SCHWEIZERISCHE ANNALEN ODER DIE GESCHICHTE UNSERER...

Carl Joseph Müller von Friedberg

Digitized by Google

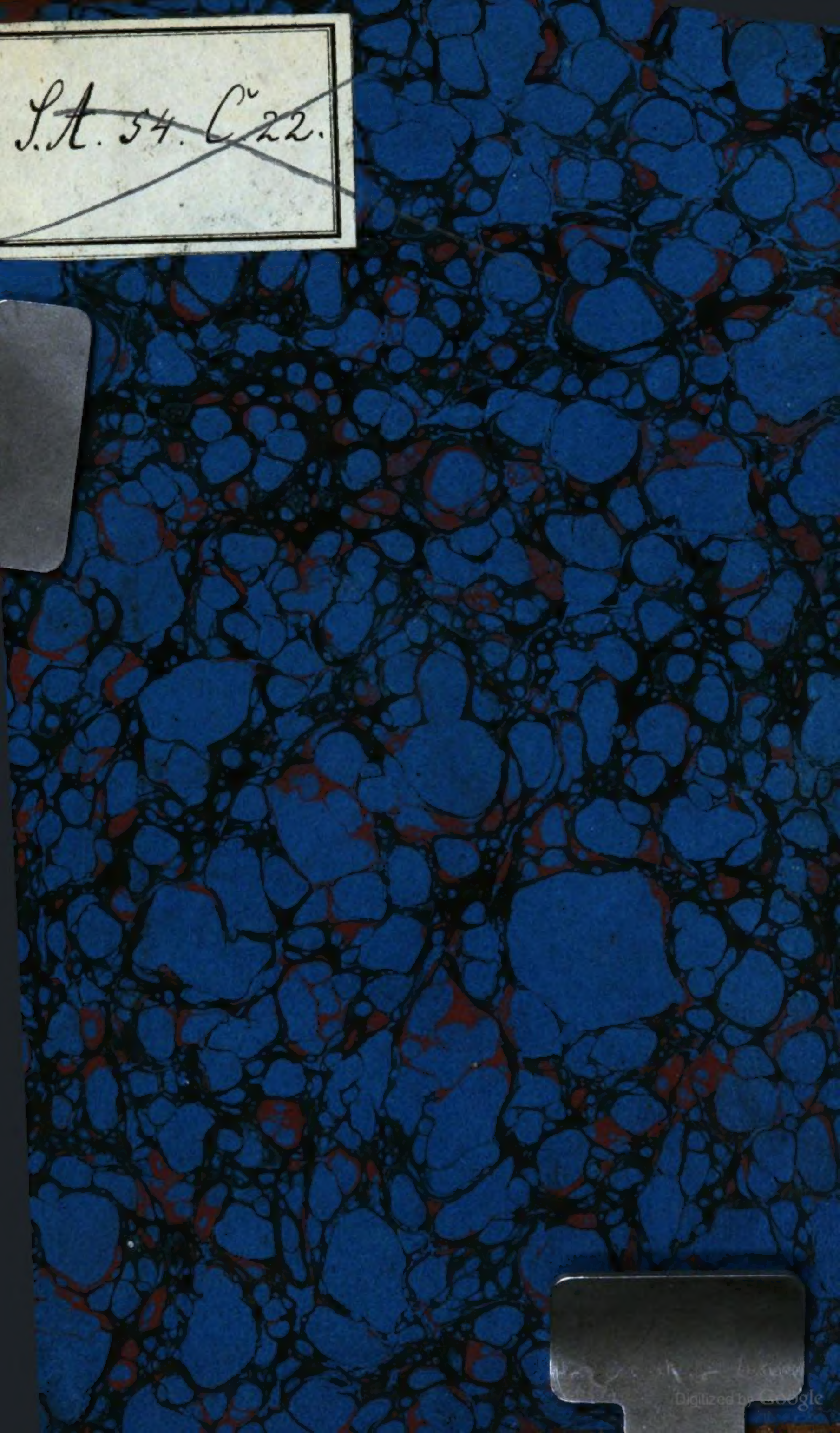
S.A. 54. C. 22.
Digitized by Google

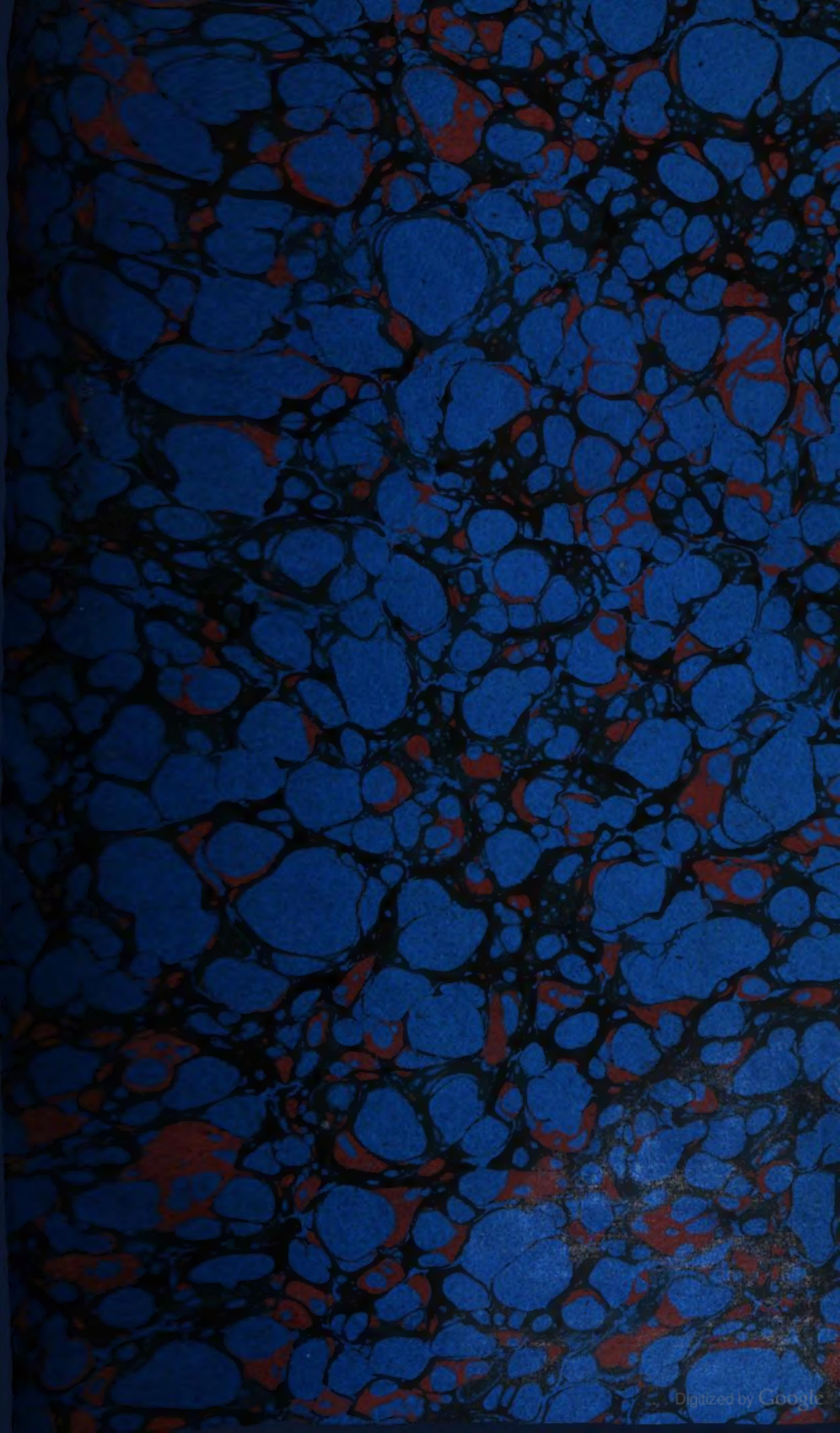
Digitized by Google

Digitized by Google

39434-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Dritter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Mit Rückblicken auf frühere Perioden.

Geschrieben

von

Carl Müller von Friedberg

gewesenen Landammann des Kantons St. Gallen.

Dritter Band.

Zürich,

bey Orell, Füßli und Compagnie.

1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Des dritten Bandes

Erste Abtheilung.

Fortsetzung der fünften Abtheilung des zweyten Bandes:

Die Staatsumwälzung im Kanton Freyburg.

Die Volks-Restauration.

Quod mutatur, dissolvitur; interit ergo.

Aus den Metempsycosen des Pythagoras.

In keinem unserer Gaue haben sich vielleicht die Zeichen der Zeiten seit einem halben Jahrhunderte auf eine schneidendere Weise geoffenbart, als in dem Uechtlande; nirgends vielleicht war der Kampf zwischen Licht und Finsterniß, zwischen dem historischen und philosophischen Rechte, hartnäckiger und reicher an auffallenden Wechselfällen. Ob nun das philosophische Recht, oder eine bloße Truggestalt desselben an die Stelle des zerfallenen historischen getreten sey, wird nicht sowohl durch die Verfassung, als durch den Geist entschieden werden, der in dieselbe gelegt wird. Die Annalen haben im zweyten Bande mit leichten Zügen skizzirt, was die

Staatsverwaltung im Kanton Freyburg vor dem Ueberfalle der Franzosen war; was die volksthümlichen Einrichtungen unter der Mediationsakte bewirkten; was die Herstellung des Patriziats im J. 1814 herbeyführte; wie es sich bey karger Aufnahme etwelcher popularer Formen neu gestaltet hat; welch guter Geist die Aristokratie gleich nach ihrer Restauration belebte; wie dieser doch bald durch den Verein der Ultrapatrizier mit der Hierarchie erstickt wurde und wie endlich das lockere Gebäude durch den gewaltigen Windstoß, der vom Nachbarlande herüberbrauste, jählings zusammenstürzte. Nun kommen wir auf den neuen Bau.

Am 20. December 1830 konstituirte sich der Verfassungsrath. Er war wichtiger als in keinem andern Kanton, weil der kurz vorhin auf die vermeinte Unzerstörbarkeit seiner Autokratie so stolze, nun aber plötzlich durch ein Schreckbild völliger Niederlage betäubte große Rath alle Gewalt, selbst die gesetzgebende, über welche ihm nicht zü verfügen zukam, an diesen Verfassungsrath abgetreten hatte.

Hector erat tunc, cum bello certabat — at ille.
Tractus ab aemonio non erat Hector equo.

Das Priesterthum aber war nicht gesonnen sich so leichter Dingen von seinem Einflusse auf die weltliche Herrschaft verdrängen zu lassen, weßhalb sich schon bey Erwahrung der Wahlurkunden ein nicht unbedenklicher Vorfall ergeben hat.

Der Amtsbezirk Rüw (auch Rüe, zwischen Romont und Moudon gelegen) in welchem die Priesterparthey von jeher die eifrigsten Anhänger fand, hatte den Bischof

Jenny zu einem seiner Repräsentanten gewählt, was großes Aufsehen erregte und heftige Debatten im Schooße des Verfassungsraths voraussehen, wohl auch nachtheilige Spaltung besorgen ließ. Den Apfel der Zwietracht zu beseitigen, drangen angesehene Männer in vermittelnder Absicht in den Bischof, daß er selbst auf seine Wahl verzichten solle. Die treffende Bemerkung, daß er sich durch Uebernahme eines solchen politischen Auftrages in eine ganz schiefe Stellung versetze, eine unschickliche Verantwortlichkeit auf sich lade und zum Theil der persönlichen Unabhängigkeit entsage, die seinen Nimbus ausmache müsse, schienen Eindruck auf ihn zu machen. Allein der Rath der Klugheit mußte den Einflüsterungen seiner Umgebungen weichen, bey welchen die nicht ganz grundlose Ueberzeugung waltete, daß der Bischof die Mehrzahl der großen Räthe nach seinem Willen lenken und allenthalben vorherrschen werde, wo ihm Hand anzulegen vergönnt sey. Der hohe Priester hielt es dennoch nicht für rathsam in der ersten Sitzung persönlich zu erscheinen und beschränkte sich, der Versammlung die Annahme des an ihn ergangenen Rufes schriftlich anzukünden. Als nun die Reihe der Vollmachts-Erwahrungen an die Repräsentation von Rüw kam und das Schreiben des Bischofs verlesen wurde, erhob sich der lebhafteste Einspruch wider die Gültigkeit seiner Wahl. Damit war wesentlich die hochwichtige Frage verbunden: ob den Geistlichen die volle Ausübung aller politischen Rechte, wie den übrigen Bürgern einzuräumen sey? Diese Ansprache hatte die Geistlichkeit weder in frühern Zeiten, noch bey irgend einer Staatsveränderung geltend

gemacht, wohl wissend, daß ihr Stand keine Gemeinweide sey und daß sie den Weltlichen keine Reciprozität anzubieten habe. Die Weltlichen hingegen waren überzeugt, daß die Geistlichen bey so geöffneter Wählbarkeit vermöge ihres vielseitigen, thätigen und gewichtigen Einflusses in Bälde vorherrschen würden; daß nach und nach entweder eine überwiegende Anzahl derselben gewählt werden, oder die Wahlen nicht sowohl auf die Einsichtsvollsten und dem Vaterlande Anhänglichsten, als auf die intrigantesten und Herrschsüchtigsten fallen dürften. Die Zulassung der katholischen Priester fand man schon wegen ihren besondern abhängigen Verhältnissen bedenklich. Am unzulässigsten achtete man aber die Einmischung dieser exceptionnel privilegirten Caste da, wo zweyerley Konfessionen nebeneinander bestehen und man früher oder später die dunkelsten Bestrebungen, sich die Mehrzahl abzurennen, voraussehen müsse.

Der Anhänger des Krummstabs waren viele in der Versammlung und unter denselben zwey ausgezeichnete Häupter der vorigen patrizischen Majorität, die, als Vertheidiger der Religion auftretend, die Sache ihrer Verbündeten mit Gewandtheit verfochten. Den Bewegungsmännern, obgleich sich die Zulassung des Bischofs denselben folgenschwer darstellte, war es anfänglich doch bange bey dem Gedanken, daß sie durch Verdrängung des hochmögenden Oberhirten sehr leicht ihren religiösen Ruf auf's Spiel setzen könnten. Als aber die liberalen Patrizier rücksichtslos und kraftvoll die wahren Grundsätze des heimathlichen Staatsrechts entwickelten und ernsthaft vor später Reue warnten, ermuthigten sich auch

jene zu ähnlichem Aufschwung und die Versammlung erklärte mit überwiegender Stimmenmehrheit: „Es sey die Wahl des Bischofs ungültig, weil sie dem Staatsrechte dieses Freistaats zuwider sey, in welchem von seiner Wiege an, und unter allen Regierungsformen, die auf einander gefolgt seyen, die Geistlichen niemals zur Ausübung von politischen Rechten zugelassen worden, welche man immer als unverträglich mit den priesterlichen Verrichtungen angesehen habe." Anstatt der vernichteten Wahl, wurde der Amtsbezirk Rüw angewiesen, eine andere vorzunehmen, die dann auf einen Patrizier der ehevorigen Majorität fiel.

Mit diesem ersten Beschlusse hatte der Verfassungsrath seine Laufbahn ehrenvoll begonnen und erwarb sich den Beyfall des vernünftigern Publikums und der Weisesten in andern Kantonen, in welchen man, selbst in solchen, wo kein positives Gesetz ausschloß, doch die Möglichkeit einer solchen Mischung (Tessin ausgenommen) nie geträumt hatte. Dagegen erscholl grimmiges Zettergeschrey von Seite der Priesterpartey und, wie zur Zeit alle Parteyen auch dem Absurdesten einen das Volk blendenden Anstrich zu geben sich angelegen seyn lassen, belehrte ihr Organ, der Véridique, daß man nur für freyeres Spiel zu Durchsetzung feindseliger Absichten gegen die Religion den aller Ehrfurcht werthen Oberhirten entfernt und sich nicht gescheut habe, durch willkührliche Ausschließung des Clerus von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten die wesentliche Grundlage der neuen Ordnung der Dinge, die Rechtsgleichheit, mit Füßen zu treten.

Der Verfassungsrath bestellte nun eine Kommission von 9 Mitgliedern zu Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs und vertagte sich bis nach dem neuen Jahr. In einer seiner ersten Sitzungen, am 3. Januar, traf ein Schreiben des Bischofs ein, in welchem derselbe, hinsichtlich auf die von dem Verfassungsrath ausgesprochene Ausschließung, seine Rechte und die seines Clerus auf das nachdrücklichste verwahrte. Er forderte zugleich, daß die katholische Religion in der künftigen Verfassungsurkunde, mit Ausnahme des Bezirks Murten, als die einzige öffentliche Religion erklärt und die freye Ausübung und die Rechte derselben gewährleistet werden.

Der Geist, der das Volk beseelt, der in demselben angefacht und unterhalten wird, ist das Charakteristische, welches zu bezeichnen der Geschichtschreiber nie verabsäumen soll. In dem Geist ist ja das Leben, das Uebrige bloß todte Form. Es ist demnach nicht geringfügig, wenn aus dem Berichte über die zahlreichen, dem Verfassungsrath vorgelegten Bittschriften etwelche Stellen enthoben werden, welche den damals in verschiedenen Gegenden des Kantons schon wieder auflebenden Geist bezeichnen.

Die Gemeinde Ecüvillers empfahl vor allem sehr ängstlich das Interesse der Religion, als schwebte der Fall zu großen Besorgnissen ob. — Ottnach sah die Sache noch für gefährlicher an und forderte für gewisseres Verhüten aller Ansteckung, Absönderung der katholischen Milizsoldaten von den protestantischen. — Kastels freute sich der Verfassungsabänderung, erklärte aber dabey seine Ehrfurcht für die Religion und ihre Minister,

welche es nöthigen Falls vertheidigen würde. — Gallmiz und Cerniat erklärten dagegegen ihre Zufriedenheit mit der alten Ordnung der Dinge, und mit einer Regierung, welche die Religion und die Wohlfahrt des Landes gleich strebsam beförderte. — Verschiedene Vorgesetzte von Pfarreyen im Dekanat Romont verlangten bestimmt, daß die römisch katholische Religion als die des Kantons erklärt, der Fortbestand der Klöster gewährleistet und in dem Primar- und Sekundarunterricht ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt nichts abgeändert werde.

Während der Verfassungsrath sich mit den Berathungen über den von der Kommission vorgelegten Entwurf beschäftigte, war in den Amtsbezirken des Landes an der Broye große Aufwallung, und man berieth sich in stürmischen Zusammenkünften über die Mittel, unentgeldlichen oder doch tief unter den wahren Werth sinkenden Loskauf der Feudalrechte von dem Verfassungsrath zu erzwingen. In der Sitzung vom 11. Januar ward nun der Versammlung plötzlich hinterbracht, daß bewaffnete Haufen aus jener Gegend im Anzuge seyen, um ihr Gesetze vorzuschreiben. Die Nachricht veranlaßte etwelche Vorsichtsmaßregeln; doch zeigte es sich einige Stunden später, daß nur ungefähr zwanzig Abgeordnete eintrafen, einer einzureichenden Bittschrift Nachdruck zu geben. Die Sprache derselben war äußerst dreist, und die von verschiedenen Individuen, welche sich für die Repräsentanten der Amtsbezirke Stäffis, Ueberstein und Dompierre ausgaben, unterzeichnete Eingabe, enthielt wirklich die Forderung eines verfassungsmäßig festzusetzenden Spottpreises für den Loskauf aller Feudalgerechtsamen.

In den Gemüthern der Verfassungsräthe erregte dieser Schritt, der ihnen doch kein unerwarteter seyn sollte, sehr verschiedenartige Empfindungen. Den Bewegungsmännern war nicht mehr wohl zu Muthe; manchem mochte der Gedanke an die erst vor kurzer Zeit gemachten schmeichelnden Verheißungen jetzt eine herbe Erinnerung aufdrängen. Sie trugen daher auf Belehrung und möglichst glimpfliche Ablehnung der unbescheidenen Wünsche an. Die Anhänger der gestürzten Oligarchie, immer schadenfroh auf jede Verlegenheit ihrer Gegner blickend, stimmten ihnen vollständig bey, und äußerten mit glatten Worten: es seyen verirrte Kinder, die man mit väterlicher Sanftmuth zur bessern Erkenntniß zurückführen müsse. Die liberalen Patrizier, empört über die in jener Schrift so frech ausgesprochene Verhöhnung aller Rechtlichkeit, führten eine ganz andere Sprache: Räuberhorden seyen jene Menschen, und es zieme der erhabenen Stellung der Versammlung, dieselbe als solche zu behandeln. Diese Ansicht überwog endlich, und den Bittstellern wurde folgender bündige Bescheid ertheilt: „Der Verfassungsrath hat mit eben so „viel Befremden als tiefem Unwillen den Ausdruck euerer „Forderungen vernommen. Die Grundsätze der Gerech„tigkeit sind sein einziger Leitstern, und er wird nie davon „abweichen. Er wird die seiner Würde und Unabhängig„keit gebührende Achtung sich zu verschaffen wissen und zu „keiner Zeit Wünschen Gehör geben, denen Gesinnungen „zum Grunde liegen, welche sich wider die öffentliche Ord„nung und wider alles Gefühl der Rechtlichkeit verstoßen." Erstaunt, beschämt, entmuthigt standen die großen Marktschreyer der Volkssouveränetät bey so kernhafter und ver-

werfender Abfertigung geäußerter Volkswünsche. Indessen wirkte die nachdrückliche Zurechtweisung, und der Verfassungsrath blieb mit weitern ähnlichen Zumuthungen verschont. Das ist und wird immer der Fall seyn, wenn die Regierungen, vernünftigen und billigen Forderungen ohne Sträuben nachgebend, die unverständigen und widergesetzlichen mit Kraft und Ernst zurückweisen. In diesem, aber ja nur in diesem Fall, wird das wahre, rechtliche Volk aufgemuntert, sich zeigen und nicht anstehen, die Obrigkeit mit Nachdruck zu unterstützen.

Die konstituirende Versammlung hatte sich den Hrn. Schultheiß von Dießbach von Torny zum Präsidenten erwählt. Vom 7. zum 24. Januar 1831 hatte sie den Kommissionalentwurf berathen und die neue Staatsverfassung festgesetzt, die in sechs Titeln, welche 101 Artikel befassen, die allgemeinen Grundsätze und Garantien, die Eintheilung des Kantons, die obern und dann die untergeordneten Behörden, den Revisionsmodus und endlich etwelche transitorische Bestimmungen anordnete. Die liberalen Staatsmänner hatten auf manche wichtige Abänderung des Entwurfes angetragen, es überwog aber der Einfluß der, wenn auch nicht übelgesinnten, doch mit dem Wesen und den Bedürfnissen eines wohlgeordneten Staats unvertrauten Bewegungsmänner, welchen die Priesterpartey, in Verbindung mit den Ueberspannten, stets willigen Beystand leistete, so oft es um Bekämpfung der Ansichten jener verhaßten Liberalen, welchen man den Sturz der Aristokratie hauptsächlich zuschrieb, oder irgend eines für die neue Ordnung der Dinge wirklich gedeihlichen Antrags zu thun war.

Schon bey Behandlung der allgemeinen Grundsätze ereigneten sich die lebhaftesten Erörterungen; drey einzelne Punkte nahmen zwey volle Sitzungen weg. Mitglieder der ehemaligen Majorität waren mit drey Forderungen aufgetreten. 1) Sollte die Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster, als Stützen der Religion ausgesprochen; 2) der Erklärung über Freyheit der Presse eine Ausnahme für alle Religionsgegenstände beygefügt, und 3) die neue Verfassung der Genehmigung des Volkes unterworfen werden. Die frommen Redner wetteiferten in dem Bestreben diese drey Punkte durchzusetzen, fanden aber vornehmlich in drey liberalen Mitgliedern der ehevorigen Regierung furchtbare Gegner, welche mit überlegener Geisteskraft und durchgreifenden Gründen das Unstatthafte der Forderungen enthüllten, die im dunkeln Hintergrunde lauschenden Absichten beleuchteten und endlich die Versammlung zu Beseitigung derselben bestimmten. Offenbar war es bey dem ersten Punkt, daß, da für die Existenz der im Kanton von Niemand angefeindeten Klöster bereits in der Bundesakte gesorgt ist, es lediglich auf die Unzerstörbarkeit des kürzlich eingeführten Jesuitenordens abgesehen war, dessen Namen auszusprechen doch Niemand versuchen wollte. Die Zugabe des zweyten Punkts hätte unfehlbar den Grund zu einer geistlichen Censur gelegt, deren Umsichgreifen schwerlich Grenzen zu setzen wären, da zur Zeit im Kanton Freyburg kaum ein politischer oder administrativer Gegenstand gedenkbar ist, bey welchem man nicht die Religion (wohl nicht zu ihrem Frommen) eine Rolle spielen läßt. Was die Dazwischenkunft des Volkes zu Bekräftigung der Verfassung betrifft, mag es merkwürdig seyn,

daß eben die abgesagtesten Feinde volksthümlicher Grundsätze, eben die, welche bis dahin einzig sich selbst für den Staat hielten, dieselbe in Schutz nahmen. Der Verfassungsrath erachtete, daß das Volk in unbedingter Aufstellung desselben seine Souveränetät vollständig ausgeübt und ihn mit hinlänglichem Zutrauen ausgerüstet habe, eine Verfassung in seinem Namen festzusetzen und einzuführen. Das Beyspiel der übrigen Kantone steht dieser Ansicht schroff entgegen; dennoch ist es, alles wohl erwogen, gewiß, daß die Ruhe und das Heil eines Landes durch das Erforderniß der popularen Sanktion jederzeit auf die Spitze gestellt wird, und daß das Volk selbst Gefahr läuft, in Ermanglung derselben bey dem Alten, welchem es am wenigsten geneigt ist, festgehalten zu werden.

Der erste Titel ist nüchterner und verständiger behandelt worden, als in mehrern andern Kantonen; doch blieb keine der wesentlichen Garantien unbeachtet. Der dritte Artikel trifft das Wahre, verständig Freysinnige, indem er sagt: „Die Souveränetät geht vom Volke aus; „sie wird durch seine Stellvertreter ausgeübt." — Zeitgemäß war es hingegen nicht, die katholisch-apostolisch-römische Religion als die einzige öffentliche Religion des Kantons, und die evangelisch-reformirte Religion als die einzige öffentliche Religion des Bezirks Murten anzuerkennen.

Ohne uns an der Terminologie zu stoßen, glauben wir immerhin nur an eine christliche Religion, die sich nach bloßen, zur Verträglichkeit berufenen Konfessionen getrennt hat. — Als Sprache der Regierung erhielt die französische den Vorzug; doch ist auch für deutsche Aus-

fertigungen verbindlicher Beschlüsse gesorgt. — Bey Gewährleistung des Loskaufes der Feudalrechte wurde die Bestimmung billiger Bedingnisse dem Gesetze anheim gestellt. Dagegen schritt die Verfassung vorgreifend ein, die Abgabenbefreyung des Rebgewächses, wie sie vor dem Jahr 1798 genossen worden, zum konstitutionnellen Grundsatze zu stempeln. Es gilt dem Bezirke Murten; der Egoismus reimt sich übel mit dem Eifer, womit der Kanton Freyburg das Prinzip verfocht, daß das eigene wie anderes schweizerisches Gewächs besteuert werden müßte. Solch einen verderblichen, den alten und hoffentlich allen neuen Bünden widerstrebenden Grundsatz sanktionirte in dieser Verfassung die radikale Tagsatzung. — Die den künftigen Regierungen vorgreifende, in einer Staatsverfassung beinahe lächerliche Proscription der Militärkapitulationen, unterblieb. — Die Abschaffung der Folter wurde als sichernder konstitutioneller Grundsatz angenommen. Dem Gesetze ward vorbehalten, die Mißbräuche der durch die Verfassung frey erklärten Presse zu bestrafen.

Der zweyte Titel theilt den Kanton in dreyzehn Bezirke, und bestätigt die Stadt Freyburg als Hauptort desselben.

Der dritte Titel behandelt vorderst die Bildung und die Befugnisse des großen Raths. Er überläßt ihm behutsam die Ausübung aller Theile der Souveränetät, die nicht ausdrücklich in die Befugnisse anderer Behörden gelegt sind, und hält ihn an, in angemessenen Zeitfolgen einen Bericht über seine Verhandlungen, jedesmal aber einen gedrängten Auszug der Staatsrechnungen, deren Einsicht nebenbey jedem Bürger offen steht, bekannt zu

machen. Die Amtsdauer der Abgeordneten in den großen Rath ist auf neun Jahre gestellt; die des von ihm zu ernennenden Präsidenten, welcher den Titel Schultheiß führt, auf drey Jahre. Verfassungsmäßig sind den Mitgliedern Taggelder zuerkannt. Schicklicher hätte der Verfassungsrath auch ihren Betrag bestimmt, als denselben dem befangenen großen Rath zu bestimmen übertragen. Diese Taggelder erlitten den Widerspruch der Minderheit, als beyspiellos in allen vorigen Zeiten, nachtheilig für die gemeine Sache, unverträglich mit der Würde der Mitglieder der höchsten Behörden. Mäßige Entschädnisse, Entschädnisse, nicht Salarien, sind gleichwohl auch in andern Kantonen nicht bloß für billig, sondern in mehrern Hinsichten für nothwendig gehalten worden.

Es fällt etwas sonderbar auf, die Anzahl der Mitglieder des großen Raths in der Verfassung nicht ganz bestimmt zu finden. Je tausend Seelen sollen durch einen Abgeordneten vertreten werden; nach einer gleichzeitig angeordneten Volkszählung besteht demnach der dermalige große Rath aus 86 Mitgliedern. Die liberalen Männer, welche die ächte Liberalität nicht in Vergeudung alles dessen suchen, was dem großen Haufen schmeicheln mag, hatten im Geiste der Petition von Boll gewünscht, daß die Volksvertretung auf der doppelten Grundlage der Bevölkerung und der Kulturstufe der Oertlichkeiten beruhe; mithin den Städten, wo ungleich mehr Bildung vorhanden, eine verhältnißmäßig größere Repräsentation eingeräumt werde. Was nach errungener Rechtsgleichheit dem Volke am meisten Noth thue, meinten sie, seyen tüchtige Regenten, wo sie immer vorgefunden werden. Aus eben

diesem Grunde bestrebten sie sich, jedoch umsonst, die dem schädlichsten aller Uebel, dem Ortsgeiste, Vorschub gebende Verfügung zu bestreiten, daß wenigstens die Hälfte der einem Bezirke zukommenden Abgeordneten aus den Bürgern desselben zu wählen sey. Direkte Wahlen hat diese Verfassung gar keine eingeführt; alle Mitglieder werden durch Bezirkswahlkollegien ernannt; die Wahlmänner aber von den Urversammlungen gewählt. Vergeblich wünschte man den Besitz eines mäßigen Vermögens als nothwendige Bedingung, um Wahlmann zu seyn; die bedächtliche Minderheit betrachtete dieselbe als die einzig mögliche Gewähr guter Wahlen. Den gewöhnlichen Vorschriften, um in den Urversammlungen stimmen zu können, ist die beygefügt, nicht interdizirt zu seyn; eine Prüfung aus dem Katechismus hätte da konsequent angefügt werden mögen.

Der vom großen Rath in oder außer seiner Mitte auf acht Jahre zu erwählende Staatsrath besteht aus dreyzehn Mitgliedern. Dieser erwählt sich auf zwey Jahre, auf welche ein zweyjähriger Stillstand folgen muß, seinen Präsidenten, der auch den Titel Schultheiß führt. Der den großen Rath präsidirende Schultheiß kann nicht zugleich Präsident des Staatsraths seyn.

Dem von dem großen Rath auf Lebenszeit zu wählenden, aus dreyzehn Mitgliedern bestehenden Appellationsgericht, werden nicht minder als auch dreyzehn ordentliche Suppleanten beygefügt; auch stellt der Staatsrath bey demselben einen Generalprokurator an. Die acht zuerst erwählten Glieder müssen beyder Sprachen kundig seyn; vom Jahr 1840 an wird es von allen Mitgliedern erfordert

und diese Sprachkenntniß soll durch eine ordentliche Prüfung erwahret werden. Das Gericht ernennt sich alle zwey Jahre seinen Präsidenten. Sehr sinnig erlaubt diese Verfassung bloß ein Kassationsgericht einzuführen, ohne dasselbe anzuordnen.

Im vierten Titel kommen als untergeordnete Behörden vor, die vom Staatsrath auf sechs Jahre zu ernennenden Oberamtmänner und ihre Statthalter, dann die Bezirksgerichte welche, im Widerspruche mit dem Geist der Zeit und der Verfassung, auch der Staatsrath wählt, doch nicht wieder abrufen kann; zum Ueberflusse für diesen Kanton auch Handelsgerichte. Die Friedensrichter abermals vom Staatsrath ernannt, die Waisenämter ebenso; die durch das Gesetz zu organisirenden Gemeindsbehörden und endlich der Kirchenrath und die Chorgerichte des Bezirks Murten.

Der fünfte, die Revision der Staatsverfassung behandelnde Titel, fällt sonderbar auf. Nach drey Jahren mögen Abänderungen der Verfassung vorgeschlagen werden und wenn der große Rath ihre Nothwendigkeit anerkennt, mögen dieselben in drey ordentlichen Sitzungen behandelt und genehmigt werden; es muß aber von einer Sitzung zur andern immer ein dreyjähriger Zeitraum verflossen seyn. Werden alle diese dreyjährige Fristen auch dem Bedürfnisse zum Maßstabe dienen können?

Der sechste und letzte Titel bestätigt die bestehenden Gesetze, mit Ausnahme der ausdrücklich benannten, welche der ehemaligen Verfassung besonders eigen sind und an deren Spitze die Verordnung vom 8. Juni 1814

über die Aufnahme in das große Bürgerrecht der Stadt Freyburg sich sehr natürlich befindet.

Nach vollendeter Verfassung, welche der Staatsrath kund zu machen hatte, erließ der Verfassungsrath am 27. auch von seiner Seite ein Proklama, und ordnete durch ein eigenes Dekret die Eintheilung der Bezirke in Wahlkreise für die Urversammlungen an, dann die Weise, die Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger aufzustellen, und das Ganze, auch in den Urversammlungen auf dem geheimen und absoluten Stimmenmehr beruhende, Verfahren bey dem Wahlwesen.

Nun wollte der Verfassungsrath auch Gebrauch von den Gesetzgebungsgewalten machen, welche ihm der große Rath, als wollte er nach erlittener Niederlage sein Heil in beschleunigter Flucht suchen, delegirt hatte, und erließ nach hergestellter Freyheit der Presse auch von sich aus das Gesetz, das dem Mißbrauch derselben entgegen stehen soll. Ein Preßgesetz, von einem Verfassungsrath erlassen, ist eine Seltenheit, die wohl etwelche Erwähnung verdient. Es ist auch wirklich in der reinen Absicht abgefaßt, den Anstand der Publizität zu schirmen und den wilden Markt zu verhüten, der in der deutschen Schweiz so gemein und ekelhaft mit der Presse getrieben wird. Nebst dem rechtlichen Verfahren gegen Preßvergehen, der Erleichterung der Civilklagen und der Solidarität der Verfasser, Verleger und Drucker, und der von Zeitungsverlegern zu leistenden Bürgschaft, sind folgende Strafen angeordnet: als Maximum, die Gefangenschaft von neun Monaten oder eine Geldbuße von 300 Franken auf Preßvergehen gegen die Religion oder die guten Sitten, auf Anreizungen zum

Hasse oder zum Umsturze der bestehenden politischen Ordnung; auf Verleumdung gegen die Bundesbehörde, gegen eine schweizerische Regierung oder gegen eine befreundete Macht, oder die beglaubigten Agenten derselben *). Das Maximum von sechsmonatlicher Gefangenschaft oder 200 Fr. Geldbuße auf Verleumdungen gegen eine obere Kantonsbehörde oder den hochwürdigsten Bischof oder dessen Rath. Das Maximum von viermonatlicher Gefangenschaft oder 100 Fr. Geldbuße auf Verleumdungen gegen untergeordnete Kantonsbehörden oder in ihren Amtsverrichtungen gegen öffentliche Beamte oder Geistliche. Zweymonatliche Gefangenschaft oder 50 Fr. Geldbuße endlich auf Verleumdungen gegen Partikularen, deren Ehre das Gesetz ebenfalls nicht preisgeben wollte. Wenn das Vergehen von der Beschaffenheit einer bloßen Beschimpfung ist, so wie gegen die Verkäufer und Verbreiter strafwürdiger Druckschriften, wird die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt. Anreizer zu Verbrechen oder Vergehen werden als Mitschuldige bestraft, oder, wenn die That nicht begangen worden, doch mit sechsmonatlicher Gefangenschaft oder 200 Fr. Geldbuße bey der Anreizung zu Verbrechen, von bloß vier Monaten aber oder 100 Fr. Buße in den Fällen bloßer Vergehen. Ein eigener Artikel macht es den Herausgebern von Tagblättern zur Pflicht, jede Antwort auf Persönlichkeiten, so wie die gegen sie ausgefällten Urtheile, in die nächste Nummer ihres Blattes aufzunehmen.

---

*) Zu dem allem halten sich die cultur-radikalen Blätter (wie man sie nun zu nennen beliebt) nicht bloß für privilegirt, sondern für competent und berufen.

Gleich anfänglich offenbarte sich die heimliche Stimme des Clerus gegen die neue Ordnung der Dinge sehr auffallend, indem die meisten Pfarrer, von höherer Stelle ermuthigt, sich weigerten, die Gesetze und Beschlüsse des Verfassungsraths und der neuen Regierungsbehörden nach dem bis anhin nie bestrittenen Gebrauch in der Kirche zu publiciren.

Der Verfassungsrath, nachdem er seine Arbeiten schon am 27. Januar beendigt, hatte sich auch sogleich aufgelös't; zuvor aber aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern gewählt und mit der Vollmacht ausgestattet, in der Zwischenzeit, bis zur Einsetzung der neuen Regierung über Handhabung der öffentlichen Ruhe zu wachen, die allenfalls der Wahlen wegen nothwendigen Weisungen zu ertheilen und in sehr erheblichen Fällen den Verfassungsrath einzuberufen. Diese mit großem Zutrauen umgebene Kommission wurde aus den Staatsräthen Montenach und Mäder, dem Fürsprech Landerset, dem Schultheiß von Dießbach und dem Appellationsrath von Appenthel zusammengesetzt. Die Einberufung und Einsetzung des neuen großen Raths ward auf den 22. Hornung angesetzt.

Bey den Wahlen herrschte eben kein guter Geist. Das vielseitige Bestreben unter dem Landvolke Haß und Mißtrauen gegen die Stadt zu erregen, war vollständig gelungen. Bekannt war zwar, daß auch in der Bürgerschaft zu Freyburg ein liberaler, obgleich Ordnung liebender Geist vorherrschte; allein man fürchtete sich vor Mißgriffen und es war nun einmal zum Ton geworden, die Städte niederzuhalten, ein Ton, der indessen das

allgemeine Beste und die dürftige Vermehrung der Kultur selbst niederhält. In dem ganzen Umfang des Kantons ward daher nicht ein einziger Stadtbewohner gewählt, etwa vier Ultrapatrizier abgerechnet, deren Wahl die Priester in einem paar Bezirke durchgesetzt hatten. — Und doch waren jene vorzüglichen Mitglieder der ehevorigen Minorität Bewohner des Hauptortes. Es waren die Männer, deren freysinnige Grundsätze der Umwälzung vorangegangen; die, durch lange Erfahrung reifer geworden, geachtet wegen ihrem moralischen Werthe und ihren Verdiensten um die gemeine Sache, das allgemeinste Zutrauen eingeflößt hatten; denen die Freyheit und das Wohl ihrer Mitbürger immer mehr gegolten als Familienvortheile und Ehrenstellen und deren Gesinnung noch in der jüngsten Zeit die Feuerprobe bestanden. Mit schönen Worten hatte man derselben noch in vielen Petitionen gedacht; als es aber im höchsten Interesse der neuen Umgestaltung lag, gründliche Staatswissenschaft und Erfahrung zu benutzen und die tüchtigsten Männer ins öffentliche Leben zu rufen, da beging man die Unklugheit sie absichtlich zu übersehen. Stellen für sich und ihre Anhänger waren auch da der Hauptzweck vieler offenbarer und geheimer Bewegungsmänner; das Mittel hiezu schien ihnen die Verdrängung jener Würdigen, und solche, die früher die heftigsten Gegner der Aemterküsternen waren, boten sich hiezu als die eifrigsten Gehülfen an. Freylich hatte man auf dem Lande die Gebildetern hervorgezogen; ihre Zahl war aber sehr gering und es gebrach ihnen durchaus an praktischer Kunde in Staats- und Verwaltungsgeschäften; die theoretische, wie nun fast allenthalben in der Schweiz, hatten sie sich

aus Flugschriften und Zeitungen geholt. Eine traurige Schule für Staatsmänner, eine dürftige Aussicht auf gründliche Bildungslust für die Zukunft!

Als daher alle jene Wahlen bekannt geworden, leuchtete es doch auch den Beschränktesten ein: aus solchen Elementen könne unmöglich eine Regierung mit festem geregeltem Gange hervorgehen. Alles war nun auf das Ergebniß der Wahlen der Hauptstadt gespannt, die später angesetzt waren. *) Diese sollte in der unklug beschränkten Zahl von acht Abgeordneten die vermißten Hauptlenker des neuen Staatswesens hergeben. Die liberalen Bürger der Hauptstadt waren entschlossen auf jede in bloßer Zuneigung begründete Persönlichkeit, welcher sich die Landbezirke so vergeuderisch überließen, zu verzichten. Sie erfüllten auch größern Theils ihre schwere Aufgabe; doch auch dieses nicht, ohne einen harten Kampf mit der Ultra- oder Priesterpartey zu bestehen, indem sich diese nun einmal vorgesetzt hatte, Meister dieser Wahlen und dadurch des neuen Regierungssystems zu werden und zu

*) Einige gewählte Bewegungsmänner des Landes, die sich zur Zeit eben in der Stadt befanden, fühlten sich nun von diesen Besorgnissen auf das lebhafteste ergriffen, und äußerten sich laut, daß, wenn dieser oder jener der von ihnen benannten Staatsmänner in der Stadt nicht gewählt würde, einer von ihnen auf seine Wahl verzichten und sie allem aufbieten würden, um die neue Wahl ihres Bezirks auf denselben zu lenken. Es ergab sich wirklich, daß einer der einsichtsvollsten der Genannten in der Stadt übersehen worden, und daß in eben jenem Landbezirke, der am heftigsten auf seine Wahl drang, eine Stelle, auch ohne Zurücktreten, durch eine Doppelwahl sich erledigt befand; man erinnerte zeitlich an das geäußerte Vorhaben; es blieb aber ohne Folge, weil abermahl eine Persönlichkeit den Sieg über das gemeine Beste davon trug. Wie viele solcher Beyspiele hätte wohl der hochberühmte Patriotismus der neusten Zeit aufzuweisen!

diesem Ende sich alle erdenkliche Umtriebe, sogar offene Bestechung erlaubte. *)

Am 8. Februar 1831 zeigten Schultheiß und kleiner Rath der Stadt und Republik Freyburg die Niederlegung ihrer Gewalten durch eine Kundmachung an. Dieses, mit vielem Anstand abgefaßte Aktenstück, wenn auch der Name des Amtsschultheißen in demselben vermißt ward, war vermuthlich das beliebteste, das von der Regierung des Jahrs 1814 ausgieng; es war auch das wichtigste und die Annalen übergeben es in der Ursprache der Nachkommenschaft.

---

*) Wir erzählen hier bey Freyburg einen Auftritt ärgerlicher Art, welcherley zur Schande unseres Vaterlandes viele schon von frühern Zeiten, aber ebenso in unserer sich ausschließlich als patriotisch und freysinnig brüstenden, zu erzählen wären. Fünf Wirthshäuser waren gemiethet, wo die erkauften Stimmgeber in der Zwischenzeit der Scrutinien vollauf zu zechen hatten. So wie der Augenblick zum Stimmen anrückte, holte in jeder Schenke ein Führer die ganze Rotte ab und trat keck an ihrer Spitze an dem Versammlungsort auf. Nebenhin sah man sehr unverhohlt und ungescheut Geld austheilen. Ihr Sieg war nicht zu bezweifeln, wenn nicht zeitlich einem noch bedeutenderen Unfug gesteuert worden wäre. Man hatte alle mit gedruckten Namensverzeichnissen versehen, und da der größere Theil aus der Hefe des Pöbels, die meisten also, des frühern elenden Schulwesens halber, des Schreibens und Lesens unkundig waren, so wandten sie sich an irgend jemand, wohl auch an einen Stimmenzähler des gleichen Anhangs, und dieser schrieb aus dem Verzeichnisse die gutfindenden Namen in den gesetzlichen Stimmzettel ein, ohne daß der Votant mehr erfuhr, für wen er gestimmt hatte. Das Hauptbüreau, durch einen wackern Stimmenzähler auf den abscheulichen Unfug aufmerksam gemacht, hinterbrachte die Sache der Kommission des Verfassungsraths, die sogleich einen Beschluß faßte, in Folge dessen keiner mehr zum Stimmen zugelassen wurde, der nicht auch mündlich angeben konnte, wem er seine Stimme ertheilt hatte. Damit verstoben viele dieses Gesindels, und die Partey, welche sie geworben hatte, errang von nun an keine Mehrheit mehr.

Nous L'Avoyer et petit-conseil de la Ville et République de Fribourg,

savoir faisons:

Au moment où le Grand-Conseil du Canton, élu en vertu de la nouvelle constitution, va se trouver réuni, Nous croyons devoir faire connaître par un dernier acte émané de Notre part, que Nous sommes arrivés au terme de Notre administration.

La situation prospère dans laquelle se trouvent les finances de l'État, les travaux entrepris depuis plusieurs années pour introduire dans ce Canton une législation uniforme et mieux appropriée à ses besoins, et les améliorations apportées dans diverses branches de l'administration publique, sont des monumens honorables, que laisse après lui le Gouvernement qui va se dissoudre.

C'est avec une profonde douleur qu'il a vu naguères se rompre le lien de confiance et d'affection qui devait à jamais l'unir à ses administrés; mais il a suffi qu'un pareil état de choses existât pour lui imposer le devoir d'en prévenir les suites funestes, et aucun sacrifice ne lui a coûté afin d'assurer la paix publique et de raffermir l'édifice social ébranlé dans ses bases.

L'Assemblée constituante, nommée par le peuple pour travailler à l'oeuvre de la constitution, vient de remplir sa tâche; elle laisse au nouveau Grand-Conseil celle d'achever l'organisation politique du Canton d'après les principes qu'elle a consacrés.

En attendant et jusqu'à ce que la hiérarchie des pouvoirs soit complétement établie, Nous invitons tous les fonctionnaires et employés publics à rester à leur poste. En les déliant du serment de fidélité envers le Gouvernement qui les avait institués, Nous leur enjoignons, ainsi qu'à tout

habitant du Canton, de prêter due obéissance aux nouvelles Autorités constituées, et de concourir de tous leurs efforts au maintien de l'ordre et de la tranquillité publique.

Il Nous reste encore à exprimer le sentiment pénible que Nous avons dû partager avec l'Assemblée constituante en apprenant les demandes injustes, que quelques individus de ce Canton ont osé lui adresser durant le cours de ses travaux. Pleins de confiance dans la droiture et la probité qui ont dans tous les temps caractérisé le peuple fribourgeois, Nous avons lieu d'espérer que ces hommes momentanément égarés reconnaissent aujourd'hui leurs torts, et que force restera toujours aux principes d'ORDRE et JUSTICE, sans lesquels nul Etat ne saurait subsister.

Que Dieu, en qui Nous plaçons toute Notre confiance, veuille protéger Notre Canton, et lui assurer un heureux avenir!

Donné dans Notre assemblée le 8 Février 1831, pour être publié Dimanche 20 dudit mois.

L'Avoyer en charge,
en son absence,
l'ancien Avoyer,
DE DIESBACH DE TORNY.
Le Secrétaire d'état, R. WERRO.

Der neue große Rath war sogleich zusammengetreten, und hatte sich mit seiner innern Einrichtung und mit Bestellung der obern Staatsbehörden beschäftigt. Erst nach Vollendung dieser Arbeiten, am 7. Merz, am Schlusse seiner ersten Session, machte er seine verfassungsmäßige Konstituirung durch folgendes Proklama dem freyburgischen Volke bekannt.

Theure Mitbürger!

Wir geben Euch anmit Kunde, daß Wir Uns bereits verfassungsmäßig konstituirt, und nach vollbrachter unentbehrlichen Einleitung einer zweckmäßigen Geschäftsordnung Unsere erste Session beendiget haben.

Zu Besorgung der vaterländischen Angelegenheiten berufen, war des Großen Raths erste Pflicht, sich selbst bestimmte Vorschriften bey Ausübung der ihm übertragenen Verrichtungen vorzuzeichnen, und er befaßte sich also vorerst mit seiner innern Einrichtung. Sodann ward die Bestellung der obersten vollziehenden und richterlichen Behörden vorgenommen, und es lebt in ihm die innigste Ueberzeugung, jeder Vaterlandsfreund werde in den getroffenen Wahlen die Gewähr eines aufrichtigen und biedern Einschreitens in dem Geiste Unserer neuen Staatseinrichtungen erblicken.

Von dem Gefühle der hohen Wichtigkeit der Uns ertheilten Aufgabe tief durchdrungen, theilen Wir mit Euch, theure Mitbürger, den Wunsch, jene Verbesserungen ehestens verwirklichet zu sehen, die Ihr von Eueren Gesetzgebern mit vollem Recht zu erwarten habet. Ihre Dauer und Wirksamkeit zu sichern, muß aber mit jener Reife und weisen Umsicht zu Werke gegangen werden, welche Interessen von solchem Belang erfordern. Als einziges unverrücktes Ziel Unserer Arbeiten werden Wir Uns das öffentliche Wohl und die Festhaltung der dieses allein bedingenden Grundsätze der Gerechtigkeit vorsetzen. Nur treue unerschütterliche Befolgung derselben kann einer Regierung auf die Achtung und das Zutrauen ihrer Mitbürger einen verdienten Anspruch geben.

Wir geben hinwieder der Hoffnung Raum, es werde das Freyburgische Volk jenes Benehmen nie verläugnen, das in jüngster Zeit unter verhängnißvollen Umständen es so ehrenvoll ausgezeichnet hat. In dem vortrefflichen Geiste, der es beseelt, werden Wir bey der schwierigen Ausübung Unserer Amtspflichten die sicherste Stütze finden.

Welch trostvoller Anblick als jener der überall in Unserm Kanton herrschenden Ruhe und friedlichen Stimmung in Mitte der Gährungen mannigfacher Art, denen verschiedene Theile der Schweiz noch preisgegeben sind. Bietet forthin, theure Mitbürger, Euern Miteidgenossen, das hehre Bild eines Volkes dar, das bescheiden in seinen Wünschen, auf seine Obern vertrauend und voll Ehrfurcht für die Gesetze und die Religion sich unter jedem Verhängniß immer gleich bleibt. Sittenlose Völker sind der Freyheit unwürdig. In Kurzem werden sie der Leidenschaften loses Spiel, und das traurige Opfer innerer Zerwürfnisse. Ihrer wartet in schauervoller Zukunft Versunkenheit und tiefe Erniedrigung.

Schließet Euch also unerschütterlich fest dem neuen Vertrag an, der Euer künftiges Schicksal bestimmen soll, und wenn er bey dem Kampf entgegengesetzter Interessen einigen Widerstand gefunden, so sey er von nun an Unsere einzige Losung. Nur so können wir als ein kraftvolles Volk dastehen, wenn es um Unabhängigkeit und Neutralität gilt, und das Vaterland seine Kinder alle zum Schutze des Heiligsten ruft.

Der große Walter oben, auf den die Väter nie vergebens trauten, sey Unser Hort, und segne die Arbeiten Euerer Stellvertreter.

Gegenwärtige Proklamation soll in beyden Sprachen gedruckt, ab den Kanzeln Sonntags den 13. dieß verlesen, und gewohnter Orten angeschlagen werden.

Gegeben zu Freyburg den 7. März 1831.

Der Schultheiß, Präsident,
von Dießbach von Torny.
Der Kanzler,
N. Werro.

Am 3. April ordnete der Staatsrath die Wahlen der Gemeindsbehörden an, und am 18. Juli erließ der-

selbe einen Beschluß, den Eintritt und die künftige Wirksamkeit der neuen Bezirksbehörden zu regeln.

Die dem großen Rath zustehenden Wahlen waren besser ausgefallen, als sich von einer aus so heterogenen Theilen zusammengesetzten Versammlung erwarten ließ. Daß mancher Mißgriff vorfiel und mehr als ein Unfähiger einen Ruf erhielt, während anerkanntes Verdienst zurückgesetzt ward, ist nicht befremdlich, da unter dem größern Theil der Wähler nur geringe Kenntniß der Personen, folglich um so freyerer Spielraum für Intriguen gegeben war. Im Ganzen genommen sind doch in dem Staatsrath und dem Appellationsgerichte ungleich mehr Fähigkeiten vorhanden, als unter der vorigen Regierung. Die Verfassung hatte sehr weise verfügt, daß die Staatsräthe und Oberrichter in oder außer der Mitte des großen Raths gewählt werden mögen. Zur Ehre des freyburgischen Volkes gereicht dann auch, daß in diesen vielbewegten Tagen alle Geschäfte ihren ordentlichen Gang fortgingen, die Arbeiten der Gerichtsstellen nie gestört wurden und die Vorgesetzten überhaupt fortwirkten, bis die neue Verfassung sie abgerufen oder bestätigt hatte.

Das glücklichste für den Kanton Freyburg ist das Ausharren der Männer, welche das Licht und die Kraft der vorigen Regierung waren, obschon ihre weisen, freysinnigen Grundsätze nicht gewürdigt, sondern mit den Elementen der Aristokratie zugleich verworfen wurden. Das Land selbst hatte den lauten Wunsch geäußert, seine Verfassung aus der Hand der hellen Regierungs-Minorität zu erhalten. Wäre dem sinnigen Verlangen entsprochen worden, so würde kein roher, blinder Radikalismus Wurzel gefaßt

haben. Die gefallenen Ultrapatrizier wollten aber das Land lieber in den Sümpfen der Ochlokratie, als in einem gedeihlichen Zustande sehen, der das Werk der Liberalen wäre. Die Ueberzeugung dieser Männer, daß ächte Freunde des Vaterlandes sich demselben eben dann am wenigsten entziehen sollen, wenn es im Innersten erschüttert, und fester, treuer Stützen am dürftigsten ist, hat Freyburg gleichwohl vor der tiefen Wunde verwahret, welche der Rücktritt vieler achtungswürdiger Staatsmänner der zwey bedeutendsten Kantone, und nicht bloß diesen, sondern dem ganzen schweizerischen Vaterlande geschlagen hat.

Das Patriziat, das sich erst durch die Restauration im Jahr 1814 zur eigentlichen Oligarchie erschwungen hatte, ist nun gestürzt, aber das Reich der Priester blieb aufrecht. Noch beherrschen sie allewege das souveraine Volk, das sie in dichter Unwissenheit daniederhielten. Politische Parteyen zehren sich auf; die Hierarchie erlischt nie. Ihr Reich hat sich noch verstärkt, denn Jesuitismus und öffentliche Freyheiten sind unvereinbarlich. Auf die Aristokratie geimpft war diese Afterherrschaft minder furchtbar; sie fand Gegengewichte und Ursachen zur Schonung; aber auf Volkssouverainetät geimpft, und auf amovible Magistrate einfließend, erlaubt sie sich in alles einzugreifen und verfolgt einen berechneten Plan. Die geheimen Kräfte ihres Ansehens und ihrer Geschmeidigkeit wirken schleichend, aber wundersam auf die Gemüther, deren Falten sie durchschaut. Der Ehrgeiz hat schon mehrere Bewegungsmänner den Götzen zugeführt, die sich einen mächtigen Einfluß auf die Wahlen erworben haben.

Ueberhaupt lichten sich die Reihen der Liberalen immer mehr, weil sich die Geweihten, die Jesuiten vornehmlich, auch eine Außenseite von Freysinn, wie von Aufklärung, anzueignen wissen. Dennoch würde die Mehrzahl der Priester bey jedem Anschein von Möglichkeit thätig für Auferstehung des Patriziats wirken, weil die Casten magnetisch wieder an Casten angezogen werden. — Wird sich die neue Regierung hinlängliche Consistenz und Zutrauen erwerben, wird es ihr weder an bürgerlichem Muthe, noch an Kraft und Gewandtheit gebrechen, den furchtbaren Kampf selbst mit Unsichtbaren zu bestehen? Die Zukunft des Freyburgervolkes ist vielleicht dunkler als jede andere; doch im Gemeinen und Radikalen suche es sein Heil nie und bleibe wachsam, Montaigne's schlichter Warnung eingedenk: „Des cendres d'un phénix s'engendre un ver, et „de celui-ci un autre phénix. Ce second phénix, qui „peut s'imaginer qu'il ne soit autre que le premier?"

Nachträgliches zur Staatsumwälzung von Freyburg.

Zu diesem Nachtrage verleitet die nicht unwichtige Bemerkung, daß die Anlagen zu Umwälzung der freyburgischen Aristokratie sich zwar erst im Jahr 1798 bey dem Umsturze einer eingeschlichenen, dann aber verwitterten Legitimität entwickelt haben, daß sie aber schon der großen französischen Revolution vorangehend Wurzel gefaßt hatten. Der Verfasser der Annalen ist zwar wenig geneigt die frühern Kränkungen, welche das Freyburgervolk auf

die Beine brachten, mit den ganz anders gearteten Begierlichkeiten in Verbindung zu setzen, welche plötzlich durch die neuen Revolutionsgrundsätze entstanden sind, doch mag er jene frühern Ereignisse in wenigen Zeilen für Jene andeuten, welche die neuesten Aufregungen mit den antediluvianischen in Zusammenhang bringen wollen. Der Ueberfall des Schlosses Greyerz (Gruyère), der festen Burg der alten Grafen, die Gefangennehmung des freyburgischen Oberamtmanns im Jahr 1781 und der Zug dieser rüstigen Alpensöhne gegen die Hauptstadt unter Niklaus Schenaux, war offener, auf gewaltsame Durchsetzung verschiedener Forderungen abgesehener Aufruhr, der nur durch den schnellen Anzug eines bernischen Hülfskorps unterdrückt werden konnte. Zu etwelcher Beruhigung wurde dem Landvolk vergönnt, seine Beschwerden einzugeben. Eine Druckschrift: Exposé justificatif pour le peuple du C. de Fribourg, begründete dieselben; von Abhülfe kam aber wenig zum Vorschein. Bald darauf äußerte sich dann geordneter, doch bedenklicher, die Unzufriedenheit der Stadtbürgerschaft selbst, welche Zutritt zu den Archiven verlangte, um ihre Rechte unzweydeutig aus den Urkunden selbst zu entnehmen. Die Patrizier verwiesen sie auf ihre Munizipalordnungen, die Zunft- und Handwerkssatzungen und die bisherige Uebung, womit sie sich zu begnügen habe. Höhnischer konnte die ihrer Souveränetät entfallene Bürgerschaft einer Kantons-Hauptstadt nicht behandelt werden *). Auch die Vermittler von Bern,

---

*) Diese Urkunden, die, wie man behauptet, ganz aus dem Staatsarchive verschwunden sind, waren eine lateinische Handveste von 1349 und zwey Geschwornen-Briefe von 1404 und 1553, der erste von den

Luzern und Solothurn erklärten, wie es von solchen zu erwarten stand, die Forderungen der Bürgerschaft für aufwieglerisch. Sie gaben sich durch Außerkraftsetzung fremder Adelsbriefe einen popularen Schein; doch auch dieses traf meistens nicht regimentsfähige Bürger und frommte wieder den ausschließenden Ansprüchen der Patrizier. Um etwas gesagt zu haben, empfahlen sie endlich ganz im Allgemeinen, und so wie es die Umstände erlauben werden, Abschaffung der Mißbräuche und des Vorwandes zu Klagen des Landvolkes. Die Wirkungen dieser Vermittlung waren nicht sehr fühlbar; um so thätiger wurden im Stillen die wirklichen Unruhstifter, und um so bereiteres Gehör fanden vom J. 1789 an die französische Propaganda und der in Paris angelegte Schweizerklubb.

Die Eindrücke von jenen Zeiten mögen durch die Dazwischenkunft der helvetischen Republik und der Mediatiationsakte wohl verblichen seyn und das Freyburgervolk war wieder ruhig und lenksam wie ehehin; deßhalben blickten auch die Annalen nicht in jene Vergangenheit zurück. Treffender schlagen in die neuesten Ereignisse die Bemerkungen ein, welche uns über die Abtrennung der Bezirke von Peterlingen und Wifflisburg (Payerne und Avenche) gemacht werden. Nicht nur war dem Herrn Landammann von Affry bey seiner Sendung an die Consulta in Paris von der Verwaltungskammer die Festhaltung des status quo des Gebiets (die eben nicht in seinem Sinne lag) auf das ausdrücklichste aufgegeben, sondern die Vermuthung, daß diese beyden Bezirke die Abtrennung ge-

---

Räthen und der ganzen Gemeinde, der zweyte nur noch von den Räthen errichtet.

wünscht haben möchten, ist ganz unstatthaft. Die Protokolle der Verwaltungskammer bezeugen, daß im Gegentheil alle Gemeinden dieser Bezirke den Wunsch ausgedrückt hatten, mit dem Kanton Freyburg vereinigt zu bleiben. Dieser Wunsch erklärt sich durch ihren täglichen Verkehr mit den Freyburgern, ihre Nähe zu dem Hauptort und durch den bedeutendern Einfluß, welchen ihre Deputirten im großen Rath zu Freyburg ausgeübt haben würden. Unfehlbar würden diese Bezirke der eingeschlichenen Aristo-Theokratie den kräftigsten Widerstand geleistet haben, und wenn dann auch die Clerisey des Kantons während dreyßig Jahren aus Religionsdienern gebildet worden wäre, wie Girard sie erzogen hätte, und wenn auch die Schulen so lange Zeit gleichen Schritt gehalten hätten: wie ganz anders stünde es mit dem Geiste und dem Loos des Freyburgervolkes als gegenwärtig, wo unerachtet der politischen Umwälzung die Herrschaft der Feinde aller Volks-Intelligenz und geregelten Freysinns sich mehr und mehr konsolidirt und der Lojolismus sich selbst auf Männer ausdehnt, die sich vorhin gegen den antisozialen Anmaßungen der höhern Priesterschaft in den Riß gestellt hatten.

Dem billigen Wunsche des H. Friedrich Chaillet von Murten entsprechend, soll zu S. 498 des B. II. bemerkt werden, daß seine Anrede an H. Schultheiß Gottreau am 2. Dez. mißverstanden worden. Auch Unbefangene versichern, daß er denselben ohne die grelle Bedrohung, welche der gewaltsame Augenblick doch wohl entschuldigt hätte, nur befragt habe: ob er wirklich Befehl ertheilt habe, auf das Volk zu feuern und daß er sich dann

auf die Verneinung nach dem Beyspiel des H. Schultheißen von Dießbach zwischen die Streitfertigen geworfen habe. — Dagegen kömmt von H. Chaillet selbst, daß der am 7. Dez. dem großen Rath gemachte, (S. 506) bitter gerügte Antrag und das hierauf improvisirte Dekret von ihm herrührte. Bey diesem offenen Geständniß will aber der achtungswürdige Mann keinen Argwohn eines auf ihn geübten Einflusses auf sich erliegen lassen. Wohl darf seiner Versicherung geglaubt werden, daß der unheilsame Antrag in der reinen Ueberzeugung gemacht worden, daß in der gefahrvollen Gährung nichts Besseres und nichts Beschwichtigenderes verfügt werden konnte. Man vermuthet in Freyburg, daß der Gedanke an einen Verfassungsrath, den weder die liberalen Männer, noch das Volk verlangte, von den Berner-Radikalen eingeschwärzt worden, für deren Absichten das nahe Beyspiel beförderlich seyn mußte.

Nachträgliches zur Staatsumwälzung von Bern.

In der wirrenvollen Zeit, die wir Unsere Tage heißen, obgleich sie nur eine mißfarbige Afterperiode derselben sind, war man in der aufgestörten Schweiz allenthalben so ganz mit sich selbst beschäftigt, daß man von den revolutionären Begebenheiten im Canton Bern bloß die hervorspringenden Züge kannte, welche die den Ton angebenden Zeitungen, mit gehäßigen Reminiscenzen durchwürzt, zu liefern und nach ihrer Weise zu gruppiren gut und zweckdienlich achteten. Gewiß hätte der Sturz der Regierung von Bern unter minder verworrenen Weltverhältnissen in ganz Europa mächtigeres Aufsehen erregt. Allein die Geschichte, die unsere Zerwürfnisse und die Vorwürfe, die wir uns gegenseitig machen, vergleichen, wägen und würdigen wird, wird auch dieses Ereigniß nach seiner großen Wichtigkeit und aus seinen Folgen beurtheilen. Um derselben Hand zu bieten, hat der Verfasser der Annalen unverdrossen die äußerste Sorgfalt angewendet, den Gang dieser Revolution und was sie an charakteristischem Interesse darbietet, zu ergründen, damit dieselbe schon jetzt, wo sich die Gährung noch keineswegs gelegt hat, frey von Parteygeist, und von Scheu wie von Gefallsucht, in ihrer reinen Wahrheit erscheine.

Je angelegener es aber dem Annalisten war, in den Geist der Regierung selbst einzugehen und die traurige Spaltung von Ansichten zu enthüllen, ohne welche ein

allgemeiner entsprechendes Ziel erreicht und der regenerirte Canton Bern in der Achtung der Eidgenossen durch Eintracht und Mäßigung weit höher gehoben wäre: mit desto leichterer Hand mußte er manche Ergebnisse bloß berühren, welche der spätere Geschichtschreiber, der sich wieder an diesen Gesichtspunkt binden wird, einläßlicher herausheben mag. Hier erlaubt sich der Annalist nur noch wenige Pinselstriche auf das wichtige Seeland und das weiland bundesgenossene Biel anzubringen *).

Das Seeland war schon darum wichtig, weil es die Hauptstadt von dem empörungslustigen Leberberg (dem Pruntrutischen) trennte. Die Seeländer waren ehehin ihrer Regierung vorzüglich anhänglich; nun aber wurden sie mehr als irgendwo mit Mißtrauen und Bitterkeit gegen dieselbe erfüllt. Noch lange nach den Juliustagen gieng das Landvolk, sich um die Bewegungen in der politischen Welt wenig kümmernd, ruhig seinem Gewerbe nach und auch die kleine Anzahl von Neuerungsfreunden wünschte nur auf geregelten, gesetzlichen Wegen freysinnigere Institutionen, die freylich zum Theil Phantasiebilder waren. Nach dem Jahreswechsel aber griff die Aufregung gleich schnell und trotzig um sich und die Proklamationen der Regierung wurden mit wildem Geschrey um Nachlaß des Zehnten und der Bodenzinse übertäubt, und mit den heftigsten Drohungen erwiedert. Das Fieber der Freyheitsbäume

---

*) Unter dem bernischen Seeland begreift man den ganzen nordwestlichen Theil des Kantons am Fuße des Leberbergs, der zwischen der Aare und den Seen von Murten und Biel gelegen ist. Er umfaßt die Oberämter Nidau, Büren, Erlach und Aarberg, mit beyläufig 36,000 Einwohnern.

ergriff bald alle Dorfschaften und zwar mit steigender Wuth, je mehr Wohlgesinnte abmahnten und der Oberamtmann auf ihre Zerstörung drang. Bey dem Erscheinen von bloß 25 Mann der Standeskompagnie wurden die Sturmglocken angezogen; der Landsturm bildete sich mit unglaublicher Geschwindigkeit; eine Rotte von 200 Mann drang, ungeachtet der Entfernung der Truppen, in Nidau ein, stellte sich unter tobendem Lärm vor dem Schloß auf und brandschatzte den ganz wehrlosen Oberamtmann, dem größeres Unheil zu verhüten oblag, um Geld zu einem Trunke. Die oberamtliche Gewalt war gebrochen; den Wohlgesinnten entfiel der Muth; sie sahen sich in der Macht der Ruhestörer und Meuterer; einige wurden mißhandelt oder flüchteten sich. Ein neuer Allarm wegen dem irrig berichteten Truppendurchzug von Bern nach dem Leberberg verursachte später eine neue Gährung. Die Seeländer hatten im J. 1798 den gegen Bern anziehenden Franzosen den tapfersten Widerstand geleistet; jetzt hätte man sie leicht bewogen, sich mit den Feinden der Stadt Bern gegen dieselbe zu vereinigen. — Der Oberamtmann von Nidau, dessen Stellung gleich viel Muth und Klugheit in Anspruch nahm, war H. Gottfried von Mülinen, Sohn des den Zeitgenossen theuern und hochgeschätzten Schultheißen und Geschichtfreundes *).

*) Es wäre unserer Ansicht ganz entgegen, wenn man die in einer Note B. II. S. 311 der Annalen vorkommende, die Herstellung des Klosters St. Gallen betreffende, Aeußerung dieses rein schweizerisch gesinnten Schultheißen seiner persönlichen Denkungsart beymessen wollte. Unsere Note spricht ausdrücklich von tiefer greifenden Instruktionen, und die Stellung eines getreuen Staatsmanns erfordert, daß er stets mit seinen Instruktionen im Einklange verbleibe. Wir entnehmen seine Gesinnung

Zuverlässig wäre dieser Geist schon durch die bewegte Zeit auch im Seeland erwacht; denselben zu wecken und den vorhandenen Zunder des Mißvergnügens schneller und greller anzufachen, bestrebten sich aber vorzüglich einige Bürger der Stadt Biel. Bereits mit Anfang Oktobers, ihrer nähern Verbindung mit Burgdorf und Nidau vorangehend, als es sich noch bloß um Stadtprivilegien handelte, kam ein handschriftliches Libell (der Verfasser erläßt uns ohne Zweifel gerne ihn zu nennen), betitelt Biels Freunde und Feinde, in Umlauf, dessen Gehalt und Ton schon aus dem Motto: „Notre ennemi c'est notre maître, je vous le dis en bon français," zu erkennen war. Der sogenannte Rathhausleist nahm von dann an eine revolutionaire Tendenz, der Stadtmagistrat hingegen blieb stetsfort gesetzlich gestimmt. Dieser entwarf im Namen der Bürgerschaft etwelche Wünsche für ziemende Verfassungsverbesserungen und bestellte eine garde urbaine, gesetzschändende Ausbrüche zu unterdrücken. Am 10. und 12. Dez. erließ ein Comité der Mißvergnügten Circularien, von Blösch, Em. Schwab, Friedr. Mall und Alexander Schöni unterzeichnet, nicht bloß an seeländischen Ortschaften, sondern auch nach dem Leberberg und in den alten Kanton, um eine Versammlung von Bevollmächtigten zu

---

lieber einem im Jahr 1814 an einen ausländischen Freund geschriebenen Briefe: „Les révolutionnairs d'un côté, l'esprit cantonal exclusif de l'au-„tre et les ministres alliés brochant sur le tout ont mis ma pauvre patrie „dans une telle désorganisation, qu'il faut bien du courage pour ne pas en „désespérer." Wenn übrigens die neue Devise des Familienwappens: Suaviter in modo, fortiter in re, diesen Staatsmann charakterisirte, so lag doch der ältere, sinnreiche Wahlspruch: Pura me movent, derselben noch immer zum Grunde.

organisiren, die sich am 20. Dez. zu Biel über die Forderungen an die Regierung einzuverstehen hätten. Die Versammlung, zu welcher nur Nidau, Delsberg, Büren und die altbernerischen Gemeinden Langenthal, Affoltern und Schüpfen wirkliche Abgeordnete gesendet hatten, bestand aus 80 Personen, wurde von Dr. Blösch und Karl Neuhaus präsidirt und lief nicht so stürmisch ab als eine frühere in Nidau, was man der Anwesenheit des H. Oberst Koch (in Biel, nicht in der Versammlung) verdanken zu müssen vermeinte. Der lithographirte Abschluß betraf eine billigere Repräsentation, direkte Volkswahlen und sechszehn geringere Punkte. Der Stadtrath reichte zwar der Regierung eine Protestation gegen Theilnahme der Stadt Biel ein; der große Stadtrath und die Zünfte genehmigten aber am 22. eine fast gleichlautende Bittschrift, die auch einige Stadtvorrechte beschlug und nicht minder gemäßigt gingen hierauf am 21. die Ausgeschossenen des Amtsbezirkes Nidau zu Werke.

So stunden die Sachen in Biel, als die mit dem Jahreswechsel im Seeland heftiger ausgebrochene Aufregung die Urheber der Wirren neu ermuthigte und die Anwerbung der Rothen (der in Frankreich Beurlaubten) auch in Biel lebhaften Unwillen verursachte. Das Vorhaben, den Stadtrath entsetzen zu lassen, mußten die Wühler zwar aufgeben, dagegen maßten sich die Zünfte unbefugte, unmittelbare Verfügungen in Stadtangelegenheiten an, und erließen sogar von sich aus unschickliche Beschlüsse, die doch meistens nicht zur Ausführung gelangten, z. B. Aufhebung des Gymnasiums, freye Weidfahrt in den Wäldern u. s. w. Am 8. Januar konnte eine Rottirung vor dem Rathhause

nur durch Provisorisch-Erklärung des Stadtraths beschwichtigt werden. Die Errichtung eines Freyheitsbaums wurde am 10. nochmals behindert; die Lust der jungen Bürger an einem Vordringen gegen die Hauptstadt Theil zu nehmen, veranlaßte aber das Entstehen eines Korps von Freywilligen, obgleich eine Sicherheitsgarde bereits bestand. Der Stadtrath, in der schwierigsten Stellung, handelte immer klug, besänftigend und möglichstermaßen gesetzlich.

Die Kunde von den am 13. Januar niedergelegten großen Rathsgewalten wurde in Biel und Nidau vom frühen Morgen an mit Freudenschüssen, Aufstellung des Freyheitsbaums und dem lautesten Jubel und Abends mit Beleuchtung und Banketten gefeyert. Doch schon am 17. hatte die irrige Nachricht von einem bevorstehenden Truppenaufbruch von Bern nach dem Leberberg das ganze Seeland unter die Waffen gebracht; die Sturmglocken wurden wieder angezogen; damals bildeten sich aber regelmäßigere Contingente und Nidau war der Sammelplatz um die anziehenden Berner gleich bey Aarberg zurückzutreiben. Von Biel aus, wo die Ansichten getheilt waren, war gleichwohl das Freykorps mit der Stadtfahne nach Nidau gezogen. Nach entdecktem Irrthum sendeten die Ausgeschossenen des Oberamts Nidau Erklärungen nach Bern wie nach dem Leberberg, daß sie sich bewaffnetem Andrange, von welcher Seite er statt finden sollte, widersetzen werden.

Bey allem dem den Landgemeinden gefällig gewordenen Treiben hielt es doch schwer, im Februar bey den Wahlen des Verfassungsraths von den drey dem Ober-

amte zukommenden Mitgliedern der Bürgerschaft zu Biel eines zuzuwenden. Es gelang durch die ganz neue Taktik, die sich dann auch in der östlichen Schweiz erprobte, daß zwey starke Parteyen sich für ihre Aspiranten einverstunden. Der gewählte H. Karl Neuhaus (seither Regierungsrath), ein gebildeter, gewandter Mann, war gleichwohl als Ultraliberaler den vielen privilegirt- und örtlich gestimmten Bielern nicht angenehm.

Durch diese Zugabe wollten die Annalen dem ehemaligen zugewandten Ort noch eine letzte Aufmerksamkeit bezeugen. Die Notizen wurden sorgfältig gesichtet. Die aus Biel selbst erhaltenen beschränkten sich auf bloße, in der großen Umwälzungsgeschichte wenig interessante Daten. Die vorsichtigen Bieler wollten weder ihre gespaltenen Meinungen, noch das rüstige, revolutionaire Einwirken Vieler unter ihnen besprechen, weil leicht wieder eine Zeit eintrefen könnte, in welcher es klüger wäre ganz anders zu figuriren.

Betrachte man das kleine Biel in allen seinen Metamorphosen von Auflösung des burgundischen Reichs an, so findet man in seinem politischen Bau eine Halbheit, eine seltsame Mischung, wozu das weite Europa kein Seitenstück aufweiset; man möchte dieses schweizerische S. Marino als einen Zwitter von Herrn und Magd angeben. Der Verfasser erlaubt sich das Geständniß, daß, so sehr er den unbedingten Absolutismus verabscheut, er doch solchen Einrichtungen nie hold werden könnte, durch welche die Behörden (wohl gar sich fremde, ihrem Wesen nach feindselige Behörden) unausgesetzt über Rechte und Vorrechte streiten und das öffentliche Wohlergehen zur sekundairen,

jeder einträchtigen Einwirkung entblößten, Sache herab-schmilzt.

Daß sich die Stadt Biel jetzt in der neuesten Ordnung der Dinge nicht überglücklich achte, ergiebt sich aus den vielen Beschwerdeschriften, die bald nach Annahme der Verfassung von den Männern der Bewegung und von dem Stadtrathe selbst ausgegangen sind, und mit Rechtsverwahrungen verstärkt wurden, welche der große Rath zu Bern am 26. Januar 1832 durch einen förmlichen Beschluß zurückwies. Aus diesen Schriften ergiebt sich, daß man die Gewalt, die Verfassung des Cantons Bern umzustürzen, gerne anerkennen wollte, nicht aber eine Macht, die alten Vorrechte der Stadt Biel einseitig zu beschneiden. Bey solchen Begriffen von exceptioneller Integrität darf man sich freylich nicht verwundern, wenn eine handschriftlich cirkulirende, angeblich gegen die abgetretene Regierung von Bern gerichtete Darstellung des Umsturzes der Rechte der Stadt Biel (obgleich sich die Beschwernisse von 1830 — 1832 datiren) mit dem ciceronischen Ausspruche verbrämt ist: Jus est interfectis Tyrannis erepta recuperare.

Des dritten Bandes

Zweyte Abtheilung.

Die Umwälzung im Kanton St. Gallen.

Nusquam tuta fides!

Wenn einem der auf Volksvertretung begründeten Kantone zugetraut werden konnte, daß er sich vor gewaltsamer Umkehrung hüten werde, so war es der Kanton St. Gallen. Die Verfassung, die noch immer auf den Grundlagen der Mediation beruhte, drückte nicht; doch war der Wunsch nach etwelchen, dem Repräsentationssysteme entsprechenden Abänderungen einmüthig, unter den gebildeten Klassen noch mehr, als unter dem Volke, und die Regierung war einsehend genug, dem lauten Aussprechen des verständigen und rechtlichen Wunsches zuvorzukommen. Auch der große Rath zögerte nicht, frey und einstimmig freysinnigen Verbesserungen eine Bahn zu eröffnen, ohne Aufsehen und bey voller Ruhe; denn das wahre Bessere findet sich selten da, wo es störrig aufgeweckt, in prunkenden Theorien verkündet und allenfalls von Zeitungsschreibern herausgestrichen wird. Von dann an setzte das Volk neues Zutrauen auf die Regierung und den großen Rath und diese hinwieder trau=

ten dem guten Sinne und der Erkenntniß des Volkes. Allein eben dieses wechselseitige Zutrauen sagte Einigen nicht zu. Stille und gesetzlich herbeygeführte Verbesserungen und die dadurch gestärkte Zufriedenheit wären das schlimmste für sie gewesen. Bey unveranlaßten Volksbewegungen darf man darauf zählen, daß wenigstens einige bedeutende Männer, oft die dem Anscheine nach vertrautesten, im Hintergrunde stehen, die sich unbedenklich über alle moralische Rücksichten hinaussetzen, doch ihrer Sicherheit wegen lieber heucheln als wagen wollen. Dießmal bot ihnen die stürmische Zeit starke Waffen, und in wenigen Tagen wurden durch noch dunklere Menschen Pöbelhaufen aufgejagt, mit welchen in der Ueberraschung und Betroffenheit alles ertrotzt werden konnte. — So erklärt sich das Motto:

Nusquam tuta fides!

Der Stoß gegen die Verfassung, eigentlicher gegen Alles, was im Kanton St. Gallen bestand, war von so gemeiner Art, der Widerstand so blöde, daß eine breite Erzählung den Leser nur anekeln würde. Desto mehr Einläßlichkeit dürfen sich die Annalen über die heterogene Zusammensetzung des Kantons erlauben, und wie sich derselbe im Jahre 1814 mit der Auflösung in einen revolutionären Föderalismus bedroht sah; über die Vernichtung des fürstlichen Stifts St. Gallen, die den wichtigsten Landschaften des Kantons eine neue und feste Gestalt gab und über die wenig bekannten Verumständungen des langwierigen und hartnäckigen Kampfes um dieselbe. Dieses verleitet denn auch, die Schöpfung des Bisthums St. Gallen in einem eigenen Abschnitte aufzuhellen. Sie ist, als die zweyte neu-

kirchliche Konstituirung in der regenerirten Eidgenossenschaft, ein Gegenstand höhern und allgemeinern Interesses. Die Unterhandlungen um Bildung des Bisthums Basel sind in allen öffentlichen Blättern reichlich besprochen worden; von denen (den Unterhandlungen) im Kanton St. Gallen erfuhr auch der große Rath nichts, und selbst den profanen Augen von Landammann und kleinem Rath wurden sie während ihrem Verlaufe geheimnißvoll vorenthalten.

Endlich gehen die Annalen zur Staatsverwaltung selbst über, die bey geringen persönlichen und materiellen Kräften, wie immer die Knaben von Heute sie bespötteln mögen, manch Bedeutendes geleistet hat, aber, ermattet oder kleinmüthig gemacht, zu frühe von ihrem Eifer nachließ. Am Schlusse werden auch die Endergebnisse der neuen Verfassungsarbeiten zu berühren seyn; das Recht, das man ihnen in diesem Kanton unbefangen und ohne Groll wiederfahren ließ, und der nicht minder gerechte Tadel, der etwelchen desorganisirenden, das Wesen repräsentativer Verfassungen und ihre wohlberechnete Gegengewichte störenden Satzungen zu Theil werden mußte. Diesen Tadel würde sich die wohlgesinnte Mehrheit des Verfassungraths nie zugezogen haben, wenn sie in dem aufbrausenden Augenblicke minder willenlos geworden wäre. Es ist allgemeines Loos, wo es so weit gekommen ist, daß die, welche am kräftigsten und unverständlichsten in das Sprachrohr der Freyheit schreyen, das Gesetz machen, und daß die, welche sich für die klügsten und für die Lenker der Bewegung hielten, bey der Morgenröthe ihrer neu ausgeheckten Freyheit selbst in die niedrigste Servilität versinken, deren Scham sie dann durch das Verläugnen ihrer innersten Ueberzeugung zu verdecken suchen.

Was nun der Kanton St. Gallen für die Fortdauer seines Wohlstandes und für das Fortblühen seiner noch jungen Bildung hoffen will, das muß er sich bey der wohl abgesehenen Verfassungsrevision zu erwerben wissen. Zu wünschen ist diesem Kanton und jedem, der seine vermeinte Verfassungsreform im Ungewitter empfing, daß jener Zeitpunkt für eine sinnige Restauration der geeignetere sey; daß die ungesunden Nebel dann gewichen, die Macht der Demagogie zerfallen, und Vernunft und Erfahrung wieder in ihre Rechte eingesetzt seyen; daß dann das Volk die wahre ihm zuträgliche Freyheit zu würdigen verstehe, und dieselbe in dem Wohlergehen aller Stände suche! Nie mehr vertraue ein verständiges Schweizervolk sein Heil modernen Cynikern, deren pomphafte Aufklärung darin besteht, daß sie eingelernte fabelhafte Theorien des Naturzustandes in die bürgerliche Gesellschaft und die Rusticität eines thierischen Zeitalters in sorgfältig zu pflegende mildere Zeiten verpflanzen wollen. Darum erstarre es aber nicht, vielmehr strebe es fortan unausgesetzt, doch ohne Uebereilung, still, ruhig, gesetzlich, nach allem dem, was in Uebereinstimmung mit den Fortschritten der Zeit und seinen Bedürfnissen ihm selbst und seinem Zustande zu wirklicher Verbesserung gedeihen mag.

Die Bestandtheile des Kantons St. Gallen.

Die Zusammensetzung des Kantons St. Gallen ist nicht sowohl wegen der Vielheit der Theile, als wegen der Verschiedenheit ihrer frühern bürgerlichen Einrichtungen und dem Geist, den diese erzeugt hatten, wegen den ab-

stechenden Eigenthümlichkeiten ihrer Bevölkerung und dem weiten Abstande derselben in Aufklärung und Thätigkeit, in Sitten, Neigungen und Gewerben, ein Amalgam, von dem man sich wenig Erfreuliches versprach; auch hätten sich diese Theile bey freyer Auswahl nie so zusammengefügt. Indessen gelang es der Mediationsregierung bald, diese disparaten Theile zu einem politischen Ganzen zu modeln und einen im Aeußern imponirenden Kantonalgeist zu erzeugen. Wahrscheinlich hat Ermüdung und die immer vergegenwärtigte Gewalt des Mediators das beste daran gethan; dann waren die Mißvergnügten uneinig zwischen sich und ersahen doch auch Vortheile bey der Vereinigung. Die vaterländisch Gesinnten leitete Vernunft und Sehnsucht nach Ruhe; ein mildes geregeltes Verwaltungssystem bey gleichwohl strenger Ordnung that das seinige. Hochnothwendig war aber, daß diese nie nachlasse.

Das alles vermochte indessen nicht, das bösartige Gefühl von noch nähern und eignen Interessen, das oft das Glück auch von Familien vergiftet, in vielen Gemüthern zu ersticken. Sein Element lag, noch mehr als in topographischen Abscheidungen, in der Ungleichheit der Konfessionen, und, man darf sagen, die dem Kanton Sentis beygefügten Theile trugen nicht wenig bey, dieses schlummernde Element zu entwickeln und in Thätigkeit zu bringen. Das Uebel hat sich bey wichtigen Wahlen *) und bey andern politischen und ökonomischen Veranlassungen

*) Der Tag kann nicht vergessen seyn, an welchem sich die Gesammtheit der reformirten toggenburgischen großen Räthe von den Sitzungen entfernte, durchdrungen von einer Kränkung, deren Eröfterung sich nun die Mehrheit nach Gelüsten erlauben konnte.

kläglich geoffenbart, und sein Grund ward von den Beeinträchtigten nicht sowohl in Intoleranz als in Uebervortheilungssucht gesucht. Der Vermittler glaubte alles gethan zu haben, indem er die freye und uneingeschränkte Ausübung des Gottesdienstes beyden Konfessionen zusicherte; die Verfassung des Jahres 1814 hat aber den Grund zu einer wirklichen, die Einheit des Kantons zerrüttenden, Spaltung gelegt, und das ist das Wesentliche was wir derselben, oder vielmehr uns selbst vorzuwerfen haben. Die Verfassung genießbar zu machen, wurden dann wieder engherzige Statuten erfordert, die man außer dem Kanton St. Gallen nicht findet und welche verderbliche Nachtheile in seinen politischen Zustand brachten, und das Verdienst dem Bekenntniß unterordneten.

Anderseits hat das Jahr 1814 verrathen, daß die Einheit des Kantons St. Gallen bey dem herrlichsten Außenscheine in zahlreichen Gemüthern keine Wurzel geschlagen hatte, und zwar vorzüglich in jenen Gegenden, für die es die größte Wohlthat war, Theile eines solchen Aggregats zu seyn. Die im Jahr 1798 ausgestreuten Keime von demokratischem Föderalismus sproßten wieder geil und wild hervor und mußten als Unsinn unterdrückt werden. Das ist eben das Unheil elektrischer Volksbewegungen, daß sie jede reife Ueberlegung der Folgen und der Unhaltbarkeit des thörichten Beginnens von sich stoßen.

Die Annalen überblicken die Bestandtheile des Kantons nach ihrer Gestaltung vor dem Entstehen einer helvetischen Republik. Die Reihe eröffnet

1) die Stadt St. Gallen, demnach der Verfassungsrath es gewagt hat, dieselbe wieder als Hauptort zu

bestellen. Der Charakter keiner andern Bürgerschaft war auf so viele Stetigkeit angelegt; das grelle Aufwachen bey der Umwälzung, die veränderte Stellung der Vaterstadt, die größern politischen Händel, in welche sie hineingezogen ward, die hinreißenden Zeitbegriffe mögen ihn minder steif, geschmeidiger, freundlicher und geselliger gemacht haben, seine Grundzüge sind aber auch jetzt noch unverwischt; der ruhige, gesetzte Geist und treue Ordnungsliebe haben in den demagogischen Stürmen manch großes Unheil von St. Gallen abgehalten. Nach chronikalischen Angaben hatte die Reformation auch dieser Bürgerschaft einen sehr freyen und kräftigen Aufschwung beygebracht, aber gegen die Neige des achtzehnten Jahrhunderts versteinerten sich die Formen wieder. Man denke sich doch unter diesem Ausdrucke keine todte Versteinerung, keinen apathischen Zustand; das emsige, stille Streben hat sich in seinen Früchten anschaulich gemacht. Ein treffendes Bild der Stadt St. Gallen im achtzehnten Jahrhundert ließe sich in etwelchen homogenen Zügen entwerfen: ein familienähnlicher, haushäblicher, patriarchalischer, auf sich beschränkter, gutmüthiger, zankloser, dienstfertiger, vorherrschend kaufmännischer, im Merkantilen reger und mobiler, sonst der Neuerung gehässiger, Wissenschaft und Kunst nicht besonders achtender, dabey strenge orthodoxer, man möchte sagen, überkirchlicher Sinn. So hatte sich die Stadt das Attribut: das fromme St. Gallen, eigen gemacht. Die Geistlichkeit galt mehr als für das Religiöse zu wünschen ist; die Sabbathsfeyer fiel in's Extrem; die strengen Sittengesetze ebenso; das alles, minder einengend und meisternd, in Verbindung mit der angeerbten nüch-

ternen und sparsamen Lebensweise, und der Neigung zu häuslichen Freuden, hätte das abgesehene Gute solider begründet; Trägheit und Müssiggang, Geiz wie Verschwendung, waren seltene Laster. Die Intoleranz kann kein Zug eines solchen Charakters seyn, und wenn sie gleichwohl nicht weggeläugnet werden kann, so lag ihr Grund nicht sowohl in der Orthodoxie als in der Umschließung von einer mönchisch gebildeten Landschaft und als Retorsion gegen die derselben eingeimpfte Gesinnung.

Stete Bereitschaft zu schneller und genauer Erfüllung der Bundespflichten war zu allen Zeiten die erste Angelegenheit der Stadt St. Gallen, und auch ihre Bürger hatten sie liebgewonnen. Sie gefielen sich in ihrer isolirten Stellung, und eine Herrlichkeit, die sich kaum auf eine Viertelstunde außer den Thoren ausdehnte, hatte nur den Werth für sie, sich etwas freier bewegen zu können. Niederlassung, Grunderwerb, Kapitalienanlegung waren ihnen auf der Landschaft verkümmert; das Gegenrechtliche lag schon an sich selbst im Sinne der Bürger. Von Zeit zu Zeit, nach dem Verlaufe von Jahren, erwiesen sich der Fürst-Abt und der Stadtmagistrat sehr feyerliche Ehrenbezeugungen, und in den letzten Zeiten war das Zusammenleben durch vertrautes Einverständniß der fürstlichen Minister und der Stadtvorstände verträglicher und freundlicher geworden. Daß die ehemals stiftischen, nun der Kantonsregierung heimgefallenen Gebäude von der Stadt, wovon sie topographisch einen Haupttheil ausmachen, getrennt worden, dürfte verschiedenen Ansichten unterliegen; daß sie aber einer Rustikalgemeinde, mit welcher sie in gar keiner Berührung stehen, einverleibt wurden,

das möchte doch schwer seyn, einem verständigen, nicht durch die verkehrteste Orthodoxie verrückten Mann zu demonstriren. Die Form der Verfassung war, wie in Zürich, Basel und Schaffhausen, aristo-demokratisch, die drey Bürgermeister waren aber alles in Allem. Der Kaufmannstand hielt sich möglichst ferne von der Verwaltung, und so war der Rath meistens mit Professionisten, oft mit Webern, besetzt. In den unschwierigen Zeiten genügte der schlichte haushäbliche Sinn, das Gemeinwesen vorwärts zu bringen; was indessen zu Beförderung der Kultur und des Unterrichts geschah, Wohlthätigkeitsanstalten, das ausgezeichnete Waisenhaus, der Fremdenspital, die Mädchenarbeitsschule, die Hülfsgesellschaft, die Ersparnißkasse, sind meistens Werke einer spätern Zeit und des freygebigen Bürgersinnes edler Partikularen. Dabey war das Stadtvermögen in steter Aufnahme, und als der Sturm einbrach, retteten Besonnene was zu retten war. Der Handel blühte aber, weil er im Genie der Bürger lag und durch keine mißkünstelte Regulative gemeistert und geneckt war. Der Handel mit Baumwollgeweben hat manches Vermögen plötzlich gehoben, doch minder solid, als der gesunkene Leinwandhandel, der schon in's dreyzehnte Jahrhundert zurückgreift.

Die Annalen lassen sich nicht herab, wenn sie der von J. P. Ehrenzeller seit fünfzehn Jahren bearbeiteten Jahrbücher der Stadt St. Gallen erwähnen. Jeder Schweizerstadt wäre eine solche jährlich in die Hände des Publikums übergehende Chronik zu wünschen; welch reichen Stoff zum Vergleichen und zu verständigem Verbessern ihres bürgerlichen Haushalts würde sie in derselben finden!

Die beträchtlichsten Massen des Kantons St. Gallen sind die ehemals fürstlichen Lande, deren letzte Verhältnisse, als solche zu besprechen, ein folgender Abschnitt mehrern Stoff darbietet. Von diesen war

2) die alte Landschaft, ein freundliches, fruchtbares, von grasreichen Hügeln durchschnittenes Land, gleichsam eine Fortsetzung, und an den Ufern des obern Bodensees noch verschönerte Fortsetzung, des Thurgaus. Der Landbau und einige Viehzucht werden fleißiger als sinnig betrieben. Wiesen und Felder sind mit stattlichen Bäumen bepflanzt und ausgezeichnet war, besonders ehe der alte Leinwandhandel Abbruch litt, der Bau des feinsten Flachses, aus welchem die schönsten, dauerhaftesten, zu hundert Ellen langen Tücher verarbeitet wurden und zum Theil noch werden. Dabey befand sich das Volk sehr gut, ein ruhiger, religiöser Schlag Menschen, (Katholiken) von welchen die Geschichte nur wenige Aufwallungen zu erzählen hat, in welchen sie dann aber um so gewaltsamer und furchtbarer aufbrausten. Die Bevölkerung wurde auf beyläufig 45,000 angeschlagen. Die Einkünfte des Stifts waren auf geregelte Gefälle beschränkt, welche die Kapitularen außer aller Beziehung auf die Landherrlichkeit betrachteten und daher diese als einen unfruchtbaren onerösen Ehrenzustand, oder gar als eine Wohlthat für das Land anpriesen. Die Theile der alten, in das obere und untere Amt und in Vogteyen eingetheilten Landschaft, waren in geringer politischer Verbindung zwischen sich, und der Landeseingeborne galt in der nächstgelegenen Gemeinde schon als Hintersasse. Die vier Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus hatten durch das Schirmbündniß

von 1451 die Herrlichkeiten des Stifts und die Freyheiten des Volks zu schirmen, und in Folge eines Nachtrags von 1490 sendeten sie nach einer Kehre von zwey Jahren zu diesem Zwecke einen so betitelten Landshauptmann, der die Hälfte der Strafgelder zu beziehen, im Grunde aber wenig zu bedeuten hatte. Aus diesem Herkommen geht freylich keine entschiedene Verfassung hervor, und auch in das Gerichtliche konnten Anmaßungen statt finden. Gleichwohl waltete keine Klage über despotischen Druck; die Macht des Abts griff aber um so tiefer, als er mit der höchsten weltlichen Gewalt beynahe die gleiche geistliche in sich vereinigte. Das war nun doch eine fast zu väterliche Regierung.

3) Die Landschaft Toggenburg, als Gebiet eigener Grafen, Grafschaft geheißen, kam im Jahr 1469 durch Kauf von den Freyherren von Raron an das Stift St. Gallen. Schon im Jahr 1436 hatte aber das Land, in der Meinung einen ersten Schritt zur Freyheit zu machen, ein Landrecht mit Schwyz eingegangen, dem dann auch Glarus beytrat. Um dasselbe zu paralysiren, schloß der Abt gleich nach der Erwerbung auch ein ewiges Landrecht mit beyden Ständen. Das äbtische Herrschaftssystem und der freye Sinn der Toggenburger eigneten sich aber zu einer, wie Leibnitz sich ausdrückt, prästabilirten Antipathie, und das Verfahren bey der Reformation, und später die Konversionsverlockungen und wirklich unsinnige Drang gegen die Evangelischen, legten einen unzerstörbaren Keim von Unwillen in die Gemüther des Volks*).

*) Die Aebte befolgten die vom Pabst durch den Kardinal Paravicini an den Abt Joachim erlassene Mahnung: Praefectis omnibus praecipere debes, ut in omnibus catholicis faveant, hereticosque humilient.

Zürich, bald darauf auch Bern, hatte sich nach und nach eine Schirmherrschaft über Toggenburg angemaßt; der Abt hingegen verwahrte sich im Jahr 1401 auf den Rath des berühmten Landshofmeisters Fidel von Thurn durch ein Bündniß mit Oestreich, zu dessen Erfüllung er sich aber bey dem ersten Rufe, Vorarlberg zu besetzen, unmächtig fand, weil die Unterthanen ohne die Eidgenossen zu ziehen verweigerten. So häufte sich fortwährend der Stoff zu Unruhen und damit zu den bedenklichsten Mißverständnissen im Vaterlande. Glarus spielte eine anreizende, Schwyz eine doppelsinnige Rolle. Die Toggenburger hielten Landsgemeinden, wählten sich einen Landrath und rißen bald alle obrigkeitliche Gewalt, dann sogar Eigenthum und Gefälle des Stifts an sich, überfielen und besetzten seine Schlösser und später auch die Klöster. Der Abt Leodegar, den man zwar von Eingriffen und unumschränkter Herrschlust nicht freysprechen kann, hatte sich endlich zu starken Maßregeln genöthigt gesehen, und die Unterhandlungen mit Zürich und Bern abgebrochen. Kaiser Joseph I hatte ihm als Vasall des Reichs Hülfe zugesagt, die aber wegen seinem Tode unterblieb. Die Tagsatzungen von 1704 und 1705 hatten schon auf Entsagung von dem gefährlichen fremden Verbande gedrungen; im Jahr 1711 verlangten aber die Katholischen Wiedereinsetzung des Abts in seine Rechtsamen. Zürich verweigerte sie mit Härte, und so löste sich diese Tagsatzung in völliger Erbitterung auf. Von allen Seiten rüstete man sich zum Kampfe; im Toggenburg selbst, wo der Prokurator Nabholz von Zürich die Bewegung leitete, hatte die Verwirrung den höchsten Grad erreicht, und als die Katholiken dem Land-

rath den Gehorsam auffsagten, gieng die Gährung in thätliche Befehdungen zwischen den beydseitigen Konfessionsverwandten über. Dadurch ward der bedauerliche Ausbruch des Kriegs befördert. Die Zürcher eröffneten ihn im Mai 1712 mit Zuziehung der von Nabholz angeführten Toggenburger gegen das St. Gallische Land; auch die Berner waren in's Feld gerückt. Den kurzen, doch immer durch viele Gräuel befleckten Krieg zwischen den Kantonen entschied die erste Niederlage der Katholiken (ohne Freyburg und Solothurn) am 25. Juli bey Vilmergen und der gleich darauf erfolgte Friedensschluß von Aarau. Der Abt Leodegar (vermuthlich hat ihn Abt Pankraz zum Vorbilde gewählt) obschon aus seinem Lande verdrängt und der schwankenden Gesinnungen des Auslandes, (des Kaisers und Frankreichs) ungeachtet, hielt allein standhaft aus, und verwarf die im Jahr 1715 zu Rorschach entworfenen Friedensbedingnisse, und erst nach dessen im Schlosse Neu-Ravensburg erfolgten Absterben schloß sein Nachfolger Joseph, troz alles Abmahnens der katholischen Stände und des römischen Hofes, am 15. Juni 1718 seinen Frieden ab, und unerachtet des Verdrusses der Demagogen huldigte ihm das der wiederkehrenden Ruhe frohe Volk gerne und der Hofkanzler von Püntiner ward ihm als Landvogt vorgestellt.

Dennoch hatte der Friedensschluß den wirklichen Frieden im Toggenburg nicht hergestellt und schon im ersten Jahr, 1719, mußten die Gewährleister auf Ansuchen des Landesherrn eine Erläuterung von sich geben. Ungenügsamkeit auf der einen, Beschränkungsbegierde auf der andern Seite, das unausgetragene Mannschaftsrecht,

Unverträglichkeit der Konfessionen, Eifersucht der Demagogen zwischen sich und die stets dienstfertigen Ausschweifungen des Pöbels lieferten das Land mehr als dreyßig Jahre lang den wildesten, oft wüthendsten, sogar schauerlich mörderischen Unruhen, zu deren nicht immer ernst gemeinten Abhülfe der französische Hof mehrmals wohlwollend und wirklich durchgreifend einwirkte.

Die Vermittlungen von 1755 und 1759, und das mit der letztern verbundene ernste Verfahren gegen die Unruhestifter beendigte endlich diese traurigen und langwierigen, das ganze Vaterland beunruhigenden Wirren. Die fürstliche Regierung mag in dieser Schule passendere Grundsätze für die Herrschaft über ein solches Volk erworben haben; die Toggenburger lernten aber den Werth der Ruhe, des Rechts und der Verträglichkeit so kennen, daß ihre Charakteristik von da an durch das lateinische Sprichwort: Toggius ratione ducitur, sehr richtig bezeichnet wurde.

Im Grunde war also die Verfassung des Toggenburgs ein freysinniges Stückwerk, ein unfestes Gebäude, an welches Stützen angelegt seyn mußten, im Ganzen doch geeignet den Neid anderer Schweizervölker zu erregen. Der Landvogt war ein wirklicher Repräsentant des Landesherrn, dessen als Graf von Toggenburg angenommenes Siegel er führte. Ein von ihm gegebenes Wort zurückzunehmen wäre schwer gewesen; seine weite Gewalt war aber durch Verträge und das Gegengewicht des Landraths beschränkt. Dieser von den Gerichtsgemeinden aus sechszig Männern nach der Religionsparität, dem allgemeinen Verfassungsprinzip, bestellt, wachte über die Freyheiten des

Landes, und besorgte die Landesunkosten und Steuern. Das Oberamt und alle Beamten ohne den Landvogt, mußte der Fürst aus Landleuten bestellen; die übrigen obersten Behörden, alle unter dem Präsidium des Landvogts, waren das von dem Herrn aus vier und zwanzig Männern bestellte Landgericht, das nicht bloß die Kriminalsachen beurtheilte, sondern als fürstlicher Landrath mit dem Landvogt die Landmandate und andere Satz- und Ordnungen zu errichten hatte. Dann das Appellationsgericht, in welches Fürst und Landrath, jeder sechs Männer wählten, und in bestimmten Fällen war Weiterziehung an den Landesherrn selbst vergünstigt. Der Kriegsrath, dessen Wirkungsbereich durch die Verträge geordnet war, wurde in gleicher Weise bestellt. Die Landsgemeinden, die von mehr als zehntausend Menschen besucht werden konnten, durften nur für die Huldigung, die obsolet gewordene Beschwörung des Landrechts mit Schwyz und Glarus, und die Wahl eines Pannerherrn Statt finden.

Diese Hauptzüge mußten der Geschichte und der Verfassung Toggenburgs enthoben werden, um die Mißlaute in der Zusammensetzung des Kantons desto auffallender zu bezeichnen. Der Geist des Volks hatte sich nach den Eindrücken aus seinem frühern bürgerlichen Leben gebildet. Die Toggenburger sind ein kräftiges, besonnenes, aber leicht reizbares, auf seine Rechte eifersüchtiges Volk; man kennt sie als thätige, unternehmende, industriose Leute. Sie begannen einzusehen (was in den äußern Rhoden des Standes Appenzell leider der Fall noch nicht ist), daß das Land im Verhältniß zum Ertrage des Bodens weit übervölkert sey; (nach der knappen Volkszählung im Jahr 1809

im Ganzen 40,414; Reformirte 24,111, Katholiken 16,303) und daß folglich kein der Urbarkeit empfänglicher Fuß Erdreichs unangebaut bleiben dürfe. Mögen sie auch erkennen, daß ohne kluge Sparsamkeit die Quelle des Wohlstandes selbst sich in mehrerley mißlichen Zeiten in eine trübe Quelle des bedauerlichsten Jammers umwandeln kann!

4) Die liebliche, fruchtbare Grafschaft Rheinthal. Land gegen Land, Volk gegen Volk, Verfassung gegen Verfassung, welch ein Gegenstück von Toggenburg! Nachdem das Rheingau im zehnten Jahrhundert von Rhätien getrennt worden, kam das Rheinthal zuerst an die Grafen von Werdenberg, welchen es Herzog Leopold von Oestreich im Jahr 1396 entrissen. Im Jahre 1405 bemächtigten sich die streitbaren Appenzeller desselben für Augenblicke, dann aber ging es als Pfandschaft von Hand zu Hand, und ward endlich im Jahr 1460 von Jakob von Peyer an Appenzell verkauft, zum großen Verdruß des Abts Ulrich von St. Gallen, der bereits viele Gerichtsbarkeiten im Lande besaß. Doch schon im Jahr 1489, nach Zerstörung des Klosters zu Rorschach, mußte Rheinthal an die vier St. gallischen Schirmorte abgetreten werden, die denn auch Uri, Unterwalden und Zug, im Jahr 1499 auch wieder Appenzell, und im Jahr 1712 Bern in die Mitherrschaft aufnahmen. Diese neun Stände regierten seither das Land durch Landvögte. Die Aebte von St. Gallen besaßen aber, nebst dem achten Theil der Hoheit im Oberried, nicht bloß die niedern Gerichte, sondern die völlige Civilherrschaft im ganzen obern Rheinthal, die dahin einschlagende Gesetzgebung, etwas von Mann=

schaftsrecht, die Huldigung und die Appellation an den fürstlichen Pfalzrath in Allem was nicht peinlichen Rechtes war, daneben die geistliche, oft weit um sich greifende Gerichtsbarkeit. Dadurch ward die Verfassung so verflochten, daß es im Jahr 1676 im thun war, unter dem Namen Kommunell eine Gemeinherrschaft des Abts mit den Ständen einzuführen. Von den landvögtlichen Urtheilen stand die Appellation an den eidgenössischen Syndikat in Frauenfeld, und von diesem an die regierenden Kantone selbst offen. Diese zänkische und Streitlust zeugende Verworrenheit, konnte nicht zum Vortheil der Rheinthaler gedeihen, die an sich selbst ein emsiger, arbeitslustiger, munterer Schlag Menschen sind. Die von den Städten und Höfen im Jahre 1798 an die regierenden Stände gerichtete Adresse hat indessen dieses Lob dick genug aufgetragen, indem sie sich selbst ein um seiner Biederherzigkeit und Treue willen in ganz Europa geschätztes und geliebtes, und wegen seiner einfachen Sitten von Monarchen geachtetes Volk hießen. Befremdlich war nicht, daß sie in dem geeigneten Augenblick der längst genährten Lust nach der demokratischen Freyheit ihrer Nachbarn, der Appenzeller sich Luft machten. Die Bevölkerung des Rheinthals, nach beyden Konfessionen, wird auf 22,000 Seelen berechnet. Nebst Ackerbau und Viehzucht und nicht geringen Manufakturgewerben, ist der Weinbau die Hauptbeschäftigung der Rheinthaler.

5) Die Grafschaft Sargans, die im Jahr 1803 mit Werdenberg, Sax und Gams in einen Bezirk zusammengeschmolzen worden, ist immerhin auch ein interessanter, wenn schon zur Zeit nicht gewünschter Theil des

Kantons St. Gallen, indem man im Kanton Sentis aus politisch- und ökonomischen Beweggründen nach keiner Ausdehnung über die Gränze lüstern war. Dieses alt rhätische Volk (die Sarumeten, vom Flüßchen Sar so genannt), bestand ähnliche Herrschaftswechsel wie das Rheinthal. Es hatte seine eigenen Grafen, kam an die von Werdenberg, dann pfandweise an Oestreich, und von diesem zum Theil an die Grafen von Toggenburg. Nach dem Tode des letzten entspannen sich Wirren und Fehden, selbst zwischen den nach der Herrschaft des Landes gelüstigen Kantonen; die aufgeregten Sarganser traten in ein Bürgerrecht mit Zürich. Nach dem Toggenburgischen Successionskriege blieb Oestreich im Besitze eines Theils des Landes, aber im Jahr 1460 eroberten ihn die Urner, Schwyzer und Glarner, kauften das übrige von denen von Werdenberg, und am Ende ward Sargans durch Einverständnisse eine Landvogtey der sieben, und nach 1712 der acht alten Orte. Die Sarganser konnten keine gute Meinung von den Eidgenossen haben, als sie sich ihrer Herrschaft unterziehen mußten. Vorangehend wollten die Zürcher, Schwyzer, auch die Glarner in ihrem Lande den Meister spielen; sie balgten sich bald zwischen sich, bald mit Oestreich; das Land selbst, nach Ortschaften zerrissen, parteyte sich; Brandschatzen, Rauben, Sengen waren an der Tagesordnung, viele Felder blieben öde, und das mit Noth und Jammer ringende Landvolk mußte endlich des neuen Joches froh seyn. Die Sarganser theilten von da an das Loos aller gemeinen Vogteyen, und es giebt gewiß kein schlimmeres und unfreyeres für ein Volk als das, der Selbstsucht eines andern Volks oder gar mehrerer kleinen Völklein

unterwürfig zu werden. Auch fühlten die Sarganser lebhaft, daß der vortrefflichste Landvogt in zwey Jahren keine dem Land nützliche Einrichtung vollenden kann; daß es aber von einem Mann, der auf Gewinn kommt, und der schon vorangehend große, ihm abgedrungene Summen einbringen muß, mit hartem oft unrechtlichem Drucke gefährdet ist. Von den Gerichten ward an den Landvogt, von diesem an das Syndikat appellirt; die Hälfte der Strafen fiel in den Beutel des Landvogts; der einzige nicht unbedeutende Oberbeamte nach ihm war der Landammann, der den Vorsitz in den Gerichten hatte, den aber der Landvogt aus einem Dreyervorschlag ernannte. Auch wählte sich die Landschaft einen Landrath von dreyßig Männern, der sich aber nur auf Geheiß des Landvogts und unter seinem Vorsitz versammeln durfte. Die Bevölkerung ward damals auf 12,000 Seelen angeschlagen. Durch die Verwendungen des damaligen Landvogts, unseres Geschichtsschreibers, Gilg Tschudi, konnte die Reformation nur in Wartau und Atzmoos festen Fuß fassen. Die Bewohner galten in fremden Kriegsdiensten, die sie liebten, für die schönsten und wackersten Soldaten. Ungeachtet der hohen Gebirge, die Gemsen und seltenes Federgewild liefern, ist das Klima milde. Vortreffliche Alpen und fruchtbare Thalgründe, sind der Reichthum des Landes. Ihre leicht mögliche Rettung von den zunehmenden Versumpfungen durch Berggewässer, wäre ein großes Verdienst der Regierung und der Vorgesetzten des Landes. Der Ackerbau ist nicht was er seyn könnte; der Wein wäre gut, ist aber unhaltbar; dagegen liefert das Land das schmackhafteste Obst. Der beträchtlichste Betrieb ist die Pferdezucht, und

schon deßwegen sollte sich das Land den Vortheil, die Transitwaaren über den See zu erhalten, nicht so leicht wegraisoniren lassen. Sein kostbares Eisen- und Stahlerz im Ganzen scheint nicht ergiebig genug; seine schönen Krystalle, besonders in den Kalfeisergebirgen, seine weißen und schwarzen Marmorgesteine sind nie mit Sachkenntniß und anhaltendem Ernst untersucht worden. Sein Mineralwasser zu Pfeffers ist weltberühmt, und es ist heilige Pflicht seiner glücklichen Eigenthümer gegen die Menschheit dieß unschätzbare Heilbad der ausgezeichnetesten Aufmerksamkeit zu würdigen. Das fürstliche Stift Pfeffers besaß in seinen weiten Herrschaften bedeutende in die Landeshoheit eingreifende Rechte; Glarus hingegen die Gerichtsbarkeit über die Herrschaft Wartau. Das alles machte die Verwaltung auch dieses Landes verworrener. Folgende an Volkszahl und Flächeninhalt geringere Theile des Kantons St. Gallen haben nicht minder tief in sein öffentliches Leben eingegriffen.

6. Die Grafschaft Werdenberg, von Sargans durch den Schollberg getrennt, in einem schönen, fruchtbaren, aber gegen die Verheerungen durch Bergbäche und vom Rhein nicht zweckmäßig und hinlänglich geschützten Gelände. Die Einwohner, etwa fünftausend an der Zahl, sind ganz der reformirten Kirche zugethan, beschäftigen sich hauptsächlich mit Landwirthschaft und Pferdezucht, und sind ein ruhiges, leicht zu parteyendes Volk. Sie waren bis in's fünfzehnte Jahrhundert ruhiger als ihre Nachbarn, unter ihren eigenen Grafen, deren Stammschloß noch bewohnbar ist. Allein wegen ihrer Widersetzlichkeit verkauften sie diese im J. 1485 an Luzern, das,

ihrer in Bälde satt, sie im J. 1493 an die Freyherren von Castelwart, diese im J. 1498 an die Freyherren von Hewen abtrat, und diese waren froh sie im J. 1517 an den gemeinen Stand Glarus zu verhandeln. So änderte das ohnehin so beharrliche Werdenberg in 32 Jahren viermal seine Herrn. Den Landvogt setzte der evangelische Stand allein, zum Gegensatze der dem katholischen Stande vergönnten gleichen Ernennung über Utznach und Gaster. Von den bürgerlichen Gerichten, welchen der Landvogt, zwar ohne Stimme, beywohnte, appellirte man an den Landvogt und von ihm an Glarus.

Den Werdenbergern war dieser Uebergang höchst widrig; sie versprachen sich von der Herrschaft eines demokratischen Volks über freysinnige Leute nichts Gutes, und schon im J. 1525 legte sich ein Aufstand derselben erst, als das Landpanner von Glarus im Anzuge war. Im J. 1667 erhielt das Land von dem Landrath zu Glarus einen Freyheitsbrief über Verschiedenes; allein die Landsgemeinde nahm ihn im J. 1705 zurück; das erbitterte die Unterthanen, und im J. 1719 verweigerten sie die Huldigung. Die Dazwischenkunft der Tagsatzung und der Stände verfieng nicht gegen die Ueberzeugung erlittenen Betrugs und Unrechts. Im J. 1721 wurden sie mit gewaffneter Hand überrascht und gebändigt, dann entwaffnet; das arme Land blieb lange von den Glarnern besetzt und hatte einen Unkosten von 30,000 Gulden zu vergüten. Es befremdet also nicht, wenn die Werdenberger im J. 1798 die Trotzigsten waren; doch vielleicht wären sie im umgekehrten Falle nicht milder und gerechter mit den Glarnern verfahren.

7. Die Freyherrschaft Hohensax und Forsteck, ein felsiges Gelände (nach seinem Namen Saxum), das doch mit vortrefflichen Alpen und Auen, mit Früchten, Obst und selbst Weinwachs gesegnet ist. Die Grafen und Freyherrn von Sax waren standhafte Freunde der Eidgenossen und nahmen an Feldzügen derselben Theil. Vorübergehende Pfandschaften und die Einfälle und Zerstörungen der Appenzeller abgerechnet, blieb die Landschaft immer bey einem Zweige dieses Geschlechts, bis Friedrich Ludwig sie im J. 1615 um 115,000 Gl. an den Stand Zürich verkaufte. Die Zürcher Landvögte wohnten in Forsteck und hatten ausgedehnte Gewalten. Den von jeher billigen und festen Grundsätzen der Landesverwaltung wird ein ruhiger, mehr geordneter Geist der Einwohner zugeschrieben, deren man an 3000 zählt, alle evangelischer Confession.

8. Gams. Die Geschichte dieses kleinen Amts, das tausend katholische, sich mit der Viehzucht nährende Einwohner zählt, zeichnet sich von der allen seiner eben genannten Umgebungen aus. Als die Freyherrn von Hohensax die Herrschaft veräußerten, kaufte das Ländchen im J. 1468 sich ledig und zog die Gerichte und Gefälle an sich; doch schon im J. 1690 ergab es sich, mit Vorbehalt wesentlicher Freyheiten, an Schwyz und Glarus. Ohne Zweifel fühlte es sich bey seiner Schwäche des Schutzes bedürftig; nichts desto minder wurde der Ort schon nach zwey Jahren im Schwabenkrieg von den östreichischen Völkern ganz abgebrannt. Die herrschaftlichen Gefälle blieben des Ländchens Eigenthum; dagegen bezahlte es jedem der beyden Stände jährlich 125 Gulden und von

jeder Haushaltung zwey oder drey Kreuzer für die Faßnacht-Hennen. Der Landvogt im Gaster verwaltete die Oberherrlichkeit und kam nach Gams, wenn etwas von ihm zu schlichten vorfiel; den Ammann und das in bürgerlichen Streitfällen nicht appellable Gericht besetzte er gemeinschaftlich mit dem Amt. Das alles soll nicht geringfügig heißen: Es war nun einmal die Staatsverfassung des kleinen Völkleins und die Gewähr seiner Freyheiten.

Gehen wir nun abwärts an die Linth und den Zürichsee, in den von der Mediationsakte zusammengesetzten Bezirk Utznach, so gebührt sich vörderst zu nennen:

9. Die Stadt Rapperschweil, die bey der Volkszählung von 1809 mit ihren Höfen auf 2118 Einwohner, unter welchen etwa hundert Reformirte berechnet worden. (Fäsi in seiner Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft spricht von fünfhundert.) Wir suchen ihren Werth nicht in dem was sie war, und nicht in dem was sie ist, sondern in dem, was sie in ihrer anmuthigen und zum mannigfaltigsten Verkehr so vortheilhaft geeigneten Lage werden kann, wenn sie weder zu dem verderblichen kleinstädtischen, zänkischen Unwesen zurückkehrt, noch sich in das lustige Politisiren neu auffliegender Scheinphilosophen hinreißen läßt, sondern ruhig, gesetzt, und verständig die ächten Grundlagen ihres Wohlergehens äufnet, und einig, thätig und gastfreundlich zu wesentlicher und gründlicher Aufnahme hinstrebt.

Einem Grafen von Rapperschweil (ob Heinrich oder Rudolph, liegt im Widerspruche) gefiel es im J. 1091, seinem Wohnschlosse (Altrapperschweil, jetzt Altendorf) gegenüber, auf einem schönern, der Abtey St. Gallen lehen-

baren Punkte eine feste Burg zu bauen, die er Neu-Rapperschweil hieß und die unverweilt von Ansiedlern umgeben ward, welche vor dem Verlaufe von hundert Jahren eine mit Edelleuten bevölkerte Stadt begründeten. Ihre oft grausen Schicksale und erlittenen Zerstörungen schon in ältern Zeiten, dann während den Wehen der Kirchenverbesserung und wieder im J. 1712, dann ihre innern Zerrüttungen zu beschreiben, ist hier nicht die geeignete Stelle; oft hielten sie es mit Zürich, oft mit den Eidgenossen, auch mit Oestreich; dann feindeten sie diese wieder an. Eher wäre hier der Ort das allmählige Werden ihres politischen Zustandes zu verfolgen und das Schwankende ihrer wahren oder vermeinten Souverainetät zu bereinigen, deren Nichtanerkennen, als die helvetische Republik das souveraine Gut an sich zog, eben keine böse Beleidigung war. Als die Zürcher im J. 1350 Burg und Stadt bis auf den Grund geschleift hatten, erbaute Herzog Albert von Oestreich im J. 1354 die Burg und die Ringmauern wieder und lockte die Bürger durch große Privilegien zu Wiedererbauung ihrer Häuser an. Auch Albert war es, der die Stadt durch eine tausend Klafter lange Brücke mit dem jenseitigen Seeufer verband. Diese Bevorrechtung, Octroi, ward nun der erste Grundstein der Freyheiten von Rapperschweil. Als sich dann die Rapperschweiler, abtrünnig von ihrem Herrn, dem Reich ergeben hatten, erweiterte Kaiser Sigmund durch ein Diplom von 1414 ihre Vorrechte. Im J. 1442 huldigten sie Kaiser Friedrich III. nochmals für Oestreich, der ihnen dann auch das Blutgericht übergab und sich beynahe nur das Recht eines offenen Hauses in ihrer

Stadt vorbehielt. Dafür wurde aber die Stadt in den verwüstungslustigen Krieg der Eidgenossen mit Zürich und Oestreich eingezogen und hatte die Drangsalen dreymaliger Belagerung auszustehen. Darüber entspann sich später Entzweyung zwischen den Bürgern selbst; die Oestreich Getreuen hießen sich Christen und nannten die Eidgenössischgesinnten Türken. Die Türken gewannen aber die Oberhand und öffneten den Eidgenossen die Thore; die Stadt fiel wieder von Oestreich ab und beschwor im J. 1464 mit den drey Urkantonen und Glarus ein demüthiges Bündniß, durch welches sie die Rechtsamen Oestreichs an diese vier Orte übertrug. Bey ihrer stets schwankenden Treue und den Zeitereignissen überhaupt fanden aber die Rapperschweiler ihre Rechnung schlecht. Die vier Orte, welche sie vornehm ihre Verbündete hießen und die wohl mehr als bloße Schirmherrn waren, dehnten ihre Gewalt immer weiter aus, brachten endlich auch die Appellation von den Urtheilen des Raths an sich, und von den schönen Herrschaften, welche die Stadt erworben hatte, blieben ihr mit Anbeginn des fünfzehnten Jahrhunderts nur noch die Höfe, die sie im J. 1798 noch besaß; auch die Junkerfamilien waren nach und nach fortgezogen. In den Reformationszeiten ging es nicht minder auf und ab, doch die Schirmherren gaben den Ausschlag auch für die Gewissen, und die Bürger und Höfebewohner mußten sich eidlich und durch einen Revers vom St. Thomastag 1531 zur katholischen Religion bekennen. Im J. 1655 hatte die Stadt wieder eine zehnwöchige Belagerung der Zürcher zu bestehen; im J. 1712 ergab sie sich aber ohne Widerstand an die Stände Zürich und Bern, die ihr ihre Frey-

heiten bestätigten, die Schirmherrschaft sammt Glarus an sich zogen und sich je zu sechs Jahren huldigen ließen. Im J. 1742 ordneten sie auch die bürgerliche Verfassung der Stadt an, da die Obrigkeit und ein Theil der Bürgerschaft darüber zwistig geworden.

Damit sind nun die Grundzüge der Geschichte nicht sowohl der Stadt Rapperschweil als ihrer phantasirten Souverainetät zusammen gereiht. Das erste und wesentliche Attribut einer solchen Selbstständigkeit, hatten sie nie, gar nie erreicht, und die Schuld haftete auf der Bürgerschaft selbst, auf ihrem Unbestand, ihren Zerwürfnissen und dem Mangel an Energie im Innern. Immerhin mögen die Lebenden wichtige Lehren aus der Vergangenheit schöpfen. Im Oekonomischen gieng es gleichwohl in manchen Zeiten sehr vorwärts; von den spätern wird das gleiche nicht angerühmt. Die Regierung bestand aus einem Schultheißen, den die Eidgenossenschaft wählte, und aus einem kleinen Rath von zwölf, und einem großen von vierundzwanzig Personen. Diese alle wählte der kleine Rath; das Stadtgericht ernannten beyde Räthe. Das alles hat nun wenig mehr auf sich; ihr künftiges Wohl müssen die Bürger durch gesetzten Charakter, Eintracht und Besonnenheit entscheiden.

Ungleich an Verhängnissen, doch fast ungleicher von Charakter, waren die Rapperschweil zunächst gelegenen Landvogteyen.

10. Gaster, einstmals die Herrschaft Windeck, am ältesten Castra Rhaetica genannt, womit die Namen Terzen, Quarten, Quinten, die römischen Vorwachen bezeichnend, einschlagen; und

11. Die Herrschaft oder Grafschaft (die Urkunden wechseln in der Benennung) Utznach.

Der vornehmste Nahrungszweig dieser zwischen den Zürich- und Wallenseen gelegenen Landschaften ist die Viehzucht, der Obstwachs, weniger der Ackerbau. Den besten Absatz finden ihre Produkte im C. Zürich. Gaster besonders besitzt vortreffliche Alpen und sehr schöne Waldungen. Seine fruchtbaren Ebenen hat die Linthunternehmung gerettet. Das Werk bleibt ein ewiges Monument der biedern Wohlthätigkeit der Eidgenossen in einer nun radikal verschimpften Zeit, die man sich bald noch radikaler zurückwünschen dürfte. Beyde Landschaften, welchen die Volkszählung ven 1809 für Gaster 5141 Einwohner, und 6706 für Utznach zurechnete, sind der römisch-katholischen Religion zugethan. Die Utznacher waren zwischen Rhein und Limmat die einzigen, die standhaft bey dem alten Glauben verharrten. Die Gasterer hingegen giengen nicht bloß, sie raseten zur Reformation über und zogen im Kappelerkriege gegen ihre Obern, dem Stande Zürich zu. Allein nach dem unglücklichen Landfrieden im J. 1531 wurden sie ganz der Wuth der Schwyzer preisgegeben. Diese trieben sie bey Todesstrafe wieder in die Messe; erklärten sie nach fußfälliger Abbitte sämmtlich für Ehrlose und Meineidige, entwaffneten und straften sie um alle ihre Freyheiten. Diesem Helotismus machten sie im J. 1561 durch Zurückstellung der alten Freyheitsbriefe ein Ende. Diese Wiedereinsetzung wird nun jährlich durch eine Procession gefeyert, bey welcher „alles Weintrinken, Unzucht und Ueppigkeit verboten sind." (S. das Gelübde von 1564 in Tschudi's Sammlung.)

Die beyden Landvogteyen wurden von Schwyz und Glarus durch katholische Landvögte (S. Werdenberg) und durch Syndikate regiert. Schwyz besetzte Utznach, Glarus das Gaster. Alle zwey Jahre besammelten sich die Vogteyleute zu Schännis und bey Utznach in Landsgemeinden, dem neuangetretenen Landvogt zu huldigen und die Landesbeamten, das Landgericht und zu Besorgung gewisser Landesangelegenheiten einen Landrath zu wählen. Die Befugnisse beyder Behörden waren beschränkt, der Statthalter des nur vorübergehend anwesenden Landvogts war der Untervogt. Die Untervögte regierten den der Geschäfte wenig kundigen Landvogt und das Land und wärmten sich an ihren Stellen. Die Syndikate wärmten sich zuweilen auch.

In geschichtlicher Beziehung war das Gaster sammt dem Schlosse Windeck von rhätischen Herren an die Grafen von Lenzburg, von diesen an die von Kyburg, dann an die von Habsburg und an Oestreich gekommen; von diesem pfandweise zuerst an die Grafen von Toggenburg, an die Zürcher und endlich im J. 1438 an Schwyz und Glarus, immer mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, deren älteste Urkunde im J. 1374 von Kaiser Wenzel ausgestellt war. — Utznach sammt seiner Veste Utznaberg kam von dem geschichtlich wenig bekannten Grafen von Wandelberg an die Grafen von Rapperschweil und von diesen an die von Toggenburg. Nach dem Erlöschen dieses Hauses traten die Utznacher eigenmächtig in ein Landrecht mit Schwyz und Glarus und der Herr von Raron fand sich genöthigt dieselben an diese zwey Stände zu verpfänden, und im J. 1469 vollends zu verkaufen. Das gefür-

stete Damenstift zu Schännis besaß etwelche Rechte in beyden Landschaften. — Als eigeners Bestandtheil des Kantons St. Gallen erscheint noch

12. Das Städtchen **Wesen** am Wallensee, am Fuße des schönen und bevölkerten Bergs **Ammon**, mons Amoenus, katholischer Konfession, mit nur 448 Einwohnern, die sich von Viehzucht, Schiffahrt und Fischerey und wenigem Weinbau ernähren und nie in Verbindung mit Gaster waren, obschon sie von dem gleichen Landvogt durch einen besondern Untervogt regiert wurden. Sie führten ihr eigen Panner und hatten eigenen Rath und Gericht. Nach der Schlacht von Sempach im J. 1386 eroberten die Eidgenossen das ehemals feste Städtchen; wegen einem ungetreuen Abfall zu Gunsten Oestreichs, welcherley sich die Größern in jener Zeit manchen erlaubt hatten, ward es nach der Näfelser Schlacht im J. 1388 von den Glarnern niedergebrannt. Die Reformation betrieb man da besonders ungeberdig. Vor der Linthunternehmung war der Ort ungesund und den Anschwellungen des Sees ausgesetzt. Er könnte wohlhabender werden, wenn die Bürger an Thätigkeit zulegen und dem Kanton St. Gallen nicht selbst zur gänzlichen Niederhaltung des Erwerbes hier und im Sarganserlande Hand bieten würden.

Nach diesem Ueberblicke mag nicht befremden, was Eingangs von der Composition des Kantons St. Gallen und ihren Dissonnanzen verdeutet worden; die bessere und haltbarere Conzentrirung, wozu die Wohlthätigkeit der Regierung leicht und bald den Grund gelegt hatte, würde größere Kraft und Festigkeit, Zeit und allgemeine Ruhe in der Schweiz unfehlbar vollendet haben.

Ein Wort über die historische Literatur des Kantons.

Nur wenige Kantone, gewiß keiner der neuen, mögen sich einer so gründlichen, durch zahlreiche Urkunden gewährleisteten, umfassenden, die kleinsten Bestandtheile des Landes beschlagenden und die Spiele des Zeitgeistes beachtenden Geschichte freuen, als jene ist, mit welcher Ildefons von Arx den Kanton St. Gallen bald nach seinem Entstehen in drey dicken Bänden begabt hat. Der erste trat schon im J. 1810 ans Licht. Der Verfasser hatte denselben als Archivar des Stifts St. Gallen begonnen und nach 28 Jahren in den nunmehrigen Kantonsarchiven vollendet. Dort zog er, wie er in seiner Vorrede berichtet, aus langen Reihen geschriebener alter Bücher und aus vielen Kisten pergamentener Urkunden das, was ihm zur Geschichte dienen konnte, heraus, reinigte es von den diplomatischen Formeln und paßte die vielen auf solche Weise gewonnenen historischen Notizen in ein Ganzes zusammen, so wie die Alten ihre Mosaik-Bilder verfertigten. Er hob seine Erzählung, in welche fast die ganze Geschichte des Kantons Appenzell verwoben ist, mit den Völkerstämmen in den Römerzeiten an und führte sie fort bis auf uns, denen ihre Lehren und Warnungen frommen sollten. Die Kunden von mehrern wirklich großen Aebten von St. Gallen und von den Grafen von Toggenburg, Rapperschweil, Werdenberg u. a. verleihen mehrern Perioden großes Interesse; in andern

ermattet es, theils, weil das stillere, ruhigere Leben in der Geschichte kein Aufsehen macht, theils, weil nicht alle Aufregungen bleibenden Aufsehens werth sind. Am Schlusse seiner Vorrede findet sich die sinnreiche Beobachtung, die, wenn sie auch sonderbar scheinen sollte, doch immer zum Nachdenken einladet: daß sowohl der Zustand der Kultur, als jener der Rohheit, jeder seine Vortheile und Nachtheile, seine eigenen Tugenden und Laster habe. Es erforderte die Forschergabe und den eisernen Fleiß eines Ildefons von Arx, um ein Werk von solchem Umfange und Einläßlichkeit, von gleicher Tiefe und Werth, zu Tage zu fördern. Die Freunde der eidgenössischen Geschichten werden daher seinen Namen immer mit Achtung nennen und seine Ansprache auf die Dankbarkeit des Kantons St. Gallen kann nie versiegen.

Von diesem Zugeständnisse durchdrungen wünschten wir das zwölfte und letzte Hauptstück des dritten Bandes von dem verdienstvollen Werke trennen zu können. Es ist wirklich traurig, das desinit in piscem etc. etc. auf ein solches anwenden zu müssen. Wenn es aber den Annalen angelegen seyn muß, diesem Hauptstück, der ganzen Erzählung nämlich vom Jahr 1793 an, den historischen Glauben abzusprechen: so mögen sich die Leser dieser Nothwendigkeit durch Vergleichung mit den Urkunden überzeugen, auf welche sich die Annalen beziehen werden. Der eingenommene Parteymann hat bey wahrscheinlich späterer Nachschiebung dieses Kapitels dem pragmatischen Schriftsteller die Feder entwunden. Sein oberflächliches, schwankendes Erzählen gibt nicht selten seine Verlegenheit bloß. Eingeentert in die Betreibungen etwelcher Kapitularen

gegen den Fürstabt Beda, ist es ihm schwer geworden, seinen bekannten Meinungen zu entsagen. Er versäumte daher keinen Anlaß diesen bey manchen Schwächen doch hochachtbaren Regenten, dessen das Volk noch jetzt in Liebe gedenkt, auf wirklich anstößige Weise, selbst durch den Mißbrauch von Stellen, die aus seinem, gewiß für kein Publikum geschriebenen, Diarium herausgerissen sind, herabzuwürdigen, dagegen aber alles, was sein an Geist überlegener, allein sich oft verrechnender Nachfolger, Pankraz Vorster, that, zu erheben und selbst die Mißgriffe desselben mit einem Nimbus von Charakterstärke und Pflichtgefühl zu überglänzen. Der Geist des Einen und das Gemüth des Andern hätten einen vortrefflichen Regenten gebildet. *) — Wie sehr der sonst helle und liberale von Arx, als er später das verunglückte Hauptstück seinem Werke ankleisterte, seinem eigenen Geiste entfallen war und Begriffen huldigte, die man in verschollenen Zeiten dem Mönchsthum vorwarf, genügen folgende zwey Stellen anschaulich zu machen. Dem Fürstabt Beda wirft er vor: „Daß er den „Klöstern in Gantfällen den Vorrang vor den weltlichen Gläu„bigern entzogen und dieselben unfähig erklärt habe, fernerhin

---

*) Dieser Nachfolger war der Zögling und Liebling Beda's, dann aber die Seele einer thätigen Faktion gegen denselben. — Nil mirari! Die Partey trieb die Sache bis Rom, wo sie durchfiel. Pankraz mußte nun relegirt werden; Beda verwies ihn aber in das angenehme Ebringen im Breisgau mit dem Titel eines Vice-Statthalters. Der Edle rächt sich nie anders an Undankbaren. Die disparaten Bestandtheile der Faktion hat ein gelehrter, zuweilen caustischer Kapitular, Gerold Brandenberg, in einem allegorischen Bilde bezeichnet:

Sunt fratres quatuor diversis motibus acti,
Primus studet equis, vaccas amat alter opinguas;
Tertius afficitur canibus, nil diligit usque
Quartus et est hominum, pecudum que inimicus et osor,

„Liegenschaften zu erwerben." — Eine erbärmliche Mystifikation S. 655 lautet wörtlich: „Die Kloster-Regierung „war auf eine gewisse Art schon eine vertretende Volks„regierung, da sie am Kapitel einen großen und an den „Gliedern der geheimen Konferenz einen kleinen Rath „hatte, und da dem Sohne des ärmsten Landmannes nicht „nur der Zugang in diese Räthe und zu allen geistlichen, „politischen und militärischen Stellen, sondern sogar zur „Würde des Landesherrn offen stand."

Indem wir nun die Geschichte des Kantons in von Arx, insoweit dieselbe mit unverhaltenem Zutrauen gelesen werden kann, mit dem J. 1793 für geschlossen ansehen müssen, ist es erfreulich in der so eben angekündigten: „Geschichte des ehemaligen Stiftes und „der Landschaft St. Gallen, von Franz Weidmann, auch gewesenem Mitglied des aufgehobenen „Stifts St. Gallen und vormaligem Bibliothekar an der „katholischen Kantonal-Bibliothek" eine währhafte Auffüllung gerade zu dieser Lücke erwarten zu dürfen. Die reichen Quellen und die Muße, die dem Verfasser zu Gebote stunden, sein ruhig beobachtender Geist, sein unbefangener Sinn, sein wahrheittreuer Charakter geben diesen schönen Hoffnungen Raum. Er konnte sich eine ausführliche Darstellung des Gegenstandes gewähren, indessen die Annalen das Verhältniß zu ihrer umfassendern Aufgabe nicht überschreiten sollten und ihre Bilder oft nur schnell vorüberschweben durften. Schade, daß wir gegenseitig unser Vorhaben nicht kannten; daß also keine wechselseitige Mittheilung von Akten, Korrespondenzen und den Kenntnissen überhaupt, die jedem nach seiner Stellung

eigen seyn mußten, Platz finden konnte, und daß diese gleichzeitigen Arbeiten sich nicht mehr in eine verschmelzen lassen, um die wichtigsten Krisen der neuern Kantonalgeschichte desto vollständiger darzustellen und zu beleuchten.

Auch für die einzelnen Landschaften, welche den Kanton St. Gallen bilden, sind geringere Versuche von Spezialgeschichten gemacht worden. Eine bedeutsame ist die, welche das anmuthige Rheinthal schon im Jahr 1805 der Verwendung des Herrn Lorenz Kuster, ehemaligen helvetischen Finanzministers, verdankte. Minder geziert, aber belehrend und gehaltvoll, ist die von H. G. L. Hartmann im Jahr 1818 bis zur helvetischen Regierung fortgeführte Geschichte der Stadt St. Gallen, welcher schon im Jahr 1781 eine beengtere für Jünglinge, von dem gelehrten Doktor Wetter, vorangegangen war. Hartmann hatte schon im Jahr 1808 eine den kenntnißreichen Naturforscher verrathende Beschreibung des Bodensees herausgegeben.

Mancher Versuch der wichtigen Geschichte der Landschaft Toggenburg ist unerfüllt geblieben. (Die bekannten Ambühl, Vater und Sohn, Pfarrer Abraham Lutz von Bern, Pfarrer Anton Müller von Kirchberg, der Erziehungsrathspräsident Gregor Grob hatten sich damit beschäftigt.) Nun kommt uns dieser interessante Bestandtheil der allgemeinen Schweizergeschichte aus der Hand eines mit allen für den Historiker erforderlichen Eigenschaften begabten Mannes. Unlängst erschien der zweyte Band dieser Geschichte von Herr Karl Wegelin in St. Gallen. Derselbe reicht bis in's Jahr 1698, wo, wie er richtig sagt, der Abt Leodegar Bürgisser das eiserne

Zeitalter im Toggenburg verwirklicht und den ersten Grund zu den Landesunruhen und der hierauf erfolgten Fehde zwischen den Eidgenossen gelegt hat. Wenn nun der Verfasser in seinem dritten Theil die ihm eigene sorgfältige Sichtung des Stoffes und seine klare, gründliche Darstellungsgabe behauptet, wird er sich wesentlichen Verdienstes um den Kanton und die Historie berühmen dürfen.*)

Geschichte des Untergangs des fürstlichen Stifts St. Gallen, ersten Bundesgenossen der alten Eidgenossenschaft.

Publicis cladibus vel perseverantibus vel crescentibus est inutilis, imo stolida, in proposito priori resistendi pertinacia.

Herodotus. L. 3.

Es war schon die Sage älterer Zeiten: in der Landherrlichkeit des Stifts St. Gallen liege der früher oder später reifende Keim seines Unterganges. Die gelehrten Mönche, von welchen die Weissagung stammte, und bey welchen der Durst nach Wissenschaften die Herrschlust weit überwog, hätten aber die Weise ihrer Erwahrung schwerlich so vorgesehen, wie sie eingetroffen ist. Es drängt uns, das Wesentlichste, was der geschichtliche Hergang

---

*) Der erste Band war der Regierung zugeeignet; weil aber die derselben zugesendeten Exemplare mit keinem Schreiben begleitet waren, ließ die Mehrheit die unbegreifliche Schwachheit an sich kommen, das Verdienst des Verfassers keiner amtlichen Anerkennung zu würdigen. Unlängst ward ihm das alte, reiche Stift-Archiv anvertraut.

darüber in das hellste Licht setzen wird, schon an der Stirne dieser historischen Abhandlung auszusprechen.

Niemand hat die Auflösung des Stifts St. Gallen gewünscht. Sein Fortbestand war zu sichern wie jener aller übrigen Klöster in der Schweiz, und auch seine Herstellung war gleich jener des Stifts Einsiedeln zu bewirken. Die Regierung selbst überließ sich ungern und erst spät der Ueberzeugung, daß der Fortbestand des Stifts mit der ruhigen Existenz des Kantons St. Gallen wirklich unverträglich geworden sey *). Seine völlige Vernichtung ist ausschließlich das Werk unseliger Pflichtbegriffe, trauriger Verblendung und zeitwidriger Hartnäckigkeit eben jener, die den ersten Beruf hatten, auf geeigneten Wegen allem Zweckmäßigen für Verhütung derselben aufzubieten, und für diesen obersten Zweck keine Opfer zu groß zu finden. Ohne weltliche Herrschaft hätte das Stift, das keine despotische Säkularisation zu besorgen hatte, vielleicht wieder tausend Jahre fortbestehen, und sich neuerlich zu dem Glanze erheben mögen, der seiner Stiftung der angemessenste war.

Gewiß wird die Geschichte, wenn sie einmal ihre Rechte wieder behaupten und das Gediegene von der Spreu söndern mag, sich mit dem gänzlichen Verschwinden eines mächtigen, in ausgebreitetem Ruhme gestandenen Stifts beschäftigen, das durch sein Alterthum und seine hohe Verdienste um Verbreitung des Evangeliums, um den ersten Anbau einer weiten, in blühende Landschaften ver-

---

*) Jamais le nouveau Souverain ne pourra se maintenir dans ce pays à la face de l'ancien: schrieb hingegen schon frühe der Marschall Ney an die kaiserliche Regierung.

wandelten Wüstenen und um Erhaltung der Wissenschaften der Weltgeschichte angehörte, und in letzter Hinsicht für Deutschland leistete, was Cluny für Frankreich und Monte Casino für Italien. Für die Schweiz besonders wird das Andenken an das Stift St. Gallen ein historisches Andenken bleiben, wegen seiner weltlichen Macht, wegen der einflußreichen Rolle die es durchgeführt, wegen der Bildung des dreyzehnten Kantons durch eine interessante, von dem Stifte losgerissene Landschaft, wegen dem Kriege, den es im achtzehnten Jahrhundert angezündet hat u. s. w.; selbst wegen seiner zweydeutigen Stellung als erster zugewandter Ort der Eidgenossenschaft und, so oft es ihm besser fügte, als Vasall des deutschen Reichs. Sein Ringen mit dem Untergange ist so leichtsinnig beurtheilt, so widersprechend beschrieben worden, daß eine gründliche und wahrhafte Erzählung desselben gebieterische Nothwendigkeit scheint, und zwar zur Zeit, in welcher die einschlagenden Veranlassungen, Triebwerke und Ereignisse noch am vollständigsten und zuverlässigsten aufzufinden sind. Die Annalen dürften wohl eine geeignete Stelle seyn, dieselbe den Nachkommen aufzubewahren *).

---

*) Es ist Fügung, daß der Verfasser der Annalen, der sich nie weder Neigung noch Beruf dazu fühlte, diese Trauergeschichte bearbeiten soll, indem sich die zusammenhängendsten Erinnerungen und die zahlreichsten Belege des Herganges in seinem Besitze finden. Es ist ein Opfer, das er den künftigen Geschichtsfreunden seines Vaterlandes bringt, die er, ohne sie zu kennen, liebt und ehrt. Der vorzügliche Antheil, welchen er in Folge seiner amtlichen Stellung an diesem herben und langwierigen Kampfe zu nehmen hatte, ist zu offenkundig, als daß er mit eitler Affektation durch Vermummung seines Namens die Geschichte verstümmeln sollte, wo sie denselben auf das Blatt fordert. Eben dieses, quorum pars magna fui, macht es ihm aber zum Gesetze, sich auf die schlichteste und einfachste Dar-

An der Geschichte dieses mächtigen Stifts, deren Grundzüge hier nicht berührt werden dürfen, wird sein Entstehen, wie es das anziehendste ist, wohl auch das unvergeßlichste bleiben. Selbst bey Beschreibung seiner Auflösung drängt sich noch eine anmuthvolle Erinnerung an dessen Ursprung auf, und es kann keine arge Abschweifung heißen, wenn wir eine solche gedrängt einer neuern Erzählung entnehmen, deren Verfasser es angelegen war, durch sorgfältige Vergleichung der Legenden mit werthhaltigern Erzählungen jener Zeit die zur Mythe gemachte Geschichte der ersten Besittung und christlichen Bildung in den Ländern St. Gallen und Appenzell von dem in Tradition übergangenen Wundersamen, in welchem die Bären eine mirakulose Hauptrolle spielten, zu reinigen *).

„Etwelche Hütten oder Zellen und ein Kohlgarten am Flüßchen Steinach, sind der Ursprung einer betriebsamen, der Kunst und der Wissenschaft holden Stadt. Sie waren der erste Mittelpunkt, von welchem Besittung und praktisches Christenthum auf weite, jetzt blühende Gegenden ausgiengen. Männer aus edlen Geschlechtern, (Gall war ein Sohn Ketternachs, Königs der Scoten) gottesfürchtige Menschenfreunde, weideten da eine kleine Heerde, fertigten sich Fischernetze, fällten Gewild, lüfteten Wälder, lehrten Landbau, unterwiesen im reinen Christenthum und

---

stellung der Thatsachen zu bescheiden, deren bedeutsamste der Leser nicht sowohl aus seiner Feder, als aus den Aktenstücken, auf welche er sich bezieht, zu vernehmen haben wird.

*) Der Verfasser der Annalen selbst hat im Jahr 1826 unter dem Titel: Gallus und seine Gefährden, dem Ursprung des Stifts dieses kleine Denkmahl gesetzt.

wurden Urpflegväter einer zahlreichen, gesegneten Bevölkerung." — Am Schlusse schrieb der Verfasser und wiederholt es heute: „Wenn der Schweizer auf seinen Wanderungen in jene interessante Gegenden unseres Vaterlandes gelangt; wenn er in dem Grün ihrer Matten, auf ihren Sonnenhöhen die zahllosen, reinlichen Häuser und Hütten, die Talente und die Thätigkeit ihrer Bewohner, ihre Liebe zur Heimath, ihre gemeinnützigen Anstalten sieht, dann denke er mit Ehrfurcht an den Mann zurück, der vor zwölfhundert Jahren den ersten Keim zu allem diesem in die unwirthbare Gegend brachte, der nun in allen dem Wohlthätigen, was aus seinen schwachen Anfängen durch die Folge der Zeiten hervorgieng, selbst immer noch fortlebt; und in unvergänglichen Zügen präge sich den Gemüthern das Bild geräuschloser Tugendübung ein, die darum, weil sie nichts für sich will, desto mehr für das Allgemeine leistet, und durch treue Pflege des Kleinen zuverlässig das Große erreicht."

Gallus starb nach sechs und zwanzigjährigem Wirken im Jahre 640 (637 nach Andern) fünf und neunzig Jahre alt, nach einer seine Kräfte erschöpfenden Predigt, zu Arbon. Sein Leichnam ward feyerlich bey seiner Zelle eingesenkt, und zahlreiche Wallfahrten wurden aus Dankbarkeit und Andacht dahin gemacht. Im Jahr 720 setzte Karl Martel in der Person Othmars (Ademars, eines allemannischen Priesters) einen Abt über St. Gallen-Celle, die sich bald durch reichlich gemehrtes Besitzthum zur ansehnlichen Abtey erhob.

Groß ist freylich der Abstand der Gefährten und Jünger des Gallus, die wohlthätig in alle Bedürfnisse weiter Um-

gegenden eingriffen, und den ächten Gottesdienst in der Liebe des Nächsten, dem Streben nach Wahrheit und dem Wandeln in Demuth suchten, zu den rüstigen Mönchen, die sich während der Lehenverfassung verwüstend in Panzer und Pickelhaube herumtummelten; doch beynahe auffallender ist der Uebergang von diesen Raufereyen zu den strengen Reformen der zerrütteten Klosterdisciplin, die sich dann diese kriegerischen Mönche gefallen ließen, und vornehmlich im fünfzehnten Jahrhundert auch auf andere Klöster ausdehnten. Vielleicht nicht unberechnet, traf mit dieser Frömmigkeit die Vermehrung von Reichthümern und die sich immer steigernde Herrschbegierde zusammen.

Der Fürst-Abt war in den letzten Jahrhunderten Oberherr von beynahe hunderttausend Menschen geworden. Seine Regierung war nicht unmilde, und das Volk hielt sich nicht für unglücklich *). Der fromme Alt-Landschäftler ehrte das Kloster, der freyer gesinnte Toggenburger gab sich zufrieden mit seinen Privilegien. Schon in ältern Zeiten waren die einfachen, gesunden Religionsbegriffe und das thätige, vom Herzen stammende Christenthum, welches Gallus aus dem kräftigen Norden gebracht hatte, allgemach gewichen; der südliche Mönchscharakter, der geistliche

*) Von Arx B. III. S. 593, schildert den Wohlstand des Alt-Landschäftlers im achtzehnten Jahrhundert sehr naiv: „Er kleidete sich und „seine Familie in gute wollene Tücher, konnte seinen Rock mit großen gegossenen silbernen Knöpfen enge besetzen, die Weiber sich mit langen silbernen Ketten behängen, alle schönes weißes Brot essen, täglich eine „oder mehrere halbe Maße Most genießen und jede Woche einige Tage „geräuchertes Fleisch von einem selbst gemästeten Stücke Vieh mit der „Haushaltung speisen."

Mährchenkram war an ihre Stelle getreten, und zunächst auf die Klerisey und dann durch diese auf das Volk übergegangen. Allein diese Frömmeley und die damit verbundene grobe Unwissenheit, stand in den freysten schweizerischen Gauen auf einem noch höhern Grade. Sehr unbillig sucht man nun das Vorurtheil zu erregen, daß das St. Gallische Volk auch in unsern Zeiten wohl bedächtlich in Unwissenheit gehalten worden. Das St. Gallische Schulwesen, wenn es auch, wie allenthalben, weit hinter seinem dermaligen Zustande zurückblieb, zeichnete sich immer vortheilhaft vor dem der umliegenden Kantone und Landschaften aus. Dem Fürst-Abt Beda (Angehrn), der im Jahre 1767 der Nachfolger Cölestins (Gugger von Staudach), eines weisen Regenten, geworden, lag es besonders am Herzen, seine Angehörigen ohne gelehrte Bildung, doch zu geistig und körperlich gesunden, brauchbaren und guten Menschen zu machen. Deswegen verpflanzte er die östreichische Normallehrart in die Landschulen, und in neuern Zeiten ward auch auf Bildung der Geistlichkeit höherer Werth gelegt *).

In die Regierung dieses schon durch seinen persönlichen Charakter gelinden, und sein Volk aufrichtig liebenden Fürsten, mußten nun die Unruhen fallen, die man für die Vorboten des Untergangs des Stifts gehalten haben würde, wenn man zu jener Zeit in der Schweiz von der Möglichkeit eines Versinkens aller Herrschaft geträumt hätte.

*) Niemand war so berufen Kunde hievon zu geben, als geradezu von Arx, der mit der Reform der Landschulen nach der Normalmethode vorzüglich beauftragt war. Es war nun aber das Loos Beda's von jenen, die er, in Anerkennung ihrer Geistesgaben, als Lieblinge aufgezogen hatte, keine Erwiederung zu erhalten.

Man schrieb das Lautwerden des Mißvergnügens der Erschütterung zu, welche der Einsturz der französischen Monarchie weit umher verbreitet hatte, und dem Beyspiel des gefährlichen Aufstandes am Zürichsee, wo das Volk über Vorenthaltung beurkundeter Rechtsamen klagte. Hier kam aber die Veranlassung wirklich von der Regierung selbst, und ihr palliatives Verfahren machte für und für das Uebel ärger. Das Volk der alt St. Gallischen Landschaft war von jeher ein gutmüthiges Volk, das hundert Jahre und darüber, schlummernd dulden konnte; desto furchtbarer rasete es aber, wenn die lange verhaltene Wuth zum Ausbruche reif geworden.

Die weltlichen Vögte des Abts wurden genau von oben herab beaufsichtigt, und noch im Jahre 1792 ward ein Landvogt aus dem Toggenburg entfernt, dem vielleicht nur vorzuwerfen war, daß sein stolzes Aeußere sich gegen den Charakter dieses Volks verstoße. Allein das Kammeralwesen, im weitesten Umfange des Worts, wurde von Stiftskapitularen selbst, von Statthaltern, verwaltet, die sich ein Verdienst aus der Strenge machten, dieselbe oft in noch härtere Formen einkleideten, und auf alte Verträge, von welchen man in den Zeiten stumpfern Volkssinnes abgewichen war, nie zurückzubringen waren. Gegen solche Abweichungen und den sich stets fort schärfenden Bezug der Gefälle, war der Unwille von Jahr zu Jahr vernehmlicher geworden, allein gegen diese Eingeweihten war es schwer mit Vorstellungen durchzudringen.

Das erste Lautwerden von Unzufriedenheit ergab sich im J. 1793 in den so geheißenen fünf Gerichten von Goßau. Der im J. 1793 von da nach dem Toggenburg versetzte Obervogt,

hatte der Regierung noch vor seinem Abtreten warnende Kunde von dem schleichenden Mißvergnügen ertheilt. Dasselbe war nicht bloß, wie von Arx meinen will, ein erstes Merkmahl beginnender Revolution; es beruhte auf vier wirklich statthaften Beschwerden. Durch zauderndes Entsprechen wuchsen diese auf fünfzehn an, die nun Sache des gesammten Oberberger Amts wurden, offenbarere Bewegung veranlaßten, und, da man sich, gegen die Ansicht der vordersten weltlichen Räthe, fortwährend mit Zögern durchhelfen wollte, endlich unter allem Volke der ganzen alten Landschaft mißliche Spannung verbreiteten.

Der gutmüthige Beda sah das Bedenkliche seiner Lage zu spät ein; seine hochsprechenden Rathgeber waren erstummt und er sah kein Beschwichtigungsmittel mehr, als die Auskündung von Amnestie und die Berechtigung des Volks zur Wahl von Ausschüssen, welche die Landesbeschwerden sammeln und ihm geziemend vortragen sollten. Auf seine dießfällige Kundmachung vom 19. März 1795, wurden einundfünfzig Landesausschüsse sogleich erwählt, und diese faßten bey ihrem ersten Zusammentritte, am 16. April, ein Dankschreiben ab, in welchem sie dem Landesherrn die reinen Absichten des Volks betheuerten, „welches, als ein Religion und Ehre liebendes Volk im Ganzen „alles verabscheue, was wider die Gesetze und Ordnung „sey, und bloß gütlich oder rechtlich seine Rechte zu kennen „verlange." Am 3. Juni folgten nun ihre ehrerbietige Vorstellungen, und da ergab es sich, daß die ursprünglichen vier Klagen einer vereinzelten Gemeinde zu einundsechzig Landesbeschwerden erwachsen waren.

Zwar wollten sich schon damals bey den Gemeindver-

sammlungen radikale Stimmen laut machen; das rechtliche Volk behauptete aber seinen Charakter und gab ihnen kein Gehör; doch immerhin fanden sich unter den einundsechzig Artikeln viele ganz unzulässige, die in die Regierungsform, die Gesetze und tief in das unbestreitbare Eigenthum des Stifts eingriffen. Der Fürst-Abt war nun entschlossen, den gleichen Fehler nicht zu wiederholen; die oft gepriesene Cunctation vertrug sich nicht mit der Zeit; er untersuchte daher mit seinen Räthen, unter welchen sich die angesehensten Kapitularen befanden, unverzögert die schwere Masse von Forderungen, setzte sich darüber in Einverständniß mit dem Kapitel und machte am 7. Oktober seine Entschließung zu vielen gerechten und manchen bloß liberalen Concessionen bekannt. Bey so günstigem Winde wollten aber die Ausschüsse ihre Segel voller anschwellen lassen, und erklärten sich nicht hinlänglich befriedigt. Beda trat nun persönlich mit ihnen ein, und am 27. Oktober kam der gütliche Vertrag zu Stande, der die Unruhen vollends beschwichtigte, und dessen Annahme am 23. November bey einer zahlreichen Landsgemeinde zu Goßau von Fürst und Volk feyerlich erklärt und beschworen worden.

Das Mißfallen des Kapitels war gewiß, seinen förmlichen Widerspruch darf man aber bezweifeln; denn später ratifizirte es den Vertrag wirklich, und der Dekan Cölestin und die übrigen Hüter des Kapitelsigills hätten es nie unbefugt von der Hand gegeben.

Die Annalen sollen einen hier einschlagenden Zug nicht übergehen, den der kleine Rath erst im Jahre 1805 entdeckt und in der Botschaft vom 6. May dem großen Rath eröffnet hat. „Das Volk freute sich über diesen

„Vertrag", so lautet die Botschaft, „und die im Jenner „1796 wirklich erfolgte Ratifikation des Konvents. „Allein den zwanzigsten Tag des gleichen Monats schon, „ward auf Befehl des gleichen Konvents an dem Orte „der geheimen Verwahrung seines Sigills nicht nur eine „Erklärung von geheimen, dem Volke und seinen Vorste„hern unbekannten, die ganze Kraft des Vertrags verei„telnden Artikeln in deutscher Sprache niedergelegt, son„dern darüberhin noch eine in lateinischer Sprache abge„faßte förmliche Protestation, in welcher das St. Gallische „Volk rebellische Unterthanen betitelt, und in aus„drücklichen Worten gesagt wird: daß sie, die Conven„tualen, und ihre Nachkommen bey sich ergeben„der Gelegenheit und veränderten Zeitumständen „von den ein und vierzig Artikeln des gütlichen „Vertrags ganz abgehen und dieselbe nach Ge„fallen vernichten mögen."

Diese mit dem Konventssigill verwahrte Urkunden waren in die Hände des kleinen Raths gefallen, und wurden dem großen Rath in pleno vorgelegt. Später verschwanden diese Urkunden aus dem Archive. Den Entwender der That zu überweisen war schwer; vermuthlich rührte sie von einer Zutrauenssünde des kleinen Raths.

Am 19. May befreyte der Tod den redlichen Beda seiner mühselig gewordenen, durch Undank vergällten Regierung. Die Finanzen hatte er für das Stift, als Kloster betrachtet, eben nicht in vergnüglichem Zustande zurückgelassen, und damit ward es der Partey leicht, die Nothwendigkeit eines Restaurators zu predigen. Ein weiser Abt von St. Gallen würde vielleicht zwischen dem Groß=

handeln und der Güte Beda's und der oft kleinlichen Sparsamkeit seines Nachfolgers in das Mittel getreten seyn.

Die Schmäher des Haushalts Beda's (Uebertreibungen und Entstellungen beyseits) nahmen schon gar keine Rücksicht auf die auch ökonomisch schwierigen Zeiten im Anbeginn und gegen das Ende seiner Regierung, und vergaßen wohlbedächtlich, daß Beda noch sehr vieles an dem Bau des Münsters und an der Bibliothek zu vollenden hatte; daß der wichtige Bau der neuen Pfalz und des Salz- und Waghauses zu Rorschach, und der herrlichen Brücke zu Oberbüren ganz sein Werk war; daß das Land den in der östlichen Schweiz noch unbekannten, nützlichen, aber kostspieligen Chausseebau einzig seiner Fürsorge verdankt; daß er vieles auf das ganz zerfallene Militärwesen und noch mehr auf die fanatisch von sich gestoßene Schulverbesserung verwendete; vor allem aber, daß Beda sein Volk in den Hungerjahren 1770 und 1771 genährt hat. Von Arx selbst (S. 617) giebt die Einbuße an italienischen Früchten auf 240,000, und an Brotaustheilungen auf 95,512 Gulden an. Solcher Schimpf ehrt hoch das Andenken an den Wohlthätigen.

Dem milden, aber für ein aufgereiztes Volk nicht durchgreifend kräftigen Beda folgte also Pankraz Vorster von Wyl, von einer edlen Italienerin in Neapel geboren, ein Mann von ausgezeichneten Eigenschaften, streng haushälterischen Grundsätzen, und einer Charakterfestigkeit die keine Gemüthlichkeit störte, und die durch keine noch so gebieterische Umstände gebrochen werden konnte; allein schon im ersten Jahre seiner Regierung ergaben sich Mißverständnisse über den Sinn des gütlichen

Vertrags und veranlaßten bedenkliche Volksaufläufe. Im April 1797 kam es zu Frauenfeld zu einem Spruche der vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Die schwierigen Gemeinden hatten einen Theil der Rechtskosten zu tragen; Strafen unterblieben. Allein die Auslegung, welche der Abt dem gütlichen Vertrage gab, reizte fortwährend zur Unzufriedenheit; es kam zu Thätlichkeiten auf der Landschaft selbst, die Harten entwaffneten die Linden, der Pöbel fühlte sich entbunden, und schon im Laufe des Sommers mußten wieder Repräsentanten der vier Schirmorte, (Seckelmeister Escher von Zürich, Rathsherr Balthasar von Luzern, Landammann Dominik Weber von Schwyz und Rathsherr Melchior Kubli von Glarus) dermal in St. Gallen selbst, auftreten; alles war in vollem anhaltenden Aufstande, selbst während den Verhandlungen; Pankraz ließ nächtlich das Kirchensilber packen und entfernte sich selbst unversehens in seine deutsche Herrschaft Neuravensburg. Dadurch gewannen die Sachen eben keine bessere Wendung; indessen bequemte er sich doch, die Lage des Stifts und den unwiderstehlichen Zwang beherzigend, die ungünstige Vermittlung zu bestätigen, durch deren wesentlichste Verfügung die alt St. Gallische Landschaft, gleich dem hochgefreyten Toggenburg, einen Landrath zu wählen berechtigt wurde. Die Kapitularen, zur Ueberlegung gekommen, befragten sich nun zwischen sich, ob die Nachgiebigkeit Beda's sie eben so weit geführt haben würde? allein der gänzliche Umsturz der Schweiz, den man gleichwohl noch nicht vorsehen wollte, überhob in Bälde des Nachdenkens über derley Fragen.

So wie nun die ersten Symptome der Revolution vom

Westen her fühlbar wurden und das unkluge Beschwören der alten unmächtigen Bünde in Aarau (am 26. Januar 1798) ihren Ausbruch plötzlich herbeyführte*), zauderte der neugeschaffene Landrath nicht, Abtretung der Landeshoheit zu fordern. Das Kapitel ertheilte sie unverschoben mit Vorbehalt des Bürger-, Land- und Eigenthumrechtes und der geistlichen Gerichtsbarkeit, und ließ am 4. Februar diese feyerliche Erklärung durch Kommissarien an den an der Langgasse in einundfünfzig Mitgliedern versammelten Landrath abgeben. Pankraz, der sich nur noch in Wyl geborgen glaubte, sicherte einem Ausschusse desselben seine Zustimmung zu, ging aber sogleich nach Bern ab, in der Hoffnung, des erlittenen Zwangs wegen dort (denn der Schirmorte war er satt) mächtige Hülfe zu erhalten. Die Franzosen waren bereits in die Waadt eingerückt. Schon dieser Zug schildert die fixe Idee, die rücksichtslos (wie später selbst nach dem Wienerkongresse noch) seinen Geist bemeistert hielt. Mit Bern unzufrieden, verfügte er sich wieder auf sein schwäbisches Schloß Neu-Ravensburg, von welchem aus er zu Verwahrung der Rechtsamen seines Stifts am 3. März eine Protestation an alle Kantone erließ, deren damalige eigene Lage er ganz allein noch nicht einsehen wollte. An allen diesen Vorfallenheiten hielt sich Toggenburg außer Theilnahme. Zwar mangelte es auch da an vorlauten Schwärmern nicht; mehrere Gemeinden hatten wirklich Ausschüsse gewählt. Der Kornwucher veranlaßte einen

---

*) Der Fürst-Abt zog dem Landvogt M. F. die Ernennung zur Gesandtschaft zurück, weil er bey der Instruktionskonferenz dieses Resultat geweissagt hatte.

Auflauf der obern Toggenburger, und ein Pöbelhaufe setzte eines Tags tumultuarisch dem für unthätig gehaltenen Landrathe zu. Das alles blieb aber ohne Folgen. Das wahre Volk verlangte seine unbetastete Verfassung, weiter nichts. Die freundliche Warnung des Landvogts, nicht unklug vorzuprellen und die Ereignisse in der Schweiz abzuwarten, hinter welchen Toggenburg dann doch nie zurückstehen würde, fand auch bey den Begeistertesten Eingang. Die Regierung und die Gerichte behielten ihre Kraft, und der Landrath trat nie außer das ihm gesetzlich angewiesene Geleise. Der vor sechs Jahren abgetretene Landvogt hatte sechszig Landesgravamina zurückgelassen; neue hatten sich seither keine ergeben, und viele der alten vermochte sein Nachfolger bey dem billigen Beda zu beseitigen. Auch die übrigen auszugleichen ließ sich endlich Pankraz heran, als die alte Landschaft bereits in voller Gährung aufloderte, und auch unter diesen Verumständungen both der Landrath noch willige Hand dazu, und beschränkte seine Forderungen auf das, was die Traktaten nach seinen frühern Ansichten Toggenburg zugeeignet hatten. Das gütliche Einverständniß ward nun im Schlosse zu Schwarzenbach verhandelt und glücklich bewerkstelligt. Jeden Abend holten die fürstlichen Kommissarien die Zustimmung ihres Herrn in Wyl ein; aber die förmliche Ratifikation zögerte, weil etwelche in Gunsten stehende Matadore Toggenburgs noch ein paar dem Lande mißfällige Abänderungen des Vertrags wünschten. Der Landvogt stellte das Unzeitige und Unmögliche solcher Zugeständnisse vor. Der Fürst sendete aber Kommissarien nach Lichtensteig, den Landvogt besser zu belehren,

und ihm Muth einzusprechen. Da traf die Hiobspost ein, daß zu St. Johann ein Freyheitsbaum errichtet worden; die erschrockenen Kommissarien packten schnell ihre Papiere zusammen und entfernten sich plötzlich. So scheiterte ein unter solchen Verumständungen über alle Erwartung gelungenes Werk, das freylich bey der inzwischen eingetretenen allgemeinen Umwälzung von keiner Dauer hätte seyn mögen.

Beynahe versagt sich der Glaube, daß diese mißlichen Zögerungen, Landesbeschwerden abzuhelfen, und dann der unkluge Drang über ein überglücklich gelungenes Einverständniß neuerdings gehässig zu markten, noch mit den Tagen zusammentrafen, als bereits die ganze Schweiz von revolutionären Zuckungen ergriffen und die landesherrliche Gewalt in der alten Landschaft schon vollends gebrochen war. Auch in dem erbitterten Toggenburg sproßten von nun an täglich neue Freyheitsbäume hervor, und blöder Widerstand hätte die Gemüther zwecklos erhitzt. Dem furchtbaren Unheil vorzukommen, wenn ein aufgebrachtes, von Kräften strotzendes Volk die Gewalt selbst an sich reißen würde, drang der Landvogt auf Unterhandlungen über die Unabhängigkeit Toggenburgs. Allein der Abt fühlte sich da minder gefährdet, und gab keinen Entschluß von sich. Dem Landvogt war seine Pflicht drückend, sie blieb ihm aber heilig. Am Vorabend eines große Schrecknisse verkündenden Tages, des Jahrmarkts zu Lichtensteig, vermochten endlich die sich schwer bedroht glaubenden Klöster St. Johann und Magdenau, den starren Sinn des Abts zu brechen. In der Mitternachtsstunde erhielt der Landvogt die Vollmacht, auf die Landeshoheit zu verzichten.

Schon am frühesten Morgen überreichte er, als verfassungsmäßiger Repräsentant des Landesherrn, die Uebergabsurkunde den Vorstehern des Landraths. In dieser beschränkte er sich aber: seine landeshoheitliche Verwaltung auf gütliche Ausgleichung mit dem Landesherrn, in die Hände des Landraths abzugeben. Der Landrath, stets fort Maß haltend, und das Pflichtgefühl des Landvogts ehrend und schonend, begnügte sich damit, und verweigerte auch die Besieglung und Unantastbarkeit des Archivs unter der Hut der Stadtschultheiße von Lichtensteig nicht. Der Abt fand es bey seiner Rückkehr mit den Oestreichern noch unversehrt. Damit war nun auch das Volk beschwichtigt; das Land fand sich einstweilen in seinem Landrath organisirt, anarchischen Ausbrüchen war vorgebaut, der Landvogt hatte seine Pflicht gegen Fürst und Land erfüllt. Damit ward ihm das in jenen Tagen seltene Glück zu Theil, sich auf die rührendste Weise, und mit dem Bürgerrecht begabt, von dem Volke zu verabschieden. Den zutraulichen Antrag, bis zur Herstellung einer neuen Verfassung im Namen des Landes fortzuregieren, mußte er aus Schicklichkeitsgründen ablehnen*). Neun Tage später als die alte Landschaft, erhielt auch Toggenburg die verlangte Unabhängigkeitserklärung von dem fürstlichen Stifte selbst.

*) Die in Druck gegebene Uebergabsurkunde und sein Vermächtniß an das Volk können über den ganzen Hergang nur zuverlässige Angaben darbieten. Später äußerte zwar der Fürst Befremden über die Anmaßung seines Landvogts. Dieser verfügte sich aber mit Empfehlungen des ihm gewogenen Feldmarschalls Hotze in das Hauptquartier Kloten, und legitimirte sich persönlich bey dem Erzherzog Karl durch Vorweisung seiner Vollmachten.

Als in St. Gallen alles eingeleitet war, die Kostbarkeiten des Stifts, das Kirchensilber, wichtige Urkunden, Kapitalbriefe, Urbarien und Rechnungsbücher, und den Schatz von Manuscripten auf deutschen Boden zu flüchten, und die bedeutendern Werke der Bibliothek zu verstümmeln, trat der Abt die Reise nach Wien an. Indessen ward durch die französischen Waffen die Umgestaltung der Schweiz in eine helvetische Republik vollendet. Da erklärte der Abt in einer auf seinen Befehl im Lande ausgestreuten Publikation (Wien, den 9. Juni 1798): „Da das „Bündniß, in welchem das Stift mit vier schweizerischen „Kantonen stand, durch die Umwälzung der Verfassung „gänzlich aufgelöset sey; so bleibe das fürstliche Stift, als „ein exemter Reichsstand in seiner ehemaligen und bis„herigen Verbindung mit dem heiligen römischen Reiche, „und folglich müsse es von der Schweiz, so lange diese „nicht in ihre Verfassung eingesetzt sey, als fremd oder „als ein Theil eines auswärtigen Staats angesehen und „behandelt werden." Später (im May 1801) gab der für den Abt in Regensburg angestellte Hofrath von Müller in gleichem Sinne eine Deduktion bey dem Reichstage ein, und machte sie in französischer und deutscher Sprache offenkundig.

Schon im Jahre 1798 hatte das helvetische Gesetz vom 17. September jene Mannsklöster, welche ihre Kostbarkeiten entführten, oder die von ihren Vorstehern verlassen worden, als aufgehoben, und ihre Besitzungen als Staatseigenthum erklärt. Das Direktorium, nachdem es durch seinen Beschluß vom 18. Oktober gleichen Jahres einen allgemeinen peremptorischen Termin zur Zurückbringung

der entführten Effekten festgesetzt hatte, ließ dem Abt und den Konventualen von St. Gallen noch besonders Fristen auf Fristen zu Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften setzen. Nicht nur verstrichen alle unbenutzt, sondern der Abt betrieb die Wiedereroberung seiner hoheitlichen Rechte mit desto heißerem Eifer. Endlich ward das Gesetz vollzogen, die Güter des Stifts als unmittelbares Staatseigenthum erklärt, und die wenigen noch zurückgebliebenen Konventualen, nach vergeblich wiederholten Aufforderungen, im Januar 1799 über die Grenzen deportirt.

Doch bald darauf schien das Kriegsglück eine andere Wendung zu nehmen. Oestreichische Heere rückten in die östliche Schweiz ein, der Abt wohlbegreiflich mit denselben. Er forderte durch Proklamationen seine ehemaligen Unterthanen zur Huldigung auf. Die Umstände schienen ihm günstig; in der alten Landschaft sehnten sich wirklich viele nach dem stillern Glücke früherer Zeiten zurück; mit einiger Milde hätte er sich die Gemüther zugewendet. Allein er hielt eine nochmalige Umgestaltung der Dinge kaum für möglich, und, da er sich stark fühlte, zog er ein starkes Verfahren vor, besonders gegen angesehene Männer, die in der Revolution figurirt hatten. Am lautesten wurden die Klagen der Toggenburger, und am 28. Juni 1790 erließ der Feldmarschall Hotze, aus Auftrag des Erzherzogs Karl, ein sehr nachdrückliches Monitorium an den Fürst, (der Verfasser der Annalen hat es in Kloten selbst eingesehen) um denselben zu größerer Behutsamkeit und Gelindigkeit zu vermögen, „indem „J. kaiserl. Majestät nicht zusehen könnten, daß „das Volk sich mit Grund über Bedrückungen zu

„beklagen habe." Das Landarchiv zu Goßau ließ der Abt erbrechen, und die auf die Freyheiten der alten Landschaft bezüglichen Schriften wegnehmen. Die dem Oberrheinthal von dem Kapitel ausgestellte Befreyungsurkunde forderte er umsonst. Der Rückzug der Kaiserlichen hatte ihn übereilt und betäubt; bey den ersten Anzeigen davon gieng auch er eiligst über den Rhein zurück. Die Landschaft stand nun in Besorgnissen wegen den derselben aufgedrungenen Waffenrüstungen; die helvetische Regierung begnügte sich aber nochmals, die gänzliche Auflösung des Stifts zu erklären.

Der Fürst-Abt verfolgte nun wieder die einstudirte Taktik. Der Friede von Lüneville sogar war für ihn keine Regel. Im May 1801 erließ er eine neue Protestation, dann im September ein Schreiben an die helvetische Tagsatzung, die er zu Wegweisung der Repräsentanten seiner Landschaften aufforderte, und an die Deputirten des Kantons Säntis, die er als verantwortliche Rebellen bedrohte, wenn sie sich nicht zurückziehen, oder selbst auf Herstellung der alten Ordnung andringen würden. In allen diesen Manifesten erklärte er laut und hehr: „Er „habe seinen Rechten und Gerichtsbarkeiten nie entsagt; „er behalte sich vor, dieselben früher oder später, so wie „er es gut finden werde, geltend zu machen; er sey ein „unabhängiger Reichsfürst und sein Land ein von dem „Schweizerbund ganz unabhängiger Staat; es sey dem „deutschen Reich durch Lehenschaft einverleibt; seine Unterthanen seyen nicht als Schweizer und Eidgenossen zu „betrachten; die Grenzen der Schweiz seyen noch nicht „bestimmt; der Lüneviller Friede gehe seine Lande nichts „an, und sein Volk sey Unterthan wie vorher."

Bey dem Ausbruche der allgemeinen Unruhen im Herbst 1802 war hingegen der Abt so klug, sich bey der Interims-Behörde der Landschaft um das bloße Eigenthum des Stifts zu melden. Aber bald darauf fand man unter den Papieren eines Religiosen schon gedruckte, auskündungsfertige Proklamationen, datirt im Herbmonat 1802, durch welche die „Angehörigen der alten Landschaft, Toggenburg, Rheinthal und Thurgau unter Androhung auswärtiger Gewalt aufgerufen wurden, sich in die alte Unterwürfigkeit zu begeben" *).

Weltbekanntermaßen ging nun die helvetische Republik zu Ende. Sie hatte sich selbst von den Schlacken der französischen gereinigt; man konnte Weises, selbst minder Kostspieliges als der Föderalismus, von ihr erwarten, aber das Schweizervolk verwünschte alle Einheit und schwerlich wird eine solche, wenn sie auch vermummt dem Volke aufgeschwatzt würde, in der Schweiz je haltbar werden. Der gewandte, aber unverwandt ein unerreichbares Ziel verfolgende Abt entschloß sich nun von dem eingeschlagenen Pfade in so weit abzugehen, daß er die Herstellung des Stifts von Napoleon zu erwirken suchte. Er sendete also seinen Agenten zu Regensburg, den Hofrath von Müller, an den glorreichen Vermittler. Gleichzeitig befand sich aber zu Paris der ehemalige Landvogt, damals helvetischer Senator, Müller von Friedberg, der sich als solcher, und

*) Alle berufenen Aktenstücke sind noch aufzufinden. Auch diese Proklamation lag dem großen Rathe vor; dieselbe dürfte aber, wie die früher bemerkte Winkelprotestation, wohl auch aus dem Archive verschwunden seyn, wo ein Vertrauter des Abts in litterarischen Hinsichten freyen Zutritt fand.

als Bürger des Kantons St. Gallen, pflichtig fühlte, alle Schritte des fürstlichen Agenten zu bewachen, und der durch das kurz zuvor verwaltete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und selbst durch den bey Befreyung und Bildung der Republik Wallis dem französischen General Türreau geleisteten Widerstand zu hinreichenden Verhältnissen in Paris gelangt war, um jeder Gefährdung entgegenwirken zu können. Dieser vernahm bald, daß die im Namen des Abts eingegebene und nach seinem Befehle abgefaßte Denkschrift gleich Eingangs auf die widersinnige und zum Unwillen reitzende Prätention gefußet war: „daß Er, „der Oberherr, Er, der Stand der Eidgenossenschaft und „sein Land für ewig dem deutschen Reiche lehnbar und „unterthänig seyn solle.“ Die Aufnahme, welche eine so ungereimte Anmaßung finden würde, war leicht vorzusehen. Napoleon hat diese Denkschrift bey dem bloßen Anblicke von sich geworfen und sie ward von dem Kabinette mit dem fatalen: Pour ne pas reparaître, bezeichnet. So hätte nun der Abt selbst, den günstigen Augenblick mißverstehend, die begründeten Besorgnisse gehoben. Der Senator wurde aber auch zeitlich unterrichtet, daß der päpstliche Nuntius Caprara befelchnet worden sich im Namen des Papsts mit der Sache zu befassen. Er setzte sich also, dessen Schritte schärfer zu bewachen, mit dem vortrefflichen helvetischen Gesandten Stapfer in Einverständniß, versicherte sich der Ueberzeugung des Fürsten von Talleyrand und des einflußreichen Cardinals Fetsch, und, als ihn Napoleon mit dem Präsidium der Organisations-Kommission des Kantons St. Gallen beauftragt hatte, benutzte er die Privataudienz, in welcher ihn der Ver-

mittler über seine Gesinnung für die neuen Kantone belehrte, um demselben das hohe Bedürfniß ungestörter Ruhe in dem aus so vielen heterogenen Atomen geschaffenen neuen Kantonen lebhaft darzustellen.

Kaum war Müller von Friedberg in dieser Eigenschaft in St. Gallen eingetroffen, als ihm der alles versuchende Abt seine in Paris gescheiterten Hoffnungen in einem Schreiben vom 5. Merz 1803 aus Ebringen dringend empfahl: Euer Hochwohlgeborn Denkungsart ist zu edel, so schrieb er: als daß einige zugegangene Unannehmlichkeiten auf Selbe wirken sollten, besonders da Euer rc. überzeugt seyn können, daß jene sicher keine Wirkungen eines abgeneigten Gemüthes als vielmehr Folgen eines durch die Zeitumstände und leidige Ereignisse geschwächten Zutrauens waren. — Zu gleicher Zeit, am 17. Merz, sendete aber der eben nicht zutrauensvolle Abt eine neue Denkschrift an den Fürsten von Talleirand, die wieder unberücksichtigt blieb.

Nach wirklicher Einführung der Mediationsakte sah endlich der Herr Abt die Unanwendbarkeit offener Gewalt ein und wollte nun wenigstens ohne Verzichtleistung, und wie in den Wirren von 1802 nur auf sein Eigenthum rufend, also nochmals mit verhüllten Absichten und Ansprüchen, sich und sein Stift wieder einsetzen, und, wie unkluge Vertraute zu frühe von sich kommen ließen, das Uebrige von der Zeit der Entzweyung und seinen weitern Unternehmungen erwarten, wenn er einmals im Lande selbst Einfluß gewinnen und unmittelbar durch sich und seine Capitularen wirken könnte. Er schrieb

in diesem Sinne auch an die Kantone, blieb aber ohne Antwort. Das an die Regierung des Kantons St. Gallen am 17. Juni 1803 erlassene Schreiben ist als der Erstling und die Basis seiner Schritte gegen dieselbe, so wie der derben, ruinosen Forderungen wegen, zu merkwürdig, als daß es hier nicht wörtlich seinen Platz finden sollte.

Wohlgeborne Herrn!

Durch den Mediationsakt vom 19. Hornung laufenden Jahres, sind die meisten unsres Fürstl. Stiftes Lande Ihrem Kanton einverleibt worden. Die bestgegründeten Reklamationen, die wir unsern Pflichten gemäß öfters wiederholten, hatten keinen Erfolg: und wir wissen bis jetzt nicht, aus welchem Rechtsgrunde unserm Stifte seine durch mehrere Jahrhunderte anerkannte Rechtsamen entzogen worden sind. Indessen, da gleichwohl durch den ebengemeldeten Vermittlungsakt festgesetzt ist, daß den Klöstern ihre ehemaligen Güter und Nutzbarkeiten zurückgestellet werden sollen, so hofften wir, daß Euere Wohlgebornen keinen Anstand nehmen würden, unserm Stifte sein Eigenthum ohne Verschub zu erstatten. Wir glaubten, daß das edle Beyspiel beynahe aller Eidgenössischen Kantone, die Unserm Stifte als dem alten und ersten Allirten der Eidgenossenschaft gehörige Achtung und das von demselben zu allen Zeiten den Stiftslanden erwiesene wohlthätige und väterliche Benehmen Ihnen so viele noch besondere Beweggründe seyn dürften, der Aeußerung unserer Wünsche zuvorzukommen. Unsere Erwartungen blieben unerfüllt. Mit tiefem Schmerzen müssen wir bis itzt zusehen, wie die meisten Stifts-Kapitularen, unsere lieben Mitbrüder, ohne eigene Wohnung, ohne sichere Versorgung, in kummervoller Lage und im Elende darben.

Wir finden uns demnach in die Nothwendigkeit gesetzt, Uns an Sie, wohlgeborne Herren zu wenden, und selbe zu ersuchen, Un-

serm Fürstl. Stifte alle seine ehemaligen Güter, Gebäude, Gefälle u. s. w. und Nutzbarkeiten, wie sie immer heißen mögen, und wie solche das Stift vor den Revolutionszeiten genoß, wieder zu erstatten, die Ausübung seiner geistlichen Jurisdiction nicht weiters zu hindern und für den erlittenen Schaden, vorenthaltene Reveniien und gekränkte Rechtsame eine Schadloshaltung auszugleichen. In diesem Falle wird das Stift ohne Bedenken seine Schulden übernehmen und deren Tilgung besorgen.

Weil wir nicht in der Lage sind, mit Ihnen unmittelbar über obgemeldete Gegenstände unterhandeln zu können und die dießfällige gänzliche Ausgleichung zu berichtigen, ernamsen wir zu diesem Ende als unsere Commissarios die Stiftskapitularen R. R. R. R. P. P. Aemilian Haffner, Johann Nepomuk Hauntinger, Heinrich Müller von Friedberg und Theodor Wik, und bevollmächtigen selbe in Unserm Namen über oben angezogenes zu unterhandeln und abzuschließen, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: daß erst nach erfolgter Unserer Ratification der Vertrag als gültig angesehen werden soll. Wir ersuchen demnach Euere Wohlgebornen, obgenannte Unsere Commissarios, als solche anzuerkennen und mit Wohlwollen zu behandeln. Womit wir Sie, Wohlgeborne Herren, dem göttlichen Machtschutze bestens empfehlen.

Mehrerau den 17. Junius 1803.

Pankratius Fürstabt
zu St. Gallen.

Sich über ein solches Schreiben einzulassen, fand die Regierung unter der Würde des Kantons. Ohnehin konnten die in demselben benannten Stifts-Kommissarien weder durch schriftliches Bitten, noch durch eine Abordnung an den Abt nach Ebringen zu bestimmten Vollmachten gelangen.

Im Gegentheil füllte derselbe das Maß der Widersetzlichkeit, indem er die Zurückerstattung der Archive und Stifts-Effekten, selbst gegen in Wien erhaltene willfährige Anordnung des kaiserl. Hofs, durch lateinische und deutsche Cirkularien vom 26. Dez. zu hintertreiben suchte und die neue Regierung bey den Beamten von Tirol und Vorarlberg unedler Kunstgriffe und falscher, hinterlistiger Angaben, actuum haud nobilium, falsorum indiciorum, atque cominationum beschuldigte. Die lateinische Urschrift datirte er: Ebringae VII ante calendas Januarii 1803.

Durch die Mediationsakte waren die versöhnlichsten Gesinnungen in der Schweiz eingetreten; im Kanton St. Gallen vornehmlich fanden sie offene Gemüther. Schon im Einverständnisse mit der Regierungs-Kommission im Merz 1803, berieth sich Müller von Friedberg mit dem Landammann der Schweiz und dem Marschall Ney über die Möglichkeit dem Fürst Abt ohne Gefährdung des Kantons im kirchlichen Bereiche wieder ein ehrenvolles Loos zu verschaffen; der Marschall zeigte wenig Zutrauen; der Landammann d'Affry vertröstete aber auf eine allgemeine kirchliche Organisation, die der heilige Vater durch den Legat Caprara zu Paris einzuleiten suche.

Später zeigte sich dann auch die durch die Verfassung eingetretene Regierung, obgleich durch die stolzen und widersinnigen Ansprüche des Prätendenten erbittert, doch ganz geneigt zu einer, mit dem Bestande der neuen Ordnung der Dinge verträglichen, anstandvollen Umgestaltung des Stifts Hand zu bieten und die Conventualen wohlwollend zu behandeln. Einverstanden mit derselben, trat

ihr Präsident Müller von Friedberg, mit Abgeordneten der Conventualen darüber ein und bewerkstelligte eine Convention, die er sogar vor ihrer Ausfertigung mit dem päpstlichen Nuntius besprochen und in Einigem nach desselben besser Befinden modificirt hatte. Die Regierung genehmigte dieselbe und die weitaus größeste Mehrzahl der zu dem Ende versammelten Capitularen bezeugte Befriedigung und Annahme. Die Regierung säumte hierauf nicht ein lateinisches Original der Uebereinkunft (Statuta conventa) mit einem geziemenden Schreiben Sr. Heiligkeit zu übermachen und sendete es auch an den Vermittler, der durch den Cardinal Fesch die Genehmigung sehr angelegen in Rom empfehlen ließ. Um so mehr beeilte sich aber der Herr Abt die Uebereinkunft zu verwerfen, den päpstlichen Stuhl dagegen aufzubringen und seine Kapitularen zu nöthigen, daß sie das ihnen angebotene letzte Bret des Heils wieder von sich stoßen. Diese Convention hat nun keinen kursirenden Werth mehr; es bleibt ihr aber der historische. Nur sehr Wenigen im Kanton St. Gallen selbst ward sie bekannt, weil sie dem großen Rath nicht vorlag, indem ihm zugleich mit ihrem Entstehen auch ihre Zerstörung anzuzeigen war. Die Annalen nehmen also dieses wichtige, auch heute noch nicht unbedeutende, Aktenstück auf, weil es der Geschichte obliegt, die Nachkommen zu belehren, wie das uralte, berühmte, Jahrhunderte durch souveraine und mit der Eidgenossenschaft verbündete Stift zu retten gewesen wäre und auf wem die Schuld seines Untergangs hafte *).

---

*) Diese Uebereinkunft dürfte, wie damals bey rein Mönchischgesinn-

Statuta conventa.

Wir, die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen, erklären, bezeugen und machen bekannt, daß wir in unserer heutigen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt haben:

Erwägend, daß die Abtey St. Gallen von der helvetischen Regierung als aufgehoben angesehen und behandelt worden; begründet auf das Gesetz vom 17. Septembris 1798, und auf die nothwendige Sicherung der politischen Rechte des Volks und der Ruhe der Republik, indem die Abtey, ohngeachtet der geleisteten Verzicht auf die oberherrlichen Rechte über einen Theil unsers Kantons, dieselbe in einem andern Augenblick wieder an sich gezogen, und auch nachhin, sogar nach dem Frieden zu Luneville, durch welchen die Freyheit und Unabhängigkeit des gesammten helvetischen Volks von den europäischen Mächten feyerlich anerkannt und proklamirt worden, nicht nur den Erforderniſſen der Gesetze kein Genüge geleistet, sondern nicht aufgehört hat, sich in verschiedenen Wegen erloschene Ansprachen anzumaßen, so wie auch nach der von dem ersten Konsul der französischen Republik für die Schweiz ertheilten Vermittlungsakte außer Acht gelassen hat, sich durch die erforderliche Verzichtleistung und Zurückstellungen in gesetzlichen Zustand zu setzen.

Erwägend, daß es aber in unsern Gesinnungen liege, auf das Alterthum eines berühmten Stifts, welches im Besitze beynahe

---

ten, auch heut bey der modernen Weisheit kein günstiges Urtheil zu gewärtigen haben, und eine Halbheit heißen. Billige, nicht Exaltirte werden aber jene Zeit in's Auge fassen, in welcher alles auf dem Spiele stand; dann lag es auch in dem Gefühle des Volks, wie in dem Sinne der Regierung, daß das alte, herrliche, oft wohlthätige Stift nicht so ganz spurlos vertilgt werden müsse, und daß bey dem immer ansehnlichen Gewinn des Kantons auch etwas in religiosem Sinne Ansehnliches an seine Stelle trete. Selbst in entfernten Gegenden des Kantons dachte man so und auch später bey Gründung des Bisthums scheint dieses Gefühl vorgeherrscht zu haben. Ob es nie wieder erwachen werde und ob die über die Fläche des Bodens verbreiteten Fasern der Zeit die tief liegenden Herzwurzeln von Jahrhunderten auf immer verdrängen mögen, bleibe dahingestellt.

bischöflicher Gewalt war, alle jene Rücksichten zu nehmen, welche mit der öffentlichen Ruhe, der Sicherheit der vaterländischen Verfassung und mit dem herabgekommenen Zustand seines Vermögens noch vereinbarlich sind, und unsere Begierde, Vergessenheit und Eintracht zum Grunde unsers Staatssystems zu legen, in ein helles Licht setzen zu können.

Erwägend, daß diese Zwecke durch die folgendermaßen festzusetzende Umwandlung des ehemaligen Stifts St. Gallen am sichersten und ehrenvollsten erreicht werden, und daß schon an sich selbst sowohl die Größe und Bevölkerung, als die Zusammensetzung und Verfassung unsers Kantons es zuträglich und erforderlich machen, daß derselbe unter einem einzigen und einheimischen Oberhirten in geistlichen Sachen stehe, worüber die Beyspiele anderer Staaten, das väterliche Wohlwollen Sr. Heiligkeit, des jetzt die römische Kirche regierenden Pabstes, und seine erhabene Weisheit zu begründeten Erwartungen berechtigen.

Beschließen:

Daß wir die durch besondere Verabredungen zu Stande gekommenen Satzungen, so wie dieselben nachstehend abgefaßt und nach freywilliger Annahme der großen Mehrheit der Kapitularen von ihren gänzlich und unbeschränkt bevollmächtigten Kommissarien zu ewiger und getreuer Aufrechthaltung unterzeichnet sind, ebenfalls annehmen, gutheißen und bekräftigen, und sobald sie auf unsere ehrerbietigste Bitte auch die Sanktion des päbstlichen Stuhls erhalten haben, verfassungsmäßig dahin wirken werden, daß dieselbe mit gesetzlicher Kraft versehen, und die bestehenden Gesetze, in soweit sie mit diesen Satzungen unverträglich wären, durch ebenmäßig gesetzliche Derogation aufgehoben werden.

Satzungen.

1. Die Kapitularen des Stifts St. Gallen, überzeugt, daß Pflicht und Klugheit erheische, dem gemeinen Besten jene Aufopferungen zu bringen, welche den Zeiterfordernissen angemessen, und mit dem Besten der Religion vereinbarlich sind, verheißen, nachstehende Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalt nach getreulich zu

halten, nie, weder heimlich noch öffentlich im Gegensinne zu handeln, und wenn sie von der Regierung aufgefordert würden, die freywillige Annahme derselben beharrlich zu erklären; sie entsagen allen Exceptionen gegen die Gültigkeit dieser Verheißung, gegen welche sie auch nie eine Protestation weder anerkennen, noch befolgen werden.

2. Sie wiederholen alle bereits geleistete Verzichten, entsagen für alle Zukunft jeder Anmaßung und Ansprache, welche in gegenwärtiger Machenschaft nicht ausdrücklich vorbehalten wäre, und erkennen alles ihnen in selber nicht bestimmt Zugesagte für abgetreten.

3. Sie verpflichten sich daher, alle Titel und Effekten der Kantonsregierung zu extradiren, welche noch vorfindlich gemacht werden könnten, und werden diese Verpflichtung bey guten Treuen erfüllen, hierunter sind vorzüglich verstanden:

A. Die Archive, wovon ihnen angegen überlassen wird, was religiösen und disziplinarischen Inhalts ist.

B. Die Bibliothek und Manuscripte, wovon ihnen der Gebrauch, doch ungehemmt eines zweckmäßigen anzuordnenden Mitgebrauchs, offen bleibt.

C. Die Kostbarkeiten und Kustorey, die Kapitalbriefe und auf das Oekonomische Bezug habende Schriften, von welchen ersten aber zum Gebrauch des Gottesdienstes unter ihrer Besorgung alles dasjenige verbleibt, was demselben ehehin gewidmet war.

4. Die Regierung übernimmt die Liquidation des Schuldwesens des Stifts, und wird dieselbe ohne Anstand folgendermaßen in's Werk setzen:

A. Alle zu besondern Zwecken gewidmete Güter, Kapitalien und Einkünfte, werden vorerst gesöndert und nur im Abgange anderer genüglichen Mittel in die Liquidation gezogen.

Die Regierung besorgt und gewährleistet die zweckmäßige Verwendung derselben. Die der Regierung und ihrem besondern oder öffentlichen Gebrauch dienenden Gebäude, die Gefälle, Güter und Kapitalien, welche zu Besoldung der Beamteten und Ausübung der Jurisdiction erforderlich waren,

und die Regalien im Allgemeinen verbleiben nur zu den öffentlichen Bedürfnissen des Kantons anwendbar.

B. Hingegen werden alle übrigen Liegenschaften, Kapitalien und Gefälle, ohne Rücksicht auf ihre Beziehungen, auf Kammergut, Ankauf unter landesherrlichem Namen und andere Bestimmungen des Gesetzes, vorerst auf Tilgung der Passiven verwendet.

C. In Hinsicht auf den auswärtigen Aktivstand und die im Ausland contrahirten Schulden behält sich die Regierung jene Bestimmungen vor, welche mit der diplomatischen Behandlung dieser Gegenstände und dem Interesse des Kantons die vereinbarlichsten seyn werden.

D. Das sich bey der Liquidation darüberhin erzeugende Guthaben wird von der Regierung in folgender Gradation verwendet werden.

1) Aufstellung eines bischöflichen dem ganzen Kanton gemeinen Kapitels, wohin auch die Diocesan-Ansprachen des Kantons gezogen werden, hinreichende Dotation der Kirchenfabrik, und Versorgung der Hochwürdigen HH. Kapitularen in Gemäßheit mit nachstehenden Erläuterungen.

2) Errichtung eines bischöflichen Seminars, wozu aber der Portherrenfond und jener des Officialats vorläufig zu verwenden ist.

3) Errichtung eines allgemeinen Kantonalinstituts unter unmittelbarer Direktion der Regierung, zu dessen erster Stiftung der Betrag des Guthabens von Neu St. Johann sammt Zugehörden den Grund legt.

4) Wenn noch etwas erübrigt würde, verbindet sich die Regierung, dasselbe nur zu gemeinnützigen, moralischen und religiösen Zwecken zu verwenden.

5. Die dermal existirenden Mitglieder des Stifts St. Gallen werden von der Regierung in dem bischöflichen Kapitel, dem Kantonalinstitut, oder auf Pfründen anständig versorgt, oder auf eine sichere und zureichende Weise pensioniert.

Den auf Pfründen zu Versorgenden wird je nach Bedürfniß zu

ihrer ersten Einrichtung ein Beytrag gemacht; die Maßregeln und Bestimmungen, welche zur Ausführung dieses Paragraphs statt haben werden, sind der Gleichmüthigkeit und Gerechtigkeit des kleinen Raths heimgestellt, welcher auf Befriedigung des größesten Theils und die ihm zutraulich zukommende Individualwünsche mögliche Rücksicht nehmen wird.

Alle Mitglieder des Stifts verbleiben aber, unerachtet der Verschiedenheit ihrer Bestimmung, lebenslängliche Kapitularen, tragen die von den Mitgliedern des Kapitels anzunehmende Kleidung, und genießen, wenn sie den Kanton bewohnen, die Rechte, welche in spätern Paragraphen den Canonicis forensibus eingeräumt werden.

6. Da die Stärke des Kapitels, der Ertrag der Präbenden und das Einkommen des Bischofs mit dem Erfolge der Liquidation in Verbindung stehen, so bleiben sie der Regierung anheimgestellt, mit den nöthigen Rücksichten auf Hinlänglichkeit und Würde anzuordnen.

7. Ebenso verhält es sich mit dem bischöflichen Seminario; das Maximum der Seminaristen wird in zwölf, und das Minimum in acht bestehen, welche zugleich als Kapläne dienen. Die disziplinarische und Unterrichtseinrichtung desselben steht dem Bischof zu, so wie die Direktion, womit er ein der Regierung gefälliges Glied des Kapitels beauftragt.

8. Der Bischof ernennt den Vicarium generalem, welcher zugleich Weihbischof ist, wenn ein solcher erforderlich ist, die Offizianten der Kuria und die Kuriam selbst aus dem Gremio Capituli.

Das Kapitel hingegen erwählt ohne Einfluß des Bischof den Probsten, Dekan und die Dignitarios.

9. Die übrigen Verhältnisse zwischen Bischof und Kapitel, sind zwischen denselben unter dem Ansehen der Regierung zu conkordiren.

10. Der Bischof ernennt aus den Gliedern der Kuria vier Konsistorialräthe, welchen die Regierung zwey weltliche, und zwey aus der sekularen Klerisey gezogene Räthe beygestellt. Der Vicarius generalis präsidirt diesem Konsistorio, vor welches alle Streitsachen gehören, welche ihrer Natur nach geistlicher Kompetenz sind.

11. Ueber die Versprechungen vor der wirklichen sakramentalischen Ehe entscheidet das weltliche Gesetz, und es darf keine Kopulation verhindert werden, welche den Gesetzen des Kantons nicht zuwider ist.

12. Der Bischof kann es nicht verweigern, wenn die Regierung, mit Rücksicht auf die obliegenden Beschwerden, eine Peräquation, oder Annäherung des Einkommens zwischen den Pfründen, vorzunehmen gutachtet, und er unterstützt die Regierung, wenn sie zu Verbesserung der Pfründen und andern milden Zwecken seiner Einwirkung bedarf.

13. Um einer Pfründe im Umfange des Bisthums fähig zu seyn, wird ein bischöfliches Zeugniß der nothwendigen Kenntnisse und nach der Wahl die bischöfliche Bestätigung erfordern, welche aber nicht ohne Ursache verweigert werden kann; übrigens vergiebt die Regierung im ganzen Umfange des Kantons alle jene Pfründen, welche die ehevorigen Landesherren, in was immer für einer Eigenschaft vergeben haben, und die Ausübung des Kollaturrechts wird sowohl für dieselbe, als andere Kollatoren nach gesetzlichen Formen bestimmt.

14. Die bischöflichen Verordnungen sind des in andern katholischen Staaten erforderlichen Placet der Regierung benöthigt, um kund gemacht zu werden, und der Bischof befolgt in Dispensationssachen die gelindern, in solchen Staaten üblichen Grundsätze, so wie überhaupt von seiner Weisheit erwartet wird, daß er Liberalität mit Religiösität zu verbinden sich beeifern werde.

15. Die erste Wahl des Bischofs geschieht durch vertrautes Verkommniß mit dem kleinen Rath, dessen Beyfall zu erwarten ist, wenn die Wahl auf solche Mitglieder fällt, von welchen er Herstellung des nöthigen Zutrauens und Wohlvernehmens erwartet; die ganze Verhandlung ist geheim, und ebenso werden auch das erstemal die Dignitarii des Kapitels gewählt.

Für künftige Bischofswahlen ist folgendes die bleibende Form:

Das Kapitel wird an dem ersten zulässigen Tage nach dem Tode des Bischofs und nach vorläufiger Anzeige an die Regierung vollständig versammelt und erwählt, mit Beybehaltung aller übrigen

kanonischen Normen, vier Kandidaten, deren Namen dasselbe sammt dem Verbalprozeß der Wahl an den kleinen Rath übermacht, welcher einen der vier Vorgeschlagenen als Bischof designirt, und den Designirten dem großen Rath zur Bestätigung empfiehlt.

16. Der Bischof ist verpflichtet, jährlich viermal in dem bischöflichen Münster zu pontifizieren. Er entfernt sich ohne Einwilligung der Regierung nie über eine Woche aus seinem Kirchsprengel, und diese weist ihm eine geziemende Wohnung an.

17. Im Fall die Regierung zu Erweiterung des Bisthums über die Grenzen des Kantons Hand bieten würde, können obige Formen nicht ohne Einwilligung des Kapitels zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

18. Die Mitglieder des bischöflichen Kapitels werden, so lange sie ein reguläres Institut vorziehen, Canonici Regulares seyn, ihre Kleidung auf eine diesem Stande angemessene Weise einrichten, auf den Wunsch der Regierung ein geziemendes Kapitelzeichen annehmen, sich ein gefälliges Institut wählen, das gleichwohl mit keinen der nachstehenden Verabredungen im Widerspruch stehen darf, und sie müssen den Kantonseid geschworen haben, den der Bischof jedesmal unmittelbar nach der Wahl wieder zu leisten hat.

19. Außer den residirenden Kapitularen können noch (uneinbegriffen die bey dem Kantonalinstitut angestellten Kapitularen) zwölf Canonici forenses seyn, welche bey der Bischofswahl Aktiv- und Passivstimmen haben, und das Stimmrecht bey wichtigen Gegenständen nach der Bestimmung ausüben, welche das Kapitel selbst mit Gutheißung der Regierung festsetzen wird.

Die Canonici forenses sind gehalten den gottesdienstlichen Verrichtungen beyzuwohnen, zu welchen der Bischof verpflichtet ist; sie sind aber den Verfügungen des folgenden Paragraphs nicht unterworfen.

20. Bey Erledigung einer die Residenz erfordernden Präbende nimmt das Kapitel einen Exspektanten an, welcher ein Jahr lang kein Stimmenrecht ausübt, und während der Dauer desselben sich zurückziehen oder von dem Kapitel wieder rekusirt werden kann; während dem Exspektanzjahr aber die Präbende genießt.

Das Kapitel kann noch zwey Exspektanten zulassen, welche aber weder der Regierung noch dem Kapitel zur Last fallen dürfen, sondern sich selbst unterhalten müssen; dagegen aber nach erledigter Präbende kein Exspektantenjahr zu halten haben.

Exspektanten, welche keine Kantonsbürger wären, können nur nach vorläufig eingeholtem Konsens der Regierung angenommen werden.

21. Dem Bischof werden nebst der Pfarre des Münsters, welche aus dem Gremio der Residierenden besetzt wird, sechs der ehemals inkorporirten Pfarrpfründen, oder andere nach gütlicher Uebereinkunft zu bestimmenden Pfründen überlassen, deren Pfarrer er aus dem Gremio des Kapitels oder aus dem sekularen Klerus des Kantons besetzen mag. Diese sechs Pfarrherren sind dann obbestimmtermaßen Canonici forenses, und haben nur Anspruch auf das Pfrundeinkommen, das der Pfarrverweser wirklich bezieht, indem das übrige zur Datation der Fabrika des Münsters gezogen werden wird.

22. Die Regierung ernennt ebenfalls vier um die Seelsorge verdiente Pfarrer des Kantons als Canonicos forensis, welche auf ihren Pfründen bleiben, aber eine von der Regierung zu bestimmende Zulage erhalten.

23. Zu Vermehrung des Eifers in der Seelsorge, ist der Regierung vorbehalten, noch zwey Präbenden Canonicorum forensium zu stiften, welche sie emeritirten Männern aus dem Clero seculari des Kantons ertheilen, und welche entweder für sich oder gegen eine billige Verkostgeldung in communi leben könnten.

Außer diesem soll, oder bis dahin aber kann sie die Zahl der im vorigen Artikel benannten Canonicorum forensium von vier auf sechs vermehren.

24. Die Canonici welche von der Regierung in das Kantonalinstitut berufen werden, werden Canonici forenses. Die zwey ersten Dignitarii können aber den Ruf ausschlagen; ebenso jene Kapitularen, welche das fünfzigste Jahr erreicht haben.

Emeritiert erklärten Professoren steht es bey der erst ergebenden Vakatur frey, wieder als Canonici residentes einzutreten.

25. Die Regierung sorgt für anständige Wohnung der residie-

renden Kapitularen, und für den Sitzungsort der Kuria und des Konsistoriums.

Der Betrag der Präbenden wird dem Probst überantwortet, insofern das Kapitel ein reguläres Institut beybehält; die Canonici müssen aber in Rücksicht auf ihren Unterhalt auf die möglichst liberale Weise behandelt werden, und nebst den Meßstipendien ein Pekulium für ihre Nebenausgaben erhalten.

26. Der Bischof und das Kapitel hangen in Allem, wo die Regierung nicht selbst den Gang der gesetzlichen Tribunalien befolgen muß, unmittelbar von der Jurisdiktion der Regierung ab.

27. Es wird Fürsorge geschehen, daß die Layenbrüder außer Unterhaltssorgen gestellt werden.

28. Die hochwürdigen Herren Kapitularen, wenn sie gegenwärtige Einrichtung in ihrer Gesammtheit werden angenommen haben, sind berechtigt, zwey oder drey Deputierte zu ernennen, welche mit schriftlichen Vollmachten versehen seyn müssen, das zu errichtende Hauptinstrument definitiv und ohne Bedürfniß fernerer Ratifikation mit den Kommissarien, der Regierung zu unterzeichnen, und auf diese Grundlagen in die weitern Verabredungen einzutreten, welche zur Ausführung dieser Uebereinkunft erforderlich seyn können.

Kraft obiger erforderter und erhaltener Vollmacht bezeugen wir die Annahme dieser Urkunde von dem größern Theil des Kapitels, jedoch mit Vorbehalt des päbstlichen Konsenses und Sanktion.

(Sig.) Heinrich Müller Friedberg,
Kommissarius.

(Sig.) Martin Gresser,
Kommissarius.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen bekräftigen hiemit diese Urkunde in Gemäßheit mit dem Eingangs gesetzten Beschluß, und verordnen, daß dieselbe dreyfach ausgefertigt werde, wovon ein Original in lateinischer Sprache Sr. Heiligkeit dem Pabst überreicht, ein zweytes in lateinischer und deutscher Sprache in die Archive des Kantons niedergelegt, und ein gleiches

den Kommissarien des Kapitels übergeben werden soll, welchen dann obliege, dasselbe in die Hände des bischöflichen Kapitels, als den Stiftungsbrief desselben, zu übergeben.

So geschehen St. Gallen den 23. Dezember 1803.

(Sig.) Der Präsident des kleinen Raths,
Karl Müller Friedberg.

Im Namen des kleinen Raths:
der Kanzleydirektor,
(Sig.) Joh. Jacob Zollikoffer.

Eines der sonderbarsten curialistischen Machwerke ist die Antwort des Cardinal Staatssekretärs Consalvi auf die Note vom 2. Merz des Cardinals Fesch. Uneinläßlich in die canonischen Feinheiten, ist es auffallend in diesem Schreiben die contrahirenden sowohl die beyden Mönche, als den Beauftragten der Regierung, als vollmachtlos dargestellt zu finden. Gab sich dann der römische Staatssekretair die Mühe nicht das Instrument zu belesen? sah er das Sigill nicht? vergaß er das Schreiben der Regierung an den Papst selbst? Schließlich bezeugte er doch die Geneigtheit des heil. Vaters ein regulirtes, klösterliches Bisthum in der Abtey St. Gallen zu errichten und dessen Capitel aus den nämlichen Mönchen zu bestellen, wenn der erste Consul ihn, den Cardinal Fesch, beauftragen wolle, in Rom selbst darüber zu unterhandeln. Das Schreiben blieb ohne Folgen und der Vertrag wurde als nie geschehen betrachtet.

Zum Ueberflusse bemühte sich auch der Abt noch im September 1804 unter Erneuerung seiner Reklamationen, seine Verwerfung der Convention und seine Protestation

gegen die Folgen derselben der Regierung anzuzeigen und sie zu belehren, daß ein achtmonatliches Stillschweigen des heil. Vaters ihr seine Verweigerung sattsam kund gemacht habe.

Aus den Akten einer zur Untersuchung von Umtrieben aus vier Kantonsräthen bestellten Kommission und aus ihrem Berichte vom 5. Febr. 1805 ergab es sich, daß auch drey Memorialien von etwelchen Religiosen, Weltpriestern und Layen, welche sich der Namen des Kapitels, der Klerisey und des Volkes anmaßten, mit kollektirten Unterschriften versehen, und (anscheinlich durch den Cardinal Borgia) dem heil. Vater überrreicht worden.

Wie der Friede von Lüneville, so vermochte auch das Auslöschen der ungleich wichtigern bischöflichen und erzbischöflichen Hochstifte in Deutschland den Glauben des Abts Pankraz nicht zu erschüttern: daß das Erbe des heil. Gall in einem ewig souverainen, unzerstörbaren Kloster bestehen müsse. Indessen nahte sich der Augenblick der letzten Entwicklung durch eine gesetzliche Verfügung über das Stiftsvermögen. Der kleine Rath ließ schon am 27. Dez. 1804 eine gehaltvolle Proklamation vorangehen, durch welche er das Volk ausführlich über den ganzen Hergang unterrichtete und auch die Ueberzeugung desselben erzielte. Die Freunde und Anhänger des Abts, als sie sich das für das Stift Verderbliche seiner verfassungswidrigen Stellung nicht länger verbergen konnten, forderten ihn nochmals durch Abgeordnete auf, wenigstens seinen politischen Rechten förmlich zu entsagen. Doch auch diese kehrten von Ebringen zurück, ohne gegen seine Verhärtung etwas ausgerichtet zu haben, wie aus den oben an-

gezogenen Untersuchungsakten hervorgeht. Mehr als nie erwartete der Abt nun alles von der persönlichen Anwesenheit des Papstes in Paris. Vermuthlich wäre doch die Gesinnung des heil. Vaters minder hoch gespannt gewesen; die bloße, früher leicht erhältliche Herstellung des Stifts lag ihm am Herzen. Allein auch das Gefährliche und Unzulässige derselben lag nun ohne Hehl vor den Augen Aller.

Es zeigte sich indessen bald, daß die im J. 1803 von dem Senator Müller von Friedberg in Paris getroffenen Fürsorgen nicht überflüssig waren. Bey den ersten Schwierigkeiten wollte der Pabst den Präsidenten, der die Convention mit dem Convente unterzeichnet und dessen unablässiges Wirken in Paris und Wien man ihm gehässig genug geschildert hatte, exkommuniziren, und nur durch die Vorstellungen des Cardinal Fesch über das Uebelangebrachte und Taube solcher Fulmination entgieng derselbe der canonischen Apoplexie. Wer in Paris immer Einfluß zu haben schien, wurde von der Nunziatur bearbeitet, und der Papst persönlich, welchem Napoleon, aus bekannten Rücksichten, in Manchem ehrerbietige Deferenz bezeugt hatte, drang mit außerordentlicher, enthusiastischer Heftigkeit auf denselben ein *). Zwar hatte der Botschafter, Marschall Ney, der Kantonsregierung schon am 12. Nov. 1803, schriftlich erklärt:

„Das Stift St. Gallen bleibt aufgehoben; die zer„streuten Religiosen bilden keine Corporation mehr; die

*) Per l'amor di Dio, portano il mio habito, sind Worte aus seinem Munde. Sogar zu einem Fußfall soll er sich erboten haben.

„Vermittlungsakte wirkt nicht zurück und Frankreich wird „dießfalls nie den Sinn ändern. Es wäre gefährlich den alten „Souverain mit dem neuen in Gegenwart zu stellen. Es ist „aber hohe Zeit den Schuldenzustand desselben zu liqui- „diren, und den Religiosen, welche sich ergeben, Pensio- „nen zuzusichern."

Gleichwohl veranlaßte von 1803 bis 1805 ein vielseitig angelegtes Intriguenspiel, das unabtreibliche Andringen des Papstes, die Rücksichten Napoleons auf denselben, und sein Widerwille, die Sache von sich aus durch einen Machtspruch zu entscheiden, eine in's Unglaubliche angehäufte Korrespondenz mit der französischen Ambassade und den einfließendsten Männern in Paris. Alles, was die Herstellung eines nicht souverainen Stifts betraf, schien wieder schwankend geworden. Endlich doch verlangte der nunmehrige Kaiser einen neuern Rapport über die Sache. Fürst Talleyrand bildete ihn auf eine umständliche, sehr beeilte Note des unermüdlichen helvet. Ministers Stapfer, und so geschah es, daß der Botschafter, General Vial, nur wenige Tage vor Eröffnung der St. Gallischen Großrathssitzungen eine nach Bern eingeladene Deputation des kleinen Raths, mit der ihm durch den Fürsten von Talleyrand übermittelten endlichen Erklärung überraschen konnte: „der Sinn des Vermittlers habe sich eben „so wenig geändert, als das Wort der Vermitt- „lung selbst."

Die Botschaft vom 6. May 1805 an den großen Rath entwickelte diesen Sinn mit einer Gewißheit, die nicht übertroffen werden konnte. Sie umfaßte umständlich alles, was der Aufhebung des Stifts unter der helveti-

schen Republik voranging und die seither unausgesetzt fortgesponnenen Mißverhältnisse desselben. Sie zog vollends den Schleyer von den Gesinnungen des kleinen Raths, die den Dank eben Jener verdienten, auf deren Verleumdungen er mit Langmuth herabsah. Die Botschaft bezog sich auf die im J. 1804 mitgetheilte Uebersicht des öffentlichen Zustandes; alle auf das Stift einschlagende damals berührte Aktenstücke und die Berichterstattung der jüngsten Deputation nach Bern wurden dem großen Rathe vorgelegt. Allein der kleine Rath setzte nicht mehr in Frage: ob die gesetzlich ausgesprochene Aufhebung des Stifts zu handhaben, sondern wie sie zu vollziehen sey. Das Ganze wurde mit Würde vorgetragen und in vollendeter Ueberzeugung stillschweigend angehört. Doch neun Mitglieder, deren Mißbegriffe zu berichtigen Müller Friedberg, als Berichterstatter für den kleinen Rath, aufgegeben war, nahmen das Wort im Gegensinne und drangen wenigstens auf Verschiebung eines Entschlusses. Als aber sogleich einzutreten beschlossen worden, verließen sie den Saal, und ohne sie wurde der Gesetzesvorschlag einmüthig angenommen. Dieses Gesetz, das als eine Hauptgrundlage des Kantons St. Gallen zu betrachten ist, überhebt die Annalen weiterer Auseinandersetzung.

Gesetz vom 8. May 1805.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen;

In Ansicht des Gesetzes vom 17. Sept. 1798, des Direktorial-Beschlusses vom 18. Oktober gleichen Jahrs, und der öftern an Abt und Convent zu St. Gallen erlassenen Aufforderungen, sich gleich andern Klöstern in gesetzlichen Zustand zu stellen, und

In Erwägung, daß das Stift bereits unter der helvetischen Regierung, wegen erklärter Widersetzlichkeit gegen diese Gesetze und Verordnungen als gesetzlich aufgehoben angesehen und als unmittelbares Staatsgut behandelt worden;

In Erwägung, daß Abt und Convent die Souverainetät über ihre ehemaligen Landschaften in sich vereinigt, und also eben so sehr ein politisches als religiöses Institut waren;

In Erwägung, daß das Stift St. Gallen durch seine beharrliche Zögerung sich in den gesetzlichen Zustand zu versetzen und durch seine unabläßliche Anmaßungen gegen die erklärte Freyheit und Unabhängigkeit des Volks, gegen den Frieden von Lüneville und gegen die Vermittlungsakte, zur Zeit ihrer Errichtung und nachhin, die Rückrufung des Gesetzes und seine Wiederherstellung selbst unmöglich gemacht, nach welcher sich die übrigen Klöster der Schweiz auf rechtlichen Wegen, und schon vor der Vermittlungsakte bestrebt hatten. Und in der vollständigsten Gewißheit, daß die Vermittlungsakte nicht nur keine rückgreifende Kraft auf ein damals nicht existirendes Kloster hatte, sondern daß die Herstellung des Klosters St. Gallen den wesentlichsten Grundlagen derselben und den Gesinnungen des glorreichen Vermittlers entgegengesetzt gewesen wäre, und noch ist;

Endlich in Erwägung, daß bey Verwandlung seines übrigbleibenden Guts nach Grundsätzen von Gerechtigkeit und Frömmigkeit einzuschreiten, und daß es der Billigkeit und dem im Kanton herrschenden brüderlichen Sinne angemessen sey, hiebey die kirchlichen und moralischen Bedürfnisse des katholischen Theils zu berücksichtigen;

schlagen vor, als Gesetz:

1. Es solle vorläufig eine auf alle Zukunft gültige Trennung des souverainen und klösterlichen Guts vorgenommen, das erst dem Staats-Vermögen einverleibet und mit dem zweyten nachstehendermaßen verfahren werden.

2) Die Schulden des ehemaligen Stifts sollen unaufgeschoben liquidirt und in billig und möglichen Terminen bezahlt werden; ihnen sämmtlich ist das vollständige Gut des Stifts, doch ohne Abbruch der Spezial-Hypotheken, zur allgemeinen Pfandbarkeit versichert.

3) Die Stiftskirche bleibt die katholische Hauptkirche des Kantons; der Kirchenschatz derselben darf ihren gottesdienstlichen Endzwecken nie entzogen werden; der Gottesdienst solle in der Hauptkirche zu religioser Verherrlichung dauerhaft und hinlänglich fundirt und mit einem Seminario oder Anstalt zu Bildung von Pfarrgeistlichen verbunden werden, in welchem junge Priester theils den Anstand des Gottesdienstes vermehren, theils zur Pfarrhülfe auf dem Lande dienen, theils in in den Wissenschaften und Pflichten ihres Berufes von erfahrnen Geistlichen unterrichtet werden, welche nebst der Aufsicht über dieses Institut ebenfalls zur Pfarrhülfe in der Hauptkirche beytragen, und sowohl den Seminaristen als andern angehenden Geistlichen einen theologischen Curs beybringen sollen.

4) Alle katholischen Pfarrpfründen sollen nach gesetzlich aufzustellenden Grundsätzen auf eine angemessene Congruam erhoben und andere von dem Staat abhangende Benefizien mit Rücksicht auf ihre Dienste oder Beschwernisse unterstützt werden.

5) Alle dermaligen Conventualen des Stifts, welche sich den Gesetzen unterziehen, werden durch anständige Anstellungen oder nach einer gleichmäßigen Vorschrift durch zureichende Pensionen für ihren standmäßigen Unterhalt gesichert, sie seyen dann Schweizer oder Angehörige solcher auswärtiger Staaten, in welchen das stiftische Gut unangetastet verbleibt.

Das für diese Pensionirung nothwendige Capital wird besonders verwaltet und über dasselbe kann bey vermindert oder aufhörendem Bedürfniß nicht anders als gesetzlich und abermal

zu religiosen und moralischen Bedürfnissen aller Katholiken des Kantons verfügt werden.

6) Alles übrige Gut wird nach ebenfalls aufzustellenden Grundsätzen zum Theil zu Unterrichts-Anstalten für die Katholiken, oder als Antheil derselben an solchen allgemeinen Anstalten, zum Theil aber für Aeufnung und Behelfung des Schul- und Armenwesens in allen katholischen Gemeinden des Kantons verwendet werden.

7) Fürohin solle jährlich über die Verwendung des Ganzen nach obigen Bestimmungen dem großen Rath Rechenschaft ertheilt werden.

St. Gallen den 8. May 1805.

Der Präsident des kleinen Raths,
Zollikofer.

Im Namen des kleinen Raths,
der Kanzley-Direktor
Zollikofer.

Der große Rath des Kantons St. Gallen.

Nachdem er den unter dem 8. May 1805 vom kleinen Rath verfassungsmäßig ihm vorgelegten Gesetzes-Vorschlag in Betreff der Scheidung des von dem ehemaligen Stift St. Gallen herrührenden souverainen und klösterlichen Gutes und der Verwendung des letztern, zu religiosen und sittlichen Bedürfnissen der Katholiken, in genaue Berathung gezogen, hat den Vorschlag angenommen und zum Gesetz erhoben.

Gegeben in unserer Versammlung St. Gallen, den 8. May 1805.

Der Präsident des großen Raths,
Gentty,

Im Namen des großen Raths,
Der Sekretair, Zweifel.

Dem Gesetze zufolge wurden die nähern Bestimmungen über Sönderung des Staats- und Stiftsguts, Verwendung des letztern und Pensionirung der Conventualen durch besondere Dekrete festgesetzt, und dann die sämmtlichen unveräußerten Stifts-Effekten, troz der gelegten Hin dernisse, durch günstige Verhältnisse in Wien und thätiges Nachforschen und Betreiben ungesäumt eingebracht *). Das Stiftsvermögen schlägt von Arx (B. III. S. 665) auf 3,540,353 Gl. an, von welchen 1,250,418 auf Befriedigung der Schuldgläubiger zu verwenden waren, und 701,582 zu Auslösung von Passivzehnten, Grundzinsen und Dotation von Geistlichen und Schullehrern erfordert wurden. Schwerlich sind doch die in Deutschland gelegenen, nur zum Theil wieder erworbenen, Besitzungen in dieser Berechnung einbegriffen.

Alle Klöster der sehr angesehenen Benediktiner-Congregation, hatten die Herstellung des Stifts als eine gemeine Sache betrachtet, und die Wichtigsten hatten auch auf den Abt eingewirkt, auf daß er sie möglich mache. (Einsiedeln und Maria-Stein verwendeten sich vorzüglich.) Man urtheilte ganz richtig, daß der 8. May der entscheidende Tag seyn werde. Ein gewandter Unterhändler (ein Beamteter aus der March) fand sich auf diesen Tag in St. Gallen ein. Er war mit den gewichtigsten Gründen und mit noch größern Vollmachten ausgerüstet, den Widerstand, wo er am schärfsten vermuthet ward, zu brechen,

*) Etwelche Kapitularen suchten sie immer weiter zu flüchten, andere hingegen boten der Regierung die Hand. Einer der Angesehensten, dem man zur Zeit wenig Rücksicht dafür trägt, hat die sehr kostbare Monstranz mit persönlicher Gefahr selbst wieder an ihre Stelle gebracht.

oder doch gelinder und stumpfer zu machen. Das war aber eben der Tag, an dem sich das Pflichtgefühl für den noch nicht erstarkten Kanton am allgemeinsten und in seiner Allgewalt äußerte. Verbleiche auch dieses wichtigen Tages Andenken. Verschmähung persönlicher Vortheile für das bleibende Wohl eines Landes findet stets ihren Lohn in sich selbst, ihren Dank in der eigenen Rückerinnerung.

Der Abt selbst that in der Mediationszeit keinen weitern Schritt für die Reintegration. Nach einem Schreiben vom 1. Merz 1806 des Landammanns der Schweiz, Hrn. Merian von Basel, an den kleinen Rath verlangte er nun durch seinen Abgeordneten, Hrn. Hofrath von Müller, bloß eine Uebereinkunft über seine lebenslängliche Subsistenz mit der Kantonsregierung zu treffen, wobey er sich den Besitz der Herrschaft Ebringen mit einer Zulage von 1000 Gl., und daß keine Renunciation und Rechnungsablage *) von ihm gefordert werde, ausbedungen hatte, und über die Angelegenheiten des Stifts in weitem Sinne die Entschließung des Papsts vorbehielt. Der vermittelnde Landammann empfahl Handbietung zu einem, wie er zugab, bisdahin von dem Hrn. Abt selbst behinderten mildern Verfahren, und daß die förmliche Renunciation des Abts durch andere, die Rechte und das Eigenthum der Regie-

*) Aus manchem Denzit würde sich ergeben haben, daß von Arx sich einer etwas starken Metapher bedient hat, als er S. 667 schrieb: Pankraz habe sich aus Amts flichtsgefühl dem Mangel und der Armuth preisgegeben. Sattsam bekannt war übrigens, daß es von jeher in seiner Lebensweise lag, selbst im Ueberflusse sehr sparsam, beynahe hart gegen sich selbst zu seyn.

rung gewährleistende Clauseln ersetzt werden möchte. Rückantwortlich äußerte der kleine Rath seine Bereitwilligkeit über Unterhaltsbestimmung für den Hrn. Abt ohne andere Zumuthung einzutreten, als „daß er sich in einfacher „und reservationenloser Sprache an den kleinen Rath „wende und die Urkunden, Schuldtitel, u. s. w. nicht länger vorenthalte." Diese schlichte und gemäßigte Bedingung entsprach dem Landammann, nicht aber den Rückgedanken des Hrn. Abts, der von dann an bis auf seine berüchtigte Aufforderung im J. 1814 keine Sylbe mehr von sich kommen ließ.

Es ist hier nicht der Ort die unglücklichen Betreibungen jenes Jahrs zu besprechen, die dem Kanton St. Gallen eidgenössische, sogar militairische Intervention zuziehen mußten. Auch ein vermuthlicher Agent des Abts durchzog das Land und suchte sich durch Vorzeigung von Adressen und Sigillen wichtiger Staatsmänner Kredit zu verschaffen, entging aber der ihm nachsetzenden Polizey. Die Partey des Abts war gering, ungefährlich und hatte ihren Hauptsitz in Wyl. In etwelchen Bezirken wurde hingegen das Volk zu demokratischen Tendenzen und Lostrennung vom Kanton gelüstig gemacht und zu Ausschweifungen verlockt. Am Ende hatte ein ansehnliches, außerordentliches Gericht die verursachten Unkosten zu verlegen, wobey ein sonst achtbarer Anhänger des Abts mit beyläufig 10,000 Gl. beschlagen ward.

Die persönlichen Schritte des Hrn. Abts in dieser letzten Periode zeichnen sich selbst scharf genug, um keines Colorites zu bedürfen. Sein schon im Merz 1814 an den Vorort Zürich erlassenes Schreiben blieb bey der

Menge der sich drängenden Wirren dem Publikum unbekannt, ist aber zu seltsam und zu charakteristisch, um dasselbe nicht sammt der Beantwortung wörtlich zu liefern. Auf eine Souverainetät, welche immer, wollte der Abt nun einmal zurückkommen.

Unsern Freundlichen und Wohlgeneigten Willen zuvor. Gestrenge, Edle, Veste, Fromme, Ehrenveste, Fürsichtige und Weise, Getreue, Liebe Schirmherren, Eid= und Bundesgenossen!

Das durch Jahrhunderte mit Ihnen, V. G. L. S. E. V. B., durch eidgenössischen Bundverein allirte und immer diesem Bunde treu gebliebene Stift St. Gallen ist durch die vermittelst französischem Einflusses in der Schweiz angezettelten Unruhen, erfolgte unselige Revolution, und den darauf aufgedrungenen Mediationsakt, seiner Landesherrlichen Rechte, bald hernach von der in St. Gallen aufgestellten Regierung seines Eigenthumes und auch seiner geistlichen Gerichtsbarkeit beraubet worden. So schmerzlich alles dieses Uns fallen mußte, war es Uns eben so empfindlich, Uns außer Stande zu sehen, so, wie vorhin an den gemeinsamen Berathschlagungen über die Angelegenheiten des Vaterlandes und über die Beförderung des Wohls desselben bey den gewöhnlichen Tagsatzungen Theil zu nehmen. Obwohl Wir mehrmal zu Unsern V. G. L. S. E. U. B. Unsere zutrauensvolle Zuflucht nahmen und um Abhilfe wider das Unserm Stifte zugefügte, offenbare Unrecht bathen, mußten Wir doch einsehen, daß so gerne Sie V. G. L. S. E. U. B. Ihren Bundes=Eidgenössischen Beystand Uns leisten mochten, doch durch den Drang der Umstände sich nicht in der Lage befanden, Unserm Verlangen zu entsprechen. Nun aber, da die gütige Vorsehung solche günstige Umstände herbeygeführt hat, daß die Lbl. Stände ihrer Unabhängigkeit versichert, Sich und Ihren Allirten Gerechtigkeit können widerfahren lassen; wenden Wir uns mit jenem vollen Zutrauen, das Ihre Gerechtigkeitsliebe, und biedere Bundestreue uns einflößt, zu Ihnen V. G. L. S. E. U. B. mit der dringendsten Bitte, das Stift St. Gallen, Ihren alten getreuen Bundesgenossen, nicht zu verlassen, sondern Ihm zu Wiedererhaltung seiner Rechte und seines Eigenthumes durch Bundeseidgenössische Verwendung behülflich zu seyn, welches um so leichter geschehen kann, da nach zuverläßigen Nachrichten, der weit größere

Theil des Stift St. Gallischen Volkes die ehemalige Regierung wünscht (?) und die allirten Mächte, (?) um dem Stifte St. Gallen seine Rechte wieder zustellen zu lassen, nur den Wunsch der Lbl. Stände erwarten.

Sollte der Kanton St. Gallen die dermalige Größe und Ausdehnung beybehalten, hindert dieses im geringsten nicht, die Rechtsame des Stift unverletzt zu bewahren. Wie in einigen andern Kantonen zwey abgesönderte Regierungen Statt haben, so könnte dieses im Kanton St. Gallen zwischen der Abtey und der Stadt St. Gallen geschehen, und die Eintheilung nach dem Unterschiede der Religionsverwandten, oder nach gewissen Bezirken und Ländereyen, vorgenommen werden.

Wir sind nicht ungeneigt, nach dem Beyspiele selbst einiger hohen Stände, wenn es das allgemeine Wohl des Vaterlandes fordert, ein Opfer zu bringen; aber selbst die Existenz zu verlieren wäre zu hart, und nie werden Wir Uns überreden können, daß Unsere V. G. L. S. E. U. B. einen Mitstand der Eidgenossenschaft und treuen Verbündeten werden zernichten lassen, besonders da Sie nach dem Beyspiele Ihrer frommen, und gerechten Väter, feyerlich beschlossen haben, keine Aufhebung eines Stiftes ohne Einwilligung des päpstlichen Stuhles zu gestatten.

Wir bitten Sie, U. G. L. S. E. U. B., die Angelegenheiten des Stifts St. Gallen zu beherzigen und durch günstige, zu Erhaltung desselben abzielende Maßregeln dem uralten Stifte sein Daseyn zu sichern. In zuversichtlicher Erwartung Ihrer freundlich-eidgenössischen Einwirkung zum Besten Unsers Stiftes, empfehlen wir Sie dem göttlichen Schutze.

Mury den 30. Merz 1814. Pancratius, Abt zu St. Gallen.

Schreiben des Standes und Vororts Zürich an den Hochwürdigen H. Herrn Pancratius, gewesenen Abt des ehmaligen Fürstlichen Stifts St. Gallen.

Hochwürdiger Herr!

Nach Einsicht und Erwägung desjenigen Schreibens, welches Euer Hochwürden unterm 30. v. M. an uns erlassen haben, sehen wir uns im Fall, Euer Hochwürden zu erklären, daß uns weder die Lage der Eidgenossenschaft überhaupt, noch die Verhältnisse gegen die L. Mitstände ins besondere gestatten, über das in Dero

Zuschrift gestellte Begehren tiefer einzutreten. In der Anhoffnung, daß auch Euer Hochwürden diese Lage und Verhältnisse werden zu würdigen wissen, — empfehlen wir Hochdieselbe bestens himmlischer Obsorge.

Geben den 2. April 1814.

Bürgermeister und Rath des Standes
und Vororts Zürich.
In deren Namen unterzeichnet:
Der Amtsburgermeister,
(Sig.) Escher.
Der erste Staatsschreiber,
(Sig.) Lavater.

Der nächste Schritt war dann ein Schreiben vom 14. Juni 1814 an die Kantonsregierung: Er habe den Rechten des Stifts nie entsagt — erklärte der Abt: und sie in den letztern Tagen bey den Kaiserhöfen und den Schirmorten neu in Anspruch genommen. Doch — so glitt er dann milder ab: — in Berücksichtigung der Schwierigkeiten habe er bey mehrern Anläßen (einen einzigen hätte er bezeichnen sollen) geäußert: daß er und seine Capitularen die landesherrlichen Rechte bloß zur Deckung des Eigenthums u. s. w. begierdeten und geneigt wären, gegen eine unabhängige Existenz, Rückerstattung des Vermögens, der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Collaturrechte auf dieselben zu verzichten. Allein — so lenkte er, als fürchtete er gefaßt zu werden, schnell wieder ein — Abgeordnete des katholischen Administrationsraths haben ihm diese Hoffnung benommen, und aus diesem Grunde und dem weit stärkern der Sehnsucht des Volks (!) beharre er nun auf den Rechtsamen seines Stifts und reklamire sie feyerlich. Dann sicherte er eine gelinde Regierung zu, aber mit Ansehen, Kraft und Mitteln müsse sie ausgerüstet seyn, und bey sparsamer Verwaltung werden doch Abgaben unvermeidlich werden. Er warnte daher, daß eine neue Kantonalverfassung den Rechtsamen des Stifts ja nicht zu nahe trete.

So stark glaubte sich der Abt in der gestörten Zeit wieder. Die zwey oben angeführten Administrationsräthe, seine bekannten Freunde, hatten im Gegentheil, wie die früher nach Ebringen abgeordneten Kommissarien, nun auch von Muri den Bericht zurückgebracht, daß der Hr. Abt von seinen Gesinnungen in Hinsicht auf landesherrliche Rechte durchaus nicht abzubringen sey.

Am 10. Sept. erließ er eine neue, kategorische Reklamation an die Tagsatzung, unter Beziehung auf die bey allen Anlässen beharrlich wiederholten Protestationen und Verwahrungen seiner Souverainetäts- und Territorialrechte, in seltsamem Abstande mit seiner anderweitig angerühmten Verzichtswilligkeit; er bedrohte die Tagsatzung und die Kantone mit dem Wiener-Kongresse. Die Tagsatzung fühlte sich keinen Beruf mit dem Abt einzutreten, und legte das sonderbare Schreiben am 17. Sept. einfach zu den Akten.

Um so angestrengter verfolgte der Abt durch alle gehäuften Mittel die Wiederherstellung des Stifts bey dem Kongresse in Wien, und stellte noch am 13. Merz 1815 den Gesandtschaften der Mächte, jeder besonders, eine förmliche Verwahrungs-Urkunde gegen jede Kränkung und Beeinträchtigung seiner Stiftsrechte zu. Er war daher sehr betroffen, als die Kongresses-Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz schon am 20. Merz die Aufhebung des Stifts faktisch anerkannte, indem sie Art. 9. dem Kanton St. Gallen einen Jahrgehalt von 6000 Gl. für den Abt, und von 2000 für seine Beamten auferlegte. Von nun an setzte er seine letzte Hoffnung auf das Einwirken des Papstes, auf die katholischen Kantone und seine Patronen in einigen derselben. Etwelche achtungswürdige Kapitularen wollen glauben: der Hr. Abt habe immerhin aus bloßem Gehorsam gegen den Pabst, als blindes Werkzeug von Rom gehandelt. An solchen Aeußerungen von seiner Seite zweifeln wir nicht, aber die unwiderlegbarsten Beweise des Gegentheils lagen uns vor Augen.

Den Betreibungen des Abts gemäß erließ der Papst im J. 1816 dringende Breven zu Wiederherstellung des Stifts und seiner Episcopal-Rechte an die Tagsatzung, den katholischen Vorort, der im Sinne der Tagsatzung antwortete und an den kathl. Administrationsrath in St. Gallen, der den heil. Vater in aller Ehrfurcht an die Regierung wies. So offenbar es keine Instruktionen erfordert, frühere Tagsatzungsbeschlüsse und die freyen souverainen Rechte der Kantone zu handhaben, so erheischte es doch alle Thätigkeit der Gesandtschaft, die reglementarische Mehrheit zu abschließendem Einschreiten zu bewegen und ein neues Referendum auszuweichen, das alles wieder in's weite Feld geschleudert hätte, und wenigstens dem Betreiben des Abts auf unbestimmte Zeiten zu Statten gekommen wäre. Höchst unerwartet erschien der Hr. Abt selbst in Zürich um den Breven persönlichen Nachdruck zu geben, und die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell J. R. und Freyburg waren gestimmt den Kantonen das Ansinnen des Papst zu Herstellung der religiösen Existenz des Klosters zu empfehlen *). Die erfolgte bestimmte Ablehnung hielt den Pabst nicht ab, im J. 1817 seine Intervention bey der Tagsatzung auf das Nachdrücklichste zu erneuern. Ihr Protokoll wird den endlichen Abschluß in dieser für den Kanton und die Freyheit so mißlichen Sache am besten darstellen.

Auszug aus dem Abschied der ordentlichen Eidgenössischen Tagsatzung der XXII Kantone der Schweiz, gehalten in Zürich im Jahr 1816.

Den 16. Juli brachte das Praesidium einen Gegenstand in Berathung, welcher die Aufmerksamkeit der Bundesbehörde lebhaft

*) Die Gesandtschaft des Kantons St. Gallen (Müller von Friedberg und Präsident Scherer) war überrascht, als sie bey einem großen Gastmal des preußischen Gesandten mit dem nicht in Zürich vermutheten Abt zusammentraf. Doch der erste besann sich nicht, trat sogleich zu dem Abt hin und das zwischen beyden entstandene höfliche, freundliche, lebhafte Gespräch veranlaßte allgemeines tiefes Stillschweigen, bis der geistreiche Syndik DesArts es mit den Worten unterbrach: Ce sont des vieux amis, qui se retrouvent dans un autre monde.

ansprechen mußte, obwohl die hohen Standesregierungen (zwey ausgenommen) keine vorläufige Kenntniß davon erhalten, und somit sich in der Unmöglichkeit befunden hatten, Instruktionen darüber zu ertheilen.

Es hat nämlich der hier vor einigen Tagen eingetroffene Päpstliche Internuntius Herr Abbate Cherubini ein Schreiben Sr. Päpstlichen Heiligkeit an den Präsidenten und die Gesandten der Schweizerischen Stände auf der allgemeinen Tagsatzung dem Praesidio überreicht, worin die Einwirkung der Eidgenossenschaft auf den Stand St. Gallen angerufen wird, damit die, angeblich im Jahr 1805 gegen die Grundsätze der Bundesverfassung von 1803 und gegen die Tagsatzungs-Beschlüsse von 1804 und 1805 aufgelöste Abtey St. Gallen wieder hergestellt, und derselben ihr gesammtes nicht veräußertes Vermögen zurückgegeben werde, wobey der heilige Vater nicht nur den Entschluß erklärt, dem Abt die vormals ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit in St. Gallen und Thurgau neuerdings unbedingt zu übertragen, sondern auch die Neigung äußert, demselben die Weihe als Bischof, ohne Nachtheil der klösterlichen Observanz zu ertheilen.

Nach eröffneten Gesinnungen sämmtlicher Gesandtschaften wurde sodann durch die Mehrheit derselben folgendes Conclusum gefaßt:

„daß, in Betrachtung aller Ereignisse, welche sich seit 1798 in Betreff des Klosters St. Gallen zugetragen haben, und gegründet auf die Bundesverfassung und auf den Entscheid des Wiener-Kongresses, die vom Römischen Hofe gegen den Kanton St. Gallen verlangte Intervention abgelehnt werde."

Auszug aus dem Abschied der ordentlichen Tagsatzung der XXII Kantone der Schweiz, gehalten in Bern im Jahr 1817.

Die von Seiten des Päpstlichen Stuhls, ungeachtet des vorjährigen Conclusum eingelangten neuen und dringenden Vorstellungen, nämlich zwey Breven vom 7. Aprill dieses Jahrs, das Eine an sämmtliche Eidgenössische Stände gerichtet, und denselben durch Kreisschreiben vom 8. May mitgetheilt, das andere für den wirklichen Eidgenössischen Vorort bestimmt, so wie auch die hierauf von Schultheiß und Räthen der Stadt und Republik Bern, als Eidgenössische Behörde, den 8. May nach Rom erlassene vorläufige Rückäußerung wurde in der Sitzung vom 21. July verlesen.

Nach stattgehabter Berathung ist durch Mehrheit der Stimmen das vorjährige Conclusum bestätiget, und beschlossen worden:

daß, in Betrachtung aller Ereignisse, welche sich seit 1798 in Betreff des Klosters St. Gallen zugetragen haben, und gegründet auf die Bundesverfassung und auf den Entscheid des Wiener-Kongresses, die vom Römischen Hof gegen den Stand St. Gallen zu Wiederherstellung dieses Klosters verlangte Eidgenössische Verwendung, zwar mit aller Ehrerbietung Sr. Päpstlichen Heiligkeit, aber eben so bestimmt abgelehnt, und dieser Beschluß durch den Löbl. Vorort dem römischen Hof eröffnet werden solle.

Dieser unermüdliche, noch nach dem Wiener-Kongresse mit allem Ansehen des päpstlichen Stuhls ausgerüstete Drang hatte die Kantonsregierung am 27. May 1817 zu einem Umlaufschreiben an die Mißstände verleitet, worüber der Abt seine Bemerkungen am 12. Juni 1817 an dieselben sendete und sie zugleich im Publikum ausstreuen ließ. Diese veranlaßten hinwieder, nicht von der Regierung, doch von bekannter Hand, eine halboffizielle Beleuchtung, die das willkürliche Verlängern, die Abschälung der Thatsachen von den erheblichsten Umständen und die unbedenklichen Widersprüche mit sich selbst in trockenen Aktenstücken beschauen ließ.

Der Kongreß der europäischen Mächte, der Pabst, die Tagsatzung waren aber beseitigt. Alle diese Stimmen waren verhallet: wie konnte nun dem Hrn. Abt der Versuch einfallen noch ein Jahr später seinen Zweck durch eben den zu erreichen, den die Verhältnisse ihm stets entgegengestellt und der den lockendsten Anträgen unzugänglich geblieben? wie konnte er demselben selbst bey pflichtvergessener Sinnesänderung so wunderthätiges Vermögen zutrauen? gleichwohl wendete er sich, wie im J. 1803 nach dem mißlungenen Entscheide der Mediation, am 12. Merz 1818 aus Arth wieder an Müller von Friedberg. In diesem auf das Bestimmteste auffordernden Schreiben machte er ihm nach einer exaltirenden Hinweisung auf Saul und Paul, der durch die Gnade des Herrn aus einem Verfolger der Kirche ein großer Heiliger geworden, die Herstellung des Stifts zur strengen Gewissenspflicht und gab

ihm zu bedenken: ob politische und von der Weisheit dieser Welt, die bey Gott eine Thorheit sey, hergeholte Gründe ihn von dieser Pflicht lossprechen mögen? — wie M. v. F. in seiner respektuosen Antwort sein Gewissen und seine Gesinnung vertheidigte, wäre eitle Verlängerung. Auch hinsichtlich auf seine persönlichen Gefühle weckte er überzeugende Erinnerungen, daß es ihm jedesmal unliebe Nothwendigkeit war, wenn er die Tage des Fürstabts verbittern mußte. Vielleicht verfiel er in eine kleine Ketzerey, da er die bürgerliche Gesellschaft, den Staat, als göttlicher Stiftung, ein Kloster bloß als menschliches Institut darstellte, und, wenn die Anhänglichkeit an politische Ansprachen keine Weltthorheit sey, auch die Behauptung politischer Sicherheit nicht für eine solche erkennen wollte. — Diese Sätze hat wenigstens der Hr. Abt in einem nochmaligen Schreiben vom 5. April vornehmlich angestritten. In diesem Schreiben erklärte derselbe, doch zu spät und an einer Stelle, an welcher er keine Verpflichtung auf sich nehmen konnte: das Stift werde nie nach den ehemaligen politischen Rechten lüstern werden und vielmehr froh seyn, derselben entladen zu seyn, da sie den Finanzen des Stifts doch nur lästig waren. Unzufriedene, ferne an dem Stifte eine Stütze zu finden, würden von demselben vielmehr zurecht gewiesen und zum Gehorsam und Ruhe ermahnt werden. Doch, wenn man auch wirklich Gefahr witterte, müßte das: Fiat justitia, pereat mundus, immer vorangehen. Uebrigens war auch dieses letzte, wenn schon den bittersten Gegenstand beschlagende, Schreiben des Hrn. Abts für den, an welchen es gerichtet war, weit mehr verbindlich als abstoßend abgefaßt. Er freute sich am Schlusse, daß der Contrast von Stellung und Ansichten rücksichtlich der Gemüther nicht bestehe und in der gefälligen Aufnahme seiner Aeusserungen finde er ein schönes

Beyspiel, wie auch Er die entgegengesetzten aufnehmen soll. Ton und Bildung jener unlängst verlaufenen Zeiten sind so verschieden von den heutigen, als lägen zwey Jahrhunderte dazwischen *).

Folgerecht mit seinen Protestationen enthielt sich der Hr. Abt mehrere Jahre die ihm beschiedene Pension zu fordern. Unerwartet verfügte er aber im Jahr 1819 über die Rückstände vom 1. Januar 1815 an und die bis zu Ende 1820 weiter verfallenden Jahrgelder, im Betrage von 48,000 Schweizerfranken, um in den Hauptorten acht katholischer Kantone ewige Jahrzeiten zu stiften: Zum Andenken, zum Troste und Frommen der verstorbenen Aebte, Kapitularen, Professen, Stifter und Gutthäter des Klosters St. Gallen, die in den Stiftungsbriefen angemaßte Sprache eines fortwährenden Prätendenten von verlorenen Besitzungen und Gerichtsbarkeiten, eignete sich nicht, den Kanton St. Gallen zur Anerkennung von Forderungen zu bewegen, die der Hr. Abt auf eine Urkunde begründete, gegen welche er noch unverrückt seine Ansprachen verwahrte. Als er sich aber am 9. Juli 1820 heranließ, gegen den Vorort Luzern die Anerkennung des 9. Artikels der Wiener Kongreßakte in seiner vollständigen Verfügung auszusprechen, ward auch dieses durch Vermittlung der Vororte und zu Verhütung fremder Einmischung ausgeglichen. Im J. 1826 verwendete der Hr. Abt neuerlich 7200 Fr. auf Stiftung zweyer Stipendien für studirende Theologen zu Freyburg in der Schweiz, mit dem unerläßlichen Bedingniß: die Studien in einem Jesuiten-Kol-

*) Alle in dieser Abtheilung angezogene Schreiben existiren noch und sind zeigbar. — Als sich der Hr. Abt auf seinem letzten Krankenlager befand, bezeugte ihm Müller von Friedberg in einem Schreiben vom 29. Juni 1829 seine Theilnahme und nochmals sein Bedauern über das frühere Antithetische ihrer gegenseitigen Stellung. Die von dem am Rande des Grabes schwebenden Abt ertheilte Antwort vom 4. Juli versicherte herzliche und aufrichtige Aussöhnung; am 9. darauf starb er zu Muri. Das ist nun freylich ohne allen historischen Werth, doch nicht ohne anziehendes Interesse für humane Denker.

legium zu vollenden. Seine Eigenthümlichkeiten hinterließ der Hr. Abt theils dem Kloster Muri, theils widmete er sie zu Jahrzeiten und Almosen in einigen Gemeinden des Kantons. Seine rechtschaffene, zum Theil wenig vermögliche Verwandte, so wie er sie im Leben nie unterstützt hatte, überging er auch in seinem Testamente, in der Ueberzeugung, daß er, da die Kirche ihn von dem Ordensgelübde nicht entbunden, das, was er besitze, für Kirchengut betrachten müsse. Pektoralien und Ringe bestimmte er einem künftigen Abt oder Bischof zu St. Gallen. Eigenheiten solcher Art bey wichtigen Männern, seyen sie mit Eigensinn oder Charakterfestigkeit verbunden, mögen bedauerlich seyn, doch immer achtungswerth, wenn sie Ausflüsse, obwohl irriger, doch aufrichtiger Ueberzeugung sind.

Mit dem Hinschiede des ehemaligen Fürst-Abts waren auch die letzten Beziehungen auf die gänzliche Auflösung des berühmten Stifts erschöpft. Aus der aktenmäßigen Darstellung derselben wird klar, daß es nicht den Stößen der Zeit, sondern dem unseligen Dünkel seiner unzerstörbaren Souveränetät unterlag. Die ersten Unruhen im Jahre 1796, und das unfeste Benehmen der damaligen fürstlichen Regierung, mögen seine Oberherrlichkeit schwankend gemacht haben; in der Partey, die sich gegen den Fürst Beda gebildet hat, wurden aber die verkehrten Begriffe und der unzeitige Starrsinn großgezogen, die den völligen Untergang erzwungen haben. Die ohne Vergleich weit mächtigern Erz- und Hochstifte Deutschlands, ein theuerer Besitz der größesten und edelsten Geschlechter, hatten im Jahr 1802 (s. Hauptschluß der Reichsdeputation zu Regensburg vom 23. November) ihr Schicksal bestanden. Gewiß hätten diese willfährig ihre souveränen Rechte hingegeben, um ihre Existenz zu retten. Es wäre kaum glaublich, wenn es nicht offenkundig wäre, daß Abt Pankraz eben von jener Zeit an am hartnäckigsten alles auf das Spiel gesetzt hat, um die Souveränetät eines Mönchsklosters in der freyen Schweiz zu behaupten. Von einem

so religiösen Äbte hätte man vielleicht eher erwarten sollen, daß er sich zur rechten Zeit in den Ausspruch Daniels ergeben würde: Deus dat regna et adimit!

Doch das Werk des Gallus war damit nicht vernichtet, und sein Geist ist den neuen Stiftungen kaum fremde geblieben. Schwerlich dachte er an ein herrschendes Kloster, als er die Gegend entwilderte, und Gesittung und Christenthum einführte. Möge die betriebsame Stadt, von welcher sie auf weite, jetzt blühende Gegenden ausgingen, und mögen auch diese, unergriffen von den Thorheiten aller Zeiten und der unersättlichen Verderbens- und Zerstörungssucht, in gesetzlicher Ordnung und ruheliebender Emsigkeit stets fort ihren Wohlstand äufnen, eingedenk, wie sie geräuschlos durch Thätigkeit, Gemeinnützigkeit und Ordnung zu demselben gelangt sind!

Wenn übrigens der Weidspruch, „unter dem Krumm-„stabe läßt sich gut wohnen," in Zeiten, in welchen der Geist höhere Ansprüche macht, verschollen seyn soll, so darf man um so eher wünschen, nie durch bittere Erfahrungen belehrt zu werden, daß das stille, anspruchlose Leben unter dem Krummstabe eben nicht das mühseligste und drückendste war.

Des dritten Bandes

Dritte Abtheilung.

Fortsetzung der Staatsumwälzung im Kanton St. Gallen.

Die Staatsverwaltung.

Coepisti melius quam desinis; ultima primis
Cedunt; dissimiles hic vir et ille puer.

Ovid.

Der Vorwurf des Nachlassens und Einschlummerns nach thatkräftigem Beginnen ist der Eidgenossenschaft in ihrer Gesammtheit und ihren Theilen schon ehemals gemacht worden, und wird nun wieder mit großem Pathos von den Dächern gepredigt; wirklich nicht ohne Grund, doch selten in gerechtem Maße und leider meistens im verkehrtesten Sinne. Am gellendsten wird der Vorwurf von solchen ausgerufen, die sich, in Ermangelung wahrer Verdienste, durch rücksichtslose Anschuldigung der frühern Regierungen emporzuschwingen meinen; Dreistigkeit und unverschämter Witz bewähren aber die Gabe noch nicht, den

Zustand des Volkes zu bessern und dasselbe auf die Bahn moralischen Fortschreitens zurückzuführen. Den gegenwärtigen Bundesverhältnissen an sich selbst wird Gehaltlosigkeit vorgeworfen, und man darf nicht läugnen, daß die Bundesverfassung in dem schielenden Bundesvertrage der XXII Kantone geschwächt und verschlechtert worden; doch sind manche Blößen und manche Ereignisse, welche nicht zu ihrer Ehre gereichen, nicht sowohl den Bundesverhältnissen zuzuschreiben, als der kühnen Emancipation von denselben und der blöden Duldung der sich gern wieder zu dem alten, gefälligen Aufzögern hinneigenden Kantone.

Manchem Rückschritte gegenüber hat die aus der helvetischen Republik hervorgegangene Eidgenossenschaft auch achtungswürdige Fortschritte aufzuweisen. Die durch die große, endlich von einer wirklich bessern Zeit herbeigeführte, Revolution von 1798 verursachten Wunden sind vernarbet, und die neue Eidgenossenschaft hat bey eröfterten kriegerischen Störungen und Meinungswirren doch ihre Kräfte geäufnet und den in ihren Föderalismus gelegten Zusammenhang — freilich mit aller Schonung der denselben stützenden Kantonal-Souveränetäten — befestigt. Die Austrocknung der Linthmoräste wird stets ein ehrenvolles Denkmal ihrer ersten Periode bleiben. Die zweite, ungeliebtere Periode hat das wesentlich Große geleistet, den vaterländischen Vertheidigungszustand, ohne prahlerisches Großthun und ohne einen, die Kräfte der Schweiz übersteigenden Aufwand, auf den respectabeln Fuß zu bringen, auf dem er noch nie gestanden war. Wohl drängt sich da der bescheidene Wunsch auf, daß eine

großsprechendere, die Ausdauer der Kraft nie berechnende und mit kühnen, fast tollen Herausforderungen freygebige Zeit denselben wenigstens in dem achtungswürdigen Bestande erhalte, in welchem er an sie gekommen ist.

Der Wahn, daß das Volk in immerwährender Bewegung gehalten werden müsse und nie zu ruhigem Athmen kommen dürfe, ist eine grobe, traurige, verderbliche Täuschung. Das Glück der Völker, kleiner Völker besonders, wird im Gegentheil am sichersten in der langen Dauer ihres gesetzlichen Zustandes begründet. Es haftet an ihrer Ruhe; freilich nicht an ihrem Schlummer, nicht an einer geist- und thatlosen Ruhe, die das gesellige Leben in ein übertünchtes Grab versenkt. Sittenzerfall und Mißvergnügen sind die sichern Folgen sich durchkreuzender, nutzloser Neuerungen, die durch den Köder verhängnißvoller Vorspiegelungen erzwungen werden. Schauderhaft ist das Bestreben, die Köpfe der Jünglinge (in Erziehung und Unterricht sogar) durch radikale Mißbegriffe zu verrücken. Unfehlbar kommt die Stunde, in welcher die Fülle von Unzufriedenheit, Zerrüttung und Anarchie einem so mißgebildeten und überspannten Volke jede Selbstrettung unmöglich machen wird. Bey jeder Neugestaltung müssen wir daher die wirklichen Bedürfnisse, die angestammten Sitten und Neigungen, die wahre, einzig haltbare Individualität des Schweizer-Volks sorgfältig erwägen und berathen.

Sehr vorzüglich wird der ovidianische Vorwurf: „der vielversprechende Knabe sey in dem Manne nicht mehr zu erkennen" auf den Kanton St. Gallen angewendet. Das Anhalten am Ziele liegt indessen schon in der Natur; nur

Thoren streben und treiben weiter; nur die Selbstsucht verrückt das Ziel nach jedesmaliger Schicklichkeit. Das Veredlen und Befestnen des Erreichten gebietet hingegen die Vernunft. Wie sich nun der Kanton St. Gallen in seinen beyden Perioden hiebey benommen, weise oder unklug, ausharrend oder nachlassend, muß aus der Einsicht in seine Staatsverwaltung hervorgehen. Allein die Annalen beschränken sich auf eine bloße Uebersicht; es wäre zu schleppend, wenn sie die einfachen Mittel, zugleich aber die anhaltende Anstrengung schildern wollten, durch welche die Regierung, in der ersten Periode vorzüglich, sich bestrebt hat, Einheit in die Leitung, Ordnung in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten einzuführen und dem Volke einen Kantonalcharakter beizubringen. Der monarchische Luxus der Staatsverwaltung bleibe uns ferne; in Republiken bedürfen nur jene des Aufsehenmachenden, die aus Lust an wildem Wesen, aus Drang sich geltend zu machen, den vorhandenen, ruhigen Grund durchwühlen wollen. Weisheit der Gesetzgebung, vereinte Festigkeit und Mäßigung in der Vollziehung, stilles Fortschreiten von Bildung und Wohlstand entscheiden über das Glück kleiner bürgerlicher Gesellschaften. Diesen Zustand kann aber die Geschichte nicht anschaulich machen. In dem innersten Gefühle des Volkes selbst liegt das zuverlässigste Urtheil über denselben. Dieses Urtheil muß in Republiken von jenen, deren Leitung sich das Volk überließ, sorgfältig beachtet werden. Das freye Urtheil liegt in den Rechten aller besonnenen Bürger; nur müssen sie sich an ihre schlichte Vernunft halten und ja nicht Spielbälle jener wandelbaren Publizisten werden, welche

die öffentliche Meinung bald hochabsprechend beherrschen, bald heuchelnd gängeln wollen, und die immer geschäftig sind, das Volk nicht zwar taub, noch weniger stumm, aber blind zu machen. Non volo te surdum, non mutum, te volo coecum. Owen Epigr. 39, libr. I.

Periode von 1803 — 1814.

Der Kanton St. Gallen hat am 15. April 1803 sein thatkräftiges Daseyn erreicht. Der Vermittler hat mit Einleitung derselben den als Repräsentanten des helvetischen Senats in Paris anwesenden Senator Müller von Friedberg beauftragt, und die ausgeschossenen Deputirten der Consulta hatten in die ihm zugeordnete Regierungskommission bezeichnet den Senator Meßmer, den Präsident der Verwaltungskammer Zollikofer, die Statthalter Bolt, Reutti und Bühler, dann den gewesenen Bürgermeister Steinlin. Die Kommission hatte ihre Arbeiten so befördert, daß der neu gewählte große Rath schon nach vier Wochen eingesetzt werden konnte. Alle Gemüther waren mit der Feyer des Tages einverstanden. Alle fühlten das Bedürfniß eines Balkens, an den sie sich anklammern, und eines festen Punkts, auf den sie sich retten könnten; das Bedürfniß einer Verfassung, die ihnen Ordnung gewähre, und einer Obrigkeit, die den kämpfenden Meinungen durch bleibende Gesetze ein Ziel setze. Alle hielten die Verfassung schon in ihren Grundlagen ihres Beyfalls und Dankes werth. Auf der ganzen Oberfläche des Kantons machte sich kein Schreyer mehr laut; keiner getraute sich noch zu predigen, was

nur in seinem Gehirne spukte; er hätte den Spott, der solchen nie ausbleibt, gar zu frühe eingeerntet. So war es nicht bloß die Stimme des Mächtigen, die der verzweifelten Lage in der Schweiz ein Ende gemacht und auch die Rückkehr der Ruhe und eines geordneten Geschäftsganges im Kanton St. Gallen geschützt hat. Die Stimme der Stillen im Lande war wieder frey und vernehmlich geworden. Die Verfassung, mit keinem Prinzip von Instabilität schon grundsätzlich behaftet, versprach lange Dauer; dessen freute sich verständig das ganze Volk: So stehen sich die Jahre 1803 und 1830 gegenüber. Welche dieser charakteristischen Eigenheiten die geeignetere sey, Zutrauen einzusprechen, darüber lassen wir die Meinungen frey: „Sunt enim judicia libera" sprach Cicero Tuscul. IV, 4. Die Geschichte und die Erfahrung werden die Ansichten vereinbaren. Immerhin hat sich die Lehre Solons unter uns bestätigt: daß es in Zeiten öffentlicher Zerrüttungen rechtlichen Bürgern nicht genüge, unter die Stillen im Lande gezählt zu werden.

Der von dem Vermittler gesendete Präsident der organisirenden Kommission hat den großen Räthen, bevor er ihnen feyerlich ihr Gelübde abnahm, folgendes gleich wahres und ermunterndes Bild vorgehalten:

„Verdanken wir nicht der Vermittelungs-Akte den „großen, bevölkerten, schönen Kanton St. Gallen? eine „Zusammenschmelzung von Landschaften, die das gleiche „Interesse bindet, und welche im Kreise der helvetischen „Staaten ihr gebührendes Gewicht behaupten wird, wenn „auch der gleiche Sinn für Freyheit den Verband befestnet und wenn das gleiche Gefühl für Gerechtigkeit ihn

„begeistert. Ein Land, mit allen Vortheilen einer treff-„lichen Lage, eines meist nährhaften Bodens und eines „ausgebreiteten Kunst- und Handelsfleißes, Meister über „wohlgelegene Pässe und Heerstraßen, über zwei schiffbare „Flüsse und an den Ufern dreyer wichtiger Seen gebie-„tend; ein Land, das nur einer Regierung bedarf, welche „mit sattsamen Kenntnissen, Muth und Eifer begabt sey, „Gemeingeist zu wecken, so viele Lokalvortheile nach den „Regeln einer guten Staatsökonomie zu benutzen, damit „nie ein schwerer Druck von Auflagen auf den Bürgern „hafte; das Gemeinwesen und den gerichtlichen Gang so „einzuleiten, daß Zutrauen und Gerechtigkeit sich die „Hand bieten; den öffentlichen Unterricht durch Anstalten, „welche dem Zeitalter angemessen sind, durch Verbesserung „der Landschulen und standesmäßigere Besoldungen vieler „darbenden Pfarrgeistlichen zu befördern; den Landbau, „die Gewerbe und den Handel durch bedächtliche Gesetze „und glückliche Verträge mit den Benachbarten zu unter-„stützen, und überhaupt einer Regierung, welche geeig-„net sey, mit solcher Würde zu handeln und eine solche „Politik einzuführen, die dem Kanton selbst die Freund-„schaft seiner Bundesbrüder und die Achtung und das „Wohlwollen des Auslandes in dem hohen Grade ver-„schaffen, welche der schwierige Zeitpunkt erfordert."

Wir entnehmen eben dieser Rede noch folgende, auch heute noch erwägenswerthe Stelle, wenn sie auch auf das Ergebniß von 1830 nicht anwendbar seyn sollte.

„Es ist also wirklich das Heiligthum des Vaterlan-„des, was wir ihnen übergeben, und, wenn sie es von „einer verwüstenden Hand betasten ließen, von ihnen

„würde es die Nachkommenschaft zurückfordern. Sie „wird ihr Andenken ehren und segnen, wenn sie diese „Verfassung durch kluge Ergebenheit, durch weise Mäßi„gung und durch die Auswahl leidenschaftsloser, frei„heitliebender und zugleich dem Strome der Geschäfte „gewachsener Männer auf sie fortpflanzen."

Wie sehr die Gemüther solchen Eindrücken offen standen, ergab sich aus der Eintracht, womit die erforderlichen organischen Gesetze erlassen wurden. Die organisirende Kommission löste sich auf, als der kleine Rath gewählt war *). So waren die ersten Lebenstage des Kantons St. Gallen beschaffen, heiter, freundlich, hoffnungsvoll. Die Erinnerung an dieselben ist untrennbar von der Existenz des Kantons, und, was immer für Stürme noch heulen mögen, das Andenken dieser Tage wird stets wieder aufleben, vielleicht zurückgewünscht werden von dem rechtlichen Volke.

Der große Rath war aus 150 rechtschaffenen, größern Theils aber wenig geschäftskundigen Männern zusammengesetzt. Die Wahlart war der schwache Theil in der Verfassung der neuen Kantone. Es war ein Mißgriff des

*) Die meisten ihrer Mitglieder wurden in denselben gewählt, und mit denselben der helvetische Senator Gmür, der Administrator, später Präsident des Appellationsgerichts, Germann, der Stadtrath, später Landammann, Fels, und der ehemalige fürstliche Kanzler Gschwend, seines hohen Alters ungeachtet. Man achtete in ihm den verdienten Veteran, und als solcher ward er, schon nach vier Jahren unmögend, im Gefühle der Billigkeit mit einem anständigen Gehalte entlassen. Der Präsident der Kommission, Müller v. Friedberg, wurde zum Präsidenten des großen und des kleinen Raths berufen und zum Gesandten an die erste Tagsatzung ernannt. Dadurch fand er sich neuerlich an das Land geheftet, dem er sich von seiner ersten Jugend an ganz gewidmet hatte.

Vermittlers, daß er sie durch Aufstellung von Kandidaten dem französischen Wahlmodus annähern wollte, ohne zu bedenken, wie groß der Unterschied sey, ob die Kandidaten außer einem französischen Departement oder außer kleinen Kreisen von wenigen Dorfschaften gewählt werden müssen, auch ob ein Kollegium von Notablen oder ein Handmehr des Volks die Wahl treffe. Die tüchtigsten Männer, die um keine Stelle buhlten, wurden übergangen. Damit waren sie auch vom kleinen Rath ausgeschlossen, und das Bedürfniß des Landes um so lockerer berathen, als der wirkliche Eintritt der Kandidaten in den großen Rath noch von dem blinden Loose abhing. Bey den ersten Wahlen hatte man sich im Gefühle dessen, was Noth sey, ziemlich klug benommen, aber bei der zweiten und dritten Erneuerung ward die Degradation der obersten Behörde immer handgreiflicher.

Gleich bei ihrem Antritte erkannte die Regierung ihre doppelte Aufgabe: den neu geschaffenen Kanton in Achtung zu setzen und seine Rechte zu wahren gegen Eingriffe und Herabwürdigung von Außen; — im Innern aber durch eben so feste, als sanfte, ruhige und kluge Behandlung die sich noch fremden Völklein einer gemeinen Sache zu gewinnen, rein bürgerliches Gefühl in allen zu erwecken, sie an gesetzlichen Gehorsam zu gewöhnen und alles vorzubereiten, damit sie bey allmähliger Auflösung so vielartiger Gesetze und Gebräuche dem Kanton mittelst eines allgemeinen Gesetzbuchs eine dem gegenwärtigen polischen Zustande und wahrer Freyheit angemessene Grundlage geben möge. Schwer war diese Aufgabe gewiß in einer kriegerisch gestörten Zeit, die drückende Lasten auf

den Kanton warf und keine Mittel darbot, dieselben zu mildern; denn in beyden Kantons-Kassen, Sentis und Linth, waren 52 Gl. an Baarschaft vorhanden. Die Regierung wollte aber den Bestand der neuen Ordnung nicht von höherer Intervention und Waffengewalt erwarten, wie sich der Fall im Kanton Zürich ergab. Der gute Geist ihrer Mitbürger verlieh ihr hierzu Kraft und Muth; er hatte sich beym Anlasse der Eidesleistung im schönsten Lichte gezeigt; denn Ordnung und Anstand sind bessere Gewähren, als eitles Gepränge, und dauerhafter, als fieberische Wallung.

Vor allem handelte es sich um die Stellung in der Eidgenossenschaft. Gern wollte man St. Gallen (gleichsam wieder als zugewandten Ort) in die Reihen der alten Kantone ziehen, wie auch Graubünden sich mit Vorliebe an dieselben anschloß. St. Gallen aber zog vor, als erster neuer Kanton die unbedingteste Rechtsgleichheit zu behaupten. Nach der dreimonatlichen Tagsatzung zu Freyburg im Jahre 1803 schied man nach heftigen Widersprüchen freundlicher, als man zusammengetreten war; aber schon im Jahre 1804 zu Bern erbitterte ein Gewaltsstreich die Gemüther mehr als nie. Wohl abgezählt erwählten die alten Kantone einen eidgenössischen Generalstab unter Aloys von Reding, mit gänzlicher Umgehung der neuen Kantone. Diese, sich an St. Gallen anschließend, verweigerten ihm die Anerkennung und enthielten sich der Mitberathung über die Attribute desselben. Als nun schon im Jahre 1805 die eidgenössische Neutralität bedroht schien, zogen sich Reding und seine Mitgewählten klug zurück und eine neue Wahl

bot ein parteyloseres Ergebniß. Dieses und die Vaterlandsgefahr entfernten die Mißstimmung, und von da an hatte das Parteywesen in der Schweiz wenigstens seinen Stachel verloren.

Eine eigene Angelegenheit des Kantons St. Gallen war es, in den ehemals gemeinen Landvogteyen die landesherrlichen Besitzungen und Gefälle gegen die unausgesetzten Angriffe der Urkantone, besonders an den Tagsatzungen, zu behaupten. Um jene zu Sax und Werdenberg schloß er mit Zürich und Glarus eben nicht günstige Verkommnisse ab, weil er Bedenken trug, das erste und einzige Beispiel des Rekurses an den Vermittler zu geben. Ein kleiner Landherrlichkeits-Zwist mit Thurgau ward freundlich beseitigt; größerer Ernst mußte den unausgesetzten Ansprachen von Glarus auf die Schifffahrt über den Wallensee entgegengesetzt werden. Manche wünschbare gemein-eidgenössische Verkommnisse kamen indessen zu Stande, so z. B. das allgemeine Konkursrecht. St. Gallen für sich hat übrigens in dieser Periode eine große Anzahl von Verkommnissen mit einzelnen Kantonen, und in den Schranken der Vermittlungsakte mit auswärtigen Staaten abgeschlossen, wozu der Rhein mit seinen Wuhrungen vielfachen Stoff darbot. Sie betrafen Territorialzwiste und Markungen, Auslieferung der Verbrecher, Arrestanlegungen; Konkurs- und Kollokationsrechte und andere gerichtliche Verhältnisse, Freyzügigkeit, Niederlassungen, Paternität, das Postwesen, den Handel, die Heimathlosen, unbeurkundetes Gesindel u. s. w. *).

*) Ein zur Zeit noch beachtenswerthes Einverständniß aller Kantone

Mit seinen überrheinischen Nachbarn blieb der Kanton St. Gallen stets ohne Störung des nachbarlichen Verkehrs. Den großen Handel mit Frankreich und Oesterreich zu erleichtern, war fortwährendes Trachten der Regierung; die Unterhandlungen waren indessen Sache der Eidgenossenschaft, kamen aber nie zu einigem Gedeihen; Verheißungen auf den Frieden mit England hatte Napoleon im Jahre 1811 dem vorörtlich beauftragten Müller von Friedberg gemacht. Die schwersten Behelligungen kamen endlich von dem Kontinentalsystem, die Kolonialwaaren betreffend, das von der Schweiz, wie von allen Verbündeten Frankreichs angenommen worden und zu Gränz = und Mauthanstalten nöthigte. — Ein anderes Bedrängniß war, bey unerfüllter Anzahl der kapitulirten Truppen, die nicht mehr freywillige Stellung von Angeworbenen, welcher sich die Schweiz zur Vermeidung noch größerer Lasten und Gefährdungen unterziehen mußte. Vorstellungen, Aufmunterungen, Prämien wurden versucht; es mußte zu einer Repartition auf die Kreise kommen; anerkannt wurde, daß die Regierung mit gleich viel Sparsamkeit, Schonung und Erfolg eingeschritten.

Eine Angelegenheit mehrerer Kantone, bey welcher aber St. Gallen des vormals stiftischen Eigenthums wegen am meisten betheiligt war, war die Inkammeration, ein fingirtes Recht, ein titulus aquirendi, den alle deutsche

---

betraf die Entfernung aller Emigrirten auf Verlangen Frankreichs und, nach den Worten des vorörtlichen Kreisschreibens, geschärfte Aufsicht und energische Maßregeln gegen unruhige Fremde und jede Verflechtung, die den Frieden der Schweiz stören, oder den ruhigen Gang der öffentlichen Geschäfte benachtheiligen könnte. Dieses letzte begriff man damals sehr wohl, und ohne daß ein Andrang fremder Noten bedürftig gewesen wäre.

Staaten Oesterreich ablernten. Dieses Beschwerniß blieb bis heute ein stehender Artikel in den Tagsatzungs-Abschieden. Der Kanton St. Gallen, die Fruchtlosigkeit der eidgenössischen Verwendungen wohl einsehend, und in der Weise, sich selbst zu helfen, ziemlich eingelernt, hat durch zeitigen und beharrlichen Gebrauch davon nicht Unbedeutendes gerettet. Freylich müssen die wichtigen Besitzungen des Stifts in Oesterreich beynahe für verloren gehalten werden, doch gelang es nach und nach den auf die Besitzungen weltlicher Gemeinheiten und inländischer Pfründen drückenden Sequester aufzulösen.

Im Großherzogthume Baden ward schon im Jahre 1807 durch privat- und halb offizielle Verwendungen die Veräußerung der wichtigen Herrschaften Ebringen und Norsingen an die Herren Markgrafen zu Stande gebracht, und die Verkaufsverhandlung erhielt die Genehmigung der großherzoglichen Regierung.

Mit Würtemberg verzog sich die gütliche Uebereinkunft bis in's Jahr 1813, und fußete auf Zurückerstattung der Hälfte der Klosterbesitzungen.

Der Fürst von Lichtenstein beschlug dieselben aus dem ganz eigenen Grunde, daß der Abt ein deutscher Reichsstand sey. Als nun weder Vorstellungen noch Drohungen des Landammanns der Schweiz etwas über ihn vermochten, gelang es wieder durch Privatverhältnisse mit vermögenden Staatsmännern und die Intervention des französischen Botschafters zu Wien, von dem kaiserlichen Ministerium zu Wien eine bessere Belehrung desselben zu bewirken, worauf im Jahre 1807 nicht bloß Freygebung

dieses Eigenthums, sondern auch ein gemäßigter Ersatz der bezogenen Einkünfte erfolgte.

Eine etwelche Vergeltung der Inkammerations-Beraubungen fand der Kanton im Jahre 1811 in Aufhebung des adelichen deutschen Damenstifts zu Schännis. Edel hat er immer gehandelt, daß er der Aufhebung ähnlicher Stifte in Deutschland nicht vorgeeilt ist.

Bis anhin hatten nun die Annalen vielseitige Verhältnisse, auf welche der künftige Wohlstand des Kantons zu begründen war, freylich nur oberflächlich, berührt, doch genug, um bey den Verhöhnern jener Regierung das eigene innere Gefühl anzuregen: ob sie es mit ihrem Geisteskram eben so weit gebracht hätten, und ob die Männer, die in jenen Zeiten handelten, wenn auch nicht auf dankbares, doch wenigstens ehrenhaftes Andenken Anspruch zu machen haben. Doch das Geständniß sey ihnen erlassen. . . . Wir dürfen uns auch die einfachste Uebersicht der unermeßlichen Beschwernisse und Störungen nicht erlauben, welche in den großen Weltkrisen von 1805, 1809, 1813 und 1814 das noch unfeste, mit finanziellen Hülfsquellen sparsam bedachte und in Bildung und Disciplinirung seiner Milizen unvermeidlich zurückstehende Land befallen haben, theils durch die plötzliche Stellung beträchtlicher Aufgebote, theils durch Besetzung des eigenen Bodens mit eidgenössischen, oft sehr anmaßenden Truppen, durch die Anstalten für ihre Verpflegung, das Kommissariat, das Fuhrwesen u. s. w. Zwar standen die St. Gallischen Kontingente den eidgenössischen stets auf ehrenvolle Weise zur Seite; es fällt aber in die Augen, daß dem fortgesetzten Bestreben für Aufnahme des öffentlichen Besten und Aus-

bildung der Gesetzgebung, der Polizey und der Staatswirthschaft unübersteigliche Hindernisse entgegenstanden *).

Die Organisation der neuen Kantone beruhte wesentlich auf den nämlichen Grundlinien. Der kleine Rath war der Arm, durch welchen die Verfassung eine wohlthätige Ordnung einführen und handhaben wollte. Die Vollziehungs-Beamten waren die unentbehrlichen Nerven desselben. Ihre Ernennung in die Hände des Volkes legen, die Nerven von dem Arm trennen, gränzt an Wahnsinn, stört die Absicht der Verfassung, lähmt die Kraft und zerrüttet den Wohlstand des Volkes, bey dem man sich durch Darstreckung solch' vergifteter Süßigkeiten einschmeicheln will. Für bürgerliche und peinliche Rechtspflege hatte die Verfassung ein vom großen Rath ernanntes Appellationsgericht von 13 Mitgliedern aufgestellt und vier derselben bildeten unter dem Vorsitze eines Regierungsraths ein selbstständiges Gericht in Administrations-Streitigkeiten. Das Gesetz beförderte daher die Organisation der erst-instanzlichen Kreis- und Bezirksgerichte und ordnete ihre Kompetenzen. Die Kreis- oder Friedensgerichte wählten die Kreisversammlungen. Sie wurden von dem

*) Im May 1814 standen 2700 Mann St. gallische Contingentstruppen an der Gränze; 1000 Mann von der Reserve waren marschfertig; das ganze Artillerie-Kontingent mit Munition mußte geliefert werden; das Bataillon Scherre wurde bey der Belagerung von Hüningen verwendet. An Geldbeyträgen hatte der Kanton an die eidgenössische Kriegskasse in zwölfmaliger Ausschreibung die Summe von 325,470 Fr. zu leisten. Im Jahre 1815, bey stockendem Handel, mußte im Kanton, nebst den gewöhnlichen Anlagen für das Jahr 1814, eine Kriegssteuer von 260,000 Fr. in drey Abtheilungen bezogen werden. Nebst den Vorschüssen aus den Salz- und Brandversicherungs-Kassen war noch eine Geldaufnahme von 194,966 Gl. gebieterisches Bedürfniß.

Friedensrichter, welchen der kleine Rath ernannte, präsidirt. Auf diesen beruhte das ersprießliche Vermittleramt; überflüssig, sogar hemmend waren sie aber als besoldete Polizeybeamte der Kreise aufgestellt; weit zweckmäßiger hatten angemessener salarirte Vollziehungsbeamte unmittelbar auf die Gemeinderäthe gewirkt. Die Bezirks- oder Distriktsgerichte ernannte der kleine Rath aus einem dreyfachen Vorschlage des Appellationsgerichts. Endlich ernannte dieser auch ein Kriminalgericht erster Instanz und eine Kommission, welche die Prozeduren zu instruiren hatte. Ueber die kommerziellen Streitgegenstände der Einwohner der Stadt St. Gallen bestand ein von einem Wahlkorps erwähltes Handelsgericht, mit Weiterziehung bey größerm Belang an das oberste Gericht. Sämmtliche Gerichte hatten ihre Suppleanten. Das Gesetz wieß alle Strafurtheile an die Kontrolle des kleinen Raths. Vielfältig ist diesem, oder vielmehr seiner Justiz-Kommission der Vorwurf gemacht worden, daß er vermöge seiner konstitutionellen Aufsicht über die untergeordneten Behörden manchmal zu tief in das Gerichtliche eingreife. Nicht selten wurde doch das Bedürfniß dieses Einschreitens nachgewiesen. Ueberhaupt aber, wo die Gesetze der Willkühr Raum lassen, werden gerechte und auch unbillige Klagen der Reihe nach an der Tagesordnung seyn. Man hat die Anzahl aller Richter für 56 Gerichtsstellen auf 627 berechnet. Das Volk war von Alters her gewohnt, der Anzahl und der Popularität seiner Richter ein Zutrauen zu schenken, das bloß ihrer Rechtlichkeit und ihren persönlichen Eigenschaften zukommen sollte.

Der Organismus der Konfessionen gab der evange-

lischen ein Ehegericht und eine Synodal-Versammlung, die sich einen Kirchenrath wählte. Die katholische erhielt zuerst einen Gymnasial- und Kirchenrath, der nach Uebergabe des stiftischen Vermögens im Jahre 1813 in einen Administrationsrath umgestaltet und mit allen der Regierung zukommenden katholischen Kollaturen bereichert worden. Die Evangelischen wurden den Gemeinden überlassen. Die Gewalt und, nach den Ansichten vieler, die Anmaßungen dieses Administrations-Raths datiren von der Verfassung des Jahres 1814 her. Vorangehend war der Regierung obgelegen, die gesammte Stiftsmasse auf die Basis der Gesetze von 1805 über die Sönderung und 1808 über die Verwendung zu liquidiren. Das erste war ungünstig für den Kanton, weil man die bey Sekularisationen ganz unbekannte Regel aufstellte: dem Souveränen nur das zu belassen, was zur Ausübung der stiftischen Souveränetät gewidmet war. Zuvörderst mußten dann die regulär gewesenen Pfründen fundirt, alle auf dem Stiftsgut haftenden Beschwerden abgelöset und der Gottesdienst im Münster neu eingerichtet und mit 200,000 Gl. dotirt werden. Diese Liquidation ward durch die Menge der Ansprachen, der Verweigerungen, der Realisationen ein großes und trübes Geschäft, das die Kräfte der Regierung schwer in Ansprache nahm.

In jeder politischen Gemeinde (Pfarre oder Kirchhöre in der Regel) besorgte ein Gemeinderath die örtliche Polizey, die Vertheilung der Auflagen und die Verwaltung des Gemeinde- und Armenguts. Besondere Genossenschaften verwalteten selbst ihr gesöndertes Eigenthum. Die Regierung hatte zwar die Armengüter durch die Ein-

heirathungstaxen und andere Aeufnungsmittel ergiebiger gemacht; nichtsdestominder befand und befindet sich jetzt noch das Armenwesen in einer traurigen Lage. Zwar ist die Pflicht, die Armen zu unterstützen, anerkannt und das Verbot des Gassenbettels ausgesprochen; zwar verdanken manche Gemeinden dem verständigen Einwirken edler Männer Besseres, im Allgemeinen aber zügelt die Unterstützungsweise eher die Armuth, als daß sie ihre Wurzel ausrottet und würdige Arme behilft. Sie ist den Gemeinden weit lästiger, als sie es seyn würde, wenn Umsicht und eingreifender Ernst der Beamten waltete. Das Gesetz selbst ist verworren und beschlägt das Wesentliche nicht. Ein von dem R. R. Müller von Friedberg in seinen Grundlagen entworfenes System des Armenwesens ist zwar auf Verfügung der Regierung von einer Kommission außer dem kleinen Rath gewählter, einsichtsvoller Männer geprüft und ausführlicher bearbeitet worden, ward aber dann durch eine Kommission des kleinen Raths auf so Ungenügendes herabgesetzt, daß es nie mehr in Berathung kam. Die Ersparnißkassen, welche schon in moralischen Rücksichten die vorzüglichsten Hülfsanstalten sind, verdankt man einzig der Stadt St. Gallen. Die Heimathsrechte erregten viele Streitigkeiten in den Gemeinden. Die Handwerksordnungen blieben immer schwankend, weil die Begriffe noch unreif waren, daß die Freyheit durch Ordnung zu ermäßigen sey, wenn sie nicht selbst zur Geißel des freyen Volkes werden solle.

Die Annalen finden aber eine Lichtseite an zwei Instituten, deren Ruhm durch keine Kantonsgränzen beschränkt blieb. Wie zweckmäßig und unermüdet sie in geistiger

und körperlicher Beziehung den dringendsten Bedürfnissen entsprochen haben, verdiente wohl den jährlichen Uebersichten der Arbeiten des Erziehungs- und Sanitätsrathes enthoben zu werden, wenn es nicht die Sphäre der Annalen überschritte. Das organische Gesetz stellt beyde unter Oberaufsicht der Regierung. Dahingestellt bleibe, ob es organische Klugheit oder kleinlichte Eifersucht war, daß der Erziehungsrath nach einem Regierungsbeschluß nicht als Behörde, sondern als bloßes Organ derselben betrachtet werden mußte und daß beyden Kollegien nicht einmal eine Strafkompetenz, wie etwa den Gemeindräthen, zugestanden wurde. So ward ihr Wirken durch den Gang und die Willkühr der Gerichte erschwert, oft ganz vereitelt. Das organische Gesetz vom 23. Juni 1803 übertrug dem kleinen Rath die Wahl der Erziehungsräthe auf Vorschläge des Kollegiums; die laufenden Geschäfte besorgten eine engere Kommission und die Schulinspektoren in den Bezirken. Als beständiger Stellvertreter der Regierung ward dem Erziehungsrathe der Regierungsrath Müller Friedberg beigeordnet. Die zweckmäßigsten Anstalten für den Unterricht der Schullehrer wurden getroffen; ihre Besoldungen nach Möglichkeit verbessert; allenthalben brauchbare Schulhäuser mit kräftiger Beihülfe der Regierung erbaut oder eingerichtet; die Schulen nach Bedürfniß vermehrt und daneben Muster-, Uebungs- und Sonntagsschulen eingeführt. Die Gemeinden ließen sich sehr willig zu Behelfung dieser Einrichtungen heran. Im Ganzen ward der beträchtliche Aufwand theils durch eine Taxation der Klöster, theils unmittelbar vom Staate bestritten.

Abgeschieden von dem Erziehungswesen im Allgemeinen, wurde, dem Mangel an Bildungsfürsorgen für katholische Bürger zu steuern und die Erziehung, den Unterricht und die Verpflegung der Zöglinge mittelst beträchtlicher Beyträge aus den katholischen Fonds zu erleichtern, ein Gymnasium errichtet, das zugleich den Erfordernissen einer guten Bürgerschule entsprechen sollte; dasselbe wurde mit einem auf 60 Zöglinge gestifteten Erziehungs-Pensionate verbunden. Müller von Friedberg, dem diese Schöpfung schon vom Jahr 1803 am Herzen lag, hat die vom kleinen und großen Rath genehmigten Statuten, und mit dem wissenschaftlich gebildeten Archivar Meyer die Grundlinien des Studienplans entworfen; der Regierungsrath Reutti hat sich bei dem Bau der gleich zweckmäßigen und freundlichen Lokalitäten verdient gemacht. Es lag im Plane dieses Institut beiden Konfessionen gemein zu machen. Die Stadt St. Gallen zeigte sich bereit dazu beizutragen; die Katholiken waren nicht dagegen; es handelte sich um einen mäßigen Beitrag aus der Staatskasse; durch übel verstandene Oekonomie etwelcher sonst freysinniger Protestanten mußte der Plan fehlschlagen. In den ersten Jahren leiteten wenige ausgezeichnete, aber wohl salarirte Männer die Anstalt mit dem glüklichsten Erfolge. Als dann das Institut aus den Händen der Regierung an die katholische Verwaltung übergieng, sank es plötzlich. Die Methode war nicht mehr die nämliche; etwelche Professorenwahlen mißglückten, die Philosophie wurde aufgegeben, der schöne Vorrath physikalischer Instrumente lag unbenutzt; die Einmischung des theologischen Studiums war ein verderblicher Einfall, der doch nicht verwirklicht werden konnte. Nach

und nach sah man die Fehler ein und die Anstalt hat sich dann wieder erholt. Das Institut ward bei seiner Errichtung mit 300,000 Gl. fundirt; der nachherige beträchtliche Anwachs des Stiftungskapitals war eben nicht das, was im Geiste der Stifter lag. Die Inauguration desselben im Bibliothekfaale vor einem auserlesenen Publikum war sehr feyerlich und wohl abgesehen auf den Festtag des heiligen Gall, den 16. Oktober 1809, verlegt *).

Das organische Gesetz vom 18. Juni und ein Beschluß vom 4. November 1803 stellt die Ernennung des Sanitätskollegiums aus einem Vorschlag desselben dem kleinen Rath anheim, und das Kollegium bestellt die permanente Kommission und bezeichnet die Bezirksärzte, durch welche es wirken will. Wachsamkeit und weise Fürsorge bey epidemischen Krankheiten haben ihr auch im Auslande große Achtung verschafft. Das Impfgeschäft, der Heb-

*) Einschlagend sprach der Regierungsrath Müller von Friedberg als Präsident der Kuratel: „Die Stätte, von welcher vor bald tausend Jahren Weisheit ausging auf die Welt, wird zur Wiege der Wissenschaft für uns selbst eingeweiht. Am Eingange des dreyzehnten Jahrhunderts unserer Existenz wird ein neuer Grundstein für die politische und moralische Wohlfahrt eines freyen Volkes gelegt. Alles auf der Erde hat sich umgestaltet; der Geist hat alles an sich gerissen. Der Freyheit schmeichle sich kein unwissendes Volk. Unwissenheit ist Tod des Geistes; im Geiste liegt die Kraft; Kraft heiße ich Tugend und Mannessinn; wer an diesen leer ist, ist zum Knechte berufen, wenn er auch von einem römischen Bürgermeister abstammte. . . . ." In seiner Gegenrede durchblickte der Archivar und Erziehungsrath Mayer das Handeln des Gallus und die goldene und eiserne Periode des Stifts, und schloß: „Zwar haben wir keine Wüste anzubauen und von Wölfen, Schlangen, Bären zu säubern; aber Wolf und Schlange und Bär sind, ach! in des Menschen eigener Brust, und eine Wüste voll Raubthiere ist jedes ungebildete Herz. . . ." Man mag urtheilen, wie weit die Aufklärung vor 25 Jahren hinter der heutigen zurückstand.

ammenunterricht und was immer in den Gesundheitszustand einschlägt, hat es ohne Unterlaß mit Kraft und Weisheit angeordnet. Den mühseligen Kampf gegen die Pfuscherey hat nicht sowohl der Starrsinn der Afterärzte, als der Vorschub verlängert, den das Vorurtheil oft selbst bei Personen in den obern Behörden findet. Dem Kollegium wohnte bey seinen jährlichen Versammlungen ein Mitglied der Justizkommission, als Stellvertreter der Regierung, bei.

Die Gesetzgebung mußte wohl fragmentarisch und in steter Regsamkeit seyn, um dem verworrenen Zusammenleben so ungleich regierter und gesitteter kleiner Völker ein Ziel zu setzen. Die Gesetze waren kurz und drückten den Willen des Gesetzgebers in bestimmten Grundlinien aus; umständlicher ordneten dann Regierungsbeschlüsse die Vollziehungsweise an *). Von der großen Anzahl einzelner Gesetze bemerken wir nur die Ausmittlung des Loskaufes der Zehnden und Grundzinse, Sicherstellung desselben, Eintheilung in Zehendbezirke, Aufhebung und Loskaufung der Tratt- und Waidrechte, die Gesetze über Schuldentrieb und Gantordnung, Verminderung der Feyertage, Einheirathung fremder Weibspersonen, die Taxe auf die Hunde zur Verminderung dieser in's schädliche vermehrten Hausthiere u. s. w.

Die unverwandte Absicht der Regierung war aber, in Bälde zu einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu gelangen. Das schwierigste war, bey zwanzigerley, mancher Willkühr offenen Raum lassenden Statutarrechten

*) Diese Methode sollte man in repräsentativen Republiken für die angemessenste halten. Wie kann man von der schwankenden Mehrheit zahlreicher Versammlungen bleibende Konsequenz erwarten?

und Gebräuchen, und bei den vielen Widersprüchen persönlicher Interessen ein allgemeines Kantons=Erbrecht zu erzielen. Indessen kam das Gesetz über die Erbfolge am 9. Dezember 1808 zu Stande. Es ist klar, billig und freysinnig, weil es richterlichem Dünkel und Willkühr ein Ziel setzt, und steht noch gegenwärtig in Kraft. Es ist, mit wenigen Modifikationen, ganz nach dem Vorschlage des nachmaligen Präsidenten des Appellationsgerichts, Karl Müller von Friedberg, Sohn.

Der kleine Rath hatte schon früher den gleichen Verfasser und den Archivar Mayer mit Bearbeitung der Strafgesetzbücher über Verbrechen und Vergehen, und des einschlagenden, eben so wichtigen rechtlichen Verfahrens beauftragt, denn durch dieses soll der Unschuldige gesichert und der Schuldige dem Rächerarm der Gerechtigkeit überliefert werden. Das erste, den Criminal=Codex, genehmigte der große Rath schon im Jahre 1807, den korrektionellen Codex im Jahre 1808. Der Criminal=Codex zeichnet sich durch die Eigenheit aus, daß er im Eingange die Grundlinien des Strafrechts dargiebt, damit der Richter, mit dem Geiste des Gesetzgebers vertraut, und in den Quellen des Rechts eingeweiht, nicht schwankenden Gefühlen überlassen sey, wenn das bindende Wort ihn verläßt.

Die Strafgesetze sollen die Gewähren der bürgerlichen Rechte seyn. Diese Rechte auszusprechen und die bürgerliche Gesetzgebung vollständig zu machen, wurde daher unverweilt die Verfertigung des Civil=Gesetzbuches den gleichen Redaktoren aufgegeben. Das von Müller von Friedberg mit ausharrendem Fleiße bearbeitete Per=

sonen- und Familienrecht lag schon zeitig im Jahre 1809 dem kleinen Rathe vor. Das Zurückbleiben desselben entschuldigte sein Amtsbericht von 1810 bei dem großen Rath durch nöthig befundene vorläufige Vorberathungen mit der höhern geistlichen Behörde *).

Nicht glücklicher war der gewünschte Handels-Codex. Drey dem Geschäfte vollkommen gewachsene Männer wurden mit dieser Arbeit beauftragt; sie war vollendet, nach etwelchem Verliegen sogar revidirt; als es endlich Ernst galt, über dieselbe einzutreten, überwog im kleinen Rathe höchst unerwartet die Meinung: der Civil-Codex (auf welchen man doch da, wo es seyn sollte, vorhinein verweisen konnte) müsse vorangehen. Solche Fata können nur in Republiken eintreten.

Die Polizey wäre, ohne die helvetische Republik, in diesem Lande eine ganz neue Erscheinung gewesen. Ohne Ungerechtigkeit können die Verdienste des Regierungsrathes Reutti um ihre schwierige Ausbildung nicht mißkannt werden. Ihre gehäuften Details sind hier nicht zu berühren. Die Aufstellung eines brauchbaren Landjäger-Korps war unerläßlich. Für den gefährlichen Pulvervorrath

*) Der wahre Hergang ist dieser: Der wichtige, nach österreichischen Prinzipien bearbeitete Entwurf hatte unter den Gliedern des kleinen Raths zirkulirt und unzweydeutigen Beyfall gefunden; vermuthlich aber individuellen Ansichten oder Absichten (?) in religiöser Beziehung nicht entsprochen. Als nun das Präsidium an dem zur Berathung angesetzten Tage den Entwurf von dem Kanzleytische entheben wollte, fand es den leeren Umschlag. Das war wohl der kürzeste Weg, die neue allgemeine bürgerliche Gesetzgebung in völliges Stocken zu bringen. Von dem Entwurfe fand man seither keine Spur mehr, und die mühselige Arbeit blieb unbelohnt

wurde endlich ein angemessenes Magazin außer der Stadt erbaut. Die vielseitig bedenkliche Menge der Hunde zu vermindern (man zählte ihrer etwa 4000 im Kanton), wurde eine Taxe auf dieselben gesetzlich eingeführt.

Von Militäreinrichtungen war nichts vorhanden, und in mehrern Theilen des Kantons haben solche gar nie existirt. Vor allem mußte also die Regierung für Erfüllung der Bundespflichten ein provisorisches Kontingent aufstellen. Sie war angewiesen, in den Arsenalen des Kantons Waadt 5223 Gewehre zu beziehen, aber unter 28,000 dort befindlichen waren kaum 100 brauchbare. Eine kleine Anzahl dem Kanton gehöriger, unbrauchbar gewordener Kanonen wurden in Basel und anderswo entdeckt und in Aarau umgegossen und neu montirt; dem Abgange der kleinen Gewehre aber mußte durch Ankäufe gesteuert werden. Schon im Jahre 1805 bildete sich durch die Vaterlandsliebe der Bürger der Stadt und der Umgegend eine freywillige Legion, die durch das eifervolle Einwirken des Regierungsraths Meßmer zur nützlichen Kernmiliz ward. Ein aufgestellter Kriegsrath war unabläßig mit der Organisation aller Waffen und ihrem Unterrichte beschäftigt, die Montirung und Bewaffnung der Eliten bewerkstelligt und das Zeughaus in einen den Bedürfnissen entsprechenden Zustand gesetzt. Im Jahre 1812 wurde eine revidirte, vollständige Militär-Organisation eingeführt, dann die Kontingents-Truppen zur Beförderung des Unterrichts, der Dienstkenntnisse und der Disciplin abwechselnd in Garnison zusammengezogen. Im Jahre 1813 standen bei 2000 derselben sammt Artillerie völlig ausgerüstet im Felde. Dem großen Aufwande nach-

zuhelfen, wurden die nicht Dienstpflichtigen mit einer jährlichen Steuer an die Militärkasse belegt, die dann Kopfsteuer geheißen und verhaßt gemacht wurde. Die Truppen wetteiferten aber, durch ihren Diensteifer treue Anhänglichkeit an das Vaterland zu beweisen, und die Kontingente konnten immer mit den übrigen eidgenössischen auf ehrenvolle Weise im Dienste des Vaterlandes stehen. — Die Schicksale der kapitulirten Truppen bleiben unangezogen, weil sie alle Kantone gleich betrafen.

Zu Einzelnem übergehend, verdient die wirksame Antheilnahme der Regierung und der Bürger des Kantons an der Linth-Unternehmung gerechte Erwähnung. Die ersten Anträge an die Tagsatzung gingen von ihnen aus, so wie der früheste und zahlreichste Absatz von Linth-Aktien im Kanton St. Gallen Statt fand. So etwas vergißt sich leicht; die Anhänglichkeit der Linth-Bewohner an den Kanton sollte aber schon durch diese Erinnerung unzerstörbar geworden seyn. — Die wohlthätige Hülfskasse ward schon im ersten Jahre begründet. Bey diesem Anlasse müssen wir der erst in spätern Jahren zu Stande gekommenen Hülfsgesellschaft der Stadt St. Gallen, ihrer sinnigen Einrichtung und ihrer bedeutsamen humanen Leistungen wegen, auf das ehrenvollste erwähnen. Sie ist eine Zierde der Stadt, und ganz das Werk edler Patrioten. — Von unschätzbarem Werthe ist die im Jahre 1807 gesetzlich eingeführte Brandversicherungs-Anstalt. Die spätere, wohl verwaltete für das Mobiliar ist eine Verzweigung der allgemeinen schweizerischen. — Die beste Absicht veranlaßte im Jahre 1809 die Sendung der Kantonsräthe Vetsch und Künzle zur

Theilnahme an einem Fellenbergischen Kurs, besonders über den Gebrauch der Landbaugeräthschaften zu Hofwyl. Leider fand die Regierung Anstand, die Kenntnisse dieser erfahrenen Agronomen gemeinnützig zu machen. Eine gleiche Sendung zweier sachkundiger Pädagogen in die Fellenbergische Bildungsanstalt für Schullehrer fand im Jahre 1810 statt.

In den meisten Bezirken mußte erst Fürsorge für Gefängnisse obwalten; im Hauptorte hat ein solider, zweckmäßiger Bau dem Bedürfnisse entsprochen. Für die Zuchtanstalten ergab sich große Konvenienz in einer Uebereinkunft mit dem Grafen Schenk von Kastell zu Oberdischingen, so lange sie andauern konnte; Vagabunden wurden da mit besserm Erfolge auch prozessirt. Die Regierung sah schon frühe ein, daß die Vereinigung der Zuchtanstalten in dem gleichen Lokal die Verwaltung erleichtern und minder kostspielig machen dürfte; es gereicht ihr aber nicht zum Vorwurfe, daß sie das durch die Zeitumstände gedrückte Volk durch den Aufwand eines beträchtlichen Baues zur Zeit nicht noch mehr beschweren wollte. So wie der Staat schuldenfrey geworden, kam auch diese Anstalt neuerlich zur Sprache, und mag nun ausführbarer seyn.

Daß der kleine Rath das hohe Zeitbedürfniß zweckmäßig angelegter und wohl unterhaltener Straßen und Brücken fühlte, ergiebt sich aus mehreren seiner Amtsberichte. Lob und Tadel ward in diesem Fache besonders dem desselben kundigen und sich rastlos damit beschäftigenden Regierungsrath Meßmer zu Theil. Der Aufwand auf die Straßen war für die große Raths-Kom-

missionen ein bleibendes Thema zu Vorwürfen, und verleitete den kleinen Rath zu der Schwachheit, wohlfeile, unerfahrene Straßeninspektoren besser salarirten Kunstverständigen vorzuziehen *). Die Sitter-Brücke an der Kräzern vorzüglich hatte dem kleinen Rath im Laufe von vier Jahren viele schmerzliche Winke zugezogen. Nun steht sie da, ein ehrenvolles Denkmal des gemeinnützigen und unternehmenden Geistes jener Zeit. Ihre kühne Bauart und in die Augen fallende Dauerhaftigkeit fesselt noch immer die staunenden Blicke der ausgezeichnetesten Sachkundigen; das wichtigste daran ist aber der erreichte Hauptzweck, durch die ehehin unmöglich geachtete Verbindung zweyer Berghöhen die mühesamste und abscheulichste Stelle auf der wichtigsten Hauptstraße in der Schweiz gänzlich beseitigt zu haben. Eisenbrücken waren damals in der Schweiz noch wenig bekannt. Der Bau erforderte freylich sehr große, doch auch für die Staatskasse, auf welche da die Rücksicht nicht in erster Linie stehen soll, eben nicht verlorene Opfer **).

*) Es ist die Schwachheit sehr vieler syndicirender Mitglieder des großen Raths, daß sie durchaus glauben, eine Oppositionsmiene annehmen zu müssen. Ein Müsterchen eines lavirenden Kommissions-Gutachtens, das der große Rath, wie gewöhnlich, ohne Diskussion zum Schlusse erhob, ist folgendes vom 15. Juni 1814: „Der große Rath sey „überzeugend belehrt, daß durch die diesjährige Staatsverwaltung seinen „gerechten Erwartungen nicht entsprochen worden; demnach beschränke er „sich, die Staatsrechnung so wie die Amtsführung des kleinen Raths zu „ratifiziren. Der große Rath erkenne gar wohl das lästige Gedränge, in „welchem der kleine Rath seit dem Herbst sich befunden, so wie seine „Klugheit und patriotischen Anstrengungen, wofür ihm mit aller Gerech„tigkeit gedankt werde."

**) Der Ertrag des Brückengeldes ward auf 800 Louisd'or angeschlagen, und man wird sich kaum getäuscht haben. Die Gesammtsumme der

Noch bliebe die Finanzverwaltung zu behandeln. Diese beschränkte sich nothwendig, die laufenden Staatsausgaben mit möglichster Schonung zu entheben, außerordentliche aber auch durch außerordentliche Mittel zu bestreiten und die aufgelaufenen Schulden in zulässigen Fristen abzubezahlen. Schulgerechte Finanziers mangelten; die Rechtlichkeit und rastlose Anstrengung der mit den Finanzen beauftragten Regierungsräthe (Landammann Zollikofer und Regierungsrath Meßmer) hat aber Ersprießliches geleistet. Gelehrte Finanzsysteme sind in der Schweiz, bey dem entschiedenen Widerwillen gegen den Cataster, der ihre Grundlage seyn sollte, nicht zu erwarten.

Die Forderungen des Kantons an die helvetische Schuldenmasse ist durch die Liquidations-Kommission von 686,000 auf 234,000 Franken herabgesetzt worden. Sie betraf aber den Staat selbst nicht im mindesten, und er hatte bey den allmähligen Realisationen nur die Interessen von Kantonsbürgern zu besorgen.

Baukosten kommt in keiner Staatsrechnung zum Vorschein, sie müßte nur aus einer Reihe derselben entnommen werden. Vermuthlich liegt doch eine Hauptberechnung in den noch ungeordneten, voluminösen Akten der Finanzkommission. Zu jener Zeit berechneten die mit der Sache Vertrautesten den Aufwand, uneinbegriffen der eigenen Materialien und der Arbeiten der Sträflinge, auf 310,000 Gl. Höchst sonderbar, wenn kein Schreibfehler zum Grunde liegt, ist der im J. 1807 bey dem Ansuchen um das Brückengeld der Tagsatzung eingegebene Voranschlag von 100,000 Franken. Von einer solchen Mißrechnung macht man sich keinen Begriff, wenn auch die Masse von Materialien und der innere Gehalt und die Größe des Werks früher alle Vorstellungen überstieg. Der ganze Bau ist von Quadersteinen, inwendig gepflastert. Der Mittelpfeiler ward aus bloßer Vorsicht angebracht, hat aber des schlechten Grundes wegen sehr große Unkosten verursacht. Kaiser Franz II. äußerte mit Bewunderung, daß keine Brücke gleichen Werths in seiner Monarchie existire.

Die wesentlichen Einkünfte des Kantons beruhten auf den Staatssteuern, auf den Salz-, Post- und Münzregalien, den Domainen und Forsten, Zehnten und Grundzinsen, dem Zollwesen, den Getränke- und Stempelabgaben und den Jagdpatenten. Außerordentliche Kriegssteuern hatten nur schwere Krisen abgenöthigt.

Staatssteuer hieß man die direkte Vermögenssteuer. Der kleine Rath behandelte sie bloß suppletorisch, das Defizit der erforderten Einnahme aufzufüllen; gewöhnlich betrug sie Zwey vom Tausend. Sie beruhte nie auf zuverlässiger Grundlage und war progressiven Verminderungen unterworfen. Die eigenen Angaben und die ungefähren Schatzungen leisteten keine Garantie. Aus Achtung für die freyen Bürger vermied man jede tiefer eingreifende Untersuchung. Der kleine Rath wollte ein Abgabensystem auf alle Theile des Vermögens fußen, gelangte aber nie dazu.

Das Salzregale hatte in den ersten Jahren mit dem Schleichhandel, selbst mit thätlichem Widerstande, zu kämpfen; allmählich vermehrte sich der Absatz, und der Ertrag vergrößerte sich. Vorsichtig wurden mit Oesterreich, Bayern und Würtemberg Verträge abgeschlossen, die Zudringlichkeit Frankreichs aber abgelehnt. Dieses Regale war die wichtigste Staatsrevenüe.

Das Postregale wird im Kanton St. Gallen nicht als bloße Spekulation behandelt. Die Regierung wollte das Publikum so wenig als möglich beschweren, und suchte die Aufnahme des Postwesens in vielen und wohl regulirten Postläufen. Der Ertrag hat sich immer gehoben, doch unterlag er, wie der Handel selbst, mannigfachen

Abwechslungen. Es war gleich klug und gerecht, die Verwaltung dem kaufmännischen Direktorium, das sie seit undenklichen Zeiten kennt und mit Genauigkeit und Sachkenntniß besorgt, gegen einen billigen Antheil am reinen Ertrage beyzubehalten.

Das Münzregale, in ökonomischer Rücksicht nicht wichtig, ist doch nicht bloß als ein Honorificum zu betrachten, und aus gewichtigen Gründen während mehr als 20 Jahren gegen alle Angriffe an den Tagsatzungen mit allem Ernst behauptet worden. Es wird immer ein großer Mißgriff seyn, davon abzugehen. Sowohl die topographische Lage, als der tägliche Verkehr dieses Kantons machen die Beybehaltung des deutschen Münzfußes nothwendig. Der Verlust, der im Verkehr mit Deutschland bey einem stärkern Kurse täglich und an jedem Stück großer und kleiner Münze erlitten würde, wäre schwer zu berechnen, müßte aber von sehr großem Belange seyn *). Die Ueberschwemmung mit geringen deutschen Münzen und ihre eröfterte Herabwürdigung nöthigte zur Ausprägung von weit mehr Scheidemünze, als man gewünscht hätte; denn der Gewinn daran war wahrlich der Berechnung nicht werth. Diese Scheidemünzen entsprachen aber in Korn und Schrot dem Tagsatzungsbeschlusse von 1804, und verschwanden schnell. Der Vorwurf des Kantons Zürich im Jahre 1810 war daher sehr unbefugt. Er gründete sich darauf, daß dortige spekulirende Handelshäuser ihre

---

*) Möge die Warnung wenigstens der Ueberlegung gewürdigt werden, wenn in einer patriotisch scheinenden Wallung von dem lange geprüften System abzugehen angetragen würde.

Kassen mit diesen Münzen füllten und sich den Thaler mit 40 Batzen bezahlen ließen, in welchem Werthe sich dann freylich die Privaten in ihrem Verkehr mit den östlichen Kantonen derselben nicht mehr entladen könnten. Der Kanton stand übrigens mit den Kantonen Schaffhausen, Thurgau und Appenzell, die aus gleichen Gründen den deutschen Münzfuß beybehielten, in einem wohlthätigen Verbande zu Regulirung des Münzkurses.

Die Domainen sind meistens verpachtet. Die Forsten werden verständiger als vormals behandelt, sind aber noch weit von dem Ertrage entfernt, den eigentlich wissenschaftliche Behandlung verschaffen würde. — Ueber die Zehnten waltet das Gesetz. — Das Zollwesen ist durch die Mißverhältnisse in dem so zusammengesetzten Kanton in einer wirklich traurigen Lage. Die Regierung hatte schon im Jahre 1807 eine Revision desselben angeordnet; sie würde aber die Anschaffung aller innern Zölle erheischen, was ohne übereinstimmende allgemeine Verfügung in der Eidgenossenschaft unthunlich wäre. — Die Getränksabgabe ist ergiebig; gegen die Taxationen walteten aber immerfort Beschwerden. Nach dem gesetzlichen Grundsatze sollte sie in 5 vom 100 des Absatzes bestehen. – Die Stempelabgabe auf Schriften wurde niedrig gehalten; empfindlicher drückte sie auf einige heimische und fremde Zeitungen. — Im Jahre 1811 wurden 292 Jagdpatente zu 12 und 8 Fr. ausgegeben; im Jahre 1812 hatten sie sich bereits um 50 vermindert.

Der Stand der Staatsschuld im Jahre 1814 wurde zu jener Zeit annähernd auf 500,000 Gl. angegeben.

Diese zwar unvollkommene und gedrängte Darstellung

(indem uns die Staatsrechnungen nicht vor Augen liegen) erleichtert immer, wenn den Zeiten billige Rechnung getragen wird, das Urtheil: was die Staatsverwaltung des Kantons St. Gallen in seiner ersten Periode war und seyn konnte. Fehlerfrey war sie gewiß nicht, aber das Volk war frey, vom Staate nicht gedrückt und im Vergleiche mit andern nicht unglücklich.

Die Epoche von 1814.

Die große Weltkrise des Jahrs 1814 ist eine Folge derjenigen, die sich im Jahre 1789, nicht unveranlaßt, aber wüthend, in Frankreich entwickelt und alle Nationen gleichsam durch einen elektrischen Schlag betäubt hat. In der Schweiz haben sich die neuen Wirren nicht bloß über den angemessen geordneten Bundesverein, sondern über die Mehrzahl der Kantone, da mit Oligarchen-Wuth, dort mit demagogischem Unsinn, ergossen. Man kennt den langen mit Rückgedanken und Verwahrungen aller Art verdornten Markt um eine Bundesverfassung, der, wenn nicht die verleumdete Langmuth der Alliirten die Eidgenossen zusammengebracht und gerettet hätte, die bekannte Fabel Lafontaine's an ihnen verwirklicht haben würde:

Les frères désunis sont tous d'avis contraire:
L'un veut s'accommoder, l'autre n'en veut rien faire.
Tous perdirent leur bien et voulurent trop tard
Profiter de ces dards unis et pris à part."

Die Annalen haben den betrübenden Hergang im zweiten Heft des ersten Bandes im Allgemeinen ausführlich beschrieben und halten sich nun ohne Wiederholung an den Kanton St. Gallen.

Die Neutralitäts-Erklärung der Tagsatzung erschien

am 18. November 1813. Am 21. December Morgens rückte der Feldmarschall Fürst von Schwarzenberg an der Spitze eines großen Heeres bereits in Basel und auf andern Gränzpunkten ein. Schon am 22. hat der kleine Rath des Kantons St. Gallen das überraschende Ereigniß durch ein Proklama kund gemacht und seine Mitbürger über die dringende Nothwendigkeit unbedingten Vertrauens und einträchtiger Folgsamkeit belehrt. Die eingetretenen Bundeswehen sind bekannt; die Tagsatzung der XIX Kantone konnte erst am 16. April 1814 wieder eröffnet werden und der Bundesschwur der XXII fand erst am 7. August 1815 statt. In der Zwischenzeit war den Kantonen obgelegen, jedem für sich wieder eine feste Verfassung zu geben, gleichsam eine Wiedergeburt eintreten zu lassen.

Im Kanton St. Gallen schien das ein Leichtes zu seyn. Niemand war der Grundlagen der Mediations-Verfassung überdrüssig; das Volk wußte noch nichts von Theorienschäumen; es hielt sich an die praktischen Grundfesten seiner Wohlfahrt; sein immerkehrendes Schlagwort war „Ruhe und gesetzliche Ordnung" und erst später wurde dieser gute Sinn von Außen, selbst von den Bundesgenossen, verrückt. Damit die Erzählung nicht verworren werde, lassen wir die schlichten, immer einmüthigen Verfassungsarbeiten vorangehen.

Der große Rath ernannte am 3. May eine Kommission von siebenzehn Mitgliedern zu einleitender Vorberathung über eine Verfassungs-Revision. Auf ihren Bericht bestellte er am 16. Juni eine wirkliche Verfassungs-Kommission von neunzehn Mitgliedern, unter welchen sich zwey

Regierungsräthe (Müller Friedberg und Meßmer) befinden mußten, und welche von dem Kantonsrath Laurenz Kuster präsidirt wurde, und ermahnte seine Mitbürger bis zu Einführung einer neuen Organisation die bestehende Ordnung festzuhalten. Die unausgesetzten Anreizungen von Schwyz und Glarus und die Umtriebe des ehemaligen Abts veranlaßten die kaiserlich österreichischen und russischen Minister, Graf Capo d'Istria und Freiherr von Lebzeltern, auch im Namen des königlich preußischen, am 30. Juni, eine die beabsichtigte Gebietszergliederung betreffende Note an die Regierung zu erlassen, zu deren Kundmachung im ganzen Umfange des Kantons sie dieselbe selbst einluden. In Folge der bestimmtesten Absichten ihrer Monarchen erklärten sie: „Weder Utznach, noch Sargans, noch irgend welcher andere Theil des gegenwärtigen Gebiets des Kantons, soll von demselben getrennt werden. Auch von der Rückkehr des Herrn Fürst-Abten und seines Stiftes in ihre vorigen Rechte und Besitz könne nun keine Frage mehr seyn. Hiemit, hoffen sie, werden die Kantonsangehörigen durch keine Umtriebe und Bewegungen mehr beunruhigt werden; wenn sich aber Verwegene fernere Schritte in einer solchen Bezielung erlaubten, so vertrauen Ihro Excellenz zu sehr auf die Festigkeit der Regierung, um sie zu Behauptung ihrer Pflicht und Rechte anzumahnen, und auf eidgenössische Unterstützung, wobey bedürfenden Falls der eigene Beystand der kaiserlichen und königlichen Majestäten mit aller Kraft nicht ausbleiben würde." Wieder ein die heutigen Staatslügner zu Schanden machender Beleg der Gesinnungen der Alliirten!

Am 14. Juli hatte der große Rath, so verschieden die

Ansichten über manches seyn konnten, doch zu dem Zwecke ehrenvoller bürgerlicher Vereinigung, einstimmig, mit Vorbehalt der endlichen Redaktion, eine Kantonsverfassung angenommen. Inzwischen fand eine Sendung des Regierungsrathes Müller Friedberg an die Minister der alliirten Monarchen in Zürich statt; bald darauf ward er von dem großen Rathe selbst, sammt zwey seiner Mitglieder (Stadler und Büeler), nochmals an dieselben gesendet, um die im Werke liegende Verfassung mit ihnen zu besprechen. So wenig Wohlgefallen die Diplomaten an den engherzigen Paritäts-Anordnungen fanden, beschränkten sie sich auf wenige Wünsche. Den Wunsch eines zahlreichern, kleinen Raths hat der große Rath nicht berücksichtigt, wohl aber die Empfehlung, der Stadt St. Gallen ein Minimum von vierundzwanzig Mitgliedern des großen Raths einzuräumen, welche Zahl, weil sie ausschließlich den evangelischen Konfessions-Verwandten abgerechnet werden mußte, nicht bedeutender seyn konnte. Am 31. August wurde dann dem großen Rath die ausgearbeitete Verfassungs-Redaktion vorgelegt und von demselben beynahe einstimmig angenommen. Der große Rath hat dann in seinem Dekret den kleinen Rath beauftragt, die Einführung der Verfassung bis in den Monat Oktober zu bewerkstelligen, und ihm auf treue Amtspflicht aufgegeben, die Integrität des Kantons und seine Souverainetäts-Rechte bey jedem Anlasse mit aller Kraft zu vertheidigen und zu behaupten. Den ersten Schritt machte er selbst sogleich durch Auslosung seines ersten austretenden Drittheils. Der kleine Rath legte nun die Verfassung in das eidgenössische Archiv, theilte sie allen Kantonen und den

fremden Ministern mit und erließ am 7. September einen dem organischen Dekret entsprechenden Beschluß, um die Kreisversammlungen am 18. gleichen Monats, nachhin dann auch die Bezirkswahl=Korps in Thätigkeit zu setzen. Am 22. Hornung 1815 leistete der große Rath feyerlich den Eid auf die Verfassung, besetzte neuerlich den kleinen Rath und das Appellations=Gericht und ernannte die Regierungsräthe Müller=Friedberg und Zollikofer zu Landammännern.

Damit nun die Erzählung der verderblichen Unruhen nicht mit vereinzelten rumoristischen Auftritten überladen werde, befolgen wir möglichst den Faden der dem großen Rath erstatteten Berichte und vervollständigen sie aus den damals von uns selbst verzeichneten Notizen.

Wir sind — so drückte sich der kleine Rath in einer Botschaft aus — mitten in diesem Uebergange gewaltsam ergriffen und in einen Zustand versetzt worden, der für uns um so mißlicher und bitterer, für den Kanton um so bedenklicher und bedauerlicher war, als derselbe in einen großen entscheidungsvollen Zeitpunkt fiel, in welchem allenthalben alle Grundsätze schwankend geworden, die eidgenössischen Bundesbande nur locker in einander geschlungen und die Meinungen der Bundesverwandten und die aller Schweizer in Widersprüche zersplittert waren; in einen Zeitpunkt, wo im Innern des Kantons alles auf rücksichtslosen Eigenwillen angelegt war, die ungleichartigsten, die Freyheit selbst gefährdenden Rückgedanken thätig waren, und vielen traurigen — größerntheils von außen her angefachten — Wirren Einhalt gemacht werden mußte, indessen im Aeußern der vielfachste, oft unrechtlichste Andrang von Zumuthungen und Gewalt zu bekämpfen war.

In den Landschaften Sargans und Uznach wurde dem Hauptzwecke, Einführung der Verfassung, der heftigste Widerstand geleistet. Die freundschaftlichsten Besprechungen mit Schwyz und Glarus vermochten nicht, die von dort ausgehenden Aufwiegelungen abzuhalten. Schon am 3. August wurde der Tagsatzung von der Gesandtschaft (Landammann Zollikofer und Regierungsrath Reutti) dieser Zustand geschildert, und ihre kräftige Intervention angerufen. Am 2. September erließ die Regierung, um jede Pflicht einer väterlichen Obrigkeit erfüllt zu haben, noch eine letzte Aufforderung an die Gemeinden der Bezirke Uznach und Sargans. Die Erklärungen derselben versicherten überhaupt, daß sie die endlichen Entwickelungen in gesetzlicher Ruhe abwarten wollen. Ragaz und Wesen betheuerten treue Anhänglichkeit an den Kanton, Pfeffers seine Rückkehr zu derselben; Flums zeichnete sich durch ruhige Stellung aus. In dreißig Kreisen des Kantons wurden nun die Wahlen vorschriftmäßig vorgenommen, in andern aber mit mehr oder weniger tumultuarischer Widersetzlichkeit unterbrochen. Unter diese gehören die beyden Kreise der Landschaft Uznach; im Bezirke Sargans die Kreise Sargans, Mels und Wallenstadt; im Rheinthal die Kreise Thal, Bernek, Marbach und Rüthi; im Bezirke Goßau die Kreise Wyl und Oberbüren; im untern Toggenburg die Kreise Mosnang und Kirchberg. Die Regierung warnte die tumultuarischen Kreise; sie ließ Verzeichnisse der Tumultuanten aufnehmen; zu Wyl wurde ein angesehener ehemaliger fürstlicher Beamter, dem Aufreizungen zu Bewegungen in der Umgegend zur Last gelegt wurden, arretirt.

Gleichzeitig kündete der Gemeindammann Gallati zu Sargans eine Landsgemeinde aus, die doch nur in etwa dreihundert Köpfen bestund und von den rechtlichsten Männern vermieden wurde. Dieser eröffnete er die verheißene Unterstützung des Standes Glarus, und schilderte die Gesinnungen der Tagsatzung und der fremden Minister im ungetreusten Lichte. Die am 10. May gewählten Ausschüsse ließ er als Landrath bestätigen, und warf sich zum Landesvorsteher auf.

An den Gränzen von Uznach erschien öfter der Landseckelmeister Zay von Schwyz, rief die Vorgesetzten zu sich, trat auch auf St. Gallischem Boden amtlich auf, und versuchte den vollziehenden Beamten durch ein drohendes Schreiben in seinen Verrichtungen zu hemmen. Am betriebsamsten reizte der General Auf der Mauer, und ließ sich auf den Trennungsfall eine ansehnliche Summe verheißen.

Alle diese grelle Vorfälle verleiteten die Regierung, etwelche militärische Maßregeln, Untersuchung der Unruhestifter und Wiederaufnahme der gestörten Wahl-Geschäfte anzuordnen. Am 22. ging der amtliche Bericht von ruhestörenden Versammlungen zu Thal im Rheinthal, und von dem Bestreben, auch da eine Landsgemeinde aufzubieten, ein. Die Regierung zögerte nicht, den damaligen ersten Examinatoren Sailern, durch etwelche Truppen unter Major Steinmann unterstützt, als Kommissär dahin abzusenden und einige Rädelsführer nach St. Gallen einbringen zu lassen.

Die Rottirungen wuchsen gleichwohl am 23. und 24. zu Hunderten an; sie erlaubten sich große Unfugen, behandelten Beamtete als Gefangene, traten unter die Waffen, verschaften sich Munition. Die völlige Organisation des Auf-

ruhrs unterlag keinem Zweifel mehr, und die Absicht nach der Stadt zu ziehen, lag im Munde aller Insurgenten. Die Unruhe dehnte sich auch ins obere Rheinthal aus; den Gemeinden von Widnau bis und mit Oberried, dann jenen von Rheineck, Altstätten und Balgach gebührt rühmliche Ausnahme. Nachrichten von bedenklichen Regungen in andern Theilen des Kantons, von wirklichen Volksaufläufen im Bezirk Goßau und von drohenden Bewegungen im Kanton Schwyz liefen amtlich ein. Die Regierung fühlte sich so gehäuften Gefahren nicht mehr gewachsen; den Muth schöpfte sie aus der Pflicht; darum ließ sie die Tagsatzung zu schleuniger Absendung eidgenössischer Repräsentanten und der erforderlichen Truppen ansuchen, die Stände Appenzell A. R. und Thurgau zu getreuem Aufsehen mahnen, weitere Sicherheitsmaßregeln in der Stadt St. Gallen treffen, Dragoner-Piquete ausstellen, die Grenadierkompagnie und das Detaschement Jäger aber von Thal zurückziehen. Der Kanton Thurgau beorderte bereits auf den 26. vier Kompagnien zu Verfügung der Regierung von St. Gallen nach Neukirch.

Am 24. nach eingebrochener Nacht hatten die Rheinthalischen Insurgenten die Frechheit, durch ein größeres Unheil androhendes Schreiben, das eine reitende Ordonnanz (!) brachte, Loslassung der Arrestanten auf der Stelle zu fordern. Zu gleicher Zeit war in den Kasernen selbst Insurrektion ausgebrochen; die Grenadiers, Bürger und Landleute, desertirten vorzüglich, selbst von der Wache. In dieser höchst bedenklichen, sogar ohnmächtigen Lage erklärte die Regierung, daß die Arrestanten am folgenden Tag, nach beendigten Verhören, ohnehin zurükkehren werden,

und gebot auch den Insurgenten bei ihren Vaterlandspflichten Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung. Viele Soldaten stellten sich zwar am 25. wieder in den Kasernen, die Grenadiers weigerten sich aber, im Hofe des Regierungsgebäudes Dienste zu thun, und erklärten, einzig die Stadt, nicht aber die Regierung, vertheidigen zu wollen. Die Jäger zu Fuß und zu Pferde, viele Scharfschützen, auch Kanoniere blieben noch ihren Pflichten anhänglich.

Am 25., abermals nach Einbruch der Nacht, wiederholten sich durch Eilboten und Ordonnanzen die Nachrichten von dem im Rheinthal wirklich ausgebrochenen Landsturme und daß sich bewaffnetes Volk in beträchtlicher Anzahl gegen die Stadt in Bewegung setze. Der Kommandirende ließ zwar einige Truppen vorschieben, allein auch die Stadt war geschreckt; besorgliche Berichte trafen zugleich aus dem Goßauischen ein; unmöglich konnte die Regierung noch die mindeste Zuversicht in ihre Maßregeln setzen, und das einzige Mittel, nicht zur Zurückziehung der an die Eidgenossenschaft gestellten Ansuchen genöthiget zu werden, lag darin, daß die Regierungsglieder sich in der gleichen Nacht nach dem thurgauischen Gränzort Hueb zurückzogen. Wie es kam, daß der Landsturm sich für einmal zerstreute, wird verschieden angegeben.

Am 26. traf die Regierung wieder in ihrem Sitzungssaale ein und zu gleicher Zeit die eidgenössischen Repräsentanten, Landammann Zellweger und Präsident Escher von der Linth. Diese behielten das zugleich eingerückte thurgauische Bataillon bis zum 29., erließen eine Proklamation an das gesammte Volk und bereiseten die gestörten Gemeinden, die Irrenden zu belehren, die Boshaften zu bedrohen und

die Kreisversammlungen ordnungsgemäß zu ihren Wahlen schreiten zu lassen, worauf die Tagsatzung die bis Elk vorgerückten Truppen gänzlich zurückzog. Die eigenen Truppen entließ die Regierung bis auf eine Kompagnie. Gallati proklamirte indessen auch; sein gedruckter Aufruf veranlaßte den Grafen Capo d'Istria die Bestrafung desselben zu verlangen. Zu Wyl und in der Umgegend hatte man sich Unfugen gegen das thurgauische Bataillon Egli zu Schulden kommen lassen.

Nach dem von den Ministern der alliirten Mächte selbst geäußerten Wunsche, die Verfassung unnachsichtlich in allen Theilen des Kantons St. Gallen einführen zu lassen, waren nun die ersten Maßnahmen auf den Bezirk Uznach abgesehen; allein die durch einen nach Grinau abgesendeten Kommissär des Standes Schwyz unterhaltene Aufreizung bot große Schwierigkeiten, und so hoben die Repräsentanten am 7. Oktober ihr Geschäft im Bezirk Sargans an, wo Belehrung Eingang zu finden schien, und Gallati, der sammt seinen Schriften in Verwahr genommen worden, das Bekenntniß seiner Strafbarkeit selbst unterzeichnete. Am 9. nahm aber alles eine andere Wendung. Irregeführte Volkshaufen der Kreise Sargans und Mels haben die den eidgenössischen Repräsentanten schuldige Ehrfurcht so schwer, beynahe thätlich, vergessen, daß endlich diese, ohne fernere Rücksicht, weder auf Bitten noch auf unsinnig geleisteten Widerstand, den Entschluß ausführten, die bethörte Gegend den Folgen ihrer Vergehungen zu überlassen und sich noch gleichen Abends mit ihrer Eskorte Jäger zu Pferde, entfernten. Schon am 11. erstatteten sie der Tagsatzung Bericht, welche mit allgemeiner Entrü-

stung und ganz einstimmig beschloß, das Land Sargans militärisch zu besetzen und fürs erste drei Bataillone Infanterie nebst Artillerie und Kavallerie in Marsch zu setzen. Auch St. Gallen wurde aufgefordert, ein Detaschement Kavallerie und zwei Vierpfünder zu den eidgenössischen Truppen stoßen zu lassen. Glarus verwahrte sich erst am 18. gegen eine definitive Vereinigung der Landschaft mit St. Gallen. Gallati und seine Anhänger hatten zwar Bereitschaft zu hirnlosem Widerstand gemacht. Dann entwichen sie aber und überließen das vielfach bethörte Land dem Ungemach, welches sie über dasselbe gebracht hatten. Am 17. sind die Repräsentanten mit der unter den Befehlen des Oberst Füßli stehenden Kolonne über Wallenstadt im Lande Sargans eingerückt; eine thurgauische Kolonne und die Kavallerie aus den Kantonen St. Gallen und Thurgau war über den Schollberg nachgerückt; ein aargauer Bataillon und eine Kompagnie von Basel folgten. Das Reserve-Bataillon ward vorzüglich ins Rheinthal verlegt. Am 22. forderte ein Proklama der Repräsentanten zu augenblicklicher Herstellung der gesetzlichen Ordnuug auf. Wenige Verhaftungen fanden Statt; Gallati und seine Gehülfen bestrebten sich zwar aus Umgegenden das Unheil zu vergrößern. Eine Deputation von Glarus mit der Standesfarbe an die Repräsentanten machte Aufsehen, aber keinen Eindruck. Etwelche Bewegungen, womit man die Aargauischen Truppen allarmirte, wurden von dem Oberst Holzhalb schnell unterdrückt; die Verfassung wurde nun ohne Schwierigkeit eingeführt, die rückständigen Steuern bezogen und die Untersuchungen fortgesetzt. Gallati spukte fürwährend, doch unschädlich, aus den Kantonen Schwyz und Glarus,

obgleich auch diese seine Verhaftung verheißen hatten. Auch im Rheinthal konnten nun die gestörten Kreisversammlungen wieder abgehalten werden.

Dem Stande Schwyz gelang es hingegen noch lange, die völlige Organisation des Kantons St. Gallen zu behindern, und denselben gelähmt und aus seinem rechtlichen Besitzstande verdrängt zu halten; er nahm die feindseligste Stellung an und erschöpfte sich an Anfällen bey der Tagsatzung, Protestationen gegen ihre frühern Beschlüsse, Bedrohunge nmit seiner Landsgemeinde, Aufwiegelungen der Uznacher und selbst kriegerischen Vorkehrungen. Die ermüdete Tagsatzung nöthigte dann durch Beschluß vom 29. Oktober den Kanton St. Gallen, mit diesem noch außer dem Bunde stehenden Kanton eine eidgenössiche Vermittelung zu bestehen. Sein Sträuben hätte zu keinem Ende geführt, und so wählte die Regierung den Staatsrath Usteri von Zürich und Oberst Stehelin von Basel zu ihren Vermittlern. Die Vermittelungs-Konferenzen hatten erst am 28 December begonnen und führten, wie vorzusehen war, zu keinem Ziele, indem der Landrath von Schwyz unnachgiebig auf der Territorial-Ansprache beharrte. Die Tagsatzung mußte nun wohl ihren Verheißungen Folge geben und die Verfassungs-Einführung auch in der Landschaft Uznach anordnen. Die Repräsentanten, im Einverständniß mit der Regierung, bewirkten sie in Bälde bey gesetzlicher Ruhe und Bereitwilligkeit des uznachischen Volkes. Nach vielen leer verhallten Drohungen begnügte sich endlich im Hornung der Landrath von Schwyz bey der Tagsatzung gegen die Beschwörung der Verfassung durch das Volk von Uznach zu protestiren.

Die Repräsentanten erließen nun an das gesammte Volk eine Proklamation historischen und warnenden Inhalts, wohl bemerkend, daß getreue Handhabung der durch die innern und äußern Verhältnisse gebotenen Verfassung unerläßliche Vorbedingung der Freyheit selbst sey. Das Gleiche that der kleine Rath. Gemeinschaftlich setzten sie noch zu Untersuchung der sträflichen und zum Theil tumultuarischen Störungen der Verfassungseinführung eine eigene Kommission nieder, deren Protokolle dann später bey Verlegung der Unkosten zur Grundlage dienten. Die gänzliche Erledigung des Kantons von eidgenössischen Truppen war allmählig erfolgt. Die eidgenössischen Unkosten über die Unruhen im Kanton St. Gallen erstreckten sich auf 126,000 Franken, von welchen die Kantone einen Nachlaß von 54,000 Franken bewilligten.

Die Ansprache von Schwyz auf ein Recht, dem es freywillig entsagt, und das rechtmäßig an einen andern Kanton erwachsen war, erstummte endlich bey der Erklärung des Wiener-Kongresses, der den unverletzten Bestand der XIX Kantone festgesetzt hatte. Dagegen hatte er den Kantonen Aargau, Waadt und St. Gallen eine an die demokratischen Kantone (ohne den freundschaftlich gesinnten Stand Appenzell Außerrhoden) zu bezahlende Entschädigung von 500,000 Franken auferlegt, wovon der Kanton St. Gallen nach der auf die Skala der Geldbeyträge begründeten Eintheilung der Tagsatzung, mit 130,687 Franken an die Kantone Glarus, Nidwalden und Appenzell Innerrhoden betroffen war. Die Kongreßakte belud ihn beinebens mit einem Jahrgehalte von 6000 Gulden an den Abt und von 2000 Gulden an Beamte desselben.

Die Interessen des Kantons bey dem Kongresse zu besorgen, hatte die Regierung, da zwey ihrer Mitglieder bey der langen Tagsatzung befaßt und die Gegenwart anderer in dem bedenklichen Zeitpunkt dem Kanton höchst nothwendig war, dem Herrn Regierungs-Rathe Dr. Rengger von Aargau aufgetragen, der dann ihr Zutrauen auf seine Weisheit, Kraft und Rechtlichkeit vollkommen gerechtfertigt hat.

Vergleicht man endlich die Verfassung des Jahres von 1814 mit jener der Mediationsakte, so ergeben sich nur zwey wesentliche, doch sehr entscheidende Abänderungen. Die erste betrifft die Wahlart des großen Raths. Sie ist jenen der übrigen neuen Kantone ähnlich und wird daher nicht ohne Wahrscheinlichkeit dem Einflusse der fremden Minister zugeschrieben. Die Bildung des großen Raths hat dabey unwidersprochen sehr viel gewonnen und wenn auch etwelche Modifikationen derselben wünschbar seyn konnten, so hatte sie doch so auschauliche Vorzüge vor jener der Mediationsakte, als sie nun durch die unbedingte Popularisation dem heilsamen Zwecke einer weisen Staatsverwaltung entfremdet worden.

Die zweyte, in ihren Folgen höchst wesentliche Abänderung ist ganz aus unserm Willen oder doch aus dem Willen einer durch das Vorurtheil im Kanton herrschenden Partey hervorgegangen. Den Beyfall der fremden Minister hatte sie nie, aber ihren Vorschriften und Maximen getreu legten sie derselben keine Hindernisse in den Weg. Sie liegt in dem zweyten Verfassungsartikel, der **jeder Religionspartey die besondere Besorgung ihrer religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und**

klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten, unter der höhern Aufsicht und der Sanktion des Staats, zueignet. Wenn diese Anordnung nach einer reinen Auslegung nichts Störendes enthalten sollte, so hat sie doch, besonders in Verbindung mit den Paritäts-Artikeln, die öffentliche Meinung auf den Begriff einer ausgesprochenen Spaltung geführt, die unbefangene Kantonsbürger nur zu begründet beunruhigte, die gemeine Sache des Kantons vermeinten Interessen der Konfessionen unterordnete und seine Einheit, seine Kraft und die absolute Anhänglichkeit an denselben gefährdete. *) Herrschaftsgierigen ward sie ein erwünschter Anlaß, immer mehr Gewalt an sich zu ziehen und tiefer in das Wesen der Landesherrlichkeit einzugreifen. Die Oberaufsicht der Regierung ist bald zu einem bloßen Nimbus geworden und konnte von der geringen Anzahl Unbefangener nicht mit der nöthigen Kraft behauptet werden; bei jeder Berührung lief man Gefahr, bedauerlichen Zwiespalt im großen Rathe selbst zu entzünden. Diese konstitutionelle Verfügung ist zur Wurzel eines Parteiwesens geworden, das den Kanton St. Gallen bey den wichtigsten Anläßen nachtheilig gelähmt hat. Thurgau und andere paritätische Kantone haben diese Anordnung angestaunt, ohne den mindesten Reiz zur Nachahmung zu fühlen.

---

*) Die mißverstandene und gewaltsame Anwendung des Verfassungsartikels ergab sich zuerst aus der Trennung des Erziehungswesens, indem der Artikel schon nach seinem schlichten grammatikalischen Sinne offenbar nur die Sönderung der religiösen Erziehungsangelegenheiten ausgesprochen hat.

Periode von 1814—1831.

Die Leser der Annalen waren im Fall, die Gestaltung und die Umgestaltung des Kantons St. Gallen zu würdigen. Der Uebergang bewirkte keine auffallende Abweichungen im Wesen der Kantonsverwaltung. Die Früchte entwickelten sich und reiften nur allmählig; darum werden hier bloß die erheblichern Ergebnisse entnommen, jene besonders, die mit der Fortbildung des Kantons, oder mit Hemmung derselben in naher Verbindung standen. Manch Gutes ward fürderhin zu Tage gefördert, manches aber grundsätzlich zurückgedrückt und dem Wünschbarsten vielleicht sogar die Zukunft verschlossen. Man scheint es doch selbst in dem reformträchtigen Jahre 1831 nicht so begriffen zu haben; gewisse Vorurtheile mögen den Stürmen aller Zeiten trotzen.

Wir beginnen mit dem Organismus. Wohlbegreiflich gingen die Eintheilung des Kantons und neue Anweisungen für Behörden und Beamte voran. Der erste Zweck jeder verständigen Organisation ist Einheit im Staate; diese läßt sich aber durch bloßen Mechanismus nicht erzwingen. Eine kleine Anzahl angesehener Bürger sah die Gebrechen ein, welche die Kantonaleinheit durch eine Verfügung der Verfassung erlitten hatte. Noch waren sie zu heilen, aber eine noch geringere Anzahl verwendete Ernst und Kraft darauf. Wird das, was dem Kanton St. Gallen an Einheit der Interessen und Handlungen übrig blieb, seinen festen Bestand, seine fortschreitende Bildung und Wohlfahrt und die Achtung zu sichern vermögen, auf welche er im Jahr 1803 und den zunächst folgenden sich allgemein anerkannte Ansprüche erwarb?

In repräsentativen Verfassungen entscheidet die Persönlichkeit über Vieles und Großes. Würden auch die Besten, Weisesten und Kräftigsten an das Steuerruder gestellt: nicht immer harmoniren sie. Mit einem Herz voll Republikanismus begreift man doch den Werth, welchen die Einsichtsvollsten in Monarchien auf die Kraft und die Einheit legen, die aus dem Willen eines Einzigen hervorgeht, hauptsächlich in solchen, wo die Verfassung dem Uebermaße desselben Schranken setzt. In unsern Verfassungen kommt daher das Wesentlichste auf die wechselseitige Stellung der beyden Räthe an.

Die Stellung des kleinen Rathes zum Großen hatte schon unter der Mediationsakte Mißvergnügen erzeugt und das Zutrauen gebrochen. Zwey Uebelstände waren zu heben, welche nicht selten beyde Räthe zwischen sich erbitterten und dem Gemeinnützigen den Weg vertraten. Die Rapporte der staatswirthschaftlichen großen Raths-Kommissionen, beynahe herkommlich deklamatorische Rhapsodien der Redaktoren, in spätern Zeiten endlich ernster und bestimmter aufgefaßt, waren im Allgemeinen eine Sammlung oberflächlicher Ansichten über das Universum der Staatsverwaltung; und diese empfahl der große Rath auf einfaches Anhören und ohne einläßliche Berathung in globo dem kleinen Rathe zu Befolgung, oder doch Beherzigung. Den ausgezeichnetesten Männern, denen die genügende Zeit mangelte, in die Tiefen der Verwaltung einzudringen, in die Ergebnisse langer Erfahrungen, in den Zusammenhang aller Zwecke und Mittel zu blicken, konnte eine so umfassende Untersuchung nie gründlich gelingen. Dem kleinen Rath konnte ihr Resultat, ohne die nöthigen Aufhellungen ertheilt zu haben, ohne artikulirte

Abschlüsse nie als ächte Willensmeinung des großen Raths, als maßgebende Richtschnur gelten.— Gegenseitig hielten die Mitglieder des großen Raths die oberste Staatsbehörde durch die unbedingte Initiative des kleinen Raths und ihr auf bloße Annahme oder Verwerfung seiner Anträge beschränkte Befugniß für gelähmt, sich selbst aber betrachteten sie als in einen Zustand nutz- und ehrloser Nichtigkeit erniedrigt. Hinsichtlich der Unerhältlichkeit wünschbarer Gesetzesvorschläge bedauerten selbst Regierungsräthe die oftmalige Hemmung durch die Laune eines einzigen überwiegenden im kleinen Rathe. Endlich siegte das Gefühl der dringenden Nothwendigkeit, die paralytische Stellung beyder Räthe, ohne Einbruch der Verfassung, zu verbessern. Der kleine Rath beauftragte den Landammann Müller Friedberg, ein dießfälliges Einverständniß mit der staatswirthschaftlichen Commission zu bewirken. Es gelang und wurde mit leichter Mühe durch die am 18. Juni 1827 von dem großen Rath dekretirten Abänderungen des Reglements zu Stande gebracht.*)

So wie in Folge dessen die erheblichen Gegenstände dem Kommissions-Rapport enthoben wurden, und von dem großen Rath regelmäßig über dieselben abgeschlossen ward — und so wie die vom großen Rathe mit Stimmenmehrheit empfohlenen Gesetzesvorschläge nach zwey unbenutzt auf einander gefolgten Sitzungen durch eine gemeinschaftliche Kommission zu entwerfen waren, übte der große Rath seine konstitutionnellen Rechte im wahren und weiten Sinne aus, ohne Gefahr, den

*) Es leuchtete in den freysinnigsten Kantonen ein, und der Kanton Zürich säumte nicht, ähnliche Formen in die Arbeiten seiner Legislatur einzuführen.

Gang der Verwaltung zu stören. Die Gesetzgebung konnte nun unaufgehalten fortschreiten; selbst erwägungswerthen Anträgen einzelner Mitglieder war eine Bahn gebrochen; die wohlthätigen Absichten der Verfassung traten in Leben und Wirksamkeit, und gesetzliche Ordnung und Freyheit fanden auch noch für die Nachkommen ihre Gewähr. Was darüberhin erkünstelt oder erzwungen wird, ist eine Mißgeburt des unverständigsten Radikalismus und zerstört die Elemente und das ganze Wesen repräsentativer Verfassungen.*)

Von dem Organischen zur Gesetzgebung übergehend, fällt die Revision des Gesetzbuches über Verbrechen zuerst auf. Die Redaktion wurde dem Kantonsrath Müller Friedberg Sohn, im Einverständnisse mit einer Kommission, aufgetragen. Der frühere Kodex war auf anerkannte rechtliche Grundlagen gebaut, und wohl mögen ökonomische Motive hauptsächlich den kleinen Rath zu Abänderungen bewogen haben Die korrektionnellen Züchtigungen erhielten durch die am 25. Juni 1819 vom großen Rathe einmüthig sanktionirte Revision weitern Raum; die längste Dauer der Einsperrungsstrafen ist von fünfundzwanzig auf zehn Jahre herabgesetzt, dagegen mag derselben bey schweren Verbrechen der Staupbesen beygefügt werden. Gegen Nicht-Kantons-

*) Hier ein allernächstes Beyspiel: Im Jahr 1831 mußte dem großen Rath der Organismus eines Kassations-Gerichts vorgelegt werden, das die luxuriöse Träumerey einiger Verfassungsräthe war und im schlichten Schweizerlandchen als ein doktrinärer Höcker angesehen wird. Der Entwurf war auf die so ermächtigten Gerichten eigenthümlichen rechtlichen Grundlagen gebaut; allein ein sonst achtbarer, doch zu der Zeit im Rufe patriotischer Petulanz schwelgender Redner setzte im großen Rathe gefällige Formen durch, die eine solche Behörde ganz entnatüren und ihre Bestimmung auflösen. Im Jahr 1834 mußte das Gesetz schon zurückgenommen werden.

bürger wird die Einsperrung in körperliche Strafe verwandelt. Mit der Ehrlosigkeit geht der gelinde Kodex, der die ersten Fehltritte überhaupt schonend behandelt, sparsamer um, und vorzüglich lobenswerth ist die strengere Rücksicht auf Rückfälle in Verbrechen. Dem unverbesserlichen Bösewicht kann die öffentliche Sicherheit nicht preisgegeben werden. Der Gesetzgeber berücksichtigt die Größe der frühern Schuld in Verbindung mit dem Gewichte neuer Verbrechen und die Strafe der so beurkundeten Unverbesserlichkeit erschwert sich in Abstufungen und mag an's Leben gehen. Ein eigener Titel „22" setzt besondere strafrechtliche Verordnungen gegen Gauner fest. Gemilderte Gesetze für Angesessene sind für Landstreicher vom Handwerke durchaus nicht anwendbar. Es handelt sich da um Nothwehr gegen zahlreiche, unstäte, zum Kriege gegen die bürgerliche Gesellschaft verschworne Rotten. Die Revision des rechtlichen Verfahrens bey Verbrechen folgte mit geringen Abänderungen, die das Gesetz erforderte, im Jahr 1820.

Das Gesetzbuch über Vergehen, sammt dem rechtlichen Verfahren, durch die langen Krankheiten des verdienstvollen Examinatoren Dr. Merz verspätet, lag im Frühjahr 1830 ausgearbeitet bey dem kleinen Rath; nun ward aber die Berathschlagung desselben durch die stürmische Zeit verhindert. Das war auch der Fall mit dem Entwurfe des Gesetzes über den bürgerlichen Prozeßgang (Gerichtsordnung), mit welchem bey der schwankenden Verfassung und ungewissen Organisation der Behörden ohnehin inne gehalten werden mußte.

Nach dem ökonomischen System, das seinen Einfluß auch auf die strafende Gerechtigkeit übte, wurden zwey ganz

eigenthümliche Strafverwandlungs-Verhältnisse unter Bemächtigung des großen Raths eingeführt. Nach dem Einen von 1820 verwandelte der kleine Rath die für unzahlbare Geldbußen eingeführten Gefängnißstrafen ganz konsequent in Frohndienste; das Andere von 1817 ermächtigte kriminelle und korrektionelle Gerichte mehrere gesetzliche Strafen durch andere zeitgemäßere (ökonomischere nämlich), z. B. Ketten- und Einsperrungsstrafen, durch körperliche, durch Kriegsdienste u. s. w. zu ersetzen. Im Jahr 1830 kam man endlich zur Ueberzeugung, daß excentrische Vollmachten solcher Art zu Willkühr und Mißbräuchen führen und der kleine Rath zog sie zurück.

Die bürgerliche Gesetzgebung, das Erste für jedes freye Volk, das nothwendige Schöpfungsmittel von Einheit in der Komposition des Kantons St. Gallen, mußte auch in dieser Periode, minder ärgerlich, aber systematischer als in der ersten nochmals verunglücken. Der kleine Rath, dem rühmlichen Vorbilde der Kantone Bern, Aargau und Waadt nacheifernd, wollte dem Kanton ein wissenschaftlich-geordnetes, auf seine Bedürfnisse berechnetes, ächt praktisches Civilgesetzbuch angedeihen lassen. Der abermal hierzu berufene Kantonsrath Müller von Friedberg, Sohn, entschloß sich nach manchem Bedenken, sich das schöne Bewußtseyn einer so wesentlichen Mitwirkung zum allgemeinen Besten zu erwerben. Nachdem er sich alle nöthige Mittel verschafft hatte, die Aufgabe nicht bloß flach empirisch zu lösen, besorgte er aber um so mehr, sich in eine Arbeit einzulassen, in welcher mit dem Sturz eines obersten Prinzips das ganze Papiergebäude einstürzen müßte. Er betrachtete nämlich den ehelichen

Vertrag als das Fundament des Personenrechts, und stellte daher die Vorfrage: „ob man über das Ehewesen, „so fern es bürgerlichen Belangs sey, durch ein allge„meines Kantonalgesetz verfügen wolle?" Auf beyfällige Aeußerungen des kleinen Raths und der Konfessionsbehörden, skizzirte er die Hauptmomente seiner Arbeit in sechs artikulirten Punkten, welche der kleine Rath durch eine Botschaft den großen Rathskollegien beyder Konfessionen mittheilte. Beyde erklärten sich am 21. Juni 1827 entsprechend für die Aufnahme dieser genehmigten Hauptmomente in das bürgerliche Gesetzbuch, sich einzig die Prüfung vorbehaltend: ob keine Abweichungen von denselben eingeflossen seyen? So ermuthigt bearbeitete der Beauftragte sein Thema, das der kleine Rath wieder beyden Rathskollegien zur Einsicht gab. Der katholische Administrationsrath eröffnete nun aber am 4. Dezember 1828, nach vielen Abschweifungen über die kirchliche Gültigkeit einer Ehe, sein Befinden dahin: „daß er un„übersteigliche Hindernisse finde, dem Ehewesen bey ge„trennten Religionsverhältnissen jene Einheit und Voll„kommenheit zu geben, die demselben in dem bürgerli„chen Gesetzbuche eigen seyn soll." Der evangelische Centralrath verglich den Entwurf mit seinen jetzigen Ehesatzungen, und fand in Beziehung auf die Bedingnisse zur Ehe, auf Eheverkündung rc. rc., nicht wünschbare Divergenzen, und zog vor: „daß das Eherecht sich auf „allgemeine Grundzüge beschränke und das Spezielle, in „die Verrichtungen der Matrimonialbehörden eingrei„fende, jedem Konfessionstheile überlassen bleibe." Der Beauftragte, wohl wissend, daß der österreichische Codex

für Millionen Angehörige verschiedener Konfessionen ohne Verletzung der wirklich kirchlichen Verpflichtungen auch über die Ehe bürgerlich bindende Vorschriften festgesetzt habe, wollte nicht unbesonnen, ohne Kompaß, in's Blaue hinaus steuern und zu Halbheiten, zu Trennung des politisch Unzertrennlichen, zu eiteln Verquickungen fremdartiger Elemente in zwitterhaften Akkomodationen seine Hand bieten. Der kleine Rath eröffnete nun im Juni 1830 dem großen, daß er auf die fest ausgesprochene Weigerung des Redakteurs, ein nach seiner Ansicht wesentlich verstümmeltes Werk zu liefern, die Bearbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wenigstens auf so lange eingestellt habe, bis er so glücklich seyn werde, wieder einen Mann zu finden, dem nebst dem Geschicke auch die für ein so umfassendes und wichtiges Werk benöthigte Muße zu Gebote stehen werde. Seine Begriffe, daß der eheliche Vertrag für den bürgerlichen Zustand nicht wesentlich sey, hatte der katholische Administrationsrath schon im Jahre 1822 entwickelt, als der allgemeine große Rath, mit Zustimmung aller Katholiken, auf Handhabung der paritätischen Ehen instruirt hatte. So wie das Konkordat darüber zu Stande kam, fiel ihm ein, den Gegenstand für einen kirchlichen und die paritätischen Ehen als den Grundsätzen der katholischen Religion widerstreitend zu erklären. Der kleine Rath, um keine Brandfackel in den allgemeinen großen Rath zu werfen, abstrahirte von fernern Anträgen; dann schützte er aber die paritätischen Ehen aus eigener Kraft. Später, als die Gewalt des Bischofs seine bête noire geworden war, trat der Administrationsrath selbst wieder auf diese Seite

über. Ein erbauliches Pröbchen der immer weiter greifenden Doppelherrschaft!

Ueber das in einer kräftigen Zeit durchgesetzte Kantonserbrecht sind schon am 30. Juni 1819 etwelche Erläuterungen dekretirt worden. Eingreifender aber war die am 13. Dezember 1826 gesetzlich beschlossene Abänderung des §. 159, als eine Gegenwehr gegen die bunte, oft egoistische Mischung der Erbfolge-Statuten in den meisten Kantonen, oft sogar in dem gleichen. Der neue Paragraph fordert von Fremden die Beurkundung: „daß „die St. gallischen Kantonsbürger in ihren Ländern gleich „den eigenen Angehörigen zu Erbschaften zugelassen wer„den, und verordnet das Gegenrecht gegen Ausschließung „des weiblichen Stammes." Diese offenbar gerechte und fest dargegebene Entschließung erweckte viele lebhafte, zum Theil mißverstandene Klagen, selbst im Schooße der Tagsatzung. Es klang sonderbar, aus der bunten Mannigfaltigkeit egoistisch-rechtlicher Begriffe unitarische Deklamationen hervorschallen zu hören. Zürich war bis zur Sequestration liquider St. gallischer Erbschaften geschritten. Indessen war schon im Jahre 1828 die große Mehrzahl der Kantone auf eine Erklärung einverstanden, welche die Beurkundung in Specialfällen überflüssig machte.

Wir kommen noch auf einige Gegenstände, mit welchen, weil sie unmittelbar auf Wohl und Wehe jedes Volkes einfließen, der kleine Rath unabläßlich, freylich mit ungleichem Geschicke und Erfolge, beschäftigt war.

Das Vormundschaftswesen war kaum irgendwo so verwahrloset, als ehedessen in einzelnen Partikeln des Kantons St. Gallen; wohl besorgt war es in der Stadt

St. Gallen und wo die fürstlichen Beamten oder Vorsteher von Charakter und Pflichttreue dasselbe besorgten. Der kleine Rath, als oberste Waisenbehörde, half ihm mit Beschlüssen nach und suchte seine Mängel beobachtend zu ergründen. Ein Gesetzesvorschlag, dem seine Erfahrungen zum Grunde lagen, konnte aber im Jahre 1822, bey abweichenden Ansichten, die Zustimmung des großen Raths nicht erreichen; doch empfahl dieser den wichtigen Gegenstand der fernern sorgfältigen Vorsorge der Regierung. Der kleine Rath erließ daher am 21. Juni 1823 auf fünfjährige Probe hin eine vollständige vormundschaftliche Verordnung, die viel Gedeihliches bewirkte und dem Vormundschaftswesen sehr entsprechende Grundlagen gab. Nach Verlauf dieses Termins bestätigte der kleine Rath auf unbestimmte Zeit seinen Beschluß, indem er den Gegenstand, als tief in die persönlichen Rechtsverhältnisse eingreifend, mit der im Werke liegenden bürgerlichen Gesetzgebung für innig verbunden hielt. Der große Rath betrachtete aber die Sache von der Seite der verfassungsmäßigen Kompetenzen, und lud im Dezember 1829 den kleinen Rath ein, bey der nächsten Sitzung einen nochmaligen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Im Jahre 1830 entwickelte der kleine Rath die Gründe, welche in dieser Frist keine vollständige Ausarbeitung gestatteten, und die eingetretenen Ereignisse veranlaßten ihn dann, den Fortbestand der provisorischen Einrichtung anzuordnen, damit das Vormundschaftswesen nicht während den politischen Wirren plötzlich und ganz zerfalle.

Das Armenwesen blieb in der zweiten Periode, was in der ersten, die Hauptquelle von Unzufriedenheit

selbst jener, die sonst das Glück des Kantons fühlten und priesen, eine ungeheuere Last der Gemeinden, geeigneter, Arbeitsscheu und Verarmung zu pflanzen, als wahrhaft Unglückliche hinreichend zu behelfen. Durch das unermüdete und bestgemeinte Einwirken der Kommission des Innern in die sich fortwährend darbietenden einzelnen Anliegen ward das Uebel zuweilen gemildert, im Grunde aber bloß verlängert, und die Verordnungen gegen den Bettel waren einfache Polizei-Maßnahmen. Die staatswirthschaftliche Kommission des großen Raths wies, besonders in den Jahren 1825, 1826 und 1827 mit dankenswerthem Nachdruck auf das dringende Bedürfniß eines durchgreifenden Gesetzes. Darüber widerstritten sich aber die Ansichten im kleinen Rath selbst, und von der Kommission des Innern lag fortwährend eine bloße, ganz unbefriedigende Skizze unter den Traktanden. Mit Anordnung von Formen und Kompetenzen wird dem Uebel nie abgeholfen werden. Mitunter waltete auch eine Meinung, daß die ohnehin belasteten und nicht mit den erforderlichen Rücksichten gewählten Gemeinderäthe eben nicht die auserwählten seyen, die zarte, Umsicht, Sorgfalt und Thätigkeit erheischende Angelegenheit zu besorgen.

Es war ein großer Irrthum, wenn Einige glaubten, daß auch dem Kommunalwesen, das freylich der erste Ring in der Kette bürgerlicher Institutionen ist, durch ein allgemeines Gesetz aufzuhelfen sey. Das organische und das Gesetz von 1825 über die örtlichen Steuern leisteten, was sie vermochten. Vor allem muß man dem Wahn entsagen, daß der Kanton von den Bürden entledigt sey, welche er auf die Gemeinden wälzt. In den

früher bestandenen, zum Theil noch bestehenden, innern Einrichtungen und in denen benachbarter Staaten fände sich manches, das den Haushalt der Gemeinden vereinfachen, erleichtern und vor schädlichem Treiben schützen möchte. In vielen Gemeinden ersetzt auch wirklich verständige Ordnung und uneigennützige Hingebung die karge Ausstattungen. Die Regierung hat diese löblich durch verschiedenes, z. B. Heiraths- und Einheirathungstaxen fremder Weibspersonen u. s. w. unterstützt, und den Gemeindräthen darüberhin durch ein Gesetz von 1818 die Befugniß ertheilt, Ehen, die offenbar zur Armenkasse führen würden, einzustellen. Diese Absicht bewog mitunter auch zu Einführung des Maternitäts-Prinzips für außereheliche Kinder, deren Mütter andern Staaten und Kantonen angehören. Sparsamkeit, Ordnung, Ehrgefühl in die Gemeindeverwaltungen zu bringen, hat der kleine Rath im Jahre 1827 nach schicklichen Abtheilungen jährliche Untersuchungen des Haushalts der politischen und Ortsgemeinden angeordnet. Dieser Anordnung wären früher große Schwierigkeiten entgegengestanden; nun kömmt alles auf die Klugheit, Thätigkeit und Kraft der Abgeordneten an.

Mit vorzüglicher Hinsicht auf Ordnung und Förderung des Kommunalwesens waren auch die Gesetze über Erwerbung des Bürgerrechts im Jahre 1817, über den Einkauf in die örtlichen Genossenrechte im Jahre 1824, und über die Niederlassungen im Jahre 1826 abgefaßt. Die in den Jahren 1828 und 1829 dem großen Rath vorgelegten Gesetzesvorschläge über den Verlust der Kantons- und Gemeinds-Bürgerrechte durch Verzichtleistung,

Verjährung und Urtheil eigneten sich zu seinem Beyfall nicht; auch ist es eben nicht leicht, den Knoten zu lösen.

In sehr naher Beziehung mit dem Kommunalwesen steht die Heimathlosigkeit, ein trauriger Nachlaß lockerer, sich um das Wohl des Landes wenig bekümmernder Regierungen. Zwar lasten nun die Heimathlosen auf dem Staate, aber die Verhütung fernern Zudrangs ist den Gemeindsbehörden zur strengsten Pflicht gemacht. Vor dem Jahre 1820 war die Anzahl der Heimathlosen noch einmal so groß, vielleicht noch größer; dann ward sie aber durch treue Sichtungen auf 820 und etwa 100 Zweifelhafte herabgebracht. Im Jahre 1825. betrugen die Unkosten ihres Unterhaltes 2900 Gl.; durch zunehmendes Alter, Gebrechlichkeiten, durch ihre Fruchtbarkeit u. s. w. waren sie im Jahre 1829 bereits auf 4800 Gl. emporgestiegen. Geduldeten Mannspersonen war die Ehelosigkeit auferlegt; viele strebten daher nach einem kleinen Vermögen, um Gemeindsrechte zu erwerben. Ein Gesetz von 1810 hat die Behandlungsweise der Heimathlosen und ihre Rechte ausgesprochen. Der Staat verwendet das Mögliche auf ihre Erziehung, Schulunterricht, Befähigung zu Handwerken und Landarbeiten. Ein eidgenössisches Konkordat von 1819 hat die Duldungsverhältnisse der Kantone zwischen sich festgesetzt. Allen weitern Zumuthungen und Centralisations-Versuchen hat sich der Kanton St. Gallen stets mit Kraft widersetzt. — Dieser Kanton ist es auch, der, neuem Zudrang von Bettelfamilien abzuwehren, der erste und standhafteste, das wirksame Einschreiten der Eidgenossenschaft gegen die

willkührlichen Kopulationen zu Rom und in Frankreich betrieb.

Eine geregeltere Einrichtung der Bürgerregister, schon im Jahre 1816 gesetzlich anbefohlen, war auch in diesen Rücksichten ein hohes Bedürfniß. Im Jahre 1827 nahm die Regierung den Gegenstand ernster an die Hand, und ertheilte ausführliche tabellarische Vorschriften für die vorangehend erforderte Einförmigkeit und Zweckmäßigkeit der Ehe-, Geburt-, Tauf- und Sterberegister, deren Verfertigung sie doch nach dem Herkommen im Lande den Ortspfarrern überließ. Allein höchst unerwartet machten die Vorstände beider Konfessionen, vorzüglich der evangelischen, wegen Abweichung von wenig taugenden Förmlichkeiten, Einwendungen dagegen. Der kleine Rath, derley Hemmungen überdrüssig, hat die Vollziehung im Dezember eingestellt, und seither, unerachtet der wärmsten Vorstellungen etwelcher Mitglieder, das dürftige Werk auf sich erliegen lassen.

Unter den allgemeinen Gesetzen darf das dem Kredit zuträgliche, ein früheres abrogirende, Hypothekargesetz und das im Jahre 1820 nachgefolgte über Schuldenbetrieb und Gantordnung (Konkursprozeß) nicht unerwähnt bleiben. Das Verdienst des Regierungsraths Retti um dieses wichtige Verhältniß kann ohne Ungerechtigkeit nicht mißkannt werden. Die Leistungen ihrer Regierung in Gesetzgebung und Verwaltung mögen sich die Kantonsbürger am nächsten aus dem werthvollen Zollikoferschen Handbuche und der neuen offiziellen Sammlung vergegenwärtigen.

Blickt man auf die eigenthümlichen äußern Ver-

hältnisse des Kantons, abgesehen von seiner thätigen Theilnahme an den gemein-eidgenössischen, so drängt sich gleich anfänglich das schreckliche Hungerjahr 1817 auf. Durch zwey Sendungen des Landammanns Müller von Friedberg nach Stuttgart wurden zuerst 3000 Malter Korn und dann die freundlich zugesagte Theilnahme an den eigenen königlichen Fruchteinkäufer in Holland bewirkt. Dieses Geschäft wurde dann von dem Regierungsrath Meßmer auf das nützlichste besorgt, und so ward es der Regierung möglich, ihre rastlosen, rettenden Fürsorgen walten zu lassen, die auch die Radikalsten, welchen sie schwerlich so gelungen wären, nicht vergessen sollten *). Ueberhaupt zählte bei jedem sie betreffenden Unheil keine Gegend umsonst auf schleuniges und wirklich väterliches Beyspringen. Dessen überzeugten sich gleich in den ersten Jahren die Bewohner des alten Rheins, als noch nie so furchtbar gesehene Ueberschwemmungen sie nöthigten, zu fliehen und ihre Wohnungen preis zu geben. Die Regierung sorgte für Aufnahme und Nahrung aller Dürftigen, und trug nachhin durch Leitung und Handarbeiten am kräftigsten zu dauerhafter Herstellung der Rhein- und Seewuhre bei.

Anhaltend und eifervoll verwendete sie sich fortwährend, Stockung des Handels und Gewerblosigkeit abzuhalten. Als von gemein-eidgenössischer Unterstützung gegen die neuen Einfuhrverbote in dem lombardisch-venetianischen Königreich nichts mehr zu hoffen war, versuchte die Regierung, in Verbindung mit jener von Appenzell-Außer-

*) Das oft besprochene und entstellte großmüthige Rubelgeschenk des Kaisers Alexander stand in keiner Verbindung mit der Regierung.

rhoden, durch Absendung der Herren Michael Weniger und Karl Gonzenbach an den Fürsten von Metternich noch das möglichste zu bewirken, das sich freylich bey aller Klugheit und Thätigkeit der Abgeordneten auf Geringes beschränken mußte. Von diesem Geiste beseelt, war der Kanton St. Gallen mit jenem von Bern die erste Triebfeder zu dem Retorsionsdekret vom Jahre 1822 gegen Frankreich, welches den schweizerischen Handel vor allen aus und sogar durch Transitverbote zu erdrücken thätig war. Der Erfolg war bey einmüthigem Zusammenhalten nicht zu bezweifeln, aber Eifersucht und gesonderte Vortheile weniger Kantone vereitelten ihn und zwangen schon im Jahre 1824 zu Zurücknahme der dießfälligen zweckmäßigen Anordnungen. Diese gegen Frankreich bezeigte Ohnmacht hat den kommerziellen Unterhandlungen mit Piemont und den deutschen Staaten alles Gewicht genommen. Die sorgfältig unterhaltenen freundlichen Verhältnisse des Kantons mit Würtemberg und Baden haben wenigstens dem nachbarlichen Verkehr mit diesen Staaten Vorschub geleistet.

Unter den Mißverhältnissen mit dem Auslande war der plötzlich auf alles St. gallische Vermögen, die Wechsel sogar, in Piemont und Genua gelegte Sequester das auffallendste. Die vorörtliche Behörde hatte verabsäumt, die von der königlichen Regierung eingekommene Beschwerde wegen der an einem im Kanton St. Gallen angesiedelten Piemontesen vermeint verübten Unrecht zu beantworten. Die Erbitterung und den höchst grellen und bedenklichen Vorfall gelang es der Regierung von St. Gallen durch Absendung des Oberstlieutenants Kunkler nach

Turin glücklich und schnell zu beseitigen. — Langwierige Anstände mit dem Kanton Graubünden über die Gränzscheidung und die schwierigen Wuhrungen an der verwüstenden Landquart wurden im Jahre 1826 gütlich beygelegt. — Neue Streitigkeiten mit Glarus über die Schifffahrt auf dem Wallensee unterlagen hingegen im Jahre 1826 einem ungünstigen schiedrichterlichen Ausspruche, weil die eigenen Angehörigen die Schifffahrt und Ladung der Glarner gegen den wirklichen Sinn des Vertrags von 1809 über Gebühr stets fort begünstigt hatten.

Von den im Verwaltungsfache erlassenen vereinzelten Verordnungen nennen wir bloß das Dekret des großen Raths von 1824, welches die Kapitalisirung der Einkaufstaxen in das Kantonsbürgerrecht für künftige Errichtung irgend einer wohlthätigen Anstalt anordnete; — das humanere Gesetz von 1818 über Beerdigung der Selbstmörder und anderer todt Gefundener, und den im gleichen Jahre erlassenen Beschluß gegen zu frühzeitige Beerdigungen; — die verbesserte Organisation des Landjägerkorps; — einen Beschluß von 1822, der die Gesammtpolizîy hinsichtlich der Hunde umfaßt; — einen Beschluß von 1825 über die Wirthschaftspolizey, über welche man wiederholt zu keinem Gesetze gelangen konnte; — die Vorschriften über Anlegung der Arreste; — das gesetzliche Verbot aller Lotterien; — ein Gesetz von 1827 über die Abholzung der Waldungen; — mehrere Gesetze und Verordnungen über die Hauptmängel des Viehs, die Viehschau, Prämien für Zuchtstiere, die Müller- und Bäkkerordnungen und ähnliche polizeyliche Angelegenheiten. Im Jahre 1825 drang die große Raths-Kommission auf

eine oft gewünschte Advokaten=Ordnung, die wenigstens einen dem öffentlichen Zutrauen geweihten Stand von Versunkenheit rettete.

Im Bezirk Uznach zeigten sich die Braunkohlen=Gruben immer wichtiger und ergiebiger, wurden aber gleich unwissend angebaut und ausgebeutet, und der Gewerb mit dem Ausgebeuteten so ungeschickt betrieben, daß beynahe nur die Stadt Zürich Vortheil von diesen lange verborgenen Schätzen zog. Die Regierung hat sich sowohl über das Technische, als über das Gewerbe die nöthigen Kenntnisse verschafft und die gedeihlichsten Anordnungen getroffen.

Die sehr einfache Ausgleichung über die Pension des Abts mit dem katholischen Administrations=Rath hat erst nach vieljährigen Anstrengnngen und lebhaften Anregungen im Schooße des großen Raths, und wahrlich nicht sehr günstig für den Staat, bewirkt werden mögen.

Die Wohlthätigkeit der Hülfskasse wurde stets umsichtiger wesentlichen Bedürfnissen vorbehalten. Ihr stehender Fond war doch im Jahre 1831 auf 20,296 Gl. herabgekommen. Die Hülfsgesellschaft der Stadt belud sich mit immer gemeinnützigern Aufgaben. Zwey neue, verdankenswerthe Vereine hatten sich im Kanton gebildet. Der landwirthschaftliche belud sich wohlthuend auch mit Besorgung der Hagelassekuranz; der andere St. gallisch=appenzellische beschäftigte sich mit Beförderung der Industrie. Er hat durch die Stickereyschule, Einführung der Tüllmaschinen und Ausstellung fremder Musterfabrikate vom neuesten Geschmack sehr Erhebliches für dieselbe ge=

leistet. Für alle diese Zwecke blieb die Regierung nie mit Unterstützungen zurück.

Von der Linthunternehmung war nur noch die schwierige Uebernahme der Linthbezirke durch die Genoßsammen auszugleichen und zu bewirken. Die Besorgnisse über einstmaligen Durchbruch des Rheins durch die Thalebenen von Sargans in den Wallensee und die Linth, wurden durch gründliche Untersuchungen, besonders des Oberstlieutenants Hegner, zwar gehoben, doch muß das Unheil, bey Verabsäumung der nöthigen Fürsorgen, immer für möglich gehalten werden.

Beunruhigender und bedenklicher war, und ist noch, die Stellung gegen Oesterreich in den Rheinverhältnissen. Oesterreich drang auf eine vollständige Rheinstrom-Regulirung, freylich sehr wünschbar, aber die Kräfte des Rheinthals weit übersteigend. Hauptsächlich beruhte sie auf dem Durschnitte einer beträchtlichen, fruchtbaren, sich in den Rhein krümmenden Erdzunge, der Eselsschwanz genannt, in der Gemeinde St. Margarethen, wovon auch Hr. Oberstlieutenant Hegner die Zweckmäßigkeit einsah. Im Jahre 1827 konnte man sich über ein Provisorium einverstehen, das man später in einen bleibenden Vertrag umzuwandeln hoffte. Allein schon im Jahre 1830 erließ die oberste Hofstelle andere Weisungen an das Kreisamt Vorarlberg. Oesterreich will sich lediglich auf den Schutz des kultivirten Bodens seiner Gemeinden beschränken, doch bey ganz freyer Hand; nun weiß man aber, daß es früher den Durchbruch des Rheins von da, wo er der erzwungenen Krümmung halber anprellt, in gerader Richtung nach dem Bodensee bey Fußach nicht ungerne gesehen

hätte. Damit hörte der Rhein auf, die sichernde Gränze der Schweiz zu seyn.

Im Straßenwesen hatte es sich so gewendet, daß nun der große Rath selbst auf Anstellung eines soliden Technikers drang, der kleine Rath hingegen (vielmehr seine Kommission) wegen schwieriger Auswahl zögerte. Um so mehr fiel bitterer Tadel auf den kostspieligen, nicht kunstgerechten Bau der Einsturz drohenden, sehr hohen, romantischen Martinsbrücke. Die staatswirthschaftliche Kommission wollte den Aufwand des Straßenunterhalts, der vielen eigenen Kiesgruben ungeachtet, zu 1000 Gl. auf die Wegstunde berechnen. Indessen hat auch diese Periode viel Neues und Gedeihliches für die Kommunikationen geleistet. Die seit 100 Jahren besprochene Paßeröffnung von Toggenburg gegen die obern Rheingegenden (zwischen Wildhaus und Gams) wurde endlich unternommen und vollendet, nicht ohne kräftige Unterstützung des Staats; die in Verbindung stehenden Straßenkorrektionen mußten aber fortwährend ernstlich betrieben werden. In diese Periode fällt auch der dem Ingenieur Lanicca verdungene Straßenzug von Sennwald bis Werdenberg und die weitern, die Verbindung mit Graubünden behelfenden, Straßenbauten. Der von der Regierung durch den Staatsrath Pocobelli vortrefflich ausgeführte Durchbruch der Straßenbahn durch den hohen, senkrecht am Rhein hinziehenden Felsen am Schollberg ist eines der bedeutendsten und gelungensten Straßenwerke in der Schweiz. Damit und durch die Erleichterung der steilen und engen Straßenbahn am Hirschensprung erhielt die Kommunikation mit Graubünden eine

ganz andere Gestalt. Die den Verkehr mit den obern Gegenden des Kantons Zürich und seinen Seeufern erleichternde gerade Straßenrichtung von Rapperschwyl nach dem Toggenburgischen wird auch ein bleibender Zeuge des gemeinnützigen Geistes in diesen, jetzt so lächerlich verrufenen, Zeiten seyn.

Großes Aufsehen machte das vorzüglich von Glarus betriebene Projekt, eine Fahrstraße dem linken Ufer des Wallensees entlang zu erbauen, zu dessen Ausführung sich bereits 100,000 Gulden vorgefunden haben sollen. Als Behelf für die Verbindung mit Italien gewann es großen Anschein, und schon die Kühnheit des Unternehmens war ansprechend. Der Kanton St. Gallen hat diese Anträge auf das bestimmteste abgelehnt. *)

*) Wir führen aus dem Bericht von 1827 die Stelle an, womit der kleine Rath die Verwerfung begründete; sie mag als Weissagung dienen, wenn der Betrieb, dessen anscheinender Vortheil durch die Dampfschiffahrt zwar vollends verschwindet, doch je gelingen könnte: „Es fällt in die „Augen, daß die Wallensee-Schiffahrt von daher mit gänzlichem Unter„gang bedroht würde und daß es mit den für ihre Aufrechthaltung ge„machten Verheißungen kein redlicher Ernst seyn kann, weil die Ueber„nehmer ihre Rechnung bey dem Werke unmöglich mehr finden würden. „Es ist auch nicht vorzusehen, welche Veränderungen in dem Straßen„und Merkantilsystem unsers Kantons überhaupt durch diese Neuerung „hervorgehen könnten. Endlich darf nicht außer Augen gelassen werden, „daß wir nun Herren dieses Passes sind, daß es aber nur eine Straßen„führung auf dem jenseitigen Ufer bedürfte, um mittelst der Verbindung „mit dieser Wallenseestraße alle noch so gut dokumentirte Rechte unseres „Kantons zu umgehen und gelegentlich, früher oder später, den ganzen „Waarentransport, die Posten und Reisenden an das jenseitige Ufer der „Linth zu ziehen und den ganzen Bezirk Uznach, wo es vielleicht nicht „vermuthet wird, gänzlich zu veröden . . . . . Wir sind daher entschlos„sen, selbst dann, wenn diese Straßenbahn auf dem Gebiete des Stan„des Glarus zu Stande käme, die Fortsetzung derselben auf dem hiesigen „nie zu gestatten."

In den Strafanstalten ergab sich in der zweiten Periode keine Abänderung, als im Jahr 1820 die Vereinigung des Zuchthauses von Rapperschwyl mit dem zu St. Gallen. Alle Berührungen, die im großen Rathe gemacht wurden, um die geäußerten ökonomischen Zwecke durch verbesserte Einrichtungen und Arbeitsanstalten zu erreichen, blieben fruchtlos. Diesem stets aufgewärmten Vorwurf gesellleten sich in den letzten Jahren drey ganz eigene aus dem Civiljustiz-Fache zu. Die häufigen Rekurse an den kleinen Rath wurden als Kabinets-Justiz betrachtet. Durch Ertheilung eines Moratoriums gegen Schuldbetreibungen und eigenmächtige Suspension eines Kreisgerichtes hielt man die Verfassung für eingebrochen. Der kleine Rath hat mit seinen dargebrachten Gründen den großen Rath nie überzeugen mögen.

Bey dem über alle billige Erwartung glücklichen Resultat der Finanz-Verwaltung hat es doch auch in dieser Periode nie gelingen mögen, einen gerechtern Maaßstab zur Staatssteuer vom Vermögen zu erzielen. Die Abweichungen wurden immer greller. Im Jahre 1824 stand das angebliche Vermögen um 957,035 Gulden und im Jahr 1829 um 3,768,048 Gulden unter dem Kapital der Häuser in der Brandversicherungs-Anstalt. Die, deren Vermögen nicht 500 Gulden erreichte, waren im Jahr 1828 zu 36 Kreuzer auf den Kopf, im Jahr 1829 würden sie nur noch zu 20 Kreuzer angelegt. Man sprach von einer gelinden Handänderungsgebühr als einem angemessenen Mittel, drückendere Abgaben vom Volke zu nehmen; allein die Idee, obgleich einmal von der staatswirthschaftlichen Kommission selbst aufgefaßt, fand wenig Anklang im

großen Rathe. Auch die Gewerbssteuer unterlag schon des schwierigen Bezugs halber großer Abneigung; sie ertrug 15,000 Gulden; ihre Dauer aber beschränkte sich auf die Jahre 1820 und 1821, und wurde dann nur noch in anderer Form auf fremde, nicht niedergelassene angewendet.

Das Salzregale, obgleich wegen den in andern Kantonen verminderten Preisen die Auflage schon im Jahr 1824, selbst für die entlegenen Bezirke, auf vier Kreuzer herabgesetzt werden mußte, hat sich durch kluge Verwaltung immer gehoben. Im Jahr 1827 stand der Ertrag bereits auf 53,695 Gulden. Im Jahr 1830 war er auf 61,871 Gulden gestiegen. Der Salzfond war eine Quelle, aus welcher man fast gewöhnlich für verschiedene Bedürfnisse und Zahlungen schöpfte; sein Kapital bestand doch im Jahr 1830 noch auf 135,048 Gulden.

Das Postregale ging fürwärts seinen ruhigen und auf den Vortheil des Publikums, so wie des Aerariums, berechneten Gang. Von 1814 bis 1820 schwebte der Ertrag zwischen 8 und 10,000 Gulden; im Jahr 1830 warf er 16,525 Gulden ab. Der Postdirektor Steinmann hatte im Jahr 1828 in Paris selbst mit gutem Erfolge über die Einrichtungen mit Frankreich unterhandelt.

Das Münzregale war nicht wichtiger, als in der ersten Periode, und da sich alle abgeschliffenen kleinen Münzen ehemaliger Zeiten auf die Staatskasse warfen, mag von Gewinnst schwerlich die Rede seyn.

Zölle, Weg- und Brückengelder kamen in der Rechnung von 1830 mit 35,628 Gulden vor. Sie dürfen keine reine Einnahme heißen.

Der Stempel erscheint in der Rechnung von 1830 mit 9,158 Gulden.

Die Getränkesteuer, die an die Stelle des Ohmgeldes getreten war und von Wirthen und Kleinverkäufern bezogen wurde, bot im Jahre 1826 das Resultat von 26,342 Gl. an.

Die Consumosteuer, die im Jahre 1824 auf sämmtliche, in den Kanton eingehende Getränke gelegt worden, erregte lebhafte Beschwerden der Stände Zürich, Thurgau und Schaffhausen. Gerechtermaßen wurde sie daher auf ganz fremde, nicht schweizerische Getränke beschränkt.

Die Vermögenssteuer ward in gewöhnlichen Zeiten zu zwey vom Tausend bezogen und im Jahre 1829 auf eines vom Tausend herabgesetzt. Die 13,051 Köpfe, die zu 36 Kreuzern angelegt waren, zahlten nur noch 20 Kreuzer. Im Jahre 1830 kamen alle diese direkte Abgaben gar nicht mehr zum Vorschein. Die Staatsschuld, die sich im Jahre 1819 auf 449,687 Gl. belief, ward in diesem Jahre mit ihrem Saldo von 35,812 Gl. gänzlich getilgt. Das zinstragende Staatsvermögen erschien mit 510,679 Gl. und im Jahre 1831 noch mit 457,921 Gl. Die einfache Ursache dieser Verminderung lag in dem Abschreiben einer doch uneinbringbaren Forderung von 29,000 Gl. an die Militärkasse und von weitern 23,000 Gl., die an außerordentlichen Beyträgen an die eidgenössischen Kriegsbedürfnisse und an dringende Militärausgaben zu verwenden waren. Ueber das unbewegliche Vermögen an Gebäuden und Waldungen war ein abgeschätztes Verzeichniß noch zu verfertigen. Auf diesem Thatbestande beruhte nun das

Resultat des Haushalts der Regierung von 1814 in den Tagen ihrer Auflösung, und wahrlich, ihre Verwaltung ist, besonders in dem jammervollen Anbeginn, nicht bloß in glückliche Zeiten gefallen. Mögen nun die verheißenen goldenen Zeiten und die vom Himmel gefallenen Regenten für den Kanton noch gedeihlicher, für das Volk nie lästiger wirthschaften!

Vier der wichtigsten Angelegenheiten blieben für diese Periode noch zu besprechen: die Fürsorge für Gesundheit, Bildung des Volkes, Landesvertheidigung und kirchliches Leben. — Allein der Sanitätsrath verfolgte immer fest und unermüdet den eingeschlagenen Gang, der der kräftigsten Unterstützung der Regierung wohl werth war. Im Jahre 1825 hat eine weise Anordnung die Schutzpokkenimpfung allgemein gemacht. – So verdienstlich die Bestrebungen der getrennten Erziehungsräthe auch seyn mögen, so liegen doch die Leistungen eines allgemeinen Erziehungsraths nicht in ihrer Kraft und ihrem Ansehen.

Das Militärwesen war der beladenste Zweig der Staatsverwaltung; das Eingehen in seine Einzelnheiten wäre ermüdend. An organischen Einrichtungen und kostspieligen Verwendungen zu Vervollständigung des Materiellen für die Mannschaft und im Zeughause ließ es die Regierung nie ermangeln, und der seines Eifers, seiner Talente und Eigenschaften wegen in der Eidgenossenschaft hochgeschätzte eidgenössische Oberst Forrer hat die Kontingentstruppen in Hinsicht auf taktischen Unterricht, Dienst und Disziplin aus einem wirklich verwahrloseten Zustande auf einen hohen Grad militärischer Bildung und Brauch-

barkeit gehoben. Noch im Jahre 1831 sprach der eidgenössische Inspektor, Oberst Bontems, ausgezeichnetes Lob über ihren Geist und Haltung und völlige Zufriedenheit mit ihrer Equipirung aus. Ueber die ökonomische Verwaltung des Obersten Forrer, als Kantonsinspektor, sein Rechnungswesen und sein eigenmächtiges Eingreifen in die Verrichtungen der Militär-Aufsichtsbehörde versiegten hingegen die Klagen nie, und besonders im Jahre 1826 sind bittere Rügen darüber im großen Rath selbst vernehmlich geworden. Die Passation der Militärrechnung ist daher auch im Jahre 1831 noch suspendirt und beschlossen worden, das gesammte Oekonomiewesen einem eigenen Kriegskommissariat zu übergeben, und dem Inspektor wurde die Leitung der Dienstangelegenheiten ausschließlich zugeschieden.

Das kirchliche Leben, das nicht in der Aufgabe der Annalen liegt, war doch im Kanton St. Gallen, der ehemals vorherrschenden Theokratie wegen, von jeher sehr eingreifend in das bürgerliche. Die neuern hierarchischen Verhältnisse der Katholiken, besonders die Unterhandlungen über Diozesan-Einrichtungen und der streitige Bereich der kirchlichen Rechte, haben aber um so mehr das allgemeinste Aufsehen erregt, als eben dieser Standpunkt in der Schweiz überhaupt große Bewegungen verursacht hat und auch zur Zeit noch schwankend ist. Nicht bloß den Bürgern des Kantons, sondern den Eidgenossen im Allgemeinen dürfte also eine endliche Enthüllung dieses verschleierten und geheimnißvoll behandelten Gegenstandes willkommen seyn. Sie soll aber, um

den Faden der politischen Ereignisse nicht zu unterbrechen, am Schlusse gesöndert erscheinen.

Diese Uebersicht der Staatsverwaltung von 1803 bis 1830 mag vielleicht manchem Kantonsbürger nicht genügend entsprechen, andern Lesern aber nur zu ausgedehnt vorkommen. Der Verfasser der Annalen fühlte die Schwierigkeit wohl, geradezu das Wesentliche von dem häufigen Einzelnen, das bey ihm vorübergegangen war, heraus zu finden. Eben so sehr war er von der Obliegenheit durchdrungen, da er nicht als bloßer Zuschauer erscheint, sondern als thätiger Theilnehmer zu sehr vielem mitgewirkt, von anderem mit voller Ueberzeugung abgerathen, eine durchaus unbefangene Tendenz in seine Erzählung zu legen. Wenn ein summarisches Urtheil über das Ganze dieser Staatsverwaltung zu fällen wäre, so würde er sich desselben nie anmaßen; unbedenklich schließt er aber mit der Würdigung, welche der mit gerechtem Zutrauen umgebene große Rath am 5. May 1831 dem kleinen Rath auf seine abschließliche Berichterstattung angedeihen ließ: „Nach Anerkennung der in dem ganzen Staats„rechnungswesen herrschenden Klarheit, Ordnung und „Genauigkeit bezeugt er dem kleinen Rath Dank und Ver„pflichtung für alle landesväterliche Verwendung und „Thätigkeit, durch welche derselbe der Bundespflicht, in „Abwehrung möglichen Dranges von Außen, Genüge zu „leisten getrachtet, und im Innern Ruhe zu erhalten, Gesetze „und bürgerliche Ordnung zu schirmen, bürgerliche Wohl„fahrt zu erhalten und zu befördern, Lasten zu erleich„tern und das Bessere zu heben und zu pflegen, nach „Möglichkeit Bedacht genommen hat.“

Zutrauen, Störung, Umwälzung.

Dieser Abschnitt wird wohl am besten durch die Eingangsstelle der letzten Berichterstattung des kleinen Raths an den großen vom 3. May 1831 eröffnet. Sie schildert den innern Zustand des Kantons in dem Zeitpunkte, als der Unfriede auch über seine Schwelle drang, und, der zu Widersprüchen aller Art geeigneten Zeit ungeachtet, ließ sich Niemand beygehen, dieselbe der Unrichtigkeit zu bezichten.

„— — — Die Verhältnisse unseres Kantons waren „gerade in diesem Zeitpunkte die hoffnungsvollsten, und „mögen mit jenen verglichen werden, die in den ersten „Jahren nach der Vermittlungsakte eine vielversprechende „Aussicht eröffnet hatten, welche dann, wie dermalen, „doch nicht im gleichen Grade, durch auswärtige Ereig„nisse unterbrochen worden. Die gänzlich getilgte Staats„schuld und die bereits beträchtlich verminderten Abgaben „hatten die letzten Merkmale unglücklicher Zeiten ver„wischt. Die Bahn war gebrochen, noch vieles Beschwer„liche zu erleichtern; der Gesetzgebung im Allgemeinen „standen wichtige Verbesserungen bevor, und Sie selbst, „hochgeachtete, hochgeehrteste Herren, hatten bereits die „Grundlagen zu einem neuen Militärgesetz dekretirt, des„sen Absicht es war, Schonung, Sparsamkeit und schul„dige bundesgenössische Bereitheit in Verbindung zu „setzen."

„Wir übergehen nun alles, was die Verfassungsver„änderung berührt; es liegt ganz außer unserer gemein„schaftlichen Sphäre, und uns mag die Ueberzeugung

„genügen, alles von den obersten Landesbehörden Abhan-„gende geleistet zu haben, um einen ruhigen Uebergang „und dem Kanton eine heitere und wieder ehrenvolle „Zukunft einzuleiten. Von dann an lag die große Ange-„legenheit außer unserm Bereiche.“

Unter solchen Bewandtnissen wäre eine wühlerische Bewegung zu jeder andern Zeit Ueberraschung gewesen, und der Umsturz einer in ihren Grundlagen beliebten Verfassung durch rohe Pöbelhaufen wäre für eitle Unmöglichkeit gehalten worden. Freylich ergab es sich aus allen Umständen, daß nicht unbedeutende Männer, wenigstens durch Winke vorläufigen Beyfalls, zu der Störung ermuthigt und durch die Aussicht auf chimärische Glückseligkeit zu derselben gereizt haben. Allein das Signal zum völligsten Einbruche aller Gesetzlichkeit, zum wirklichen Aufruhr gegen die sich der Landesruhe freuende bürgerliche Gesellschaft selbst, fand man allgemein in den Sonntags den 24. Oktober geschriebenen, unter der als allein seligmachend angepriesenen Presse zu Trogen hervorgegangenen „Wünschen und Anträgen eines St. gallischen Bürgers für Verbesserung der Staatseinrichtungen dieses Kantons, in 47 Punkten.“ Ganz gewiß wären sehr viele derselben auch von Männern, die nicht bloß beschwichtigen, sondern auf gesetzlichen Pfaden und ohne die glückliche Landesruhe im Mindesten zu trüben, verbessern wollten, erwägenswerth, sogar wünschbar gefunden worden. Hierzu hatte aber der Verfasser die Zeit übel gewählt, und daß eine legale Verbesserung seinen Absichten nicht genügt hätte, ward allgemein vorausgesetzt, da er schon in der

ersten Zeile Bornhausers Büchlein (s. die Geschichte von Thurgau im 2. Bande) hoch angerühmt, dann auf das Treiben von Tausenden von Thurgauern und im alten Zürich, und in den Kantonen Solothurn, Aargau und Basel hingewiesen, im Allgemeinen von Olichargie gefaselt und endlich die Aufforderung hingeworfen hat, in dieser allgemeinen Bewegung der Geister nicht zurückzubleiben und den Kanton von Schlacken und landesverderblichen Gesetzen zu reinigen. Schnell darauf lieferte die gleiche Presse „Bemerkungen zu diesen Wünschen und Anträgen" und eine andere in St. Gallen „Noten und etwas Text zur zeitgemäßen Umwandlung u. s. w.", mit dem Motto: „Besser frisch in's Fleisch geschnitten, als den Krebs am Leib gelitten." Diese, im gleichen Geiste geschriebenen, Flugschriften sollten offenbar die 47 Wünsche, oder vielmehr den Modus sie durchzusetzen, popularisiren. In Bälde folgte nun als Gegengift eine viel Wahres und Gutes enthaltende, doch im Gegensinne auch überspannte Schrift: „Rufende Stimme in der Wüste an das St. gallische Kantonsvolk, von einem Geistlichen und Kantonsbürger", mit dem Motto: „Dann mag der Arzt frisch den Krebs vom Leibe schneiden, so er gelernt, gesundes Fleisch und Krebs zu unterscheiden." *) Indessen

*) Man nannte im Publikum ohne Hehl den Verfasser der Wünsche und Anträge in 47 Punkten. Wir nehmen an, daß diese beynahe allgemeine Angabe auf bloßen Muthmaßungen beruhen konnte; denn, wenn die einen der Sache durch den Namen des Verfassers Gewicht geben wollten, so konnten sich hingegen die rechtlichsten Männer zu diesem Glauben nicht entschließen, weil sie solch' einen Impuls zur Zeit mit Pflicht und Ehre und mit der Stellung des Mannes als ganz un-

war man unermüdet, besonders durch die Appenzeller Zeitung, alles aufzuregen, was die Wirren aus Thurgau und Aargau auch auf den Kanton St. Gallen fortpflanzen konnte. Gegen solche Feindseligkeiten war für diesen keine Klage mehr anwendbar, da die Wächter der landesfriedlichen Verhältnisse und des alten freundlichen Einverständnisses den Gräuel sahen und duldeten, und beleidigten Regierungen die Erklärung abforderten: ob Unwahrhaftes in dem auf sie geworfenen Schimpf liege? Bey so ungescheut und unverwehrt um sich greifenden epidemischen Schwindeleyen war wohl nicht zu erwarten, daß nicht in jedem nicht nackt demokratischen Kanton manche zu den Gebildetern sich Zählende von falschem Ehrgeiz, Aemtersucht, vielleicht auch nur von Neuerungslust oder langer Weile angetrieben seyn durften, zu dem argen Spiele Hand zu bieten.

Der Landammann Müller von Friedberg, so wenig

---

verträglich betrachteten. . . . . Zugleich wollte man bemerken, daß schon in den Tagen, als man das Feuer in den Kantonen anblies, bereits alles auf den Umsturz der Bundesverfassung selbst angelegt war. Kasimir Pfyffers Neujahrssturm auf dieselbe kam nicht mehr unerwartet, und man kannte bereits seine Jünger, die nach inamoviblen Bundesrathsstellen gäumelten. In der westlichen Schweiz erzählt man mit mehrerem, wie und durch wen französische Propagandisten die angezettelten Wirren betrieben und zum Theil erkauften. Auch im Verfassungsrath des Kantons St. Gallen scheute man sich nicht, eine Stimme gegen die Selbstständigkeit des Kantons zu erheben. Heute nun (1834), da die Revolution für persönlichen Ehrgeiz nicht sättigend ausfiel, kömmt man auf die abgedroschene Idee zurück, das ergiebigere Gelingen durch einen eidgenössischen Verfassungsrath zu erzwingen. In der Blindheit ihrer Begierlichkeiten sehen die Unklugen nicht ein, daß ihnen höchstens glücken könnte, das Vaterland rettungslos in einen Abgrund des verderblichsten Unfriedens zu stürzen.

er den Augenblick für weise und dem Volke gedeihliche Verbesserungen geeignet hielt, sah doch das Gebieterische desselben ein, und kündete dem kleinen Rath an, daß er in einer außerordentlichen Sitzung, auf welche er um vorläufige reife Ueberlegung bat, den Antrag machen werde, den Wünschen über Verbesserungen der Verfassung entgegen zu gehen und dieselbe, zu Verhütung wirklichen Unheils, zuvorkommend einzuleiten. Die Berathschlagung fand am 28. Oktober statt, und, einmüthig mit dem Antrage einverstanden, beschloß der kleine Rath den großen Rath auf den 8. November einzuberufen. In dieser Zwischenzeit lauteten die Berichte der Oberbeamten anhaltend sehr erwünscht. „Allenthalben herrsche volle Ruhe und das Gefühl leichter Staatslasten; beschwerlicher sey die Verwaltung der Gemeindsangelegenheiten. Abstellung der Militärsteuer würde die völlige Anhänglichkeit befördern; nur der Straßenbau möchte im Toggenburg Stoff zur Unzufriedenheit erzeugen. Die Einberufung des großen Raths habe den ungetheiltesten Beyfall bewirkt, und wenn Abänderungen seyn sollen, so wünschen sie doch alle rechtlichen Bürger nur von oben herab."

Am 8. November entwickelte der kleine Rath in einer Botschaft seinen Vorschlag, und fügte demselben den gutachtlichen Antrag bey: die wünschbaren Verbesserungen der Kantonsverfassung durch eine aus 19 Mitgliedern (zwey nämlich aus jedem Bezirke und drey des kleinen Raths) zusammengesetzte Kommission prüfen und entheben zu lassen. Nach der Schilderung der im Lande herrschenden, belobenswerthen Stimmung, sagte die Botschaft:

„Den Behörden eines freyen Volkes ziemt es aber, stets im Gange der Zeit bleibend, auf mögliche Verbesserungen in allem, was auf das Staatsleben von wesentlichem Einflusse seyn kann, Bedacht zu nehmen, wenn ein vielfacher Ruf nach solchen den reifen Moment verkündet. Wir alle wollen nicht mißkennen, daß er gekommen sey, nachdem die so rege Theilnahme an allgemeinen Angelegenheiten sich vorzugsweise auf konstitutionelle Fragen konzentrirt hat, wobey die Ueberzeugung allen inwohnet, daß ihre amtliche Erörterung, unter dem Schutze glücklicher Ruhe und Ordnung im Kanton, zur steten Erhaltung dieser selbst wesentlich beytragen werden, und daß, ungeachtet erschütternder Ereignisse im Auslande, gleichwohl weder mittel- noch unmittelbare Einwirkung zu besorgen oder vorzusehen ist."

„Wir enthalten uns indessen", so sprach die Botschaft weiter, „in eine Würdigung der Kantonsverfassung einzutreten. Wohl aber sprechen wir im Allgemeinen das Befinden aus, daß bey glücklich vorgeschrittener Bildung des St. gallischen Volkes und bey der mehr oder weniger verbreiteten Ansicht: es könnte die Verfassung, wenn auch keinerley unmittelbare Beschwerden aus ihren Bestimmungen erwachsen sind, wofür die wohl von Niemanden widersprochene Zufriedenheit der Kantonsbürger mit dem Wesen ihrer politischen Existenz Zeugniß ablegt, gleichwohl einiger Modifikationen fähig seyn, die einen wohlthätigen Einfluß auf organische, gerichtliche und auch andere, mit der Oekonomie der Gemeinden in naher Berührung stehende Verhältnisse auszuüben vermögend seyn dürften; — daß, sagen wir, unter solchen

Umständen eine durch weise Mäßigung und treue vaterländische Gesinnung geleitete Besprechung dieser höchsten Interessen im Schooße des großen Raths das Gedeihen unseres Gemeinwesens auf lange Zeit zu gewährleisten geeignet ist. . . . ."

Der große Rath zählte bei 140 anwesender Mitglieder. Er trat sogleich in Berathung und nahm einmüthig, bis auf eine vertagende Stimme, die Vorschläge des kleinen Raths an. Am 9. setzte er die Berathschlagung über die Aufgabe der begutachteten Kommission, deren 19 Mitglieder am 10. bestellt wurden, fort und erließ folgenden Beschluß:

„1) Die Kommission habe in den Schranken seines „Beschlusses die gutfindenden Verbesserungen der Verfassung zu entwerfen und mit einem Berichte an den großen Rath zu begleiten."

„2) Dann liege ihr ob, die Weise zu begutachten, wie „die von dem großen Rath angenommenen Verfassungsveränderungen an die Sanktion des Volkes gebracht, eingeführt und vollzogen werden sollen."

„3) Dieselbe habe endlich das Resultat ihrer Arbeit „an den kleinen Rath zu bringen, von welchem es 14 „Tage vor der Berathung des großen Raths gedruckt an „die Mitglieder desselben zu versenden sey."

„4) Werde ihr mögliche Beförderlichkeit empfohlen."

Schon der erste Eindruck dieses Beschlusses hatte das Zutrauen auf beide Räthe bestärkt, und noch einmal stimmten die Berichte aus allen Bezirken zusammen, daß die vielen Freunde einer zum Bessern führenden Reform dieselbe nur von oben herab wünschen. Diese einlautende

Gesinnung der obersten Kantonalbehörden und ihr freywilliges Entgegenkommen, das erste Beyspiel dieser Art im Vaterlande, gehört sehr wesentlich der Geschichte an; doch nicht bloß die Nachkommen werden es würdigen, auch die Zeitgenossen werden vergleichen und demselben sein Recht wieder angedeihen lassen; die Nebel verdünnen sich bereits.

Die XIX. Kommission hatte sich am 24. November unter dem Vorsitze des Landammanns Fels versammelt. Auf das aus zwey Bezirken bezeigte Verlangen: man möchte den Bürgern Zeit lassen, ihre Wünsche und Anliegen vorzubringen, dann der bevorstehenden ordentlichen großen Rathsversammlung und der Feyertage halber, hat sie sich aber, unter Niedersetzung eines vorbereitenden engern Ausschusses, bis auf den 10. Januar vertagt. Gegen die Klugheit dieser nicht in den Absichten des großen Raths gelegenen Vertagung wurde vieles eingewendet; die Kommission vermeinte aber, das Zutrauen in die vaterländische Gesinnung desselben damit noch zu bestärken, und zweifelhaft bleibt immer, ob schnelleres Einschreiten dem von außen einbrechenden Strom noch einen Damm hätte setzen mögen. Gewiß ist indessen, daß die öffentliche Stimmung von jener Zeit an eine ganz andere Richtung nahm, und daß die Ansteckung von außen her wirksamer und die innern Betreiber von Unruhen kühner geworden.

So lauteten besonders die Amtsberichte aus dem untern Toggenburg, und sprachen von größerm, durch den Aufschub geweckten, Mißtrauen. Aus dem obern Toggenburg kam die Anzeige einer Versammlung an der

Wies, unweit Wattwyl, von beyläufig 2000 Männern, unter welchen viele, meistens übel berüchtigte, aus dem Bezirke Uznach. Ueberhaupt verlange man Herstellung der Volkssouveränetät und beförderliche Kreisversammlungen. Im untern Toggenburg habe eine Versammlung von Deputirten aus allen Gemeinden den Schluß gefaßt, eine Verfassungs-Kommission durch Gemeindsausschüsse wählen zu lassen. Die Regierung verbot zwar mit Kraft jedes Auskünden von Versammlungen (im Tablat unterblieb es), die Statthalter von Ober-Toggenburg und Uznach versammelten die Gutgesinnten, und gaben noch nicht alle Hoffnung auf, die Landesruhe zu behaupten. — Bey einer zahlreichen Volksversammlung zu Altstätten im Rheinthal war die Rede nur von demokratischer Verfassung und einem Verfassungsrath, der sie entwerfen soll; Vorstellungen fanden kein Gehör. Die neue rheinthalische Gesellschaft stellte ein ähnliches Verlangen und von einer Kreisversammlung zu Thal wurde eben das abgemehrt. — Im Bezirke Uznach hat man in Rapperschwyl eine Bürgerversammlung zusammengetrommelt, bey welcher doch nur 130 Einwohner, unter Leitung zweyer Geistlichen, eben diese Wünsche und Auflösung der XIX. Kommission aussprachen und andere Gemeinden dahin beareiten ließen. Durch gedruckte Einladungszettel wurde eine große Volksversammlung in St. Gallen-Kappel erzwungen, deren einschlagendes Ergebniß vorzusehen war. Ein Freyheitsbaum in Uznach wurde von den bessern Bürgern in Bälde weggeschafft, was endlich auch zu Schänis auf ernsthafte Drohungen der Regierung geschah. — In den Bezirken St. Gallen, Rorschach, Goßau und Sargans

haben solche Erscheinungen nie statt gefunden. Durch die Folgen der Unruhen von 1814 waren die Sarganser gewitziget worden; auch waren die Unzufriedenen ohne Anführer, da Gallatti sich eher wider als für die Bewegung erklärte. Auch die Absendung des berüchtigten Gebert von Gauen, der nebst Diog im Uznachischen eine bekannte Rolle spielte, hat da nur auf wenige Einzelne gewirkt.

Wenn nun das alles noch nicht als Wunsch der Mehrheit des rechtlichen Volkes anzunehmen war, so war doch bey dem neutralen Betragen desselben die Aufregung nun einmal unwiderstehlich geworden. Die Aufreizungen von außen häuften sich und die Beyspiele in andern Kantonen, die bedenklichen Vorfälle in Aargau besonders, machten auf das schlimmste gefaßt. Diese gewaltsame Lage bewog den kleinen Rath, dem am 14ten in ordentlicher Wintersitzung versammelten großen Rath in seiner ersten Session über diese, in einem für das Vaterland ohnehin schwer bedenklichen Zeitpunkt, sich äußernde Volksstimmung getreuen Bericht zu erstatten und ihm vorzustellen, daß die getroffenen Anordnungen seine heilsamen Absichten nicht mehr sichern mögen und daß die staatsrechtlichen Verhältnisse dem dringenden Bedürfniß von Frieden und Einigkeit weichen müssen. Dieser Bericht war mit Vorschlägen begleitet, über welche der große Rath sogleich eintrat und einmüthig folgende drei Artikel abschloß, um sie unverschoben mit einer Proklamation offenkundig zu machen, indessen eine Kommission von sieben Mitgliedern die nähere Ausführungsweise zu berathen hatte.

„1) Die am 8. und 9. November laufenden Jahres „gefaßten Beschlüsse, betreffend die Revision der Verfas-

„sung und, in Folge dessen, die unterm 9. und 10. ge-
„dachten Monats ernannte Kommission von 19 Mitglie-
„dern, sind aufgehoben."

„2) Es soll von dem souveränen Volke des Kantons
„St. Gallen in den Kreisversammlungen ein unmittel-
„bar, frey aus allen Kantonsbürgern zu wählender,
„Verfassungsrath ernannt werden, welcher den Auftrag
„erhält, eine neue Verfassung für den Kanton St. Gal-
„len zu entwerfen, die nachhin den Kreisversammlungen
„zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist."

„3) Bis nach Einführung der neu zu entwerfenden
„Verfassung sollen sämmtliche in Gemäßheit der derma-
„ligen Verfassung bestehende Behörden in ihrem Be-
„stand verbleiben und als solche anerkannt, wie auch alle
„bestehenden Gesetze und Verordnungen genau gehand-
„habt und vollzogen werden, so lange selbe nicht auf
„verfassungsmäßige Weise abgeändert oder zurückgezogen
„seyn werden."

Schon am 17. wurde dann auf das Gutachten dieser Kommission das bekannte Gesetz über die Wahl und und Organisation und den ausschließlichen Wirkungskreis des Verfassungsraths erlassen. Dieser transitorischen Schöpfung diente, unter Vorbehalt der Zukunft nicht zu präjudiziren, einzig die Bevölkerung zur Grundlage. Am 22. schon hatten die Kreisversammlungen die Verfassungsräthe frey aus allen Kantonsbürgern zu wählen, und die Erwählten am 7. Januar ihre Verrichtungen mit Ernennung eines Präsidenten zu beginnen. Ihnen sollte auch zustehen, die Weise zu bestimmen, wie die neue Verfassung an die Kreisversammlungen zu bringen

und nach ihrer Annahme einzuführen sey. Der kleine Rath werde diesen Beschluß vollziehen. Die Kreise bestimmen auch die Entschädigung der Mitglieder; die vermuthlich zu bestellende engere Kommission entschädige aber die Staatskasse.

Alle Kreise haben hierauf ihre Verfassungsräthe erwählt. Treffend erinnerte diese ein öffentliches Blatt: daß sie von nun an Männer des Kantons und nicht mehr ihrer Kreise seyen; des Landes Wohl oder Wehe, Ehre oder Schmach, Ordnung oder Anarchie, Licht oder Finsterniß liege in ihrer Hand, auf ihrem Gewissen, nicht mehr in der Hand und auf dem Gewissen der Kreise. —

Ein verständiges Beyspiel, bey ächtem Freysinn, gab die Stadt St. Gallen, welche, den Winken der Zeit nachgebend, ihre Munizipal-Einrichtungen ebenfalls verbessern wollte, und die Revision dem Stadtrathe und den Beysitzern, sammt sechs Ausgeschossenen der Bürgerschaft übertrug. So kam auch sie unverhofft, aber unter den besten Vorbedeutungen, zu einer XIX. Kommission. Ein bescheidenes und die wünschbaren Bestimmungen der Kantonsverfassung gediegen ausdrückendes Memorial einer Kommission der Stadtgemeinde empfahl sich schon durch seinen Vortrag.

Der am 5. Januar wegen Neutralitäts-Erfordernissen und eidgenössischen Angelegenheiten außerordentlich versammelte große Rath ertheilte dem kleinen Rath die erforderliche Bemächtigung für Ausrüstung und Mobilmachung des Kontingents und des Trains; damit leistete er noch einen letzten Beweis seiner Bundestreue. — Von den kleinen Räthen waren der Landammann Fels und die

Regierungsräthe Falk, Gmür und Stadler in den Verfassungsrath erwählt worden. Während seiner Dauer besorgte nun der Landammann Müller von Friedberg mit den Regierungsräthen Reutti, Meyer, Sailern und Nef die der Umsicht, der Schonung und der Energie gleich bedürftige Staatsverwaltung, und sie waren glücklich genug, das Wirken der Behörden nie gestört und die öffentliche Ordnung nie unterbrochen zu erhalten, die Verfassungsangelegenheit, in welche sie sich unangerufen nicht zu mischen hatten, beyseits. Die Truppenausrüstung, bey den täglich erwarteten Aufgeboten, war eine unabläßliche Beschäftigung für sie.

Der Verfassungsrath eröffnete am 7. Januar unter dem Vorsitze seines Alterspräsidenten, Appellationsrath Schaffhauser, seine Versammlungen; erwahrte die ihm vom kleinen Rath zugestellten Wahlbescheinigungen, konstituirte sich dem Beschlusse des großen Raths vom 17. Dezember gemäß, erwählte den Landammann Fels zum Präsidenten und, nach stattlicher Bestellung seines Bureau, ernannte er eine Kommission zu Entwerfung seines Geschäftsreglements, welches er am folgenden Tage schon genehmigte. Nach erklärter Oeffentlichkeit der Sitzungen veranstaltete der kleine Rath ungesäumt das Nöthige für Einrichtung und Heitzung des Sommersitzungssaales des großen Raths.

Der Kanton St. Gallen hatte auf seine Eigenthümlichkeit verzichtet. In den weitwendigen, oft derben Diskussionen des Verfassungsraths, in welche sich die Annalen nicht einlassen werden, war er nicht mehr kennbar, und zu einer Kopie von Kopien herabgesunken.

Die gedruckten Verhandlungen enthielten den ganzen Redeprunk zur Selbstzufriedenheit der Sprechlustigen; doch nur im Kanton St. Gallen und nur für den Augenblick interessirten sie; für die Geschichte sind sie ein zerronnener Nebel; Gott gebe, vor einem wärmenden Sonnentage. Ein früher vorgesehener, roher Volksauflauf hat diesen, der ruhigsten Ueberlegung bedürftigen Verhandlungen seinen Stempel aufgedrückt und, leider, die wesentlichste Richtung gegeben.

Schon am 10. predigte Eichmüller von Altstätten reine Demokratie; Diog von Rapperschweil schilderte jede Stellvertretung als Abdikation des souveränen Volkes. Am 11. kam die Souveränetät der Staatsbürger in ihrer Gesammtheit in Berathschlagung. Am 12. ward diese fortgesetzt. Geradezu die nöthige Anzahl von Pöbel polterte in den Gängen des Regierungsgebäudes, um den Drohungen der radikalsten Verfassungsräthe Kraft zu geben. Zweihundert Mann, schrien sie, stehen vor der Thüre; warum nicht nachgeben? Die Bewegung und der Lärm des im Regierungsgebäude sich anhäufenden Gesindels ergriff nach und nach den einverstandenen Theil der Versammlung. „Es muß heraus!" schrien die Einen; „uf! uf!" die Andern. Spreche man nun von Besonnenheit, Gewissenhaftigkeit, Freyheit der Verhandlungen. Unter diesen Stürmen wurden folgende Artikel, doch auch diese, des Dranges ungeachtet, nur mit Mehrheit angenommen:

„Das Volk des Kantons ist ein souveränes Volk; die „Souveränetät, als der Inbegriff der Staatshoheit und

„der obersten Gewalt, ruht in der Gesammtheit der „Bürger."

„Das Volk übt in Folge dessen das Gesetzgebungsrecht „selbst aus, und jedes Gesetz unterliegt seiner Genehmi= „gung."

Erläutert und, wie man meinte, gemildert wurde dieser Ausdruck mit 75 gegen 66 Stimmen, welche die unbedingte Annahme oder Verwerfung des Volkes für jedes Gesetz erfordern wollten, durch nachstehende Artikel:

„Das Recht dieser Genehmigung übt das Volk dadurch „aus, daß es nach Erlassung eines Gesetzes, binnen zu „bestimmender genüglicher Frist, in seiner Mehrheit die „Anerkennung und Vollziehung eines Gesetzes, vermöge „seiner souveränen Gewalt, verweigern kann. Die Art „und Weise dieser Verweigerung wird in der Verfassung „des Nähern bestimmt werden."

Das war nun die Zangengeburt des berüchtigten veto. Tags darauf (am 13.) versammelte sich eine noch grö= ßere, mit Stöcken bewaffnete, Volksmenge vor und in dem Regierungsgebäude (die Angaben wechselten von 500 bis 1000 und darüber; vornehmlich waren es nicht im besten Rufe stehende Rheinthaler aus den Gegenden von Altstätten und Rebstein); die Anführer verlangten die Oeffnung der Thüren. Umsonst begaben sich mehrere Mitglieder unter die Haufen und versuchten Belehrung. Diese äußerten: „man habe sie von Gemeinde zu Ge= „meinde aufgeboten, indem es in St. Gallen nicht vor= „wärts wolle und der Volksmann Eichmüller unterdrückt „werde; sie wollen wissen, woran sie seyen!" Der

Tumult unterbrach die Sitzung. Der Sekretär, Staatsschreiber Baumgartner, verfügte sich nach Auftrag in den Hof, wo er, auf einem Stuhle stehend und dann wieder von einem Fenster des Saales, die bereits beschlossenen Verfassungsartikel der Menge laut und öfters vorlas. Es gelang endlich mehrern Mitgliedern, dieselbe zu beruhigen, und auf Baumgartners Ruf: „Es lebe die Freyheit und der Kanton St. Gallen!" zerstreuten sich die Wühler mit über den Kopf geschwungenen Hüten. Die Aufgebote waren wirklich aus Eichmüllers Hause, wo Tags zuvor bey 80 Personen versammelt waren, ausgesendet worden. Das Andenken an diesen Tag, ohne welchen die frühern Beschlüsse wahrscheinlich doch eine bessere Wendung erhalten hätten, wird unter dem herrlichen Namen Steckli-Donnerstag auf die Nachkommen übergehen.

Am 14., in der ersten öffentlichen Sitzung, theilte der Verfassungsrath die bereits dekretirten Grundlagen der künftigen Verfassung durch eine Kundmachung seinen Mitbürgern mit: „Das Volk des Kantons St. Gallen „bilde einen freyen, selbstständigen Staatsverein im Schweizerbunde, und sey ein souveränes Volk, das einzig nach „Gesetzen regiert werde, die mit seiner eigenen freyen „Zustimmung erlassen worden, u. s. w." Die Kundmachung berührte die stürmischen Auftritte der letzten Tage mit keiner Sylbe, und hielt ganz den gegen Obere üblichen guten Ton fest; es ist ja das Loos mancher Souveräne, daß man sie stets nur in blauen Himmel blicken läßt. Am 19. erhielt der Verfassungsrath die willkommene Nachricht von einem zahlreichen Bürgerverein,

der sich zu Wattwyl, Lichtensteig und in andern Gemeinden des obern Toggenburgs gebildet hatte, um jedem Versuche, seine Arbeiten durch Volksaufläufe zu stören, oder drohend auf seine Beschlüsse einzuwirken, als die wahre Ehre, Freyheit und Wohlfahrt des Kantons gefährdend, mit Kraft entgegen zu stehen und allgemeine Sicherheit und Ordnung festzuhalten.

Vielleicht hat das Entstehen dieses vaterländischen Vereines den auf eine Aufregung von mehrern Tausenden abgesehenen Betrieb vereitelt, der durch das Hetzen und Aufreizen des schon genannten Gebert, der von der Gemeinde Gomiswald mit zwey Gulden Taggeld besoldet gewesen seyn soll, und anderer Uebelgeleumdeten zu Stande gebracht werden wollte. Denn eben im obern Toggenburg fand er kein Gehör, obgleich einige obere Toggenburger sich bey einem am 24. Februar in dem Sitzungssaale selbst ausgebrochenen Rumor als die heftigsten Theilnehmer zeigten. Brüllend und mit den abscheulichsten Ausdrücken wurde der Verfassungsrath angefallen; es kam zu wirklichem Kampfe auf der Bühne, von welcher unter lautem Toben und Wogen eine Staubwolke emporstieg und wobey herzhafte Verfassungsräthe selbst, von Zuschauern unterstützt, mit den frechsten Wühlern handgemein wurden. Es blieb dermal beim Skandal. Tags darauf sendete die Mehrheit drei Mitglieder an den präsidirenden Landammann Müller von Friedberg, um von der Regierung strenge Untersuchung und Behandlung der schuldig Befundenen nach dem Gesetze zu verlangen; der Landammann hat auf der Stelle entsprechende Ver=

fügung zugesichert. Der kleine Rath hatte übrigens schon bey einer früher vermutheten Wiederkehr der Rheinthaler in aller Stille die nöthigen Maßregeln für Besetzung des Zeughauses und die Sicherheit der Stadt getroffen; am 23. erneuerte er sie und bemächtigte die Militärbehörde zu Gegenanstalten bey allfällig besorglichen Exzessen.

Am 2. März war ein Beschluß über Abstimmung und Einführung der Verfassung an der Tagesordnung und ward mit 73 gegen 51 Stimmen von dem Kommissional-Antrage abweichend angenommen. Da noch eine Donnerstags-Oktave zu feyern eben nicht erfreulich gewesen wäre, wurde in einer Abendsitzung, der vierzigsten des Verfassungsraths, nebst einem verbindlichen Notifikations-Schreiben an den kleinen Rath, auch die von den HH. Baumgartner, Stadler und Dr. Fels entworfene Kundmachung an das Volk genehmigt. Das Proklama hob die hauptsächlichsten Bestimmungen der neuen Verfassung heraus und beleuchtete die Unmöglichkeit, alle eingekommene Wünsche zu befriedigen, deren viele ohnehin in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagen. Dann schloß der Präsident die Sitzung mit treffenden Rückblicken auf die Verhandlungen, dem wärmsten Flehen, daß der Segen des Himmels auf denselben ruhen möge, und mit nachdrücklicher Einladung auf Beruhigung und Belehrung der Bürger zu wirken. Noch etwelche Reden beschlossen den Akt und jedesmal fiel eine Blechmusik fünf junger Altstätter von der Bühne ein. Diese Artigkeit wurde dem Volksmann Eichmüller zugeschrieben.

Folgendes ist das unerwartet hohe Ergebniß der Volks-

zählung, welche die Regierung auf Verlangen des Verfassungsraths angeordnet hat *).

Bezirke.	Katholische	Reform.	Total.	Abwesend.	Anwesend
St. Gallen . .	1427	8901	10328	1027	9301
Rorschach . . .	18420	603	19023	387	18636
Goßau.	13500	92	13592	616	12976
Untertoggenburg	14860	8609	23549	1804	21745
Obertoggenburg	5378	20759	26137	1911	24226
Rheinthal . . .	15718	13204	28922	1877	27045
Sargans . . .	15855	10963	26818	772	26046
Utznach	18376	547	18923	702	18221
Total . .	103534	63758	167292	9096	158196

Die Volkszählung vom Jahre 1809 ergab 84,309 Katholiken, 50,900 Evangelische, in Gesammtheit 135,209 Seelen. Die Sanitätskommission hatte im Jahre 1825 die Bevölkerung, der starken Einbußen von 1817 ungeachtet, auf 140,262 berechnet.

Der große Rath war am 15. März außerordentlich versammelt, weil die bevorstehenden Aufgebote der Kon-

*) In der Stadt St. Gallen war das specielle Ergebniß:

Gemeindebürger	männlich . 2770 weiblich . 2940		5710
Kantonsbürger	männlich . 763 weiblich . 841		1604
Schweizerbürger	männlich . 929 weiblich . 1234		2163
Ausländer.	männlich . 530 weiblich . 321		831
			10328

Evangelische	männlich . 4210 weiblich . 4691	8901
Katholische	männlich . 782 weiblich . 645	1427

tingente die Vervollständigung etwelcher Militärgesetze und die schnelle Uniformirung von noch 1000 Mann dringlich machten. Am 5. Mai versammelte er sich zum letztenmal, um in ordentlicher Sitzung die Staatsrechnungen und andere, noch in seine Verwaltung einschlagende, jährliche Geschäfte zu erledigen. Zum Schlusse erließ er ein Proklama, um seinen Mitbürgern den Uebergang in eine neue Ordnung der Dinge und die Uebergabe aller Pflichten und Gewalten an die neuen obersten Behörden kund zu thun. Im geschichtlichen Eingange war das unaufgeforderte Entgegenkommen und das Enthalten von aller Einmischung der Erwähnung wohl würdig. Den Schluß machte ein einfacher Blick auf den Zustand der zurückgelassenen Staatsverwaltung, mit heißen Wünschen für das Glück des Kantons, und daß seine Bürger stets fühlen mögen, wie es festzuhalten sey.

Der Verfassungsrath war auf den 7. April nochmals einberufen, über Annahme der Verfassung zu entscheiden und, nach Erklärung derselben, den Bürgereid abzufassen. Einmüthig, bis auf einen Einzigen (es war der gleiche, der im Jahre 1844 mit dem General auf der Mauer um Abtrennung des Ländchens Utznach unterhandelte) erklärte der Verfassungsrath die Verfassung für angenommen. Am 8. sendete er dem kleinen Rath sein Promulgationsdekret sammt den beschlossenen Eidesformeln für das Volk und die Behörden. Er empfahl dem kleinen Rath die unverzügliche Einführung der Verfassung, verdankte die ununterbrochen geleistete Unterstützung und zeigte ihm seine Auflösung an. Das Promulgationsdekret war mit Würde abgefaßt und beurkundete einfach

das neue Grundgesetz, wovon eine Urschrift im Kantonsarchive niedergelegt und eine zweyte der eidgenössischen Tagsatzung zur bundesmäßigen Gewährleistung übergeben werden soll.

Am 9. erließ dann der kleine Rath seinen Vollziehungsbeschluß, und ordnete auf den 24. die feyerliche Abhaltung der Bezirksgemeinden zur Wahl des Bezirksammanns und der sie betreffenden Mitglieder des großen Raths an. Am Schlusse seiner Kundmachung ermahnte er sämmtliche um das Wohl des Landes besorgte Bürger, ihre rechtliche Gesinnung durch treues, festes Zusammenhalten und allfällige Thatkraft für Handhabung der gesetzlichen Ordnung zu bewähren.

Am 10. versammelten sich die Mitglieder des neugewählten großen Raths, 145 an der Zahl, in dem für öffentliche Sitzungen eingerichteten großen Saale. Eine Deputation des kleinen Raths erwahrte die Wahlakte, worauf bey vollem Geläute in den Hauptkirchen die Beeidigung erfolgte und die Deputation, nachdem der große Rath den Landammann Fels zum Präsidenten gewählt und sich damit konstituirt hatte, ihre Verrichtungen als erschöpft erklärte.

Noch kömmt das Resultat der Abstimmung, und vielmehr die dasselbe vornherein entscheidende Anordnung des Verfassungsraths und sein Recht zu einem solchen Machtspruche in Betrachtung. Die Kommission hatte vorgeschlagen: die Abwesenden von der Versammlung nicht zu zählen, sondern der Mehrheit der Anwesenden zu unterwerfen. Das ist auch die natürliche Folge der Nichttheilnahme und die einzig gerechte

Strafe jener, welche schweigen, wenn es, wie man voraussetzte, wirklich Bürgerpflicht ist, sich auszusprechen. Die Diskussion (s. die gedruckten Verhandlungen des Verfassungsraths) bietet keinen einzigen stichhaltigen Grund dagegen an; denn das Stillschweigen der Bürger berechtigte nicht, ihnen einen Willen anzudichten, der geradezu ihrer Gesinnung widerspricht. Nichtsdestominder entschieden 73 gegen 51, daß die Abwesenden als Annehmende gezählt werden sollen. Man war in der stürmischen Zeit, in welcher das souverän geheißene Volk seine Rechte tumultuarischen, terroristischen Haufen hingegeben hatte, der Wirkung dieser Zustimmungs-Fiktion so sicher, daß man ohne Besorgniß dreyfünftheile der Stimmfähigen für die Annahme erfordern konnte. Es waltete benebens schon vorangehend die Ueberzeugung, daß die Mehrzahl einzig um größeres Unheil zu vermeiden und wieder zu einem gesetzlichen Zustande zu gelangen, die Annahme aussprechen werde. — Indessen hat sich das Volk stillschweigend dieser Verfügung seines Verfassungsraths unterzogen, und derselben damit auf so lange eine unumstößliche Kraft verliehen, als die Dauer der Verfassung festgesetzt ist. Die Pflicht, zu dem zu stehen, was also geworden ist, ward auch allgemein anerkannt und der Bürgereid allenthalben wenigstens mit Anstand geleistet. Darum ist aber das Recht, die Anordnung als einen höchst willkührlichen, dem Despotismus in Frankreich abgelernten, Schritt zu betrachten, nicht minder unumstößlich, und es ist Sache der Geschichte, für die Zukunft vor solchen Anmaßungen zu warnen. Die Geschichte hat Recht und Pflicht, zu fragen, woher dem Verfassungsrath die Befugniß und die

Macht zugekommen sey, die natürlichsten und wesentlichsten Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung, die man in Monarchien achten würde, zu zernichten und die wahre Mehrheit der Bürger in Minderheit umzuschaffen? Wäre es nicht den heutigen Begriffen selbst vollkommen angemessen, da von verletzter Majestät zu sprechen?

Als Resultat der Abstimmung wurde folgendes angenommen: auf 32,980 stimmfähige Bürger berechnete man, mit Beyzählung von 12,630 Abwesenden, 21,883 Annehmende. Demselben wird ein anderes, ganz wahres, wenn auch seiner Rechtsgültigkeit beraubtes, entgegengestellt: Von den wirklich Anwesenden nahmen 9253 die Verfassung an; 11,097 verwarfen sie; folglich waren selbst unter den Anwesenden, der zwangvollen Verumständungen ungeachtet, die Annehmenden in einer wirklichen Minderheit von 1844 und auf die vollständige Anzahl der Stimmfähigen von 23,727. Es ist also kein voller Dritttheil der Bürger, der dem Kanton St. Gallen seine jetzige Verfassung aufgedrungen hat, und unter ruhigen, wirklich freyen Verhältnissen hätte sich höchst wahrscheinlich kein Zehntheil Annehmender gefunden.

Anspruchlose Ansichten der Verfassung von 1831.

Diese Verfassung zeichnet sich durch ein sonderbares Gemengsel von republikanisch-repräsentativen Formen und von Elementen aus, die das Prinzip der repräsentativen Demokratie wieder zerstören. Von dem einzig richtigen Staatszwecke, alle gesellschaftlichen Kräfte und die Inter-

essen aller Bürgerklassen zwischen sich zu verschlingen, findet man nur seltene Spuren in derselben; von Möglichkeit der Vervollkommnung bleibt keine Ahnung. Das systemwidrige Ganze macht anschaulich, daß der Sieg abwechselnd Männern von Kenntniß und Erfahrung und bildungslosen, blos neuerungssüchtigen Parteymännern geworden ist. Ohne Zweifel hat auch diese Verfassung ihr Gutes; aber dieses Gute war entweder schon da, oder der Weg war ihm gebahnt, und es war leicht zu erhalten, ohne die verderbliche Beymischung des Schlechten, ohne Wehen, ohne Erschütterung, ohne Schmach auf das Volk zu laden. Indessen, wenn auch selbstsüchtige Demagogen, Witzlinge und radikale Schreyer nur von demokratischem Föderalismus träumend, die großen, lauten Rollen an sich rissen, so war doch von der achtungswürdigen Gesammtheit des Verfassungsraths Verständigeres und Besseres zu erwarten; allein wir haben bereits im vorhergehenden Abschnitt gesehen, daß die Verfassung sein freyes Werk nicht ist. Gewiß unterschied er, wie früher der große Rath, sehr wohl den waltenden Drang von der wahren Volksstimme, doch der Drang herrschte nun einmal vor. Kleine Völklein mögen sich selbst Verfassung und Gesetze schaffen, größere übertragen diese Gewalt an Delegirte; wo aber aufgetriebene Volkshaufen sich willkührlich anmaßen, die Arbeit der National-Delegirten zu stören, und der Masse des Volks ihren Eigenwillen aufzunöthigen, da bricht die Volkssouveränetät zusammen und Gesetzlosigkeit und grause Anarchie treten an ihre Stelle.

Die Annalen beschränken sich, die erheblichsten, schon zur Zeit der Abstimmung vorgewalteten, Ansichten von

dem Werke zu bezeichnen. Der erste Abschnitt der Verfassung vermengt in seinen allgemeinen Bestimmungen die wesentlichsten, konstitutionellen Grundlagen mit wenig bedeutenden Nebendingen, und mit solchen, die der Gesetzgebung heimgestellt bleiben sollten, und greift bereits dem folgenden, von dem politischen Stande der Bürger, vor; Kraut und Rüben, möchte man sagen. Wir beginnen, ohne Rücksicht auf diese Einordnung, mit der Bildung des Kantons und gehen dann zu dem über, was am wesentlichsten in dieselbe einschlägt.

Der erste Artikel figurirt, und mehr wollte man vielleicht nicht. Der Zweck der Bildung eines Staatsvereins ist weder wahr, noch schulgerecht dargestellt. Behauptung der Freyheit und Selbstständigkeit des Kantons und, in zweyter Linie, der Eidgenossenschaft, mußte freylich dem gebildeten Verein das erste werden; aber persönliche Freyheit und die möglichste individuelle Wohlfahrt Aller ist der erste und nächste Zweck, für welchen die Bürger Staatsvereine bilden.

Sehr begreiflich wird die Volkssouveränetät allen Verfassungen von 1830 und 1831 an die Stirn gesetzt, doch ist der Begriff von derselben eher den Franzosen von 1789, den Schülern Marat's und Robespierre's, als den Vertheidigern der monarchischen Verfassung im Julius 1830 abgelernt worden. Das Ideal davon ist aus den längst verwitterten Romanen „vom Uebergange aus dem Naturstande in bürgerliche Gesellschaften" entlehnt worden *). Die Hoheit, welche man damit verkünden will,

---

*) Der Verfasser der Annalen hat schon in dem Alter der aufgeregten

wird dem Volke von wahren und redlichen Staatsmännern unter minder gebrechlichen Titeln zuerkannt; die Glückseligkeiten, mit welchen man es kitzelt, müssen ihm durch minder hohltönende Mittel verschafft werden.

In Folge der Souveränetät, sagt der dritte Artikel der neuen Verfassung, übt das Volk das Gesetzgebungsrecht selbst aus. Diese Stelle mag als Beleg der breiten, aber unfesten Sprache dienen, welcher sich die Verfassung gegen das Volk bedient; denn der gleiche Artikel setzt dieses Gesetzgebungsrecht auf ein bloßes Verwerfungsrecht herab. Sey auch dieses noch zu viel für sein wahres Wohl: immer ist es ein gewaltiger Absprung von der souveränen Selbstausübung der gesetzgebenden Gewalt. Schon die frühern großen Räthe haben selbst in dem Erforderniß ihrer ausdrücklichen Genehmigung ihr Gesetzgebungsrecht noch verkümmert geglaubt, und doch waren sie nur Delegirte des Volks. Wie konnte sich nun die Verfassung dieser Sprache bedienen und in dem gleichen Athemzuge dem Volke das Unmögliche als souveränes Recht anerkennen und es wieder zurücknehmen?

Einbildungskraft von dieser großen Wandlung geschrieben (s. Philosophie der Staatswissenschaft, 1790). Loke, Müller, Buchanan, Sidney Temple, Rousseau, Filmer, Spinoza, Hobbes, Barklay u. a. m. haben imaginaire Systeme aufgestellt, aber ein eigenes Ideal von Volkssouveränetät war den großen Geistern des überstürmten Schweizerlandes im Jahre 1830 vorbehalten. Die ersten Verfassungen waren gewiß die patriarchalischen; der Uebergang aus solchen, auf strenge Unterordnung begründeten, konnte aber nur sehr weit von den heute phantasirten Hypothesen abführen.

Wir stehen da an der souveränen Negative, die von dem Volke in den politischen Gemeinden ausgeübt wird, und welche die modernen Verfassungskünstler mit der polnischen zuweilen blutigen Benennung „Veto" zu bezeichnen beliebten. Es ist durch die Erläuterung in dem ihm eigens gewidmeten Abschnitte XI. wahrlich nicht verengert worden, denn es dehnt sich durch diese 1) nicht bloß auf alle Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, sondern auch auf die einschlagenden Staatsverträge aus *); 2) auf die allgemeinen Abgabengesetze **); 3) das Gesetz über das Gemeindswesen, und 4) über das Militärwesen. Die Verweigerungsfrist ist 45 Tage von der Erlassung des Gesetzes an.

Im Auslande gilt diese Eigenheit des Kantons St. Gallen für eine Fabel. In der Schweiz konnte sie, trotz der vergötterten Volksthümlichkeit, keine Nachahmung finden. Im Kanton selbst äußerte sich unter allen Geradsinnigen der lauteste Unwille gegen einen abgetrotzten und

---

*) Die Stellung eines Gränzkantons gegen Außen sinkt um so tiefer an Ehre und Vortheil, besonders für den Handelsstand und den Verkehr überhaupt.

**) Hier eine zur Zeit gefallene Bemerkung: — Wenn nun das Abgabengesetz ein paarmal verworfen wird; was ist zu thun? Schulden machen ist nicht bloß schlecht gewirthschaftet; es geht nicht immer. Also den Staat pfänden lassen, die Mühle abstellen und — sich schlafen legen. Ueberhaupt, wer will weise, nützliche, billige Abgabengesetze aus dem Volke hoffen? Die Abgabengesetze müssen ineinandergreifen und ein System bilden. Dieses erfordert Einsicht, Umsicht, Uebersicht, Zusammenhang, Unbefangenheit, Gerechtigkeit, Selbstverläugnung und sehr viele Kenntnisse und Berechnungen. Es ist zugleich die Grundfeste des öffentlichen Wohls oder Wehes, oft eine Quelle von Auswanderungen, Betrügereyen und vielen Uebeln.

abgedrungenen Abschluß, der damals schon in der ganzen Eidgenossenschaft gehöhnt ward, der das Prinzip der Verfassung, reine Stellvertretung, bricht, die Gesetze den Vorurtheilen einer unbefähigten Menge unterwirft, und den wichtigsten Theil der Bevölkerung, der sein Heil nur in weiser Gesetzgebung finden kann, in die bangsten Besorgnisse versetzt. Als der Abschnitt XI, über die Formen der Verwerfung, an der Tagesordnung war, langten noch mit sehr vielen Unterschriften der rechtlichsten Männer versehene Petitionen für unmittelbare Gesetzgebung durch den großen Rath von Lichtensteig, Wattwyl, Peterzell, Hemberg, Oberhelfenschwyl und Grinau, auch aus Schännis und sogar von Altstätten ein; später auch von zahlreichen Bürgern der Stadt St. Gallen. Kaum verfehlten sie ihren Eindruck; wie hätte aber der Verfassungsrath das nach allgemeiner Ueberzeugung durch Drohen und bekanntes Aufbieten Erpreßte zurücknehmen mögen, nachdem er es sogar in Folge des Auflaufes durch sein erstes Proklama angekündet hatte? Das Gediegenste, was in diesen Zeiten geschrieben worden, war die kleine Schrift: „St. Galler-Volk! Sprich dein Veto gegen das Veto!"

In ihrem zweyten Abschnitt behandelt die Verfassung den politischen Stand der Bürger. Er ist mit Umsicht abgefaßt und weicht von dem bereits Bestandenen sehr wenig ab. Nur hätte bei der Erwerbung des Kantonsbürgerrechts durch Ausländer ihre Verzichtleistung genügen mögen. Durch das beigefügte Erforderniß, daß nämlich jeder Ausländer seine Entlassung selbst nachweisen müsse, verbietet sich der Kanton

die Annahme nützlicher Familien, die ihr Herr nicht entlassen will. Auch sind selbst in Deutschland Entlassungen in manchem Lande nicht üblich. Unsere Zeiten wissen doch von keinen nachjagenden Herren mehr *).

Die freye Niederlassung der Bürger in allen Theilen des Kantons ist meist auf rechtliche, nicht lästige Individuen bedingt. Ueber die Gegenrechtserfordernisse von Eidgenossen und ihre Niederlassung, welche Sache von veränderlichen politischen Verhältnissen seyn kann, wären die künftigen Regierungen besser nicht konstitutionell gebunden worden.

Die Verfassung von 1814 hatte sehr niedrige Vermögens-Erfordernisse für Ausübung der politischen Rechte (200 Franken steuerbares Vermögen) vorgeschrieben. Es charakterisirt die Revolution, daß sie diesen tiefgestellten Census vollends abgeschafft hat, ohne daß Verdienste, noch erworbene Fähigkeiten denselben ersetzen müssen. Diese Abschaffung ist eine der bedenklichsten, sogenannten Reformen, besonders wenn sie in Verbindung mit den ausgedehnten Wahlrechten der Bürger und mit dem Veto in Verbindung betrachtet wird. Aus dieser unbedingten Stimmfähigkeit folgerte man sehr richtig, daß fürohin die große, überwiegende Anzahl jener, die nichts haben, nichts beytragen und alles wollen, die Herrin der Gesetze, des Staatsvermögens, der milden und intellectuellen Kantonsanstalten, der Gemeindegüter und Lasten, der

*) Der Abt von St. Gallen, der von Leibeigenschaft gewiß nicht sprechen durfte, ertheilte indessen bis an das Ende seiner Tage sogenannte Manumissions-Scheine. Wie lächerlich war das Geben und das Nehmen?

Unterstützungen u. s. w. seyn werde. Unter Volk versteht man in aller Welt den von Vernunft, Gesetzen und gemeiner Wohlfahrt geschaffenen Verein aller Klassen. Den Obern und Gebildeten liegt am meisten an Erhaltung. In dieser und mehreren Hinsichten haben sie die erste Ansprache auf Zutrauen; nur durch sich selbst herrschen sollen sie nicht. Wo umgekehrt der Pöbel, d. h. jene, welche in keiner Beziehung etwas zu verlieren haben, und ihre selbstsüchtigen Treiber das Uebergewicht gewinnen und dem wahren Volke gebieten, da mag sich dieses auf Graus und Zerstörung gefaßt machen.

Auf den politischen Stand folgt der wichtige Abschnitt der Gebietseintheilung in fünfzehn Bezirke (Amts-, Wahl- und Gerichtsbezirke). Keine von allen Rücksichten, die in allen Ländern des Erdbodens auf bessere und zweckmäßigere Verwaltung, vorhandene Fähigkeiten, geringere Kostspieligkeit u. s. w. in Betrachtung kommen, konnte da der Beachtung gewürdigt werden; so ward z. B. das auf seinen Namen billig eifersüchtige Toggenburg ohne Noth in vier Partikel verstückelt. Dieser Abschnitt wird ein Denkmal des Fatalismus bleiben, der auf die Verhandlungen des Verfassungsraths drückte. Der Hergang war einer der auffallendsten und abschreckendsten. Am 25. Januar war der Fortbestand von acht Bezirken mit 79 gegen 53 Stimmen festgesetzt, und schon am 12. Februar mußte der Beschluß mit 82 gegen 33 Stimmen, nicht bloß mit großer, sondern zugleich mit der achtungswürdigsten Mehrheit zurück- und die unschickliche Zerbröckelung in 15 Bezirke angenommen werden; abermals als das kleinere Uebel und das einzige Mittel,

die Umschaffung der Bezirksgemeinden in Landsgemeinden und die Wahl der Regierungsräthe und Appellationsrichter durch diese acht Landsgemeinden, dann die des Landammanns durch ihre Mehrheit zu verhüten. Das war nicht bloß Absicht, es war kategorische Forderung, die unter Voranstellung der verkehrtesten Begriffe von Volkssouveränetät ertrotzt und wieder mit grellen Drohungen erzwungen werden wollte.

Dem Fatalismus gelang dagegen der nicht so vollständig zerstörende, doch immer sehr nachtheilige, den Kanton St. Gallen traurig und lächerlich zugleich auszeichnende Unsinn, den Bezirksammann durch das Volk an den Bezirksgemeinden wählen zu lassen. — Und die gleiche Verfassung heißt diesen Bezirksammann den Stellvertreter der vollziehenden Behörde, des um Handhabung der Gesetze, um Polizey und die Staatsverwaltung überhaupt verantwortlichen kleinen Raths! Darf nun dieser seine Verantwortlichkeit auf den Beamten abstellen? oder muß er bei schlechter Verwaltung gegen ihn prozessiren? In welchem verständig organisirten Lande wird der Beauftragte von dem Beauftragenden faktisch unabhängig gemacht, abhängig hingegen von denen, die er zuweilen mit strengen Mitteln zur Ordnung anhalten soll? Damit sich aber dieser strenges Halten auf Ordnung ja nicht beygehen lasse, läßt ihn die Verfassung immer nur auf zwey Jahre wählen. Wer wird darunter leiden? Ist dem Volke mit solchem Spielzeuge geholfen? fragte da ein öffentliches Blatt. Heil dem kleinen Rath, Heil dem Geschäftsgange, Heil den Administrirten! — Die Stelle der Oberbeamten in ansehnlichen

Bezirken hätte noch der letzte Reiz seyn mögen, Kenntniß der Rechte und Berufsbildung für den Staat, folglich für Wohlfahrt des Volkes zu erwerben. Berufsbildung wird künftig nur noch Sache der Aerzte und der Priester seyn.

Der vierte Abschnitt ist dem Bestande und den Befugnissen der Behörden geweiht. Hier sind der gehässigen Verfassung von 1814 die Paritäts-Verhältnisse wieder beyfällig abgenommen worden. Der von dem an der Zahl stärkern Theile gemachte Mißbrauch der unbedingten Wahl hatte diese Garantie nothwendig gemacht. Solch ein Bedürfniß zeugt aber nicht von der Mündigkeit des Volkes.

Oben an kommt die oberste Behörde des Kantons, der aus 150 Mitgliedern bestellte und unmittelbar von dem Volke gewählte große Rath. Es dürfte nun lange währen, bis das Volk einsähe, daß es sich selbst die größte Wohlthat erweisen würde, wenn es sich entschließen könnte, wieder einen Dritttheil, oder doch eine annähernd geringere Anzahl dieser Wahlen dem großen Rath oder einem von ihm, dem Volke selbst, zu wählenden Kollegium zu übertragen. Die Ersprießlichkeit einer Anzahl mittelbarer Wahlen zu erkennen, darf man nur die Composition des großen Raths vor und nach 1814 vergleichen. Das Volk bliebe nicht minder, bey unverletzter Souveränetät, die Quelle aller Gewalten; doch mit größerer Sachkenntniß würde das gemeine Beste besorgt.

Bei der wichtigen Schöpfung des mit der vollziehenden Gewalt und mit der Initiativa bekleideten kleinen Raths sind wohl mehrere Mißgriffe gemacht worden.

Die Anzahl der Mitglieder wurde auf sieben herabgesetzt. Der ökonomische Gewinn ist unsicher, und schwerlich hat der Geschäftsgang dabei gewonnen. Viele Missionen und Aufträge, welche die kleinen Räthe unentgeldlich besorgten, können kaum mehr ebenso bestritten werden. Einzelne Referendarien müssen für die meisten Verwaltungszweige an die Stelle von Kommissionen treten, und die nöthigen Kenntnisse für sehr verschiedene Fächer war schon in der Zahl neun nicht leicht zu vereinen. — Der Antrag einer kleinen Minderheit, welche die Wahl der kleinen Räthe nicht auf das Gremium des großen Raths einengen, sondern dieselbe frey auf alle wahlfähige Bürger, wie jene der Appellationsrichter, ausdehnen wollte, wäre in vielen Rücksichten beachtungswerth gewesen. Er war es um so mehr, als die kleinen Räthe austreten müssen, so oft sie bey der periodischen Erneuerung des großen Raths, welche alle zwey Jahre eintritt, nicht wieder gewählt wurden. So kann ein Bezirk dem Kanton seinen Mann, oft einen fast unentbehrlichen Staatsverwalter, rauben. Das Gemeinwohl des Kantons wird einer Bezirkskabale untergeordnet. Das alles hat die thurgauische Verfassungskommission ernsthafter erwogen. Schon die Beschränkung dieser Stellen auf vier Jahre, so wie die auf sechs Monate eingebannte Kehre des Landammannamts, ist weniger auf die nöthige Geschäftskenntniß, als auf Wahlgelüstigkeit, Eifersucht und Mißtrauen berechnet.

Das Kantonsgericht ist die höchste Instanz in bürgerlichen, korrektionellen, kriminellen und administrativen Rechtsfällen. Der große Rath erwählt die

Mitglieder, so wie jene der Kriminal- und Kassationsgerichte, angemessener frey und auf sechs Jahre. — Die Wahl der niedern Gerichte ist wohl begreiflich dem Volke in den Bezirksgemeinden oder den betreffenden Gerichtsabtheilungen anheimgestellt. — So auch die Wahl der Gemeind- und Verwaltungsräthe und der Vermittler. Ihre Befugnisse werden durch das Gesetz zu bestimmen seyn, und zu wünschen ist, daß es die Aufgabe löse, die Haushaltung der Gemeinden ersprießlicher zu machen. — Das obere- oder Kantons-Militärgericht erwählt der große Rath auf die Dauer von zwei Jahren und die Mitglieder der Bezirks-Militärgerichte werden auf gleiche Dauer von der gesammten Mannschaft erwählt. Ob diese mehr Lust oder Last an den oft wiederkehrenden Wahlgeschäften finden und was dabei gewonnen werde, wird die Zeit lehren. Dem ohnehin schwerbeladenen großen Rath wird jedes zweyte Jahr theure Zeit geraubt.

Das Gerichtswesen ist zur Auszeichnung mit einem Kassationsgerichte überladen worden. Ein übles, für unser Schweizerländchen wenig passendes Schaustück, das schon an seiner Geburt (im neuen großen Rath) durch völlige und um so arrogantere Unwissenheit verkrüppelt worden und nun nach bestandener Operation doch immer im Kanton St. Gallen bloß der Prozeßsucht neue Nahrung geben wird.

Den Verhältnissen beyder Räthe vorangehend, muß die Trennung der Gewalten (der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden nämlich) besprochen werden. In denselben liegt die erste und wichtigste Ge-

währleistung des freyen und gesetzlichen Zustandes jedes Volks. Der Abschnitt XI. der Verfassung spricht den Grundsatz aus, läßt aber das Wesen unberührt und unerklärt. Höchst lückenhaft bespricht er nur die Unverträglichkeit gewisser Stellen in der gleichen Person. Da wären vielmehr die Verhältnisse der Behörden zwischen sich zu erörtern gewesen. Eine ganz absolute, unbedingte Trennung träume man sich aber in Republiken nicht. Die drey obersten Gewalten sind sich zwar in bestimmtem Maße coordinirt, doch nur durch ihr uneingreifliches Ineinanderwirken wird die repräsentative Demokratie eine wohlgeregelte, ruhige, glückliche, wahrhaft freye Verfassung. Die Lehre der Gegengewichte ist selbst in gemäßigtmonarchischen Staaten maßgebendes Prinzip. Wo man die Gegengewichte aufhebt, geht dem Volke seine Garantie verloren; es giebt auch einen republikanischen Despotismus. Der große Rath übt wohl die höchste Gewalt im Namen des Volkes aus; diese delegirte Ausübung der Souveränetäts-Rechte darf aber in keine Autokratie ausarten. Deswegen ist die oberste Vollziehungsbehörde dem großen Rath verantwortlich, aber nicht unbedingt untergeordnet. Sollte ein großer Rath in einzelnen Vollziehungsfällen in die Beschwernisse von Privaten eingehen, so ging er bald weiter, als ein Kassationsgericht gehen darf, er würde sich zu einem Vollziehungs-Appellatorium aufwerfen. Wo er doch wirkliche Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, so wie pflichtwidrige Verwaltung überhaupt findet, mag er den kleinen Rath oder einzelne Mitglieder desselben in Anklagezustand versetzen; das Nähere hat das Gesetz zu bestimmen. — Für die Selbst-

ständigkeit der richterlichen Gewalt verordnet der Art. 80 der Verfassung sehr richtig die unbedingte Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile. Die Einwirkung, welche er dem kleinen Rath für Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über das Organische und Polizeyliche im Gerichtswesen zugeeignet, dürfte aber deutlicher und bestimmter ausgesprochen seyn.

Der große Rath verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der äußern Sicherheit und der innern Ruhe. Später fühlte man denn doch die Nothwendigkeit, den kleinen Rath in beyden Fällen schon zu einer vorläufigen Verfügung zu bemächtigen.

„Ueber die von dem kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesvorschläge beschließt der große Rath durch Annahme, beliebige Abänderung oder gänzliche Verwerfung, so wie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen und jedes Mitglied ist zu solchen Anträgen berechtigt. Die Berathungsweise für alle diese Fälle soll das Reglement bestimmen." So verfügt der Artikel 56 der Verfassung. Wenn die Begutachtung des kleinen Rathes bey extemporirten Anträgen als unwesentlich betrachtet werden will und von Laune oder Drang des Augenblickes abhängen soll, so weicht man weit von dem Geiste ab, der solchen Verfassungen eigen seyn muß. So wenig man das Bindende der Initiativa gut heißen mag, darf man doch dem Lande keine aus dem Stegreife hingeworfene Gesetze wünschen. Warum sollen die, welche des Landes Bedürfnisse und seine innern und äußern Verhältnisse am vollständigsten kennen müssen, nicht wenigstens angehört werden?

Ein gewisser, wohl begreiflicher Drang, die möglichst große Anzahl von Wahlen im großen Rathe zu konzentriren, vermochte die Verfassungsräthe dem großen Rathe auch die Ernennung des Staatsschreibers, Kantonskassiers und des Verhörrichters zuzueignen. Das Urtheil über solche Nacktstellung des Regierungsrathes war ziemlich einmüthig. Dadurch und durch die Unabhängigkeit seiner Statthalter wird der kleine Rath zu einem Rumpf, der mit fremden Gliedern handeln muß. Nicht einmal dafür kann er noch sorgen, daß seine Schreiben und Kundmachungen in einer würdigen Sprache abgefaßt werden, die dem Kanton in der Eidgenossenschaft und im Auslande Achtung verschaffe, und wenn sich Lauigkeit oder gar Unordnung in seiner Kanzlei, in dem wichtigen Finanzbüreau, in den Staatsrechnungen u. s. w. einschleicht, wie groß muß das Uebel werden, um förmliche Beschwerde bey dem großen Rathe zu führen? Tägliche kleine Uebel häufen sich zu einem großen. Die Herren dürften leicht ihre Selbstständigkeit fühlen und fühlen lassen, und wie paßt solche Lähmung oder gar Verstümmlung zur Verantwortlichkeit einer Regierung?

Die Miszellanea, so wie sie der Verfassung in ihrem ersten Abschnitte unter dem Titel allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen im Geschmacke der neuesten Kantonsverfassungen vorangesetzt werden, zeichnen sich doch von den Verfassungen früherer Zeiten sonderbar aus und sind ein sehr unorganischer Eingang zum Staatsorganismus. Die eigentlichen Gewährleistungen waren in den sogeheißenen neuen Kantonen von ihrem Entstehen an heimisch und lagen nicht bloß in den Worten, sondern in

dem Geiste und dem ganzen Wesen ihrer Verfassungen. Die proscribirten Vorrechte sind genau enumerirt und das einzige Vorrecht des Geschlechts stört noch die ausgeebnetest Gleichheit der Menschen; indessen besteht dieses salische Gesetz doch faktisch in unsern Kantonen. Orden und adeliche Titel kommen mehrmal in richtigem republikanischem Maße vor. Möchte die Verfassung eben so leicht das Edle an die Stelle des Adelichen setzen können!

Viele dieser gemischten Artikel stehen zum Ueberflusse da, und manche wären angemessener der Gesetzgebung überlassen worden. Wenn der Schutz gegen Entfremdung vom ordentlichen Richter und gegen ungesetzliche, willkührliche Verhaftungen als wesentliche Gewährleistung in der Verfassung wirklich nicht vermißt werden soll, so wäre hingegen die Gültigkeit schiedrichterlicher Sprüche und das Bedürfniß von Anklage und Vertheidigung, um ein Kriminal-Urtheil zu fällen, gewiß an sich selbst einverstanden. Der Loskauf von Feudallasten und die Unzulässigkeit unveräußerlicher Liegenschaften mußte hingegen ausgesprochen werden; nicht minder die freye Ausübung der christlichen Glaubensbekenntnisse und die allgemeine Militärpflicht der Kantonsbürger und der im Kanton wohnenden Schweizer.

Die gleichmäßige Vertheilung der Militärlasten mag in derselben als Grundsatz wohl an der rechten Stelle seyn; möge er nur in gerechtem Sinne begriffen werden! die Verschiedenheit der persönlichen Pflichten und der Geldbeyträge zu den Unkosten wird dem Gesetze Stoff zu mancher Berücksichtigung geben. — Das Recht der Eingehung gemischter Ehen, da es einmal angefochten worden, ist als bleibender Pakt zwischen beiden Konfessionen sehr wohl in die Verfassung aufgenommen. — Die freie Be-

werbung um Anstellungen und die Pflicht zur Uebernahme von Aemtern ist zu kleinlicht für eine Verfassung und in jeder Rücksicht besser Sache des Gesetzes. Das Recht der Gesetzgebung, gleiche Maße und Gewichte festzusetzen, würde doch niemand bezweifelt haben; wie viele solcher Rechte wären noch anzuführen gewesen, wenn die Verfassung so einläßlich seyn sollte? Eine Verfassung, die sich außer das streng Konstitutionelle verirrt, muß nothwendig mit Blößen und Lücken behaftet seyn. Der letzte Einfall am Schlusse dieses Gemisches, das Verbot der Militärkapitulationen, war, wie schon früher verdeutet worden, gewiß in einer Verfassung höchst unschicklich. Für was dem Kanton die Hand binden, seinen Verhältnissen und Konvenienzen gebieterisch vorgreifen? Woher ein solches Recht? Hat das Verfassungsgesetz keine Scheidelinie und darf es dem Land Gelübde aufdrängen, in Dingen, die außer seinem Bereiche liegen?

Man traut aber seinen Augen nicht, wenn man im Artikel XXV liest: „Der Münzfuß des Kantons St. Gallen ist die Reichswährung im Vierundzwanzigguldenfuß." Ein Münzfuß in einer Verfassung, wohl gar ein fremder Münzfuß und die Auferstehung des längst begrabenen heiligen Römischen Reiches!*)

Drey in den regenerirten Kantonen allgemein angenommene Grundsätze bringt auch diese Verfassung. In Artikel XII die **Oeffentlichkeit** des gesammten Staatshaushaltes und der Verhandlungen der obersten Behörde des

*) Wem kann es unter solcher Bewandtniß im Jahr 1834 noch einfallen, sich mit den Eidgenossen in ein allgemeines Einverständniß über Münzwesen und Münzfuß einzulassen?

Kantons; die des Gerichtswesens hat das Gesetz näher zu modeln.

Artikel X die Freiheit der Presse, gerade so, wie sie im Kanton St. Gallen, auch ohne Verfassungsgrundsatz, von 1803 an bestanden ist.

Es ist zu hoffen, daß das vorbehaltene Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse wirklich schütze und dem pöbelhaften, empörenden litterarischen Faustrecht ein Ende machen werde.

Artikel XI das nun allgemein beliebte Petitionsrecht, das auch in Monarchien bekannt ist, aber in geziemenden Schranken gehalten wird. Nothwendig hätte die Verfassung auch gegen den Mißbrauch dieses in gewissen Schranken sehr angemessenen Befugnisses ein Gesetz anordnen sollen, damit gegen muthwilligen Zeitraub und Belastung der obersten Behörde und des Kantons selbst Fürsehung gethan werde. Dieses untergeordnete Recht dürfte zuweilen die Veranlassung seyn, die Trennung der Gewalten zu stören, wozu sich bey den großen Räthen nicht selten ziemliche Neigung zeigt.

Noch bespricht die Verfassung in diesen Eingangsmiszellen drey wichtige Gegenstände. Eine sehr lebhafte, bis in den Abend verlängerte, Sitzung hat lediglich zur einfachsten Bestätigung des zweiten Artikels der Verfassung von 1814 geführt, und die von der Kommission gemachten Vorschläge über kirchliche, matrimonielle und Erziehungs-Angelegenheiten sind insgesammt verworfen worden. Die Begriffe waren durchaus nicht zu vereinbaren; der Artikel läßt aber dem Gesetze vielen Raum zu einer ersprießlichern Anwendung desselben, die bey keiner Konfession Besorgnisse erregen sollte. Vor

allem wird es nöthig seyn, der höhern Aufsicht und der Sanktion des Staates einen wirklichern und bestimmtern Bestand zu verschaffen. Die Annalen werden aber wahrscheinlich diesen, nicht bloß für den Kanton St. Gallen, interessanten und in die Scheidung des Kirchlichen vom Politischen einschlagenden Gegenstand noch einläßlicher besprechen.

Auch das Maßwesen ist nun im Kanton St. Gallen Verfassungssache geworden. — Der Kanton übernimmt durch den Artikel XXIII den Unterhalt der Haupt- und Handelsstraßen. Das Gesetz bezeichnet diese und das Gesetz soll die Interessen des Staates und der betheiligten Gemeinden nach Grundsätzen des Rechts ausgleichen. So sonderbar eine solche Beyfügung in einer Verfassung seyn mag: sie war das einzige Mittel, den regellosen, anstößigen Schwarm von Weggeld-Berechtigungen und die damit unterlaufenden Vexationen zu beseitigen.

Die Gewerbtreibung, einen schwierigen, mit wenigstens scheinbar widerstreitenden Rücksichten zwischen Recht und Freiheit verwickelten, Gegenstand hat der Verfassungsrath sehr uneingreiflich behandelt und die Bestimmung nothwendiger Beschränkungen klug an das Gesetz verwiesen.

Damit haben wir nun die, bey Erscheinung der neuen Verfassung obgewalteten und mit den Unsrigen zusammentreffenden, Empfindungen und Ansichten sehr vieler achtungswürdiger Männer dargegeben, deren Anhänglichkeit an das wahre Wohl des Volkes nie bezweifelt worden. Da aber in so wichtiger und populärer Angelegenheit kein Eigendünkel maßgeben darf, und die Prüfung Sache aller

dazu Befähigten ist, so schließen wir diesen Abschnitt mit dem was ein nicht vorgreifendes öffentliches Blatt zur Zeit der Abstimmung zu erwägen gab, und was in dem, Gott gebe, freyern und besonnenern Zeitpunkt der Revision ernsthaft zu erwägen, wahren Freunden des Volks nicht genug empfohlen werden kann:

„Das Anrühmen von Volksthümlichkeit reiße uns nicht hin; die häufigen Volkswahlen, im Vergleich mit den zu wenigen der frühern Zeit entscheiden den Werth der Verfassung noch nicht. Man stelle ernstere Fragen an den Entwurf: Giebt er uns Freyheit im richtigen Maße mit Wohlstand und Ordnung? Wird die Gesetzgebung beyden weise, besonnene, ungehemmte Fürsorge thun mögen? Wird die Vollziehung schnell, kräftig und allgemein seyn, wie es hohes Erforderniß ist? Wie wird es mit der Staatsverwaltung stehen? Eine Hauptfrage! Wird sie Vor- oder Rückschritte thun? (Wir meinen wieder besonnene Vorschritte, nicht rasche oder gar falsche, bey denen das Fuhrwerk Gefahr lauft zerschmettert zu werden). Welche Forderungen werden wir in dieser Verfassung an die Staatsverwaltung thun mögen? Wie wird in ihrer Bestellung allen wichtigen Fächern Fürsehung geschehen? Wird die Schicklichkeit, sich dem Staat zu widmen, sich für den Staat zu bilden (und zu opfern) vermehrt oder vernichtet? Wird unsere geachtete Rechtspflege gewinnen oder verlieren? Wird die neue Verfassung mehr oder minder kostspielig werden als die vorangegangene? Doch das sind bloß etliche hingeworfene Ideen unter den vielen, die sich dem Prüfenden aufdringen müssen. . . . .“ Diese Fragen konnten zur Zeit nicht in thesi aufgenommen werden;

man lebte unter drückenden Hypothesen, die schweres Gewicht in die Wagschale warfen. Die weit überwiegende Masse ruheliebender Bürger fühlte vor allem das Bedürfniß dem ungezügelten Spiele, dem Götzendienste der Selbstsucht, ihren absichtlich unterhaltenen Verwirrungen ein Ziel zu setzen. Mit der Rückkehr, was immer für einer Ruhe, hoffte sie auch die Rückkehr der Besinnung, und daß im Kanton St. Gallen, der sich, im Vergleiche mit dem frühern Zustand seiner Theile, hoch gehoben hatte, in Bälde Männer von wirklichem Talent und Verdiensten sich der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten bemächtigen und eine zuträglichere Ordnung im bürgerlichen Leben herstellen werden. Möge es nicht Täuschung seyn! Facilis descensus averni ......

Des Dritten Bandes

Vierte Abtheilung.

Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im Kanton St. Gallen.

Vorwort des Verfassers der Annalen.

Das kirchliche Leben liegt freylich nicht in der Aufgabe der Annalen, doch war es im Kanton St. Gallen von jeher sehr eingreifend in das bürgerliche. In der fürstlichen Landschaft, Toggenburg und dem obern Rheinthal, bezeichnete sich das Ordinariat selbst seine Gränzen gegen die weltliche Obrigkeit und überschritt sie dann noch nach Gutbedünken; die dem Bisthum Chur einverleibten Landschaften wurden von den dießfalls ziemlich gleichgültigen Landvögten nicht selten dem vorgreifenden Walten einer stets thätigen Kuria überlassen. Später war die völlige Entfremdung von dem Bisthum Konstanz für alle schweizerischen Diözesan-Landschaften eine förmliche Revolution, bey welcher die weltliche Macht wieder den kürzern zog. Die neuern Verhältnisse im Kanton St. Gallen, besonders die Verhandlungen über Diözesan-Einrichtungen, und der

unbestimmte Bereich der kirchlichen Befugnisse haben aber so allgemeines Aufsehen erregt, und der hierarchische Standpunkt ist in der katholischen Schweiz überhaupt noch so schwankend, daß eine endliche Enthüllung des geheimnißvoll und beynahe mit der Verfassung kontrastirend, behandelten Gegenstandes nicht bloß den Bürgern des Kantons, sondern den Eidgenossen im Allgemeinen willkommen seyn und einer später unvermeidlichen Lücke der Geschichte vorbauen wird. Diese Darstellung, die, um den Faden der politischen Ereignisse nicht abzubrechen, auf den Schluß derselben verheißen worden, so gedrängt sie ist, ist doch immer umfassend und selbstständig genug, daß sie schicklich in einer eigenen Abtheilung erscheine.

Der Verfasser der Annalen ist aber seinem Publikum die Erklärung schuldig, daß es an dieser Abhandlung nicht seine Arbeit findet, wobey es doch gewonnen haben wird; sie ist die verdankenswerthe Mittheilung eines mit der einschlagenden Sachkenntniß gründlich ausgerüsteten Gelehrten. Es ist auch möglich, daß die Ansichten desselben und die des Verfassers der Annalen über bisthümliche Organisation und anderes nicht immer zusammentreffen. Hier handelt es sich aber nicht um Ansichten, die jedem frey bleiben, sondern um Thatsachen und um geschichtliche Wahrheiten, auf welche sich dann jeder seine eigene Ansicht schaffen mag; und Wahrheit darf in dieser Abhandlung mit unbedingtem Zutrauen erwartet werden.

Eines vorläufigen Wortes kann sich der Verfasser gleichwohl nicht enthalten, um über das Betragen der Regierung, das in wichtigen Angelegenheiten der katholi=

schen Konfession, nicht selten unentschlossen, passiv, selbst unbegreiflich erscheinen mußte, um so mehr eine nöthige Aufklärung zu ertheilen, als dieselbe aus dem Wort der Verfassung nicht hervorgeht. Die katholischen Regierungsräthe waren ganz angemessen Mitglieder des katholischen Großen Raths, welchen der katholische Landammann, ohne in dem vorzutragenden eingeweiht zu seyn, pro forma präsidirte. Der Administrationsrath war von entscheidendem, absolutem Einflusse auf denselben. Ein Regierungsrath, allenfalls auch nur um gegen Eingriffe in die Rechte des Staates zu wachen, wäre in diesem Kollegium ganz an seiner Stelle gewesen; es hätte selbst dem Geiste der Kantonsverfassung entsprochen. Nun wurden aber die fünf katholischen Regierungsräthe insgesammt in den Administrationsrath gewählt. Ein einziger (Müller-Friedberg) lehnte die auf ihn gefallene Wahl beharrlich ab, damit wenigstens nicht für jetzt und die Zukunft die bleibende Majorität der Regierung des Kantons St. Gallen aus katholischen Administrationsräthen gebildet werde. Immerhin mußte noch der Kastengeist die starke Hand in derselben gewinnen. Jenen vier katholischen Räthen war es schwierig ihre freye Individualität, wenn sie auch wollten, im kleinen Rathe zu behaupten und die Abschlüsse des Administrationsraths nicht unbedingt zu unterstützen. Vier Einverstandene sind aber von großem Gewichte unter neun Mitgliedern einer Behörde und jede zufällige Unvollständigkeit des kleinen Raths, oft auch die Gefälligkeit eines evangelischen Mitgliedes, gab ihnen die volle Mehrheit. Zuweilen griff das drohende Veto eines Einzelnen durch, um Zwiespalt im Großen Rathe zu vermeiden.

So war das Befinden der Regierung gelähmt, ihre Gewalt gebrochen, Macht und Einheit des Kantons untergraben, die Emanzipation der katholischen Konfession, oder vielmehr einer katholischen Partey, entschieden. — Es mangelte nur ein O'Connell — und die neueste Umgestaltung hat diesen Zustand noch nicht durchgreifend geändert.

Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im Kanton St. Gallen.

Si de veritate scandalum sumitur, utilius permittitur scandalum, quam veritas relinquatur.

Augustinus.

Einleitung.

Die bisthümlichen Ereignisse machen Epoche in den jüngern Jahrbüchern. Auch die kirchlichen Anliegen erscheinen leider reicher an getäuschten Hoffnungen der Gegenwart und fruchtbarer an Besorgnissen für die Zukunft, dann an erfreulichen Resultaten. Stehen doch Kirche und Staat in nächsten Wechselwirkungen. — Wir schicken die Uebersicht der Schicksale voraus, denen die konstanzischen Diözesan-Kantone vom Jahr 1813 an erlagen; denn in der Katastrophe der Zertrümmerung und in ihren Nachwehen eröffnete sich Glied um Glied ominöses Programm. Hier galt der grandiöse Plan, den 1200jährigen Verband mit der deutschen Mutterkirche zu sprengen und die deutsche Schweiz, eine losgerissene Provinz, unter römische Botmäßigkeit zu ziehen: eine Terra nova obedientiae am nördlichen Fuße der Alpen! War dieser kecke Wurf gelungen, entwickelte sich alles übrige von selbst aus herkömmlichen Zerfallenheiten und Schwächen des Föderalismus, und aus den periodischen Richtungen seines Restaurations-Prozesses. Die St. gallischen Episcopalien sind unsere Hauptaufgabe; besonders die, welche sich

seit dem Jahre 1817 datiren, wo der Traum des National-bisthums zerrann, die Spaltungen überhandnahmen und Separat-Projekte florirten. Beengt im Raume muß sich die Darstellung eher auf Bruchstücke und Umrisse beschränken, als daß sie pragmatisch ausgeründeten Zusammenhang ausführen könnte. Für Zuverlässigkeit der Angaben bürgen urkundliche und andere bewährte Quellen. Gehaltige Stimmen von Zeitgenossen würdigen in den Abschnitten die Bestrebsamkeiten der Lenker, Fata und Folgen. Politischen Bühnen fremde, kümmert sich der Verfasser um keine parteyliche Gunst oder Ungunst, die da steigt und fällt mit den Ephemeren des Tages. Ihn leitet lediglich historisches Interesse.

Rückblicke auf ältere kirchliche Zustände St. Gallens.*)

Seit Jahrhunderten hatten die Fürstäbte gerungen, geistliche Hoheit mit der weltlichen zu vereinigen. Ueber dem Kampfe waren Zerwürfnisse mit den legitimen Landesbischöfen unvermeidlich, sie ruhten selten. Mitte des vorigen Säkulums prozessirte man während 6 Jahren, nur um zu wissen, ob der Metropolite zu Mainz, oder der Pabst zu richten habe? Klüglich konkordirten Bischof und Kloster zusammen**). Pabst Benedikt XIV bestätigte

*) J. Abarx und Franz Weidmann, Ex-Kapitularen, die in ihren historischen Schriften diese Verhältnisse behandelten, haben dem erloschenen Institute würdige Denkmale gestiftet.

**) Concordata nova. Wyl 17. Juli 1748.

ihren Vergleich 1749; in Betracht, daß letzteres kräftigste Feste und Wehre Gottes wahrer Religion sey. Die Aebte behaupteten da geistliche Gerichtsbarkeit. — Ueber der helvetischen Revolution, unter dem 73sten Abt, fiel das berühmte Stift St. Gallen. Die Katholiken im Kanton Sentis versuchten das Ordinariat zu erhalten. Im wohlverstandenen Vortheil der Landschaften nahmen sie (Juli 1798) aus dem Klosterfond eine Million in Anspruch, da derselbe als Nationalgut verschlungen zu werden drohte. Die helvetische Regierung aber ersuchte, nach der Emigration des Abts Pankraz, der gesetzlichen Aufhebung des Stifts und der Deportation der Kapitularen, den Fürstbischof zu Konstanz, oberhirtliche Pflege auszuüben. (Dez. 1798). Kriegsereignisse im Jahr 1799 unterbrachen die Sache. Ein Beschluß des Vollziehungsraths (24. Sept. 1800) erklärte dann die Ordinariatsrechte dem alten Inhaber wieder anheimgefallen, die Konkordate durch gänzliche Auflösung des Stifts für erloschen. So trat Karl Theodor von Dalberg (24. Oktober) einsweilige geistliche Besorgung an. Gern empfieng der aufgeklärtere Theil der Geistlichkeit den gefeyerten Hirten; die finstere Partey hieng im stillen an dem aberkannten äbtischen Vollmachtsträger. — Unter der Mediationsakte, 1803 bis 1815, erfreute sich über 3/4 der katholischen Bevölkerung des neuen Kantons St. Gallen jener weisen Leitung.

Dem Geiste reinen Christenthums huldigend, beachtete sie die sittlichen Bedürfnisse der Zeit, sorgte für würdige, gründliche Bildung der Geistlichkeit und bot der Regierung willfährige Hand zu allem Besseren. Man erkannte den Werth von Wessenbergs hehrem Walten erst recht im

Gegensatze, als es nicht mehr leuchtete. Bey 16,000 Seelen in den Bezirken Sargans und Uznach waren von Alters her Chur zugetheilt, dessen Kuria am ultramontanen System und an ergrauten Herkömmlichkeiten laborirte. Da fühlten Verständige, wie erspießlicher es wäre, mit dem östlichen Theil vereiniget zu werden.

Die Losreißung vom Stuhle zu Konstanz*).

— Tu regere imperio populos, romane, memento.

Im Jahr 1813

begannen von Ury, Schwyz, Unterwalden und Solothurn die Anstöße zur verhängnißvollen Trennung eines Verbandes, der über tausend Jahre gedauert und nach der Reformation noch mehr dann 1,400,000 Angehörige umfaßte. Unverkennbar spielten die Bewegungen mit der nahenden Zeitwende zusammen, wo Napoleons Glück schwand, und die Reaktion ihr Haupt erhob. Die Waldstädte luden (30. Jenner) die Sprengelsgenössigen Stände zu ihrem Plane, unter dem lockenden Titel der Unabhängigkeit von auswärtigen Hierarchen. Nach einem Vertrag vom 6. Hornung 1804 hatte Baden aus den konstanzischen Gefällen 300,000 Gulden zur Ausstattung einer schweizerischen Inful zu zahlen. An gemeinsamer Berathung zu Zürich (24. Juni) warnte dagegen Luzern, — durch Vermehrung der Bisthümer werde die Hierarchie,

*) Die urkundliche Darstellung im schweizer. Museum 1816 liefert treffliche Belege zu der Geschichte des schweizer. Nationalbisthums-Entwurfs.

stets beflissen ihre Gewalt zu verstärken, Einflüsse gewinnen, die dem Geiste republikanischer Verfassungen widerstreben. Solche Mißstände seyen von einem Auswärtigen, der nur die geistlichen Verhältnisse im Auge habe, nicht zu befürchten: zum Beweise jetzige bescheidene, treffliche, sorgfältige Amtsverwaltung rc. St. Gallens Abgeordneter erklärte — fester Wille seiner Regierung sey, daß keinem Kanton ein Bischof weder ab- noch aufgedrungen, kein Zwischenzustand und keine Zwischengewalt eingeführt und kein übereilter Schritt gemacht werde. Indessen überwogen Besorgnisse von dereinstigem Zwiespalt und Verwaisung bey allmäligem Auslöschen des Domkapitels; geheimer Umtriebe und eigensüchtiger Triebfedern nicht zu erwähnen, welche die Drähte bewegten. Zehen Stände ersuchten (im September) vertrauensvoll den Fürst Primas von Dalberg um Beystimmung und Mitwirkung für Absönderung; wenn nämlich der Pabst ihren Vorschlägen Genehmigung würde ertheilt haben. Willfährig zusagend wünschte zwar der verehrte Greis, aus ungeheuchelter Anhänglichkeit an die fromme, biedere, schweizerische Nation, bis zum Lebensende sein Amt zu erfüllen.

1814.

Gedachte Stände wandten sich am 14. April an Petri h. Schwellen; „in der Ueberzeugung, daß, da die überaus heilsame und h. Quelle riesle, woraus sie in ihrem Anliegen Rath und Hülfe zu schöpfen hätten. Keineswegs sogleich (in instanti) wollten sie vom bisherigen Sprengel abgeschieden werden, sondern bloß um huldvolle Zusicherung flehten sie, falls ihre Anträge über das, was ihnen

nach reifer Ueberlegung zuträglich und nöthig scheine, Sr. Heiligkeit würden vorgelegt und von ihr würden bekräftigt und gutgeheißen seyn." St. Gallens ward in diesem Erlasse nicht gedacht, da es wegen nicht getreuen, allzuvorgreiflichen Ausdrücken in der lateinischen Uebersetzung klagte, welche, von dem zu Zürich verabredeten Entwurfe abweichend, zu entschieden wirkliche Trennung aussprachen.

Ueber den Unruhen in der von Faktionen zerrissenen Schweiz nach der Aufhebung der napoleonischen Vermittlung, und über den Mühen und Wehen einen neuen Bund zu schließen, arbeitete Abt Pankraz an der Tagsatzung zu Zürich (April) emsig für seine Zwecke. Nach dessen umständlichem Tagesbericht *) erklärte ihm der russische Diplomate, Capo d'Istria, wenn er das Bisthum St. Gallen annehme, dürfte die Sache sogleich ausgeglichen seyn. Der österreichische Gesandte, von Schraut, sprach bloß von Pension. Tröstlicheren Bescheid gab der Nuntius; meinte jedoch, — „dem Kanton würde nichts übrig bleiben, wenn alles Stiftgut zurückerstattet werden müßte. Dagegen bemerkte der Prätendent, wenn solcher Grund angienge, müßten die meisten Kantone mit Kirchengütern dotirt werden. Er bewies, daß das Stift mit einer Million nicht bestehen könne." Auf bestimmte Aeußerung der österreichisch-russischen Diplomaten, gegen Herstellung der Abtey, drang die Nunziatur darauf, daß Pankraz das

---

*) Aus Muri vom 1. Juni 1814 an den ehemaligen Kapitularen Beda Gallus. Ein interessantes Aktenstück, in Franz Weidmanns Geschichte abgedruckt.

Bisthum Chur und St. Gallen übernehme. Standhaft berufte sich der unermüdliche Streiter auf Pius VII, seinen persönlichen Gönner. Anhänger des Alten aus dem Bezirke Goßau steiften ihn durch Unterschriften von zwanzig Gemeinden, welche die fürstliche Herrschaft zurückverlangten. Fest vertraute er auf unbewegliche Gesinnungen des h. Vaters, der nun ein sicheres Mittel in der Hand habe; wenn er nämlich bey Errichtung der Bisthümer in der Schweiz festsetze, daß im St. Gallischen kein anderer, als ein jeweiliger Abt geistliche Gerichtsbarkeiten auszuüben habe. Die Regierung müßte dann die Abtey herstellen. Aus Rücksicht auf die Winke des Grafen Capo d'Istria und des Nunzius versäumte Pankraz den günstigen Moment, persönlich in St. Gallen aufzutreten. Er schloß sein Schreiben damit: „nach meinen Kräften werde ich sorgen, daß das Stift kein Kapuzinerkloster und daß es vor Neckereyen der weltlichen Macht sicher gestellt werde." Was aus dem schwankenden, zur Auflösung geneigten Kanton neben solchem nachjagenden Herrn geworden wäre, bedarf keiner Erörterung.

Wie ein Zauberschlag fiel die Antwort Pius VII, vom 7. Oktober; durch dessen Gesandten erst am 31. Dezember dem damaligen katholischen-Direktorium Ury übersandt. In hastigem Zuvorkommen bewilligte die Epistel (eventuel angesuchte) Absonderung von Konstanz sogleich: sie gestattete die Errichtung eines neuen bischöflichen Sitzes und wies die Bittsteller wegen nöthiger Dotationen an den einsichtsvollen klugen Nuntius.

Dieser (Testa ferata) zeigte gleichzeitig an, daß er ein Breve wegen bereits vollzogener Trennung an den Fürst-

Bischof von Dalberg abgeschickt; und daß ein anderes Breve den Probst von Beromünster, von Göldlin, zum apostolischen Vikarius über die Getrennten ernannt habe. Am Neujahrstage 1815 verkündete das gedruckte Zirkular Sr. Exzellenz, in lauten Jubelakkorden intonirend, sämmtlicher Klerisey jene frohen Botschaften, nebst der Restauration samstäglicher Fleischspeisenenthaltung. Solche Operationen erinnerten an die Vollmacht des weiland Kardinal-Legaten Petrus Capucinus de Aureolo — „daß er herausreiße und stürze, zerstreue und vernichte, baue und pflanze, wie es schicklich zu seyn scheine"*). So wurden die Würfel geworfen.

1815.

Roma locuta est.

Verderbliche Entzweyungen, welche abermal die Eidgenossenschaft zerrütteten und überraschende Neuheit des Machtspruchs trugen bey, daß so anmaßliche, alles überstürzende Eingriffe nicht das Aufsehen erregten, das sie in so hohem Grade verdienten. Auch hatte die Stimmung in manchen Rathsstuben auffallende Umwandlung erlitten, wie solches bey jeden Zeitscheiden geschah; am grellsten bey moderner Ebbe und Fluth. — Der katholische Vorort Luzern eilte am 4. Jenner in lebhaftesten Dankergießungen für die Gnaden Sr. Heiligkeit den H. Testa ferata zu bekomplimentiren. Besonnener sichtete zwar dessen Rund-

*) Ildef. Fuchs Versuch einer pragmat. Geschichte der staatsrechtl. Kirchenverhältnisse der schweizer. Eidgenossenschaft, S. 151. Diese Formel, im Mittelalter sehr beliebt, mahnet an moderne Parolen Stets berühren sich die Extreme.

schreiben (11. Jenner) jene seltsame, die Landeshoheiten kränkende Manier, als Einleitung zu der neu zu begründenden Stiftung. Zu Vermeidung größerer Wirren ward jedoch auf Anerkennung des sehr belobten apostolischen Vikarius angetragen. Dieser, sofort (am 10. Jenner) eingesetzt und vom Nuntius beeidigt, beruhigte dahin, daß er seine Vollmacht nie anders, dann in den bestandenen Verhältnissen ausüben werde. Der Status quo schien damit gewährleistet. — Erzbischof von Dalberg, kränkelnd, unterzog sich nach wenigen fruchtlosen Vorstellungen. Energischer, wider eigenmächtige Schritte protestirend, appellirte (1. Hornung) das konstanzische Hochstift vor der ganzen katholischen Kirche, in kanonischen Formen, von dem übelberichteten an den besser zu unterrichtenden Pabst. Mehrere Kantonsregierungen, über dem geistlichen Streite zaudernd, beschwerten sich über Willkür und ungesetzliches Verfahren. Die Nuntiatur, siegreich fortschreitend, dozirte in ihrer eigenthümlichen Logik den legitimen Hergang. „Wer die göttliche Einsetzung der Kirche und ihrer göttlichen Hierarchie kenne, müsse im Gewissen vollständig beruhigt seyn, wenn er da wisse, daß der Pabst kraft seiner Machtvollkommenheit entschieden habe. Wenig bedeute der Widerstand konstanzischer Offizialität. Im Bischof einzig ruhe der Inbegriff kirchlicher Autorität, und jene Stelle sey nichts anderes, dann dessen Beamten-Corps" 2c. Widersetzliche wurden schlechtweg als Schismatiker gefehmt. Bey den fatalen Konstellationen schmiegten sich alle in Geduld. Mittlerweile scheiterten alle Ansprüche des Abts Pankraz an der Erklärung des Wienerkongresses (19. Merz), welcher ihm, Art. 9, eine Pension

aussetzte. Die Ruhe des Landes forderte unerläßlich solche Verfügung, es galt dessen Seyn oder Nichtseyn. Vergebens war die Protestation des Prätendenten; nur Rom nährte Hoffnungen seines Schützlings.

Eilf Kantone (ohne Aargau und Zürich) unterfertigten am 24. May devote Dankschrift an Pius VII, daß er ihren demüthigsten Bitten entsprochen (?); daß er dem vielgepriesenen Nuntius die Episkopal-Einrichtungen und dem Probst von Göldlin einsweilige Verwaltung — in den frühern Verhältnissen getreulich zu versehen — anvertraut habe. Nach so ausgezeichneten Wohlthaten hofften sie, daß ihre eigenthümlichen Freyheiten und Rechte in geistlichen Dingen, diese theuren Erwerbungen frommer, tapferer, um Kirche und Staat wohlverdienter Väter bey Gründung des neuen bischöflichen Stuhls unverändert bleiben. Die pontifikalische Antwort vom 29. Juli (nach vorläufiger Berühmung der ausgezeichneten Anhänglichkeit von Ury, Schwyz, Unterwalden und Solothurn, deren Separatadressen vorangelaufen) empfieng wohlgefällig die Gefühle kindlichen Gehorsams und der Dankbarkeit. Im Agrodolce ihres Kanzleystyls vermerkte dann die Epistel — da Ihr zur auserwählten Herde Christi gehörend, treue Söhne der Kirche seyd, können und sollen Wir unter erwähnten frühern Verhältnissen nur solche verstehen, die mit den Gesetzen der Religion und der Kirche harmoniren. Darüber habe der apostolische Verweser bereits maßgebliche Weisung erhalten. — Hinsichtlich der Freyheiten in kirchlichen Dingen, die euch sehr am Herzen liegen, hegen Wir aus obigen Gründen Ueberzeugung, daß ihr da nicht von jenen Freyheiten redet, die von

jeher vom apostolischen Stuhle verdammt, von Pabst Klemens XIII auf Ansuchen gutdenkender Schweizer verworfen worden. Nur auf jene Vorrechte, welche euere Stände, vermöge kirchlicher Gesetze, oder durch Liberalität der Päbste genießen, werden sich also die Freyheiten beziehen, deren Heiligachtung ihr von Uns erwartet. Diese Vorrechte genehmigen Wir und sie sollen unverletzt bleiben rc. rc."

Ein zweyter Schlag sollte damit progressive an den ersten sich reihen, welcher theure nationale Rechte radikal abschätzte. Die Tabula rasa, die da hervorsprang, kontrastirte gar schneidend zu der Stadt der Traditionen, zu den einstigen Bundesbriefen mit dem Pontifikate und zu seinen jüngern Maximen. Im ersten Bündniß (1479) verhieß Pabst Sixt IV der Eidgenossen Gerichtsbarkeiten, Befugsamen, Uebungen und Gewohnheiten weder selbst zu schmälern, noch durch andre schmälern zu lassen. Pabst Julius II bekräftigte ihre alten Privilegien, so lange sie nichts begehren, was von Ehrbarkeits- und Rechtswegen verweigert werden müsse. Für Allianzen bot der Vatikan zuvorkommend Zusagen, Gold, Ehren und Ablässe, da er die Waffen der Tapfern in Italien brauchte. So schenkte jener Pabst Sixt den Kathedralen zu Zürich, Bern und Luzern die große Jubiläums-Indulgenz, indem er die Schweizer für die besten Christen erklärte. Und der kriegslustige Julius spendete ihnen, nebst einem reichgeschmückten Schwert, einem Herzogshut und zwey geheimnißvollen Bannern, den Titel — Beschirmer kirchlicher Freyheiten. Bald sank der päbstliche Kriegsdienst in

Mißkredit*); allein die Maxime blieb unangetastet, bisogna lasciar gli Suizzeri negli loro usi ed abusi**). Schwerlich mochten nun die eilf Stände um Raritäten für Antiquitätenkammern buhlen. Ohne Zweifel bezeichnete Felix Balthasars historischer Entwurf der helvetischen Freyheiten und Gerichtsbarkeiten in sogenannten geistlichen Dingen ihr Hauptaugenmerk; eben die Schrift, gegen welche Pabst Klemens XIII durch ein Dekret vom 1. Hornung 1769 fulminirt hatte. Die damaligen Regierungen ließen sich nicht abschrecken die Verdienste jenes patriotischen Magistraten der Luzerna luzens öffentlich zu schützen. Noch lebt Balthasars Name in frischer Erinnerung. Daß man jetzt schwieg, galt ein beredtes Geständniß. — Kummerhafte prognostizirten aus Malachias symbolischen Beynamen der Päbste, nach denen gegenwärtig eine Aquila rapax den Fischerring trug. Nach jedem Sturme sey die antike Weltbeherrscherin glorreicher auferstanden:

Illud te reparat quod coetera regna resolvit.
Ordo renascendi est, crescere posse malis.

---

*) Als Ennio, Bischof von Veroli, unter Pabst Leo X um Truppen warb, hieß es zu Zürich, daß des Pabsts Gesandten darum rothe Hüte und Mäntel tragen. Schüttle man die, so fallen Dukaten und Kronen heraus. Winde man sie aus, so rinne deines Bruders, Sohns, Vaters und Freundes Blut heraus. Besser wäre, wenn man in des Pabsts Vereinigung ein Loch gestochen, dem Boten auf den Rücken gehenkt, heim zu tragen. (Bullinger.)

**) Der Kardinal d'Asti, bey seiner Ankunftsbegrüßung, sagte den Rathsherren zu Luzern, dieser Satz liege in seiner Instruktion. Man lobte ihn dafür. (Ildef. Fux l. c. Seite 197 beruft sich auf ein dießfälliges Schreiben vom 25. Jenner 1727.)

1816.

Habet hoc aetas exulcerata nostra, ut formam primo tollat, tum rem.

Der Vorort wollte die Väter von 20monatlichen konstitutionellen Schwergeburten etwas ausruhen lassen, bevor er sie zu den kirchlichen berufte. An der katholischen Konferenz (10. Jenner) zu Luzern sprach Schwyz für Aufschub. „Bey allzugehäuften Schwierigkeiten müsse man von der alles besiegenden Zeit Besseres hoffen. Bürgerliche und religiöse Gründe rathen, den Erfolg kirchlicher Gestaltungen in den Nachbarstaaten abzuwarten.“ Solche Ansicht theilte St. Gallen. Luzern hingegen, wegen Zersplitterungen besorgt, gleich nachtheilig in religiösen, politischen und wirthschaftlichen Hinsichten, spornte zu selbstständigem Wirken nach vaterländischen Interessen. Herabstimmend von schwülstigen Phrasen mußte der Schultheiß R . . . freylich gestehen, daß das Provisorium nicht allein den Wechsel der Personen, sondern wesentlicher den kirchlichen Zustand selbst beschlage. Der Nuntius habe nämlich erklärt, daß weder er, noch die römische Kurie jene uralten Verhältnisse kenne, auf die man sich berufe. Daher die unleidlichen Konflikte, mit denen die Regierung täglich kämpfe und die gelähmte Stellung des apostolischen Generalvikars. Somit ward das lethale Siegel förmlich aufgedrückt auf den Boden, an den sich die hehren kirchlichen Erinnerungen des 15ten Jahrhunderts knüpfen. — Billig lastete peinliche Schwebe, wo man stürmischem Niederreißendes wohlthätig Bestandenen theils zaghaft zugeschaut, theils blinde mitgehandlangt hatte, bey höchst problematischen Aussichten Ersprießlicheres zu erbauen.

Nicht nur das gefürchtete Zwischenreich, viel Kläglicheres war herbeygeführt worden durch wenig Federstriche, Schlag auf Schlag demüthigend, in geoffenbarter Unmacht. Die meisten Abgeordneten waren zu bloßem Hören und Berichten bemächtiget. Um nicht zu öffentlichem Aergerniß leer von dannen zu ziehen, brachten sie ein Kommissionsgutachten zu einem Nationalbisthum auf Papier. In flacher Meinung, daß es allseitig bey dem Bestandenen sein Bewenden finden sollte und dürfte, dünkte es die Redaktoren überflüssig, wegen der Verhältnisse zwischen dem Staat und der künftigen Inful Fürsorge zu treffen; was doppelt noth that, seitdem die hierarchische Stufenleiter gewaltsam gebrochen war.

Wer wollte noch an Einigung in kirchlichen Dingen glauben, gegen welche römische Konvenienz stritt, nachdem das zentrifugale Treiben im Bunde von 1815 einigende Bande der Mediationsakte weggeworfen hatte? Schon warb Solothurn zu Bern und Basel für einen Solothurn-Baselischen Krumstab. Bern seinerseits beachtete sein Städtchen Pruntrut für die Residenz. Die Nunziatur sekundirte diese Entwürfe mittelst einsichtsvollen Bemerkungen. Der feinselige Abbate Cherubini übergab (Juni) der Tagsatzung ein Interventionsgesuch für Wiederherstellung der Abtey St. Gallen. Dem Abt Pankraz sollte ehevorige Gerichtsbarkeit über St. Gallen und Thurgau neuerdings übertragen, auch die Weihe als Bischof ertheilt werden, unbeschadet klösterlicher Observanz. Gleichzeitig mahnte Se. Heiligkeit die katholischen Stände und beschnarchte derb die katholischen Mitglieder des großen und kleinen Raths von St. Gallen. „Letztere sollten unter

Hintansetzung aller zeitlichen oder politischen Rücksichten, wie die Rechte der Religion, die Gerechtigkeit und selbst ihre Ehre es forderten, die Stiftsgüter zurückstellen." Durch die väterliche Einladung schimmerte aber eigene Politik, keineswegs rein von zeitlichen Rücksichten; um so mehr blieben ihre Zumuthungen fruchtlos. Bey solchen Bestrebsamkeiten konnte der Aargauische Episkopal-Entwurf, welcher gemeinsamen Verband und kirchliche wie staatsrechtliche Verhältnisse billig ordnete, kein Glück machen. Jura circa sacra mußten als Mißtöne Mißfallen erregen, da das glorreiche Sonnensystem des Mittelalters sichtbar sich verjüngte, welchem gemäß Landeshoheiten als leere Monden erblaßten und bischöfliche Autoritäten als Trabanten um die einzige Leuchte sich drehten.

1817.

Die Diözesan-Konferenz zu Luzern (im May) hatte sich wieder zerschlagen. Der kathol. große Rath zu St. Gallen beschloß nun (18. Juni) den h. Stuhl zu bitten, daß er das ehemalige Ordinariat zum Episkopat für den gesammten Kanton erhebe. Das Ansinnen, vom allgemeinen großen Rath empfohlen, wanderte am 4. August nach den sieben Hügeln. Dort behauptete man aber, daß Abt Pankraz seine geistlichen Rechte unverletzt erhalten solle, und daß kein anderer Ordinarius an den Orten Gewalt besitze, wo die alten Aebte solche geübt. Pankraz hatte, nach dem Wienerkongreß, dem Pabst den Vorschlag gemacht, ihm und seinem Kapitel zu erlauben, auf weltliche Hoheit feyerlich zu verzichten, um dadurch das Kloster zu retten. Rom ertheilte sogar darüber keinen Be-

scheid; nach angeerbter Maxime widrigen Umständen nicht zu weichen. Inzwischen erneuerte (21. Juli) die Tagsatzungsmehrheit auf wiederholtes päbstliches Interventionsgesuch vom 17. April den vorjährigen ablehnenden Beschluß. Die Minderheit von 6 und ½ Lieben, Getreuen schätzte die Gunst des Quirinals höher, als das Heil ihres Bundesgenossen. Undankbar wäre, hier die Wirkung der Erklärung der Großmächte zu vergessen, deren Wohlwollen der Kanton St. Gallen die Erhaltung seiner Existenz verdankte.

Das Projekt eines St. Gallischen Sprengels zählte von jeher viele Gönner. Die Statuta conventa waren 1803 von ihm ausgegangen. Eigene Vorliebe stimmte für einheimische Verwaltung und für hierarchischen Nimbus, der am Hauptorte strahlte. Neu auftauchende Spekulationen nach Ehren und Würden und geheime Rückgedenken von Cidevant's knüpften sich daran. Die Bezirke Sargans und Uznach sahen darin das einzige Mittel zur Lostrennung von Chur. Die Hoffnung des nachjagenden Herrn sich zu entledigen und schlechte Aussichten für das Nationalbisthum, mit dem man gutmüthige Schwärmer geködert hatte, wirkten mit. Das Volk harrte gelassen bey den Bewegungen in den obern Regionen. Sein gerader Sinn neigte sich gerne zum Besseren, wenn er nicht durch demagogische Ränke von allerley Farben überlistet, irre geführt wurde.

Die politischen Zustände im Kanton St. Gallen.

Nosce te ipsum.

Paritäts-Statuten eigenthümlicher Façon hatte die Verfassung vom 31. August 1814 erzeugt. In gemeiner Regel benutzen Flügelmänner den Spielraum, der sich da öffnet, persönliche, örtliche und Korporations-Liebhabereyen und Begierlichkeiten in ihre magna Charta zu mengen. Die Mischlinge wuchern auf Kosten gemeinsamer Wohlfahrt. Allerdings bedürften kleine Freystaaten, stets schwacher Komplexion, besonders nothwendig wohlgegliederter, gesunder Gestaltung; aus bizarren Mißstaltungen sprossen unvermeidlich abnorme Auswüchse. Allein die Geburtsstunden, sogenannt freyer Konstitutionen, beschatteten meist bunterley unfreye Einflüsse. Jene Solone hielten die beyden christlichen Kirchen, wegen des Dogmen-Unterschieds, für zwey Religionen widerstreitender Art, deren Marchscheiden frisch zu renoviren wären. Der Verfassungsartikel 2 pflanzte, der luminosen Voraussetzung gemäß, einen Staat im Staate, dessen Entwickelungen die Risse erweiterten. Die Regierung kämpfte schon bey dem Organisationsentwurf des katholischen Konfessionstheils wider vorgreifliche Anmaßungen. Da genas das Verkommniß vom 19. Juni 1816 über Bisthums-, Konkordats- und andere diplomatische Gegenstände gemischter Interessen. Wie sollten papierne Demarkations-Linien lebendige Gegenfüßlereyen eindammen?

Im allgemeinen großen Rathe zählte die katholische Mehrheit 84, der evangelische Theil 66 Mitglieder. In sogenannten Konfessions-Angelegenheiten, welche eigentlich

die Staatsbefugsamen in kirchlichen Dingen beschlugen, bildeten sie getrennt halb souveräne Räthe, scherzweise Uß- und Inner-Rhoden betitelt. In den zwey Lagern konnte gesönderter Geist nicht ausbleiben, nach jeweiligen Fermenten bewegt. Zentralkraft, Mittel und harmonisches Streben wurden in den hochwichtigen Sachen in der Wurzel gespalten. Am bedenklichsten schmerzte, daß auch rein bürgerliche Erziehung halbirt werden mußte, welche so lange gemeinsam in Liebe gepflegt worden. Die als Männer brüderlich zusammenhalten sollten, wurden in der Jugend scheu abgesperrt, separatistisch erzogen. Schulgerechte Orthodoxe legten eben auf die Absönderung vorzügliches Heil, um dem Indifferentismus zu wehren.

Dem katholischen großen Rath kam es zu, Vorschläge zu höheren Verordnungen, so wie jegliche Einführung von bischöflichen und geistlichen Gerichtsbarkeiten zu genehmigen; vorbehaltlich souveräner Staatssanktion. (Gesetz vom 21. Juni 1816). Wie aber in Praxi traktirt wurde, zeigt die Geschichte. Der Administrationsrath, aus 15 Gliedern, besorgte die Kompetenzen des Art. 2 der Verfassung, mit der Pflicht jährlicher Berichts- und Rechnungsablage. Er ward das Fac totum. Die Initiativa, die Leitung der öffentlichen Erziehung, die Kollatur über beyläufig 90 Pfründen, die Schlüssel zum goldenen Haus lagen in seiner Hand.

Das Erbe des h. Gallus hatte ein Dekret vom 18. May 1805 zu Gunsten des katholischen Kirchen-, Schul- und Armenwesens angewiesen, im Sinne christlicher und sittlicher Kultur und Milde, welche der britische Apostel ehrwürdigen Andenkens verbreitet. Formen und Korpo-

rationen wechseln, ächt religiöse Zwecke behalten ewige Anerkennung. Die Gesetzgebung von 1816 (21. Juni) garantirte die Stiftungen, sie erklärte das Stammgut für alle Zeiten und Umstände untheilbar; es war das Jahr zuvor endlich liquidirt geworden. Wenn ein guter Genius die Schätze nach ihrer edeln Bedeutung verwendete, flossen sie zur segensreichen Quelle für jetzige und künftige Geschlechter. Es konnte jedoch an egoistischen Nachstellungen nicht fehlen nach dem goldenen Fließ, das im Jahr 1818 aus folgenden Fundationen bestund:

	Gulden.
St. Gallische Hauptkirche	200,000
Gymnasial=Anstalt	300,000
Allgemeiner und Pensions=Fond . .	713,517
An Forsten ꝛc.	50,000 *)

Nach Abzug der Ausgaben für Pensionen, Zulagen, Kompetenzen, Bauten, Besoldungen blieb zwar in der Jahresrechnung nur 600 Gl. Vorschuß. Die Pensionen minderten sich allmälig. Um so bedeutsamer galt dieser Schatz, als die reformirte Korporation in evangelischer Armuth hausend zu Steuren gezwungen war, und der Kanton, sehr kärglich ausgestattet, seinen Aufwand meist durch Auflagen bestritt.

Vollends steigerte der katholische Senat, (wie sich die Administrationsbehörde diplomatisch später courtoisirte), sein Uebergewicht zur Suprematie, indem sämmtliche

---

*) Im Jahr 1821 wurde die bereinigte Verlassenschaft des aufgehobenen Damenstifts Schennis auf 145 670 Gulden berechnet. Der Kanton zog nur 33,000 Gl. für Schulen und Armenanstalten. Gleichen Jahrs erhielt St. Gallen von den konstanzischen Diözesan=Geldern 60,594 Gl. für seinen Antheil.

katholische Regierungsräthe — fünf auf neun — an die Spitze seines Kollegiums gewählt wurden. Wer sollte fürhin dasselbe mehr beaufsichtigen? Einer nur, im Gefühle ungeziemlicher Doppelstellung als Standeshaupt, schlug die Wahl aus. Es hielt schwierig persona duplex, zweyen Herren zu dienen; zumalen das fundamentale Schisma je mehr und mehr schielend und zweyschlächtig reagirte und Gewissensskrupel in's Spiel kamen. Stille nagende Divergenzen schlugen immer wider den Staat aus.

Im allgemeinen großen Rathe wuchs freymüthige Opposition, vorzüglich in den letzten Jahren. Aus dumpfer Passivität des katholischen Raths ermannte sich einmal bloß kräftige Minderheit, wo (1821) faktiöses Treiben bis zum ungeheuren ausartete. Ueberhaupt waren der Opponenten sehr wenige, die sich in bisthümlichen Angelegenheiten mit Sachkunde, frey äußern konnten und wollten. Ihre Ansichten verdienen ehrenwerthe Erinnerung, obwohl sie geringen Anklang fanden. Ihres Erachtens waren damalige Ultra-Restaurationsgelüste verderblich; und gefährlich schien ihnen, daß St. Gallen, von den größern Ständen sich abschälend, auf eigene gebrechliche Faust hin sich isolirte. Für 80,000 Seelen galt eine Inful in allen Beziehungen zu unverhältnißmäßig. Sie trug knappen, ultramontanen Zuschnitt, wohl darauf berechnet, daß der Bischof keine Selbstständigkeit behaupten möge. Nothwendig schmälerte sein Stab die gesetzlichen Fideikommisse für Pfründen, Schul- und Armenwesen; eine Veruntreuung, über welche die Zukunft Strafgericht halten würde. Aus der Natur der Sachen und aus historischen Erfahrungen hielten die Opponenten schwere Kollisionen und Reibungen

für unvermeidlich ꝛc. Müde des fruchtlosen Kampfs gegen Allwaltende und ihre fixen Ideen, mitunter als störische Diaboli Rotae verdächtigt, zogen sich dieselben endlich zurück. Später wollten sie sich nicht zu Schnittern der Dornenerndte hergeben, welche da ergiebig ausfiel, wie man wohl voraussehen konnte. Unzertrennliches zu trennen, Unvereinbarliches zu vereinbaren, Fremdartiges zu verquicken war stets Sisyphus bemühen, wo die Fabel zur Geschichte wird.

1818.

Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur.

Der ultramontane Spiritus Familiaris wetteiferte mit dem Föderalen, die hierarchischen Institutionen nach Weise der politischen Vielstaatigkeit zu modeln. Man rechnete in der Schweiz beyläufig 750,000 Katholiken; unter ihnen, laut Kommunikanten-Registern vom Jahr 1811, 240,000 von Konstanz losgerissene. Alt bischöfliche Stühle residirten zu Sitten, Freyburg und Chur. Tessin stund unter Como und Mailand; der katholische Theil von Genf unter Chambery. Jetzt besprachen (21. Jenner) die Bergkantone ein Waldstätter-Episcopat. Bern und Luzern sandten im Merz Boten an die h. Schwellen für ein Bisthum Luzern, wo das Stift St. Leodegar eine Inful zieren sollte. Dawider verwahrte Solothurn die Rechte des Bisthums Basel, dessen Wurzel in seinem Gebiete liege. Unerwartet bot Pius VII im Juni dem Abt Konrad zu Einsiedeln das Oberhirtenthum über die Waldstätte. Konrad schien nicht abgeneigt; allein sein Konvent fand desto

wichtigere Anstände und der Landrath zu Schwyz hielt die Bedingnisse für zu kostbar, welche Einsiedeln vorschrieb. Es wollte unbeengte Wahl des Abt-Bischofs, Verwaltung des Sprengels ohne Zuzug der Weltgeistlichkeit, Abtretung des schweizerischen Antheils am Diözesanfond, Aufhebung der Kastenvogtey, völlige Steuernfreyheit. Dagegen verlangte der Weltklerus an der Konferenz seiner Primaten zu Gersau (Jenner 1819) einen Säkularstab für die Demokraten. Ury, Unterwalden und Zug unterstützten das Verlangen. Vergebens bemühte sich die Nunziatur eifrig, das Vorbild eines regulären Bisthums aufzustellen. Für vereitelte Anstrengungen tröstete sie der Rathsbeschluß von Freyburg im Uechtlande, wo 69 gegen 42 Stimmen die Jesuiten installirten (15. Sept.). Treffliche Arbeiter im Weinberge des Herrn.

Die Deputirten Berns und Luzerns kehrten nach fünfmonatlichen Negoziationen vom Tiber zurück *). Zu jener Epoche unterhandelten Frankreich, Neapel, Rußland und die deutschen Staaten. Dortige gewandte Diplomatie befliß sich, ein allorientirendes, klassisches Exempel in einem möglichst konvenablen Konkordate aufzurichten. Felsenfest beharrte der Quirinal auf seiner Disciplina vigens hodierna, unnachgiebig für die Rechte der Staaten. Die Eidgenossen mochten fast fühlen, daß möglichstes Zusammenhalten das einzige Mittel wäre, drohenden Gefährden, aus dem Theile und Herrsche! zu begegnen. Luzern verzichtete weislich auf seinen Plan. Neue Einverständnisse

*) Man lese den Amtsbericht an den großen Rath zu Bern über die Staatsverwaltung vom Jahr 1814 bis 1830.

wurden zwischen Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Zug, Basel und Thurgau zur Renovation des Bisthums Basel angebahnt. Vis unita fortior.

Ueber den jämmerlichen Zersplitterungen bangend parallelisirten Beobachter zwischen dem Charakter des Romanismus und der Volksthümlichkeit deutschen Stammes. Ein im Geschmacke der falschen Dekretalen unterworfener Oberhirte würde lediglich zum Servus Servi Servorum. Sollten im 19ten Jahrhundert die Klaglieder des 9ten Säkulums wiederhallen*)? Nimmer könnten vereinzelte kleine Republiken, mit ihren wetterwendischen Unbeständigkeiten dem Drange jenes kolossalen Systems widerstehen. Unumschränkt und mit großen Mitteln ausgestattet, erhebt sich die Theokratie. Wie sollte ein so kümmerlich beschränkter weltlicher Arm Steine des Anstoßens und schwierige Rivalitäten pariren. Genug Thaten offener Fehden und minirender antisozieller Betriebsamkeiten boten ältere und jüngere Blätter der Kirchenannalen zur Nutzanwendung dar. Ominöse Vorzeichen kündeten sich an, z. B. in aufgefrischten Verboten gemischter Ehen. Von Vernunfts- und Rechtswegen erkennen sie die Staaten, die Mutter der Gläubigen, die katholische Kirche erklärt sie für gültig; dagegen verpönte der h. Vater solche Ver-

---

*) Das Sinken der deutschen Kirchenfreyheit beurkundet der 30. Kanon des Konzils zu Tribur im Jahr 895. „Lasset uns zum Andenken des seligen Petrus den h. römischen und apostolischen Sitz ehren. Wenn er uns auch kaum erträgliches Joch aufbürdete, lasset uns solches ertragen und in frömmiger Ergebung erdulden." Mit dem Reich fiel seine Kirche.

bindungen. Wie Noah die Leiche Adams zwischen die Geschlechter legte, schleuderte er ein Verbot; die Bischöfe mußten sie hindern *). Und warum litt bloß in den schweizerischen Freystaaten das heiligste persönliche Recht die Unterdrückung, während der Bürger jenseits des Rheins geschützt ist? Mancherley andere pekuniäre Vexationen nicht zu zitiren. Wozu überhaupt statt milder Pazifikation, widerchristliche Spannung und pharisäische Beängstigung der Gewissen, welche die Ruhe des Privat-, wie des öffentlichen Lebens untergraben? Christlich vertragsames, wahrhaft brüderliches Beysammenleben gehört zu den zartesten Elementen in paritätischen Gauen; kaum dürfte der innere Friede fortblühen, wenn methodisch gehässige Scheidewände fortgezogen würden. Curia romana, eiusve ministri iisdem semper instant principiis warnte der redliche Febronius. Unerläßlich müßten von des h. Stuhls Gnaden abhängige Stühle dessen Sympathien wie Antipathien pflegen, welche in gar vielseitigen politischen, kirchlichen und sittlichen Beziehungen mit den herrschenden Ansichten dießseits der Alpen kontrastirten etc. Diese und ähnliche riskante Thesen, obschon ganz im Geiste des Katholizismus, gefahrten unrechtgläubigen Geruchs bezüchtiget zu werden. Die Zukunft sollte sie praktisch erläutern.

1819.

Der Hinscheid des apostol. Generalvikars von Göldlin eröffnete (16. Sept.) ein Provisorium im Provisorio.

*) Das Ordinariat zu Chur erklärte unter dem 17. Juni 1823 dem St. Gallischen Administrationsrath: „Die katholische Kirche verbiete schwer gemischte Ehen und der Pabst habe den Bischöfen jede Verwilligung derselben untersagt." Anderswo begnügte man sich, die Konfession der Kinder auszubedingen.

Freunde des Seligen glaubten, richtiger würden seine Gesinnungen beurtheilt, wenn ihm mehr Unabhängigkeit beschieden gewesen wäre. Die Göldlinschen Erben forderten Entschädniß für beträchtliche Einbußen des Verstorbenen, da der größte Theil der Sporteln in die Kassen der Nunziatur geflossen. — Ein Breve (vom 9. Oktober) wies die getrennte Herde unter einsweilige Obhut Karl Rudolfs nach Chur. Ury (mit Vorbehalt souveräner Rechte), Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell J. R. und Thurgau (dieses, unbeschadet seiner für den Stuhl von Basel eingegangenen Verbindung) unterzogen sich der Verfügung. Die andern Stände, müde des Zwischenreichs, verlangten sogleich Anschluß an Basel.

Den Abt Pankraz beschwichtigte der Nunzius (26. Okt.) mit dem Troste, daß die klösterlichen Ansprüche unverletzt blieben.

Die Regierung zu St. Gallen, nachgiebig gegen die Wünsche der Administration, bekomplimentirte Karl Rudolf. Etwas empfindlich zensirten (im Dezember) die Revisoren des katholischen großen Raths eigenmächtige Vorkehrungen der letztern. Sie ließen beklommene Betrachtungen über fremdartige Zusammensetzung der rhätischen Kurie und über die nächsten Interessen des Landes einfließen. Sie gedachten der alten Eidgenossen, welche ungeblendet zwischen göttlichen und menschlichen Satzungen wohl zu unterscheiden, die Befugsame der Kirche zu ehren, dagegen auch die Rechte des Staats wider fremde Usurpation zu handhaben wußten. Warum sollte die katholische Schweiz, das Stiefkind in der auserwählten Herde, hinter allen Nachbarstaaten zurückstehen, die ihre Jura

circa sacra übten? ꝛc. Inzwischen schien Einigen Anschließung an den rhätischen Stuhl, unter sicherenden Gewahrsamen fast minder mißlich als eine Kantonal-Inful, welche bey den inneren Schaden leicht gefährliche Parteyung entwickelte. Die nächsten Ergebnisse rechtfertigten ihre düstern Perspektiven.

1820.

Oesterreich ordnete bald und schlicht die geistlichen Dinge in Vorarlberg. Bayern hatte früher das Land der Verwaltung Karl Rudolfs entzogen, um seiner Widersetzlichkeiten willen. Vom Kaiser ernannt, legte der Weihbischof Gallura, am 16. April 1820 zu Feldkirch installirt, in die Hand des Kreishauptmanns den Pflichteid der Treue ab. Vermöge ihres Aufsichtsrechts übten die Regenten die Befugsame, Grenzen der Kirchsprengel zu bezeichnen*). — Kompetenz der Provinzialsynoden war einst, Bisthümer zu errichten, zu vereinigen und zu trennen. Als das ursprüngliche Synodalleben im Katholizismus erlosch, zog Rom das Recht an sich. Je nach der Qualität der Herrscher wurde dasselbe angewandt. Bekanntlich erreichte der Absolutismus des Vatikans in Oesterreich sein Ende mit Joseph II.

Der neu angelangte (May) Nunzius Nasalli brachte dem Vorort eine geneigte Zuschrift des Kardinal Staatssekretärs Consalvi für enger anzuknüpfende freundliche Einverständnisse. Schon hatten die westlichen Stände ihre Vereinigungsverkommnisse wegen des Bisthums Basel an

*) Rechberger österreichisches Kirchenrecht §§. 140 und 271.

den apostolischen Stuhl berichtet. Doch schleppte sich Lösung der Anstände nur langsam voran und lästige Geduld-Passionen waren zu überwinden, bis am 26. Merz 1828 zwischen den Abgeordneten von Bern, Luzern, Solothurn und Zug und dem Internunzius Gizzi eine Konvention unterzeichnet wurde.

Die St. gallische Administration, welche Herrn Nasalli drey und viermal bewillkommt (ter quaterque acceptus), vernahm aus dessen Epistel (24. Oktober) „das kürzeste Mittel zu ihren Absichten läge in der Restitution des Klosters; ohne Schwierigkeit würde dem Abt die Inful beschert werden." Sie erwiederte, solche Auferweckung liege außer ihrer Macht, und wiederholte heiße Sehnsucht nach einem eigenen Sprengel (22. Dezember). Solches beharrliche Aufzwängen von Seite des römischen Hofs läßt sich unter anderm durch die persönliche Gunst deuten, welche Abt Pankraz genoß; anderswo hätte aber die Tiara nimmer versucht, einer Regierung den erklärten Widersacher zum Seelenhirten aufzubürden. Richtig taxirte derley Mißstände Pabst Sixtus V, als er seinem Botschafter Ottaviano Paravicini rügend bemerkte: „zarter als Kristall sey die Materie geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, sie müsse daher mit Geschicklichkeit behandelt werden." Rom maß mit Takt die Schwächen seiner Gegner.

1821.

Die Bisthumsplane des Administrationsraths*).

In vertraulicher Rückantwort (29. Dezember 1820) jene Härte gegen Wünsche des h. Vaters rügend, verhieß Nasalli herablassend, dennoch Erhebung des St. gallischen Ordinariats zum Episkopat zu empfehlen, wenn genügende Ausstattung nachgewiesen würde. Darauf äußerte das Präsidium: „Eine Kathedrale prächtig und wohl fundirt, von drey Pfarrern und vier jungen Priestern bedient, sey vorhanden. Das Seminar könnte erweitert, für die bischöfliche Tafel wolle anständig gesorgt werden. Kostbare Einrichtungen für einen Sprengel von 83,000 Seelen liege weder in Wünschen, noch in Kräften, noch in Bedürfnissen. Sollte der Nunzius wohlgefälliger statt wenig beschäftigter Chorherrn ein Kollegium gegründet sehen, dessen Glieder in einigermaßen regularem Zusammenleben theils bischöfliche Räthe bilden, theils pfärrliche Obliegen, Studien an der Lehranstalt, theologisches Fach und Seminar besorgten, so möchte vielleicht unter sehr zarter Behandlung solches Institut zu erhalten seyn. Man bitte um Sr. Exzellenz Ansichten." Nun wurde ein bleibender Ausschuß mit diesem Geschäfte beladen, aus dessen Inspiration folgender Vorschlag entsproß. Die Worte des h. Bernards wurden auf ihn angewandt:

O vanitas vanitatum, sed non vanior quam insanior.

---

*) Die Quellen, aus denen man die St. gallischen Bisthumsangelegenheiten schöpfte, sind die Protokolle des katholischen grossen Raths und der Administration. Verdankenswerth wurde Einsicht gegönnt.

Fulget ecclesia in parietibus, et eget in pauperibus, suos lapides auro induit, et suos filios nudos deserit, de sumptibus egenorum servitur oculis divitum.

„Die Grundlage der Kantonsbisthums-Einrichtungen geht von einem Kollegium aus von 22 Priestern, nebst 4 Kaplänen, die nach einer Hausordnung beysammen leben. Unter einem Dechant bilden 18 aus ihnen das Domkapitel; als Foranei werden 6 verpfründete Pfarrer zugezogen. Die erste Wahl der Mitglieder ordnete ein Regulativ. In Zukunft ergänzten sie sich selbst, mit Zustimmung des Administrationsraths. Dieser übte bey der Ernennung des ersten Bischofs beschränkten Einfluß: dessen Nachfolger würden dann frey vom Kapitel aus seiner Mitte erkohren. Zur Aufnahme in dasselbe eigneten wissenschaftliche Bildung, Moralität, Vertragsamkeit und Arbeitsliebe. Die Mitglieder gelobten Gehorsam den Statuten und Beförderung des Nutzens i h r e s Instituts. Der Austritt war wenig erschwert. Jeder erhielt Wohnung, Tafel, uniforme Kleidung, Bedienung und 220 Gulden jährlich Sackgeld. 1200 Gulden wurden jährlich besonders unter die Honoratioren vertheilt. Der Bischof genoß würdegemäßen Unterhalt und 1500 Gulden Sackgeld. — Die Tagesordnung von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends schrieb vor: Laudes und Prim, Frühamt, Meßlesen. Nach dem Frühstück Terz und Sext, Hochamt und Non. Mittagmahl. Nachmittags Vesper. Nach dem Nachtmahl (6 Uhr) Komplet, Examen nocturnum, Mette. Die Lehrstunden waren zwischen hinein getheilt. Dem Kollegium wurden übertragen: die Obliegen des Domkapitels; die pfärrlichen Verrichtungen und Chor; das

Seminar; theologische und philosophische Lehrfächer; die katholische Kantonsbibliothek; das Archiv; die Verwaltung des Kollegialfonds; die Oekonomie; dann der Theil der Landschulenaufsicht, welcher ihm vom Administrationsrath zugewiesen wurde. Zur Dotation wurden 800,000 Gulden ausgeworfen."

Bittere Empfindungen mußte so eine groteske Kreatur erzeugen, als sie ruchtbar wurde. Die Dekane der Kapitel St. Gallen, Gossau, Ober= und Unter=Toggenburg, Rheinthal und Utznach baten (16. April) um Gehör für die Wünsche des Klerus bey der Episkopal=Organisation. Ihr bescheidenes Gesuch fiel schlechtweg ad acta. Die Prüfungskommissarien des katholischen großen Raths äußerten mißbilligende Ansichten. Angesehene Magistrate warnten. Freunde des Vaterlandes erblickten in der Abenteuerlichkeit den Triumph der Reaktion. Nicht genug an der politischen Spaltung, sollte das Kleinod der Erziehung einem Zwitter=Institut übergeben werden, dessen Zusammenfügung und Geist, zufolge der mönchischen Exerzitien, kaum zweifelhaft galt. Man fragte, mit welchem Recht dürfen zeitlich gewählte Vorsteher verfassungsmäßig anvertraute Gewalten an eine unbekannte, sich selbst rekrutirende Gesellschaft ausliefern? Dieselbe stund gleichsam koordinirt zu den Oberbehörden, das Divisum in diviso zu krönen. . . Dagegen jubelten Pankratianer in vertrauten Briefen: „Die Brücke zum Kloster sey damit geschlagen, vindizire Sr. Heiligkeit den übrigen Fond, so werde die Regierung nicht widerstreben können, da viele Stimmen sich dafür günstig aussprechen." Wirklich genehmigte die Mehrheit des katholischen großen Raths am

15. Juni den denkwürdigen Antrag zur Basis der Unterhandlung und bewilligte 800,000 Gulden Ausstattung; troß der nachdrücklichsten Vorstellungen.

Man vergleiche die umsichtige Sorgfalt des Abts Pankraz für ökonomisches, vom weltlichen Arm unbehelligtes Daseyn seines Stifts mit diesem Dekrete. Hier trugen Volksrepräsentanten kein Bedenken, ihre Korporation auf den Kapuzinerfuß zu setzen und dieselbe in unabsehbare Verwickelungen zu dem Kollegium der 22 zu verflechten, welches wohl bald die bürgerlichen Magistraten überflügelt haben würde. Ob der Ordensmann, oder diese Volksvertreter mehr Regenteneigenschaft offenbarten, entscheidet sich von selbst. Wahrlich der Stolz republikanischer Formen gewähret noch lange keinen Beweis für das innere Wesen einer Republik. Launenhafte Loose schweben über einem Lande, das vom Wahne jeglicher Tage nach der Kehre in Uebertreibungen herumgeschaukelt wird!

Indessen war die Mehrheit ihrer Fahne so gering und das moralische Gewicht der Minderheit so imponirend, daß die Allwaltenden für gerathener hielten, von dem Dekrete keinen Gebrauch zu machen. Es ward beseitiget und ein neues Projekt gefertiget, nach welchem ein Kollegiatstift aus 11 residirenden und 4 auswärtigen Domherren mit 4 Kaplänen errichtet werden sollte. 20,000 Gulden Einkünfte wurden dafür ausgeschieden. Am 15. Juli ward der Entwurf dem Nunzius zur Empfehlung nach Rom überschickt. Von den grundgesetzlich vorgeschriebenen höheren Sanktionen findet man in der Eile keiner Erwähnung.

Tief gekränkt beriethen (30. Juli) die Dekane von sechs

Kapiteln eine Adresse an die Regierung. „Sie bedauerten daß die dem ehemaligen Ordinariat untergebenen Landgeistlichen, noch immer als vom Winke abhängige (ad nutum admovibiles) Vikarien betrachtet würden. Warum unter den unumschränkten Fürst-Abten keine kanonische Investitur Statt hatte, lag in den wohlberechneten Planen des Stifts, das seine Vortheile durch eigene Konkordate mit dem h. Stuhl geltend zu machen wußte. In dem neuen Episkopal-Projekte wäre alles Unwesentliche bis ins Kleinlichte verfolgt, hingegen wären alle wesentlichen Attribute des Episkopats, so wie die höchstwichtigen Verhältnisse der neu zu gründenden geistlichen Obergewalt zum Staat und zum Klerus schweigend übergangen worden. Ein eigener Landesbischof, der, mit Liebe seine Schafe weidend, im Einklang mit dem Staate, zu gemeinsamer Wohlfahrt mitwirkte, wäre sehr erwünschte Wohlthat. Allein eine bisthümliche Einrichtung im Klostergeiste und nach Klosterformen könnte weder dem Weltklerus, noch den Bedürfnissen und den Forderungen der Zeit entsprechen. Wie würde der Charakter einer solchen Geistlichkeit, wie ihr Einfluß auf das Volk sich gestalten? Schließlich beherzigte die Denkschrift die vergessenen Gesetze vom Jahr 1805 mit ihren wohlthätigen Verfügungen." So die Stimmung des Klerus; hätten Staatsmänner derselben nicht ganz unbedingt beygepflichtet, beschämte sie immer löblich unbürgerliche Layen. Die Adresse wurde zurückgezogen; vielleicht weil man nicht mehr im Vertrauen zu der Regierung sprechen konnte, die 4/9 aus Administrationsräthen zusammengesetzt war. Diese genossen dafür den Vortheil, ihre Kabinetsgeheimnisse sub silentio stricto zu

verhandeln, nämlich gegen den Staat; daß Fremde die Zungen lösen konnten, wird wohl niemand verneinen.

Die Berner-Chronik (Stettler I. 525) berichtet, daß die Päpste Julius II und Leo X der mächtigen Republik einen eigenen Bischof anboten. Den weisen Räthen genügte aber innerer Wohlstand. Eifersüchtig, zu Hause selbst Meister zu seyn, verzichteten sie auf die Huld. Doch besaß die Stadt ein Münster, einen Probst mit Inful, Stab, Kreuz und Segen und 24 Domherren; die Verwandlung war somit bald gemacht. So die Altvordern in der höchsten Glanzperiode. Allein die grauen Sibyllen reichen für die Wenigsten Belehrung, weil die Menge ihre Bücher nimmer versteht, selbst Gebildetere sie immer vergessen. Wie selten nur werden ächt sozielle Zwecke, Bedürfnisse und Mittel in Maß und Ziel als höchste Leitsterne geehrt? Nichtsdestoweniger bleiben dieselben der sichere Kompaß verständiger Steuermänner.

Bisthums-Unterhandlungen.

Tantae moliserat.

1822.

Nasalli schilderte (7. Jenner) die Betrübniß Sr. Heiligkeit, welcher zu hart fiele, den rhätischen Sprengel nach so ungeheuern Verlüsten weiter verstückeln und um 16000 Seelen (in den Bezirken Uznach und Sargans) schwächen zu lassen *). Sämmtliche Vortheile auszuglei-

*) Das Hochstift Chur berechnete den Verlust an Angehörigen auf 80,000 Seelen. Es verlor ferner an Gütern die Kastellaney Fürstenburg

chen, schiene räthlich, die Kirche des heil. Gallus zur Kathedrale zu erheben und für immer und gleich selbstständig mit jener von Chur zu vereinigen. 7 Sätze punktirten vertraulichen Vorschlag zur Doppelinful auf einem Haupte, das halbjährig Residenz wechselte. St. Gallen sollte gesöndertes Hochstift, Seminar und Generalvikariat bekommen. Unter anderm meinte Se. Exzellenz: es sey nicht nöthig, daß die Behörde dafür mit den Bündnern sich abgebe (cum Rhaetis communionem habeat.). Der katholische Senat (S. Gallensis rerum cathol. Senatus, wie der Administrationsrath sich da betitelte) erklärte (12. Jenner): „Nur das Bestreben Sr. Heiligkeit, unserm allgeliebten Vater, den die Sorge für das Bisthum Chur drückt, einen Beweis treuer Anhänglichkeit und kindlicher Unterwerfung zu geben, vermag unsere Vorliebe zu einem eigenen Bisthum zum Opfer zu bringen und die 7 Punkte als Grundlagen zu einer St. Gallisch-Churischen Bis-

---

im Tirol: ein uraltes Eigenthum, welches bey 10,000 Gulden jährlich reines Einkommen trug. Zwey von Kaiser Karl VI ausgestellte Schuldbriefe im Betrag von 92,000 Gulden, jährlich zu 4 1/2 verzinset. Mehrere Grundzinse und Gefalle im Tirol, besonders in Vorarlberg. Das Kloster St. Luci büßte durch den Regensburger-Rezeß Benderen ein; auch Kapitalien und Güter zu Frastenz. Jener Rezeß überließ 1803 der helvetischen Republik das Bisthum Chur, gegen Pensionirung des Fürst Bischofs, des Kapitels und ihrer Diener, nebst der unbedeutenden Herrschaft Trasp. Diese Gegenstände sollten zur Vergütung der Rechte und Ansprüche schweizerischer Stifter für ihre Besitzungen in Schwaben dienen, worüber der Rezeß disponirte. — St. Gallen reklamirte von Oesterreich für Gemeinden und Pfründen, Staats- und Klosterbesitzungen 358,510 Gulden. Unter Baiern wurden den Gemeinden nach und nach um 142,114 Gulden zurückgestellt. (Auszug aus dem Bericht des Landammann Müller v. Friedberg an die Tagsatzung 1816 über das Inkamerationswesen.)

thumseinrichtung in der weitern Erwartung anzunehmen, es werde übrigens unser Gesuch vom 15. v. J. berücksichtiget werden ꝛc." Abgeordnete negozirten nun am Hofe zu Chur; dann unter Beytritt Karl Rudolfs zu Luzern (20—25. August). Sie brachten 23 Artikel ad referendum, welche der bereitwillige katholische große Rath (18. Oct.) in der Hauptsache gut hieß. Wegen einiger Modifikationen ward in Chur mit wenig Gelingen unterhandelt. So spröde nahm man es da, daß das bescheidene Verlangen als den kirchlichen Freiheiten zuwider verworfen ward — der Generalvikar solle der Administration angenehm seyn. Dieselbe hatte übrigens an pekuniären Aufmerksamkeiten nichts gespart; 5 bis 6000 fl. an die letzte Firmelung, 800 Brab. Thaler für provisorische oberhirtliche Huth gespendet, und dem einflußreichen Regens Purtscher 1000 fl. für St. Luzi vorgeschossen. Begreiflich spannten die einen ihre Saiten in eben dem Maße, als inbrünstige Desiderien gleich dürstenden Hirschen bey den andern sich steigerten.

An der November-Konferenz zu Luzern machte Karl Rudolf den Anwurf: „Sintemalen sein uraltes Domstift von St. Luzius durch die angebahnte Verbindung bedeutendes Opfer von Ansehen und selbst an Rechten in der Bischofswahl ꝛc. darbringe, solle dem Bischof und dem Domkapitel, zur Gegenbegünstigung, Befugniß eingeräumt werden, in den Vorschlag der St. gallischen Domherren (forenses) auch Geistliche aufzunehmen, die in Bünden verpfründet oder angestellt seyen." Mit Befremden lehnten die Abgeordneten diese vom Nuntius unterstützte Prätension ab. Karl Rudolf beschied sich, den Entscheid dem

heil. Vater anheimzustellen. Die Geduld des katholischen Senats schien fast auf die Neige zu gehen, als er vernahm, daß sogar die Ehre zum Entschädigungssubjekt zu dienen, mit solchen Dienstbarkeiten aufgewogen werden sollte! Er drückte (7. December) seinen Schmerz an Nasalli aus; zumal in den Verkommnissen ganz anderer Sinn gewaltet. „Die verheißene Unabhängigkeit und selbstständige Gleichstellung des St. gallischen Kapitels würde ja vornhinein zerstört und das Ausschließungsrecht faktisch vereitelt, wenn die Vorschlagsliste von Churischen Geistlichen strotzte, deren Charakter, Thun und Lassen man nicht kenne. Eher trete man von solcher Vereinigung gänzlich zurück und bestehe auf dem anfänglichen Gesuche."

1823.

Pius VII (nachdem er gleichsam zum Schwanengesang letzte Wünsche für Wiederherstellung des Klosters und für einen regulären Stuhl vorangeschickt) hatte kritische Bemerkungen über die 23 Propositionen ausgesprochen. Nasalli theilte (2. März) die höchsten Fingerzeige als eben so viel Vorschriften mit; dann habe man nach dem Exempel der Fürsten um Errichtung und Vereinigung des St. gallischen Episcopats und um Ausfertigung der Bulle zu bitten. Auch sey ein Anwalt am Tiber nöthig zur Besorgung der Dekrete ꝛc., für welche nicht unbedeutende Auslagen zu bestreiten. Bekanntlich zählen dortige Unterhandlungen zu den heikelsten Aufgaben der Diplomaten, die unter einem die Füße küssen und die Hände binden sollen. Hier genügte simpel kindliche Hingebung, welche bald sammt und sonders nach den Revelationen

eingerichtet hatte. — Den außerordentlich berufenen katholischen großen Rath vertröstete mündlicher Bericht des Administrationspräsidiums, daß für vorliegende, dem heil. Vater bereits mitgetheilte, 23 Artikel Gutheißung zu hoffen wäre. Die Meinung eines Einzelnen (mit der Devise etsi omnes, ego non) für Würdigung der Endresultate und für gründliche Prüfung, ob bei solchen Leistungen wohl auch gerechte Ansprüche des Kantons bedacht wären? ward abgewiesen. Die Tage der Prüfung konnten darum nicht wegdekretirt werden; sie kamen nur später und strenger. Jetzt sputete man sich abzumachen und zu ratifiziren. Unter der obwaltenden Inspiration passirte ferner für richtig: „daß in dem Schlußantrage keine souveränen Rechte berührt, bloß Anordnungen zu Ausübung kirchlicher Rechte der Katholiken darin enthalten seyen, welche nach Artikel 2 der Verfassung ihrer Kompetenz zugehören." So scharfsinniger Unterscheidung gemäß ward beschlossen: „Der artikulirte Antrag bedürfe keiner Sanktion des allgemeinen großen Raths. Wohl aber solle der Administrationsrath bemächtigt seyn, ihn dem kleinen Rath, als Landesregierung, zu gebührender Kenntniß zu bringen." An dieses selbstherrliche Prozedere reihte sich demüthigstes Flehen (vom 14. May) an Se. Heiligkeit „aus oberſthirtlicher Machtfülle durch eine Bulle die Akten zur Befolgung bekannt zu machen." Auch in dem barmherzigen Style, worin die treuen Beweise kindlicher Anhänglichkeit an die heilige Kirche (nämlich an jene der 7 Hügel) und ihr Primat herausgestrichen wurden, spiegelte sich eine Terra obedientiae, die nichts inniger begierdete, als durch Diktaturen regiert zu werden. Schließlich empfah-

len die Senatoren (14. May) dem Nuntius zwey Gesuche, wegen einsweiliger bischöflicher Residenz zu Rorschach, und wegen der Einsetzungstaxen der Domherren. Nach dem Beyspiele Baierns sollten sie 5 Prozent nicht übersteigen. In Betreff des Angebinde an die Schwester Kathedrale St. Lucius folgte Hofbescheid: wenn noch etwas übrig bliebe. Der heil. Vater hatte sie nämlich zur Dankbarkeit rekommandirt, aus dem triftigen Grunde — weil sie sonst gar keinen Nutzen ziehe. Am nämlichen Weihrauch duftenden Expeditionstage (14. May) erhielt die Regierung Mittheilung der bereits verschickten Traktanden, mit dem Wunsche, sie nicht zur Oeffentlichkeit zu bringen, bis Rom zugestimmt habe. Anstands wegen ward dem Fürst Bischof Abschrift gegeben, als Nasalli die Ueberantwortung ohne weitere Bemerkungen angezeigt (24. May).

Publizisten werden jene rabulistischen Uebertünchungen nicht täuschen. Sie lauteten eben so unvereinbarlich mit allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen, als mit den Kantonalgesetzen. (Ges. v. 3. April 1816 und Verkommniß v. 19. Juni 1816.) Gelähmt, wie sich der kleine Rath der Konfessionsgewalt gegenüber befand, suchte er in der Klemme lavirenden Ausweg. Er behauptete ebenfalls, daß die Traktaten rein Kirchliches und Oekonomisches beschlagen. Der Bischof werde seine Gerichtsbarkeit nach seinem Pastoralamte und nach den heil. Kanones auszuüben haben. Darüber dürfte es vielleicht seiner Zeit zu bestimmteren den Staat näher interessirenden Verabredungen führen rc. rc. *). Hinsichtlich der souveränen

*) All das konnten Leute leichtgläubig annehmen, von denen nur

Sanktion ward dem allgemeinen großen Rath vorgeschlagen (16. Juni), selbst davon gänzlich zu abstrahiren, da keiner der Kontrahirenden solche verlange. „Hoher Konvenienz scheine nämlich so ausdrückliche Antheilnahme und Guthheißung des souveränen Rechts auszuweichen, damit sein Recht in kirchlichen Dingen, so wie die bürgerlichen Befugnisse überhaupt in ihrer vollen Integrität verbleiben und zu allen Zeiten als solche behauptet werden mögen. Wenn dann die neue Diozesaneinrichtung wirklich zu Stande kömmt und in einer päpstlichen Bulle zur Promulgation gelangen soll, wird der kleine Rath nach der ihm ertheilten Befugniß hoheitliches Plazet aussprechen und so auszudrücken haben, daß obige Rücksichten auf genügende Weise beachtet seyen.“ Keine Intrigue (wie wollten die 150 intriguiren?), purer Instinkt der Selbsterhaltung diktirte diese Kautelen. Sicher kannten die Kurialisten die Verschanzung hinter Protokollen, lachten jedoch des Bollwerks eines in sich getrennten Reichs, indem sie praktisches Feld gewannen.

Nasalli verkündete schon am 19. Juli ein Breve (datirt vom 3. Juli), welches Sr. Heiligkeit Genehmigung ausgesprochen habe. Der Internunzius Gizzi überantwortete

---

blutwenige wußten, wie es mit der Unzahl von heil. Kanones und ihren Discordanzen unter sich stehe. Ganz anders sprachen die deutschen Abgeordneten im Jahr 1819, als sie der römische Unterhändler auf die Kanones hinweisen wollte. „Wie könnten die Fürsten, hieß es, in Diskussion eintreten, um zu wissen, welche Kanones noch in Kraft bestehen? Um Fürsten und Staaten zu bewegen, ihren Angehörigen jene Ordonnanzen aufzulegen, müßte man ihnen vorher Zahl und Inhalt derselben auseinandersetzen. Dann müßten sie sich vor allem auf die kommenden Bischöfe und auf die Synoden berufen, welche die Gesetze der katholischen Kirche vorschreiben.“

(8. Oktober) Abschrift der Bulle vom 2. July. „Nun liege der Administration ob, mittelst eines in lateinischer Sprache auszufertigenden Instruments die Dotationen auszuwerfen. Auf Verwendung der Nunziatur und aus besonderer Gnade seyen die Taxen der Bulle von 300 auf 139 Louisd'or gemäßiget worden, welche die Nunziatur vorschußweise bezahlt habe." Der Kredit wurde sogleich baar eingelöset (18. Oktober). Zu nicht geringer Bestürzung entdeckte näherer Untersuch der theuren Urkunde wichtige Mängel und Auslassungen. Der Administrationsrath klagte (5. Nov.) wegen nicht befriedigender Aufnahme der Stipulation des Art. 7, in Betreff des fixen Aufenthalts der gesönderten Kurie und des eigenen Generalvikariats im Kanton. „Besonders vermisse man wesentliche Verfügung des Art. 8 wegen Gleichstellung des churischen Domkapitels mit dem St. gallischen; worauf man in den Unterhandlungen größten Werth gesetzt und alle Zusicherung erhalten habe. Bestimmungen wegen der Domkapitularen Einsetzungstaxen seyen ganz übergangen." Mit welscher Gewandtheit erwiederte Auditor Gizzi (8. Nov.) die Extensoren der Bullen pflegten die Substanz des gegebenen auszuziehen und nach üblichem Style zu fügen (aptare). Wegen Art. 7 solle das Exekutionsdekret Zweydeutigkeit heben. Das im Art. 8 Vermißte werde ein eigenes päbstliches Breve ergänzen, wenn das St. gallische Bisthum wirklich errichtet seyn werde. Hinsichtlich der Taxen sey der ausdrückliche Wille des h. Vaters, daß die Betreffenden gänzlich zufrieden gestellt werden. Heilig sollen alle Punkte des artikul. Antrags vom 14. May Beobachtung finden.

Die katholischen Senatoren erklärten sich (21. Nov.) durch die Zusagen des Organs des h. Vaters gestillt. „Sollte es jedoch über kurz oder lang, wann immer (die Umtriebe in Bünden sind uns nicht unbekannt) gelingen, die Ausführung des St. gallischen Bisthums nach Sinn und Wort unserer zugestandenen Vereinigung mit Chur zu hintertreiben, so sehen wir dieselben als in ihren Grundsätzen verletzt und somit als nichtgeschehen an, und leben in der Ueberzeugung, daß, da Se. Heiligkeit dem Kanton St. Gallen ein eigen Bisthum zu geben geruht haben, dasselbe sodann für sich frey und in allem selbstständig bestehend in's Leben trete ꝛc." Gizzi wiederholte (9. Dez.), auf jüngste Briefe aus Rom sich berufend, beste Vertröstung. Die h. Konsistorial-Kongregation habe wirklich an Ausfertigung eines Breve zu vollkommener Gleichstellung beyder Kapitel Hand gelegt. Umtriebe in Bünden seyen unbekannt, würden auch ohne Gehör bleiben. Ueberhaupt habe das rhätische Hochstift schon lange in allen den Stücken schriftliche Zustimmung gegeben." Gleichzeitig schenkte der allgemeine große Rath zu St. Gallen (2. Dez.) oberwähnter Ausweichung der Sanktion Beyfall. Manche sahen darin ein Nothbret zur Umschiffung der fatalen Klippe. Die Katholiken, etwas abgekühlter, meinten, schützender Hinterhalt könnte nie schaden. Die Evangelischen neutral, strebten immer nur nach buchstäblichem noli me tangere. Weitersehende konnten nie wähnen, daß papierne Schranken den theokratischen Riesengeist zu bannen vermöchten. Sie glaubten, Lebensfragen bürgerlicher Wohlfahrt kennen keine Paritäts-Scheidewand; Leiden des einen reagiren auf den andern Theil zurück, wie z. B. bey

den siamesischen Knaben. Mit blöder Akkomodation, die da rieth, man müsse jeden machen lassen, wären die Sachen lange nicht ausgemacht. Wer wollte aber gegen den Strom ziehen?

Die Einführung des Doppelbisthums.

Sic itur ad astra.

1824.

Der Fürst-Bischof bezeichnete den gratulirenden Abgeordneten den 22. April, um da mit dem Internunzius die Beschaffenheit der Aussteuer zu examiniren und für sich und seine Kurie die 150,000 Gulden zu Handen zu ziehen. Nach gehöriger Fertigung der Titel und nach der Mittheilung nach Rom habe man die Präkonisation (Auskündung) zu gewärtigen; darauf folge förmliche Besitznahme. Nun dünkte der Administration schicklich, Kenntniß von jener Zusammenkunft und Abschrift der seiner Zeit eingegangenen Bulle an die Regierung gelangen zu lassen (5. April). Diese fügte verstandnermaßen (14. April) das Plazet bey, unter besten Wünschen ersprießlichen Gedeihens. Da die pontifikalische Erhebung des Hauptorts zur bischöflichen Stadt bey der evangelischen Bürgerschaft für entbehrliche Gnade oder für einen lustigen Schnizer gegolten, wurde der Magistrat leicht beschwichtigt. Internunzius Gizzi, der bevollmächtigte Exekutor, bescherte an den Verhandlungen (23—30. April) die Originalbulle (Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate praestant etc.) auf Pergament, mit Blumen und Schnörkeln

verziert; an gelb und roth seidenen Schnüren prangte in Demuth das Bley. Dafür wechselte er 5 Aussteuertitel (alle vom 28. April datirt) ein; für den Bischof und seine Kurie, die Kathedrale, das Domkapitel, Seminar und den Reservefond, im Betrag von 510,000 Gulden. Zwey eidlich bestellte Konfidenten mußten Aechtheit der Angaben und Werth der Schatzungen bezeugen. Auch bescheinigte eine Urkunde, daß für das Domkapitel und das Seminar die Dotation wirklich ausgehändigt werden solle, so bald mit der Zeit die noch lastenden Pensionen um 8000 Gulden erleichtert seyn würden. Darauf ward das Exekutions-Dekret vom 29. April ausgehändigt. Ungeduldige, die in flagranti die Residentialen eingesetzt und salarirt haben wollten, wußten sich einstweilen zur Geduld bequemen. Auf einer Liste von 27 Geistlichen, die zur ersten Besetzung dem apostolischen Stuhle vorgeschlagen wurde, ließ Gizzi in vertraulicher Mittheilung vom Administrationsrath acht mißfällige streichen, sieben gefällige zusetzen.

Etwas selbstgenügsam rühmte der Jahresbericht dem katholischen großen Rath (21. Juni) den in Bälde vollendeten glorreichen Tempelbau. „Mögen unberufene Menschen, die gern alles tadeln, was nicht nach ihrer Elle gemessen ist, das Werk begeifern; es bleibt nichts destoweniger unsern Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen. Es entspricht den Einrichtungen unsrer h. katholischen Kirche; gebt der Kirche nur was ihr gehört, entzieht dem Kaiser sein Recht nicht und endiget ein schädliches Provisorium rc. Zur Residenz des Bischofs kaufte die Korporation einen Flügel des Regierungsgebäudes um 38,000 Gulden.

Die Regierung versicherte den allgemeinen großen Rath: „Von Dingen vermischter Gerichtsbarkeit ist in der Bulle abstrahirt worden. Alles bleibt auf dem Fuße wie es ist, oder allenfalls zwischen Kirche und Staat einst verabredet werden könnte." Sie wußte wahrscheinlich nicht, daß die Administration über Gerichtsbarkeit in Ehesachen dem Nunzius bereits Zusagen ertheilt habe. Doch aus eigenen Reklamationen gegen wachsende Strenge der churischen Fastenmandate, in grellem Abstande zu den katholischen Nachbarstaaten, und aus so viel anderm mehr, mußte der kleine Rath wissen, daß die Dinge sich lästig geändert hätten. — Inzwischen verlangte das rhätische Corpus catholicum (18. Juni) Auskunft von Karl Rudolf; gerechte Beschwerde erhebend, daß er ohne alle Anzeige und mit Hintansetzung gebührender Achtung jene Abkommnisse geschlossen, welche man in eine Bulle einkleidete. Darüber antwortete (26. Juni) derselbe, einerseits jede Befugniß des katholischen Bündens in solchen rein geistlichen Dingen widersprechend, anderseits tief einläßlich. Er rechtfertigte das Geschehene durch die von keinem Christen bezweifelte pontifikalische Machtfülle, durch die Absicht erlittene schwere Verlüste seines Domstifts zu heilen, und durch seinen schuldigen Gehorsam. Zu gereizt, vergaß sich Celsissimus im Eifer gegen den bündnerischen katholischen Kantonsrath: — „Wie! über eine von dem Statthalter Christi durch eine Bulle ausgesprochene und bestätigte Bisthumsaufrichtung und Vereinigung wagt es in unfaßbarer Verblendung eine kleine Anzahl Layen ein Urtheil fällen zu wollen? Was Gottes Stellvertreter gutgeheißen, muß noch seine Gültigkeit von Bündens katholi-

scher Session erwarten? Ich finde keinen Ausdruck dieses irreligiöse Ansinnen zu bezeichnen. Jene, die sich solcher Anmaßung nicht scheuen, haben für diesen Punkt aufgehört Katholiken zu seyn; und nicht über den päbstlichen Ausspruch, sondern über sich, wenn sie ihre Gesinnungen nicht ändern, das Urtheil für die Ewigkeit gesprochen" rc. Seiner Rechte und Pflichten eingedenk, legte der große Rath Bündens förmliche Protestationsakte gegen die Bulle in die Archive. Vom publizistischen Standpunkte angesehen, stund sie auf thönernen Füßen, oder besser auf einem hinkenden Fuße.

Nachdem die Präconisation (27. Sept.) im geheimen Konsistorio vorüber gegangen, nahm Karl Rudolf am Festtage des h. Gallus unter Kanonendonner, Prozession, Tedeum und andern Feyerlichkeiten Besitz seiner zweyten Kathedrale (16. Okt.). Der Nunzius und der Internunzius wurden mit goldenen Dosen begabt, jede mit 50 Louisd'or gefüllt. Dem Regens Purtscher zu Chur wurden 714 Gulden Restanzen zu Dank gestrichen. In gemeinnützigen Dingen befliß man sich aber von jeher der genauesten Sparsamkeit; z. B. ward für das Jahr 1823 an arme Schulen und Lehrer nur 2300 Gulden verwendet. Die Administration zeigte jetzt (5. November) der Sanitätsbehörde an: „Die Episcopal-Ausstattungen hätten dermaßen ihre Kräfte angegriffen, daß alle Unterstützungen an Studirende der Medizin- und Thierarzneykunde eingestellt werden müßten." — Der katholische große Rath (22. Dez.) zollte am Schlusse vollkommensten, ungetheilten, unbedingten Beyfall und Dank für treue, pünktliche und beförderliche Ausführung seiner Aufträge. Er dekre-

tirte den Herren Gmür und Falk für besondere Bemühungen in dieser erhabenen Angelegenheit Honoranzen, und freute sich des Heils, das die zweyte Epoche des h. Gallus begründe, die wie ein Phönix wieder glänzender als je aus ihrem Zwischenzustande hervorgehe" ꝛc. Von staatsbürgerlichen Verpflichtungen des Hierarchen war keine Rede. Unumschränkt stund er da, als Oberhaupt und Repräsentant seiner untergebenen Diözesangemeinde; nur der Schlüsselgewalt verantwortlich. Er hatte gegen ihre Ungnade aber auch keinen Stützpunkt.

Die Zerwürfnisse.

Primi fructus.

1825.

Anspruch auf die Kollaturen, mit der weitaussehenden Behauptung: „alle dießfälligen Rechte der ehemaligen Aebte seyen vom h. Stuhl ihm und seinen Nachfolgern übertragen worden" eröffnete (25. Jenner) den Amtsantritt Karl Rudolfs. Schmerzlich betroffen von der ersten überraschenden Begegnung protestirte die Administration einstimmig (22. Hornung). „Nie könne aus dem Konkordate, welches Kraft und Bestand nur aus der Zustimmung der Konkordirenden erhalte, so auffallende Anmassung gefolgert werden. Schon der Gedanke wäre Beleidigung, daß Se. Heiligkeit, gegen welche wir mit so vieler Offenheit und unverletzbarem Zutrauen, mit Besiegung so vieler deßwegen gegen uns gerichteten Vorwürfe handelten, und uns rühmen mit gleicher Offenheit behandelt worden

zu seyn, etwas den Konkordaten zuwiderlaufendes habe aufnehmen wollen. Die Abtsrechte sind erloschen, dem Bischof haben in der Bulle einzig bischöfliche Rechte übertragen werden können. Jede andere Auslegung ist einseitig, das Konkordat gefährdend, in vollem Maße geeignet das Vorschreiten des schön begonnenen Werks zu lähmen, Mißtrauen und allgemeines Mißvergnügen zu verbreiten 2c. Publizisten mögen aus Hergang, Wesen und Formen der Machenschaften entscheiden, ob da wirklich ein Konkordat bestund? Kritiker sahen bloß eine Herde, über die capitis minor zur Entschädigung verfügt wurde. Keine Staatsgewalt, die mit Würde unantastbare Rechte des Landes und der Kirche geltend machte; nur eine Konfessionsbehörde, welche freygebig Konzessionen brachte. Selbst die kostbare Ehre, Stifter zu heißen, hatte die Bulle ihr abgestreckt, da sie sich der Floskeln bedient: — Wir (der Pabst) weisen an; Wir eignen zu 2c.

Gizzi, der Internunzius, die Liste der zu Rom erkohrenen fünfzehn St. gallischen Domherren mittheilend (25. April) entschuldigte Verzögerung der Gleichstellungsbulle für die beyden Hochstifte mit der großmüthigen Absicht des h. Vaters, betreffende Kosten zu erlassen. Die Administration erwiederte, die Kosten tragen zu wollen; grollte aber (25. May) über die bischöflichen Anfechtungen der Patronatsrechte, welche gebührend zurechtgewiesen werden sollten, um Oeffentlichkeit und Dazwischenkunft einer paritätischen Regierung zu vermeiden. Karl Rudolf seinerseits beharrte, nur dann abzustehen, wenn der apostolische Stuhl seine Willensmeinung zurücknähme. Mitlerweilen erfreute den katholischen großen Rath die poe-

tische Darstellung des Amtsberichts: „Jugendlich schön stehe das neue Bisthum da. Zwar mangle noch in vielem innere und äußere organische Bildung und der nöthige Schwerpunkt, aus dem ruhig geordneter Gang sich entwickle.“ Nicht zum erstenmale schrie man — Friede! Friede! Friede! und es war kein Friede! Allarmirende Aeußerungen des Fürst-Bischofs, daß er mit Wiedereröffnung der römischen Kanzleyen maßgebliche Dekrete erwarte, überwanden zarte Skrupel vor der paritätischen Landesregierung. Um Schutz angesprochen (4. Nov.), verwahrte der kleine Rath gegen die Nunziatur die Befugsamen der katholischen Korporation. Beyläufig 90 Kollaturen auf einen väterlichen Zug entrissen galten empfindlicher Verlust. Er ward um so bedeutsamer, wenn nach alter Uebung die Geistlichen vom Winke des Patrons und seinen Gnaden abhingen. Wie aber, wenn die Schlüsselgewalt, als authentische Auslegerin ihrer Bulle, jene Machtfülle übte, vor der die katholischen Senatoren in blinder Ehrfurcht sich gebeugt hatten? Nach den Hofkanonisten war dieselbe unfehlbar, wie grenzenlos. Unerwartet schnell drohte die Konsequenz kurzsichtiger Inkonsequenzen. — Die Besetzung der theologischen Lehrstellen im Seminar ließ vermuthen, daß pseudoisidorische Orakel und hildebrandische Theorien schulgerechte Anklänge fänden. Der geschichtskundige Regens Ab-Arx machte Ausnahme in der Camarilla, er konnte darum nicht lange anstehen. Ueberhaupt ließ sich von dem düsteren, vielseitig beschränkten Kreise der geistlichen Pflanzschule erwarten, daß sie die Früchte entfaltete, die sie da brachte.

1826.

Das Doppelbisthum hatte am Kanton Schwyz Zuwachs gewonnen, welchen die Bulle gloriosam einverleibte. Appenzell I. R. fragte um Aufnahme. Ob St. Gallen wohl eher mit den größeren Kantonen simpathisirt hätte? wird nicht in Abrede kommen. Thurgau zog das entlegene Solothurn vor. Ury und Unterwalden blieben im Provisorio. — Wegen Kanzleysporteln und Tischtitel hatten zwischen Karl Rudolf und der Administration Verständnisse gewaltet; das Konkordat, welches letztere vorschlug, die Episkopal-Organisation zu ordnen, konnte aber nie gedeihen. Indessen unterhielt der Amtsbericht (20. Juni) den katholischen großen Rath mit grünenden Hoffnungen konkordatsmäßiger Vollendung der bräutlichen Inful ꝛc. — Es gelangte jetzt (2. Juli) Anzeige von zwei bereit liegenden Bullen. Würden für die Reduktion des rhätischen Kapitels 150 Scudi, dann für die Einsetzung der St. gallischen Domherren 1500 Gulden in Wechseln nach Rom trassirt; folgten die Papiere binnen Monatsfrist. Karl Rudolf sprach die Generosität der Administration an. Ungehalten rügte dieselbe übermäßige Beschatzung, im Widerspruche zur feyerlichen Zusage des Internunzius Gizzi (8. Nov. 1823) und Ueberschreitung der bayerischen 5 Prozent. Auch handle es sich nicht um einseitige Reduktion, sondern um förmliche Gleichstellung beyder Hochstifte. Der Briefwechsel nahm bitteren Ton an. Celsissimus bemerkte (August): „Sehr gleichgültig gelte ihm die Lösung der erstern Bulle. Das churische Kapitel, welches ein unvergoltenes Opfer gebracht, beharre in vollem Recht, wie bisanhin in 24 Gliedern sich zu konstituiren.

Hinsichtlich der Taxen dürfte er zu Rom magere 5 Prozent nicht vorschlagen." Man vermuthete allmälig, daß sprichwörtlich eine Hand die andere wasche. Vergebens demonstrirte der Internunzius (23. Sept.), jene 1500 fl. beschlügen unerläßliche Sporteln: die Großmuth des heil. Vaters habe die Forderungen der Datarie geschenkt *). In der Folge besprach sich ein Abgeordneter mit Sr. Exzellenz, über Verwendung dieser Gelder. Verheißene Auskunft blieb aus. Hingegen empfahl der römische Diplomate wegen der Kollaturanfechtungen ganz naiv, den Bischof durch Ueberlassung einiger Pfründen abzuspeisen. Fruchtlosen Falls wollte man ein Indult des apostolischen Stuhls auszuwirken trachten, welches die Behörde vor Reklamationen schützte. In der welschen Schule hatten die unbewanderten Layen bereits so viel profitirt, daß sie etwas argwöhnisch erwiederten: „Solches Indult müßte nicht etwa, in verfängliche Formen eingekleidet, gesetzlich erworbene Rechte gefährden."

Die Entlassung des Regens Ab=Arx, von dem es hieß, daß der gelehrte Greis wider seinen Willen dem Seminar entrückt worden **), entzündete neue Reibungen. Die Administration sah darin (8. Nov.) faktische Bekräftigung des anmaßlichen Satzes, daß es in bischöflicher Willkühr liege, die Stelle eines Regens zu vergeben, mit Ausschluß der weltlichen Behörde von jeder Theil=

*) Nach Ab=Arx Gesch. III. 300 mußte ein Abt von St. Gallen für päpstliche Bestätigung 2648 fl. entrichten. Die Kurialisten mochten bey dem Rabatt an eine Schenkung glauben. Die Berner zahlten im Jahr 1485 für ihr Domherrenstift um 4 Bullen 3000 Gulden.

**) Was sollen wir den Ab=Arx in unsere Sitzungen rufen, sprach einer seiner Herrn Kollegen; er zerstört nur, was wir pflanzen.

nahme. „So abstoßende Erklärung, hieß es, fordere Gegenerklärung, daß der Anzustellende auch das Zutrauen der Stifter und Gewährleister des Bisthums besitzen müsse. Allanerkanntes Recht und hohe, erste Pflicht des Staats sey nämlich, auf Bildung des Klerus zu wachen. Es sey der Punkt, wo Kirche und Staat einander Hand bieten, wo sie sich zu gleichem Zwecke vereinigen und von wo aus der Staat von der Kirche volleste Beruhigung zu erhalten befugt sey. Im Namen und aus gesetzlichem Auftrag des souveränen Kantons nehme die Administration bey dießfälligen Wahlen jenes Erforderniß in Anspruch &c. &c. Vollends wäre die angedrohte Uebertragung des Seminars nach Chur offenbare Verletzung der Episcopal-Einrichtungen, welche man unerschütterlich handhaben werde." Karl Rudolf verschanzte sich hinter seine Kanones und hinter die Bulle. Er durchsah die Mißstände und unterschied wohl zwischen einer mit den Staatsattributen ausgerüsteten Hoheit und einer quasi Regierung. Der Hierarche erachtete eine bloße Konfessionsbehörde in kirchlichen Dingen ihm untergeordnet. Keineswegs wollte er unbefugte Vormundschaft von ihren Einmischungen dulden &c. Wer sollte nunmehr Verhältnisse und Grenzen ausmitteln, nachdem die Autorität einmal konstituirt und dotirt war? In der Regel dominirt jedoch faktisch je der Ueberlegene den Schwächern und selbst Konkordate mit großen Mächten wurden zu herben Zankapfeln, z. B. die Konkordate deutscher Nation.

1827.

Der Antagonism beförderte Thätigkeit im Schulwesen. Auf die Klage der Erziehungsrathskommission über Lauig-

keit und Gleichgültigkeit bey einem Theil kathol. Geistlichkeit ermunterte die Lässigen ein Rundschreiben der Administration (8. Nov. 1826). Sie beauftragte den verdienten Pfarrer Zürcher, im Seminar pädagogischen Unterricht zu ertheilen und mahnte ihn später, sich in dem heilsamen Werke nicht stören zu lassen. Des langweilenden Kollaturhandels, der Spuren unerbaulichen Eigennutzes verrieth, gedenken wir nicht weiter. Den Kirchengesetzen gemäß bildet das Domkapitel den Senat des Bischofs, und er steht zu demselben, wie das Haupt zu den Gliedern; um so anstößiger galt die Verzögerung. Damit es einmal ins Leben treten möge, erklärten die Domherren zuletzt Bereitwilligkeit, die Bulle zu lösen (6. Juni). So weit raffinirte die römische Finanz, daß die ehemaligen Klosterkapitularen unter dem Titel der Sekularisation besonders beschatzt wurden. Der ärgerliche Taxenmarkt und seine Clamabile mahnten an den Scherz des Abts Leodegar wegen der auf Wildstück lauernden Italiäner: dafür bekam er von der Nunziatur üble Note.

Uebellaunig seufzte der dießjährige Amtsbericht (16. Juni), „gegen Erwarten hätten sich seit dem Bisthum die Geschäfte vermehrt.“ Endlich rückte (7. Augst.) durch Vermittlung des Probst Salzmann, des päpstlichen Geschäftsträgers zu Luzern, die ersehnte Reduktionsbulle an. Sie datirte vom 4. May 1826. — Mochte man bey den Fehden der Zionswächter gleichgültig bleiben (habeant sibi), so mußten Freunde des innern Friedens mit Mühe bemerken, daß auch der konfessionellen Duldsamkeit nicht gehörige Schonung getragen wurde. Im Widerspruche zu bürgerlichen Verordnungen protegirte Karl Rudolf eine aus der Reformation stammende, auf offenem Felde ge-

pflogene Stock- oder Kontrovers-Predigt zu Gams. Schlecht bemäntelte die Intoleranz geschraubte Einschränkung des General-Vikariats (18. Dezemb.), daß der Priester jedesmal angewiesen werden könne, bloß eine Dankpredigt zu verrichten. Für seine Person war Karl Rudolf kein Zelot. Er hatte aber allseitig verkümmerte Stellung, die Nähe der Nunziatur, Gefahr aus Angebereyen u. s. w. zu erwägen. — Das heilige Feuer zu unterhalten, stiftete Abt Pankraz 2 Stipendien für St. gallische Theologen an der Jesuitenschule zu Freyburg. Von da waren schon manche Belege ausgegangen zu ihrem Wahlspruche Lucas XII, 49. Das Generalvikariat vergab die Stipendien. In Ermanglung von St. gallischen Zöglingen hatte der Bischof im Uechtlande A. M. D. G. zu verfügen.

1828.

In der westlichen Schweiz kam nach vieljährigen Mühen die Reorganisation des Bisthums Basel zu Stande. Heftige Diskussionen walteten in den Rathsversammlungen; gewichtige Stimmen erhoben sich über das unbefriedigende Konkordat. Nothgedrungen ging die Sache durch; aus dem Hauptmotive, um sich von Miteidsgenossen nicht zu trennen. Wenigstens gewann die Vis inertiae in der Mehrzahl. Auf jeden Fall waren die Verhältnisse besser geordnet als in St. Gallen, und minder drückend. Der Oberhirte gelobte den Regierungen der Diozesan-Stände Treue und Gehorsam. Die Regierung von Bern bezeugte in ihrem letzten Amtsberichte, daß seit der Ernennung des Bischofs Salzmann keine Reibungen, vielmehr freund-

lichste Einverständnisse gewaltet hätten. Ehrenwerthes persönliches Verdienst, das zu der Proselitenmacherey &c. von Freyburg abstach.

Zur Charakteristik jener Tage gehörte, die amtlichen Verhandlungen über das bürgerliche Eherecht für den Kanton St. Gallen zu berühren. Der Entwurf war den gediegenen Grundsätzen des österreichischen Kodex nachgebildet. Sie klangen der Administration nicht orthodox genug. Ist ein Freystaat dahin gekommen, daß seine Illustrationen dessen souveräne Impotenz aussprechen, über den wichtigsten bürgerlichen Vertrag Gesetze zu geben, so dient er billig exlex fremder Satzung und Willkühr. Republiken und Republikanismus erscheinen nicht selten als sehr verschiedene Dinge *). — Wachsende Mißstimmung äußerte sich wieder im Jahresbericht an den katholischen großen Rath (27. Juni). Im Stillen häufte sich Tadel nach allen Richtungen. Das Ungerathene frommte Niemand. Verständige fühlten die Zustände einer Ecclesia pressa. In diesen Nachwehen, sagten sie, offenbaren sich lebendige Prüfsteine der Abirrungen von den sittlichen Leitsternen, welche man verachten konnte, deren Nemesis jedoch nie ausgeblieben. Gewiß hatten es gutherzige Stifter nicht so gemeint. Von Staatsmännern fordert man, aber mit Recht, Voraussicht und Leitung der Ereignisse. Wo nun genug Einsicht, redlichen Willen und Kraft hernehmen, um die Verflechtungen, in die man eingerannt war, zu lösen und auf befriedigende Art die

*) Nähere Daten liefert die Darstellung des ersten Versuchs einer bürgerlichen Gesetzgebung für den Kanton St. Gallen. Extra-Beylage zum siebenten Heft der St. gall. Jahrbücher 1830.

Dissonanzen zu entwirren? In der gespannten Lage trug Karl Rudolf (im Nov.) der Administration die Verwaltung sämmtlicher bisthümlicher Stiftung gegen jährliches Baareinkommen an. Bey willfährigem Entsprechen wollte er zu gänzlicher Vollendung der Episkopal-Einrichtungen, oder zu andern geistlichen Angelegenheiten nach ihren Absichten und Wünschen Hand bieten. Nach seiner Berechnung müßte er jährlich bey 1500 Gulden am Einkommen Verlust leiden. Wirklich war der Zinsfuß gesunken und rentirte nicht volle 5 Prozent, auf die der Bischof aus der Bulle Anspruch machte.

Trennungs-Projekte.

1829.

Die Administration ergriff den Anlaß, dem Fürst-Bischof umständlich motivirten Wunsch auszudrücken (5. März): „daß das allen unerfreuliche, lästige, von Bünden widersprochene Doppelbisthum mit erledigtem Stuhle wieder aufgehoben werden möchte. Derselbe möchte belieben, für eventuelle Trennung und Selbstständigkeit beyder Sprengel mitzuwirken. So bald günstiger Ausspruch von Rom erfolge, wolle man dann mit der Dotation die Verpflichtung übernehmen, ihm lebenslänglich für sich und seine Kurie netto 7500 fl. auszuzahlen. Sogleich schon (vom 31. März an) wurde ihm diese Summe bewilligt, vorbehaltlich des Ersatzes, wenn bis 1. März 1830 die betreffende Bulle nicht ausgehändigt seyn sollte. Mit innigstem Danke versicherte Karl Rudolf wirksamste Ver-

wendung (1. April). Die kurze Dauer der so mühselig betriebenen Verbindung bewies, daß diese Ehe nicht im Himmel geschlossen war.

Ueber so hochwichtige Veränderung, unstreitig souveräner Kompetenz, streifte der Amtsbericht an den katholischen großen Rath (27. Juni) mit dürren Worten hinweg — „daß das, was an Vollständigkeit mangle, ohne Aussetzung (?) mit steter Berücksichtigung dessen, was Konvenienz fordere, verfolgt werde." Da inzwischen von dem Kabinetsgeheimnisse transpirirt hatte, verlangten die Revisoren Auskunft. Die Administration erwiederte: die Sache eigne sich noch zu keiner Deliberation des katholischen Rathskollegiums. Die Revisoren hingegen fanden (17. Dezember) in den versteckten eigenmächtigen Vorkehrungen Umgehung der Grundgesetze und erklärten in pleno ihr Referat für suspendirt. Die Männer wollten sich nicht gängeln lassen. Weniger eifersüchtig auf verfassungsmäßige Stellung und Kompetenz ließ dafür der katholische große Rath, nach einigen Diskussionen, die Sache unerörtert hangen, bis zu künftiger Sommersitzung.

Unter den Erscheinungen dieses Jahrs mag ein Strauß mit der bischöflichen Kurie erwähnt werden. In Klagsachen einer Gemeindsbehörde über Unsittlichkeit ihres Pfarrers dekretirte sie, „daß nach Ihrem Untersuch und nach Ihrem Abspruch kein Stoff zu weiterem Einschreiten ab Seite des Administrationsraths übrig bliebe; vielmehr habe derselbe den Beschluß der Kurie zu unterstützen und die Kläger zur Ruhe zu weisen." Der Schritt trug den Vorgeschmack der Immunität. Dagegen erwiederte die Administration: „nie werde sie sich beschränken lassen, nach

eigenem Gutfinden gegen Priester, als angestellte Volkslehrer, wenn sie sich in sittlicher oder bürgerlicher Beziehung gegen die Gesetze verfehlen sollten, Untersuch zu veranstalten, und wenn sie schuldig wären, ihre Bestrafung durch den Arm weltlicher Obrigkeit einzuleiten." Man vergleiche solche konkurirende Präkognitionen mit den Gerichtsordnungen, welche die Untersuchungsstellen über Vergehen und Verbrechen regelten.

1830.

Das St. gallische Domkapitel ward endlich (14. Juli) installirt. Nicht ohne vorläufige Anstände, da das in der Bulle bestimmte senatorische Ausschließungsrecht bey Erneuerungsvorschlägen verkürzt worden. — Von den sieben Hügeln verlautete Nichts. Nun ließ sich die Administration vom katholischen großen Rath, unter beschönigender Apologie ihrer Vorkehrungen, beauftragen (15. Juni), bey schicklicher Zeit Absönderung von Chur und Stiftung eines eigenen Sprengels auf den Fall der Sedisvakanz zu traktiren, zwar ohne schwerere pekuniäre Belästigung. Karl Rudolf verhieß willfährige Mithilfe. Wie aber die 5 Prozent netto stockten, erhob er Streit über die Dotation, in welchem die Nunziatur empfehlend einkam. Der Moment zu hadern war bey den politischen Aufreizungen übel gewählt, wo Vergleichungen zwischen der Mensa Episcopi und jener der obersten Magistraten Abstände zeigte, wie zwischen einem lucullischen Gastmahl und der spartanischen Suppe *).

*) Man berechnete sämmtliches Einkommen Karl Rudolfs auf 18000 Gulden. Der Landammann des Kantons bezog in seinem Amtsjahr 1800.

Gleich früheren Umwälzungen des vulkanischen Frankreichs hatten die Erschütterungen der Pariser Juliustage die lockeren Basen des bürgerlichen Bestandes in der Schweiz umgeworfen. Lange verhaltener Groll traf mit Ungestüm die Episkopalien; Vorwürfe strömten in leidenschaftlichen Ausbrüchen aus der schrankenlosen Presse. Allein nicht zu läugnen ist, daß mitunter die Kritik innere Schäden aufdeckte, für deren Abhilfe redliche Freunde bürgerlicher und kirchlicher Ordnung oft tauben Ohren gepredigt hatten. Freylich gleichviel; mit, wie ohne Reformen wäre jetzt revolutionirt worden. So wollte es der Drang stürmischer Wirren und der bunterley persönlichen Ambitionen und Begierlichkeiten, welche aus den brausenden Gährungen emporstiegen.

1831.

Mitten im Strudel fieberhaften Kreißens geschahen letzte Anstrengungen der abtretenden Stifter und Veteranen für ihre Favoritplane, an welche sie Wohl und Wehe der Nachkommen gekettet wähnten. Behutsamer die Zeitwende schätzend, mißrieth Ende März die Nunziatur, Schritte zu thun, da Se. Heiligkeit bey den Umständen solchen Angelegenheiten nicht erforderliche Aufmerksamkeit widmen könnte. Nichtsdestominder erließ der katholische Senat (7. May) in letzten Zügen dringliches Ansinnen an Papst Gregor XVI. Das Rolatus Ovium schob alle Schuld hart getäuschter Erwartungen auf die heterogene Verbindung mit Chur und auf das Halbbisthum. „Aus einem eigenen Sprengel würden hingegen schönste Segnungen für die heilige Religion und allseitige Beruhigung

erblühen." Der Nunzius erwiederte (17. May), daß er den Inhalt der Bittschrift nicht besonders dringlich erachte. Darüber bemerkte das Präsidium des Senats (30. May): Gerade gegenwärtig dürfte der Fortbestand des Episkopats Anfeindungen ausgesetzt seyn. Man gelangte an das Corpus catholicum Bündens zu vereinter Mitwirkung. Es verwendete sich am römischen Hofe für die Trennung, und ertheilte im Dezember günstige Nachrichten. Der nunmehrige Administrationsrath fand aber nicht geeignet, weitere Betreibungen fortzusetzen.

Am Schlusse ihrer Laufbahn (28. April) zeigte die abtretende Behörde folgenden Aktivbestand:

Kathedralkirche . . .	Gulden	213037	kr.	54
Gymnasium	„	347865	„	42
Allgemeiner Fond . . .	„	889978	„	23
Waldungen	„	45000	„	—

Grundstücke: jährliche Pacht bey 2400 Gulden Betrag.
Gebäude: ohne Anschlag.

Die Revisoren begutachteten: „während der 15jährigen Verwaltung habe sich das Korporationsgut um 237383 Gulden geäufnet. Die Administration habe sich stets treuer, sorgsamer Haushaltung beflissen, für die katholischen Angelegenheiten unermüdet gewacht, kräftig gehandelt, manches Gute im Erziehungsfache bewirkt und nach dem Besseren gestrebt." Der Behörde wurden wirthschaftliche und andere Verwaltungsverdienste auch von denen nicht bestritten, die in höheren Beziehungen mit ihren Tendenzen im Widerspruche stunden. Es ist fast müßig über individuelle Ansichten zu kontroversiren; jeder sieht so, wie sein Auge gestaltet ist, und nicht weiter, als dessen

Sehkraft reicht. Hier richteten die Resultate schnell über die Schöpfungen. Gewiß haben die Völker weisen Regenten zu danken, welche, bey Gründung von Institutionen mit dem Doppelgesichte des Janus Vergangenheit und Zukunft ins Auge fassend, sicheren Takts die Gegenwart würdigen und damit vornhinein die Schicksalswage glücklich bestimmen.

Von dem jüngsten Stadium bezeichnen wir nur einige Hauptmomente. Auch die kirchlichen Zustände drohten von dem politischen Schwindel mit hingerissen zu werden. Seinen sanguinischen Entwürfen, Prunkreden und Inkriminationen gegenüber hallten heftige Vorwürfe und Rekriminationen chaotisch anarchischer Auswüchse, tragisch komischer Ikarusflüge, eitlen Trugs, vitioser Zirkel und bitterer Nachreue. Ueppig an heroischen Phrasen, arm an großen Thaten hat Klios Griffel für ihre ehernen Tafeln wenig rühmlichen Stoff gewonnen, während die Fama der Tagblätter vollauf für und wider, nach ihren Farben, zu pressen hatte. Einseitig wäre jedoch, in trüben Krisen edles Ringen redlicher Patrioten zu übersehen. Es verdient um so dankbarere Auszeichnung, als es eigenen Muth und Hingebung fordert, ausharrend das Gute zu pflegen, wo unter dem Aushängeschild erhabener Ideen Bethörer und Bethörte im Taumel der Leidenschaften bablisches, irres und wirres Spiel anrichten, das mit Zerstörung des innern Friedens die Grundelemente vernichtet, aus denen Fortschritte zum Besseren gedeihen können.

Karl Rudolf starb im Oktober 1833, wie es heißt, an gebrochenem Herz. Mit dessen Hinscheid fiel die Doppel-Inful, von Wenigen betrauert. Bünden bestund auf seinem guten Recht. St. Gallen erklärte das bischöfliche Institut aufgehoben. Sein jüngster Antrag um ein anderes in verkleinertem Maßstabe wird Mühe haben, Erhörung in Rom zu finden, weiterer innerer Anstände nicht zu gedenken. Der apostolische Stuhl will seine Bulle handhaben.

Mit diesen neuen Verwicklungen schließt die Darstellung ihre Stationen. Mühselig lastete auf ihr das Gewicht einer Aufgabe, die schwermüthig herabzustimmen, kaum zu erheben und zu erfreuen geeignet ist. Wer könnte ohne Rührung die Mißgeschicke seines Vaterlandes zergliedern; zumal ihm ein günstiges Loos beschieden gewesen wäre, wenn man solches recht und schlicht zu erfassen verstanden hätte. Mögen sich die Ultramänner um ihre Mißgriffe gegenseitig amnestiren, das Land hat sie dennoch hart zu büßen.

Die Gefahr, von Anbetern verschollener dürrer Legitimität als Neuerer, von unbesonnenen Treibern revolutionärer Umkehr als Aristokrate geächtet zu werden, konnte den Verfasser nicht abhalten, unverholen die orientirenden Standpunkte zu verfolgen, welche dem pragmatischen Historiker als unwandelbare Fixsterne leuchten. Nach ihren Kriterien wurden in jeden Zeitläufen Spreuer vom Korne, Schlacken vom edlen Metalle gesöndert: so im großen, wie im kleinen Völkerleben. Wie immer menschliche Einrichtungen auf unserer sublunarischen Kugel wechseln und schwinden, bleiben jene Gesetze sittlicher

Weltordnung stätig und wiederholen unbefangen Denkenden ihre Fingerzeige. Ihr ewiges Gericht, welches arge Gebrechen und Mängel aus der Repristinations-Periode rügte, nahet schon, Verkehrtheiten und unselige Schwärmereyen aus dem Stadium sogenannter Regeneration vor seine Schranken zu ziehen. Und nicht ermangeln wird die h. Nemesis, an der verhängnißschwangern Zukunft ihr Recht zu üben, wenn ungewitzigt von den Erbsünden der Väter und von den Jugendsünden der Söhne fort und fort gegen die höchste der Legitimitäten gefrevelt wird. In dem sicheren Glauben schrieb der Verfasser; desto schüchterner in der Hoffnung, daß ein vermittelnder Genius aus den Irrsalen zu ächten Konkordanzen hinführen werde, aus denen einzig Palmen des Friedens grünen.

Philalethes.

Akten,

die Errichtung des Bisthums Chur und St. Gallen betreffend.

Das Bisthum Chur und St. Gallen war eine ephemere aber in der schweizerischen Kirchengeschichte des XIXten Jahrhunderts bedeutsame und eigene Erscheinung. Um so mehr müssen die wesentlichsten auf dieselbe bezüglichen Aktenstücke für die Geschichte aufbewahret werden und der Verfasser der Annalen glaubt ihnen am Schlusse obiger Abhandlung über die kirchlichen Verhältnisse des Kantons die rechte Stelle anzuweisen und damit dem auf sich genommenen Berufe zu entsprechen. Die Idee dieses Doppelbisthums vereinigte im Kanton St. Gallen die Parteyen, jene nämlich, die das alte Ordinariat, die einheimische kirchliche Gerichtsbarkeit auf irgend eine Weise hergestellt wissen wollte, was auch von der Mehrheit des Volkes als für die Privaten unkostspieliger und von gewohnheitswegen gewünscht ward — und die, welche in politischen und ökonomischen Rücksichten vorgezogen hätte, sich an was immer für eine andere Diözese anzuschließen, und darüberhin besorgte, daß in dem aus päbstlicher Huld (wie man sich solche damals im Kanton St. Gallen denken konnte) zu verleihenden Kantonalbisthum der erste Bischof aus einer finstern Klasse gewählt

würde, vielleicht ein eingefleischter Ultramontaner, ein Mann ohne Bildung und Sinn für die hohe Würde seiner Stellung, unbekannt mit der Klugheit und Mäßigung, die sie fordert. Die päbstliche, das Doppelbisthum konstituirende Bulle, zeichnet sich auch in der Kirchengeschichte als die einzige aus, welche von dem Staate angenommen, sogar angelegentlich erbeten, von einer folgenden Regierung so einseitig und eigenmächtig, beynahe schimpflich verworfen und vernichtet worden *).

Der Zwist mit Graubünden hatte wenig auf sich; war aber auch eine seltsame Erscheinung und es war vorauszusehen, daß dieser Kanton das einstmalige Ableben des Bischofs benutzen würde, denselben mit größerer Kraft durchzusetzen; die ersten Magistratspersonen beyder katholischen Kantonstheile, hatten sich durch Privatkorrespondenz darüber zu verständigen gesucht. Die Bündnerischen äußerten die Erwartung, daß St. Gallen sich mit ihrem katholischen Lande abfinden, daß es sich aus seiner reichen Dotation ein bedeutendes Opfer für das ökonomisch herabgekommene Domkapitel (nicht den Bischof) zu Chur gefallen lassen werde. Hiezu fühlte man sich aber in St. Gallen weder Pflicht noch Lust. Die Korrespondenz des Chefs des corpus catholicum von Graubünden mit dem Bischof, von beyden Theilen etwas trotzig, vermochte eben

*) Hier ist der Ort nicht zu erdauern, welche Achtung man den gerechten Ansprachen betagter und ehrwürdiger, mehrere Jahrzehende durch verdienter, von allem Volk hochgeschätzter, selbst bey frühern Revolutionen mit schonender Achtung behandelter Männer trug, den Rechten der mit Bürden und Würden bekleideten Domkapitularen, die ihre frühere, solide Existenz der neuen Bestimmung hingeopfert hatten. Der Stärkere ist immer Meister.

so wenig der Sache eine andere Wendung zu geben. Der Bischof sah nur die unzweifelhafte Allmacht des Pabstes und die von jedem bündnerischen Katholiken mit Dank anzuerkennende Absicht, den durch das Abreißen in Tyrol und Vorarlberg verursachten Verlust von 80,000 Seelen zu ersetzen. Uebrigens sey das Bisthum älter als der Stand Graubünden, und schon deßwegen kein Kantonalbisthum; kein Dotationstitel und kein anderer mache es abhängig, weder vom Staate, noch vom corpus catholicum u. s. w.

Die in der Schweiz wenig bekannte, und von den bekannten sich in vielem auszeichnende Bulle nehmen die Annalen als das einzig wesentliche Monument des wie ein Traum vorübergegangenen Bisthums Chur und St. Gallen auf. In das Wesen derselben einzugehen kann hier nicht mehr der Fall seyn; nur zwey durch dieselbe verursachte Besorgnisse berühren wir, die Sachkundigen ein unwillkürliches Lächeln abdrangen. Die steifen, in weltlichen Dingen ganz unkundigen römischen Curialisten meinten der Stadt St. Gallen viele Ehre zu erweisen, wenn der Pabst sie zum Rang einer bischöflichen Stadt mit allen gewöhnlichen Ehren und Vorzügen erhöbe. Dann erregte die allgemeine Sprache der Bulle das Mißtrauen, daß sie etwa in einem gelegenen Zeitpunkt auch auf die Evangelischen könnte angewendet werden wollen. Beyde Besorgnisse waren gewiß eitel, doch immer waren es Besorgnisse und wurden daher durch eine eigene Erklärung des großen Rathes beschwichtigt.

Das der Bulle beygefügte Landeshoheitliche Placet war schon im Allgemeinen zu keiner Beruhigung geeignet;

einerseits, weil es bloß von dem kleinen Rath ausgegangen war, freylich auf eine Ermächtigung, welche der große Rath leichter Dingen schon vor Erscheinung der Bulle ertheilt hatte, dann anderseits wegen Abfassung dieses Placets, das lediglich den Inhalt der Bulle als uneingreifend anerkennt, ohne einseitiger Deutung und eigenmächtigem Verfahren der römischen Curia vorzubauen. Weit behutsamer und kräftiger haben sich die Kantone der Baseler Diözese im Jahr 1828 ausgedrückt. Freylich hatten sie ein vortreffliches Muster in der nur wenige Monate vorher der Errichtung erzbischöflicher und bischöflicher Stühle und Domkapitel in Deutschland ertheilten großherzoglich-badischen Genehmhaltung, welche dann unsere Republikaner beynahe wörtlich abschrieben. Der Genehmigung dieser Bulle ist nämlich folgende Clausul beygefügt: „Ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig seyn möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beyder Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.“

Bulla Seiner Heiligkeit
Pabst Pius VII.
über Errichtung des St. Gallischen Bisthums.

Vom 2. Juli 1823.

Sammt Beschluß des kleinen Raths, die Ertheilung des landeshoheitlichen Placets enthaltend,

vom 14. April 1824.

Pius Bischof, Diener der Diener Gottes. Zum ewigen Andenken. Die römischen Päbste, denen es obliegt, stets ihre Sorgfalt auf das zu richten, was sie zur größern Ehre Gottes, und zur Aufnahme der Religion für das zuträglichste erkennen, waren von jeher in Ausspendung ihrer apostolischen Güte gewohnt, jene Kirchen, so durch Alterthum und Ansehen sich auszeichnen, zur Würde bischöflicher Sitze zu erheben, wo es nach Ortsverhältnissen dienlich, und dem gläubigen Volke ersprießlich schien. Diesem nach haben wir schon durch eine frühere Bulle vom 16. August 1821 von dem unterdrückten und aufgehobenen Bisthum Konstanz seinen in der Schweiz gelegenen Antheil, der beyläufig 300,000 Bewohner zählt, aus billigen Ursachen abgetrennt, und in selbem zeitweilig einen apostolischen Vikar gesetzt, mit dem weitern Vorhaben, in der Folge neue bischöfliche Sitze in selben Gegenden zu errichten, womit dem geistlichen Wohl der Christgläubigen auf eine dauerhafte Weise für alle künftigen Zeiten vorgesehen würde.

Da nun der katholische Senat (Administrationsrath) von St. Gallen, mit Beystimmung des obersten Kantonsrathes, uns angelegenst gebeten, daß wir daselbst einen Bischofssitz errichten, und selben mit jenem des Bisthums Chur gleich selbsiständig für allzeit so einverleiben möchten, daß die Gläubigen jenes Kantons von dem Bischofe zu Chur, unter dessen Verwaltung sie gegenwärtig stehen, für die Zukunft, als von ihrem eigenen Bischofe und desselben Nachfolgern, regiert werden;

Haben wir, — obschon sich große Schwierigkeiten entgegenstellten, welche uns längere Zeit unschlüssig ließen, dennoch in Betracht der verwickeltsten Sach- und Zeitumstände, welche keine Aussicht auf Erfüllung unserer Wünsche für die Rückkehr des ehemaligen Zustandes in diesem Kantone gewährten, und in Erwägung des größern Nutzens für die Christgläubigen, wie auch, daß, durch Anschließung dieser neuen Diozes, jene Nachtheile, die das Bisthum Chur in den letztern Jahren durch Wegnahme mehrerer Bezirke seines Diözesangebietes erlitten hat, einigermaßen ersetzt würden; — nachdem wir uns der Verwendung unsers apostolischen Nunzius bey der Schweiz bedient, — Rücksprache mit dem ehrwürdigen Bruder, Karl Rudolph, dermaligen Bischof zu Chur, genommen, und alle diesen Gegenstand betreffende Unterhandlungen glücklich beendigt haben, — geglaubt, den wiederholten gehorsamsten Bitten des katholischen Senats von St. Gallen mit gegenwärtigem entsprechen zu sollen.

Deßwegen erheben wir aus unserm sichern Wissen, mit reifem unserm Vorbedacht, aus apostolischer Machtvollkommenheit die Stadt St. Gallen zum Rang einer bischöflichen Stadt, mit den gewöhnlichen Ehren und Vorzügen, und, indem der vorige Zustand, mit welch immer selbem zugehörig gewesenen Abteyrechten, gänzlich unterdrückt und erloschen seyn soll, errichten und bestimmen wir dasige Kirche unter dem Titel des h. Abt Gallus, zur Ehre des allmächtigen Gottes und zur Aufnahm der katholischen Religion, als Kathedral-

kirche, welche die Domkirche von St. Gallen heißen, und zugleich als Pfarrkirche, wie bisher, fortbestehen soll, mit bischöflichem Sitz, Stuhl und Würde.

Wir vereinigen sie für allzeit, kanonisch gleich selbstständig, mit jener des Bisthums Chur in Graubünden; wir unterstellen sie für allzeit unmittelbar diesem heiligen Stuhle, so wie jene von Chur; sie soll regiert werden von einem und dem nämlichen Bischofe unter dem Namen eines Bischofs von Chur und St. Gallen, der in Hinsicht beyder Kirchen die kanonische Einsetzung sowohl für dieses erstemal als bey künftigen Erledigungen von uns und einem jeweiligen römischen Pabste in der gewöhnlichen Form zu erhalten verbunden seyn soll; er hat, wie der bischöflichen Kirche zu Chur, so auch der mit ihr für allzeit gleich selbstständig kanonisch vereinigten Kirche von St. Gallen, der Stadt, und dem unten zu bestimmenden Diözesangebiete, dessen Klerus und Volk vorzustehen, die Geistlichen zur Diözesan-Synode zu rufen, alle und jede oberhirtlichen Rechte, Pflichten und Amtsobliegenheiten auszuüben; er soll hier sein eigenes Kapitel, seine bischöfliche Mensa (Tisch), seine eigene Lade (Kassa), Sigill und alle übrigen Ehrenzeichen, Gerichtsbarkeiten, Vorrang, Vorzüge, Privilegien, Ehren, Gnaden, Begünstigungen und Indulte genießen, so die Aebte in ihrem freyen, keinem Bischofe angehörigen, Bezirke genossen, insofern sie nicht durch einen beschwerenden Titel erworben sind, und welche andere bischöfliche Kathedralkirchen selber Gegenden rechtmäßig genießen.

Anbey soll er, Karl Rudolf, und alle jeweiligen nachfolgenden Bischöfe von Chur und St. Gallen, verpflichtet seyn, so viel thunlich, die einte Hälfte des Jahres in der einen, die andere aber in der andern Diözese zu residiren.

Wir entledigen daher das ganze Gebiet, so im Zeitlichen der St. Gallischen Kantonsregierung untersteht, mit seinen Städten, Pfarreyen, und andern Kirchen, Personen und Einwohnern beyderley Geschlechtes, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, von

jeder sowohl ordentlichen als delegirten geistlichen Gerichtsbarkeit gänzlich, und bestimmen selbes zum Diozesan-Sprengel des neu St. Gallischen Bisthums; unterstellen und unterwerfen es vollkommen der Ordinariats-Gerichtsbarkeit, Macht und Gewalt eines künftigen und jezeitigen Bischofs von St. Gallen.

Für eine zureichende Dotirung des bischöflichen Tisches zu St. Gallen aber, auf daß der Bischof das Ansehen seiner bischöflichen Würde beybehalten, und den Aufwand für den in der Diozes St. Gallen residirenden Generalvikar und das übrige Personale der bischöflichen Kuria bestreiten könne, eignen wir ihm für beständig und kanonisch ein jährliches Einkommen zu, von siebentausend fünfhundert rheinischen Gulden aus liegenden Gründen oder aus Kapitalien, welche eine Summe von einmal hundert fünfzig tausend gleichen Gulden, wie unten ausgeführt werden wird, ausmachen. Auch weisen wir, zu einer geziemenden Wohnung des Bischofs von St. Gallen und seiner geistlichen Kuria, das geräumige und schöne Gebäude in dem zwey Stunden von der Kathedral entlegenen Orte Rorschach genannt, für einsweilen an, bis ein anderes, für bequemern Aufenthalt des Bischofes und der Kuria, nahe bey der Kathedral des heil. Gallus, von besagter katholischer Behörde für immerwährend frey abgetreten und überlassen werden kann.

Das ganz neue Kapitel dieser Kathedralkirche zu St. Gallen wird aus sieben residirenden Kapitularen bestehen, nämlich aus zwey Dignitäten, das ist, eine des Domprobsten, als der ersten Würde nach den (kanonischen) Rechten ihm zukömmliche Vorzüge geniessen wird; und die andere eines Dekans und fünf Domherren; dann weiter aus acht auswärtigen, oder sogenannten Land- oder Titular-Domherren und fünf Kaplänen. Die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen wird bey dem residirenden Kapitel bleiben; aber durch einen von ihm aus seiner Mitte zu ernennenden und von dem Bischofe, wenn er in der Prüfung dazu tauglich erfunden wird, zu approbi-

renden Domherrn fortwährend und beständig, keineswegs aber wechselsweise, ausgeübt werden. Die erwähnten fünf Kapläne werden den Domherren beygegeben sowohl zum Dienste des Chors als zur Beyhülfe des Pfarrers in Ausübung der Seelsorge. Ein jeder St. gallischer Bischof aber wird sich, nach Vorschrift der kanonischen Satzungen, beflissen angelegen seyn lassen, daß zwey von ihm gutzuheißende Domherren das Amt eines Theologen und eines Pönitentiars jederzeit löblich versehen, über welches wir das Gewissen des Bischofs selbst beschweren. Damit aber das neue St. gallische Domkapitel mit gleichen Ehren, wie das von Chur, in soweit es thunlich, ausgezeichnet sey, gestatten wir gütig, daß die gallischen Domherren die nämlichen Ehrenzeichen und übrigen Gnaden und Begünstigungen, welche die Domherren von Chur genießen, wenn sie nur nicht außer Uebung, noch rückgerufen sind, haben und gebrauchen können. Weiters bestimmen wir, daß ein künftiger Bischof zu St. Gallen in seiner neuen Diozes ein besonderes, von dem zu Chur verschiedenes und abgesöndertes Seminarium errichte, in welchem, unter seiner unmittelbaren Gerichtsbarkeit, die aus dem Kanton St. Gallen dem geistlichen Stande sich Widmenden unterrichtet und gebildet werden sollen, mit Beobachtung alles dessen, was in Betreff der Diozesan-Seminarien von dem heiligen Kirchenrath zu Trient verordnet worden.

Diesem Seminarium werden, nebst einer angemessenen und geziemenden Wohnung und derer Einrichtung mit den nöthigen Mobilien, von der St. gallischen katholischen Behörde jährlich drey tausend rheinische Gulden, nach unten vorkommender Weisung, übergeben werden, auf daß vorzüglich die ganze Theologie daselbst von drey Professoren gelehrt werde; wenn den Professoren was weniger gegeben wird, soll das Ueberbleibende für Hausgeräthe und zum Unterhalt der Zöglinge verwendet werden. Zur Stiftung und Sicherstellung der Dotierungen des bischöflichen Unterhalts (Tisch), des Kapitels, der Fabrik der Domkirche und des Seminariums,

beschließen wir, daß, in Gemäßheit dessen, was der katholische Senat zu St. Gallen auf sich genommen hat, in von eben diesem Senat zu bezeichnenden Grundstücken und gut und sicher hypothezierten Kapitalien, die vom Bischofe und betreffenden Kapitel mit andern ihren Einkünften frey verwaltet werden, und von unten benanntem Vollzieher der gegenwärtigen Bulle deutlich auszudrücken sind, fünf mal hundert und zehn tausend rheinische Gulden angewiesen werden sollen, deren freyer jährlicher Betrag fünf und zwanzig tausend fünf hundert gleiche Gulden abwerfen soll, und folgendermaßen zu vertheilen ist, nämlich: an den bischöflichen Tisch, mit Einbegriff des Salariums des Generalvikars und Aufwand für die geistliche Kuria, jährlich sieben tausend fünf hundert Gulden; an jede der zwey Dignitäten und der fünf Residenzial-Domherren jährlich ein tausend Gulden; an jeden der fünf Kapläne fünf hundert Gulden; an die Fabrik der Domkirche jährlich fünf tausend Gulden, welche die Dotierung von ein hundert tausend Gulden ausmachen; dann an das bischöfliche Seminarium jährlich drey tausend Gulden; eine übrige Summe von zehn tausend Gulden, welche jährlich fünf hundert Gulden ertragen, wird ausgeschieden, um für allen Fall einen Fond zu haben, aus dem die abgehende congrua der Domherren oder Kapläne ergänzet, oder andern Bedürfnissen des Seminars oder der Kirche Vorsehung gemacht werden möge; und wenn mit der Zeit dieser Fond mehr angewachsen seyn wird, alsdann soll den Dignitarien, Domherren und Kaplänen eine angemessene Gehaltsvermehrung beygegeben, vorzüglich die Präbenden der Dignitäten über jene der andern Domherren etwas erhöht werden.

Diese ganze Fundation wird der Bischof und das residirende Kapitel auf eigene Unkosten nach kanonischen Gesetzen verwalten, doch mit diesem besondern Vorbehalt, daß niemals etwas außer den Gränzen des Kantons St. Gallen wie immer auf Zinse angelegt oder hinausgegeben werde.

Was die Einkünfte der ledigstehenden Benefizien betrifft, wird folgende Ordnung statt haben. Nämlich die Einkünfte des bischöflichen Tisches, die vom Tage des Hinscheidens des Bischofs reifen, gehören dem Nachfolger im Bisthume. Das Einkommen der vacierenden Präbenden, der Dignitarier und Domherren fließet, vom Tage des Ablebens an, durch drey Monate den Erben des Verstorbenen zu. Der Ertrag der erledigten Kaplaneyen fällt dem hinterlegten Fond, oder dem oben in der Summe von zehn tausend Gulden geschaffenen Gemeinschatze zu.

Ueber vorangeführte jährliche Einkünfte wird sowohl der Bischof und seine geistliche Kuria als auch jeder der Dignitarier, Domherren, Kapläne und gleichfalls auch das Seminarium ihre angemessenen Wohngebäude haben, die sie auf eigene Kosten in baulichen Ehren erhalten werden. Hauptbaulichkeiten aber wird der von der katholischen Behörde angewiesene Fond bestreiten.

Wir verordnen ferner, daß die Dotation des bischöflichen Tisches in obgemeldter Summe von ein hundert fünfzig tausend Gulden ausgeliefert werde, sobald als gegenwärtige Bulle vollständig wird vollzogen worden seyn, damit die hierüber verfertigte Auslieferungsakte von dem unten zu nennenden Exekutor in sein Dekret aufgenommen werden könne.

Die Dotirung des Kathedralkapitels aber, so wie die des Seminars, mag indessen verschoben bleiben, bis selbe von der St. gallischen katholischen Behörde nach und nach in jenem Maße angewiesen werden kann, wie nämlich die erforderlichen, und schon jetzt in Massa dazu bestimmten, Fonds von ihrem dermaligen Haft befreyt und erklecklich sich befinden werden.

So wie diese Dotation wirklich erfolgt, soll der Exekutor gegenwärtiger Bulle, die von der bemeldten Behörde übergebenen Güter und Kapitalien verzeichnen, und dem Kapitel, so wie dem Seminario, durch sein besonderes Dekret kanonisch zuweisen.

Damit aber, dieses Verschubes wegen, die Kirche des heiligen

Gallus nicht ohne Kapitel, und der Bischof nicht ohne seine Rathgeber und Gehülfen bleibe, und damit nicht selbst die Kirche von St. Gallen, bey allfälliger Bischofswahl, an ihren Rechten Schaden leide, werden wir, so bald thunlich, das Kathedralkapitel bestimmen und festsetzen, selbst noch ehvor die Domherren ihre Einkünfte genießen.

Wahrlich ist es unser Wille, daß der Bischof, bey Regierung der St. gallischen Diozes, alles das frey ausübe, was ihm, in Folge seines Hirtenamts oder vermög Erklärung oder Bestimmung der geistlichen Rechte nach der gegenwärtigen von dem heiligen Stuhle gutgeheißenen Kirchendisziplin, zusteht; und namentlich soll er die kirchlichen Rechtshändel, vorzüglich die Ehesachen, welche, vermög des XII. Canons der XXIV. Sitzung des heiligen Tridentinischen Kirchenraths, den geistlichen Richtern zustehen, vor seinem Gerichte erkennen, und darüber absprechen.

Wir befehlen auch, daß der Exekutor in seinem Dekrete erkläre, nach welchem Einverständniß künftig die Sportular-Regeln, sowohl für die bischöfliche Kuria als für andere geistliche Rechte, vorgeschrieben werden sollen.

Beynebens verordnen wir, daß das Wahlrecht zu einem neuen churisch- und St. gallischen Bischof, sowohl bey allfälliger Erledigung des vorbemeldten bischöflichen Stuhles, als bey künftigen Erledigungen der mit einander auf ewig kanonisch vereinigten Kirchen von Chur und St. Gallen, bey beyden Domkapiteln stehe, und das der neue Bischof allen und jeden Dignitarien und Domherren der genannten Kirche von Chur und St. Gallen, sowohl den residierenden als den auswärtigen oder Titularen, innerhalb drey Monaten, vom Tage des Hinscheidens des Bischofs an gerechnet, und zwar jedesmal an jenem Orte, der durch Einverständniß beyder Kapitel, mit Dazwischenkunft der Auktorität des Vollziehers gegenwärtiger Bulle, und des obgenannten Bischofs Karl Rudolf, bestimmt werden wird, durch gemeinschaftliche Stimmen aus ihrer

Mitte, nach kanonischen Satzungen, erwählt werde. Die Urkunde einer solchen Wahl soll in authentischer Form abgefaßt, der Uebung gemäß dem heiligen Stuhle zugesendet werden, wo sodann, wenn die Wahl als kanonisch vollbracht anerkannt, und aus dem, von dem apostolischen Nunzius zu Luzern, gemäß Vorschrift Papst Urbans des VIII. unsers Vorfahrers sel. Andenkens, vorgenommenen Untersuchungsprozeß die Tauglichkeit des Gewählten erhoben seyn wird, die Wahl selbst von dem römischen Papst bestätigt werden wird.

Für dieses erstemal wird der apostolische Stuhl die Dignitäten, Kanonikate und Kaplaneyen, Geistlichen aus dem Kanton St. Gallen ertheilen, die dem katholischen Senat nicht unangenehm sind. Bey künftigen Erledigungsfällen aber wird die erste Dignität, Präpositur genannt, für allzeit dem apostolischen Stuhle vorbehalten bleiben, sohin von ihm vergeben werden. Der Dechant aber, die zweyte Dignität, wird, nach kanonischer Vorschrift, von dem St. Gallischen Kathedral-Kapitel erwählt; und der Erwählte wird, vor Antritt seiner Präbende, und vor Bezug seiner Einkünfte, von der apostolischen Datarie die Bulle seiner kanonischen Einsetzung erhalten müssen. Die Ernennung aller übrigen Domherren und Kapläne wird vom Bischof und Kathedral-Kapitel so geschehen, daß sie monatlich wechseln, nämlich in den Monaten Jenner, Merz, May, Julius, September und November ernennt der Bischof, in den Monaten Hornung, April, Juni, August, Oktober und Dezember das Kapitel, doch so, daß der Ernennende vorläufig dem katholischen Senat von St. Gallen sieben wählbare geistliche Subjekte benamse. Der katholische Senat mag jene, so ihm für jetzt und nun weniger gefallen, wenn er will, ausschließen. Nur muß er in jedem Falle drey der vorgeschlagenen Subjekte zurücklassen, damit den Ernennenden eine freye Wahl übrig bleibe. Wählbar aber sind jene, welche im Allgemeinen die vom heil. Kirchenrath zu Trient vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen; insbesondere sollen sie aus der Diozes St. Gallen

seyn, und daselbst in der Seelsorge mit Eifer und Klugheit länger gearbeitet, oder andere geistliche Verrichtungen geübet, oder sich in Führung der Kurial=Geschäfte, oder Leitung des Seminars, oder im theologischen Lehramte, besonders verdient gemacht, empfohlen und ausgezeichnet haben.

Geschieht die Ernennung vom Bischofe, so empfängt der ernennte Domherr oder Kaplan die kanonische Einsetzung in seine Präbende vom Bischofe selbst. Wenn aber die Ernennung vom Kapitel geschieht, so muß der ernennte Domherr oder Kaplan die Bulle der kanonischen Einsetzung von der apostolischen Dataria erhalten, ehe und bevor er den Besitz seiner Präbende ergreife, und die Einkünfte beziehe.

Ueberdieß verleihen wir dem neuen Kathedral=Kapitel von St. Gallen die Befugniß, was immer für Statuten, Kapitularien und Beschlüsse, wenn sie nur erlaubt und anständig und den kanonischen Gesetzen nicht zuwider sind, frey und ungehindert festzusetzen und zu ertheilen, für den Dienst des Chors, für die Zu= und Austheilung aller und jeder Emolumente, Lasten, für gedeihliche und glückliche Regierung und Leitung sowohl geistlicher als weltlicher Sachen und Rechte, jedoch sollen selbe vom Bischofe eingesehen und bestätigt werden.

Weiters ertheilen wir dem nämlichen Domkapitel die Befugniß, alle Privilegien zu genießen, so andere Kathedral=Kapitel in jenen Gegenden rechtmäßig besitzen, wenn solche nur nicht unter einem beschwerenden (onerosen) Titel erworben sind.

Im Falle der eintreffenden Erledigung der bischöflich auf ewig gleich selbstständig kanonisch vereinigten Kirchen zu Chur und St. Gallen, hat jedes Kapitel, sowohl jenes zu Chur als das zu St. Gallen, zur Wahl seines besondern Kapitular=Vikars, nach Vorschrift des Kirchenraths von Trient, zu schreiten.

Ferners in Hinsicht auf die Habschaft und Einkünfte der Dotation des bischöflichen Tisches zu St. Gallen, wie selbe oben bezeichnet

sind, befehlen wir, diese Kirche in den Büchern der apostolischen Kammer auf dreyhundert Goldgulden gewohntermaßen zu taxiren.

Auch verfügen wir, zur bessern Vorsorge der St. Gallischen Diozesanen, daß alle und jede auf diesen neuen Diozesan-Sprengel Bezug habenden Urkunden jeder Art aus den alten bischöflichen Kanzleyen ausgezogen, und der neuen bischöflichen Kanzley zu St. Gallen ausgeliefert werden, um solche daselbst zum Besten der Bisthums-Angehörigen aufzubewahren.

Zur Vollstreckung alles hier Obenstehenden ertheilen wir dem obgenannten ehrwürdigen Bruder Ignatius, Erzbischof von Cyrus, unserem und des apostolischen Stuhls Nunzius in Luzern, den wir zum Vollzieher dieser unserer Bulle erwählen und bestellen, alle nöthige und dienliche Gewalt, jede in einer geistlichen Würde stehende Person hiefür unterzustellen, und über welch immer für einen Widerspruch, der in dem Akt dießfälliger Vollziehung sich etwa erheben dürfte, doch mit Beobachtung dessen, was nach den Rechten zu beobachten ist, auch definitiv und mit Beseitigung aller Appellation, frey und befugt zu entscheiden und auszusprechen. Dem nämlichen Erzbischof Ignatius tragen wir auf, und befehlen, daß er Abschriften von allen in Vollziehung der gegenwärtigen zu verfassenden Akten, so bald es geschehen kann, an diesen apostolischen Stuhl in authentischer Form übersende, um selbe in dem Archiv der für die Konsistorial-Geschäfte bestehenden Kongregation sorgsam aufzubewahren.

Wir wollen auch und erklären, daß diese Bulle, mit allem in ihr Enthaltenen, aus dem Grunde, daß diejenigen, die dabey ein Interesse haben, oder ein solches ansprechen, nicht berufen und gehört worden, und ihre Einwilligung zu Vorstehendem nicht gegeben haben, zu keiner Zeit des Fehlers einer Sub- oder Obreption, oder einer Nullität oder eines Mangels unserer Willensmeinung oder welch immer eines andern wesentlichen Abganges beschuldiget, ange-

fochten, oder bestritten werden könne; sondern daß sie allezeit gültig und kräftig seyn und bleiben, und ihre volle und gänzliche Wirkung erlangen und behalten, auch von allen, die es angeht, unverletzlich beobachtet werden soll. Diesem soll nicht entgegenstehen, daß ein erworbenes Recht nicht zu benehmen, daß Aufhebungen an ihrem Ort und Stelle, mit Einberufung derjenigen, welchen daran liegt, zu behandeln seyen, und andere unsere und der apostolischen Kanzley bestehende Regeln; noch in Diozesan-, Provinzial- und allgemeinen Konzilien abgefaßte sonderheitliche oder allgemeine Satzungen, und apostolische Verordnungen, noch etwaige, bey besagten Kirchen von Chur und St. Gallen (bestehende) obgleich durch apostolische oder welch immer andere Befestigung bekräftigte Statuten, Privilegien, Gewohnheiten oder welch immer anderes zu entgegnendes. Ferners wollen wir, daß den Abschriften, auch Abdrücken dieser unserer Bulle, wenn sie nur von der Hand eines öffentlichen Notars unterzeichnet, und mit dem Sigill einer mit einer geistlichen Würde bekleideten Person verwahrt sind, der ganz gleiche Glauben allenthalben beygemessen werde, den man dieser gegenwärtigen Urschrift beymäße, wenn sie aufgewiesen und vorgezeigt würde.

Gar keinem Menschen also soll es erlaubt seyn, diese Schrift unserer Aufhebung, Vernichtung, Umänderung, Errichtung, Vereinigung, Unterwerfung, Unterstellung, Zutheilung, Aufstellung, Bewilligung, Gestattung, Gewaltsertheilung, Erklärung, Auftrages, Bestellung, Vollmacht, Beschließung, Abbruches und Willen zu brechen, oder vermessentlich ihr zu entgegnen. Und wer dieß zu versuchen wagen würde, der wisse, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes, und seiner heil. Apostel Petrus und Paulus sich zuziehen werde.

Gegeben, Rom bey St. Maria der größern im Jahr der Menschwerdung des Herrn, ein tausend, achthundert drey und zwanzig, am zweyten Julius, unsers Papstthums im vier und zwanzigsten Jahr.

(Unterschriften.)

L. Plumbi.

Wir Landammann und kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Berathschlagung der von dem wohllöblichen katholischen Administrationsrath durch Schreiben vom 5. d. M. mitgetheilten päpstlichen Bulle, welche die katholische Hauptkirche unseres Kantons zu einer Kathedral-Kirche erhebt, und dieselbe zu gleichen Rechten und unter dem gleichen Bischof mit jener von Chur in Verbindung setzt;

Nachdem wir das von dem hochlöblichen großen Rathe über die Bisthumsangelegenheiten Verhandelte eingesehen, und uns überzeugt haben, daß, in Gemäßheit mit seinem, bey Empfehlung derselben an den päpstlichen Stuhl, uns ertheilten Auftrag, nichts unsern Kantonsgesetzen Entgegenstehendes oder den Rechten des Staats Derogierendes, sondern bloß kirchliche und ökonomische Verfügungen in derselben enthalten seyen, welche mit Zustimmung des katholischen Rathskollegii eingegangen worden;

beschließen:

1) Der Bulle, welche anfangt: Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate praestant, und die aus Rom apud sanctam Mariam maiorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo tertio, sexto nonas iulii datirt ist, wird anmit, zu den Eingangs genannten Zwecken, das landeshoheitliche Placet ertheilt.

2) Der Kundmachung und Vollziehung der Bulle stehen keine Hindernisse entgegen, und der Fürst-Bischof Karl Rudolf und seine nach den Vorschriften der Bulle zu wählende Nachfolger werden als katholische Landes-Bischöfe im Kanton St. Gallen anerkannt.

3) Zu dem Ende sollen Abschriften der Bulle und ihrer gültigen Uebersetzung, unter Legalitäts-Bescheinigung des wohllöblichen katholischen Administrationsraths, im Kantons-Archiv deponirt und der gegenwärtige Beschluß zu schicklicher Zeit den Statt-

haltern, und wo wir es ferner gebührend achten würden, bekannt gemacht werden.

St. Gallen, den 14. April 1824.

Der Landammann
Müller-Friedberg.
Im Namen des kleinen Raths,
der erste Staatsschreiber
Ledergerw.

Chur, den 5. April 1824.

Der kleine Rath des Kantons Graubünden an Landammann und kleinen Rath des hohen Standes St. Gallen.

Getreue Liebe Eid- und Bundsgenossen!

Die hiesige Regierung hat aus öffentlichen Druckschriften vernommen, daß zwischen dem Herrn Fürstbischof von Chur und der Regierung des hohen Standes St. Gallen eine Unterhandlung nicht nur eingeleitet, sondern auch ihrem Abschluß nahe gebracht worden sey, zufolge welcher die Churisch-Bischöfliche Diozes mit Einwilligung des heiligen Stuhls, auch auf den katholischen Theil dieses Kantons ausgedehnt werden wolle. Billig hätte bey den zwischen dem Stande Graubünden und seinem Bisthum bestehenden Verhältnissen, die Standesregierung erwarten dürfen, daß ihr von Seiten des letztern, ehe dasselbe sich in wirkliche Unterhandlungen einlasse, offizielle Kenntniß von der Beabsichtigung und dem Fortgange derselben werde gegeben werden. Da die Bedingungen, unter welchem ein Staat oder Stand einen fremden Bischof gestattet oder überträgt, seine bischöflichen Funktionen in demselben zu verrichten, von

einer Art seyn können, die denjenigen Staat, welchem das sich ausdehnende Bisthum ursprünglich angehört, wesentlich berühren und interessiren können; so ist es Obliegenheit des auch in demokratischen Ständen der Regierung für alles, was in auswärtigen Staaten und Ständen unterhandelt wird, verantwortlichen Bischofs solche Bedingungen, ehe darüber unterhandelt und abgeschlossen wird, seiner Regierung zur Kenntniß zu bringen, und wenn dieses nicht geschieht, ist solche auch in vorkommenden Fällen weder zu Anerkennung, noch Beachtung von dergleichen Uebereinkünften keineswegs verbunden.

Weil nun wenigstens bis anher die Regierung des Standes Graubünden bey den obwaltenden Unterhandlungen über die Ausdehnung der Bischöflich-Churischen Diozes auf den römisch-katholischen Theil des hohen Standes St. Gallen übergangen worden ist, so sieht sich der kleine Rath durch den hochlöbl. großen Rath beauftragt, die Erklärung an Euch, getreue, liebe Bund- und Eidgenossen! oder allfällig an die Vorsteher jenes Theils Eueres Kantons abzugeben, daß man von unserer Seite dasjenige, was in dieser Sache geschehen ist, und ohne vorläufige Mittheilung an die hiesige Regierung weiter geschehen möchte, auch nicht als verbindlich ansehen könne noch werde, sondern seine dießfälligen Rechtsame vorbehalte.

Hierbey ist die Absicht keineswegs, der kirchlichen Vereinigung des katholischen Theils Eures Kantons mit dem Bisthum Chur Hindernisse in den Weg zu legen, aber, da das Resultat jener Unterhandlungen nachtheilige Wirkungen für den katholischen Theil unsers Kantons hervorbringen könnte, so ist es Schuldigkeit der hiesigen Regierung die Rechte des Ganzen oder auch einzelner Individuen desselben bestens zu verwahren.

Indem wir Euch ersuchen dieser Erklärung dasjenige Gewicht beyzulegen, welches sie in so vielerley Rücksichten verdient, benutzen

wir diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eid- und Bundsgenossen, sammt uns göttlicher Obhut zu empfehlen.

Der Präsident:
J. U. Sprecher-Bernegg.
Namens des kleinen Raths,
Für den Kanzley-Direktor:
Joh. Albertini.

Schreiben der H. Regierung des Kantons St. Gallen an den kleinen Rath von Graubünden.

Den 9. April 1824.

Tit.!

Wir ersehen aus Euerem Verehrlichen vom 5. d. M., daß Ihr es der Obliegenheit und Verantwortlichkeit des Fürst-Bischofen angemessen geachtet hättet, daß er über das, was er in einem andern Staat unterhandelte, und namentlich über die Ausdehnung der Churischen Diozese, über den katholischen Theil des Kantons St. Gallen, Euch, als dem Staat, welchem das Bisthum ursprünglich angehörte, vorläufig unterrichtet hätte, weßwegen Ihr Euch dießfalls aller Verbindlichkeit lossaget.

Wir urtheilen nicht, wem das Bisthum, sey es vor, sey es nach dem bekannten Regensburger-Rezesse, ursprünglich angehört habe, und in wie weit dasselbe als selbstständig, oder Euerem oberherrlichen Einflusse unterworfen, beurkundet werden möge. Auch trägt es nichts auf sich, wenn wir, in ungleicher Ansicht mit Euch, uns wenig um das bekümmern, was der Bischof in Euerem Löbl. Stande unterhandeln mag — desto mehr aber um das, was er in hiesigem Gebiete vornehmen würde. Wir sind daher nicht gesonnen,

Euch um diese Unterhandlungen zwischen Dritten einige Verbindlichkeit zuzumuthen; und fügen nur, zu Erhellung der Begriffe, an: daß es sich, unseres Wissens, um keine Ausdehnung der Churischen Diozese, sondern um die bloße, unter oberſthirtlicher Authorität kontrahirte Verbindung der Kathedralen von Chur und St. Gallen handelte.

Was dann die in Euerem verehrten Schreiben vorkommende Verwahrung der Rechte betrifft, worüber eine Erläuterung uns vielleicht fremde seyn dürfte, lassen wir dieselbe in ihrem Werthe auf sich beruhen, und verdeuten nur, daß auch wir die gleichstehenden Rechte unserer Körperschaften und Individuen zu beachten und zu manuteniren, jederzeit nicht minder beflissen seyn werden.

Wir überzeugten uns dann auch vorläufig, daß Ihr der bevorstehenden kirchlichen Vereinigung nicht hinderlich seyn wollet, und Euch viel mehr über die nur noch durch dieses Mittel mögliche Herstellung des Glanzes und des Ansehens des uralten, aber durch den Wechsel der Zeiten tief herabgekommenen bischöflichen Stuhls, freuen würdet.

Uebrigens ist uns die päpstliche, über die geistliche Verwaltung unserer kathol. Kantonsbürger abschließlich verfügende Bulle, in unserer letzten Sitzung vorgelegt worden. Wir werden sie nur erdauren; und wenn sie, wie man vermuthen darf, nur kirchliche und ökonomische, mit den obern Kollegien der kathol. Konfession verabredete Verfügungen enthält, wird es unseres Amtes seyn, ihrer Vollziehung nicht entgegen zu stehen.

Wir ꝛc.

Auszug aus dem Protokoll des großen Raths des Kantons Graubünden vom 12. Juli 1824.

Am Schluß der gegenwärtigen Berichterstattung können wir einen Gegenstand nicht unberührt lassen, der in seinen Folgen von der

größten Wichtigkeit nicht nur für unsre römisch-katholischen Kantonseinwohner, sondern für den gesammten Stand werden kann, und uns wegen der Art, wie derselbe mit Uebergehung der Standesbehörden behandelt worden ist, keineswegs gleichgültig seyn kann. Oeffentliche Blätter hatten schon längstens von Unterhandlungen, die in Bezug auf eine Vereinigung des ehemals Konstanzischen Diozöstheils im Kanton St. Gallen mit dem Bisthum Chur statt haben sollten, gesprochen. Der hochlöbl. kleine Rath hatte nicht ermangelt, seiner Stellung gemäß, sowohl bey Sr. Hochfürstl. Gnaden, dem Herrn Bischof von Chur, als bey der Regierung des hohen Standes St. Gallen jene Erklärungen abzugeben, die in seinen Pflichten lagen, die aber von beyden Seiten unbeachtet blieben. Mittlerweile erschien das erfolgte Einverständniß in der Form einer päpstlichen Bulle in den öffentlichen Blättern in seiner ganzen Ausdehnung.

Der katholische Theil Bündens, welcher bey Errichtung eines solchen Doppelbisthums wohl am nächsten betheiligt war, konnte sich nicht überzeugen, daß ein solches Einverständniß, wobey seine Interessen so auffallend vernachläßigt zu seyn scheinen, und wodurch, nebst so vielen Nachtheilen, wofür sich keine Entschädigung darbietet, der bischöfliche Sitz von der uralten Kathedralkirche unerwartet entfremdet würde, wirklich ohne Vorwissen desselben zu Stande gekommen sey. Se. Weisheit der Herr Amtslandrichter, als Präsident des Corporis Catholici, ermangelte nicht, bey Sr. Hochf. Gnaden dem Hrn. Fürst-Bischof, indem er in angemessenen Ausdrücken über das befragliche Einverständniß seine Verwunderung bezeugte, um dessen offizielle Mittheilung zu ersuchen. Statt derselben erhielt aber Herr Landrichter von dem Hrn. Fürstbischof ein Antwortschreiben, worin Grundsätze aufgestellt waren, wodurch die Oberherrlichkeit des Standes auch in solchen Verhältnissen, wo jeder andere kathol. Bischof diejenige des Staats anerkennt, streitig gemacht wurde. Im Gefühl des Rechts und seiner Verpflichtung

gegen seine glaubensgenossene Brüder und ihre Nachkommenschaft sprach das eben großräthlich=versammelte Corpus Catholicum seine Mißbilligung eines solchen anmaßenden Benehmens aus, verwahrte sich feyerlichst gegen die Art sowohl als das Wesen der mit dem Kanton St. Gallen, in Bezug auf die Vereinigung desselben, mit dem hiesigen Bisthum getroffenen Uebereinkunft, und erklärte dabey, daß man von Seite des kathol. Theils vorzüglich bey einer zukünftigen Bischofswahl, und inzwischen auch bey Besetzung der Kanonikate und übrigen Präbenden, seine Rechte und Ansprüche vorbehalte; daß man diese Vereinigung keineswegs als definitiv ansehe, sondern von der Seite betrachte, daß der damalige Herr Fürst=Bischof nur für seine Person und so lang Er lebt den kathol. Theil des Kantons St. Gallen in geistlichen Dingen verwalten und die damit verbundenen Vortheile genießen möge. Hievon gab nun das gedachte Corpus Catholicum dem großen Rath die gebührende Anzeige, und ersuchte den ganzen Stand um Rath und Unterstützung zur Verfechtung seiner Rechte. Bey diesem Anlaß war es, daß uns das oberwähnte bischöfliche Schreiben zur Kenntniß gebracht wurde. Wir konnten nicht umhin, die Mißbilligung, welche unsere katholischen Bundsgenossen gegen ein solches Einverständniß ausgedrückt hatten, zu theilen, und da wir erfuhren, daß der Zeitpunkt wichtig sey, um das Anliegen des katholischen Bündens zu beherzigen, den ganzen Stand und dessen Institutionen vor willkürlichen Eingriffen zu verwähren, und den seltsamen Behauptungen des fürstbischöfl. Schreibens nach ihrem Werthe zu begegnen, so haben wir jene Grundsätze und Erklärungen ausgesprochen, auch jene Beschlüsse gefaßt, die unter Litt. H zu Euerer Kenntniß gebracht werden.

Litt. H.

Beschlüsse über die Bisthumsangelegenheiten.

1) Das Schreiben des Herrn Amts=Landrichters an den Herrn Fürst=Bischof vom 18. Juni d. J. wird, bey den obgewalteten Umständen, als angemessen erlassen anerkannt.

2) Der große Rath erklärt, daß insofern und so lange der Herr Fürst=Bischof und die mit ihm über die bischöflichen Verhältnisse in Unterhandlung getretenen Stände den auf Landesgesetze und Einverständnisse gegründeten Rechten unsers Standes und den gerechten Forderungen des katholischen Bündens nicht entsprechen, er die ganze Unterhandlung, und mithin auch ein Doppelbisthum Chur und St. Gallen, nicht anerkennen, und bey allfälliger Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Chur, kein Individuum von den Weltlichkeiten werde Besitz nehmen lassen, welche nicht durch einheimische Canonici, mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze und der, ehemals dem Gotteshaus=Bund, dermalen aber dem Kanton zustehenden Rechte, erwählt worden. Daher ist der dannzumalige kleine Rath beauftragt, sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhls, die Residenz und sämmtliches Vermögen des Churer Bischofs zu Gunsten dieses Bisthums unter Verwaltung zu setzen, und alsdann unverweilt den großen Rath außerordentlicherweise einzuberufen, um das Weitere zu verfügen.

3) Der kleine Rath wird beauftragt, bey Zustellung dieses Beschlusses an den Herrn Fürst=Bischof von Chur, demselben die schriftliche Erklärung zu geben, es sehe der Stand den jeweiligen Bischof von Chur, sowohl nach staatsrechtlichen Grundsätzen als nach den besondern Einverständnissen mit dem Bisthum und den bestehenden Gesetzen, in allem Weltlichen eben so sehr als von sich abhängig an, als andere christliche Souveräne ihre Bischöfe.

4) Die Gesandtschaft an der hohen Tagsatzung wird beauftragt, bey schicklichem Anlasse, etwa bey den Inkammerations=Angelegenheiten, öffentlich zu erklären: Da der Bischof von Chur sich habe beygehn lassen, ohne Vorwissen und Begrüßung seiner Standesregierung, mit den Regierungen anderer Stände über Ausdehnung seines Bisthums, oder Errichtung eines Doppelbisthums, in Unterhandlungen zu treten und Abkommnisse abzuschließen; so werde der Stand Graubünden solche nicht respektiren, und insoweit irgend

eines seiner Rechte oder derjenigen seiner katholischen Kantonsangehörigen dabey möchte verletzt worden seyn, durchaus keine Rücksicht auf diese Einverständnisse nehmen, selbst wenn sie in Form päpstlicher Bullen eingekleidet wären, sondern wolle seine Rechte feyerlichst verwahrt haben. Es seyen der Herr Fürst-Bischof und die betroffenen Stände davon bereits in Kenntniß gesetzt worden, und daher verlange Graubünden die Aufnahme dieser Erklärung zu Jedermanns Kunde in das Protokoll der hohen Tagsatzung.

Des dritten Bandes

Fünfte Abtheilung.

Die Staatsumwälzung im Kanton Luzern, mit Rücksichten auf seine frühern Verhältnisse.

Die Bewegung im Kanton Luzern eignete sich in mehrern Hinsichten, die Annalen zu eröffnen; sie traf mit seiner vorörtlichen Stellung zusammen. Einzig in der Absicht, die vorangegangenen, charakterisirenden Verhältnisse treffender und ausführlicher darzustellen, wurde sie von Heft zu Heft aufgeschoben; der Verfasser gesteht gleichwohl, daß er den Zweck nur unvollkommen und in einzelnen Theilen erreicht habe. In dem freysinnig geheißenen Luzern hält es beynahe am schwersten, etwas für Oeffentlichkeit zu erhalten, wenn der Mittheilende bey der Oeffentlichkeit nicht geradezu selbst seine Rechnung findet. Die Mitglieder der frühern Regierungen, von welchen Erhebliches erwartet werden konnte (mit einer einzelnen schätzbaren Ausnahme), entschuldigten sich, oder sie verhießen, und ließen ihre Verheißungen unerfüllt. Dem Verfasser der Annalen gelang es auch nicht, zu erfahren,

ob in dem Nachlasse seines Freundes und Verwandten, des sel. Schultheiß Keller, die allgemein vermutheten interessanten Aufschlüsse wirklich vorzufinden wären. Geachteten und gemäßigten Freunden der gegenwärtigen Ordnung der Dinge hätte er hingegen lebhaften Dank zu zollen, wenn sie ihre Namen öffentlich genannt haben wollten. An erklärte und gefeyerte Parteymänner wollte sich der Verfasser nicht wenden, — wie könnten ihre Schilderungen in die Geschichte passen? Von der Staatsverwaltung in den jüngsten Perioden war es am schwierigsten, Gediegenes zu erheben. Die Einen setzen ihre Geheimthuerey wohl begreiflich fort, oder würden nur durch ihre Brillen sehen lassen; Andere kümmerten sich wenig um das Geschäft, und haben vielleicht mehr Zeitungen als Akten gelesen. Selbst das Staatsarchiv scheint wenig für pragmatische Geschichte geleistet zu haben. Ein im Jahr 1831 dem Großen Rath erstatteter Bericht macht eine klägliche Schilderung von dem Zustande dieses wichtigen Gegenstandes, und rügt den Mangel an Repertorien über wesentliche Dokumente, Verschleppung derselben in Privathäuser, und andere, die Sorgfalt der Archivare lähmende Hindernisse. Frühe Aufträge des neuen Großen Raths an die Regierung zu endlicher Einführung von Ordnung und Sicherheit waren im Jahr 1834 noch unvollzogen, obgleich ein brauchbarer Plan und ein Archivreglement bereits im Jahr 1828 von einem der Archivare entworfen worden.

Ein auffallendes Beyspiel findet sich an den Verhandlungen der im Jahr 1814 zu Luzern versammelten dreyzehnörtigen Tagsatzung. Gewiß würden diese einen wich-

tigen Abschnitt der damaligen allgemeinen Geschichte der Eidgenossenschaft bilden, und vielleicht hätten sie das schweizerische Volk vor gefahrvollen Täuschungen bewahrt und die Magistrate selbst angeleitet, über eine fortwirkende Vergangenheit das ermessen zu können, was den neuen politischen Andrang gegen des Vaterlandes Ehre und Erhaltung rettend zu beschwichtigen vermocht hätte. Sie waren eben nicht Kantonssache, aber von Luzern aus allein konnte Kunde von denselben gefordert und erwartet werden. Unsere Bestrebungen haben uns nur so weit geführt, daß wir versichern dürfen, es existire nur gar kein Protokoll über diese Verhandlungen, und es wäre erst noch zu machen, wenn ein solches seyn sollte. Hr. Schultheiß Amrhyn, damaliger Abgeordneter und Redaktor, der hierzu nicht ungeneigt war, habe zwar die Minuten davon, die Akten aber liegen bey Hrn. Schultheiß Rüttimann. Dem Verf. der Annalen ward es nicht möglich, auch nur einen bloßen, zuverlässigen Ueberblick dieser zu jener Zeit so bedenklichen Verhandlungen zu erhalten.

Ein Rückblick auf die alte Aristokratie zu Luzern.

In paucorum, etiam bonorum, imperio sunt omnia plena simultatibus et odiis mutuis.
Herodot. hist. lib. III.

Schon die ältern politischen Schriftsteller erkannten die Gebrechen der Aristokratie, doch zogen sie dieselbe allen andern Regierungsformen vor; die neuesten Reformatoren schildern sie dagegen als die abscheulichste von allen. Jene

sahen in der Aristokratie eine reine Auswahl der Weisesten und Gerechtesten, mit gleichen sich aufwiegenden Gewalten belehnt, wie wir sie freylich in den modernen Republiken nicht zu Gesicht bekamen *). Diesen liegt hingegen Alles an Verbreitung des Wahns, daß Selbstregieren dem Volk weit wichtiger und zuträglicher sey, als wohl regiert zu werden. Das Wahre zwischen diesen äußersten Begriffen Liegende denkt sich leichter, als es thatsächlich aufgestellt wird. Es sollte doch nicht bloßes Ideal bleiben. Zur Zeit dürfte vielleicht das Annähernde noch am ehesten in etwelchen konstitutionellen Regentenstaaten aufgefunden werden.

Die schweizerischen Aristokratien selbst waren zwischen sich am Geiste noch verschiedener, als in den Formen. Von dem Geiste der Luzerner-Aristokratie muß man sich wenigstens einen Begriff machen können, wenn man über ihre Wandelbarkeit und über das, was sie für und in sich selbst und was sie dem Volke war, ein unbefangenes Urtheil fällen will.

Die Aristokratien von Bern und Luzern vornehmlich waren schon in ihrem Genie und in ihren Grundlagen sich sehr ungleich. Zu Bern waren alle bewegende Kräfte so abgewogen, daß der Staatskörper in beständigem Gleichgewicht erhalten wurde; weßnahen in dieser glücklichen Staatsverfassung während sechs Jahrhunderten keine revolutionäre Tendenz gefährlich werden konnte. Die Mäßi-

---

*) Aristocratia est ea reipublicae forma, in qua iustissimi ac prudentissimi quique ad gubernandam rempublicam eliguntur, aequali inter se potestate praediti.

Polyb. hist. lib. VI.

gung, welche Montesquieu die Tugend der Aristokratien nennt, ergab sich bereits aus dem Gesetze, welches jeden Bürger seines Rechtes gegen die Anmaßung jedes Adelichen sicher stellte, und den angebornen Stolz der Aristokraten dämmte oder doch im Wesentlichen unschädlich machte. Mit welcher Behutsamkeit die Berner auch bey der Rekonstituirung von 1814 bis 1816 gegen mögliche Uebermacht des Kleinen Raths, gegen die Doppelstellen und jedes Anstreben zur Oligarchie fürsorgten, sahen wir im zweyten Bande. Die Geschichte von Luzern ergibt geradezu das Gegentheil: nicht bloß Spaltung und angeerbte Familienzwiste, in Verbindung mit Geschlechter- und Verschwägerungs-Koalitionen, unter den Regierenden; wohl auch willkürliches Verfahren, so oft es zum Zwecke führte, und die ungescheuteste Tendenz zur Oligarchie und Parteyherrschaft, die sich selbst in dem Radikalismus fortpflanzen würde, wenn es immer möglich wäre, auch den Geist des Landvolks mit der Servilität zu behaften, die der jedesmal überwiegende zu erzwingen weiß. Dieser alte Geist hat verborgener, aber unerloschen noch unter den jüngsten Ereignissen fortgewirkt. Die Einen schlossen sich an das Neue an, weil der Unbestand und der Zerfall des Alten in die Augen fielen; Wenige, weil sie Besseres in die Umwandlung zu bringen hofften; Manche doch, weil sie sich unter andern Formen wieder einer Gattung von Oberherrschaft zu bemächtigen trachteten.

So war die Aristokratie von Luzern lange vor ihrem Untergange durch Parteyungen zerrüttet und durch Familieninteressen beherrscht. Man muß, um ihr Genie vollends zu kennen, in die Periode zurückblicken, in wel-

cher der brütende Keim von Gährung und Zwietracht laut und verderblich hervorbrach und die wichtigsten Männer nichts dagegen vermochten. Dieser Schilderung wegen mag eine Abschweifung auf die Sechsziger Jahre nicht unzulässig seyn. Luzern hatte stets und besonders zu jener Zeit mehrere kräftige Magistrate, die von allen Eidgenossen hoch geachtet waren, dem Kanton viel Großes und Gutes leisteten, aber umsonst aller Kraft aufboten, wenn die Parteyen ihr Haupt erhoben. Es war das traurige Loos von Luzern, durch die Gewalt der Parteyen wie durch einen Zauber beherrscht zu werden.

Wer erkennt den großen Werth, wer ehrt heute noch den Namen von Felix Balthasar nicht, der in jener Zeit ein Freydenker geheißen wurde, weil er nicht pöbelhaft dachte? Aus seinem Munde vernahm man bey allen Anlässen die sehr wahre Lehre, daß nur das Anschwellen von Mißbräuchen, nicht aber weise Reformen Gefahr bringen können. Allenthalben fand er eher Gehör, als in seiner Vaterstadt. Die Grabrede, welche ihm von dem auch sehr achtungswürdigen Pfarrer Müller gehalten worden, sollte noch jetzt in den Händen aller Schweizer seyn.

Es ist den Zwecken der Annalen ganz angemessen, auch eines Geistesverwandten und Zeitgenossen Balthasars zu erwähnen, des Schultheißen Leodegar Keller, des Großvaters des verunglückten Schultheißen Keller, hoch ausgezeichnet durch Charakterfestigkeit, und an hellen Einsichten, selbst an Freysinn, seiner Zeit so voran eilend, daß die mehr bigotten als frommen Luzerner ihn den lutherischen Schultheiß zu nennen beliebten. Es hatte Klemens XIII gefallen, den historischen Entwurf

der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen auf den Index zu verordnen. Es war sein letzter Machtspruch; den Tag darauf, am 7. Februar 1768, starb er. Als nun auch der Bischof auf Unterdrückung dieser Schrift drang, erhob sich der Schultheiß Keller im Rath und sprach: „Seit Jahrhunderten schreiben die Geistlichen für ihre Rechte, spannen von Jahr zu Jahr ihre Forderungen höher und dehnen ihre Gerichtsbarkeit und Machtfülle mehr und mehr nach allen Richtungen aus. Warum lärmen und toben sie denn, sobald ein Weltlicher für die Regalien und Rechtsamen des Staats das Wort führt? Wodurch sind sie befugt, jede Schrift, die bloß die ungebührlichen Anmaßungen der geistlichen Kurien in die gehörigen Schranken zurück weiset, sogleich als gefährlich, schädlich, ketzerisch und ärgerlich zu verschreyen und zu brandmarken? Ist vielleicht nur ihnen das Lesen und Schreiben erlaubt? Und wir sollen schweigen, immer schweigen, und uns aller hoheitlichen Gewalt berauben lassen! Die allergetreusten und allerchristlichsten Könige schreiben nicht, sondern handeln. . . . . .” Als der Antrag durchgesetzt werden wollte (im Juni des gleichen Jahrs 1768), sprachen sich die Rathsherren Kasimir Krus (später auch Schultheiß und dann helvetischer Vollziehungsrath oder Senator) und Valentin Meyer, seiner hinreißenden Rednergabe wegen der Göttliche geheißen, kräftig im Sinne des Schultheißen aus. Diese beyden, sammt Balthasar, Xaver Pfyffer von Heidegg und Karl Baptist Pfyffer, die Kernmänner jener Zeit, hieß man, als Religion und Staat gefährdend, die Dissidenten, in der

irreligiösen Schinznachergesellschaft angesteckt. Die Obscuren nannten sich die Konföderirten. So viel wußten sie von den polnischen Wirren her.

Die um etwelche Jahre frühere Hinrichtung des Placidus Schuhmacher (im Jahr 1764) gab Stoff zu neuen Parteyungen, die noch im Jahr 1798 unerloschen waren, und wie sie nur in der zerrüttelesten und willkürlichsten Oligarchie möglich seyn konnten. Schuhmacher war durch seinen rechtmäßigen Richter verurtheilt, und damit wäre die Sache in jedem rechtlichen Staate abgethan gewesen. Im März 1772 wurde das Urtheil als ungerecht ausgeschrien, sein Verhörrichter, Valentin Meyer, gefänglich von seinem Landgute eingebracht, und von dem Pöbel, der ihn vergöttert hatte, rasend beschimpft. Seine Inhaftirung währte 167 Tage. Die Gewaltthat vollständig zu machen, wurden Meyers leidenschaftlichste Ankläger an die Spitze der Untersuchungskommission gesetzt. Damit nun alle Erwartung unparteyischen Rechtens vernichtet werde, wurden seine Verwandte auf den Rechtstag in Ausstand erklärt, die seiner Ankläger und Feinde aber beybehalten, und unter solchen Verhältnissen Meyer zum Antrage freywilliger Verbannung mit Beybehaltung der Rathsstelle genöthigt. Als sich die gewaltthätigere Partey so in pudendis gezeigt hatte, wurde eine Pazifikation errichtet und beschworen, und zugleich Konstitutionen abgefaßt, um Bürger und Rathsglieder für die Zukunft vor ähnlichem Frevel zu sichern. In denselben kam das schmähliche Geständniß vor, daß es Noth thue, dem Betreiben wichtiger Geschäfte durch eingeführten unmäßigen Parteygeist entgegen zu stehen,

und vorzubauen, gegen ungebührliches Pochen und Schelten im Rathe, gegen ungestümes Zusammenschreyen und Tumultuiren, seine Meinung zu erzwingen; damit verband man das gänzliche Verbot, über obrigkeitliche Urtheile und Verordnungen zu sprechen, um Verachtung, Ungehorsam, sogar Empörung auszuweichen. Das alles ward mit Eiden angenommen, zugleich alles Einkommen für Meyers frühere Rückkehr auf das schärfste verboten; die für ewig aus der Eidgenossenschaft Verbannten, Schuhmacher und Andere, nach ein Paar Monaten hingegen begnadigt. Das war nun ein Fall, in welchem die sonst im Stillen schleichende Oligarchie sich nicht mehr scheute, ihre unbändige Leidenschaft und ihre willkürliche Gewaltsamkeit öffentlich zur Schau zu geben.

Mehr oder minder in die Augen fallend, mehr oder minder gewaltsam und brausend, blieb sich das Genie der Aristokratie zu Luzern im Grunde immer gleich, bis zu ihrer Zerstörung im Jahr 1798.

Man geht dennoch ungerne in den Glauben ein, daß eben diese Tendenz und ein gleicher Drang in dem berüchtigten Prozesse über das höchst unglückliche Ereigniß mit dem in die Reuß gestürzten jüngern Schultheiß Keller vorgewaltet habe, und Leidenschaft und Verfolgungsgeist dem Verfahren abermals zu Grunde gelegen sey. Doch eben diese Anklage der sich bedrückt glaubenden Partey bezeugt das Urtheil, welches die Luzerner selbst über das Wesen ihrer Aristokratie nährten; gewiß bleibt immer, daß der traurige Vorfall neue Entzweyungen und Feindschaften, neue Quellen von Reactionen hervorgebracht

habe. Man gibt sogar zu verstehen, daß damals schon Verbindungen bestanden, welche politische und religiöse Reformen beabsichtigten, weßwegen der Verrath selbst im Innern der Regierung sein Haupt erhob, den Widerstand entkräftete und die Sache dahin brachte, wo wir sie jetzt sehen. Allein auch Verdächtigungen solcher Art können eitel Parteysache seyn, und sind es der größern Wahrscheinlichkeit nach.

Von allen den Zumuthungen, die der Luzernischen Aristokratie, welche übrigens auch tugendhafte und rein patriotische Männer, Optimaten im wahrsten Sinne, aufzuweisen hat, gemacht worden, sind keine der Stadtbürgerschaft im Allgemeinen zuzurechnen. Eine sich absondernde Klasse hatte die Bürgergemeinde von Langem her beynahe zur Niete gemacht; und jedes politische System, das sich seither erhob und Restauration heißen wollte, hat sich nach ihrer Ueberzeugung an bürgerlichen Rechten vergriffen, die nur willkürlich und gewaltthätig in den Bereich einer Staatsreform eingezogen werden konnten.

Schwerlich würde ein freyes Volk auf die Verwaltung einer in ihrem Innern so sehr zerfallenen Regierung Zutrauen setzen; gleichwohl ließen die Luzerner im J. 1798, wo es der Fall gewesen wäre, nur wenige Klagen laut werden: die unfreye Verfassung feindeten sie an, nicht die Regenten und ihre Handlungen. Anders tönte es im Jahr 1830; die schwersten Beschuldigungen auf die vor 32 Jahren gefallene Regierung wurden erst dann hervorgezogen, und zwar um so mehr, als sich die im Jahr 1814 erstandene in ihren Proklamationen unklug als den Phönix derselben ausgekündet hatte. Man legte ihr nun zur Last

planmäßiges Dummerhalten des Volks, untreue Verwaltung der Staatsgüter, Bestechlichkeit im Richteramte, Markten um öffentliche Aemter, Besetzung aller fetten Stifts- und Pfarrpfründen durch Patriziersöhne, wenig empfehlbar durch ihre Sitten und nicht selten in fremden Garnisonsdiensten dazu befähigt. Es läßt sich nicht behaupten, daß diese Zumuthungen gar nie begründet gewesen; das einsmalige Aufregen und Uebertreiben derselben und das laute Geschrey von längst Verschollenem, dürfte aber unsere Zeit charakterisiren, und gestehen muß man immer, daß das Landvolk von Luzern schon ehemals an Wohlhabenheit und Frohsinn vielen der glücklichern in der Schweiz voranging.

Als die Regierung im Jahr 1798, dem von der französischen Revolution her drohenden Ungewitter auszuweichen, die aristokratische Verfassung abgeschafft erklärt, und als das nach ebenmäßigem Verschwinden der helvetischen Regierung durch die Mediation beschwichtigte Volk sich in eine neue freysinnige, doch angemessenere Ordnung der politischen Dinge gefügt hatte, waren im Jahr 1813 neue Weltereignisse eingetreten, welche man für geeignet hielt, die vor der französischen Revolution bestandenen Verhältnisse, wenigstens zum Theil, zurückzubringen. Den davon gemachten Gebrauch betrachten die Einen als die willkürlichste und treuloseste Gewaltthat; Andere vertheidigen ihre Rechtmäßigkeit und Wohlthätigkeit. Durch eine kurze Darstellung der Epoche von 1814 gedenken die Annalen keinem von beyden Urtheilen vorzugreifen.

Die Restauration von 1814.

Die noch lebenden Mitglieder der ehemaligen aristokratischen Regierung hielten dafür, daß, weil die Mediationsakte des Bundes durch einen Machtspruch der Alliirten aufgehoben sey, auch die mediationsmäßigen Kantonsverfassungen als aufgelöset betrachtet werden müssen und sie in Folge dessen wieder als rechtmäßige Regenten in ihre ehevorigen Rechte eintreten. Das Volk glaubte aber weder an den Satz, noch an die Folgerung; es lebte vielmehr in der Ueberzeugung, daß, wenn die gegenwärtige Ordnung der Dinge wirklich versunken seyn sollte, nothwendig der Zustand wieder auflebe, aus dem es durch die Uebermacht der französischen Waffen verdrängt worden; jede andere Zumuthung wäre Meineid und Verrath am Vaterlande. Diesen rechtmäßigen Zustand fand nun das Volk einzig in folgender, nach ihrem Wortlaut freywilligen Erklärung des Großen Raths im Jahr 1798, welche hingegen von den Aristokraten als durch das Eindringen der revolutionirenden Franzosen gebrochen und vereitelt angesehen ward.

Auszug aus dem Staatsprotokoll des Großen Raths der Stadt und Republik Luzern in seiner Sitzung vom 31. Jenner 1798, f. 484.

Nachdem wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft des Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt sind;

Da der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey; daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierungen vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müssen;

Nachdem wir ferner erwogen, daß des Volkes Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war;

Daß kein Opfer zu groß ist, das wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären; daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkt die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen; —

So haben wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst, unaufgefordert und einmüthig beschlossen und festgesetzt:

1) Die aristokratische Regierung ist abgeschafft.

2) Es sollen Ausschüsse oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch freye Wahl gewählt werden, die von dem Volke begwältigt seyen, eine neue Regierungsform mit uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätzen entsprechen, und den Wünschen, den Bedürfnissen desselben angemessen sey.

3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung und Unordnung eintreten mögen, so werden wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizeygewalt so lange provisorisch beybehalten, bis die neu festzusetzende Constitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.

4) Unserm eigens verordneten engern Rath ist auf unsere Genehmigung hin aufgetragen, die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammenberufen und die Volksrepräsentanten gewählt werden sollen, zu berathen und festzusetzen. Dieser öffentliche und feyerliche Akt soll besiegelt, von unserm Staatsschreiber unterschrie-

ben, durch den Druck allgemein bekannt gemacht und der ganzen löblichen Eidgenossenschaft mitgetheilt werden.

Gegeben den 31. Jenner 1793.

Namens des Raths,
(L. S.) der Staatsschreiber
Alphons Pfyffer.

Ueber den Umsturz der Mediationsverfassung waltete im Kanton Luzern (anderswo war man eben so mit dem heimathlichen beschäftigt) nur einseitige Publizität, und die Zeit war zu drückend, um den Bekanntmachungen der Regierung laut widersprechen zu dürfen. Eine treffende Denkschrift (die den Annalen beygefügt werden soll) ward gewaltsam unterdrückt; etwelcher späterer wenig beachteter Parteyschriften erwähnen die Annalen nicht. Erst im Jahr 1830 ließ der durch Anfeindung jeder bestehenden Ordnung berufene Dr. Troxler die Geschichte dieses Umsturzes unter dem Titel: Ein Blatt aus der Geschichte Luzerns, als das Werk des sel. Schultheiß Krauer, erscheinen. Wundersam und romanhaft war ihm die Schrift, nach seiner Versicherung, aus einem geborstenen, halb vermoderten Sessel in dessen Hause entgegen gekommen. Bald darauf übergab der Archivar Ludwig Keller, als Widerlegung, die kurze Darstellung der Regierungsänderung des Kantons Luzern im J. 1814, als Nachlaß seines sel. Vaters, des Schultheiß Xaver Keller, dem Publikum, und erklärte Krauers handschriftlichen Nachlaß als leidenschaftlich entstellt. Freysinnige, dem Gewaltstreich ungewogene Männer der Landschaft, welchen Krauers Hand-

schrift minder wunderbarlich zu Gesicht gekommen war, belegen die gedruckte Ausgabe mit den mildern Beywörtern: „verschärft und verstärkt". Die Aechtheit von Kellers Nachlaß muß man voraussetzen; doch wollen einige seiner Freunde in etwelchen Stellen nicht gerne seine Gesinnung erkennen. Keller war im J. 1802 Deputirter zu Paris; er beurtheilte die Mediation ganz anders, als sein Nachlaß; und seine einzige Einwendung gegen dieselbe betraf die Zertrümmerung der Einheit. Wer der einen oder der andern dieser Schriften unbedingten Glauben beymessen wollte, dem wäre es nicht um reine, unbefangene Geschichte zu thun.

Gleich nach dem Einmarsche der Alliirten versammelte der Landammann von Reinhard die Tagsatzung in Zürich, und forderte die Kantone auf, mit aller Kraft Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu handhaben. Zu Luzern ward zu diesem Ende eine Standeskommission von fünf Mitgliedern niedergesetzt und mit weiten Vollmachten versehen; zugleich wurden Truppen in die Stadt verlegt und Gesandte zur Tagsatzung abgeordnet. Die schon früher in Zürich privatisirenden Hofrath von Lebzeltern und Graf von Capo d'Istria, ohne einen ministeriellen Charakter zu entwickeln, überreichten am 20. Dezember dem Landammann Beglaubigungsschreiben der Monarchen von Oesterreich und Rußland, eröffneten die Beweggründe des Einmarsches, und die freundlichen Gesinnungen der Monarchen, die sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz nicht mischen, wohl aber dieselbe von französischem Einflusse frey machen werden. In einer zweyten Note vom 29. äußerten sie: „Die Mediationsakte und ihre Ver-

fassung seyen mit den Grundsätzen der Alliirten unverträglich; die Schweizer sollen daher ruhig und reif erwägen, welche Organisation und welche innere Verhältnisse ihrer Wohlfahrt und der alten Ordnung der Dinge am meisten zusagen; die nothwendig erachteten Abänderungen seyen dann zwischen ihnen einzuverstehen." Schon am 1. Januar folgte wieder eine Note derselben, welche zu Herstellung eines Verfassungsakts einlud, „der die Schweiz für immer gegen fremden Einfluß sicher stelle; einseitige Schlußnahmen werden die alliirten Mächte in keinem Falle anerkennen." Nebst diesen Noten wurde den Kantonsregierungen am 30. auch nachstehende Uebereinkunft der Tagsatzung vom 29. mitgetheilt:

„1) Die Kantone sichern sich Unterstützung und Hülfe zu.

„2) Diejenigen Kantone, welche seit einer Reihe von Jahren Bundesglieder waren, werden hierzu wieder eingeladen.

„3) Keinerley Unterthanenverhältnisse sollen hergestellt werden.

„4) Zürich ist zum Vorort erklärt."

Anwesend und beystimmend waren die Gesandten von Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell. Am gleichen Tag traten die Gesandten von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt, und am 31. auch Solothurn bey. Mehrere waren noch abwesend. Das provisorische Direktorium von Zürich übertrug das Präsidium der gemeineidgenössischen Versammlung dem Landammann von Reinhard. Am 15. Januar erklärte die Tagsatzung ferner: „daß sie sich sowohl mit den Hauptgrundsätzen des künftigen eid-

genössischen Verbandes als mit einer Einleitung für die Kantone, in deren Befugnissen die Bestimmung ihrer besondern konstitutionellen Verhältnisse liege, beschäftige. Das Erste und Wichtigste für das Vaterland sey dermal, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge durch kein voreiliges Einschreiten gestört werde. Nothwendig müssen alle Schritte vermieden werden, welche eine Einmischung fremder Gewalt veranlassen könnten." Auch der Bundespräsident lud am 4. die Kantonsregierungen dringend ein, der Berathung der Tagsatzung nicht vorzueilen, damit auch in Ausarbeitung der besondern Verfassungen Ruhe und Ordnung obwalten und jedes einseitige Verfahren vermieden werden möge.

Leider wurde in das Alles der ungleichste Verstand gelegt. Die Aristokraten sahen unter der Benennung die Schweizer, nur sich selbst; sie achteten sich daher als bereits wieder in ihre Gewalten eingesetzt; an ihnen stehe es nun, die alte Ordnung und den ehemaligen Zustand mit einigen zeitgemäßen Modifikationen wieder einzuführen, und alles, was sie an dem Alten abändern würden, betrachteten sie als bloße Konzession. Das Beyspiel von Bern, Freyburg und Solothurn mußte nothwendig auf Luzern zurückwirken. — Die Mitglieder der Mediationsregierung und die zu Freyheitsgefühlen erwachten Schweizer mit ihnen hatten eine ganz andere Ansicht; noch hielten sie, die Bundesakte abgesehen, alles Andere für unreif; am wenigsten erkannten sie ein Recht der vormaligen Regierungsglieder, sich wieder als rechtmäßige Staatsgewalt einzudrängen und dem Kanton von sich aus eine Verfassung zu dikti-

ren. Durch die Worte: c'est aux Suisses, können die Organe der großen Mächte nicht bloß die erbärmlichen Ueberbleibsel der meistens verarmten Patrizierfamilien bezeichnet und die verfassungsmäßig aus freyen Volkswahlen hervorgegangenen Regierungen als todt und abgeschafft verurtheilt haben. Wenn es auch ziemlich wahrscheinlich in den Wünschen der Diplomaten lag, daß zu völliger Aussöhnung aller Parteyen etwelche Abänderungen der Kantonsverfassungen beliebt werden, so waren das doch bloße Wünsche, die nicht so tief greifen könnten und wollten. Selbst diese Diplomaten haben sich bey jedem Anlasse gegen Unterthanenverhältnisse ausgesprochen und die dießfällige Uebereinkunft der Tagsatzung hoch gebilligt. . . . Der Sinn, welchen man auf Unterthanenverhältnisse legt, ist jetzt noch so schwankend, als das, was man von Volkssouveränetät phantasirt. Nach unserer Ueberzeugung steht indessen ein Volk, von welchem seine Regierung weder mittelbar noch unmittelbar ausgeht, offenbar in dem mehr oder minder gemilderten, nach Umständen günstigen oder ungünstigen Verhältnisse des Unterthans. Ob es dann Einen Herrn habe oder hunderte, ob die Geburt ihm seine Gebieter gebe oder eine ihm fremde Wahl, ändert an dieser, nicht bloß auf die kleine Schweiz beengten, Ansicht nicht das Mindeste.

Indessen forderten am 20. Januar ein und zwanzig Mitglieder der ehevorigen aristokratischen Regierung von Luzern den Kleinen Rath mit Drohungen auf, daß er die Gewalt der aufgehobenen Mediationsregierung wieder ohne Zögerung in die Hände der Ehemaligen (oder ihrer Ueberbleibsel) übergebe. Man muß sie aber selbst sprechen

lassen, damit die Leser ein unparteyisches Urtheil über Forderung und Sprache, Darstellung der Verhältnisse, philosophische Ansicht von Verfassung und Regierungswesen und die gespendeten väterlichen Verheißungen fällen, und dieselben mit den Thatsachen vergleichen mögen. Hier also der völlige Text dieser

Zuschrift der Mitglieder der ehemaligen Regierung der Stadt und des Kantons Luzern vom 20. Jenner 1814 an den versammelten Kleinen und Großen Rath des Kantons Luzern.

Tit.

Die Mediationsakte wurde den 29. Dezember letzthin durch die Uebereinkunft der in Zürich versammelten Deputirten der Mediationsregierungen aufgehoben. In Folge dieser Erklärung existiren die durch die Mediationsakte aufgestellten Regierungen nur noch provisorisch. Jeder provisorische Zustand aber lähmt das Ansehen einer Regierung, und veranlaßt Spannungen und Bewegungen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden.

Es muß selbst in Ihren Wünschen liegen, HHerren, daß dieser Zustand so geschwind als möglich durch Herstellung einer verfassungsmäßigen Regierung gehoben werde. Bey der Lage, in welcher sich die gegenwärtige Regierung befindet, haben ihre Vollmachten aufgehört. Sie hat, als eine konstituirte Gewalt, jene nicht, neue Verfassungen zu entwerfen, noch einen zukünftigen Zustand zu bedingen. Sie kann sich nicht Vollmachten beylegen, die sie nicht empfangen hat, noch die Schranken der Mediation überschreiten, in deren Gebiet sie einzig eingeschränkt ist.

Die Aufhebung des gegenwärtigen Zustandes muß nothwendig zu Wiedereinführung des ehevorigen führen, zwischen welchen kein

Mittelding Statt haben kann. Diese Folgerung ist nicht bloß staatsrechtlich an sich erwiesen, sondern auch bedingt durch Umstände und Ereignisse, die die Alles leitende Hand der Vorsehung zu Wiederherstellung öffentlicher Ruhe und Ordnung herbeyführte. Sie entspricht endlich den Absichten der hohen Alliirten, die sich vereinigten, Ruhe und Frieden in Europa wieder herzustellen und den bedrängten Nationen die ihnen gebührende Unabhängigkeit zuzusichern.

In dieser Hinsicht hat die Proklamation Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Schwarzenberg beym Eintritt in die Schweiz die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge bestimmt ausgesprochen, und die Vorfallenheiten in Bern, Solothurn, Freyburg sind deutliche Beweise der Gesinnungen der hohen Alliirten, die eben so unwandelbar jene unterstützen, als auf einer andern Seite ihre Achtung für die Schweiz dadurch bezeugen, daß sie sich nicht in ihre innern Angelegenheiten mischen wollen, damit bey dem ausgesprochenen Grundsatze die Veränderung im Geist und Charakter der Nation vorgenommen und verhindert werde, daß das Land nicht durch fremdartige Anordnungen in neue Verwirrungen gesetzt werde.

Der aufgestellte Grundsatz der Rückkehr zur alten Ordnung hingegen ist eben so gerecht als wohlthätig für das Land. Wir lagen seit sechszehn Jahren unter der Last fremder Unterjochungen, nach deren Befreyung wir seufzen. Gesetze und Verfügungen waren uns fremd, und geeignet, einen Zustand der Revolution und immerwährende Reibungen zu unterhalten, durch welche die Ruhe und die Segnungen des gesellschaftlichen Vereins verscheucht werden. Das einzige Mittel, diese konvulsivischen Zuckungen aufhören zu machen, ist die Rückkehr einer Ordnung, die das Werk von Jahrhunderten ist, nicht das Werk einer theoretischen Bearbeitung, sondern der Bedürfnisse, der Erfahrungen, der zeitgemäßen Einrichtungen, unter deren Verhältnissen und Einwirkungen das Volk sich bildete, seine Gewohnheiten formte und seine individuellen Ein=

richtungen traf, so daß es mit dieser Ordnung in seiner Denk- und Seynsart enge verbunden ist, und dafür auch seine Anhänglichkeit an dieselbe immerfort äußerte, besonders aber wieder in diesem Augenblicke, wo sie zur lauten Sprache gekommen wäre, wenn wir nicht, vom Grundsatze geleitet, die Revolution zu beendigen, jedes Mittel verworfen hätten, das nur im Geiste der Revolution ein Objekt haben kann. Diese Anhänglichkeit beruht eben so sehr auf Erinnerungen und Vergleichungen des gegenwärtigen Zustandes mit dem ehevorigen, unter welchem das Volk Ruhe und Frieden genoß; unter welchem Jeder ohne Bedrückung ungehindert seinem Beruf und Stand sich widmen konnte; unter welchem landesväterliche Sorge das Eigenthum sicherte, Siegel und Briefe schützte, die öffentliche Ordnung handhabte, im heiligen Bunde der Eidgenossenschaft das Beste des gesammten Vaterlandes mit Rath und That unterstützte und sich die Achtung der europäischen Staaten erwarb.

Eine Verfassung soll nicht in ihren einzeln eingeschlichenen Mißbräuchen beurtheilt werden, sondern in ihren Wirkungen, so wie die Charakteristik einer Regierung nicht in der individuellen Zergliederung ihrer Mitglieder dargestellt werden kann, sondern in dem Geist und der Staatsmaxime, die das Ganze leitet und beherrscht. Die Wirklichkeit bleibt immer hinter jeder Idee der Vollkommenheit zurück, und die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur äußert sich in allen ihren Anstalten und Handlungen. Jedoch ist ein Streben nach größerer Vervollkommnung gesellschaftlicher Einrichtungen der Vorwurf einer Regierung, welcher ihre Verpflichtungen heilig sind. So wird es auch im Bestreben der wieder hergestellten alten Regierung liegen, auf die Basis ihrer Verfassung zurückzukehren, um eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen, und zu trachten, eine Repräsentation der Verdienste, der Kenntnisse und Erziehung aufzustellen, die sich nicht auf den engen Kreis einiger weniger Familien beschränken, sondern auf alle Klassen und Stände ausdehnen wird, in welchen die Eigenschaften sich vorfinden, die

den Staat zieren und ihm nützlich sind. Der besonnene Verstand benutzt die Erfahrungen und das Wirren revolutionärer Verirrungen, um desto fester die Mittel der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu sichern. Die nüchterne Beurtheilung hebt das Gute aus, das in stürmischen Zeiten sich bildete und bewährt fand, und die einsichtsvolle Klugheit weiß Veränderungen, die vorfielen, zu achten, um nicht neue Verwirrungen zu veranlassen. Ein Geist der Aussöhnung und väterlichen Gefühle sucht nicht in der Gewalt seine Macht zu gründen, sondern in der Gerechtigkeit und Bewilligung dessen, so nähere Verbindungen, wechselseitiges Zutrauen und Festsetzung allseitiger Rechte bewirken kann. Höhere Beweggründe beleben alte Formen durch liberale Anordnungen, und jene Mittel, die auf den Geist und Bildung des Volkes wohlthätig einwirken, dem aufgeweckten Bestreben Impuls und Richtung geben, und die Aufmunterung zur Entwickelung vielseitiger Fähigkeiten erhöhen, durch welche die Fortschritte der Kultur und Zivilisation, so wie jene des öffentlichen Wohlstandes gesteigert werden. In diesen Gesinnungen fordern die endesunterzeichneten Mitglieder der ehemaligen Regierung der Stadt und des Kantons Luzern die gegenwärtige Mediationsregierung auf, ihre Gewalt in die Hände der alten Regierung abzugeben, als eine Maßnahme, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit fordert, die den Absichten der hohen Alliirten entspricht, und von dem Gefühl, das Sie selbst, HHerren, für das Vaterland und die Abwendung alles Unglücks von demselben haben werden, ausgehen soll. Jede Weigerung, diesem Ansuchen zu entsprechen, wäre nur eine Verlängerung der Spannungen und Reibungen, die mit jedem Tage höher steigen. Wir trachten, auf dem Wege der Vorstellung und Ueberzeugung unser Recht zu unterstützen und es nicht durch jenen der Gewalt an uns zu reißen. Auch dieses Verfahren werden Sie, HHerren, wie wir hoffen, zu würdigen wissen, und bedenken, daß wir, unsere Mitbürger, unsere Stadt, so wie alle friedfertigen und ruhigen Ein-

wohner des Landes, unter dem Schutz der Eidgenossenschaft und der hohen Alliirten stehen, gegen welche wir die Urheber jeder Gewaltthätigkeit verantwortlich machen würden. Wir wünschen überhaupt, diese Angelegenheit mit wechselseitigem, ruhigem Einverständniß beseitigen zu können, um jede Erbitterung oder Groll zu vermeiden, und hoffen daher vertrauungsvoll, daß Sie, HHerren, diese Vorstellung genau prüfen und derselben entsprechen werden. — Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung. (Folgen die Unterschriften.)

Dem Großen Rath wurde nun von allen diesen Vorgängen und einem zu Zürich von Unberufenen entworfenen Konstitutionsplane Bericht erstattet. Er trat nur in so weit ein, daß er das Begehren der 21 Patrizier abwies, und dem Kleinen Rath auferlegte, durch alle zu seinen Geboten stehende Mittel Gehorsam, Ruhe und Ordnung festzuhalten. Den in dieser Sitzung geäußerten Wünschen gemäß hatte dann der Kleine Rath etwelche Militäranstalten angeordnet, und etwas Kriegsmunition in die vier Militärquartiere versendet, und von einer großen Anzahl Gemeinden wurde nun die Regierung durch Zuschriften angegangen, Alles anzuwenden, damit die Rechte des Volks unverletzt und aufrecht erhalten werden. Der Kleine Rath trug einer Kommission die Vorberathung auf: wie eine billige Vereinigung zwischen Stadt und Land erzielt werden könnte?

Nach der Darstellung von Schultheiß Krauer, verabredeten sich in dieser Zeit, und ohne den mindesten Auftrag, die Gesandten an der Tagsatzung, Schultheiß Rüttimann und Staatsunterschreiber Pfyffer, über Abänderungen der Kantonsverfassung, und bewarben sich unbe-

fugt um das Einverständniß der fremden Diplomaten und des Präsidenten der Tagsatzung. Der dritte Gesandte, Genhard, erklärte hingegen, daß er zu einer solchen, die Rechte des Volkes beeinträchtigenden Machenschaft weder Vollmacht noch Willen habe. Der Landammann Reinhard äußerte hierauf dem Schultheiß Rüttimann das auch von den Bevollmächtigten der Alliirten beliebte Ansinnen, daß er sich, zu beschleunigterer Erzielung einer Vereinigung, selbst nach Luzern begebe, und daß sich eine eigene Kommission, wozu er, gewiß nicht ohne Einflüsterung, die Mitglieder vorschlug, mit dem Entwurfe der neuen Verfassung beschäftige. (Kellers und Krauers Berichte treffen in dem Namensverzeichnisse dieser Kommissionsglieder nicht völlig zusammen.)

Der Kleine Rath zu Luzern berichtete am 23. auch über dieses Ergebniß an den Großen Rath. Dieser wies den Vorschlag lediglich an den Kleinen Rath zurück, der sich über die zulässigen Verfassungsänderungen berathen und von sich aus eine Kommission niedersetzen solle, in welche aus Achtung für den Landammann auch die von demselben bezeichneten Rathsglieder gezogen werden mögen. Der Kleine Rath bestellte am 24. eine Kommission aus den Schultheißen Rüttimann und Krauer, und den Regierungsräthen Genhard, Rütter und Wollenmann. Diese versammelten sich am gleichen Abend, und zogen noch Einige, und unter denselben vier Mitglieder der ehemaligen Regierung (Xaver Keller, Franz Bernhard Meyer, Ludwig Balthasar und Xaver Schwyzer) und vier von der Bürgerschaft zu sich. Die Kommission nahm einmüthig an, daß keine neue Verfassung aufzustellen sey;

dann wollten aber die Einen die jetzige und die Andern die ehemalige Verfassung der Berathung von Modifikationen zum Grunde legen. Der Landammann Reinhard, von diesem Hergang sehr schleunig einberichtet, bezeugte schon am 26. dem Kleinen Rath sein Bedauern über die unentsprechende Aufnahme seiner wohlgemeinten Anträge, und stellte vor, daß die dermalige Verfassung forthin zu behaupten ganz unmöglich sey; er dringe daher, um böse Folgen abzuwenden, auf ernsthaft fortzusetzende Vereinigungsarbeiten. Der Kleine Rath beschloß hierauf, bedächtlicher als der Drang der Zeit es vergönnte, eine völlige Sammlung aller Aktenstücke über den Gegenstand, und bestätigte seine Kommission. Diese versammelte sich am gleichen Abend zum dritten Mal, doch abermals ohne Erfolg, weil jeder Theil wiederholt auf seiner Basis beharrte, obgleich sich übrigens die Regierung zu einer vergrößerten Repräsentation der Stadt einzuverstehen geneigt erklärte. Es war aber gleich anfänglich einzusehen, daß der unselige Gedanke, die eine oder andere Verfassung als Grundlage der Berathungen auszusprechen, jedes Einverständniß zum Voraus unmöglich machen werde.

Als nun alle Vereinigungsversuche an dieser Klippe scheiterten, ließ der Präsident der Tagsatzung die Standeskommission am 20. Januar durch den Gesandten Genhard einladen, daß Schultheiß Krauer nebst noch zwey Rathsgliedern und drey Mitgliedern der ehemaligen Regierung sich nach Zürich verfügen möchten, um bessere Einsicht in die Angelegenheiten zu erhalten. Die drey letzten waren der nachmalige Schultheiß Xaver Keller, der helvetische Justizminister Meyer und Dr. Glokner aus

der Bürgerschaft. Das Ansuchen litt keine Schwierigkeit, obgleich der Kleine Rath entschlossen war, von der angenommenen Stellung nicht abzuweichen. Am 30. trafen die Abgeordneten bereits in Zürich ein, und versammelten sich am 31. bey dem Bundespräsidenten, in Gegenwart der österreichischen und russischen Bevollmächtigten. Sie entwickelten da die gegenseitigen Ansichten; der Landammann Reinhard übergab ihnen dann aber den Vorschlag: „daß ein Großer Rath von hundert Mitgliedern aus fünfzig von der Stadt und eben so vielen von der Landschaft, neun Mitglieder aus den vier Munizipalorten Sursee, Willisau, Sempach und Münster einbegriffen, gewählt werden soll. Die bereits vorhandenen Regierungsmitglieder mögen immerhin an ihren Stellen verbleiben, und nur die abgehenden seyen auf obige Weise zu ergänzen." Bey einer zweyten Zusammenkunft drang der Bundespräsident zutraulich und mit Wärme auf Annahme seines Vortrags, da die Sachen unmöglich in dem gegenwärtigen aufgeregten Zustande verbleiben können, und Alles daran liege, auswärtige Dazwischenkunft nicht selbst herbeyzurufen. Die Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria unterstützten das Ansinnen des Landammanns und erklärten: „Ihre Monarchen seyen nicht geneigt, sich in die innere Organisation der Kantone einzumischen; doch sey es Irrthum, wenn man glaube, daß mit Abänderung des Föderalaktes Alles gethan sey, und daß die Kantonsverfassungen fernerhin das Werk der Mediation verbleiben können. Eben so irrig würde man aber den Monarchen den Willen unterschieben, den Zustand der Dinge vor der Revolution zurückzuführen: sie wün-

schen nur ein Mittelding zwischen den ehemaligen und den jetzigen Verhältnissen, wobey alle Klassen in Billigkeit berücksichtigt, und auch die Rechte einer Regierung, welche 500 Jahre lang das Regiment führte, nicht außer Acht gelassen werden, zumalen dem Land, ohne das Einbrechen einer Revolution, der Gedanke nie aufgestiegen wäre, die Herrschaft an sich zu reißen. . . . ." Die Mitglieder der ehemaligen Regierung und der Bürgerschaft erklärten sich bereit, in Ermangelung aller Vollmacht, den Vorschlag ihren Mitbürgern bekannt und genehm zu machen; die Abgeordneten der Mediationsregierung äußerten aber, daß sie sich nicht getrauen, solch einem Antrag bey ihren Kommittenten und ihren Mitbürgern Eingang zu verschaffen, und deßhalben die Herren Gesandten um eine schriftliche Erklärung bitten. Auch ohne die mindeste Rücksicht auf die Mediation, falle in dem Vorschlag ein höchst ungerechtes Mißverhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land auf, indem die Stadt nicht über 1300 bürgerliche Seelen zähle, der Kanton aber über 110,000 derselben enthalte, und das Land beynahe neun Theile, die Stadt hingegen nur einen versteure. Um Alles gethan zu haben, wollten die Herren Krauer und Genhard der Regierung genehm machen, daß der Große Rath aus drey Fünftheilen ab der Landschaft und zwey Fünftheilen von Stadtbürgern bestehen soll. Schriftliches erhielten die Deputirten nichts. Herr Reinhard bezog sich auf einen bloßen, aber wohlgemeinten Rath; die fremden Diplomaten drangen aber auf Abdankung der aufgebotenen Truppen, und daß die in die Landquartiere versendete Kriegsmunition in die Stadt zurückgebracht werde.

Nach erstatteter Relation der Deputirten ließ der Kleine Rath die früher bestandene Kommission nochmals zu einem Versuch gütlicher Ausgleichung versammeln; man macht ihm aber den Vorwurf, daß er vielmehr darauf bedacht war, die Bürger der Stadt mit den Patriziern zu entzweyen, indem man die verfängliche Inzidentalfrage aufwarf: ob die Mitglieder der ehemaligen Regierung als solche, oder aber als Bürger von Luzern und zu Handen der Bürgerschaft ihre beglaubten Rechte auf die Regierungsgewalt stützten? Es ist leicht zu begreifen, daß diese sich in keine Beantwortung dieser Frage einlassen wollten. Man gab an, daß in Luzern nie ein Patriziat, nie ein Ausschuß von Bürgern Statt gefunden habe und die Erblichkeit nie gesetzlich eingeführt war. So zerschlug sich auch dieser Versuch schon in den Präliminarien, und das Verhandelte wurde nochmals dem Großen Rath vorgetragen.

Am 12. Februar (nach Krauers Angabe am 10.) verwarf der Große Rath, auf den Antrag der Mehrheit des Kleinen Raths, die Vorschläge von Zürich mit 33 gegen 15 Stimmen. Fast unbegreiflich ist die geringe Anzahl der anwesenden Mitglieder bey einer so wichtigen Verhandlung. Dagegen ward der Kleine Rath beauftragt, in möglichster Bälde einen Verbesserungsplan der Kantonsverfassung zu bearbeiten, denselben an die Genehmigung des Großen Raths zu bringen und diesen Entschluß durch eine Publikation öffentlich bekannt zu machen. Zu diesem Endzweck bestellte der Kleine Rath wieder eine Kommission, zu deren Präsidenten Herr Rüttimann als Schultheiß ernannt wurde. Gleichzeitig sollten die Ge-

meindsgerichte bezirksweise versammelt werden, um ihre Ansichten und Wünsche über Verbesserungen der Verfassung durch Ausschüsse mitzutheilen. Nachdem nun aber sowohl die Mitglieder der ehemaligen Regierung als die Bürgerschaft selbst die Zürcherischen Pazifikationsvorschläge am 14. einmüthig angenommen und Anzeige davon an die Mediationsregierung und durch Deputirte an den Präsidenten der Tagsatzung und die fremden Minister machen ließen, Herr Rüttimann aber mit Einberufung der Kommission zögerte und sich damit Verdächtigung seiner Absichten zuzog, legte die Standeskommission selbst Hand ans Werk und entwarf den gewünschten Plan einer Verfassungsverbesserung. Dieser augenscheinlich übereilte Entwurf engt die Verfassung in 19 Artikel ein, die von dem Bestehenden wenig abweichen. Den Großen Rath bestellt er mit 100, den Kleinen Rath mit 21 und das Appellationsgericht mit 13 Mitgliedern. Der ziemlich verworrene Artikel von Wahlart und Ergänzung lautet, wie folgt:

Der Große Rath soll aus 100 Mitgliedern bestehen; in diesen werden aus den Bürgern der Stadt Luzern, wie sie im §. 2 bestimmt sind, ein Drittheil gewählt, nämlich von Luzern 34, von Sempach 3, von Sursee 3, von Willisau 2, von Münster 2, und endlich von jedem der 21 Bezirke und von jedem der vier Munizipalorte ein Mitglied unmittelbar.

In jeder Pfarrgemeinde wird auf hundert, und wenn sie auch nicht so viel besitzt, und so annäherungsweise auf jedes Hundert der stimmfähigen Bürger ein Wahlmann ernennt, mit Ausnahme der vier Munizipalorte. Die Wahlmänner der Stadt Luzern wählen in den Großen Rath 20 Mitglieder, die übrigen vier Aemter, mit

Ausnahme der Munizipalorte, aber 34, welche auf diese Aemter nach Verhältniß ihrer Anzahl stimmfähiger Bürger vertheilt und ernennt werden. In diesen vier Aemtern sollen aus jedem Bezirk nicht weniger als ein, und aus einer Gemeinde nicht mehr als zwey Mitglieder des Großen Raths gewählt werden; nach Beendigung der Wahl, die sogleich den folgenden Morgen nach der Ernennung der Wahlmänner Statt haben soll, ist das Wahlkollegium wieder aufgelöset, und muß in jedem vorkommenden Falle wieder neu erwählt werden. Der Große Rath wählt alsdann 31 Mitglieder, nämlich 13 aus der Stadt Luzern, 6 aus den vier Munizipalorten und aus jedem der vier übrigen Aemter nach Verhältniß ihrer Anzahl stimmfähiger Bürger 3 Mitglieder. Es sollen aber im Großen Rath überhaupt aus einer Gemeinde der vier Aemter, die nicht über 3000 Seelen besteht, nicht mehr als 3, über 3000 aber höchstens 4 Mitglieder gewählt werden.

Endlich stand man am entscheidenden Zeitpunkt; die Wirren hatten ihre Reife erreicht; in jeder Rücksicht konnte der bewegte Zustand nicht länger anwähren; er mußte beruhigt oder unterdrückt werden. Es war Blindheit, den Drang der Zeit und das täglich tiefere Versinken der obrigkeitlichen Gewalt nicht einzusehen. Dermal waren die Aristokraten die Vorsichtigern und Unternehmendern; die Angreifenden sind es beynahe immer. Sie hatten die Bürgerschaft der Stadt an sich gezogen und das Landvolk in den nächsten Umgebungen geschreckt oder eingeschläfert, und ohne großes Aufsehen hatten sie sich gerüstet, kräftig einzugreifen und entscheidend zu handeln. Die Politik der Alliirten, und was von derselben zu hoffen oder zu besorgen sey, beurtheilten sie richtiger und zuverlässiger, als die Regierung, die den Kompaß ganz verloren zu haben schien. Im Fall der Niederlage zähl-

ten sie gewiß auf ihre Unterstützung nicht; desto überzeugter waren sie aber, daß sie sich ihrentwegen ganz unbedenklich mit obsiegender Kraft wieder in den Besitz der Oberherrlichkeit setzen könnten. Den Alliirten war für den Augenblick ein ruhiger Zustand der Schweiz, was immer für einer, das Angelegenste.

Die Mediationsregierung und ihre entmuthigte Partey verlor die Zeit mit Diskutiren, und betrog sich selbst. Die Regierung hielt ihre Stellung für ganz haltbar, weil die Alliirten alle bestehenden Regierungen der Schweiz anerkannt und auf jede Einmischung verzichtet hatten. Sie glaubte, daß man der Aufforderung des Bundespräsidenten, die bestehende Ordnung aufrecht zu halten, Folge leisten und jedes einseitigen Verfahrens sich enthalten werde, und achtete auch sich hierzu verbunden; im Vorort Zürich selbst und in mehrern Kantonen sey noch keine Verfassungsverbesserung eingeleitet worden, und so scheine es auch zu Luzern keine so große Eile mit derselben zu haben. Dann leuchtete ihr auch das Rechtliche ihrer Stellung ein. Von Unterthanenschaft könne ja keine Rede mehr in der Schweiz seyn; auch nach Errichtung des Vierwaldstädterbundes sey keine solche bestanden. Die Rathsbücher ergeben, daß noch weit später angesehene Männer ab der Landschaft mit Rathsstellen bekleidet waren, und den ersten Aemtern des Landes, die sich an die Stadt anschlossen, sey sogar das Stadtbürgerrecht ertheilt worden. Das Gelingen aller ihrer Unternehmungen, ihre Selbsterhaltung sogar, habe die kleine Stadt der bewaffneten Unterstützung der Landschaft zu verdanken. Die Alleinherrschaft der Stadt, und in dieser die Ueber-

macht etwelcher Familien, seyen im langen Verlaufe schlummernder Zeiten gegen das gutmüthige, trauende Volk erschlichen, und aus allen Einwendungen gegen die im Jahr 1798 erwachte Volksgewalt könnte höchstens gefolgert werden, daß eine Usurpation die andere verdrängt habe. Neuen Gewaltthaten Widerstand zu leisten, sey heiliges Recht des Volkes und vornehmste Pflicht der Hüter seiner Rechte. Den gegenwärtigen Zeitumständen habe die Regierung nichts desto minder Rechnung getragen; nicht bloß sey sie den Wünschen für eine Verfassungsverbesserung nicht entgegen gestanden, sie habe eine solche selbst beschlossen und schon in reife Berathung gezogen; aber auf gesetzlichen Wegen wolle sie dieselbe eingeführt und die Rechte des Volks verwahrt wissen. Auch zu zulässigen Rücksichten auf die Stadt habe sie sich geneigt gezeigt. Sie würde aber den dem Kanton geleisteten Eid der Treue brechen und sich des schmachvollsten Verraths an Volk und Vaterland schuldig machen, wenn sie zugäbe, daß eine Faktion mit Beyhülfe erschlichener Empfehlungen, und unter dem Scheine von Verfassungsverbesserung, dem Volk seine Freyheit raube, und seine heiligsten, mit langen Leiden und großen Opfern erkauften Rechte ausrotte.

Bey diesen Ansichten und Gefühlen der Mediationsregierung kam nun Alles darauf an, ob sie wirklich auf das Volk und seine ausharrende Entschlossenheit zählen möge; in diesem Falle aber hätten ihre Maßregeln durchgreifender seyn sollen. Ungewitter, wie das über ihren Häuptern schwebende, werden durch keine problematische Demonstrationen, palliative Vorkehrungen und halbe

Kraftäußerungen beschworen; der Gewaltigere gebietet im Drange solcher Zeiten über die Verhältnisse und über Seyn und Nichtseyn. Von den Mächten war wirklich nichts zu besorgen, wenn die Regierung, von der Kraft ihres Volkes umgeben, sich im Lande behauptet und die insurgirende Partey niedergedrückt hätte. Die große Rücksicht war nun einmal Ruhe, und der Schwächere hatte immer Unrecht.

Indessen versäumten die Aristokraten keinen Anlaß, das Ansehen der Regierung vollends herabzubringen, und alles, was sie unternehmen wollte, einer überwiegenden Partey zuzuschreiben. Die Stimmung Rüttimanns vornehmlich kam ihnen hierbey vortrefflich zu statten. Man schilderte den Kleinen Rath als entzweyt, und den Schultheiß selbst, wie alle ächt patriotisch gesinnten Regierungsglieder, als bedroht und gefährdet. Man dichtete ihr und den Landtruppen die unrechtlichsten Vexationen an, so oft etwelche Kraft zu Aufrechthaltung der Ordnung entwickelt wurde, und mit der gleichen Taktik wurde das Gerücht ausgestreut, daß Regierungsglieder ab der Landschaft sich beträchtliche Summen von den Staatsgeldern zugeeignet haben *). Dabey unterließ man nicht, die fremden

*) Der Regierungsrath Kilchmann war wirklich im Großen Rathe dessen angeklagt, aber von dem Appellationsgericht gänzlich losgesprochen worden. Der Schultheiß Krauer hat in seiner Schrift das ganze Comptabilitätswesen der Mediationsregierung und die Unmöglichkeit von Defraudationen auseinander gesetzt. Er zeigte dagegen, daß die Mediationsregierung bey ihrem Eintritte im Jahr 1803 ungefähr 55,000 Franken Schulden antraf, und einzig 500 Fr. Baarschaft und etwa 20,000 Gl. an hinterlegten Unterwaldner-Gülten vorfand; daß die fixen Staatseinkünfte jährlich kaum 10,000 Gl. betrugen, das Zeughaus aber ganz leer

Diplomaten Tag für Tag mit Berichten zu behelligen, welche die Regierung auch ihnen verdächtig und gehässig machen konnten. So weit war es in der Eidgenossenschaft gekommen; so tief war der Charakter der Schweizer in Luzern, und auch anderswo, versunken!

Indessen war es der Regierung nicht unbekannt geblieben, daß sich mehrere Stadtbürger, besonders Patrizier, den 21 Prätendenten der alten Oligarchie anerboten hatten, die Regierung zu sprengen, und daß verschiedene Versuche gemacht worden, Soldaten der Garnison von derselben abwendig zu machen. Patrouillen und Schildwachen wurden bereits öffentlich geneckt und verhöhnt.

Die Maßregeln der Regierung bestanden darin, daß sie einige Kompagnien Landtruppen theils in die Kasernen verlegt, theils bey den Bürgern gegen Bezahlung der Rationen einquartirt, vor jedem Thore des Zeughauses eine Kanone aufgepflanzt und auch in die große Kaserne zwey Kanonen verlegt hatte. Schon am 14. Januar, bey zunehmender Wahrscheinlichkeit eines gewaltthätigen Versuches, beschloß die Standeskommission, etwelchen Mitgliedern des Großen Raths nachstehende Vollmacht zu ertheilen:

Die hohe Standeskommission, bevollmächtigt vom Kleinen Rath des Kantons Luzern, beauftragt unter Eidespflichten den Herrn

---

war. Dagegen habe sie beyläufig eine Million Staatsgut hinterlassen, ohne das mit kleinen und großen Waffen und Munition aller Gattung wohl versehene Zeughaus, ohne die Stellung eidgenössischer Truppen und viele außerordentliche große Unkosten an Bauten in Rechnung zu bringen. In Beziehung von Abgaben und Kriegssteuern sey sie unter dem Maße der reichsten Kantone geblieben.

N. N., Mitglied des Großen Raths, sobald die jetzige verfassungsmäßige Regierung in ihrer ausübenden Gewalt gehindert werden sollte und der gesetzgebende Rath seine Sitzung am bisher gewöhnlichen Ort ohne Hinderniß und Gefahr nicht halten könnte, sogleich den Großen Rath in die Stadt Sempach zusammen zu berufen, der dann in Abwesenheit eines der beyden Schultheißen einen Präsidenten aus seiner Mitte erwählt, und dann verfügt, was zur Behauptung und Handhabung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nothwendig wäre, so wie Ruhe und Ordnung im Kanton mit allen in Handen habenden Mitteln zu sichern und allfällig herzustellen.

Der Präsident der Standeskommission:
Sig. H. Krauer, Altschultheiß.
Der Präsident der Kriegskammer, Mitglied
der Standeskommission:
Sig. Kajetan Schillinger.

Zu mehrerer Sicherheit gegen Ueberraschung wurde in jedem Militärquartier einem vertrauten Offizier folgender Auftrag, sammt einem von dem Präsidenten der Kriegskammer unterzeichneten, doch erst im Falle eines wirklichen Ausbruchs abzugebenden Zirkular, zugesendet:

Luzern, den 14. Jenner 1814.

Die hohe Standeskommission, bevollmächtigt vom Kleinen Rath des Kantons Luzern, beauftragt unter Eidespflichten den Herrn Oberstlieutenant der Linieninfanterie, Ludwig Inneichen von Rothenburg, sobald die jetzige Regierung in ihrer ausübenden Gewalt gehindert werden sollte, die ganze Mannschaft aller vier Auszüge, so wie die Artilleristen und Husaren, und sogar, wenn er es den Umständen angemessen findet, die ganze Mannschaft aller Gattung Waffen der Reserve des Quartiers Luzern, ordentlich mit den nöthigen Waffen versehen, zusammen zu berufen, und den

Sammelplatz für die Mannschaft auf der rechten Seite der Reuß beym Weßmelinkloster, und für die auf der linken Seite bey dem Emmerbaum zu bestimmen, um mit dieser bewaffneten Mannschaft die jetzige verfassungsmäßige Regierung des Großen und Kleinen Raths, so wie Ruhe und Ordnung zu handhaben und mit Gewalt zu beschützen.

Der Präsident der Standeskommission
und Amtsschultheiß:
Sig. Heinrich Krauer.
Der Regierungsrath, Präsident der Kriegskammer:
Sig. Kajetan Schillinger.

Die Kriegskammer des Kleinen Raths des Kantons Luzern
an die Exerziermeister der Gemeinden.

Luzern, den 1814.

Herr Exerziermeister!

Wir fordern Euch andurch bey Euern habenden Eidespflichten auf, nachstehend benannte Mannschaft Euerer Gemeinde ohne die mindeste Zögerung bey Euch zu versammeln, und sich mit derselben in vollkommener Uniform und Bewaffnung auf dem Sammelplatze unfehlbar einzufinden, wo Ihr dann die weitern Befehle zu gewärtigen habet. Für die pünktliche Vollziehung dieses Auftrags machen wir Euch persönlich verantwortlich.

Gruß und Gewogenheit.

Der Präsident:
Sig. Kajetan Schillinger.

Am 16. Februar endlich, als der Gewaltstreich Stund für Stunde erwartet werden mußte, setzte der Präsident der Kriegskammer die Offiziere der Garnison davon in Kenntniß, und befahl ihnen, ohne Unterlaß die Ronde auf allen Wachtposten zu machen, die Konsignen zu erneuern,

die Patrouillen zu verdoppeln, die Truppen in der Kaserne beysammen zu halten und überhaupt die größte Wachsamkeit einzuschärfen. Diese Fürsorgen werden in Kellers Darstellung der Standeskommission, welche keineswegs eine verfassungsmäßige Behörde gewesen sey, strenge verwiesen; eben so der Entwurf eines, die Handhabung von Ruhe und Ordnung unter großer Verantwortlichkeit befehlenden Dekretes, die unklugen Militäranstalten in der Stadt, und die Abführung von Munition auf die Landschaft, wo man zugleich bemüht war, das Volk durch ausgestreute Gerüchte gegen die Bürgerschaft zu spannen und zu erbittern. Noch immer — so wird beynahe lächerlich behauptet — habe die Mediationsregierung das Eintreten glücklicherer Ereignisse für Bonaparte erwartet. Durch dieses Benehmen seyen aber die tiefsten Besorgnisse in der Stadt erregt und die Bürgerschaft zu dem Schritte genöthigt worden, der sie allein vom nahen Untergang retten konnte.

Unter solchen, immer sehr schwankenden Maßregeln war nun der 16. Februar, der berüchtigte Vorabend des schmutzigen Donnerstags von 1814, eingetreten. Am Vormittag berieth sich der Kleine Rath über ein von der Standeskommission vorgeschlagenes Proklama, dessen Absicht es war, das Volk zu belehren, daß der Kleine Rath sich aus Auftrag des Großen Raths mit dem beschleunigten Vorschlag einer Verfassungsverbesserung beschäftige, die mit Ruhe, Gelassenheit und Zutrauen erwartet werden müsse, indem die Veranlasser leidenschaftlicher Ausbrüche nach der Strenge der Gesetze als Ruhestörer zu bestrafen beschlossen sey. Der Schultheiß Rüttimann,

dessen ungewohntes Erscheinen in weißen Uniformbeinkleidern auffiel, erklärte heftig, daß er nicht beystimme, und verließ erbittert die Versammlung. Aufgefordert, stellte er sich zwar wieder ein, entfernte sich aber alsobald nochmals, nachdem er erklärt hatte, daß der Proklamationen endlich genug seyen und die Sachen nicht mehr mit solchen abgethan werden können. Der Rathschreiber Amrhyn (nachheriger Schultheiß) lehnte in gleichem Tone den Auftrag ab, ihn wieder zurückzubringen, und legte zugleich seine Stelle nieder. Der Rathschreiber Weber vollzog nun den Auftrag. Rüttimann erschien zum dritten Mal, und verwahrte sich dann gegen den mit etwelchen Modifikationen angenommenen Vorschlag; die Standeskommission Nachmittags zu versammeln, verbat er sich aber, und ging, wie Krauer erzählt, mit seiner gewohnten Leichtfertigkeit und Artigkeit aus dem Saale. Die auffallendsten Gerüchte von dieser Sitzung verbreiteten sich sogleich durch die Stadt.

Am Nachmittag beging man die Unvorsichtigkeit, die Mitglieder des Kleinen Raths zu versammeln, ohne den Amtsschultheiß und die städtischen Mitglieder zu der Versammlung einzuladen. Diesen Augenblick hielten nun die Patrizier für den geeignetsten, ihren Gewaltstreich auszuführen. Mit einer, mit Säbeln und Pistolen bewaffneten Rotte überfielen sie die Wache des Regierungsgebäudes, drangen in dasselbe ein und verhafteten die sämmtlichen in demselben befindlichen Regierungsglieder, sammt dem Amtsschultheiß Krauer, dem Platzmajor Dürler und dem Oberschreiber Kopp. Nach Krauers Bericht wurden ihnen, das Schreckniß zu vergrößern, die bloßen Säbel

und die geladenen Pistolen an die Brust gesetzt. Der gleiche Ueberfall und Verhaftung der Anwesenden fand auch im Appellationsgerichtssaale Statt; noch einige Mitglieder beyder Behörden wurden auf öffentlicher Gasse und im Gasthause ergriffen. In dem gleichen Augenblick überfielen die Verschwornen auch die Wachen des Zeughauses und bemächtigten sich desselben, wobey ein Artillerist, der sein Gewehr als Allarmschuß in die Luft abgefeuert hatte, von einem Patrizier tödtlich verwundet wurde. Auf eben diese Weise wurden die übrigen Wachen überfallen, und so in einer Stunde die ganze Umänderung, wie Kellers Bericht erbaulich anrühmt, mit augenscheinlicher Hülfe des Allerhöchsten vollendet. Das Wahre an der Sache ist, daß die Landtruppen und ihre Offiziere, der an sie ergangenen Warnungen ungeachtet, durchaus nicht auf ihrer Hut waren, und so der ganze Ueberfall den Patriziern ein leichtes Spiel geworden, das mit der ausgelassensten Wuth vollführt wurde. Der Präsident der Kriegskammer wurde nächst dem Zeughause ergriffen und mißhandelt. Einzelne Parteyen von Landtruppen, wo man derselben habhaft werden konnte, wurden entwaffnet. Dann erschien Rüttimann in Oberstuniform, von der Kanzley und mehrern Offizieren begleitet, in der Kaserne, erklärte den in derselben befindlichen Landtruppen das Vorgefallene, und daß sie von der ganzen unter die Waffen getretenen Bürgerschaft und gegen die Kaserne aufgestellten Kanonen umringt seyen, folglich jeder Widerstand nur Unheil über sie bringen könnte; weßwegen er sie als Amtsschultheiß auffordere, ihre Waffen niederzulegen, und ihnen freyen Abzug mit guter Bewirthung und doppeltem Sold ver-

heiße. Das wirkte um so mehr, als die Landleute noch immer ihren Amtsschultheiß vor sich zu sehen glaubten. Wirklich waren die meisten Einwohner Luzerns, die Seminaristen sogar und die Studirenden, durch lauten Waffenruf zusammengebracht worden. Rüttimann verdankte ihnen dann sämmtlich, vornehmlich den Studenten, ihr heldenmäßiges Benehmen. Er übernahm auch ohne Bedenken sogleich das Präsidium der Kommission, die das Werkzeug des Umsturzes war und sich den Charakter einer provisorischen Regierung aneignete. Eine Zeit lang galt Rüttimann für den Regenten von Luzern, vergab, nach allgemeiner Sage, alle Stellen im Kleinen Rath und ließ Keller über die des Großen Raths walten. Ein neu errichtetes Kadettenkorps hielt Musterung vor seinem Hause und wurde von ihm haranguirt. Wenn er, von einem Adjutanten begleitet, gegen das Rathhaus einherschritt, sagten Spötter: er spiele den kleinen Bonaparte. Greller fiel es, selbst geübten Revolutionärs, auf, daß ein Amtsschultheiß, der den Eid zu der Verfassung geschworen, alle seine Kollegen so überfallen und gefangen halten ließ. Mit dem Hergang nicht Unvertraute versichern indessen, daß Rüttimann bey der Ausführung von den Verschwornen zum Mithandeln gezwungen werden mußte, weil er sie, mit Gefahr ihres Kopfes, zu weit in die Sache verwickelt habe. Drey Gebrüder Göldlin, wovon zwey unter Murat gedient, werden von diesen als Hauptakteurs des Komplotts bezeichnet. Einer davon trat dann, als Oberaufseher des Zeughauses, in den Kleinen Rath und verschaffte seinem Bruder die einträgliche Stelle als Kriegs-

kommissär; sein Neffe wurde Zeugwart, und der dritte Bruder erhielt ein Regiment in holländischen Diensten.

Die ersten Gerüchte von dem Vorfall hatten auf der Landschaft großes Aufsehen gemacht; auch hatte der Oberstlieutenant Inneichen zu Rothenburg das oben erwähnte Zirkular sogleich an die Exerziermeister seines Quartiers versendet, dann aber sich ohne Vorsicht durch ein Bürgerdetaschement in seinem Hause überfallen und arretiren lassen. Am 17. Hornung zeigte der wachhabende Offizier den verhafteten Regierungsgliedern an, daß Landtruppen gegen die Stadt anrücken, und daß bey einem allfälligen Angriffe ihr Leben von der in große Wuth gerathenen Bürgerschaft bedroht werde. Zugleich erschien eine Deputation der provisorischen Regierung bey denselben, welche das Anrücken einer großen Anzahl von Landtruppen bestätigte, sie, die Inhaftirten, mit der Verantwortlichkeit für vergossenes Bürgerblut belud, und ihnen eine schriftliche Erklärung abforderte, daß Bürgerkrieg ihren Absichten zuwider sey und nicht Statt finden solle. Die verhafteten Regierungsglieder ergaben sich in die anscheinend gebieterische Nothwendigkeit, und der Oberschreiber Kopp schrieb folgende, von ihnen unterzeichnete Erklärung nieder, die wir wörtlich aus Krauers Schrift entnehmen:

Auf die Ihnen gemachte Anzeige von einem Truppenanzuge gegen die Stadt Luzern, erklären die Unterzeichneten, daß sie unter den eingetretenen Umständen wünschen, daß, zur Verhütung eines Bürgerkriegs, die gegen die Stadt Luzern heranziehenden Truppen sich zurückziehen, in gesetzlicher Ordnung und Stille nach Hause kehren und die Ereignisse ruhig abzuwarten. Anmit wird den heranziehenden Truppen auch die Versicherung ertheilt, daß die Un-

terzeichneten Zusicherung der besten Behandlung empfangen haben, so wie auch wirklich genießen.

Luzern, den 17. Hornung 1814,
um Mitternacht.

(Folgen die Unterschriften der gewaltsam überfallenen, wie Verbrecher in Verhaft gelegten und durch eine falsche Vorstellung betrogenen Regierungsglieder.)

Die provisorische Regierung sendete nun diese Erklärung sogleich an den ihr ergebenen Rathsherrn Rütter, der unter dem Vorwand einer Unpäßlichkeit in seiner Wohnung zu Inwyl zurückgeblieben war. Dieser vollzog den Auftrag, die Erklärung den versammelten Landtruppen vorzulesen und sie zum Rückzug zu bewegen, so eifrig und glücklich, daß die Landtruppen, ungeachtet der Ermahnungen angesehener Männer, ruhig aus einander gingen, in der ihnen beygebrachten Ueberzeugung: Alles sey gütlich beygelegt und des Landes Recht und Wohl bestens gesichert. Der Schultheiß Rüttimann erschien vorhin noch persönlich vor diesen Truppen, und machte denselben mit seiner bekannten Beredsamkeit Verheißungen, die nie erfüllt wurden. So verhielt es sich mit der Anhänglichkeit, deren Zusicherungen, nach Kellers Darstellung, von allen Seiten einliefen.

Ein Umstand, welchen keiner der Berichterstatter berührt, verdient gleichwohl bemerkt zu werden. Eduard Pfyffer (im Jahr 1834 Schultheiß zu Luzern) hatte keinen Antheil an dem gewaltsamen Umsturze; ward aber augenblicklich nach demselben in die erste provisorische Regierung oder die Zehnerkommission der Ehemaligen beru-

sen, um seinen Rath für Beybehaltung und Vertheilung der Beute, der erworbenen Herrschaft nämlich, zu erhalten. Das Anrücken der Bauern war dann eine Schreckenspost auf dem Rathhause. Von den zehn Mitgliedern stimmten neun, daß man dem Lande Vorschläge machen und kapituliren müsse. Der Einzige, welcher Muth und Ausharrung einsprach, war Eduard Pfyffer, und die Ausgleichung, welche ganz andere Verhältnisse zwischen Stadt und Land herbeygeführt hätte, unterblieb. Hat zwar Eduard Pfyffer nachgehends manche Modifikation in die Anmaßungen der starrsten Stadtpartey gebracht, und lastet keine Theilnahme am Ursprunge der Gewaltshandlung auf ihm, so war also doch die unbedingte Beybehaltung der über das Volk gemachten Eroberung hauptsächlich sein Werk.

Die Hülfe, welche bey diesen Vorfällen dem Luzernischen Patriziate von den Plebeyern der Stadt zu Theil geworden, dürfte als ein Widerspruch mit der Klage erscheinen, welche dieselbe stetsfort gegen das alte Patrizierregiment im Munde führten, besonders wenn bedacht wird, daß das Augenmerk der gestrengen Junker zunächst immer auf die Bürger der Stadt gerichtet war, welchen die Wiedereroberung einer im Laufe der Zeiten untergangenen bürgerrechtsthümlichen Herrschaft über das Land fürwährend am Herzen lag. Doch wird die Sache erklärbar, wenn man bedenkt, daß auch die mediationsmäßige Regierung ihr ganzes Leben und Wirken, nicht nur die Stadt, sondern selbst die Städtchen des Kantons, mit Härte fühlen ließ, weßnahen auch die Bürgerschaften von Sursee und Willisau ihre Beyhülfe zum Umsturze derselben nicht versagten. Ueberdieß sicherten die Patri-

zier den Plebeyern für die Zukunft zehn Rathsplätze zu, und bestimmten zwanzig für sich und die Plebeyer gemeinschaftlich, unter Vorbehalt freyer Wahl. Diese Lockspeise verschlangen die Plebeyer im Taumel der Freude. Ihr beschränkter Verstand ließ sie nicht erkennen, daß sie auf ihrer günstigen Stelle als Kaufmänner und Manufakturisten die hochgeachtetern Herren seyn würden, als in der erbettelten Stellung, auf welche sie im Rathssaale Anspruch machen konnten.

Die verhafteten Regierungs- und Appellationsglieder wurden die erste Nacht im Gerichtssaale eingesperrt, und ihnen ein Lager, wahrscheinlich auf Stroh (wie Hunden, sagt Krauers, von Troxler amplifizirte Erzählung), bereitet. Für die folgende Nacht ward ihnen das große Schulhaus angewiesen. Ein Offizier mit fünfzig Mann bewachte dasselbe; ein anderer hielt unmittelbare Aufsicht in ihrem Zimmer, und hatte den Befehl, ohne Bewilligungsschein Niemanden zu ihnen zu lassen. Was sie schreiben wollten, mußte der Oberpolizey offen zugeschickt werden, und diese öffnete auch die an sie gerichteten Briefschaften. Einige dieser sogeheißenen Verbrecher wurden nach etwelcher Zeit in Freyheit gesetzt. Den erkrankten Schultheiß Krauer begleitete ein Offizier in einer Chaise an seinen Wohnort, und bewachte ihn bis zur Freylassung auf dem eigenen Zimmer. Alle nicht durchaus zum Gebrauch nothwendige Gemächer des Hauses wurden besiegelt. Krauer, Genhard, Schillinger, Wollemann, Stalder und Huber wurden nach einem Verhaft von vollen sechs Wochen am 30. März in Freyheit gesetzt. Diese mußten sie mit dem Versprechen erkaufen, daß sie eine noch unbekannte Ver-

fassung und eine noch unerschaffene Regierung anerkennen werden, und darüberhin geloben, daß sie nie mittelbar oder unmittelbar, im Kanton oder außer demselben, etwas dagegen unternehmen wollen. Kilchmann, der die Bedingnisse nicht unterschreiben wollte, wurde neuerdings in Verhaft gesetzt, bis er dem höhern Zwange nachgab.

Die provisorische Regierung hatte sogleich nach gelungener That eine Proklamation erlassen, in welcher sie dem Volke zurief: „daß die Mitglieder der ehemaligen Regierung es seyen, welche, väterlich gesinnet, wie sie es immer waren, und eingedenk des Rechtes, das Regiment zu führen, zusammengetreten, um das Staatsruder wieder an sich zu nehmen." Tags darauf, am 17. Februar, liessen sie einen Beschluß folgen, wie die Wahlen vorgenommen werden sollen, nämlich: „Die Regierungskommission soll zwanzig aus den Mitgliedern der ehemaligen aristokratischen Regierung, zehn aus bürgerlichen Familien, die in der letzten Zeit keinen Antheil an der Regierung hatten, und sechszehn aus den sechszehn Quartieren der Landschaft, wie auch eilf aus dem ganzen Land, diese doch nur aus Männern ernennen, die früher vom Volke zu öffentlichen Stellen berufen worden, dann aus den Städtchen Sempach, Sursee und Willisau aus jedem einen. Sobald diese Ernannten versammelt seyn werden, sollen sie zur Wahl der übrigen Mitglieder des Großen Rathes schreiten, wobey sie 20 Mitglieder aus der ganzen Bürgerschaft, 14 ab der Landschaft, 2 von Sempach, 2 von Sursee, 1 von Willisau und 1 von Münster zu wählen haben."

Die Provisorischen hatten, in Folge eines von dem

Präsidenten des Vororts und den fremden Diplomaten gut geheißenen Vorschlages, sich zwar erklärt, daß der Große Rath aus 50 Mitgliedern der Stadt und 50 ab der Landschaft bestehen solle; gleichzeitig beschlossen sie aber, diese wie jene theils mittelbar, theils unmittelbar selbst wählen zu wollen, und wählten dann auch wirklich so, daß sie einer Regentschaft der Stadt über das Land ganz versichert seyn konnten. Mit welcher Freude, welchen Hoffnungen der Zuruf der provisorischen Regierung die Herzen des Volks belebt haben müsse, ist unschwer zu errathen, nachdem ihm durch diese Ernennungsweise der Große Rath vollständig aufgedrungen worden. Am 18. wurde von der provisorischen Kommission die Wahl wirklich vorgenommen, und am gleichen Tage sowohl der Beschluß als die Wahl selbst der Stadtbürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt, welche auch einmüthig erfolgte. Von einer Kantonsbürgerschaft war wohl begreiflich keine Rede mehr.

Diese gewaltsame Lage und die Besorgnisse von Reaktionen bewogen den Vorort, die Stände zu getreuem Aufsehen zu mahnen und den Herrn Staatsrath Usteri nach Luzern zu senden, wohin auch der Präsident der Tagsatzung den Flügeladjutanten abgeordnet hatte. Ihre Verrichtungen sind unbekannt. Im Kanton Unterwalden fand das Vorgefallene so vielen Beyfall, daß Deputirte dieses Standes seinen Beystand zusicherten.

Die zehn Männer, die sich in den Stürmen des 16. Februars selbst zu einer provisorischen Regierung erhoben hatten, setzten sich nun auch eigenmächtig an die Stelle eines alleinigen Repräsentanten der gesammten Staatsbür-

gerschaft. Wohl wissend, daß ihr selbst geschaffener Beruf endlich doch nur ein transitorischer seyn möge, übten sie denselben so, daß die künftigen Schicksale des Kantons ganz durch ihre Handlungen bestimmt wurden, so wie das sämmtliche Regierungspersonale eigentlich von ihnen ausging. Die Unumstößlichkeit ihres Prinzips war bey diesen willkürlichen Ernennungen ihr einziges Augenmerk, und offenbar hatte der Parteygeist den höchsten Grad von Allmacht erreicht.

Die so gewählten Rathsglieder versammelten sich am 21., und nahmen die weitern Wahlen vor. Am 23. waren bereits die neuen „Räth und Hundert" versammelt. Sie trafen die Wahlen des Kleinen oder täglichen Raths und beyder Schultheiße *); dann konstituirten sie sich als „die Hundert der Stadt und Republik Luzern ꝛc.", machten es durch eine Proklamation ihren Mitbürgern bekannt und wohnten am 24. einem feyerlichen Te Deum bey. Auch dem Präsidenten der Tagsatzung, da diese eben nicht versammelt war, gaben sie Kenntniß von der endlichen Konstituirung des Kantons Luzern. Rüttimann und Pfyffer von Heidegg wurden zu Gesandten an die Tagsatzung ernannt.

In dem gleichen Geiste ward nun die von den zehn Provisorischen angebahnte Verfassungsrevision fortgesetzt

---

*) Zu Schultheißen wurden ernannt: der frühere Schultheiß Rüttimann und der damalige Präsident des Stadtraths, Xaver Keller, ein durch Ahnen- und eigene Verdienste zu vieler Achtung gelangter Mann, der alle frühern Revolutionsereignisse durchwandelt hatte, ohne je etwas von seinem Charakter vergeben zu haben. Auch der geistvolle Justizminister Meyer erschien in der Reihe der neuern Rathsherren. Diese beyden hätte man zu einer andern Zeit nie in solcher Reihe erwartet.

und schon am 9. März von Räth und Hundert einmüthig genehmigt. Am 19. May wurde diese Verfassung in das Archiv der Tagsatzung niedergelegt. Alles bog sich unter der eingedrungenen Allgewalt.

Die dem Volke belassenen Wahlen der Bezirksrichter hatte man bis Ende Juni zurück gestellt, wo sie dann nach erstarkter neuer Herrschaft ruhig vor sich gingen. Die Amtmannsstellen in den fünf Aemtern, die wichtigsten und einträglichsten Stellen in der Republik, waren indessen auch durch Patrizier und zwar so besetzt worden, daß drey dieser fünf Amtmänner leibliche Schwäger waren. Durch die Ernennungen in den Kleinen Rath selbst fanden sich die Mitglieder desselben durch nahe Blutsverwandtschaft und Verschwägerungen so zwischen sich verschlungen, daß die Familienoligarchie offenbar am Tage lag; dieselbe anschaulich zu machen, hatte man Verwandtschaftstabellen in Zirkulation gesetzt.

Betrachtete man nun die von dem Großen Rathe beynahe ohne Prüfung angenommene Verfassung, so traf sie vor Allem der Vorwurf, daß sie diese Verwandtschaftskombinationen in den obersten Behörden duldete, und das oligarchische Familienregiment, so wie es nun einmal angelegt war, für alle Zukunft faktisch begründete. Die Verewigung dieser Oligarchie war um so sicherer, da der Kleine Rath, welcher die höchste, vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt in sich vereinigte, auch sich selbst aus den hundert Mitgliedern des Großen Raths erwählte. Die Bestätigung der Erwählten durch den Großen Rath ist von jeher für eine bloße Form angesehen worden. Dieser Kleine Rath bestand aus 36 Mit-

gliedern, unter welche nur zehn von der Landschaft genommen werden mußten. Er war um so unabhängiger, herrischer und fester, als alle Stellen desselben, so wie jene des Appellationsgerichts, lebenslänglich waren. Von Volksrepräsentation blieb kein Gedanke mehr übrig, da der Große Rath, der der souveräne seyn sollte, oder wenigstens eine Schutzwehr der Beherrschten gegen die Herrschenden, vermöge dieser Verfassung beynahe zu einer Niete, und durch die zahl- und einflußreiche Einwirkung des Kleinen Raths und die in demselben vereinte Mischung aller Staatsgewalten, wenn ihm auch wörtlich die bloße Initiative zustand, zu einer eigentlich nur berathenden und dienstbaren Behörde herabgesunken war. Und diese nicht bloß unumschränkte, sondern wirklich alle andere einschränkende Gewaltsmasse war nun in der Wirklichkeit in die Hände weniger Familien gelegt, die man durch die Lebenslänglichkeit ihrer Stellen, und die Macht, sich selbst frey, ohne alle gesetzliche Vorschrift und Regel, zu ergänzen, für politisch unsterblich halten konnte. Daß die Luzernische Verfassung beynahe allen andern, wie ihrer Zeit, zurückstand, war selbst einem alten österreichischen Minister, dem Gesandten Herrn von Schraut (Andere nannten den Baron von Krumpipen), nicht entgangen, welcher sich öffentlich geäußert hat: daß er sich bey Durchlesung derselben in ein früheres Jahrhundert versetzt glaubte.

Die Regierung erstarkte bey diesem Uebermaße ihrer Gewalt um so schneller. Der Widerstand ward gleich anfänglich niedergedrückt; das auch der Mediationsregierung wenig holde Volk war geschreckt; kein Kanton war in dem Fall, sich in die innern Händel anderer zu mischen, und

den Alliirten waren die neuen Herren, auf deren unbedingte Ergebenheit sie zählten, gewiß werther, als ihre durch französische Einmischung geschaffenen Vorgänger; auch hielten sie die Landesregierung für gesichert. Dabey war die neue Regierung wachsam, thätig, und der gefallenen an Einsichten weit überlegen. Sie hatte frühe, im April, auch ihren Geschäftsorganismus und ihre Eintheilung in 7 Dikasterien bekannt gemacht: 1) den Staatsrath zu Vorbereitung und Besorgung aller äußern, eidgenössischen und wichtigen innern Angelegenheiten; 2) einen Kriegsrath über alles ins Militärwesen Einschlagende im weitesten Sinne; 3) einen Finanzrath, eben so unbedingt über den ganzen Umfang der Staatswirthschaft; daneben über Straßen, Bauten, Wasserleitungen, über Stifte und Klöster, Handwerker und Handlungswesen, die Landwirthschaft im Allgemeinen, die Oekonomie der Gemeinden, Armenanstalten, Brandversicherungen, Vorsorgen gegen Theurung und Mangel mit erstinstanzlicher Strafkompetenz; 4) einen Justizrath mit unbedingter Aufsicht über die Zivil- und Kriminalrechtspflege, die Archive, die Kanzleyen, Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze u. s. w.; 5) einen Polizeyrath, unbeschränkt über alles in die Sicherheits- und Sachpolizey Einschlagende, und mit dem Justizrath über Gefängnisse und Straforte, die Landjäger, Märkte, Maße und Gewichte; 6) einen Zivilrath, alles übrige, die bürgerlichen Rechte Betreffende und das Tutelarwesen zu ordnen und zu beaufsichtigen, und 7) einen Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten und über das

Erziehungswesen. Den Staatsrath bildeten beyde Schultheiße und fünf Mitglieder des Kleinen Raths.

So war also die Revolution im Kanton Luzern vollbracht; eine wahre Revolution, durch welche sich das Volk, dem man zwar in der Mediationszeit keine Souveränetät vorgegaukelt hatte, neuerdings in den Zustand völliger Unterthänigkeit versunken fühlen mußte. Da nun das stumpfe Stillschweigen auf Zufriedenheit gedeutet, und selbst in Kellers Nachlasse der allgemeinste und größte Beyfall geheißen wird, glaubten angesehene Männer der Landschaft, in deren Augen die gesammte sogenannte Stadt und Republik mit ihrer Bürgerschaft, durch eine solche Verfassung zum politischen Eigenthum Weniger gemacht worden, doch mit Mäßigung etwas unternehmen zu sollen, um das Land von der auf dasselbe geworfenen Schmach, gänzlicher Zerstörung des heiligen Erbes der Väter und drohender Unterjochung zu retten. Weit entfernt, die öffentliche Ruhe durch leidenschaftliche und gewaltsame Aufregung stören zu wollen, entwarfen sie eine Denkschrift, die sogar Bittschrift geheißen wurde, die nicht in Umlauf gebracht, nicht mit tausenden von Unterschriften versehen worden, wohl aber von einer hinlänglichen Anzahl achtungswerther und vaterländisch gesinnter Männer bekräftigt und geradezu der Regierung eingereicht werden sollte. Kellers Darstellung spricht dagegen von Umtrieben etwelcher früher Angestellter, die den Verlust ihrer Stellen besorgten, und von Abfassung einer herumgebotenen Petition gegen die Regierung, für welche gleichwohl nur in zwey Gemeinden 38 und in allen übrigen Gemeinden des Kantons 33 Unterschriften erhalten wer-

den konnten. Die Einen sahen in dieser Bittschrift bloß den reinen Ausdruck eines einmüthigen Wunsches des friedliebenden Volks, den biedern Versuch, auf gesetzlichem Pfade in Treue und Zuversicht eine durchaus rechtmäßige Anordnung der Dinge, jene sogar, die dem Volke versprochen worden, zu erzielen. Die eingedrungene Regierung hingegen und ihre Anhänger wollten in der Bittschrift das Triebwerk einer aufrührischen Rotte und offenbare Werbung erblicken, um den rohen Haufen für einen Gewaltstreich auf die Beine zu bringen, und fanden in derselben hinlänglichen Grund, für sich besorgt zu seyn, das Unternehmen frühzeitig niederzuschlagen und von weitern Versuchen dieser Art abzuschrecken.

Den unbefangenen Nachkommen kömmt nun zu, zwischen diesen beyden Ansichten, zwischen der Anschwärzung und der Rechtfertigung, so wie über Recht und Sprache dieser so gewaltig aufschreckenden Denkschrift, ein parteyloses Urtheil zu fällen. Die Annalen werden zu diesem Ende ihren vollständigen Wortlaut aufnehmen, zumalen ihre Leser die treffendste historische Beleuchtung jener Zeit in derselben vorfinden werden.

Die scharf lauernde Polizey war zeitlich, und höchst wahrscheinlich durch einen dienstfertigen Verrath, auf die Spur dieser Schrift gekommen, und ließ dieselbe in der Nacht vom 5. auf den 6. May aufheben, als sie in den Händen des Richters Gast in Willischwyl (der dann später zum Ammann ernannt wurde) lag. Die Urheber derselben waren anfänglich ganz unbesorgt, in der Meinung, daß selbst die die Einreichung überflügelnde Auffangung der Schrift ihrem Endzweck entsprechen, die Regierung

zwar überraschen, sie aber ihrer biedern Ansichten und der Einschlagung auf den gesetzlichen Pfad überzeugen werde. Die Regierung betrachtete hingegen diese Bittschrift unter einem ganz andern Gesichtspunkte und fühlte sich von ganz entgegengesetzten Empfindungen ergriffen. Es wurden daher junge und alte Patrizier, Söldlinge aus der Standeskompagnie, Staatsläufer und Landjäger, bey Tag und bey Nacht, zu Wagen, zu Pferd und zu Fuß, in allen Richtungen auf die Landschaft ausgesandt, um Hausuntersuchungen zu machen, und alle diejenigen, welche der Theilnahme an Verbreitung erwähnter Schrift verdächtigt wären, gefänglich einzuziehen, nach der Stadt zu schleppen und in Thürme zu werfen.

Indem nun die so eingebrachten Landbürger im strengsten Verhafte gehalten wurden, entspann sich eine langwierige Kriminalprozedur. Auf ihre Protestationen gegen Kompetenz und Form, da sie in den für provisorisch gehaltenen Regenten ihre Verhörrichter, Ankläger und Beurtheiler zugleich sahen, ward wohl begreiflich nicht geachtet. Der Verfasser der Bittschrift ward gleichwohl nicht aufgefunden. Indessen wurden, ohne die bald nach der Verhaftung in Freyheit Gesetzten aufzuzählen, zwanzig Kantonsbürger erst nach drey- bis siebenwöchentlicher Verhaftung am 27. Juni entlassen, mit bindender Kaution für jedesmal geforderter Stellung und über sie verhängtem Kantonsarreste und Suspension von allen bürgerlichen Verrichtungen bis zur Entscheidung. Erst am 20. August trat das Appellationsgericht über die wenigstens tausend Folioseiten starken Inquisitionsakten ein. Manche wurden losgesprochen oder für amnestirt angese-

hen, die übrigen aber in drey Klassen abgetheilt. In der ersten befand sich einzig Dr. Troxler von Münster, den man als vermutheten Verfasser der Bittschrift, bey zweymaliger Untersuchung aller seiner Papiere, fünf Wochen lang gefangen gehalten hatte. Derselbe wurde, wie man versichert, ohne Anklage und ohne Vertheidigung losgesprochen, doch den Verhaft und die Kosten zu tragen angehalten *). Die zweyte Klasse faßte fünf an den korrektionellen Richter gewiesene, als Unterhändler angesehene,

*) Man entschließt sich ungern, an solch richterliches Verfahren zu glauben. Eine andere im Jahr 1821 an Troxler verübte sogeheißene Gewaltthat wird nun der XIVner Regierung selbst vorgeworfen. Der tägliche Rath hatte denselben am 17. Sept. 1821 der Professur der Philosophie und Geschichte entlassen, weil er als Verfasser der Schrift „Fürst und Volk", welche Fürstenmord predige und selbst die Ruhe des Vaterlandes gefährde, des Zutrauens für ein öffentliches Lehramt verlustig sey. Das Buch spreche, und mache jede weitere Untersuchung unnöthig. An der Spitze dieser Majorität waren Rüttimann, Meyer, Schwyzer und Studer. Die Minderheit bildeten Amrhyn, Kasimir und Eduard Pfyffer und der Staatsrath Joseph Krauer. Nebst dem, daß Troxler bloß ein altes literarisches Werk übersetzte, mißbilligten diese, daß gegen einen Bürger ohne seine Einvernahme und Verantwortung Nachtheiliges verfügt werde. Gegen das im Jahr 1821 Troxlern zugefügte Unrecht kamen nun im Jahr 1832 zahlreiche Freunde desselben bey dem Großen Rathe ein, weil frühere Bittschriften den gewünschten Eindruck verfehlt hatten. Der von dem Kleinen Rath geforderte Vorantrag (obgleich Hr. Regierungsrath Baumann, Namens der Justizkommission, ein günstiges Gutachten für Troxler abgefaßt hatte) ging dahin, daß über dieses Genugthuungsgesuch nicht eingetreten werden könne. Auf mehrere begeisterte Reden wies der Große Rath den Gegenstand an eine Kommission, unter Vorsitz des Hrn. Kasimir Pfyffer. Allein auch diese liberale Kommission stimmte motivirt dem Vorantrage des Kleinen Raths bey, und auch dieser Große Rath entschied, daß über die Frage nicht mehr eingetreten werden möge. Nun ließ Troxler den Kleinen Rath vor den Friedensrichter laden, und die Sache wird jetzt (1834) neuerdings vor dem Großen Rath betrieben.

Landbürger. Die dritte Klasse beschlug solche, welche sich mit Versendung der Bittschrift abgegeben hatten. Diese wurden kriminell erkannt. Ihr Endurtheil erfolgte aber erst am 15. September. Der Verhörrichter hatte die auf Verschwörung lautenden Artikel des peinlichen Gesetzbuches auf sie angewendet, welche die Beschuldigten nach Umständen mit Todes- oder mit Kettenstrafe von 4 bis 10 Jahren belegen. In Anwendung des Milderungsgrundes, daß die öffentliche Ruhe nicht unterbrochen worden und keine bösen Folgen entstanden sind, wurde auch die Kettenstrafe auf einjährige Eingrenzung in die Gemeinde herabgesetzt. So enden gewöhnlich illegale Gewaltschritte mit Begnadigungen und Milderungen, die bey vollkommen rechtlichem Verfahren gegen Ueberwiesene gewiß nicht Statt gefunden hätten.

Hier folgt nun die oben erwähnte Bittschrift:

Hochgeachtete, hochgeehrteste Herren Schultheiß und Kleine Räthe der Stadt und Republik Luzern!

Endesunterzeichnete finden sich, nachdem sie in ruhiger Ergebenheit den Gang der Veränderungen, welche die Vorsehung über uns verhängt hatte, abgewartet, und selbst bey den gefährlichen Uebergängen aus einem Zustand der Dinge in den andern zur Beruhigung des Volkes möglichst beygetragen haben, endlich durch die gerechten Forderungen desselben und ihre eigenen Gefühle gedrungen, mit Vertrauen und Offenheit an Sie zu sprechen. Warum sollten wir es auch nicht thun, da ein großer Theil von Ihnen, als Regenten ehemaliger Verfassung, uns im J. 1798 schon durch den unvergeßlichen Akt vom 31. Jenner einen Beweis der Achtung für Menschenrechte und Ihrer väterlichen Gesinnung gegeben haben, und wir nun unter Ihnen Bürger sehen, welche vor Kurzem aus

unserer Mitte hervorgegangen, denen also die Interessen des Volkes nicht fremd seyn können!

Wir dürfen also zuversichtlich hoffen, da wir eine höchst wichtige Angelegenheit vorzubringen haben, geneigtes Gehör und wohlwollenden Entscheid zu erhalten. — Wir hoffen dieses um so zuversichtlicher, da wir im Namen eines Volkes sprechen, das seine Biederkeit und Friedfertigkeit mehr als je bey einer Umänderung, die vielleicht bey wenig andern ohne ruhestörende und stürmische Auftritte vorüber gegangen wäre, bewiesen hat, und es eben um nichts anderes zu thun ist, als um die unbestreitbaren Rechte dieses Volkes, die es nicht ohne Ungerechtigkeit gegen sich und Verantwortlichkeit gegen seine Nachkommenschaft sich vergeben darf.

Es war ein schönes, beruhigendes Gefühl für jeden Bürger, als man durch einen Vergleichungsvorschlag zu Anfange Februar von Sr. Exzellenz Herrn Reinhard und den Ministern der hohen Alliirten sich wenigstens überzeugen konnte, daß ihnen das Recht und Wohl des Landes wie der Stadt theuer war, indem sie, beyder Ansprüche berücksichtigend und erwägend, ein Verhältniß aufstellten, das jedem Theil das Seine sichern und vor gegenseitigem Drucke bewahren sollte.

Es war erfreulich, diese Absicht von der Bürgerschaft Luzerns zuerst gewürdiget und in ihrer Versammlung vom 15. Februar angenommen zu sehen, und auch nach dem Ereigniß vom 16. Febr., bey welchem das Volk seine Unschuld und Gutmüthigkeit im höchsten Grade bewies, von der Regierungskommission in ihrer Proklamation das vorgeschlagene Verhältniß von Repräsentation der Stadt und des Landes wieder anerkannt und bestätigt zu finden.

Die Bürger des Landes, durch ein Benehmen der Art über das Grelle der ersten Eindrücke beruhigt und sich der redlichen Ausführung mit der Stadt freuend, hegten nun gar keinen Zweifel mehr, daß man ihnen nun auch die Ausübung der heilig und wiederholt zugesicherten Rechte anvertrauen würde, und daß sie zur Wahl der

ihnen bestimmten Regierungsglieder auf gesetzlich festgesetztem Wege würde schreiten können. Es war dieß wohl eine billige Erwartung, und deßwegen können wir Ihnen, Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren! es nicht verhehlen, daß das Volk wirklich es kaum verschmerzen konnte, und gar nicht begreifen, wie nun die oben erwähnte Regierungskommission es auf sich nahm, unter dem Vorwande dringender Eile, ohne dem Volke nur den geringsten Einfluß zu gestatten, zum Theil unmittelbar und zum Theil mittelbar alle diejenigen Regierungsglieder zu wählen, welche der Vorschlag, die Annahme und die Proklamation dem Lande zugesichert hatten. Auch darin zeigte sich wieder, wie arglos unser Volk ist; es tröstete sich, daß ihm doch wenigstens die Repräsentanten, welche schnell gewählt werden mußten, mit der Zeit zur Bestätigung oder Verwerfung vorgestellt werden würden. Es hatte ja auch nicht ganz unrecht, da die Regierung ihr Zartgefühl für so heilige Rechte wenigstens in Bezug auf die Stadtbürgerschaft an Tag gelegt hatte; aber um so kränkender mußte ihm dann vorkommen, sich auch in diesem Punkte so zu sagen geflissentlich wieder hintangesetzt zu sehen. Das gute Volk! womit hatte es denn bey Einführung einer neuen Ordnung der Dinge, deren erste Bestimmung endliche Versöhnung mit Stadt und Land war, solche Herabwürdigungen und Beschränkungen seiner Rechte verschuldet? und wozu sollten diese führen? Ihm blieb noch eine Aussicht, und über dieser vergaß und vergab es alles Vorige. Es sah, noch nicht zur Hoffnungslosigkeit gebracht, der Verfassungsakte entgegen, und diese schlägt vollends alle seine Erwartungen nieder. Es ist hier nicht der Ort, auch nicht unsers Thuns, dieß Werk zu beurtheilen, so weit es bereits anschaulich geworden; aber nach all dem, was wir Ihnen bisher, mit wahrheitsliebender Mäßigung, die Wärme unserer Empfindungen mehr dann einmal zurückdrängend, als geschehen wieder vor Augen stellten, — nach allem dem finden wir die Schranken, wo wir endlich mit dem Volke, nicht nur unserer Hochachtung und unserm

Vertrauen in Sie, Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren! sondern auch unserm Recht und Pflichtgefühl Platz geben müssen. Mit Grund müßten Sie uns verachten und, was die nothwendige Folge wäre, mißhandeln, wenn wir nicht hier an dieser Grenze Ihnen mit selbstbewußtem Ernste, der jedem Bürger eines Freystaates ziemt, entgegen kämen.

Die Verfassungsakte — ihren Inhalt lassen wir ganz unberührt — ist uns und dem Volk ein Stein des Anstoßes geworden, weil sie, so wie sie auf eine Nichtachtung unsers ersten und höchsten Rechtes selbst gegründet ist, so auch uns aller rechtlichen Mittel beraubt, auf dieses für uns und unsere Nachkommen so höchst wichtige Werk die uns gebührende Einwirkung zu haben. Nicht genug an dem, daß man uns ohne all unser Zuthun Repräsentanten gab, die wir nicht als die Unsrigen ansehen können, eternisirt man diese, und durch dieselben sanktionirt man uns eine Konstitution!

Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren Schultheiß und Kleine Räthe! Eine Unbild dieser Art, die allen Landbürgern des Kantons, der doch gewiß in keiner Hinsicht unbedeutendern Hälfte desselben, zugefügt wird, kann kaum ohne Erbitterung gedacht werden, und doch sollen Sie von uns auch darüber keine ungebührende Beschwerde hören; es sey genug daran, daß wir sie mit einfachen Worten vor Ihnen auszudrücken gezwungen waren. Wir erwarten zuversichtlich, daß Sie, nachdem Sie einsehen, daß wir sie in ihrer ganzen Größe fühlen, selbe auch nicht ungefühlt in diesem Saale werden verhallen lassen, oder uns nöthigen, zur Unehre und gewiß nicht zum Frommen des Ganzen sie anderswo zu führen.

Mit dem ersten Schritte, den wir in dieser Sache thun, und zwar nach reifer Ueberlegung und mit festem Entschlusse, auf ganz gesetzlichem Wege, nähern wir uns Ihnen, Hochgeachteste Herren! im Namen des Volks Ihnen erklärend:

Wir verlangen keineswegs etwa Landsgemeinden, auch keine Wahlen, welche das Volk demagogischem Einflusse preis geben

könnten; wir verlangen sogar keine bestimmte Wahlart, als solche; wir erwarten die Bestimmung von höherer Behörde, — aber das fordern wir einmüthig und unerschütterlich, daß wir die uns durch Rechte und Verträge gebührende Anzahl Mitglieder an der Regierung selbst wählen, und zwar auf eine Republikanern angemessene Weise wählen können, und daß diesen die ihnen gebührenden Stellen in den Räthen eingeräumt und die zustehenden Verrichtungen überlassen werden, so gut, als sie dem andern Theile zukommen. Uebrigens fordern wir Bürger außer der Stadt, mit unserm Antheil unsern lieben und werthen Mitbürgern in der Stadt gleich gehalten zu seyn, und daß, so wie wir ferne davon sind, uns über selbe und das ihnen Zustehende etwas anzumaßen, sie auch uns darin nach dem gewöhnlichen Ausdrucke Gegenrecht halten. Immerhin unterwerfen wir uns gerne Verfügungen, die aus gültigen Gründen und gesetzlich über's Ganze und somit über beyde Theile gleich verhängt werden, wie z. B. etwa die wäre, daß den Räthen eine gewisse Zahl auf beyden Seiten zu wählen übrig gelassen würde, damit auch der Mißkannte oder unbeliebte Würdige, von Stadt oder Land Hintangesetzte dennoch Platz fände u. s. f., vorbehalten in Allem gesetzliche Gleichheit.

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! Sie werden die Gerechtigkeit und Billigkeit, welche die Forderungen der Landesbürger begleiten, nicht mißkennen können, und durchdrungen davon, wie wir sind, nehmen wir keinen Anstand, Ihnen einen Auftrag der Bürger des Landes, wie wir ihn erhielten, auszurichten:

1) Die Bürger des Landes erkennen aus früher entwickelten Gründen die für sie nun wirklich an der Regierung sitzenden Männer, ohne übrigens ihrem besondern Charakter zu nahe zu treten, nicht als ihre Repräsentanten an, oder sie werden durch eine ihnen überlassene Wahl, die gesetzlich bestimmt werden mag, dazu berufen.

2) Die Bürger des Landes erkennen auch freywillig und unge-

zwungen keine Verfassungsakte als gültig und bindend an, die von einer Behörde ausgegangen, welche nicht nach dem Sinne des von den Herren Ministern und Herrn Reinhard geschehenen Vorschlages, und nicht wie dieser von der Bürgerschaft der Stadt angenommen, und von der Proklamation der Regierungskommission auszuführen versprochen ward, aufgestellt worden ist.

3) Die Bürger des Landes fordern demnach ihre Mitbürger, welchen sie dafür von Herzen erkenntlich sind, daß sie zum Besten des Ganzen die ihnen übertragenen Stellen im Augenblicke der Umänderung, gleichviel woher sie ihnen zukamen, angenommen haben, nun, da sie dieselben nicht länger beybehalten könnten, ohne die heiligsten Rechte des Volkes zu verletzen und sich selbst zu entehren, dringend auf, unverzüglich dieselben in seine Hände zurückzulegen, was sie um so williger thun werden, da ihre Mitbürger bereit sind, ihrem Verdienste Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren! Diese Forderungen gaben uns, so wie die heißen Wünsche unserer Kommittenten, so unsere eigenen Ueberzeugungen ein, daß nur auf diesem Wege eine, den wohlwollenden Absichten der edeln Verbündeten und den reinen, wohlthätigen Grundsätzen der hohen Tagsatzung entsprechende, so wie der Würde und dem Rechte eines freyen Volkes angemessene Ordnung der Dinge eingeführt werden, und daß nur eine solche Freyheit Ruhe und Wohlstand des ganzen Kantons begründen und verbürgen könne.

Wir legen Ihnen, Hochgeachteste Herren! daher die Erfüllung eines so gerechten Verlangens dringendst ans Herz, und hoffen durch dieselbe in unserer Ueberzeugung bestärkt zu werden, daß an Ihnen auch von Seite der Stadt uns Landesväter zu Theil geworden, welche die Freyheiten und Gerechtsamen eines biedern, gutmüthigen Volkes, so wie seine Ruhe und sein Wohl, für welche

Sie Gott und dem Vaterlande verantwortlich sind, über Alles theuer und heilig achten und ohne Verzug möglichst handhaben werden.

Genehmigen Sie die aufrichtige Versicherung unserer Hochachtung und Ergebenheit, Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren Schultheiß und Kleine Räthe!

Den April 1814.

Dero

gehorsamste Diener.

Wir verlassen das Jahr 1814 nicht, ohne des Sendschreibens zu gedenken, welches Dr. Troxler von Münster am 1. Hornung jenes Jahrs an S. E. den Herrn Ritter von Lebzeltern, k. k. österreichischen Minister in Zürich, erlassen hat. Der Verf. der Annalen ist zwar weit entfernt, demselben geschichtlichen Werth beyzulegen; immerhin ist es aber eine wenig bekannte, sonderbare, in die Wirren jener Zeit einschlagende Episode. Unsern jüngern Zeitgenossen mag es dann auch interessant seyn, von Troxlers eigener Feder zu vernehmen: wie der Mann, der in der neuesten Zeit zuweilen so einflußreich in die politischen Mißverhältnisse einwirkt und bey einer zahlreichen Partey als Vaterlands- und Volksfreund per Eminentiam gilt, im Jahr 1814, als er sich, ohne ihr Anwald und Beauftragter zu seyn, zum Mäcen der Munizipalorte aufwarf, sich gegen Minister des Auslandes benommen, wie er die Volksmündigkeit beurtheilt, was er von Volkssouveränetät gehalten, wie er sich vor demokratischem Unwesen gekreuzigt und wie er es überhaupt mit dem Volke gemeint hat. Es dürfte wohl auch der Fall seyn, das mancherley Gute,

das in diesem Sendschreiben vorkömmt, mit den Doktrinen zu vergleichen, die er heut zu Tage zu Markt trägt.

Troxler beginnt damit, „daß er nicht als Abgeordneter eines kleinen Munizipalorts, sondern für sich, ein freyes und wahres Wort spreche, wozu ihm Liebe zum Vaterland und Vertrauen auf den reinen und edeln Eifer, womit der Minister das ihm von allerhöchster Seite übertragene Werk betreibe, den Muth gebe. Er trete in die Spannung zwischen alter und neuer Ordnung der Dinge nicht ein; die Munizipalorte, strenge genommen, gehören keiner von beyden an, und huldigten weder dem revolutionären, noch dem kontrerevolutionären Prinzip. Sie seyen von jeher bestimmt gewesen, die eigentlichen Axen der kleinen Republik zu bilden; sie hoben sich auf dem Lande neben der Stadt als eben so viele Pflanzschulen von einer durch edlere Popularität republikanisch gemäßigten Zivilisation empor. Die Stadt Luzern, anfänglich selbst nichts anders, als die erste und mächtigste der Munizipalstädte des Landes, zwischen dem See und Aargau, habe sich aber allmälig immer mehr und mehr über ihre Schwestern erhoben, ihre Interessen in einen Kreis von Familien zurückgezogen, und die Aristokratie endlich zu solch einem Grade gesteigert, daß die Munizipalorte ihr gegenüber immer tiefer versinken mußten. Am Ende sey Luzern als die einzige Stadt da gestanden, auch wirklich ausschließungsweise die Stadt genannt, vergrößert und durch Vorrechte geschmückt, die sich am Ende in immer engern Kreis zusammenzogen. Außer der Stadt habe es nichts mehr gegeben, als Land, und da sey die Kluft gelegen, welcher der böse Geist der Zwietracht entstieg, der

nun frey waltete, weil die Bindungsmittel (die Munizipalstädte) ihrer natürlichen Stärke beraubt waren."

Diese Schilderung machte Troxler von den Munizipalstädtchen. Die gleich darauf folgende betraf das Land. Hier folgt sie wörtlich:

„Das Blatt des Schicksals wandte sich: die Revolution trat ein. Nie hätten wir sie in so gräßlichen Zügen gesehen, nie das Volk in seinem so ungeheuern Uebermuthe, wie es wohl kaum ein anderer Kanton sah, hätte die vorige alte Regierung (die vor 1798) ihre Vormauern, die Munizipalorte, mehr mit schonender, väterlicher Hand gepflegt, wie sie es um ihrer selbst und des unzertrennlichen Vortheils des Landes willen hätte thun sollen. — — Dem innern Zerfallen kamen nun Einwirkungen und Begünstigungen von Außen entgegen, und das Land trat an die Stelle der Stadt, nur seinem Wesen nach ungebundener, unwissender, gewaltthätiger und verderblicher wirkend. In keinem von Natur zur reinen Demokratie berufenen Staate sah man eine solche Reihe von beleidigenden und unzweckmäßigen Verfügungen, wie sie die Geschichte des Kantons Luzern seit Jahren aufzuweisen hat. Sie hat den bindenden Beweis geliefert, daß keine Demokratie drückender und scheußlicher ist, als die in demagogischer Form, indem sie den rohen Volkswillen souveränesirt. — — Dadurch, daß dieselben Munizipalorte, so wie von der alten Regierung nur als Land, von der neuen hingegen nur als Stadt angesehen und behandelt wurden, — — ging auch ihr Einfluß und ihre wohlthätige Einwirkung auf's Ganze zu Grunde. Wie vorhin die Städter, hatte nun der Bauer, ja auf eine noch

weit größere und lähmendere Weise, Alles an sich gerissen. Von den höchsten Regierungsstellen an bis zu den handwerksmäßigen Beschäftigungen herunter wurde der Bürger, der sich nicht zum dienstbaren Werkzeuge der Volksumtriebe und pöbelhaften Zwecke hergab, verdrängt. Bey den eben so unsittlichen als einsichtslosen und ränkevollen Volkswahlen, die meistens nur von den frechsten Intriganten beherrscht wurden, und im Grunde die Quelle alles Unheils, eigentlich die Basis der Repräsentation des Eigensinnes und des Uebermuthes, der engern Begriffe und aller verderblichen Leidenschaften des gemeinen Haufens waren, — bey diesen Wahlen stieß die tobende Masse den bescheidenen und gesitteten Bürger zurück, und schloß ihm den Weg zu Verrichtungen, zu welchen er berufen war, während der Anmaßungsvolle, oft mit allen der Menge schmeichelnden Lastern Behaftete, aus der Scheune oder vom Pfluge weg, wie im Sturm zu den höchsten Würden emporgetragen wurde. Selbst die höchste Behörde des Kantons bewies bey manchem Anlaß ihre Abkunft und ihre Abhängigkeit."

Dergestalt hat Troxler im Jahr 1814 das Landvolk des Kantons Luzern dem sehr einfließenden österreichischen Minister geschildert und empfohlen. Im gleichen Sinne fährt er an einer spätern Stelle fort:

„Es ist gewiß, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung unsers Kantons eben so wenig in der ausschließenden Herrschaft der Stadt, noch der des Landes hinreichende Bürgschaft haben; denn wie würde jene bey unsern beschränkten Hülfsquellen sich auf die Dauer gegen das gesammt widerstrebende Volk zu behaupten wissen? Und

immer mehr und mehr würde das Land in seiner demagogischen Form Ungerechtigkeiten und Verwirrungen ausbrüten, so wie sich selbst mehr und mehr verwildern und entsitten."

In seinen Abschlüssen trägt Troxler etwas gemäßigter, zuweilen sehr richtig, zuweilen wieder sonderbar, darauf an: „daß zwar etwas Höheres, über Begriffe und Vermögen des Volks Erhabenes seyn müsse; aber das Volk müsse dieses doch als eine ihm befreundete, ihm wohlwollende und zum Wohlthun Einsicht und Kraft besitzende Macht anerkennen. Es bedürfe hierzu der Aussöhnung der unter sich ringenden Parteyen und der Vermittelung, und wenn das Land der Körper, die Stadt das Haupt sey, so stellen die Munizipalorte eigentlich das Herz des Landes vor. Es käme daher besonders darauf an, die Munizipalorte in ihrer Richtung zum Volk zu eigentlichen Städten der Bezähmung, der Versittlichung, der Industrie, einer den Wissenschaften und Künsten sich nähernden Beschäftigung, eines etwas freyern und feinern Lebensgenusses, kurz der Volksbildung und Volksveredelung zu machen, anderseits aber in der Richtung nach Oben zu Pflanzschulen der eigentlichen Stadt, zu Quellen neuer, frischer Kräfte, zu Schutzwehren gegen alles Verderben, u. s. w."

Am Schlusse erklärt Troxler, daß er seine Idee freylich n i c h t k l a r g e n u g vorgetragen habe. — Vermuthlich dürfte dieses Sendschreiben auch in unsern Tagen noch einer Nutzanwendung empfänglich seyn, wo das Täuschende und Unhaltbare so viel das bürgerliche Leben trübt und stört.

Die Staatsverwaltung der XIVner Regierung.

Cuique suum.

Selbst gemäßigte, einer Ausgleichung mit der Stadt Luzern nicht ungewogene Männer weissagten bey Zerstörung der Mediationsverfassung: In der Weise, wie das neue Regiment ins Leben getreten sey, könne auf früher oder später nur Fluch und Tod liegen. Diese Erwartung herrschte auch bey einem großen, seinen Unwillen im Stillen erdrückenden Theile des Volkes. Die oben erwähnte Bittschrift war durch Verfolgung und Bestrafung ihrer Verbreiter nicht widerlegt. Aus derselben ging die volle Ueberzeugung hervor, daß selbst die in den jüngsten Tagen verheißenen Rechte ohne Scheu und Schonung vergewaltiget und das Volk von Allem beraubt worden, was ihm die Farbe eines freyen Volkes beybehalten konnte. War die Bittschrift auch unterdrückt und auf einen kleinen Kreis beengt, so blieb doch das Gefühl des erlittenen Unrechts nicht minder allgemein, und das Unvermögen, sich zu helfen, steigerte den innern Gram um so mehr. Wie konnte nun Zutrauen auf diese Regierung kommen?

Das eigentliche Verdienst der XIVner Regierung ist, weit besser gethan und gehandelt zu haben, als man von derselben erwartete. Die Milderung des verhaltenen Unwillens wurde allmälig durch ihr Verhalten bewirkt. Das Volk sah nach und nach ein, daß es in allem, was nicht bloß politischen Belangs ist, an seinem frühern Zustande nichts eingebüßt habe, und daß der Werth der eingedrungenen Regierung wirklich größer sey, als der der verdrängten. Es ist schwer, die Verdienste, welche sich die

XIVner Regierung um den Kanton Luzern erwarb, in Spezialitäten nachzuweisen, besonders da dieselbe bis auf das Jahr 1827 unterlassen hat, über alle Theile der ihr obgelegenen Staatsverwaltung Rechenschaft abzulegen, obgleich ihr solche durch den §. 21 der Verfassung zur Pflicht gemacht war. Unverkennbar aber ist, daß sie nicht in jenem bösen Geiste waltete, in welchem sie sich durch Erwerbung des Regiments und durch die verhaßte Verfassung angekündigt hatte. Würden allgemeine Angaben genügen, so möchten sie sich auf wenige, aber sprechende Thatsachen beschränken; ihre Verwaltung ist aber schon dadurch gerechtfertigt, daß in der Zeit des Andranges gegen ihren Fortbestand weder Beschwerden noch Klagen gegen dieselbe angebracht, und auch seither, als es im Interesse der neuen Machthaber lag, gehässige Züge aufzusuchen, nichts Erhebliches gegen sie aufgefunden wurde. Nachweisungen würden dagegen nicht schwer fallen, um zu zeigen, daß sie sich beflissen und angestrengt mit dem Gemeinwesen beschäftigte, und nicht zurückblieb in Anordnungen, Einrichtungen und Anbahnungen zu weitern Entwickelungen, die sich eigneten, den Zustand des Landes allmälig noch auf eine höhere Stufe zu heben. Freylich scheint die gegenwärtige Zeit eben nicht geeignet, mit einer Darstellung in diesem Geiste hervorzutreten und derselben eine unbefangene Aufnahme zu versprechen. Oberflächliche Notizen tauchen aber unter, so wie sie sich zeigen; kritisch geschichtliche Würdigung hingegen würde fortlaufende Daten erfordern, die den Annalen nicht verschafft werden konnten, und die, von unparteylicher Wahr-

heitsliebe geleitet, das Wahre möglichst von dem Scheinenden trennen würden *).

Manche Vorwürfe, die dieser Regierung gemacht werden, sind Erscheinungen, die auch in gewöhnlichen Zeiten vielfach vorkommen: Mangel an Einsicht und Kenntnissen, persönliche Rücksichten und Einflüsse, Patronanz, Gemeinheiten, übel berechnete Kargheit u. s. w., die oft bey Abstimmungen ein Mehr bewirken, das das Gute hindert, das Schlechtere dem Bessern vorzieht, und Dinge einschaltet, die man hindern möchte, die das Ganze verunstalten und der Anwendung eine nachtheilige Richtung geben. Diese Uebel erscheinen vielfach, sind aber vorzüglich republikanische Krankheiten, welche die Vortheile dieser Verfassungen aufwägen. Hier haben wir ihre Quelle in der oligarchischen Anlage und Tendenz gesucht, und suchen sie fortwährend in derselben. Die obersten Oligarchen wendeten wenig gegen solche der Regierung gemachten Vorwürfe ein, suchten aber im Gegensinne die Ursache in der nicht durchgreifenden Oligarchie und in der (§. 40 der Verfassung) gezwungenen Mischung einer wesentlich aristokratischen obersten Behörde mit Plebeyern. Durch die Zusammensetzung so heterogener Theile, deren jeder seine besondern Absichten brütete, mußte nach ihrer Ueber-

*) Immerhin würden die Mitglieder des verdrängten Kleinen Raths, welchen eine anerkannte Verfassung lebenslängliche Stellen und der Große Rath eine Besoldung von 1200 Fr. zugesichert hatten, begründeter als Troxler mit Entschädigungsreklamationen auftreten mögen. Mancher würde sich auf einen andern Erwerbszweig verlegt haben, was er nun, nachdem er seine besten Lebensjahre dem Staate gewidmet, nicht mehr kann. Doch das that die Revolution, und das Recht der neuern Revolutionen ist, von keinem Rechte zu wissen.

zeugung erfolgen, daß, wenn auch hier und da eine Staatsmaxime als Vereinigungspunkt Eingang zu erhalten schien, dieselbe doch nie zur Stetigkeit gedeihen konnte. Die Kunst vermag wohl verschiedenartige Metalle zu amalgamiren, aber die Versuche einer Fusion der Geister scheitern gewöhnlich. Manche, die doch keine Volksmänner waren, suchten Verstärkung in den Mitteln der Volksgunst, die dem Interesse des Landes ein allmäliges Uebergewicht über jenes der Städte gab, und in einer Popularität, die das Ansehen der Behörden untergrub, das Zutrauen der Personen entkräftete und, wie man glauben wollte, nach und nach die frühere Kraft der Religiosität selbst schwächte. Ein blindes Haschen nach Celebrität, in einer Zeit, wo sich jeder Ehrsüchtige Recht und Beruf zu fühlen meinte, als Heros oder Reformator aufzutreten, kam mit einer Neuerung nach der andern zum Vorschein, wovon jede den Keim des Umsturzes in sich trug und jedes Zugeständniß zu noch höhern Forderungen aufmunterte. Zwar hatte sich auch im Kanton Luzern gegen die stets überhand nehmende Ungebundenheit eine um Erhaltung des gesellschaftlichen Gebäudes besorgte Mittelpartey gebildet; sie vermochte sich aber nicht zu behaupten, und war zu unfest, um zu einer kompakten Majorität zu gelangen. Ihr Thun war Halbheit, ihre Mäßigung war Schwäche, ihre Klugheit der Deckmantel der Furcht, die nur auf Auswege sinnet und damit die Verwickelungen vervielfacht.

So werden bedeutsame, in jener Periode auf das Wesen des Staats einfließende Magistrate von Männern beurtheilt, die vielleicht die Aristokratie jetzt noch im Herzen

tragen, welchen man aber dieses Idols wegen weder Einsicht noch Verdienste absprechen kann. Der unbefangen bleibende Verfasser der Annalen schließt aus dem Allem nur, daß die Gewitter, die uns mit wilden Strömen überflutheten, sich noch nicht legen zu wollen scheinen. So viele Erinnerungen und Mahnungen vermögen nichts gegen Parteyungen, die ihr System so oder anders durchzusetzen entschlossen sind. Die Schweiz hat eine Periode von Wiederkonstituirungsversuchen durchlaufen; mit der Ochlokratie, dem Aergsten von Allem, kann sie doch nicht enden. Es wäre traurig, wenn sich in derselben die Mittel und Elemente nicht mehr vorfänden, um in Billigkeit und Eintracht feste Ordnung und Ruhe herzustellen, und wenn es ihr Schicksal wäre, von äußern Ereignissen und Kombinationen abzuhangen, denen sie nicht gebieten könnte.

Von dem Regierungswesen dieser Periode ist die Finanzverwaltung der Theil, in welchen man sich die vollständigste Einsicht verschaffen kann. Wer die übrigen Fächer desselben würdigen wollte, müßte sich darauf beschränken, nach einer chronologischen Uebersicht der von 1814 bis 1830 im Druck erschienenen Gesetze zu arbeiten. Einen Blick in das Wesentlichste derselben hoffen wir doch folgen zu lassen. Zuvorderst betrachten wir aber die Finanzen. Ueber diese ertheilen zwey sehr ausführliche Schriften jede wünschbare Aufhellung. Die eine: „Ueber den finanziellen Zustand des Kantons Luzern, mit einem Vorwort des gewesenen Staatsseckelmeister Meyer von Schauensee," liefert den Bericht des Finanzraths vom 25. Hornung 1831. Die andere, eine kritische Zergliederung der erstern, ist der am 29. März 1832 erstat-

tete „Bericht der für die Prüfung der Staatsrechnungen des Kantons Luzern pro 1829 und 1830 niedergesetzten Großenrathskommission." Er ist bekanntermaßen ganz die Arbeit des Hrn. Kasimir Pfyffer *).

Obgleich nun von diesen Berichten, da sie in Zahlen und Summen sprechen, das Richtigste und Zuverläßigste erwartet werden sollte, um Lob oder Tadel über die Finanzverwaltung auszusprechen, dürfte doch keine dieser beyden Quellen für ganz rein gehalten werden. Nach dem Urtheil vollkommen Sachkundiger beruht der im Ganzen vortreffliche Finanzbericht des Hrn. Seckelmeister Meyer doch auf mancher Selbsttäuschung, und zu selbstgefälliger Geltendmachung der Staatsadministration von 1814 bis Ende 1830, wobey die Mediationsregierung so ziemlich in Schatten gestellt werden sollte. Bey dem zweyten an die neue Regierung erstatteten Bericht, der auf festern, doch eben so wenig in allen Theilen richtigen Grundlagen beruht, ist die Tendenz der Herabwürdigung und Entstellung alles dessen, was nach derselben gethan worden, um keine bessere Ansicht über die gesprengte XIVner Regierung aufkommen zu lassen, ganz unverkennbar. Ein Dritter, der aber durchaus in die Staatsadministration eingeweiht seyn sollte, müßte also von Neuem Hand ans Werk legen, wenn den Nachkommen eine zuverläßige Ansicht überliefert und dabey der Gerechtigkeit gehuldigt werden soll.

*) Die erste dieser Schriften ist in der gewöhnlichen Druckerey der Regierung, bey Xaver Meyer in Luzern, erschienen; die zweyte mußte von Revolutionswegen schon in Sursee erscheinen. Auch das charakterisirt die Zeit und die Leute.

Es verhält sich also mit diesen amtlichen Berichten beynahe, wie mit den Zeitschriftchen, welche über die Regierungsveränderung von 1814 herausgekommen sind.

Der Bericht des Finanzraths von 1831 empfiehlt in Meyers Vorwort die größte Stabilität der Finanzsysteme, und eifert gegen das neuere Schwanken von Finanzplanen und gekünstelten Operationen, die am Ende in Prellereyen ausarten oder zur Entsittlichung des Volks führen, und solchen Belästigungen Eingang verschaffen könnten, die seine Berechnungen im Verkehr zu seinem Nachtheil verwirren müßten. Meyer spricht sein Urtheil über die Finanzverwaltung der XIVner Regierung dahin aus: „Vielfältige Beobachtungen und Nachforschungen haben mich überzeugt, daß die bestehenden Auflagen, die der Staat des hiesigen Kantons bezieht, sehr gemäßigt und, so zu sagen, unfühlbar sind, und im größten Maße auf die vermöglichere Klasse, in einem geringern auf die mittlere und in einem sehr unbedeutenden auf die ärmere seiner Einwohner fallen. Ergibt es sich auch hier und da, daß die eine oder andere Auflage etwa mehr auf die eine Klasse wirkt, so bleibt diese wieder durch eine andere Auflage mehr verschont, welche hinwieder eine andere Klasse in größern Anspruch nimmt. Diese Ausgleichung hat mich vollkommen beruhigt, und auf diesem Wege wurde auch das Mittel nachgesucht, das finanzielle Wesen in jene Ordnung zu bringen, die dem Land Befriedigung über seine Interessen zu geben geeignet seyn könnte. — — Aber eben diese Befriedigung wollte man dem Land in den letzten Tagen benehmen, und es mit Besorgnissen neuer Auflagen beunruhigen und die Verwaltung selbst in

ihrer Redlichkeit verdächtigen. Diese Umtriebe hatten ihre Wirkung und griffen selbst in den Wohlstand ein, zu welchem die Schweiz in einem Grade gelangte, den sie seit dem Anfang ihrer Existenz noch nie erreicht hatte, und über den uns Fremde von der Nähe und Ferne entweder beglückwünschten oder beneideten. — — In dieser Beziehung hat der Mangel von Besonnenheit und umsichtiger Ueberlegung (der Tadler) nicht nur viel gefährdet, sondern auch noch die öffentliche Meinung Europa's, den sichersten Stützpunkt gegen das Uebergewicht großer benachbarter Staaten, gegen die Schweiz mißgestimmt. — Die Sache ist gethan, und die Folge davon haben wir zu gewärtigen. Möge Gott sie zum Besten lenken!" — —

Die Staatsumwälzung war bereits vollbracht, als dieser letzte Bericht des Finanzraths von dem Staatsseckelmeister, der vom Jahr 1814 an bis zum Abtritt der Regierung dem Finanzwesen vorstand, bearbeitet und mit der Staatsrechnung des Jahres 1829 eingereicht wurde. In der Voraussetzung also, daß Mißdeutungen und ungünstige Beurtheilung nicht mangeln würden, sagt dieser Bericht gleich anfänglich: „Sprechender, als jedes Andere, ist eine Thatsache in Zahlen vor Augen gelegt, um den geregelten Gang einer Administration zu erwahren, und den Eifer, die Treue und Beflissenheit in sparsamer Verwendung der öffentlichen Gelder zu würdigen. — — Und wir schätzen uns glücklich, unsern Staatshaushalt unter Gottes Segen zu einer Aufnahme, die Beruhigung gewähren kann, gebracht und die Hülfsquellen sorgfältig bewahrt zu haben, die fernerhin denselben in einem blühenden Zustand zu erhalten vermögend seyn

werden, besonders wenn man sich bestreben wird, durch Eintracht, Frieden und Zutrauen das Gedeihen zu fördern." — — „Euer Tit., deren Nachsicht und kräftige Unterstützung im Laufe unserer Bemühungen wir dankbar anerkennen, wollen vorliegende Rechnung der nun sich bildenden neuen obersten Behörde zur Genehmigung übergeben, für welche wir weder eine gefällige, noch nachsichtige, sondern eine strenge, aber auch gerechte Prüfung nachsuchen, und bereit sind, jeden Aufschluß zu ertheilen, der zur Beleuchtung oder Rechtfertigung gefordert werden kann." — Das gleiche Recht, welches er für die Staatsrechnungen der XIVner Regierung verlangt, hätte ihr Berichterstatter (Meyer) um so mehr auch jenen der Mediationsregierung wiederfahren lassen sollen; allein, ferne von der billigen Rücksicht, begann er seine Berichterstattung gleich Eingangs mit einer strengen Uebersicht ihrer Verwaltung, an welcher die nachmalige Prüfungskommission des J. 1832 wirkliche Unrichtigkeiten in ihrer Nachrechnung nachgewiesen hat.

Mit der Jahresrechnung von 1813 war ein Kassasaldo des Staatsärariums von 16,135 Franken in baar an die XIVner Regierung übergangen, deren klugen Verbesserungen des Staatshaushalts gerechte Anerkennung gebührt. Die Form der frühern Rechnungen, welche einzig die durch das Kassabuch laufenden Einnahmen und Ausgaben mit einer Generalbilanz enthielten, schien dieser nicht entsprechend, und deßhalb ward im Schatzamte sowohl als in den verschiedenen Administrationen die doppelte Buchhaltung eingeführt, und das Rechnungswesen durch eine ausführliche Verordnung so regulirt, daß keine andere

als zweckmäßige Verwendung der Staatseinkünfte unter getreuem Ausweis vermöglicht blieb. Ein späteres Gesetz vom J. 1823 über die Verantwortlichkeit der Rechnungsbehörden und Verwalter bezeugt die ausharrende Wachsamkeit der Regierung auf den Staatshaushalt. Schon am 8. Juli 1814 hatte eine Schlußnahme derselben seinen Geschäftsgang neu und sehr angemessen geordnet und im Schatzamte zweckmäßig zentralisirt.

Der Bericht geht dann zu den außerordentlichen Lasten über, welche die Lage der Schweiz und die Zeitumstände gleich beym Antritte der XIVner Regierung veranlaßt haben, als: zwey Züge im Jahr 1814 nach dem Kanton Tessin; Vermehrung des Materiellen des Zeughauses; die Einrichtung und Verpflegung zweyer österreichischer Lazarethe, an deren Unkosten von 95,382 Fr. nur 52,261 Fr. an Salz vergütet wurden; die Stellung von Pferden für Bedienung des russischen Parks; die neuen Anstrengungen nach der Rückkehr Bonaparte's von der Insel Elba, sammt zwölf, auf 312,192 Fr. ansteigenden Geldkontingenten; Ankäufe von Getreide und Reis in den Jahren 1816 und 1817. Dergestalten lastete am Ende des Jahrs 1817 ein Schuldenzustand von 473,129 Fr. auf dem Kanton. Der Finanzrath hatte sich überzeugt, daß die bestehenden indirekten Auflagen für die ordentlichen Ausgaben genügen mögen, und den Bezug des Kadasters einzig auf den Fall außerordentlicher Ausgaben vorbehalten. Dieser Fall war bereits im September 1814 das erste Mal für 1½ vom 1000 eingetreten. Das Gleiche im Jahr 1815 nicht unschonend zu wiederholen, nahm man Zuflucht zu einem

Anleihen von 129,600 Fr. *). Gleichwohl mußte eine Steuer von 150,000 Fr. ausgeschrieben und im J. 1817 wieder ein Kadasterbezug von 1 vom 1000 angeordnet werden. Die Bezahlung der Schulden zu befördern, wurde im Jahr 1820 noch ein Kadasterbezug von 1½ vom 1000 bewilligt. Er genügte zur völligen Entlastung von allen Staatsschulden, was seine Ergiebigkeit darthut und einen seltsamen Kontrast mit den sogeheißenen Vermögenssteuern etwelcher Kantone darstellt. Das Militärwesen erforderte einen Aufwand, der sich durchschnittlich auf 55,000 bis 60,000 Fr. im Jahre belief. Diese Ausgabe wurde durch eine Kriegssteuer bestritten, welche auf die Feuerstätte verlegt, im Jahr 1826 aber wieder aufgehoben und durch einen nochmaligen Kadasterbezug von 1½ vom 1000 ersetzt wurde. Schon in den Jahren 1816 und 1817 wurden Verordnungen über Salpetererzeugnisse und Jagdverpachtung erlassen, und im Jahr 1818 eine neue Handelskammer eingeführt, die aber außer den Firmaregistern für Groß- und Kleinhändler und den Streitigkeiten der Schiff- und Fuhrleute wenig zu walten hatte.

Der Kapitalbestand wird mit Ende des Jahrs 1814 auf 1,001,222 und mit Ende des Jahrs 1829 auf 2,868,918 Fr. angegeben. Der Bestand der Staats- und Salzkassa wird mit Ende des Jahrs 1814 auf bloße 69,253 Fr., dagegen

---

*) Bey diesem Anlasse erinnert sich der Herausgeber des Berichts in einer Note dankbar des Wohlwollens und der altfreundeidgenössischen Gesinnung, welche Basel bey allen Anlässen bewährt habe. Er finde sich zu dieser Erinnerung bewogen, sagt er sehr treffend, in einer Zeit, wo man dieses bestandene gute Verhältniß gegen das eigene Interesse des Standes Luzern nicht mehr zu kennen scheine.

mit Ende des Jahrs 1829 auf 612,835 Fr. berechnet. Dadurch und mit Inbegriff der Zinsrödel u. s. w. hätte die XIVner Regierung, nebst obigem Kapitalbestand, ein disponibles Vermögen von 1,146,992 Fr. hinterlassen.

Da es für die Annalen nicht der Fall war, in die Staatsrechnung selbst einzutreten, so ist auch die sehr einläßliche Prüfung, welcher sie im März 1832 von der Kommission des neuen Großen Rathes unterworfen worden, nicht zu berühren; doch sind die in dieser Berichterstattung angegebenen Resultate der Beleuchtung des Finanzzustandes im Kanton Luzern nach den verschiedenen Uebergangsepochen von 1798, 1803, 1814 und 1830 nicht uninteressant, und gewiß möchte man dieselben noch in manchem andern Kanton gerne so neben einander aufgestellt sehen.

Im Jahr 1798 würde der Bestand des eigentlichen Staatsvermögens nicht wohl aufzufinden seyn, theils wegen der Weise der damaligen Rechnungsführung, vorzüglich aber, weil Staatsgut und Stadtgut in einander verschlungen waren. Die letzte Seckelamtsrechnung vom Jahr 1796 zeigte dennoch ein Guthaben von 929,147 Luzernergulden.

Von der Uebergabe der helvetischen Verwaltungskammer an die Mediationsregierung ist die Summe nicht ausgesetzt; nur wird nachgewiesen, daß die in einer spätern Druckschrift über die Verwaltungsweise dieser Regierung angegebenen 20,500 Fr. weit unter dem wirklichen Empfang dargestellt sind.

Der Vermögensstand, wie er sich mit Ende 1814 dar-

gab, wird von der Kommission auf 1,118,233 Fr. bestimmt.

Dagegen verzeigte die XIVner Regierung, daß sie am Ende des Jahrs 1830 ein reines Vermögen von 2,875,446 Franken besaß, folglich einen Mehrbestand von 1,757,212 Franken erworben hatte. Die Kommission der neuesten Regierung will aber diesen Mehrbestand nicht zugeben, und weiset nach, daß in der Bestandrechnung von 1830 ungefähr 850,000 Fr. erscheinen, die schon von der Mediationsregierung her im Jahr 1814 vorhanden, aber nicht aufgetragen waren; sie setzt daher die Vermögensvermehrung der XIVner Regierung auf beyläufig 900,000 Franken herab. Nach einer interessanten Uebersicht ergeben sich durchschnittlich jedes Jahr die Einnahmen der Mediationsregierung mit 248,817 Fr. und ihre Ausgaben mit 239,483 Fr.; die Einnahmen der XIVner Regierung aber wären in 327,042 Fr. und ihre Ausgaben in 271,459 Franken bestanden. Der Vorschlag dieser letztern rühre also von einer jährlich höhern Einnahme von 78,000 Fr. her. Dieselbe habe beyläufig 55,000 Fr. jährlich mehr eingenommen als ausgegeben, was in sechszehn Jahren die Summe von 880,000 Fr. ausmache.

Schließlich läßt die Kommission beyden Regierungen hinsichtlich ihrer Oekonomie Gerechtigkeit wiederfahren, und urtheilt, daß die Mediationsregierung die Einnahmsquellen des Staats mit Beflissenheit eröffnet, die abgetretene Regierung aber vorzüglich das Rechnungswesen geordnet und so vervollkommnet habe, daß die frühern Staatsrechnungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Klarheit keinen Vergleich mit den spätern aushalten.

Das Finanzwesen ist das Erheblichste, was von der Staatsverwaltung der XIVner Regierung anzuführen war, und über welches man mit zuverlässiger Ausführlichkeit eintreten könnte. Wir gehen nun weit kürzer zu den übrigen Verwaltungsgegenständen über.

Die Organisation des Kantons stellte die fünf, unter der Mediationsregierung bestandenen Amtsgerichte ein, und rief dafür achtzehn Bezirksgerichte ins Leben. Es war bey der eingerissenen Prozeßsucht unter dem Volke und bey dem großen Mangel an tüchtigen Richtern nicht gut. Die Aufstellung von Friedensrichtern milderte in etwas das Uebel. Ein wohl abgesehenes neues Institut waren aber die fünf Oberamtmänner des Kantons, und die Attribute, womit sie bekleidet wurden, konnten höchst ersprießlich für den Staat werden. Diese Oberbeamte hätten die Seele des Staatsorganismus werden, und überall wohlthätig auf das Staatsleben, wenn wir es nach seinen wesentlichen Zwecken auffassen, einwirken und die Anhänglichkeit des Volkes an denselben gewinnen mögen. Wenn sie aber vielmehr ein Gegenstand des Hasses geworden sind, und, um dem Volke Hoffnung auf eine gar herrliche Zukunft zu geben, in Folge der Volksbewegung des Jahres 1830 schon abgerufen wurden, ehe weitere Veränderungen an den Staatseinrichtungen dekretirt worden, so geschah es lediglich darum, weil der Kleine Rath den unverzeihlichen Mißgriff gewagt hatte, auf diese allerdings einträglichsten Stellen des Kantons meistens Mitglieder seines Kollegiums und oft die verarmtesten Patrizier, deren mehrere platterdings die untauglichsten waren, zu setzen, wodurch er die Meinung des Volkes, daß man

diese Plätze nur als patrizische Geldquellen geschaffen, um so mehr veranlaßte und erhärtete, als diese Oberamtmänner beynahe durchgängig ihre Beamtung wohl für sich, nicht aber für den Staat, nützlich zu machen verstanden.

Bald nach ihrem Eintritte stellte die Regierung des Jahrs 1814 eine Advokatenordnung auf, wodurch vielem in diesem Fache getriebenen Unwesen Schranken gesetzt, und der Zutritt zu einem Stande, der im Maße seiner Wichtigkeit nunmehr eine ehrenwerthe Stellung erhielt, Jedem gesperrt wurde, welcher nicht eben so entsprechende Zeugnisse seines moralischen Wandels als in Folge einer Prüfung der erforderlichen Kenntnisse aufweisen konnte. Im Jahr 1824 folgte auch eine, zwar unvollständige, doch immer brauchbare und zweckmäßige Gerichts- und Prozeßordnung, die man, zumal neben einem in der Mehrzahl übeln Schlag von Advokaten, früher zum großen Nachtheil des Kantons ganz entbehrte. Die zahlreiche Sippschaft im Rathe und in den Behörden hat das Bedürfniß eines Verwandtschafts-Ausstandsgesetzes schon im Jahr 1815 fühlbar gemacht. Die Verdienste, welche die XIVner Regierung sich um eine bessere Regulirung des Justizwesens erwarb, beschränkten sich jedoch nicht auf diese löblichen Leistungen *). Der Kanton hatte ihr bereits im J. 1818 eine vorzüglichere Einrichtung im Betreibungs-

*) Vorwürfe willkürlichen Verfahrens können nur den revolutionären Zeitpunkt beschlagen. Spätern Zeiten weiß man immer nur Troxlers Entsetzung, als ein Werk politischer Verfolgung, vorzuwerfen. Ein Seitenstück lieferte allenfalls die neueste Zeit an der Widmerischen und an jener des Pfarrers von Uffikon. Gefeyerte Männer verwarfen da ärgerlich das von denselben in Troxlers Sache vertheidigte Recht.

wesen nebst einer guten Geldtags- oder Konkursordnung zu verdanken. Sie schaffte im Jahr 1821 das aus der französischen Revolution hervorgegangene und von der helvetischen Regierung adoptirte, für die Schweiz höchst unzweckmäßige Kriminalstrafgesetz und Strafrechtsverfahren ab, und nahm dagegen, ferne von der lächerlichen Scheu, sich Besseres anzueignen, die dießfallsigen Gesetzbücher des Kantons St. Gallen an. Der Gaunerprozeß vorzüglich hatte das Bedürfniß fühlbar gemacht. Nicht weniger rühmlich war ein im J. 1819 erlassenes, bis zu Erscheinung eines bürgerlichen Gesetzbuches gültiges, sehr umfassendes Vormundschaftsgesetz (es war nach dem preussischen gemodelt). Ein gleichzeitiges Gesetz regelt die Beytragspflicht an den Unterhalt ganz dürftiger Blutsverwandter. Durch diese Gesetze wurde das Armen- und Vormundschaftswesen aus seinem heillosen Zustande gehoben und angemessen zentralisirt. Dasselbe fand sich nun unter ein eigenes Rathsdikasterium gestellt, welchem der Name „Armen- und Vormundschaftsrath" beygelegt wurde. Dieser Rath übte eine wirklich wohlthätige Vormundschaft über die Armenbehörden aller Gemeinden aus. Eine preiswürdige Thätigkeit belebte dieses Dikasterium, und man bedauert mit vollem Recht, daß diese Einrichtung seit 1830 beynahe vollständig zu Grunde gegangen ist. Nebenbey wetteiferte die Regierung des Standes Luzern mit jeder menschlichgesinnten der Schweiz, das Schicksal der Heimathlosen zu mildern und möglichstermaßen aus seiner Unfestigkeit zu ziehen. Die Einkaufstaxen in das Bürgerrecht wurden für dieselben um einen Drittheil her-

abgesetzt. Gesetze von 1820 ordneten die Bürgerrechtserwerbung und die Niederlassungsverhältnisse. Schon früher wurden leichtfertige Ehen untersagt. Ein Gesetz von 1825 bestimmt das Schicksal der Unehelichen, und aus demselben ist der lügenhafte Paternitätsgrundsatz auch in das bürgerliche Gesetzbuch übergangen.

Auch für das Erziehungswesen ward einer starren, abgeneigten Partey der Regierung manch Gutes abgewonnen; indessen ging der schöne Zweck in Vielem beynahe ganz verloren, und man darf nicht läugnen, daß die öffentlichen Blätter Manches in zu gutem Lichte darzustellen beliebten. So z. B. wurden die Stipendien, welche durch eine wirklich rühmliche Anordnung in reichlichem Maße für Jünglinge ausgesetzt waren, die sich auf Hochschulen in für den Staat nützlichen und unentbehrlichen Fächern ausbilden würden, nicht, wie es seyn sollte, in Folge angestellter Vorprüfung der Bewerber vergeben, sondern großentheils nach Willkür, und vorzüglich nach dem Grade der Gunst, welche sich die Begünstigten bey den dießfalls einflußreichsten Magistratspersonen zu erschmeicheln wußten. Soll man endlich den Baum immer nach seinen Früchten beurtheilen, so war das Landschulwesen im Allgemeinen übel bestellt; denn, so auffallend es in unserer Zeit seyn mag, ist doch die weitaus größere Zahl junger Leute von 20 zu 30 Jahren gegenwärtig des Schreibens unkundig. Gleichwohl gingen bey der Regierung immerfort die besten Zeugnisse von den Schulprüfungen ein, und in vielen Trinksprüchen des Hrn. Referenten ward dem Fleiße und der Geschicklichkeit der Lehrer und Zöglinge so übermäßiges Lob gespendet, daß

selbst diese darüber in Verlegenheit geriethen, was sie mehr — sich selbst, oder den tiefblickenden, allumfassenden Geist ihres Lobredners — bewundern sollen. Vortheilhafter sprechen doch achtbare Männer von den Studien am Gymnasium und Lyzäum. Ueberhaupt fehlte es an einsichtigen Jugendfreunden weder in der Regierung, noch in der Schulkommission; ihr Einwirken war aber ohne anhaltenden Erfolg. Langsam reifte endlich doch das Gefühl des hohen Bedürfnisses einer gründlichen Reform, und, ihrer Auflösung schon nahe, am 23. August 1830, erließ die Regierung noch ein umfassendes Gesetz über das Landschulwesen, wodurch auch Sekundarschulen eingeführt werden. Dieses wohlthätige Erzeugniß wird das Andenken des jüngst verstorbenen Schultheißen Eduard Pfyffer von Altishofen, dessen Werk es ist, verewigen. Für die höhern Schulanstalten erschien gleichzeitig ein wohl durchgedachter Plan im Druck.

Im Ganzen war man unter der XIVner Verfassung mit der Gerechtigkeitspflege sowohl als mit der Administration des Kantons zufrieden. Der Staatshaushalt ward wirklich gewissenhaft besorgt; unnütze Ausgaben wurden vermieden, und die Kräfte der Einnahmen so gut benützt, daß Niemand über Staatslasten, Steuern und Abgaben zu klagen veranlaßt wurde. Die in mehrern Kantonen so schwer drückenden Armenanstalten hinterließ die XIVner Regierung besonders in einem so geordneten und blühenden Zustande, daß die ihnen gewidmeten Fonds zu ihrer Erhaltung genügten und keiner Steuerbeyträge bedürftig waren. Auch der Bezug von Polizeysteuern war nur in einzelnen Gemeinden erforderlich, und sollte

nicht über 2 vom 1000 des Werthes der Liegenschaften und 1 des reinen Vermögens ansteigen. In der Stadt wurden solche drey bis vier Mal in 22 Jahren bezogen. Auch Staats= oder Regierungssteuern wurden in den letzten Jahren keine erfordert. So mußte das Walten der Finanzverwaltung wohl dankbar anerkannt werden. Einzig gegen die Domänenverwaltung jener Zeit, besorgt durch den Regierungsrath Rütter von Mettlen, der es ohnehin mit dem Volke verdorben hatte, kam etwelche Ausnahme zum Vorschein.

Für Verbesserung der Straßen überhaupt und für die Anlage neuer Straßen ist durch die Regierung des Jahrs 1814 ein guter Geist, selbst unter dem Volke, geweckt worden. Hat aber dießfalls manches an sich gedeihliche Unternehmen eine üble Ausführung erhalten, so ist es nicht sowohl dem Mangel am besten Willen, als vielmehr der hirnlosen Meinung zuzuschreiben, an welcher die Regenten des Kantons Luzern zu allen Zeiten gelitten haben (und noch leiden), daß der liebe Gott Jedem, den er zum Kleinen Rathsherrn habe wählen lassen, die größten, selbst technischen Kenntnisse in Fächern eingegossen, von welchen der gute Mann in seinem ganzen frühern Leben nichts gekannt, ja nicht einmal etwas gewußt hat. Die Eröffnung des wichtigen Gotthardspasses ist hauptsächlich der Beharrlichkeit der Regierung von Luzern und großen Opfern derselben, dann den Straßenverkürzungen durch diesen Kanton zu verdanken. Eben so wird die Korrektion der Hochstraße nach Sursee u. s. w. auf mehr als 150,000 Fr. angeschlagen. Unter die verdienstlichen Polizeyanordnungen zählt man vorzüglich die im Jahr 1823

eingeführte, allgemein verbindliche Brandversicherung; dann die mit der Einführung eines neuen Sanitätskollegiums (im J. 1819) verbundenen vielseitigen Medizinalanstalten. Der im J. 1824 erneuerten Handwerksordnung wird noch zu viel Zunftzwang und Beschränkung der Gewerbsfreyheit vorgeworfen; auch blieb die Exekution derselben immer zurück.

Der oben erwähnte beträchtliche Aufwand auf das Militärwesen wurde im Kanton Luzern sinnig verwendet. Einem durchgreifenden Militärgesetz vom J. 1817 vorangehend, fand schon im J. 1815 eine vollständige Reorganisation der Kontingente Statt, die dann im J. 1825, die Bildung, Bewaffnung und Uebung der Auszüge, der Bundesreserve und der Landwehr umfassend, erneuert wurde, und nicht mindere Rücksicht wurde auf die Waffenvorräthe und die Fuhrwerke im Zeughause genommen.

Die kirchlichen und geistlichen Verhältnisse wurden mit Festigkeit, doch mit Mäßigung behandelt. Die Residenz des Bischofs wollte die Mehrheit ferne halten, ihren Einfluß auf die Regierungsglieder besorgend. Beschlüsse von 1820 und 1826 enthalten die Verwaltung der kirchlichen Güter und die Rechenschaft über dieselben. Die Pfrundeinkünfte sind von 600 bis 2000 Fr. klassifizirt. Der überschießende Ertrag an Naturalien, Meßstipendien u. s. w. muß jährlich von Jedem in die geistliche Kasse abgegeben werden. Eine reiche, aber trübe Quelle von Reklamationen!

Aus dieser gedrängten Uebersicht ergibt sich, daß das Volk des Kantons Luzern durch den Hergang und die Verfassung des Jahrs 1814 zwey Mal getäuscht worden:

sehr übel durch das strenge aristokratische Prinzip in Hinsicht auf die ihm gebührenden politischen Rechte; wohl und glücklich hingegen hinsichtlich auf die Verwaltung, die freylich nicht Alles, doch sehr Vieles für seine Wohlfahrt geleistet hat. Möge nun und in Zukunft nie der umgekehrte Fall für dasselbe eintreten!

Die Verfassungsreform im Jahr 1829.

Labitur occulto, fallitque volatilis aetas et
nihil est annis velocius.

Ovid. Met.

Zu richtiger Beurtheilung des völligen Umschwunges, der endlichen Zerstörung der Aristokratie im Kanton Luzern, die vermuthlich keinen Phönix mehr haben wird, oder, wie Andere sie heißen, der radikalen Machinationen im J. 1830 — muß man nothwendig ihre Anbahnung im J. 1829 durchblicken können. Man glaubte das Luzernervolk in die leidenschaftloseste Ruhe eingewiegt, und es schien wirklich in seiner nicht unbehaglichen Lage die Beraubung seiner gewährleisteten Rechte und den schmählichen Hergang dieser Gewaltthat weit leichter, als man voraussetzen konnte, verschmerzt zu haben. Desto tiefere und stärkere Wurzeln hatte aber das bittere Gefühl in den Gemüthern der ausgezeichnetsten Männer auf der Landschaft und in den Munizipalorten geschlagen. Die Aristokratie von Luzern — so sprachen Vernunft und Empfindung in ihnen — ist offenbar die mißgestalteteste, nicht bloß unter den schweizerischen, sondern unter allen, von welchen je geschrieben oder geträumt worden. Ihre Ver-

fassung gewährleistet bloß die Allgewalt einzelner Familien und höchstens ihren Frieden zwischen sich. Sie begründet die absolute Willkür einzelner vom Volke ganz unabhängiger Machthaber. Unter einer solchen Regierung ist auf kein stetes und gerechtes Verwaltungssystem zu zählen. Das Vortrefflichste hätte doch keinen festen Grund und hinge von Launen des Augenblicks und persönlichen Convenienzen ab. Eine solche Verfassung oder gar keine müsse dem Volk vollkommen gleichgültig seyn. — Dieses nagenden Unmuths freuten sich dann Einige, die vielleicht ehehin ganz anders dachten, deren Absichten er einst zu statten kommen konnte; die von scheinloser, faktischer Herrschaft für sich mehr erwarteten, als von dem Nimbus der geschichtlichen, nun wieder rechtlich zugerüsteten Aristokratie, deren Prinzip doch nicht allen Herrschlustigen entsprechen konnte. Diese nährten den glühenden Unmuth und reizten und steigerten ihn mehr und mehr. — Allein das Erste, was jenen wahrhaftern Volksmännern am Herzen lag und wozu ihr gerader Sinn sie anwies, war, die öffentliche Ordnung und die Ruhe des Landes nicht zu trüben. Dabey verloren sie gleichwohl ihren Zweck nicht aus den Augen; er war die Sache des Volks.

Indessen ward die Unhaltbarkeit der Verfassung immer allgemeiner eingesehen; der sich allenthalben entwickelnde Freysinn und eine, anfänglich gemäßigte, noch nicht in das Delirium desselben ausschweifende Publizität trugen dazu bey. Allein die Gestaltung der Dinge im Innern und von Außen war noch zu fest, um dieselbe mit dem Anschein guten Erfolges angreifen zu können; tiefen Eindruck machten dennoch die Zeitverhältnisse auch auf das

Luzernervolk, um so mehr, als der Rath selbst schon in Parteyungen getheilt war. Der Sieg der schlauen Gewandtheit, die unter Darstellung der Hinfälligkeit und der Gebrechen eines sich selbst überlebten und den Zeiten entfallenen Systems außer dem Rathssaale in engern und in weitern Kreisen ihren Neuerungen Eingang verschaffte, wäre bald entschieden gewesen, wenn die Partey der Schwachen und Erschlafften nicht noch in ihrer Anzahl und selbst in ihrer Furcht und dem um so strengern Anklammern an ältere Formen Waffen zu zeitlichem Widerstande gefunden hätte. Auch war man noch mißtrauisch gegen die Theorien von überschneller Volksbeglückung, und der Lehrsatz von Volkssouveränetät war erst noch zu erfinden oder doch zu popularisiren, und so blieb der Sieg einer dritten, verständigen, freysinnigen Partey, die durch wohl erwogenen, nicht überstürzten Uebergang zum bessern Neuern dem Staate mehr zu frommen dachte und ihren Angriff auf so billige Forderungen begründen wollte, die bey dem allgemeinsten Beyfall jeden starren Widerstand zum Voraus entkräften mußten.

Der Kleine Rath hatte es mit den meisten übrigen der Schweiz, besonders der schon vormals aristokratischen Kantone, gemein, eine möglichst große Herrschaft selbst über den Großen Rath gewonnen zu haben, und vermöge der Komposition des letztern ward es ihm leicht, dieselbe noch zu überbieten. Dieser Große Rath bestand aus meistens unwissenden, schwachen, von dem Kleinen Rath abhängigen Menschen, welche nicht einmal die dem Großen Rath durch die Verfassung und das Geschäftsreglement karg zugemessenen Rechte geltend zu machen verstanden,

noch sie geltend zu machen den Muth hatten. Mit dem Ende des Jahrs 1826 trat aber eine Wendezeit für den Kleinen und den Großen Rath ein. In den letztern wurden erwählt zuerst Fürsprech Jakob Kopp von Münster durch seine Gemeinde, dann bald darauf Fürsprech Kasimir Pfyffer von Luzern durch den Großen Rath selbst. Dieser lebte von da an unter ihrem gemeinschaftlichen Zusammenwirken zu einer Kraft auf, die man sich als Seitenstück der verderblichen Staatsverfassung kaum begreiflich machen konnte. Hiervon ergibt sich das gewichtigste Zeugniß aus der im J. 1829 zu Stande gekommenen Verfassungsreform. Wenn diese auch nicht allen Begierlichkeiten des Jahrs 1830 genügen konnte, so würde sie hingegen dieselben in heilsamen Schranken gehalten haben, wenn von den in einander passenden und auf einverstandene Mäßigung berechneten Anträgen ihrer Urheber minder Wesentliches abgebrochen worden wäre. Immerhin war sie, als ein Werk ruhiger, friedlicher Zeiten, unter den damaligen Konstellationen ein gewinnbares, bewunderungswerthes Resultat. Die erste Veranlassung kam von der Regierung selbst; sie war aber weit entfernt, das Resultat vorzusehen, und noch weniger lag es in ihrer Absicht.

Der Große Rath hatte am 18. Febr. 1827 dem Täglichen Rath den Auftrag ertheilt, einen Gesetzesvorschlag zu Einführung einer ersten Instanz in Kriminalsachen vorzulegen. Dagegen trug nun dieser an, den Auftrag noch auf sich beruhen zu lassen. Zwar hielt er seine eigene Ueberzeugung nicht zurück, „daß der Instanzenzug sowohl zur Obhut und Sicherung der Rechte des Bürgers im

Staate, als zur Handhabung und gesicherten Ausübung der Gerechtigkeit Statt finden sollte, und daß daher in jedem wohl organisirten Staate, wo ein Prozeß um Eigenthum, Freyheit, Ehre und Leben als wichtig angesehen werde, derselbe auch wirklich bestehe. Dieser Ueberzeugung ungeachtet, müsse er auf Zurücknahme des Antrags anrathen, weil die Einführung einer ersten Instanz in Kriminalsachen mit andern, noch wichtigern Staatseinrichtungen so genau zusammen hange, daß das Inslebentreten jener ohne diese dem Kanton wenig Ersprießliches leisten würde."

Wenn nun der Tägliche Rath, wie man es begreifen wollte und mußte, unter diesen in Verbindung stehenden Staatseinrichtungen die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt und ihre Trennung von der vollziehenden verstanden hat, so war bey seiner fürwährenden Abneigung gegen diese die Andeutung wenigstens unklug und gewagt. Ein Mitglied des Großen Raths, der Fürsprech, nunmehr Staatsanwald Jakob Kopp von Münster, ergriff die sich darbietende Veranlassung, diese eingestandene Ueberzeugung des Täglichen Raths und die geäußerte Furcht vor noch Ersprießlicherm schneidend herauszuheben und mit den dem Staate geschwornen Pflichten in Parallele zu stellen. Hauptsächlich war ihm angelegen, dem Großen Rath das Verderbliche des Amalgams der Gewalten in einer lichtvollen Darstellung anschaulich zu machen. Sie hat die tiefsten Eindrücke gemacht, und so gelang es, zu Luzern das, was anderwärts nur durch gewaltsame Reibungen und stürmische Volksaufläufe erzwungen werden mußte, durch eine einzige, ungekünstelte, aus

der reinen und kräftigen Quelle der Wahrheit geschöpfte Rede zu bewerkstelligen. Diese Rede ist also der geschichtlichen Beachtung gewiß würdiger, als die elenden Betreibungen vieler revolutionärer Bewegungen, durch welche die spätere Geschichte unserer Zeit zu einem ekelhaften Gemälde wird. Diese Rede mag auch noch manchem sich frey dünkenden Staate frommen, in welchem die Trennung der Gewalten, dieses erste Erforderniß für bürgerliche Freyheit, nur scheinbar oder doch unvollkommen aufgestellt ist. Statt unnöthigen Abschweifungen reihen also die Annalen in ihrem Zusammenhange folgende, auf Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt bezügliche, erwägungswerthe Stellen aus der glücklich entscheidenden, am 29. Januar 1829 im Großen Rath zu Luzern gehaltenen

Rede des Herrn Jakob Kopp.

Gibt es etwas, das dem Staate noch ersprießlicher seyn wird, als eine erste Instanz in Kriminalrechtssachen, so ist es recht, daß man auch dieses herstelle; wir sind es, in Kraft eines geschwornen Eides, dem Staate zu thun schuldig; aber um des Bessern willen das Gute nicht geben, und auch das Bessere nicht wollen, das wäre Verletzung unserer Eidespflicht. Uebrigens bin ich ganz der Meinung des Täglichen Rathes. Die bloße Aufstellung einer ersten Instanz in Kriminalrechtssachen wird die Glückseligkeit des Staats nur wenig erhöhen. Es thut dem Staate andere Hülfe noch weit mehr Noth. Die Gewalten müssen getrennt werden, HH., wenn Staatseinrichtungen aufgestellt werden sollen, in welchen der Bürger Schutz seiner Rechte finden muß; — dieses und nichts anderes meint der Tägliche Rath. Aber es ist fast unbegreiflich, es ist schmerzlich, daß Hochderselbe, anstatt solche anzurathen, wie

man es doch von seiner ausgesprochenen Ueberzeugung hätte erwarten dürfen, sie vielmehr abwehren und behindern will.

Ja, Tit., so lange die Glieder der obersten vollziehenden Gewalt auch die Glieder der obersten richterlichen sind; so lange diese in letzter Instanz über Freyheit, Ehre, Leben und Eigenthum der Bürger absprechen, stehen wir nicht unter Staatseinrichtungen, die den Rechten der Staatsbürger die schuldige Sicherheit gewähren. Mögen vor dieser letzten noch eine oder zwey andere Instanzen ihr Urtheil sprechen!

Wahrlich, man müßte Räth und Hundert beschränkte Einsichten zutrauen, wenn man glauben könnte, Räth und Hundert werden den Gedanken an eine erste Instanz in Kriminalrechtssachen aufgeben, wenn sie sehen, daß dadurch die Trennung der Gewalten herbeygeführt werde. — Nein! wenn die Trennung der Gewalten das Bedingniß einer ersten Kriminalinstanz ist, dann sollen wir aus allen Kräften auf dem gegebenen Auftrage beharren. Aus früher vernommenen Aeußerungen zu schließen, wird man aber die Trennung der Gewalten für unrathsam halten, weil die Aussprechung derselben ein Angriff auf die Verfassung ist, und weil man die Folgen der geringsten Veränderung an der Verfassung für weit gefährlicher, als die Trennung der Gewalten für nothwendig und nützlich hält. — Hütet Euch vor jeder Veränderung an der Verfassung! hat es früher geheißen; sehet auf die Folgen davon! Ganz Europa wird ein wachsames Auge auf Euch richten! Es sind jetzt stürmische Zeiten! Wagt Euch nicht auf die gefährliche Klippe! u. s. w.

Die Beseitigung dieser Einwendungen, gegenüber der Darstellung: wie nothwendig dem Staate die Trennung der Gewalten sey, habe ich mir zur Aufgabe gemacht. In der Sprache der Aufrichtigkeit, frey und offen will ich sie lösen, ganz so wie es dem Stellvertreter eines freyen Volkes geziemt.

Tit.! Es kann keine Rücksichten, keine Gründe geben, die

den Menschen im Privat- oder öffentlichen Leben abhalten dürfen, das Bessere zu wollen, zu schaffen und zu thun. Wer Gründe gegen das Gute vorschützt, glaubt an die, die er vorschützt, selbst nicht; scheut sich aber, jene, die ihn zum Opponenten machen, laut werden zu lassen. Was besser als das Bestehende dem Allgemeinen seyn dürfte, mag gar oft schädlich auf Privat- oder Lokalinteressen wirken. Da es dann aber der großen Männer wenige gibt, die persönliche Interessen gemeinem Wohl zu opfern stark genug sind, so entspringen Widersprüche gegen das, was als allgemein gut und nützlich anerkannt wird, freylich oft, aber immer nur aus egoistischem Sinne. An Erscheinungen der Art bey uns will ich jedoch nicht glauben.

Gleichwie es jeglichem Hausvater zur Ehre gereicht, Liebe und Vertrauen seiner Untergebenen und Hochachtung seiner Nachbarn ihm erwirbt, wenn er seine Hauswirthschaft immer besser und besser bestellt, und dabey nicht sowohl nur sein Wohlbefinden, als vielmehr die Glückseligkeit seines ganzen Hausvolks bezweckt, — so die Regierung, die ihr Augenmerk unablässig auf alles richtet, was den Zustand des Staates verbessern könnte, und die endlich weniger darum regiert, um im Regieren sich wohl zu befinden, als vielmehr um in der Glückseligkeit ihres Volkes sich glücklich zu sehen.

Zu Verbesserungen soll uns überdieß schon die Ueberzeugung geneigt machen, daß alles, was Menschenhände gebaut oder der Geist des Menschen ausgedacht hat, nur unvollkommen sey.

Unter Verbesserung verstehe ich jedoch nicht jede Veränderung. Es kann wirklich Veränderungen geben, welchen nicht viel anderes als Neuerungssucht und Lieblingsideen zum Grunde liegen. Vor solchen aber (dieser Meinung bin ich auch) sollen sich vorzüglich Regierungen hüten.

Um aber in der Absicht, zu verbessern, sich nicht bloß in ein nutzloses Verändern zu verlieren, so wie umgekehrt, durch

Furcht vor nutzlosen Veränderungen, sich nicht von nothwendigen Verbesserungen abhalten zu lassen, halte man sich fest an die Worte: „Prüfet Alles, das Gute aber behaltet!" Denn so wie uns durch diese Worte zu erkennen gegeben wird, daß wir das Guterfundene unverändert beybehalten sollen, so geben sie uns auch zu verstehen, daß wir das Schädliche wegwerfen und Gutes dafür schaffen sollen. Es ist nach dieser gedoppelten Rücksicht somit nützlich und gut, daß, wo die Kraft des Neuen wirkt und schafft, die Kraft des Alten wachsam gegenüber stehe.

Wie jene vor einer hoffnungslosen Abhängigkeit von Mißbräuchen und Vorurtheilen uns schützt, so schützt diese vor leichtsinnigem Wechsel und Unbestand. Eine vernünftige Opposition ist daher, und zwar vorzüglich bey Staatseinrichtungen, eine köstliche Sache. Aber da ist keine vernünftige Opposition mehr möglich, wo über die Nützlichkeit, über die Nothwendigkeit einer Staatseinrichtung, selbst in der öffentlichen Meinung wie bey der Regierung, eine allgemeine Ueberzeugung herrscht. Einer solchen öffentlichen Stimmung und Ueberzeugung soll aber besonders eine republikanische Regierung die höchste Achtung zollen; sie mehr als eine andere muß Kraft und Stärke in der Liebe und im Vertrauen des Volkes suchen. Man thut daher Unrecht, wenn man diejenigen, die in Zeiten der Ruhe auf gesetzlichem Wege in den Staatseinrichtungen Verbesserung und Vervollkommnung wünschen, einer revolutionären Tendenz beschuldigt; denn diese sind es, die durch die geeignetesten Mittel die Regierung immer mehr zu befestigen suchen, während ihre Gegner, auch ohne es zu wollen, durch unheilbringende Begriffe von Stabilität Mißbräuchen die Thore öffnen, dadurch Unzufriedenheit erzeugen und die öffentliche Ruhe in Gefahr setzen.

Eine feste Bildung des Staats läßt sich überdieß nach dem Ausspruche eines weisen Mannes nur durch eine successive Veränderung seiner ursprünglichen Verfassung gedenken. Die ersten Ein-

richtungen werden immer mit gewissen Mängeln und Unvollkommenheiten verbunden seyn, die, wenn sie auch nicht gleich in ihrem Entstehen sichtbar sind, fühlbarer werden, so wie sich die Begriffe über die Glückseligkeit im Staate erweitern. Eine Staatsverfassung, gegeben oder wenigstens revidirt in Zeiten der Ruhe und nüchternen Besonnenheit, muß daher schon eine ungemein günstigere Stimmung, eine weit bessere Meinung für sich haben, als die, die aus Stürmen und Wirren kritischer Zeiten hervorgegangen ist.

Zu diesem sollte man bedenken, durch welch schwierige Klippen und drohende Zacken man sich mit unserer gegenwärtigen Verfassung durchzuarbeiten hatte. Vorerst wurde der Zustand von 1798 wieder angekündet; allein die Unmöglichkeit, denselben rein wieder herzustellen, trat plötzlich neben jener Ankündigung auf. Um die Gährungen zu dämpfen, suchte man überall wohl zu thun, wenn auch nur durch sehr kleine Rechte, verrammelte aber damit dem Größern, Schönen und Guten den Weg. An dem Gedanken mit Wohlgefallen weilend, von dem Alten doch wenigstens so viel wiederum ins Leben zu rufen, als sich ohne Gefahr thun lasse, ward auch wieder ein Täglicher Rath von 36 Plätzen geschaffen; bekannt mit der Abneigung aber vor der ehemaligen Vermischung der Gewalten, und mit der hohen Achtung, welche das in seiner Souveränetät da gestandene Appellationsgericht der Mediationsregierung beym Volke genossen hat, hat man nicht für rathsam gefunden, diesem Täglichen Rathe in corpore auch die oberste richterliche Gewalt beyzulegen. Neben dem Täglichen Rathe aber noch ein besonderes Appellationsgericht aufzustellen, dafür war das Land zu arm, und so kam es denn, daß das Obergericht des Kantons zu einer Art Dikasterium des Täglichen Raths gemacht wurde. Der Uebelstand dieser Einrichtung ist aber in wenig Jahren fühlbar geworden, und darum wird die Trennung der Gewalten durch das ganze Land laut gefordert.

Die oberste vollziehende ist jetzt selbst auch oberstrichterliche Be-

hörde, was sie doch vor 1798 selbst nicht war, indem dazumal Räth und Hundert die oberste richterliche Instanz bildeten. Ob aber die vollziehende Gewalt das Richteramt in corpore ausübe, oder durch einen Ausschuß von 13 Mitgliedern ausüben lasse, ändert an der Sache ungefähr so viel, als wenn im Täglichen Rathe, statt 36 Mitgliedern, nur 24 sitzen.

Es frägt sich nun aber, ob eine solche Vermischung der Gewalten dem Zwecke des Staates angemessen sey. Doch, bevor ich erkläre, welches der eigentliche Zweck des Staates sey, werfe ich die gedoppelte Frage auf: Welches ist die Grundlage eines Staates und seiner Regierung, und welches sind die Ursachen dieser Grundlage?

Die Grundlage des Staates und seiner Regierung ist der Wille des Volkes. So wenig als es z. B. mir möglich seyn könnte, die Handlungen von zehn meiner Mitbürgern, die alle an physischen und moralischen Kräften mir gleich ständen, zu bestimmen, zu leiten und zu regieren, ohne daß es ihr eigener Wille wäre, daß ich sie leiten, bestimmen und regieren soll, eben so wenig kann gegen den Willen eines Volkes, das im freyen Stande lebt, eine Regierung über dasselbe herrschen. Die Ursache aber, warum das Volk einen Staat bilden und eine Regierung über sich haben will, ist, damit es sich wohl befinde. Wohl befinden kann es sich aber nur, wenn es Schutz seiner Rechte, das ist, Sicherheit für Freyheit und Eigenthum genießt. Der Zweck des Staates ist somit Schutz der Rechte, und die beste Staatsverfassung also diejenige, die die Rechte der Staatsbürger am besten sichert und schützt.

Zu Begründung dieser Sicherheit bedarf der Staat allervorderst Gesetze, denen Alles unterthan seyn soll; dann zweytens eine vollziehende und den Staat verwaltende Gewalt, die Gesetze ins Leben führt, für ihre Handhabung und Achtung wacht, und auch, gegenüber der Privatinteressen, für die Interessen des Staates sorgt. Damit dann aber die Gesetze Kraft und Wirksamkeit erhalten, be-

darf der Staat drittens einer öffentlichen Gewalt, welche die Klagen über verletztes Recht in bürgerlichen und peinlichen Dingen untersucht, darüber urtheilt und richtet.

Ob nun der Zweck des Staats, in so weit derselbe durch die richterliche Gewalt garantirt seyn muß, erreicht sey, wenn jene vollziehende und verwaltende und diese richterliche Gewalt von den einen und ebendenselben Personen besetzt sey, das ist der eigentliche Vorwurf meiner gegenwärtigen Untersuchung. Die vollziehende Gewalt übt die Staatspolizey im Allgemeinen aus. Sie muß wachen, sorgen, handeln und wirken von Staatswegen, also, wenn sie auch durch keine Privatklage dazu aufgefordert und ermahnt wird. In Erfüllung ihrer Pflichten sieht sie selbst sehr oft im Falle, als Partey vor den Richter zu treten, um da ihre Klage, gegenüber dem Partikularen, über verletztes Recht in bürgerlichen und peinlichen Sachen anzubringen. Es kann sich also schon von daher nicht geziemen, daß sie auch das Amt des Richters verwalte.

Ganz umgekehrt verhält es sich hingegen mit der richterlichen Gewalt. Damit der Richter sein Amt recht unbefangen verwalte, soll er selbst nach dem Willen unserer Gesetze nirgends einschreiten, handeln und wirken, außer wo er durch einen Kläger dazu aufgefordert wird; daher das alte Rechtssprüchwort: Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter.

Die richterliche Gewalt soll lediglich gestellt seyn zwischen die, die über verletztes Recht Klage führen, und die, die des Unrechts angeklagt sind, auf daß sie zwischen denselben, frey von jedem Vorurtheile, höchst unparteysam und mit gleicher Strenge für Unschuld wie für Schuld, für Recht wie für Unrecht untersuche und richte.

Die größte Gewährleistung des Schutzes der Rechte, die eine Regierung geben kann, liegt somit in der Gewalt des Richters. Man bewahre sie daher dem Staate so heilig und rein als möglich diese Gewalt; denn in ihrer Macht liegt ja die Freyheit, die Ehre, das Leben und das Eigenthum seiner Bürger. Sie ist unstreitig

die wichtigste aller Gewalten, und welcher Regierung daran liegt, daß ihre dem Staate gegebenen Einrichtungen im Vertrauen des Volks Festigkeit gewinnen sollen, die stelle vor Allem die richterliche Gewalt in Formen und Verhältnissen auf, durch welche erstens die Unbefangenheit und Unparteylichkeit der Gerichte nicht in Gefahr gesetzt, und durch welche zweytens die Richter in einem regen Amtseifer, durch den sie sich, wenn sie Recht sprechen wollen, eine unumgänglich nothwendige Sachkenntniß erwerben müssen, nicht gehemmt sind.

Die Unbefangenheit und Unparteylichkeit des Richters wird aber vorzüglich in Gefahr gesetzt, wenn sich der Richter in Gegenstände, die einst seiner Beurtheilung unterlegt werden sollen, einmischen muß oder freywillig einmischt, ehe und bevor solche seiner richterlichen Untersuchung und Beurtheilung unterlegt werden. Dürfte auch eine frühere Einmischung der Unbefangenheit des Richters vielleicht wenig oder keinen Schaden bringen; wäre er nämlich mehr als ein gewöhnlicher Mensch, und bey allem dem stark genug, sich in seinem Richteramte von Vorurtheilen, von mehr oder weniger Geneigtheit rein und frey zu halten, — so wird es doch Parteyen geben, die dieses nimmer glauben; und so geht das Vertrauen an eine reine Gerechtigkeitsliebe und mit ihr die Liebe und die Hochachtung gegen Regierung und alle ihre Einrichtungen zu Grunde.

Damit aber der Richter von schädlichen Einmischungen zurückgehalten bleibe, lege man ihm nicht auch die Eigenschaften einer vollziehenden und administrativen Gewalt bey; man lasse ihn nicht in einem und eben demselben Gegenstande als verwaltender, als vollziehender und als richterlicher Machthaber schalten und walten; sonst gibt es — ich wiederhole es — nur einen schwankenden Schutz der Rechte im Staate.

Zwischen vollziehender und administrativer auf der einen und der richterlichen Gewalt auf der andern Seite muß daher eine Grenzlinie scharf gezogen, und jede dieser Gewalten muß ein eifriger

Machthaber über diese Grenzlinie seyn, damit ihr Gebiet durch die Andern nicht verletzt werde. Solch eine Wachsamkeit wird aber nur so lange Statt finden, als das eine und das andere dieser zwey Rathsgebiete nicht einen und ebendenselben Personen angehört; wie z. B. die Marchung zwey an einander liegender Grundstücke so lange ganz gewiß respektirt werden wird, als dieselben zwey verschiedenen Eigenthümern angehören, aber als unbedeutend erlöschen und nicht mehr beachtet werden wird, sobald beyde Grundstücke nur einem und ebendemselben Eigenthümer zu Theil geworden sind, so fällt auch die Grenzlinie zwischen vollziehender und richterlicher Gewalt dahin, wenn diese beyden Gewalten den einen und ebendenselben Personen angehören. Es könnte nun aber solche geben, die mir bemerken möchten, ich spreche da wohl von Gefahren für Staat, Regierung und Bürger; das heiße aber bloß mit leerer Theorie um sich geschlagen, in der Wirklichkeit wisse man in unserer Republik von solchen Gefahren nichts.

Ich erwiedere: der irrt sich, der dieser Meinung lebt. Möchte aber das Schlimmste auch noch nicht über uns gekommen seyn, so ist dennoch Tugend und Verdienst, wenn wir ihm vorzubeugen trachten. Ich kenne inzwischen des Schlimmen genug; doch wollen wir einsweilen bloß betrachten, was unter unserer jetzigen Einrichtung geschehen und was durch eine bessere verhindert werden kann.

Der Tägliche Rath verwaltet das Eigenthum des Staats; er sorgt für dessen Ruhe und Sicherheit, so wie für Sicherheit, Ruhe und Eigenthum seiner Bürger. In dieser Eigenschaft ist er, wie gesagt, oft und viel im Falle, klagend vor den Richter treten zu müssen; aber in welcher Zuversicht kann der Beklagte vor den Richter gehen, wenn Glieder der gleichen Korporation, die Kläger gegen ihn ist, auch seine Richter sind?

Trägt der Tägliche Rath gegen einen Partikularen in irgend einem Rechtsstreite den Sieg davon, so glaubt darum das Volk noch keineswegs, daß das Unrecht auf Seite des besiegten Theils

gelegen sey; es glaubt vielmehr, daß wenn die Richter nicht zum Voraus schon den Entschluß gefaßt gehabt hätten, ihren Gegner zu verfällen, so würden sie nicht zum Prozesse wider ihn gestimmt haben. Siegt aber der Gegner und unterliegt der Staat, so heißt es: Es ist doch dumm oder ungerecht von einer Regierung, wider ihre eigenen Leute solche Prozesse zu führen, in welchen sie sich am Ende selbst verfällen muß. — Also Sieg oder Verlust, so gewinnt die Regierung oder das Appellationsgericht in der öffentlichen Meinung nichts; sie verlieren nur, und das kann dem Staate wenig frommen. Glaubt man, in welchem Staate es sey, einen mit der Regierung oder ihren Einrichtungen unzufriedenen Bürger ausgekundschaftet zu haben, so sind es immer die Regenten, die zuerst Schrecken fassen. Durch sie oder ihre Befehle wird der Denunzirte sofort strenge belauscht. An dem Verdächtigen scheint jede Bewegung gefährlich. Man bemächtigt sich endlich seiner, freut sich des Fanges, lobt die Wachsamkeit der Polizey mit Wohlgefallen, und wünscht den Verfolgten um keinen Preis freygesprochen zu wissen, um ja nicht den Verdacht ungerechter Polizeymaßnahmen und leidenschaftlicher Verfolgung auf sich zu ziehen.

Wohl nun dem Unglücklichen, wenn er sich, gegenüber dem fiskalischen Ankläger, vor einem unbefangenen Richter vertheidigen kann; aber wehe ihm, wenn die auch seine Richter sind, die den Kläger wider ihn bestellten, weil sie bereits um ihre Plätze zitterten. Wehe aber auch der Regierung, die unter solchen Staatseinrichtungen lebt; denn wäre ihr Urtheil gegen den politisch Verfolgten auch wirklich gerecht, es würde kaum geglaubt, und von daher die Regierung immer mehr gehaßt als geliebt werden.

Die Geschichte der Eidgenossenschaft überhaupt und unsers Kantons insbesondere liefert von Opfern der Politik wirklich zu schreyende, zu empörende Beyspiele, als daß wir nicht die größte Sicherheit dagegen in schützenden Staatseinrichtungen suchen sollten. Wären zur Zeit die Gewalten getrennt gewesen; wären nämlich die,

die sich sammt ihren Rechten und Privilegien angegriffen und in Gefahr gesetzt glaubten, nicht selbst Richter über Gegenstände ihrer leidenschaftlichen Verfolgung gewesen — das Blut Heinrich Wasers wäre nicht auf dem Schaffote geflossen. Die schauerliche Geschichte und endliche Hinrichtung eines Landammann Suter hätte über das biedere Volk von Innerrhoden nicht nach fünfzig Jahren wieder Unruhe und Gefahr gebracht; des ehrwürdigen Bodmers grauer Scheitel hätte nie des Henkers Schwert gestreift, und im eigenen Vaterlande wäre Plazid Schumacher nicht unter Henkers Streichen gefallen. Wären aber vor 23 Jahren die Gewalten nicht getrennt gewesen, es würde einem unserer Herren Kollegen schlimm ergangen seyn.

Tit.! Es läuft nun das zweyte Jahr zu Ende, seitdem ich die Freyheit nahm, Sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, in welchen die Bürger des Staates unter der Machtvollkommenheit des Täglichen Raths sich befinden. In lebhafter Anerkennung der Wahrheit des Gesagten und unter schmeichelhafter Beyfallsbezeugung geruhten Sie den mit jener Warnung verbundenen Antrag anzunehmen, der schützende Formen für die Mitglieder von Räth und Hundert enthalten hat.

Schon dazumal bemerkte eine andere Stimme: „Für sich hätten die Herren nun gesorgt, der übrigen Staatsbürger aber nicht gedacht." Ich wiederhole sie heute wieder, jene Anmerkung, und zwar in der herrlichen Ueberzeugung, daß Räth und Hundert die Sicherheit ihres Volkes eben so sehr zu Gemüthe ziehen werden, als die ihrer eigenen Personen. Nun erlaube ich mir, weiter noch zu zeigen, wie, rücksichtlich der Vermischungder Gewalten, auch das Eigenthum des Staatsbürgers unter sich nicht den erforderlichen Schutz genieße.

Sehr oft wird der Tägliche Rath, noch öfters irgend ein Rathsdikasterium durch Bitt- und Druckschriften um Weisungen und Beschlüsse in Sachen angegangen, die rein richterlicher Natur

sind. Wie nun, wenn man zur Wohlgewogenheit sich hingerissen fühlt, weil man von dem empfohlenen Rechte der bittenden und jammernden Partey überzeugt zu seyn glaubt, und eben darum Weisungen und Beschlüsse zu ihren Gunsten erläßt, kann der andere Theil dann wohl noch beruhigt und getröstet seyn, unbefangene Richter gefunden zu haben, wenn er auch endlich so glücklich war, von der, der Sache fremden Behörde sich losgeschlagen und seine Angelegenheit vor den Richter gebracht zu sehen? wenn er nämlich in seinen Richtern die gleichen oder wenigstens doch einen einflußreichen Theil der gleichen Personen wieder sieht, die, bereits wider ihn eingenommen, auch wider ihn verfügten? wenn es sich ferner nicht mehr einzig um seine und seines Gegners Sache, sondern nun auch um Weisungen, Beschlüsse und Verfügungen handelt, die durch den richterlichen Ausspruch entweder bey Ehren und Ansehen erhalten oder aber davon abgesetzt werden müssen? wenn es endlich selbst darum zu thun seyn sollte, einen Akt der Regierung zu einem Akt gesetzloser Willkür zu erklären?

Will bezweifelt werden, HH., ob Fälle der Art sich auch schon in der Stadt und Republik Luzern zugetragen haben, so fordere man mich auf, Thatsachen anzugeben, und ich bin bereit, ohne Scheu es zu thun; doch will ich dabey die gute Absicht nie bezweifeln, die einem solchen Verfahren zu Grunde gelegen seyn mag; allein immerhin verstößt sich das Verfahren gegen Grundsätze des Rechts, deren Nichtachtung Freyheit und Eigenthum der Staatsbürger in Gefahr setzt; die Nichtachtung derselben aber stammt lediglich aus der Vermischung der Gewalten. Wüßte nämlich der Tägliche Rath und wüßten die Rathsdikasterien eine ihr Rechtsgebiet streng bewachende richterliche Behörde neben sich, in welcher keine ihrer Stimmen geltend gemacht werden können, sie würden genau darauf halten, das Gebiet derselben nie zu verletzen, damit ja keine ihrer Handlungen der richterlichen Beurtheilung zu unterliegen habe. Was sieht man sich aber lange um, über eine

Handlung als Regent, wenn man selbst auch wieder als Richter darüber urtheilen kann!

Der Redner stellte dann seinen Schlußantrag dahin:

„Dem Täglichen Rath sey der Auftrag zu geben: Räth und Hundert fürdersamst einen Vorschlag

„1) über die Trennung der Gewalten und

„2) über Aufstellung einer ersten Instanz in Kriminalrechtssachen

„vorzulegen."

Kopps Anträge wurden ungesäumt von vielen wackern Männern mit Kraft unterstützt; unter diesen sollen vorzüglich die Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer und der Staatsrath Joseph Krauer von Rothenburg genannt werden. An diese reihten sich beyde Schultheiße Rüttimann und Amrhyn; der erste vorzüglich, weil er größere Opfer besorgte, und die Halbirung der obersten Behörden, die Lebenslänglichkeit der Groß- und Kleinräthe u. s. w. retten wollte *). Man zog alles Erdenkliche, besonders auch den famösen Gaunerprozeß, der ein ewiger Schandfleck von Willkür, Leidenschaft und Unwissenheit in den Annalen der Gerechtigkeitspflege von Luzern bleiben werde **), als sprechende Argumente an, um das Verderbliche der im dichtesten Nebel bey dem trügerischen Scheine von Irr-

*) Eduard Pfyffer und Krauer blieben ihren Ansichten über das Angemessene des gleich getheilten Repräsentationsverhaltnisses auch später getreu; Kasimir Pfyffer ging davon ab, als er an der Spitze der neuen Prinzipien Epoche machen wollte.

**) Dieser traurigen Prozeduren und der durch dieselben eingeholten Geständnisse unerachtet ist das Geheimniß noch unentschleyert, wie Schultheiß Keller dem Zeitlichen entrissen worden, und vermuthlich wird es unentschleyert bleiben.

lichtern geschaffenen XIVner Verfassung zu beleuchten. Beynahe allgemein regte sich das tiefste Gefühl, daß die aufgedrungene Verfassung nicht bloß alte Herrscherrechte aufgeregt, sondern durch die furchtbare Allgewalt des Täglichen Raths dem gräßlichsten Despotismus eine breite Grundlage gebettet habe, deren Erstarkung und Haltbarkeit ein freyes Volk nicht frühe und kräftig genug vorbauen möge. Allein auch dem Täglichen Rath ist man das ehrenvolle Geständniß schuldig, daß er den Anträgen zu Verbesserung der Verfassung nicht bloß williges Gehör verliehen, sondern sich beeifert habe, einen den Zeitbedürfnissen angepaßten Vorschlag der Genehmigung des Großen Raths zu unterlegen, so wie ihm die unverschobene Vorberathung dieses weitaus wichtigsten Gegenstandes dringlichst empfohlen worden.

Der Hergang dieser merkwürdigen Großen Rathssitzung ward bald offenkundig, und von allen Seiten her erhoben sich laute Stimmen und gewichtige Gründe für Trennung der Gewalten. Auch Dr. Troxler, wie wohl zu erwarten war, blieb nicht zurück, und stellte in einem öffentlichen Sendschreiben an den Schultheiß Rüttimann den jämmerlichen Zustand des bürgerlichen Lebens im Kanton Luzern kräftig dar. Es hätte tiefere Eindrücke gemacht, wenn er die Sache des Vaterlandes in diesem Sendschreiben nicht mit seinen persönlichen Dolenzen vermählt hätte; wenn er das, was aus der reinen Quelle des Patriotismus zu schöpfen war, nicht in eine unbildschwangere Philippika gegen die ersten Magistratspersonen umgeschaffen und den Argwohn berechtigt hätte, daß Rache und Groll über persönliche Herabsetzung seine Feder geführt haben. Das

Schlimmste, beynahe Lächerlichste war, daß dieses Sendschreiben über heimathliche Dinge und Undinge in dem bayerischen Volksblatt (vom 4. April) erscheinen mußte, wahrscheinlich in der Beglaubigung, daß schweizerische Blätter Scheu tragen würden, sich mit einem solchen Produkt zu beladen *).

Indessen hatte sich doch in dem Täglichen Rath über die dem Großen Rath anzutragende zeitgemäße Verfassungsreformen eine zwar geringe, aber heftige Minorität gebildet. Die zahlreiche Majorität hatte den unhaltbaren Uebelstand wohl aufgefaßt, und war entschlossen, demselben in dem in öffentlichen Blättern gleichzeitig und genügend besprochenen Maße Abhülfe zu leisten, ohne daß jedoch die Grundpfeiler der Verfassung, besonders das Repräsentationsverhältniß im Großen Rath, dadurch erschüttert oder gar untergraben würde. Die Minorität (Seckelmeister Meyer, Zurgilgen und der seither verstorbene Doktor Corragioni) wollte dagegen durchaus von keiner Verfassungsreform etwas wissen. Sie fußte ihren Entschluß auf das allenthalben alle Wohlgesinnte belebende Stabilitätssystem, welchem zufolge einmal beschworne Verfassungen von Jenen, welchen durch dieselbe die bloße Administration gegeben ist, nicht abgeändert werden dürfen. Eine Abänderung der Konstitution liege selbst außer dem Bereiche des Großen Raths, da sie von sämmtlichen Kantonen, vermöge der Bundesakte, garantirt sey. Man

*) Troxlers Anfeindungen der Reform von 1829 entgegnete Ludwig Snell. Wie erscheint dieser Mann mit seinen jetzigen gegen die damaligen Grundsätze und Lehren?

würde dadurch nicht bloß das Wohlwollen der auswärtigen Mächte verwirken, sondern ein solcher Schritt wäre ein Losungszeichen, vielartige revolutionäre Begriffe und Absichten zu entwickeln, und so wäre die Hand zum anarchischen Zustand, nicht bloß im eigenen Kanton, sondern in der gesammten Eidgenossenschaft geboten. Vielleicht sahen die drey Männer nicht ganz unrichtig in die dunkle Zukunft; doch würde ihre Besorgniß sich ohne die große Bewegung der Juliustage nicht verwirklicht haben. Ihre Ansichten wurden von den schon erwähnten Magistraten, dann dem Regierungsrath Schnyder von Wartensee und Andern triftig widerlegt.

Bey den Mitgliedern des Großen Raths hatte die Kunde von den obschwebenden Anträgen viele Freude erregt und verschiedene Flugschriften munterten sie zu schneller Genehmigung an. Den meisten derselben wird freylich vorgeworfen, daß sie in völligem Kontraste mit den Aeusserungen stehen, die sie wenige Monate nachhin bey dem Radikalumgusse der Verfassung im J. 1830 mit dem gleichen Schimmer des Patriotismus von sich kommen ließen. Die Verhältnisse von 1829 und 1830 waren indessen sehr verschiedenartig, und so dürften die heutigen Sprechlustigen auch in der Zukunft manchem Vorwurfe von Sinnes- und Spracheänderung ausgesetzt seyn. Die bedeutsamste dieser Schriften, betitelt: „Einige Gedanken über die vorhabenden Verbesserungen der Verfassung des Kantons Luzern" (1829, ohne Druckort), ward allgemein als das Werk von Eduard Pfyffer anerkannt, und der Verfasser hat in derselben eine wirklich edle, gemäßigte Denkungsart beurkundet. Es belobt nämlich derselbe den Täglichen

Rath über das, was er während fünfzehn Jahren für das allgemeine Wohl, besonders hinsichtlich der öffentlichen Erziehung, der Volksbildung, des Armen- und Vormundschaftswesens geleistet; unter seiner Regierung seyen die Kräfte des Volks nicht gelähmt, sondern vielmehr geweckt worden, und besser als je stehe es mit dem Gewerbfleiße der Einwohner des Kantons. Ohne die in der mißlungenen Verfassung selbst liegenden Hemmungen wäre unbezweifelt weit mehr geschehen. Gewiß wird man mit Vergnügen die zwey folgenden, belehrenden und immer erwägungswerthen Stellen dieser zeitgemäßen und vor allen andern beachteten Schrift lesen:

„Welch ein Mißverhältniß in der Zusammensetzung des Kleinen oder Täglichen Raths! — Hier sieht man, wie die Menschen von Extremen zu Extremen zu eilen pflegen. Billig durfte sich die Stadt zur Zeit der Mediationsregierung beschweren, daß sie allzu sehr von der Theilnahme am Regiment ausgeschlossen wäre, da auf fünfzehn Mitglieder nur drey Stadtbürger im Kleinen und auf dreyzehn Mitglieder ebenfalls nur vier im Appellationsgericht saßen; allein eben so sehr darf sich jetzt das Land beschweren, wenn es dermal auf 36 Mitglieder des Täglichen Raths nur zehn im Kleinen Rath hat. Unser Wunsch und Bestreben soll seyn, daß kein Theil den andern je bedrücken könne, und daß die Interessen der Stadt und jene der Landschaft sich das Gleichgewicht halten. In paritätischen Kantonen hat man darauf gesehen, daß keine Religionsparten die andere bedrücke; bey uns gilt dieß von Stadt und Land. Wie dort die Verfassungen eine Gleichmäßigkeit in der Repräsentation beyder Religionstheile in

den obersten Behörden ausmittelten, so muß bey uns eine, wenigstens approximative Gleichmäßigkeit in der Repräsentation von Stadt und Land festgesetzt werden. Dieß ist ja um so natürlicher, da der Große Rath nach diesem Prinzip sich zusammengesetzt findet, und es nun konsequent ist, daß nach diesem Prinzip auch die Komposition der übrigen hohen Staatsbehörden eingerichtet sey. So werden die Bürger von Stadt und Land ruhig neben einander bestehen; Hand in Hand werden sie die allgemeine Wohlfahrt befördern, und selbst der leiseste Gedanke, daß der eine Theil vom andern in seinen Rechten je werde beeinträchtigt werden, bleibt auf immer verscheucht." — —

„Noch ein Wort zum Schlusse. Der Tägliche Rath soll — mit Ausnahme dreyer Stimmen — einmüthig die dermal vor dem Großen Rath liegenden Vorschläge zu Verbesserung der Verfassung beschlossen und durch eine im schönsten Geiste abgefaßte Botschaft die Dringlichkeit dieser Reformen dargestellt haben. Mehr wie zwey volle Dritttheile dieser Behörde sind Stadtbürger, die, einsehend und fühlend, daß es billig sey, dem Landbürger eine größere Theilnahme an der Regierung einzuräumen, ohne Scheu sowohl hierzu als zur Schmälerung ihrer eigenen Gewalt mit Freuden einwilligten. Wahrlich ein schöner, herrlicher Zug in unserer Geschichte! — Was sollte und müßte man aber von einem Großen Rathe denken, dessen Mehrzahl Landbürger sind, wenn diese weder die vorgeschlagene größere Gleichmäßigkeit der Repräsentation, noch die auf Kosten des Täglichen Raths erweiterte Gewalt des Großen Raths zu würdigen wüßten? Wahrlich, die Geschichte würde ein unerbittliches Urtheil über eine solche

Versammlung fällen, und ein Volk, welches solche Repräsentanten hätte, würde nichts besseres verdienen, als unter dem eisernen Joch der Knechtschaft zu seufzen!"

Am 19. May wurden die Vorschläge zur Verfassungsrevision und Trennung der Gewalten (für deren Sanktion zwey Drittheile der Stimmen erforderlich waren) dem Großen Rathe vorgelegt und sogleich zur Prüfung an eine Eilferkommission gewiesen, in welcher sich Schultheiß Rüttimann beynahe oder ganz von freysinnigen und maßhaltenden Männern umgeben fand. Zugleich wurden die Vorschläge gedruckt *).

Nach denselben fiel der 17. Verfassungsartikel, der die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt in die Hände des Täglichen Raths legte, und der 38., nach welchem der Tägliche Rath seine Mitglieder unter bloßer Bestätigung von Räth und Hundert selbst ernannte, aus der Verfassung weg. Der Tägliche oder Kleine Rath, der aus 36 Mitgliedern bestand, sollte fürohin nur aus 19 bestehen, da von so großer Anzahl in einer verwaltenden Behörde nur matter Geschäftsgang und kein konsequentes System denkbar ist; acht davon sollten der Stadt und acht der Landschaft angehören, drey aber von dem Großen Rath unbeschränkt erwählt werden. So sollte auch das von dem Täglichen Rath vollständig getrennte Appellationsgericht künftig in dreyzehn Mitgliedern bestehen, deren der Große Rath fünf von der Stadt, fünf

*) Nach einem andern Bericht wurden die Vorberathungen des Täglichen Raths erst am 27. May vollendet. Vielleicht nahm er seine zwey Anträge auf Bemerkungen der Kommission nochmals zur Hand; der eine betraf die Trennung, der andere die Weise, sie auszuführen.

vom Land und drey unbedingt erwählen würde. Damit fand sich die Selbstergänzung des Kleinen Raths und die Wahl des Obergerichts durch denselben beseitigt. Die nutzlose Institution eines Rathsrichters sollte erlöschen, der Amtsschultheiß die Umfragen halten und das Staatssiegel verwahren. Das Appellationsgericht erhielte einen Präsidenten aus seiner Mitte. Diese Neuerungen sollten nur nach und nach schonend im Laufe von sechs Jahren zu Stande gebracht werden. Die Oberbeamten würden künftig aus Mitgliedern des Großen Raths besetzt. — So näherte sich dann die Verfassung des Standes Luzern jenen der übrigen nicht populären Kantone, und einzig im Kanton Freyburg, wo die Appellationsrichter noch an den Wahlen und Gesetzesvorschlägen des Kleinen Raths Antheil nehmen, würde die Trennung der Gewalten noch unvollständig bleiben.

Die entscheidende Großrathssitzung war auf den 6. Juni angesetzt. Ueber das Schwierige des Repräsentationsverhältnisses sprach in derselben Krauer von Rothenburg, der für das eigentliche Organ des Landes galt, ein gewichtiges Wort, und erklärte: „daß die Zusammensetzung der 50 von der Stadt und der 50 vom Land die Sicherheit von beyden begründe, und für beyde ein starkes Bollwerk bilden werde, hinter welchem jeder Staatsbürger beruhigt da stehen möge. Mit dem Ausgemittelten sollen sich die Bürger des Landes befriedigen. Lieben sollen sie die Bürger der Stadt und nicht denselben ihre Existenz verkümmern wollen. Die Väter derselben seyen ja die gewesen, welche die ersten Opfer für die Freyheit brachten und den Grundstein derselben gelegt haben, u. s. w."

Diese Sprache, die nun freylich durch die Juliustage von 1830 wunderbarlich in der Schweiz umgezaubert worden, erhielt großen Beyfall und ward lebhaft unterstützt. In schönem, vaterländischem Geiste nahm der Große Rath mit 72 gegen 16 Stimmen das Vorgeschlagene mit geringen Modifikationen an, die hauptsächlich die Wahl, die Austrittszeit, den Rang und die ausschließende Verwandtschaftsgrade in dem Obergericht betrafen. Damit war also die Trennung der Gewalten vollbracht. Beyde Standeshäupter haben sich dabey Bürgerkronen verdient. Der noch Widerspruch leidende Punkt der Repräsentation der Munizipalorte wurde an den Kleinen Rath zurückgewiesen.

Diese freundlich zu Stande gekommenen Verfassungsverbesserungen hatten die Billigung aller Vernünftigen und zugleich Gemäßigten zu Stadt und Land erzielt, und unter mehrern drückte besonders eine von Doktor Krauer abgefaßte und mit mehr als hundert Unterschriften an Räth und Hundert eingegangene Adresse die wärmsten Dankgefühle aus *). Gleichwohl ernteten die Beförderer dieser Revision bey weitem keine allgemeine Anerkennung ihres Werkes; sogar ließen sich Erklärungen ans Protokoll vernehmen, die bald jede Verfassungsberührung als eine Revolution schilderten, bald Gefahr für die katholische, als Staatsreligion, witterten, und eine Verfassung nicht mit einer Mütze verglichen wissen wollten, die auf dem Kopfe nach Belieben rechts und links gedreht werden

*) Auch in dieser Adresse wurde Troxler scharf hergenommen; die bedeutendsten Theilnehmer an derselben stellten sich jedoch nach den Juliustagen 1830 die ersten unter seine Fahne.

möge. Ultraaristokratisch- und Spießbürgerlichgesinnte der Stadt waren mißvergnügt, weil sie von ihrem ungeheuern Uebergewicht doch immer Bedeutsames verloren hatten; auf der Landschaft waren dann auch Viele mißvergnügt, weil das Revisionsresultat nicht rein volksthümlich war und besonders das im Jahr 1814 eingeführte Repräsentationsverhältniß beybehielt. Ganz gewiß war diese Revision, bey welcher die Trennung der richterlichen Gewalt von der administrativen und vollziehenden das Hauptaugenmerk war, der Schritt zu noch wesentlichern Verbesserungen; das im Frieden Erhältliche hatte sie aber geleistet. Der Gedanke an das wenigstens zu mildernde Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land, an die mangelnde Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen und an eine in weitere Verwandtschaftsverhältnisse greifende Bestimmung, als die ist: daß im Kleinen Rath nun nicht Väter und Söhne und Brüder neben einander sitzen dürfen, schreckte sogar gewichtige Beförderer der Trennung entsetzlich zurück. Ohne allen Zweifel würden damals beruhigende Verbesserungen in diesen Punkten den Pariser-Juliustagen wenig oder gar keinen Einfluß auf den Kanton Luzern vergönnt haben. Dagegen darf man aber auch annehmen, daß man, wenn Karl X mit seinen Ordonnanzen gesiegt hätte, die Verdienstlichkeit der noch zur guten Stunde ohne äußern Reiz glücklich vollbrachten Reform, die den Freysinn immerhin um einen großen Schritt vorwärts brachte, allgemein anerkannt haben würde.

Der Große Rath hat sich indessen, der zögernden Tagsatzungsgarantie wegen, erst vom 21. zum 23. Dezember

mit der Umschreibung (neuen Abfassung) der Verfassung beschäftigt, die, außer Einschaltung der eben erwähnten Abänderungen, wenig von den frühern Formen abweicht. Von 81 Stimmenden widersprach bey diesem endlichen Abschlusse ein Einziger, zum Beweise, daß sich an äußerste Meinungen gerne auch eine extreme Beharrlichkeit anklebt. Mit 76 gegen 7 Stimmen wurde dann auch der Titel: „Räth und Hundert der Stadt und Republik Luzern", in den sachgemäßern: „Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern", umgeändert. Vorangehend aber nahm die cause célèbre der Repräsentation des Fleckens Münster zwey Sitzungen in Anspruch. Daß dieser volkreiche und an Männern ausgezeichnete, im Jahr 1819 für sein Mißgeschick zum Munizipalort gestempelte Flecken ausnahmsweise auf ein Mitglied des Großen Raths eingeengt blieb, ward allgemein für hohe Unbild gehalten. Allein von den übrigen Munizipalorten wollte keiner von dem erhaschten Vorrechte etwas abgeben, und der Antrag, das heilige Hundert um zwey Glieder (das eine der grundsätzlichen Gleichheit wegen für die Hauptstadt) zu vermehren, fand keinen Beyfall. Der Antrag dazu wurde mit 63 gegen 18 Stimmen verworfen.

Doch bald nach der Reform trübte sich schon der Horizont. Die Regierung verdoppelte ihre Anstrengungen, von nun an den freysinnigsten Erwartungen zu entsprechen. Man suchte aber allen ihren Handlungen eine gehässige Farbe zu geben. Sie schwieg und verfolgte ruhig ihre Aufgaben; das Mittel, sie zu lähmen und zu entkräften, fand man in Herabwürdigung und Verleumdung der Personen. (S. die Appenzellerzeitung selbiger Zeit.) Der

Riß erweiterte sich sehr schnell. Auch bedeutende Mitglieder derselben, die schon länger der Faktion angehörten, selbst ihre Lehrmeister waren, führten von nun an im Großen Rath als Doktrinärs eine kühnere Sprache. Nach und nach war die Kaste gebildet, die sich bey dem ersten Anlasse unter populären Formen zur Anti-Oligarchie aufwerfen wollte.

Umwälzung der einverstandenen Verfassungsreform.

1 8 3 0. *)

Instant maiora peractis.

Das plötzliche Erwachen neuer Begierlichkeit, das nur eben Geschaffene schon wieder zu zerstören — und zwar im Kanton Luzern, dem einzigen der alten, nicht demokratischen Kantone, wo das Land in der Repräsentation der Stadt wenigstens gleich gestellt war — hatte es schwer gemacht, dem ruhigen, weder unglücklichen noch unbehaglichen Zustande im Vaterlande fernerhin wünschbare Dauer zuzutrauen. Die Luzernische Verfassungsreform von 1829 war kaum zwey Monate vorhin (am 22. Juli 1830) unter eidgenössische Gewährleistung genommen worden, und

*) Der Verfasser hatte geflissen die in diesen Abschnitt einschlagende Data gesammelt, als ihm der im siebenten Band der Helvetia beschriebene Hergang der neuesten Verfassungsänderung zu Gesichte kam. Den Werth dieser Arbeit vollkommen anerkennend, hat er nun diese Erzählung (bey welcher vermuthlich seine eigenen Korrespondenten nicht ohne Antheil waren) unbedenklich benutzt, dieselbe aber verschiedentlich, doch nicht ohne Prüfung, aus weitern Mittheilungen nachgefüllt.

alle Schweizerzeitungen widerhallten von Anpreisung derselben; doch schon frühe, im Herbst, ahnete man allgemein ihren nahen Umsturz. Die erste Veranlassung zu dieser für ruheliebende Bürger beunruhigenden Ahnung gab am 25. September 1830 ein Aufruf in der Appenzellerzeitung, das friedlich Einverstandene und gesetzlich Bestehende gut revolutionärisch über den Haufen zu werfen. Gleichwohl war der Stand Appenzell A. R., der sonst immer Werth auf die freundliche Zuneigung der Mitstände gesetzt hatte, selbst einer der garantirenden *). Es war das frechste Signal zum Ausbruche offenen Krieges der emanzipirten Presse mit allen bestehenden öffentlichen Einrichtungen.

Die glorreichen Juliustage in Paris hatten auch im Kanton Luzern eine große, aber verkehrte Wirkung hervorgebracht. Bey dem Erscheinen der Ordonnanzen Karls X hoben ultra-aristokratischgesinnte Bürger der Stadt und einige ihrer Freunde auf dem Lande freudig und trotzig die Köpfe, indessen andere freysinnige Bürger zu Stadt und Land mit bangem Gemüthe einer unsichern, gestörten Zukunft entgegen sahen. Eine Gesellschaft junger Leute in Luzern ließ ihrer Freude bey lärmenden Gelagen vollen Lauf; diese Freude war aber von kurzer Dauer. Bald erscholl, zuerst in dunkeln Gerüchten, dann aber mit völ-

*) Damals bestand das weit grellere, für unglaublich gehaltene Beyspiel von Basel noch nicht, wo eine ganz neuerdings vom Volke angenommene und von der Eidgenossenschaft gewährleistete Verfassung von eidgenössischen Tagherren selbst, freylich von anerkannten Patronen aller meuterischen Bewegungen, unterminirt und endlich sogar von der garantirenden Tagsatzung umgestürzt worden.

liger Zuverlässigkeit die Kunde von den Waffenthaten der für uneingebrochene Verfassung kämpfenden Pariserbürger. Dieses Ereigniß erzeugte nun eine ganz entgegengesetzte Wirkung. Die vor wenigen Tagen Freudetrunkenen erstummten nun in klemmender Bestürzung; die früher Erschrockenen wurden dagegen mit frohen Hoffnungen belebt. Viele ruhe- und bestandliebende Bürger zu Stadt und Land, welche früher für die Zukunft bekümmert waren und auch jetzt noch bekümmert blieben, äußerten doch größere Freude an den letztern Ereignissen, als an den erstern.

Es war unschwer zu entnehmen, daß bey gelungener Aufrechthaltung der Polignac'schen Ordonnanzen die Anhänger der alten Aristokratie, so schwach sie übrigens nach ihrer Mehrzahl an Vermögen und Ansehen sind, Alles versucht haben würden, die im Jahr 1829 verbesserte Verfassung zu stürzen und die alte Ordnung der Dinge zurückzuführen. Schwerlich hätten sie es doch erzielt, weil die kräftigsten Magistratspersonen, von der öffentlichen Meinung und den auf das Volk einflußreichsten Männern unterstützt, zu dem drückenden Unsinn nie Hand geboten hätten.

In dieser brütenden Mißstimmung verging das Jahr 1830 zu drey Viertheilen, ohne daß die Regierung in ihrer Mehrzahl etwas ahnen zu sollen glaubte; sie hoffte sogar, man darf wohl sagen blindlings, im Vertrauen auf die zugestandenen Verfassungsverbesserungen, das Volk werde sich mit diesen und mit dem Benehmen der Regierung überhaupt gerne begnügen. Die wenigen Regierungsglieder, die in den vorjährigen Veränderungen nur verderb-

liche Fortschritte des Zeitgeistes erblickt und bedauert hatten, waren nun selbst erfreut, daß dieselbe Statt gefunden, weil sie in diesen Abänderungen einen Grund der Zufriedenheit und Beruhigung des Volkes zu finden meinten. Viele ihrer Kollegen hingegen, und zwar diejenigen, welche die Verbesserungen vorzüglich herbeygeführt hatten, vertrauter mit der allgemeinen Stimmung, trauten weit weniger auf die Ruhe des Luzernervolkes. So gerne auch diese eine fortschreitende Verfassungsreform allmälig und ohne Erschütterung des Staats herbeygeführt hätten, waren sie doch überzeugt, daß das Luzernervolk das große Vorrecht einer geringen Anzahl von Stadtbürgern bey der Repräsentation im Großen und der Verwaltung im Kleinen Rathe, die Lebenslänglichkeit der öffentlichen Aemter und die Wahlart des großentheils sich selbst ergänzenden Großen Raths, am wenigsten aber das ursprüngliche Entstehen dieser Regierung, die doch nur aus einer Meuterey im Jahr 1814 hervorgegangen, weder billigen noch für gerecht halten möge, und daß nun wohl der Augenblick eingetreten seyn dürfte, diese Gefühle ausbrechen zu lassen. Ungeachtet dieser ihrer Grundansichten wollten doch diese Männer dem Volke keinen Anlaß zur Gährung geben, waren aber auch nicht gesonnen, im Falle einer Aufregung eine Mißbilligung derselben an den Tag zu legen. So standen die Sachen in dem wichtigen Zeitpunkt bey der Regierung des Kantons Luzern.

Wie stand es aber mit der Stimmung des Volks, zumalen dasselbe in den altaristokratischen Kantonen überhaupt und auch in den neuen zu Erringung volksthümlicherer Einrichtungen aufgeregt war? Der Kanton Luzern,

so sehr er auch lange in allem, was die Volksbildung betrifft, zurückgehalten worden, gehörte durch die ausgezeichneten Bemühungen des Altschultheiß Krauer unter der Mediationsregierung, dann durch die spätern des Regierungsraths Eduard Pfyffer für Aufnahme der Volksschulen, nicht mehr zu den dunkeln der Schweiz. Wenn es auch noch eine große unverständige Masse gab, so hatten doch gebildete und unterrichtete Männer wirksamen Einfluß auf dieselbe gewonnen. Jene besonders, welche sich jährlich in der ökonomisch-landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Sempach besprachen, bildeten eine aufgeklärte und entschieden freysinnige Partey. Unter diesen begann auch die erste Bewegung, dunkel anfangs und ohne sichern Plan. Vorbereitet war sie von langer Hand durch einverstandene Vereine in Sursee, Hitzkirch und anderswo. Nach der Katastrophe in Frankreich ließen sich diese lauter und kühner vernehmen. Von dem Augenblicke an betrachteten sie die Regierung nur noch als eine provisorische. Der Regierung und ihren Beamten wurde mehr und mehr die nothwendige Achtung und alles Ansehen entzogen. Ihr Kampf mit dem Freyheitstaumel, womit die Radikalen die untersten Klassen vornehmlich begeisterten, war ein höchst ungleicher; Gesetze und Ordnung wurden zu Spielbällen; die Kraft, die dem eingebrochenen Strom Schranken setzen sollte, war gelähmt, und die Polizey handelte nur noch, um die brütende Anarchie von zerstörenden Ausbrüchen und offenbar vandalischer Wuth abzuhalten. Nebenhin waltete auch ziemlich allgemein die Meinung, daß die Polizey zur Zeit in Händen liege, die sich nicht sehr ernstlich mit Handhabung streng gesetzlicher

Ordnung abgeben wollten. So war es dann ein Leichtes, dem Volke das Heil einer Radikalreform anzupreisen, demselben goldene Berge zu verheißen und es immer mehr gegen die Aristokraten aufzuhetzen. Die Stadt Luzern wurde durch Gerüchte drohender Bestürmung geschreckt und im Schach gehalten. Die Einsaßen, welche die doppelte Zahl der Bürger ausmachten, waren gewonnen, und so wurde der Faktionsgeist selbst im Innern der Stadt geweckt und genährt, damit sie gegen die Landschaft völlig entnervt werde.

Unter diesen Verumständungen, und um der allgemeinen Stimmung endlich eine bestimmte Richtung zu geben, erschien die allbekannte „ehrerbietige Vorstellungsschrift an den Großen Rath des Kantons Luzern", als deren Verfasser der damals in Basel sich aufhaltende, gegen die XIVner Regierung nicht unveranlaßt ergrimmte Doktor Troxler sogleich erkannt und endlich öffentlich dargegeben worden. Diese Vorstellungsschrift (die dann später aus Sursee vom 21. November datirt worden) ist die Grundlage alles im Kanton Luzern Erfolgten und der Zunder des glimmenden Brandes, der die aristokratische Verfassung desselben eingeäschert hat. Sie ist zum wesentlichsten Aktenstück in der Umwälzungsgeschichte des Kantons Luzern geworden, und muß als solches auch seinen Platz in den Annalen finden.

Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender
Herr Amtsschultheiß!
Hochwohlgeborne, Hochzuverehrende Herren!

Unterzeichnete Vaterlandsfreunde, beseelt von dem Freyheitssinn und Gemeingeist, welche jedem Schweizerherzen eingeboren sind,

schon lange im Stillen den Verlust eines großen Theils der heiligsten Menschen- und Bürgerrechte bedauernd, halten sich für berechtigt und verpflichtet, Ihnen ihr Vertrauen zu schenken und eine höchst dringende Vorstellung einzureichen.

Erlauben Sie daher, daß sie mit den Gefühlen der Achtung, welche ihnen die hohe Stelle, so Sie, HH., einnehmen, einflößt, aber auch mit der Freymüthigkeit und Offenheit der Sprache, welche die Lage der Dinge in unserer Republik erheischt, zu Ihnen reden.

Die Meisten von uns sahen den Untergang der ehemaligen Verfassung des Kantons Luzern vor 1798, eines, wie die Geschichte lehrt, von einem ursprünglich freyen und gleichen Rechtszustande in Familienherrschaft ausgearteten Gemeinwesens, mitten im Land, welches Europa als die Heimath der Freyheit zu ehren gewohnt war.

Die damalige patrizische Regierung, ausgezeichnet durch die Weisheit und den Edelmuth mehrerer Mitglieder, hatte, den Geist der Zeit erkennend und der Macht der Grundsätze huldigend, ihre und ihrer Nachkommen faktisch begründete Ansprüche aufs Regiment aus Ueberzeugung und freywillig mit den feyerlichsten Eiden abgeschworen. Die Staatsgewalt in die Hände des Volks zurücklegend, von welchem sie ursprünglich ausgegangen war, und wo sie dieselbe allein rechtmäßig begründet anerkannte, stellte sie am 31. Januar 1798 (Staatsprotokoll des Großen Raths, Fol. 484) eine mit Einmüthigkeit der ganzen Behörde erlassene und in Form und Wesen durchaus rechtskräftige Urkunde aus, in welcher sie das unbeschränkte Recht des Volks, sich selbst eine Verfassung und Regierung zu geben, und die Freyheit und Gleichheit aller Staatsbürger, als in unveräußerlichem Menschenrecht begründet, anerkannte.

Auf diese Weise war denn der positive oder urkundliche Zustand, welcher im Lauf der Zeiten von dem natürlichen oder ursprünglichen abgewichen war, mit diesem wieder in vollkommenste Einstimmung gebracht worden. Aller Unterschied zwischen Orten, Familien und

Personen war aufgehoben, auf ewig vernichtet, und die Souveränetät des Volks, so wie sie naturrechtlich begründet ist, auch staatsgesetzlich eingeführt.

Das Mißgeschick wollte aber, daß in der darauf folgenden revolutionären und contre-revolutionären Zeitbewegung ein gänzlich freyer und gesetzlicher Zustand aus eigener Grundlage, gemäß dem allgemeinen Interesse des Volks und den ewigen Grundsätzen des Rechts, sich nicht gestalten konnte.

Zwey Ursachen waren's, welche diese Entwickelung hinderten, die von der abtretenden Regierung so landesväterlich eingeleitet worden war. Die eine dieser Ursachen war die innere Zerrissenheit der Republik in Parteyen, die andere die Einmischung fremder Mächte in unsere Angelegenheiten. Beyde haben sich in dem Zeitraum von damals bis jetzt leider nicht weniger als drey Mal befreundet, um unser Recht, unser Wohl und unsere Freyheit und Ehre zum Spielball ihrer Willkür und zum Werkzeug ihrer Selbstsucht zu machen; denn es ist eben so wohl geschichtliche Thatsache, daß 1814 eine Partey im Lande unter dem Einfluß der Alliirten die Verfassung und Regierung der Mediation umwälzte, als daß im Jahr 1798 die helvetische Republik, von Frankreich aus, der ganzen Schweiz mit Beystand innerer Kräfte aufgedrungen worden. Die Verfassung und Regierung der Mediation Napoleons liegt zwischen beyden in der Mitte, sowohl der Zeit als ihrem Geiste nach; und wenn diese auch das Werk der größten Weisheit und Gerechtigkeit war, in welchem sich am wenigsten der Druck einseitiger Faktionen äußerte, und der Einfluß von Außen sich noch am meisten wohlthätig erwies, so litten diese Verfassung und Regierung dennoch auch in Hinsicht auf ihren Ursprung an demselben Grundübel, wie der ihr vorgehende und nachfolgende politische Zustand der Republik. Alle drey sind offenbar nur Ausgeburten und Abdrücke der Zeitumstände und äußern Verhältnisse, nach welchen eine verdorbene und verderbliche Politik der jeweiligen Gewalthaber sich richtete. Inzwischen

war doch der Hauptgrundsatz der Republik, die Souveränetät des Volks in seiner Gesammtheit und die Verwirklichung derselben mittelst repräsentativer Demokratie, unstreitig nächst der Mediationsverfassung in der helvetischen Republik am treuesten bewährt; dagegen niemals im ganzen Zeitraum unrechtlich und unglücklich begründeter Staatszustände Luzerns mehr verkürzt und schmählicher verletzt worden, als gerade in der letzten, gegenwärtig bestehenden Ordnung der Dinge. Die Verfassung ist ohne Einwilligung und ohne Theilnahme vom Volke entstanden und auch niemals von ihm anerkannt und beschworen worden; die Regierung selbst ist nicht aus seiner Wahl hervorgegangen, da die ihm sogar im Jahr 1814 unter der Form eines Vertrags zugesicherte Wahl einer geringen Zahl von Repräsentanten durch die damaligen Gewalthaber nicht gestattet ward. — Gerne, HH., möchten wir über den Ursprung dieser Verfassung und Regierung einen Schleyer werfen, und das Blatt gewisser Tage, Namen und Machtstreiche aus der Geschichte unsers Vaterlandes tilgen — besonders schwer fällt es uns, vor Ihnen dieses Unheil und diese Schmach zu berühren —; aber um der Wahrheit und um unserer Rechte willen müssen wir hier Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Betrachtung auf einen noch nicht beleuchteten, doch in der Sache entschiedenen Hauptumstand lenken. Es ist dieser, daß die Urheber der Umwälzung von 1814, worauf der jetzige Zustand unserer Republik beruht, nämlich die Einundzwanzig Männer, die sich so nennenden Patrizier, zu einer Zeit, wo es keine solche mehr gab, den durch die heilige Allianz eingeführten Rechtstitel von Legitimität und Restauration (wir wollen nicht entscheiden, ob selbst getäuscht oder nicht) mißbrauchten, um ihr dem letzten Willen ihrer angeblichen Vorfahren ganz widerstreitendes Ziel zu erreichen. Allein, wenn man selbst diesen Rechtstitel als gültig für Familien in Freystaaten annehmen und das von ihm vorausgesetzte Erb- und Geburtsrecht von republikanischen Dynastien erschleichen lassen wollte, so ist offenbar, daß auch dann jene Ein-

undzwanzig Männer, welche unter der Aegide dieses Rechtstitels das Regiment eines Schweizerkantons an sich rissen, ohne allen Fug auch diesen Rechtstitel usurpirten. Es ist nämlich, wie oben erwähnt, eine dokumentirte Thatsache, daß die alte aristokratische Regierung Luzerns, in ihrer legitimen Existenz und in ihrer Gesammtheit als Behörde, alle Ansprüche von Kasten, Familien und Personen aufs Regiment für immer und ewig vernichtet, und die Souveränetät des Volks mit Aufhebung des Unterschieds von Patriziern und Plebeyern, von Stadt und Land, so wie den Grundsatz von Menschenrecht, politischer Gleichheit und bürgerlicher Freyheit für alle Staatsbürger anerkannt hat. Die aristokratische Körperschaft bildete die Regierung, und diese hatte sich selbst aufgelöset; alle einzelnen Glieder außer dieser Gemeinschaft waren fortan nur ein Bruch, und sogar nur Zähler ohne Nenner. Nach allen Gesetzen der Vernunft und nach allen Grundsätzen des Rechts gibt es keine Mitglieder einer Gesellschaft mehr, wenn diese Gesellschaft aufgehört hat, zu seyn. Was demnach die Einundzwanzig Männer gethan, gemacht und zu Stande gebracht haben, ist nur als das Werk einer ganz und gar persönlichen Verbindung einzelner Menschen, ohne weitern Charakter, anzusehen, und hat mit all seinen Resultaten nur die Bedeutung und das Wesen einer Usurpation, die sich selbst das Urtheil spricht.

Doch, HH., wir wollen nicht mehr, als unumgänglich nöthig ist, diese wunde Stelle unsers Staatsverbandes von 1814 berühren, nicht ins Weitere von Erörterungen über das Verfassungswerk selbst eingehen, nicht die Art von Zusammensetzung der Regierung beleuchten, nicht den Geist der Kantonsverwaltung, der nun sechszehn Jahre geherrscht hat, nicht die Befugniß und das Ergebniß der im verflossenen Jahr unternommenen Gewaltentrennung und Verfassungsänderung beurtheilen. So wohlthätig oder drückend, erfreulich oder peinigend all dieses für jeden im Staate lebenden, denkenden und fühlenden Bürger seyn muß, so haben wir doch

heute etwas weit Wichtigeres und Heiligeres Ihnen vorzustellen, wozu Sie auch all das Vorhergehende nur als Einleitung und Begründung zu betrachten gebeten werden.

Was wir besprechen, ist eigentlich die Grundlage von allem Wohl und Weh, von allem Recht und Unrecht, das einem Volke werden kann; es ist sein Höchstes, die Bedingung seines Seyns und Nichtseyns unter den Völkern; es ist dasjenige, was das Luzernervolk dem Wesen nach in neuester Zeit unter zwey Verfassungen und Regierungen besessen hat; was ihm durch eine dritte, nämlich die gegenwärtige, entzogen worden ist; was ihm durch natürliches und urkundliches Recht heilig und eidlich zugesichert ist; was ihm durch Usurpation wohl faktisch entrissen werden konnte, was es aber als ein unveräußerliches und unverjährbares Gut nicht verlieren, sondern, sobald es will und mag, wieder sich aneignen mag.

HH.! Es ist dieß die Souveränetät des Volks, ausser dem es keine gibt; es ist ihre Verwirklichung durch repräsentative Demokratie; es ist die politische Freyheit und bürgerliche Gleichheit, nicht die Bevorrechtung einzelner Familien und Personen und Uebervortheilung Anderer!

Wie nun aber diese durch natürliches und urkundliches Menschen- und Bürgerrecht begründete Ordnung der Dinge in gegenwärtigem politischen Zustand der sogenannten Republik Luzern verwirklichet und gewährleistet sey, dieß zu erweisen, reicht ein Blick auf das Verhältniß in der Repräsentation hin, nach welchem zweyhundert und achtzig stimmfähige Bürger der Stadt so viele Stellvertreter wählen, als zehntausend außer der Stadt, die auf dem Lande und in den vier Munizipalorten wohnen. Zu welch einer Scheidewand zwischen Wohl- und Uebel- oder Hoch- und Niedergeborenheit, zwischen Bildung und Ungeschicktheit, zwischen Gesittung und Rohheit, zwischen Wohlstand und Unvermögenheit u. s. w. zwischen dem Stadtvolk und Landvolk die morsche, krumme

Museggmauer mit Thürmen und Thoren hat dienen können, ist um so mehr zu verwundern, da weder in irgend einem Naturrecht noch Staatsrecht von solch einem politischen Wendekreise, der so schneidend moralische und materielle Eigenschaften von Menschen unterscheidet, je was gelesen worden ist. Wie, wenn es aber einmal den Zehntausenden außer der Stadt unglücklicherweise einfallen sollte, den Versuch zu machen, eine eigene Republik zu bilden und sich selbst zu regieren? Freylich dürfte dann bey dem neuen Haushalt die Stadt kaum so wohl fahren, wie das Land bey dem alten übel; aber wie würden die von Innen jene von Außen nöthigen können, sich länger mit dem Fuße von 1814 vertreten zu lassen? — Also, schließen wir, muß die Stadt sich mit dem Land rechtlich zu vereinigen suchen.

HH.! Heutzutage unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Regierung für das Volk, nicht aber das Volk für die Regierung da ist; denn in diesem Falle wäre der Theil größer als das Ganze, und die Gesammtheit müßte einer Faktion untergeordnet seyn! — Die Zeiten der Selbstherrlichkeit sind selbst in Monarchien vorüber; wollen wir noch Nachspiele davon in Republiken dulden? — Viele Privilegirte, welche sich dazu nur um ihrer selbst willen machen, sind offenbar in Volksstaaten so unnütz und schädlich, als in Fürstenstaaten Ein Privilegirter mit seinem Geschlecht und Hof nöthig und nützlich seyn kann; deßwegen setzt einen solchen das Volk oft selbst um des Ganzen willen ein, und vorzüglich um das schrankenlose Wuchern der frechen Oligarchie zu lähmen. In Republiken kann nur repräsentative Demokratie ein schützender Damm gegen dieses größte aller Staatsübel, gegen die eigentliche Erbsünde der Freystaaten seyn. — Es ist daher immer mehr und mehr bald allgemein anerkannter Grundsatz, dem auch die Monarchien zu huldigen anfangen, daß nämlich die Souveränetät des Volks nur in seiner Gesammtheit liegen könne, und daß nicht ohne das Verderben des Ganzen dieselbe sich irgend ein einzelner Bestandtheil aus-

schließlich oder vorzüglich aneignen dürfe. Die Republik ist das eigentliche Gemeinwesen, an welchem Alle gleichen Antheil nehmen, und die es auch mit gleicher Gerechtigkeit umfassen soll; ein Gemeinwesen, welches jede wachsende Kraft anerkennt und ihr die gebührende Stelle anweiset. — Lange genug haben gedauert die Zeiten, da ganze Schweizerkantone von den Städten wie einträgliche Landvogteyen betrachtet und verwaltet wurden. Der heilige Bund, dessen Minister die Schirm- und Kastvogtey der Familien und Privilegien auch in der Schweiz übernehmen zu wollen schienen, ist vor unsern Augen untergegangen. Die Völker erwachen, und die schweizerischen Völkerschaften erheben sich auch aus ihrem langen neutralen Schlummer in dem Maße, wie man sie in die Schule der Erfahrung und des Lebens geführt hat.

Das Luzernervolk ist nicht zurückgeblieben, es ist auch außer der Stadtmauer wachsamer, thätiger, gebildeter, gesitteter und zur Ausübung der politischen Rechte auf dem Lande nicht weniger als in der Stadt würdig und reif geworden; es hat daher auch Anspruch auf einen bessern und würdigern Zustand gewonnen.

HH.! Wir haben daher geglaubt, es wagen zu dürfen, für dieses Volk bey Ihnen Fürsprache zu thun, und in Ihnen den hohen Geist wieder aufzurufen, der einst die schönsten Talente und die edelsten Charaktere unserer Republik beseelte, der im Jahr 1798 schon die Macht und Bewegung der Ideen, Interessen und Tendenzen, welche damals durch die Völker ging und eine neue Ordnung hervorrief, verstund und achtete. Zur frischen Ermunterung all' der Hochherzigen, welche, trotz allen schlimmen Anzeichen der Zwischenzeit, nicht an die Wiederkehr der alten Nacht glaubten und ihren Grundsätzen treu blieben, ist nun wieder eine solche unwiderstehliche und noch großartigere Zeit aufgegangen, welcher weislich und freywillig entgegen zu kommen auf jeden Fall würdiger ist, als unrühmlich von ihr fortgerissen zu werden. Ein großes Beyspiel ist Ihnen, HH., besonders in der Landesgeschichte

von unsern ächten alten Landesvätern gegeben, deren wahre Nachkommen nur die seyn können, welche so bald möglich ihr Wort lösen und ihre Eidschwüre halten.

Man mag all das Geschehene, aber nicht Vergangene und nicht Vergessene unsertwegen mit der Einmischung der Fremden und der Gewalt der Zeitumstände entschuldigen; nur rechtfertige und vertheidige man den jetzigen Bestand und seine Fortdauer nicht! Die heiligsten, durch die Natur, durch die Geschichte, durch Urkunden und feyerliche Eide dem ganzen Volke zugesicherten Rechte sind zernichtet; das Band voriger Eintracht zwischen Stadt und Land, zwischen Regent und Bürger ist zerrissen; das würdige Daseyn der Republik ist gefährdet; die freye Kraftentwickelung des Volks ist unterdrückt; der Keim wohlbegründeter Unzufriedenheit der Munizipalorte und der Landschaft ist groß gezogen, und kann bey erster innerer oder äußerer Veranlassung das Vaterland an den Rand des Verderbens führen. Unsichere Vorrechte um diesen Preis sollten wohl jedem Schweizer zu theuer erkauft und unheimlich scheinen. Jetzt ist dagegen aber auch der Einfluß des Auslandes und die verderbliche Kraft fremder Mächte von innen und außen gebrochen; durch ganz Europa und weiter weht der Geist der Freyheit, selbst die todten Gebeine erstarrter Sklaverey bewegend; das Streben nach geselliger Gleichheit macht sich auch in unrepublikanischen Staaten mit Macht geltend; Verletzung der ewigen Volksrechte wird jetzt in Monarchien als Hochverrath betrachtet, und dieser hat die älteste der Dynastien sammt Adel und Kongregation vom ersten Throne Europa's gestürzt.

Wo die Geschichte mit solchen Flammenzügen spricht, hat der Mensch und Bürger wenig mehr zu sagen.

Der Unterzeichneten Verlangen ist demnach: „Sie, HH., möchten die im Jahr 1798 von der Regierung in der angeführten Urkunde anerkannten und beschwornen Grundsätze der Gleichheit, welche rechtlich noch bestehen, auch faktisch wieder geltend machen,

nämlich die Volksrechte ungeschmälert herstellen, und dieß zwar durch ein dem Volke, als Souverän, zur Annahme oder Verwerfung vorzulegendes Grundgesetz, in welchem zuvörderst das wirklich bestehende, durch keine Vernunft noch Rechtsgründe zu rechtfertigende Mißverhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land aufgehoben und dem Volke wieder die in natürlichem und geschichtlichem Rechte begründete Freyheit der Wahlen seiner Stellvertreter zurückgegeben werde."

Wir schließen mit dem Wunsche, daß Sie, HH., selbst in diesem Verlangen und seiner Darstellung einen Beweis von unserer aufrichtigen Vaterlandsliebe und Bürgertreue finden, und der Stimme des Landvolks und der Munizipalorte, die wir glauben unverfälscht ausgesprochen zu haben, ehemöglichst gerechtes Gehör leihen möchten.

Inzwischen haben wir die Ehre, mit Hochachtung und Ergebenheit zu geharren, deren gehorsamste Diener,

(Folgen die Unterschriften, an Zahl Dreytausend Einhundert und Siebenzig.)

Gegeben in der Hauptversammlung zu Sursee
am 21. November 1830.

Diese Schrift war dem Doktor Kaspar Köpfli, Vater, in Sursee, der im J. 1814 mit Troxler in Untersuchung gelegen, zugesendet. Dieser versammelte am 1. November fünf Männer aus verschiedenen Gegenden des Kantons in Sursee, um ihnen dieselbe zu weiterer Berathung mitzutheilen. Sie erhielt ihren ungetheilten Beyfall; nur fand man schwierig, wie das Herumbieten zu zahlreicher Unterzeichnung vorgenommen werden möge, da das Sammeln von Unterschriften strenge verboten war. Man verschob den Entschluß bis zum sogenannten, stets zahlreich besuchten Seelenmarkt am 8. November in Sursee, und

ordnete auf diesen Tag die Ausfertigung dreyer Exemplare auf Stempelpapier an. Jeder übernahm es, einsweilen in seinem Kreise Theilnehmer zu werben.

Der Markt kam. Im Hause des Doktor Köpfli, der seither nach Amerika auswanderte, versammelten sich aus verschiedenen Gegenden dreyzehn Männer, die bald einig waren, sogleich mit dem Unterzeichnen zu beginnen; ungleicher waren die Ansichten, wie eine große Anzahl von Unterschriften beschleunigt gesammelt werden könne. Die Jüngern und Feurigern wollten große Versammlungen anstellen und die Sache dem Volk öffentlich und unverhalten vortragen; es wäre dieses, meinten sie, schon an sich selbst feyerlich und imposant. Geheimes Herumbieten der Vorstellungsschrift, als beabsichtigte man Schlechtes und mit Furcht, sey in einer so gerechten Sache zu verwerfen. Die Bedächtlichern hingegen hielten es für klüger und angemessener, anfänglich im Stillen zu prüfen, ob die Sache Eingang finde oder nicht. Man erinnere sich ja vom Jahr 1814 her, daß solche Bittschriften von der Regierung aufgefangen und die Unterzeichner mit Gefängnißstrafen bis auf acht Monate gezüchtigt worden. Das Verbot, kollektive Unterschriften zu sammeln, bestehe ja noch, und selbst das Gelingen erheische anfänglich bescheidene Stille; wenn man dann zahlreichen Anhanges versichert sey, möge man kühner größere Versammlungen anordnen. Diese Meinung behielt die Oberhand. Nun glaubten aber noch einige Unentschlossenere oder doch Furchtsamere: man sollte noch eine oder zwey Wochen, oder nach Umständen noch länger zuwarten, um zu sehen, wie sich die Dinge in andern Kantonen, und namentlich im Kanton Zürich, gestalten;

welche Wendung die europäischen Angelegenheiten nehmen; welche Resultate die Händel in Belgien u. s. w. hervorbringen werden. Indessen habe man auch Zeit, bey den bessergesinnten und vertrautern Mitgliedern der Regierung selbst Rath einzuholen.

Allein die Mehrheit verwarf das Zögern. Dadurch schaden wir, hieß es, sogar andern Eidgenossen, besonders den Gleichgesinnten im Kanton Zürich. Diese werden auf die Vermuthung mißleitet: wenn sie nur die Repräsentation zwischen Stadt und Land theilen, wie in Luzern, wo nun Alles still und ruhig sey, halte man Alles für gethan, das Volk zufrieden und Ordnung im Lande. Beschleunigung der Sache sey daher höchst wesentlich, und geringer sey die Gefahr, wieder abzustehen, wenn man gegen alle Erwartung einsehen würde, daß es nicht gehen wolle. Am allerwenigsten soll man Regierungsglieder für so vertraut halten, um dieselben voreilig in Kenntniß von dem Vorhaben zu setzen. Man kenne ja ihr bedächtliches und zauderndes Wesen, und man habe sogar bey öffentlichen Anlässen aus den von ihnen angebrachten Toasten erlernt, daß die entschiedensten derselben in der vorjährigen Verfassungsabänderung das non plus ultra der Kantonalbeglückung finden. Das sey selbst der Fall bey den Brüdern Eduard und Kasimir Pfyffer; der erstere handle immer zögernd, langsam und ängstlich; der zweyte mißkenne zwar die Gebrechen der letztjährigen Modifikationen nicht, allein er sey der Hauptstifter derselben, und dadurch werde sein sonst rascher, unerschrockener und kräftiger Charakter zurückgehalten werden. Beschleunigung der Sache sey unerläßlich, wenn man nicht durch Bedenklichkeiten und zu-

vorkommendes Eingreifen gelähmt werden wolle. Der Anstoß soll nun einmal vom Volke ausgehen und ja nicht von oben herab erwartet werden; die Sache des Volks müsse auch volksthümlich behandelt werden. So wurde dann auch beschlossen und man war einverstanden, das Unterzeichnen nur auf zwey Exemplaren und zwar da zu beginnen, wo man auf die zahlreichsten Unterschriften zählen dürfe, wie z. B. im Surenthale u. s. w.

Durch die Nachlässigkeit des Beauftragten lag nun aber kein ausgefertigtes Exemplar vor, und der Markt konnte nicht benutzt werden. Man entschloß sich also, die Sache Mehrern mitzutheilen und am Abend des folgenden Tags zahlreicher zu erscheinen. Der Drang war aber noch nicht so entschieden, daß die stürmische Witterung dieses Abends nicht sehr Viele zurückgehalten hätte; doch trafen gegen dreyßig angesehene Männer aus den Umgebungen von Sursee, Münster und Willisau zusammen und unterzeichneten. Von nun an wurde die Sache bald allgemein bekannt; das Unterzeichnen ging rasch vorwärts; in Bälde scheute man sich nicht mehr, ganze Gemeinden zu versammeln und öffentlich unterzeichnen zu lassen. Die erste große Versammlung dieser Art fand zu Gelfingen Statt, wo mehr als 400 in der gleichen Stunde unterzeichneten. Der Oberamtmann (Peyer) schwankte einen Augenblick, ob er einschreiten soll, und unterließ es. Das Beyspiel wirkte augenblicklich auf das Amt Hochdorf; im Amte Willisau unterzeichneten viele Gemeindeverwaltungen aus Auftrag und im Namen ihrer Gemeinden. Nur im Lande Entlebuch wurde noch gar nichts unternommen, weil die bedeutendern Männer des-

selben in keiner Verbindung mit den Bewegern standen. Die Anzahl der Unterschriften war bis zum 21. November auf 3170 angewachsen. Zum Betrieb der Angelegenheit hatten die Beweger eine Kommission von fünf Mitgliedern niedergesetzt.

Das laute Treiben konnte freylich kein Geheimniß mehr für die Regierung bleiben. Es wurde sogar, bevor es so weit gediehen war, im Staatsrathe zur Sprache gebracht; allein der Schluß fiel, der Sache für einmal noch ihren Lauf zu lassen, und an den Kleinen Rath gelangte keine offizielle Kunde. Indessen wurden die Gemüther zu Stadt und Land immer aufgeregter. In der Stadt befürchteten Viele eine Ueberrumpelung, und meinten: das Land werde im Jahr 1830 mit Waffengewalt die Umwälzung von 1814 widerlegen. Das lag aber nicht im Plane der Beweger; im Gegentheil wurden allenthalben alle Ausschweifungen vermieden, um die Polizey nicht selbst zum Aufwachen und Einschreiten zu nöthigen. Auf dem Wege des Rechts und der Vernunft sollte der Kanton Luzern nach Wiedererlangung seiner Freyheiten und Rechtsamen streben, — das war ihr Plan und ihre Absicht. Der Regierung war der eigentliche Inhalt der Bittschrift durchaus unbekannt, und sie schwankte zwischen den verschiedensten Berichten. Alle Mitglieder waren zwar über die nächste Zukunft besorgt; doch hielten viele die Sache nicht für so ernsthaft. Andere glaubten aber, es werde sogleich ein Provisorium oder gar ein plötzliches Niederlegen der Gewalt in die Hände des Volks verlangt und ertrotzt werden. In dieser Ungewißheit ließ man das Zeughaus, wie man meinte, im Geheimen bewachen; es

wurde aber auf dem Lande bekannt, und die Aufregung wuchs bey der Vorstellung, daß Vorsichtsmaßregeln der Gewalt getroffen werden zu einer Zeit, wo das Volk nur mit einer Bittschrift an die oberste Behörde einlangen wolle.

Die Bewegung war beynahe in der ganzen Schweiz zu heftig, als daß nicht auch bey dem Luzernervolke Argwohn, Spannung und Unruhe mit jedem Tage hätten zunehmen sollen, besonders im Bezirke Hochdorf, wo zwey reiche Fanatiker (der Bezirksarzt Scherer und Joseph Leu) das Volk erhitzten und zu diesem Endzweck auch den Kanton in die Kreuz und die Quere bereiseten. Auch etwelche Geistliche (so wenig der gleiche Vorwurf die Geistlichkeit des Kantons überhaupt treffen mag) reizten in diesem Bezirke das Volk auf überspannte Weise zu Wiedereroberung der abgedrungenen Rechte. Später zeigte es sich, daß die Ochlokraten mit den Aristokraten gegen die Liberalen in Verbindung getreten waren. So abstoßend ihre Elemente an sich selbst sind, sah man sie doch auch im Verfassungsrath sich neuerdings gegen das Billige und Gemäßigte amalgamiren. Die Männer, welche die Bewegung vom Anbeginn an geleitet hatten, beschlossen nun, in der Meinung, allseitige Beruhigung zu befördern, eine vorläufige Deputation an beyde Schultheiße und die vorzüglichsten Mitglieder der Regierung abzusenden und dieselben über den eigentlichen Sinn der ehrerbietigen Vorstellungsschrift in Verständniß zu setzen. Die Deputation ward aus vier Mitgliedern zusammengesetzt und derselben ein ganz zutraulicher Charakter gegeben. Sie ward am 18. November von dem Schult-

heißen angenommen und ihre Eröffnungen, die einigermaßen beruhigten, mehr oder minder zutrauensvoll erwiedert *).

Auf den 21. November war in Sursee eine große Volksversammlung angesetzt, um die Unterschriften aus allen Gemeinden bekannt zu machen und von dem Volke selbst Ausgeschossene für die Uebergabe der Vorstellungsschrift wählen zu lassen. Es war Sonntag und sehr günstige Witterung. Da nun kein Saal die zugeströmte Menge hätte fassen mögen, vereinigte sich das Volk auf einer Wiese außer dem Städtchen, und bildete da einen Kreis, aus dessen Mitte der Kantonsfürsprech Anton Schnyder eine eindringliche Rede hielt, das Vorgefallene entwickelte, den Zweck der Bittschrift bezeichnete, und die

*) Die Verfasser der schon erwähnten Geschichte haben den Charakter und die Manieren der beyden Männer, die an der Spitze des Luzernischen Staates stunden, folgendermaßen geschildert. Die Gemälde, getroffen oder nicht, werden von jenen, die sie kennen, nicht ohne Interesse besehen werden:

„Der erste war der Amtsschultheiß Rüttimann, ein Mann von gefälligen Manieren, herablassend und doch imponirend; etwas launenhaft und leichtfertig; gemüthlich, bisweilen herrisch; galant gegen das weibliche Geschlecht, ohne auszuschweifen; der Redekunst in hohem Grade mächtig, voll Phantasie. In der Jugend hatte er die Klassiker gelesen; Griechenlands und Roms Geschichte führt er in seinen Vorträgen oft an. Die Hauptmomente eines Geschäfts auffassend, ließ er sich nie in kleinlichtes Detail ein. Ohne Geldgierde, war er hingegen von Ehrgeiz nicht frey. Fremde Potentaten und Minister fürchtete er nicht, aber war ihnen ergeben; von Napoleon empfing er eine goldene Dose, von Ludwig XVIII den Orden der Ehrenlegion. Geboren im Jahr 1769, trat er frühe in den Kleinen Rath, war zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung im Jahr 1798 ein Anhänger derselben; bekleidete während der helvetischen Republik die Stelle eines Statthalters des Kantons Luzern, nachher eines Vollziehungsraths, eines Senators und eines Landesstatt-

Versammlung einlud, Männer, die guten Klang beym Volke haben, zu bezeichnen, um am folgenden Morgen die Bittschrift dem Amtsschultheißen zu Handen des Großen Raths zu überbringen. Die Versammlung ernannte dann zu Deputirten achtzehn Männer von Stadt und Land, die alle den Ruf der Freysinnigkeit für sich hatten.

Am 22. Wintermonat, Morgens nach 8 Uhr, übergaben sie die Vorstellungsschrift dem Amtsschultheiß Rüttimann. Ihr Sprecher, der Appellationsgerichtsschreiber Laurenz Baumann, entwickelte in einer kräftigen Rede die Absicht des überreichten Begehrens, und ließ dieser Entwickelung und zu Unterstützung derselben eine Reihe der interessantesten historischen Gemälde voran gehen, welche

---

halters; war ein Widersacher Redings und der Föderalisten, wohnte als Unitarier der Konsulta zu Paris bey, wurde bey Einführung der Mediationsakte 1803 Schultheiß des Kantons Luzern, stürzte 1814 die Mediationsregierung, an deren Spitze er stand, und trat wieder als Schultheiß der restaurirten Republik auf.

„Sein Kollege, Altschultheiß Amrhyn, bildete in vielen Beziehungen einen Gegensatz. Er hielt viel auf seiner Würde und glaubte leicht derselben etwas zu vergeben; trat, wo er festen Boden unter sich zu haben glaubte, keck, mitunter etwas despotisch auf; zum Mißtrauen geneigt, leicht Gefahren witternd, in den Geschäften zu minutios und im Detail die Kraft erschöpfend; fremden Potentaten und Ministern nicht ergeben, eher abhold, aber sie unmäßig fürchtend, daher immer dieselben und „höhere Rücksichten" vorschützend; übrigens redlich, dem Vaterlande treu ergeben, dasselbe mehr als seine Person beachtend, und das Beste wollend. Geboren im Jahr 1777, war er zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung Mitglied des Großen Raths, während der Dauer der helvetischen Republik Schreiber der Verwaltungskammer des Kantons Luzern, zur Mediationszeit Staatsschreiber. Im Jahr 1814 Anhänger der Restauration, wurde er Mitglied des Staatsraths und seit 1816 Schultheiß."

gewiß die Annalen nicht verunzieren werden. Hier folgt also der Inhalt dieser kurzen, aber gediegenen Anrede:

Hochgeachteter Herr Schultheiß!

Es wird mir die Ehre zu Theil, im Namen der gegenwärtigen Abgeordneten des Luzernischen Volkes als Sprecher vor Ihnen, als dermaligem Präsidenten des Grossen Raths, zu erscheinen in einer höchst wichtigen, das Wohl des Volkes betreffenden Angelegenheit.

Die Geschichte unsers engern Vaterlandes belehrt uns, daß nach dem Eintritte des Kantons Luzern in den Bund der vier Waldstätte im Jahr 1332 die Regierungsform eine rein demokratische war. Wir wissen, daß diese Regierungsform bey dem zunehmenden Wachsthum der Republik durch den Beytritt des Landes Entlebuch, durch Pfandloosung des Amtes Willisau, Eroberung von Sursee die gleiche geblieben ist. Erst im fünfzehnten Jahrhundert traten Beschränkungen ein, und im darauf folgenden Jahrhunderte wurden die Rechte des Volks immer mehr und mehr verkürzt, die Gewalt der Stadtbürgerschaft immer mehr und mehr ausgedehnt. Nach den burgundischen Kriegen, nach den italienischen Feldzügen, und vorzüglich nach den einheimischen Kriegen und der Zeit der Reformation, verlor die Eidgenossenschaft ihre frühere ehrwürdige Gestalt. In den Städten erhob die Aristokratie ihr Haupt; die demokratischen Kantone liebten die Freyheit nur für sich; ihnen gefiel, über ihre Brüder zu herrschen. Fast in allen Gauen der Eidgenossen sah man Unterthanenland. Im letztverflossenen Jahrhundert nahm dieses Unwesen, die Familienherrschaft und alle mit dieser in Verbindung stehenden Uebel, die Verschleuderungen des Staatsvermögens, die Anmaßung, der Stolz der Städter, der Zunftzwang, der Druck der Landvögte, die Künstlichkeit des Rechts, die Vernachlässigung des Schulwesens, in dem Maße überhand, daß diese Schweiz der ursprünglichen nicht mehr glich. So

kam das Jahr 1798, und es stürzte die keines Seufzers werthe Republik auf den ersten Hauch des von Frankreich her kommenden Sturmes zusammen. Doch ehe noch ein feindlicher Soldat unsern Boden betreten hatte, nämlich schon den 31. Jenner 1798, zogen Schultheiß, Klein- und Großräthe in Erwägung, daß die Menschenrechte, die wesentlich unverjährbar, unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlage haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt seyen, daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey, daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierungen vom Volke ausgehen, und beschlossen daher, daß die aristokratische Regierungsform abgeschafft sey, und beriefen zu diesem Ende Volksausschüsse, um die Einführung einer neuen Regierung zu berathen und festzusetzen. Doch bald darauf wurde die helvetische ein- und untheilbare Republik proklamirt; es ward die Eidgenossenschaft der Schauplatz furchtbarer Kriege. Die Heeresmassen von Frankreich, Rußland und Oesterreich füllten alle Thäler und bedeckten die Berge unsers Vaterlandes. Als dieser Krieg nachgelassen hatte, erhoben viele, in ihrem Streben, in ihren Ansichten und Meinungen sich widerstrebende Faktionen ihr Haupt. — Doch Sie selbst, Hochgeachteter Herr Schultheiß, der Sie zu jener Zeit mehr als einmal an der Spitze der Regierung gestanden haben und mit allen diesen Wirren genaust bekannt und vertraut waren, bedürfen dieser Erörterung nicht. Genug hiervon! Die helvetische Republik ging, aller versuchten Verbesserungen ungeachtet, unter. Der größte Held und Staatsmann seiner Zeit, Napoleon, machte den Wirren ein Ende. Wir verdankten ihm die Vermittelungsurkunde, welche den Kantonen der Eidgenossenschaft eine der Verschiedenheit der Sprache, Sitten, Gewohnheiten und Rechten angemessene Verfassung gab. Die Eidgenossenschaft erholte sich von ihren Leiden; das Volk war glücklich mit dieser Verfassung, die nur den einen Fehler hatte, daß sie uns von einem Machthaber war gegeben wor-

den, nicht aber von dem Volke ausgegangen war. Nach dem Sturze des mächtigen Vermittlers erwachte die Aristokratie aus ihrem Schlummer. Am 16. Hornung 1814 wurde die vom Volke ausgegangene Regierung durch einen Gewaltstreich verdrängt, und eine durch sich selbst geschaffene Regierung bemächtigte sich des Staatsruders. Erlassen Sie mir, Hochgeachteter Herr Schultheiß, eine genauere Schilderung aller von daher gekommenen Uebel. Nicht gegen die Personen, gegen die Sache selbst ist unsere Beschwerde gerichtet. Das Luzernische Volk verlangt sein unveräußerliches, unverjährbares Recht, seine Freyheit, und, gestützt auf die Freyheitsurkunde vom 31. Jenner 1798, eine volksthümliche, freye Verfassung. Dieser Wunsch, oder vielmehr dieses Verlangen, ist in der Bittschrift, welche ich anmit Ihnen, Hochgeachteter Herr Schultheiß, zu überreichen die Ehre habe, mit hinreichenden Gründen unterstützt, ausgedrückt. Wir sind berechtigt, von Ihrer Klugheit und Mäßigung zu erwarten, daß Sie in unserm rein vaterländischen Eifer keine Nebenabsicht erblicken und somit zur Erreichung dieses Ziels auch das Ihrige beytragen werden.

Der Schultheiß antwortete sehr kurz, sich und die Vergangenheiten beschönigend, befriedigend für solche, welche die Zeiten, ihre Lüsternheit und ihre Gewalt beobachtet hatten. In wenigen Worten forderte nun noch der Sprecher der Deputation: daß der Große Rath unverschoben über diesen wichtigen Gegenstand eintrete und sich unausgesetzt mit demselben befasse, indem eine große Aufregung der Gemüther im ganzen Kanton herrsche, und sie, die Deputirten, nur dann gegen Ausbrüche derselben verantwortlich seyn können, wenn der Große Rath den gerechten Forderungen des Volks, das noch nicht von der Bahn der Gesetze gewichen sey, beförderlich entgegen

komme. — An diese Vorstellungsschrift reihete sich auch eine gleichsinnige Bittschrift der Gemeinde Rußwyl an.

Bey der auf den gleichen Vormittag angesetzten Eröffnung des Großen Raths, fand der Kleine Rath nur eine sehr kurze Weile, die Vorstellungsschrift einzusehen und sich zu dem Antrag einzuverstehen, daß eine zahlreiche Kommission zu Vorberathung der so dringlichen und gebieterischen Bitten niedergesetzt werden möchte. Von den Hunderten, welche die höchste Behörde bildeten, waren 93 anwesend. So ungleich ihre Gesinnungen seyn mochten, erkannten doch Alle den Drang des Augenblicks, und selbst jene, die das Ungesetzliche der Bittschrift und das Unerlaubte des Kollektirens von Unterschriften berührten, gaben doch der Bemerkung keine Folge. Beynahe einmüthig wurde eine Kommission von 17 Mitgliedern beschlossen und sogleich erwählt, welche den dreyfachen Auftrag erhielt: 1) zu untersuchen und zu berichten, ob in die gestellten Begehren einzutreten sey; 2) im Falle der Bejahung den einzuschlagenden Pfad anzugeben, und 3) den Entwurf zu einer Proklamation vorzulegen, welche sich eigne, die Beruhigung des Volks zu bewirken. Der Erstgewählte, Kasimir Pfyffer von Luzern, stand an der Spitze dieser Kommission. Der Große Rath selbst war offenbar in eine steif-aristokratische und eine sehr freysinnige Partey getheilt. Keine erwartete Gutes von der andern. Die steifen Aristokraten ahneten: die Freysinnigen (was doch der Fall nicht war) möchten das Spiel selbst angelegt haben, und ganz geneigt seyn, ihre Stellen sogleich niederzulegen, um den Aristokratischgesinnten plötzlich den Todesstoß zu versetzen. Die Freysinnigen dagegen erwarte-

ten, daß man ihnen mit unverdienten Verdächtigungen zu Leibe gehen werde; allein auch diese sprachen sich mit Ernst und Entschlossenheit aus, das Staatsruder nicht voreilig, nicht auf die Gefahr drohender Anarchie niederlegen zu wollen.

Die Kommission der Siebenzehn bestand zu mehr als drey Viertheilen aus Freygesinnten; sie hielt schon am 23. ihre Sitzung, und gab der Ueberzeugung Platz, daß die Bittschrift nicht von der Hand gewiesen werden dürfe, daß eine Abänderung der Staatsverfassung durch den Großen Rath Statt finden und wieder von einer Kommission vorberathen werden solle. Als wesentliche Punkte der Abänderung wurden bezeichnet: das Repräsentationsverhältniß, die Wahlart der Repräsentanten und die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Beamtungen. Auch war man einig, „daß das Grundgesetz der veränderten Verfassung der Sanktion des Volks unterlegt werden soll." Ueber die Weise und über die Beschränkungen, unter welchen diese Sanktion Statt finden solle, war man getheilter Meinung und berührte also diese Frage im Abschlusse nicht. Am 24. beurtheilte die Kommission die Redaktion ihrer Bschlüsse, und am 25. wurden sie dem Großen Rathe vorgelegt.

Der Präsident der Kommission, Doktor Kasimir Pfyffer, sprach kurz über das vorgelegte Gutachten, gab aber demselben durch Entwickelung seiner persönlichen Ansichten eine durchgreifende Kraft. Bey dem Hinblick auf die große Bewegung im Kanton, warf er zuerst die Frage auf: Was ist geschehen? Er beleuchtete dann geschichtlich zurückblickend die Verdorbenheit der ehemaligen Aristokra-

tie, den Untergang derselben im Jahr 1798 und ihre Restauration im Jahr 1814, dann die Verfassungsrevision im Jahr 1829, und wie wegen Ungenüglichkeit derselben auch im Kanton Luzern durch die welthistorischen Ereignisse der letzten Juliustage zu Paris eine allgemeine politische Bewegung erzeugt werden mußte. Er ging dann zur Frage über: Was hätte geschehen und nicht geschehen sollen? Dabey bedauerte er den während der ganzen Periode von 1798 bis 1814 fürwährenden Kampf des aristokratischen Prinzips mit dem demokratischen; er rügte den Gewaltstreich, welche die treulos siegende Aristokratie am 16. Februar 1814 verübt hatte; er warf den Matadoren der Stadt vor, daß sie die Jugend zu vielen Ansprüchen ohne angemessene Bildung erzogen haben, und erzählte, wie der heftige Widerstand es den Schöpfern der letztjährigen Verfassungsreform unmöglich gemacht habe, dieselbe besser durchzuführen, weßwegen sie sich mit lückenhaften Konzessionen begnügen mußten; endlich äußerte er (und da ließ er bereits seinen bald darauf bey dem Wechsel des Vororts laut und stark ausgesprochenen, aber dem Geist und den Interessen der Nation nicht zusagenden Einheitsplan durchblicken), daß nach den großen Ereignissen des letzten Julius sich unverzüglich eine Tagsatzung hätte besammeln, dem heranbrausenden Sturm zuvorkommend den Zustand von 1814 aufheben und eine neue Ordnung der Dinge für die ganze Eidgenossenschaft gestalten sollen. Zu einer dritten Frage: was soll geschehen? übergehend, mahnte er Stadt und Land zur Versöhnlichkeit auf. Dem Land sollen die Rechte wieder eingeräumt werden, in welchen man dasselbe wirklich ver-

kümmert habe; dagegen soll auch das Land billige Rücksichten gegen die Stadt walten lassen. Feige Verzagtheit und eiserner Starrsinn müssen nun dem Großen Rathe gleich ferne bleiben; wohl aber müsse derselbe fest und unerschrocken allem entgegen sehen, was immer aufgeweckt werden wollte. — — Man stritt dann über die Zulässigkeit des verlangten Drucks dieser Rede, und bat den Redner selbst, in derselben zu streichen, was die Gemüther zur Unzeit noch mehr aufregen dürfte.

Ueber den Antrag der Kommission erhob sich eine weitläufige Diskussion. Von einer Seite, der weit überwiegenden, wurde das demokratische Prinzip angepriesen und das morsche Gebäude der Aristokratie in grellen Farben geschildert. Nur Einzelne wollten in der bloß von Dreytausenden unterschriebenen Bittschrift eher die Spreu als den Kern des Volks erkennen. Die Abdikationsakte von 1798 betrachteten sie als eine von den französischen Bajonetten bereits aus der Ferne abgedrungene Machenschaft, so wie dieselbe schon an sich selbst ohne rechtliches Fundament sey, da die Bürgerschaft von Luzern, obgleich der einzige wahre Souverän, um dieselbe nicht befragt worden; dann meinten sie, daß das Volk des Kantons keine Ursache habe, auf die letztjährige befriedigende Verfassungsreform so übereilt wieder eine neue zu verlangen. Man würdigte aber diese Sprache kaum des Anhörens; selbst Aristokratischgesinnte sahen nur die über ihren Scheiteln drohende Gewitter und die offenbare Nichtigkeit jedes Widerstandes. Der Kommissionalvorschlag sammt den betreffenden Akten wurde bis zum folgenden Tag auf den Kanzleytisch gelegt. Inzwischen erhielt man auch Kunde

von einer am 24. zu Rothenburg abgehaltenen Versammlung, die kurz und gut beschlossen hatte, sich mit Geringem nicht begnügen zu wollen.

In der Sitzung vom 26. November nahm der Große Rath, ohne Veränderung und beynahe ohne Widerspruch, mit 86 gegen 3 Stimmen die grundsätzlichen Vorschläge der Kommission an, und schritt sogleich zur Wahl einer neuen, abermals in 17 Mitgliedern bestehenden Kommission, welche eine neue Verfassung entwerfen und dem Großen Rath zur endlichen Berathung vorlegen soll. Die Wahl fiel wieder auf die siebenzehn frühern Kommissionsglieder; nur waren dermal die meisten Stimmen auf Schultheiß Amrhyn gefallen, der folglich als Präsident derselben erklärt wurde. In Folge dieser Verhandlung erließ der Große Rath nachstehendes Dekret und Proklamation:

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern —

Nach genommener Kenntniß von der, von Bürgern des Kantons aus verschiedenen Gemeinden und Gegenden desselben unterzeichneten, an Uns gerichteten Vorstellungsschrift vom 21. fließenden Monats, worin das Begehren um Abänderung der bestehenden Landesverfassung enthalten ist;

Nachdem Wir diesen wichtigen Gegenstand zur nähern Untersuchung und Vorprüfung einer eigens hierüber niedergesetzten Kommission, aus Unserer Mitte gewählt, überwiesen haben, so wie nach Anhörung des Uns von derselben dießfalls erstatteten Berichtes, —

haben —

In Beherzigung der obwaltenden Zeitverhältnisse, und eingedenk der hohen Pflichten, welche für Erhaltung des Vaterlandes

zunächst Uns obliegen; demnach in Beachtung und Bewahrung der höhern Interessen desselben, so wie um dem Volke des Kantons Luzern den vaterländischen Sinn und die fürdauernde Obsorge seines Großen Raths, wovon dasselbe bereits im Jahr 1829 einen unzweydeutigen Beweis erhalten hat, neuerdings zu bewähren und auf ewige Zeiten hin zu beurkunden —

beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Es soll eine Abänderung der bestehenden Kantonsverfassung Statt finden.

§. 2.

Demnach eine aus der Mitte des Großen Raths zu wählende Kommission niedergesetzt werden soll, welcher in Auftrag gegeben ist, mit dieser Verfassungsveränderung unverzüglich sich zu beschäftigen, und überhaupt in derselben noch weiters nöthig findende, zeitgemäße Verbesserungen vorzunehmen; wobey aber hauptsächlich auf Bestimmungen eines, den republikanischen Grundsätzen mehr angemessenen Repräsentationsverhältnisses, auf eine verbesserte Wahlart der Stellvertreter des Volks, so wie auf Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Stellen und Beamtungen im Staate Rücksicht genommen werden soll.

§. 3.

Das Grundgesetz der veränderten Verfassung soll der Sanktion des Volkes vorgelegt werden, und die benannte Kommission hat sich zugleich über die Weise zu berathen, wie dieses zu erfolgen habe.

§. 4.

Die gleiche Kommission hat sich dann noch ferner mit der Frage zu befassen: wie die auf solche Weise verbesserte Kantonsverfassung ins Leben eingeführt werden soll?

§. 5.

Ueber alle diese Aufträge hat die Kommission in möglichst kurzer Zeit ihren Bericht Uns zu erstatten und damit die gehörigen

Anträge zu verbinden; dieselbe hat daher unausgesetzt mit dieser Arbeit sich zu beschäftigen, und wenn sie dieselbe beendigt haben wird, hat sie hiervon dem Kleinen Rath Anzeige zu machen, damit dieser sonach unverzüglich den Großen Rath wieder besammle.

§. 6.

Zur Beruhigung des Volks soll eine Proklamation an dasselbe vom Großen Rathe erlassen werden, und der Kleine Rath sey zugleich aufgefordert, für Beybehaltung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung zu sorgen und zu wachen.

§. 7.

Gegenwärtige Schlußnahme soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht, so wie dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und der gewählten Kommission zu ihrem Verhalt mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung,

Luzern, den 26. Wintermonat 1830.

Im Namen des Großen Raths:
Der Amtsschultheiß,
Vincenz Rüttimann.
Für denselben:
Der Staatsschreiber,
K. M. Kopp.

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons Luzern!

Es ist Uns eine an den Großen Rath des Kantons Luzern gerichtete, mit einer großen Anzahl von Unterschriften bekleidete Bittschrift vom 21. fließenden Monats überreicht worden, worin das Ansuchen um Abänderung der bestehenden Kantonsverfassung enthalten ist.

Nachdem Wir diesem wichtigen Gegenstande ernste und sorgfältige Berathungen gewidmet, haben Wir, in Beherzigung der

obwaltenden Zeitverhältnisse, und eingedenk der Pflichten, welche für Erhaltung des Vaterlandes zunächst Uns obliegen, demnach, in Beachtung der höhern Interessen desselben, so wie um dem Volke des Kantons Luzern den vaterländischen Sinn und die fürdauernde Obsorge seines Großen Raths für dasselbe, wovon Wir ihm bereits im Jahr 1829 einen unzweydeutigen Beweis gegeben haben, neuerdings zu bewähren, Uns bewogen gefunden, die für den Kanton Luzern bestehende Verfassung einer Abänderung zu unterwerfen, worin, nebst andern nöthig findenden, zeitgemäßen Verbesserungen derselben, hauptsächlich auf Bestimmungen eines, den republikanischen Grundsätzen mehr angemessenen Repräsentationsverhältnisses, auf eine verbesserte Wahlart der Stellvertreter des Volks und auf Aufhebung der Lebenslänglichkeit von Stellen und Beamtungen im Staate Rücksicht genommen werden soll.

Zugleich fordern Wir den Kleinen Rath auf, alle nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, damit im Kanton keine Störungen und Verwirrungen Statt finden, sondern überall nur Ruhe und gesetzliche Ordnung beybehalten, Gesetze und Verordnungen gehandhabt, für Sicherheit der Personen und des Eigenthums gewacht, und der oder diejenigen, die dieser Ermahnung zuwider handeln sollten, der strafenden Gerechtigkeit überantwortet werden.

Wir hoffen und zählen hierbey auf die Mitwirkung und nöthigenfalls auch auf den Beystand und die kräftige Unterstützung jedes rechtschaffenen, vaterländisch gesinnten Bürgers, so wie nicht weniger des gesammten Luzernischen Volkes, in das Wir das gerechte Vertrauen setzen, daß dasselbe in dem Augenblicke, wo es eine größere Freyheit anstrebt, des Genusses dieser vor dem gesammten Vaterlande und der gesitteten Welt sich würdig erzeigen werde.

Und so unter dem Beystande Gottes, an dessen Vaterhand Wir bisdahin durch alle Stürme der Zeiten glücklich geführt worden sind, wird der Große Rath des Kantons Luzern das neue Verfassungswerk, dessen Grundgesetz seiner Zeit der Sanktion des Volks

vorgelegt werden soll, beginnen und vollenden. Möge dasselbe, von der göttlichen Vorsehung und durch allseitige, brüderliche Eintracht geleitet, dem gesammten lieben Vaterlande überhaupt und unserm Kanton insbesondere auf ewige Zeiten zur Wohlfahrt und zum Glück und Heil gereichen!

Gegenwärtige Proklamation, mit den üblichen Unterschriften versehen, soll gedruckt, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 26. Wintermonat 1830.

Namens des Großen Raths:
Der Amtsschultheiß,
Vincenz Rüttimann.
Für denselben:
Der Staatsschreiber,
K. M. Kopp.

Zu Sursee waren am Abend dieses entscheidenden Tags bey achtzig Männer aus allen Theilen des Kantons versammelt, welche auf Nachrichten von Luzern harrten. Dekret und Proklamation waren aber auf der Stelle der Presse übergeben worden, damit sie durch die Mitglieder des Großen Raths auf das Schleunigste verbreitet werden könnten. Dieß geschah schon am 27. Der Eindruck dieser Aktenstücke und die Wahl der Siebenzehnerkommission auf die Bittsteller war aber sehr verschieden. In manchen Gegenden, wo man doch nicht geradezu vollkommenes Entsprechen erwartete, erfreute man sich gleichwohl über die Bereitwilligkeit, welche der Große Rath bey dem ersten Eintreten in die Bittschrift gezeigt hatte. An andern Orten suchte man Mißtrauen zu erzeugen, und warf

der Schlußnahme vorzüglich vor, daß sie die Anerkennung der Volkssouveränetät nicht ausgesprochen habe. Zu Hitzkirch ertönten Freudenschüsse; im fanatisirten Amte Hochdorf hingegen zerriß man die Proklamationen und den Beschluß des Großen Raths und verschoß sie als Kartuschen in Mörsern. In den Aemtern Sursee und Willisau, wo die Bewegung eigentlich begonnen, aber von gemäßigten und verständigen Männern geleitet wurde, herrschte Zufriedenheit und Ruhe; es suchten aber die Urheber der Bittschrift die Gemüther auf einen Zweck zu vereinigen, um nicht durch Zwiespalt und Unfestigkeit das Unternehmen zu verwirren. Es wurde eine Versammlung der Ausschüsse der Bittsteller nach Rothenburg ausgeschrieben, wo man die Erhitzten, nicht ohne Erfolg, zu beruhigen sich bestrebte, und durch eine geheime Abordnung an etwelche Mitglieder der Siebenzehnerkommission noch Besseres zu erreichen hoffte. Allein kurz zuvor war im Aargau ein Verfassungsrath erzwungen worden, und diese Idee hatte bereits auch im Kanton Luzern Anhänger gefunden, und die Gemüther, durch beständiges geheimes Hetzen gereizt, fielen bald wieder in ihre ersten Ansichten und noch weiter zurück. Von Hochdorf wurden nach allen Gemeinden Emissäre ausgesendet, um von der Regierung plötzliche Niederlegung ihrer Gewalten zu verlangen. Die Mitglieder derselben, in ihrer Mehrheit weise und vaterländische Männer, wurden als Herrschsüchtige dargestellt, weil sie sich gegen Niederlegung der Gewalt in die Hände des Volks verweigernd ausgesprochen, und, um wirksamer gegen dieselben einzudringen, wurden sie auch als Feinde der Religion verdächtigt. Zu dieser Par-

tey schlugen sich auch viele Junkerssöhne der Stadt Luzern. Was diese in solcher Vereinigung suchten, bewies der in tausend Exemplaren verbreitete Entwurf einer Charte (Charte), in welcher es gleich anfangs heißt: „Das Volk ist der Souverän, der oberste Meister und Gewalthaber im Kanton Luzern." Offenbar war es auf eine Pöbelherrschaft abgesehen, um mittelst solcher die noch einzig gefürchteten, sogeheißenen Liberalen zu verdrängen und eine ärgere Aristokratie, als die frühere, zu begründen.

Der leitende Ausschuß der ursprünglichen Bewegung sah endlich diesem Treiben auf den Grund, und veranstaltete auf den 1. Dezember eine neue Zusammenkunft in Sursee, wozu die verschiedensten Parteyführer der Landschaft eingeladen wurden und mehr als hundert derselben wirklich erschienen. Die Ansichten wurden sehr abweichend geäußert. Scherer und Leu drangen auf einen bewaffneten Zug nach Luzern, um die Regierung zu Niederlegung ihrer Gewalten zu zwingen. Diesen widersprachen vorzüglich die gemäßigten Männer des Surenthals, welche die Absicht Jener auf eine Pöbelherrschaft unter pfäffischer Leitung schon länger durchgeblickt hatten. Die Radikalen wurden also weit überstimmt, und eine neue Vorstellungsschrift an die mit dem Verfassungsentwurfe beauftragte Kommission zu Handen des Großen Raths beschlossen, welche dann von 101 Bürgern unterzeichnet wurde, und deren Inhalt sattsam bewies, daß man nicht gesinnet sey, die Mitglieder des bestehenden Großen Raths von der Berathung der Verfassung zu entfernen, obgleich sie den Wunsch ausdrückte, Volksausschüsse für Entwerfung einer neuen Verfassung einzuberufen, oder, wenn dieses aus

unbekannten Gründen durchaus nicht zulässig wäre, wenigstens zu verlangen, daß der Verfassungsentwurf vierzehn Tage vor dem Entscheid seiner Annahme oder Verwerfung allgemein bekannt gemacht und völliger Publizität übergeben werde. Auch diese Zuschrift war von so entscheidender Einwirkung auf die erfolgte Revolution, daß dieselbe hier wörtlich der Geschichte einzuverleiben ist.

Ehrerbietige Vorstellungsschrift an die mit dem Verfassungsentwurf beauftragte Kommission zu Handen des Großen Raths des Kantons Luzern.

Hochgeachteter, Hochwohlgeborner
Herr Präsident!
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

Freudig erhielten alle Einwohner des Kantons die Kunde, daß der Große Rath, den Forderungen der Zeit und der Gerechtigkeit huldigend, beschlossen habe: daß eine Abänderung der Kantonsverfassung Statt finden soll. Allein wir verhehlen es Ihnen nicht, HH., daß, als dieser Beschluß in Verbindung mit der Proklamation obige Kunde bestätigen sollte, eine Beängstigung Vieler sich bemächtigte. Warum? — Zum Voraus vermißte man dasjenige, was allein der Grund ist, auf welchem einzig sichere und gerechte Aufführung der Verfassung gehofft werden darf. Es ist dieß: daß der Beschluß und die Proklamation vom 26. Wintermonat 1830 bloß die Zeitumstände, die fortdauernde Obsorge des Großen Raths u. s. w., keineswegs aber das Wichtigste und allein Gültige, nämlich das Souveränetätsrecht des Volks, als Beweggrund, um eine Verfassungsänderung von Rechtswegen vorzunehmen, erklärt.

Wie kann Durchgreifendes gehofft werden, so fragte sich Je-

der, wenn nicht die Anerkennung der Rechte des Volks Allem, was geschieht, den Typus ausdrückt?

Die Vorstellungsschrift, indem sie die Anerkennung der Souveränetät des Volks begehrte, wies schon dadurch auf das Verlangen hin, daß eine konstituirende Behörde die Verfassung zu entwerfen habe; denn in den Rechten der Souveränetät liegt es, sich selber das Grundgesetz zu geben, und der Große Rath ist in republikanischen Staaten nur die gesetzgebende Behörde, so wie der Kleine Rath nur die vollziehende Behörde ist, und beyde Staatsgewalten verdanken ihr Daseyn nur dem Grundgesetz, das über beyden ist und vom Volke in seiner Gesammtheit ausgehen muß.

Wenn nun aber angenommen werden kann, daß dieses Begehren, weil nicht mit dürren Worten in der Vorstellungsschrift hingestellt, von dem Großen Rath mag übersehen worden seyn, was sich deßwegen denken läßt, da die übrigen Punkte unbedingt gewährt wurden, so finden die Unterzeichneten sich veranlaßt, zu erklären, daß sie zwar der Kommission in ihrer Arbeit nicht hindernd entgegen treten wollen; aber durch diese Erklärung wollen sie gar nicht dem Rechte des Volks, sich selbst das Grundgesetz aufzustellen, welches Recht sie hiermit feyerlichst reklamiren, im Mindesten etwas vergeben.

Sie können nebenbey den Wunsch nicht unterdrücken, daß, um die Berathung des Entwurfs und somit den Entwurf selber volksthümlich zu machen, Abgeordnete des Volks gemeinschaftlich mit der Kommission den Entwurf berathen möchten.

Sollte aus unbekannten Gründen auch dieses nicht Statt finden können, so wird die Erklärung um so nothwendiger, daß der Verfassungsentwurf wenigstens vierzehn Tage, bevor über dessen Annahme oder Verwerfung vom Volke entschieden werden soll, diesem Volke allgemein bekannt gemacht und er somit der Publizität

übergeben werde, und zwar mit der Aufforderung, daß allfällige Bemerkungen der Kommission eingereicht werden sollen.

Dadurch erst kann das Volk seine Souveränetätsrechte, in Beziehung auf eine Konstitution, noch nachträglich ausüben, indem es mit der Kommission gleichsam eine konstituirende Behörde bilden und dadurch dem Verfassungsentwurfe einen gesetzlichen Charakter geben würde.

Diese Souveränetät des Volks, deren Anerkennung die Vorstellungsschrift begehrt, und die in der Proklamation und dem beygefügten Beschlusse des Großen Raths nicht faktisch anerkannt ist, nöthigt uns, das Verlangen zu stellen, daß in dem, nächstens dem Volke vorzulegenden Verfassungsentwurfe durch einen eigenen Artikel erklärt werde, daß jede künftige Verfassungsänderung nur durch das Volk in seiner Gesammtheit ausgehen könne, und daß überhin zugleich ausgesprochen werde, daß der Beschluß und die Proklamation vom 26. November 1830 den Souveränetätsrechten des Volks, auch in den spätesten Zeiten, keinen Eintrag thun solle, noch könne.

HH.! Wir können Ihnen nicht verhehlen, daß die Gesammtheit des Volks erwacht und zum klaren Bewußtseyn gelangt ist. Es weiß und fühlt, daß, der Vernunft und der Natur gemäß, Es der Souverän ist; daß, soll sein Glück gesichert seyn, die Grundlage dieses Glücks zum Voraus in einer, die Grundsätze der unbedingten Volksfreyheit und der unbedingten Volkssouveränetät anerkennenden Verfassung liege.

Wir übrigens, HH., aus vielen Theilen des Kantons versammelte Bürger, die wir uns als die Organe der Mehrheit des Volks deßwegen ansehen können und dürfen, weil derselben Wünsche über diese so hochwichtige Angelegenheit uns dringend mitgetheilt und ans Herz gelegt wurden, bitten Sie um Berücksichtigung dieser ausgesprochenen Wünsche, so wie wir die aufrichtige Versicherung wiederholen, nach Kräften zur Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit beyzutragen.

Bey diesem Anlasse nennen wir uns mit inniger Hochachtung und Ergebenheit, Hochgeachtete, Hochwohlgeborne Herren,

Dero treu ergebene Mitbürger.

(Folgen 101 Unterschriften.)

Gegeben in Sursee, den 1. Dezember 1830.

Die Siebenzehnerkommission ließ sich indessen durch alle diese Vorgänge nicht irre machen; sie arbeitete unermüdet an dem Verfassungsentwurfe, den sie in dreyzehn ununterbrochen auf einander folgenden Sitzungen vollendete, so daß der Große Rath schon wieder auf den 9. Dezember zusammen berufen werden konnte. Die Grundsätze ihres Entwurfes wichen wenig von der nachhin vom Verfassungsrath festgesetzten Konstitution ab. Die wesentlichste Abänderung betrifft die Wahlart. Nach dem Kommissionalentwurfe wäre sie dreyfach gemischt gewesen: 1) unmittelbare Volkswahl; 2) mittelbare Volkswahl durch ein besonderes, nicht permanentes und zahlreiches Wahlkollegium, und 3) unmittelbare Wahl durch den Großen Rath. Der Antrag war im Geiste der Mäßigung abgefaßt (er ließ der Stadt einen Drittheil der Repräsentation) und zugleich war es auf eine ausgezeichnete Komposition des Großen Raths abgesehen. Um indessen allen Verhältnissen und Wünschen Rechnung zu tragen, fand die Kommission gut, den Vorschlag zu machen, daß aus den verschiedenen Bezirken des Kantons achtzig Ausgeschossene erwählt werden sollen, welchen der Verfassungsentwurf vorzulegen und deren Wünsche anzuhören wären, um dann das Gutfindende über dieselben und den Vorschlag abzuschließen.

Die neu verbrüderte Partey der Fanatiker und Aristokraten war indessen unermüdet, das Volk besonders ge-

gen Wahlkollegien und indirekte Wahlen aufzuregen, weil vor Allem die Liberalen zu beseitigen waren; denn nur von absoluten und ungeläuterten Volkswahlen verhoffte sie einen hinlänglich ungebildeten Großen Rath, über welchen die Herrschaft der Junker und der sich nicht bloß ihrem erhabenen Berufe weihenden Faktion der Geistlichen gesichert wäre. Auch die Religion wurde nun zu einem Vorwand von Verdächtigungen mißbraucht, die man thätig verbreitete und durch welche endlich auch das Land Entlebuch aufgereizt ward. Die immer lauter und stürmischer werdende politische und religiöse Mißstimmung und der am 6. erfolgte Zug der Freyämtler und Frickthaler nach Aarau verleitete die Kommission, am frühen Morgen des 9. Dezember, vor Eröffnung der Großrathssitzung, noch einmal zusammen zu treten, und zu überlegen, ob es nicht rathsam sey, den entworfenen Vorschlag von Grund aus abzuändern. Da stellte dann Joseph Krauer von Rothenburg auf das Eindringlichste vor, daß dieser Vorschlag bey dem vollendeten Ausbruche tobender Leidenschaften durchaus nicht mehr genügen werde. Es könne von keinen Aeußerungen von Wünschen mehr die Rede seyn; das Volk fordere eine konstituirende Versammlung, und eine solche müsse von nun an für unvermeidlich angesehen werden. Kasimir Pfyffer unterstützte lebhaft Krauers Antrag, und die Kommission nahm nun einmüthig den an den Großen Rath zu stellenden Antrag an: „daß die entworfene Verfassung nicht bloß „einem Ausschusse des Volks zur Begutachtung vorgelegt, „sondern ein wirklicher Verfassungsrath aufgestellt werde, „in welchen das Volk 81 Mitglieder erwählen und der

„Große Rath aus seiner eigenen Mitte 20 bezeichnen solle. „Diese 101 Verfassungsräthe haben dann in selbst belie„biger Benutzung des ihnen vorzulegenden Verfassungs„entwurfs eine neue Verfassung zu berathen und festzu„setzen." Indessen schlug die Stunde, in welcher der Große Rath zu eröffnen war. Das abgeänderte Gutachten in Schrift zu verfassen, blieb keine Zeit mehr übrig, und der Präsident wurde beauftragt, dasselbe mündlich zu eröffnen.

Der Namensaufruf war kaum vollendet, als Feuerlärm erscholl. Dem Rathssaale gerade gegenüber, eine Viertelstunde von der Stadt, loderten in der Seeburg, einer Acquisition der Regierung, die Flammen hoch empor, und veranlaßten nicht bloß im Rathssaale, sondern in der ganzen Stadt Unruhe und Schrecken, zumalen sogleich das grundlose Gerücht verbreitet wurde, daß sich am Emmerbaum eine Volksmasse sammle, die Stadt zu überrumpeln. Der Brand war aber zufällig durch Vernachlässigung entstanden. Auf das nachdrückliche Zurordnungrufen des Rathsrichters, Doktor Kasimir Pfyffer, bezogen doch die Mitglieder wieder ihre Plätze und die Geschäfte nahmen ihren Anfang. Nebst dem schriftlichen Kommissionalbericht und den schon erwähnten Vorstellungsschriften wurde eine Zuschrift der Städte Sursee und Sempach, die aus Volksthümlichkeit auf ihr Repräsentationsrecht verzichten wollten, und ein Memorial des Landes Entlebuch vom 5. d. M., in welchem den allgemeinern Begehren die Aufrechthaltung der katholischen Religion und die Sicherung der kirchlichen und geistlichen Güter nach ihren Stiftungszwecken vorangesetzt waren, dem

Großen Rathe vorgelegt, worauf dann der Altschultheiß Amrhyn im Namen der Kommission das Ergebniß ihrer jüngsten Berathung mündlich vortrug und die täglich steigende Gährung schilderte. „Es gab eine Zeit, sagte er, wo die Regierungen im Besitze des vollen Zutrauens des Volkes waren. Diese Zeiten sind vorüber; das zutrauliche Gefühl hat sich in Mißtrauen umgewandelt. Das Volk fordert eine Verfassung, die aus ihm selbst hervorgegangen sey; auch sey der von dem Verfassungsrath festzusetzende Entwurf ohne weitere Einvernahme dem Kleinen Rath einzureichen, damit er von demselben unverändert und unverweilt der Sanktion des Volkes unterlegt werde."

Von 89 anwesenden Mitgliedern erklärten nun 87 sogleich die Dringlichkeit. Gegen die Bildung eines Verfassungsraths sprach Niemand mehr, weil das Nutzlose von Einwendungen offenbar am Tage lag. Die Radikalsten hingegen hätten bestimmtes Aussprechen des Provisoriums gewünscht, begnügten sich aber auch mit dem, daß das Berathungsresultat nicht mehr an den Großen Rath gelangen mußte. Dagegen bestritten sie den Antrag, daß der Große Rath zwanzig seiner Mitglieder in den Verfassungsrath abzugeben habe. Sonderbar ist, daß gerade die Aristokratischgesinnten, die heftigsten Anhänger der Restauration von 1814, nicht bloß diese Theilnahme des Großen Raths anfochten, sondern auf gänzliche und augenblickliche Niederlegung seiner Gewalten drangen. Umgekehrt behaupteten jetzt die freysinnigsten Männer, daß Ehre und Pflicht für das Vaterland dem Großen Rath auferlegen, das Ruder des Staats bey obwaltenden Stürmen nicht von Handen zu geben, und daß ein Fünf-

theil von Großen Räthen nur mehr Licht, Kenntnisse und Erfahrung in den Verfassungsrath bringen werde. Nach einer nicht sehr heftigen Diskussion wurden nun, dem mündlichen Vorschlage der Kommission gemäß, folgende Grundlagen festgesetzt:

1) Es soll ein Verfassungsrath von 101 Mitgliedern aufgestellt werden;

2) die Zusammensetzung ist folgende:

a) die Mitglieder der Siebenzehnerkommission .	17
b) annoch drey zu bezeichnende andere Mitglieder des Großen Raths	3
c) aus jedem der siebenzehn Bezirksgerichte, ohne die Stadt Luzern, drey durch das Volk zu wählende Ausgeschossene	51
d) aus jedem der Munizipalorte auf gleiche Weise zwey zu Wählende	8
e) aus den Bürgern und Hintersaßen der Stadt Luzern	20
f) aus den in der Stadt Luzern angesessenen Kantonsbürgern	2
	101

3) Dem Verfassungsrath wird der Konstitutionsentwurf der Siebenzehnerkommission zu freyer Benutzung übergeben.

Auf diese Grundlagen hin wurde Tags darauf das von der Siebenzehnerkommission redigirte Dekret mit 67 Stimmen zum Beschluß erhoben. Es war in eilf Artikel abgefaßt, und verfügte, daß das von dem Verfassungsrath zu entwerfende Grundgesetz dem Volke zur *unbedingten* Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll. Ein

besonderes Dekret setzte fest, daß Annahme oder Verwerfung mittelst Stimmzetteln, auf ergangenen Namensaufruf, erfolgen müsse, und stellte auch den wahrlich nicht volksthümlichen Grundsatz auf, daß die ohne Entschuldigung Ausbleibenden als zustimmend gezählt werden. Der Große Rath ernannte dann die 17 Mitglieder der Kommission nebst noch drey andern in den Verfassungsrath, und setzte den 15. Dezember für die Wahl der übrigen 81 Mitglieder des Verfassungsraths an. Wenn aber je eine hoheitliche Anordnung nicht genau befolgt worden, so ist es gewiß diese; und wenn das Zurufen der Beamten für Ruhe und Anstand bey irgend einer Wahlverhandlung fruchtlos blieb, so war es bey diesen Versammlungen, indem man alle Beamten als provisorische Vorgesetzte betrachtete, deren Einwirkung von keiner Bedeutung mehr sey. Das Volk, Jahre lang zu keiner derartigen Wahl zugelassen, glaubte sich nun in ungemessene Freyheit und über alle Gesetze erhoben, und vergaß darob, wie es leider vielseitig der Fall war und auch künftig seyn wird, des schönsten Attributs freyer Bürger, der Würde. In vielen Versammlungen wurde gegen die zwanzig von dem Großen Rathe Beygegebene gelärmt; doch die große Mehrheit des Kantons, die in den Verleumdungen und Wirren nichts Gutes, wohl eher spätern Verlust der Freyheit und Gefahr für Leben und Eigenthum erblickte, gab sich zufrieden, und vertraute sich selbst, der guten Sache und Gott, dem ewigen Lenker der menschlichen Schicksale. Man hatte sich gleichwohl alle Mühe gegeben, die Wahlen zu zerstören, und von Hochdorf und Luzern aus auch das Entlebuch aufgeregt. Der Große Rath, nachdem er

den Altschultheiß Amrhyn, Doktor Kasimir Pfyffer und Franz Ludwig Schnyder zu Gesandten an die Tagsatzung ernannt, hatte sich bis zum 27. Dezember für die letzte ordentliche Wintersitzung vertagt.

Diese neue Aufregung veranlaßte schon am 11. Dezember eine zahlreiche Versammlung, meistens von Beamten der Aemter Sursee und Willisau, zu Sursee, welche alsbald sechs Deputirte nach Wollhausen abordnete, wo Ausgeschossene der meisten Gemeinden des Landes Entlebuch ihre Entschließungen abwarteten. Das denselben mitgegebene Protokoll lautete folgendermaßen:

„Nach gehaltener Eröffnungsrede wurde das im Druck erschienene Dekret des Großen Raths vom 10. Dezember vorgelesen. Zwölf bis fünfzehn Mitglieder aus verschiedenen Gemeinden ergriffen das Wort. Jedes erklärte, daß der Große Rath dem Gesuche des Volks entsprochen; daß, wenn auch noch Zweifelhaftes, einer verschiedenen Deutung Fälliges in diesem Dekret enthalten seyn sollte, der Sinn dennoch ächt republikanisch sey; daß nun Jeder zu Hause einwirke, daß in den künftigen Verfassungsrath geschickte, rechtschaffene, treue, ernste, muthige Mitglieder erwählt werden, welche die Rechte des Volks wahren sollen, werden und können.

„Auf gemachten Antrag wurde beschlossen, einen Ausschuß zu ernennen, welcher Namens der Versammlung die Bewohner des Entlebuchs als Brüder begrüßen und ihnen den Schmerz zu erkennen geben soll, daß man nie die herzliche Freude genossen habe, sie in den Volksversammlungen zu sehen; daß ihnen zu erkennen gegeben

werde: man habe auf sie vorzugsweise gerechnet, wenn auch mit den Waffen in der Hand die Freyheit des Volks hätte errungen werden sollen; daß, da nun dieses unnöthig sey, man sie bitte, die Bewohner des Kantons stets als Brüder zu lieben, und die Freuden des Siegs, so wie die Tage der Gefahr mit ihnen zu theilen."

Dieser Schritt trug nicht wenig zur Beruhigung des Landes bey, und auch die eigentlichen Wühler vermochten vereinzelt nichts Weiteres zu unternehmen, als ihr allfälliges Glück zu Begründung einer Pöbelherrschaft im Verfassungsrathe selbst zu versuchen. Zugleich wurde beschlossen, eine auf Sonntag den 12. nach Münster ausgeschriebene Volksversammlung durch Eilboten absagen zu lassen. Nichts desto weniger fanden sich die Hochdorfer besonders sehr zahlreich in Münster ein. Ihre Führer, Scherer und Leu, erhoben sich besonders gegen die in den Verfassungsrath gesetzten Mitglieder des Großen Raths und die schon in denselben sichtbare Begünstigung der Stadt und der Munizipalorte. Sie brüllten, daß sie der Regierung ihr Dekret an der Spitze der Bajonette in die Stadt zurückbringen wollen. Allein das Volk durchblickte ihre eigentlichen Absichten, und, statt eines bewaffneten Zugs, kam eine bloße Verwahrung zu Stande, daß das Repräsentationsverhältniß im Verfassungsrathe nicht auch für den künftigen Großen Rath gelten soll.

Am 15. Dezember gingen nun die Wahlen, mancher rumoristischer Versuche ungeachtet, überall vor sich, und, nebst den 20 vom Großen Rathe selbst ernannten, wurden noch 81 Mitglieder von dem Volke in den Gerichts-

bezirken, der Stadt und den Munizipalorten in den Verfassungsrath gewählt. Er fand sich aus sehr heterogenen Elementen zusammengesetzt.

Neueste konstitutionelle Gestaltungen.

Quod felix faustumque sit!

Der Verfassungsrath ward am 17. Dezember durch Schultheiß Amrhyn eröffnet und zur Eintracht und vornehmlich zu gegenseitigem Zutrauen zwischen Stadt und Land aufgemahnt. Amrhyn wurde dann mit 52 Stimmen zum Präsidenten gewählt; neben ihm waren Schultheiß Rüttimann und Doktor Kasimir Pfyffer in der Wahl. Man bezweifelte zwar nicht, daß dieser Präsident lieber eine neue XIVner Verfassung einleiten würde; man traute aber auf seinen Charakter, und daß er aus Furcht, das Vaterland möchte über den innern Zwisten in den Kantonen zu Grunde gehen, bereit seyn werde, jedes von der Stadt geforderte Opfer darzubringen. Amrhyn benahm sich schweizerisch in seinem Präsidium. Indessen ist die zu Stande gekommene Verfassung selbst, in Bezug auf die neuen Prinzipien, nicht eben die gelungenste. Der ganz nahe liegende Wechsel des eidgenössischen Direktoriums und die Begierde nach demselben haben den Verfassungsrath zu fürwährender Eile genöthigt. Dann äusserte sich schon im ersten Augenblicke nicht bloß die erwartete Spaltung in Parteyen, die sich mit großen Augen musterten, sondern in den Parteyen selbst herrschte mehr oder weniger Mißtrauen. Viele dieser Männer hatten

einander nie gesehen, kannten sich bloß dem Namen nach, und zögerten, sich hinzugeben. Es handelte sich nicht bloß, wie man hätte erwarten sollen, um eine rohe Land- und eine Stadtpartey; in seltsamer Mischung waren die Bürger von beyden in den sich gegenüber stehenden Theilen vorfindlich. Drey ganz heterogene Elemente quälten und peitschten sich, nämlich das der Aristokratie, das der Liberalität und jenes der Ochlokratie. Zwischen ersterm und letzterm, die sich in Bälde verbrüderten und mit einem religiös-fanatischen Nimbus umgaben, lief das zweyte Gefahr, erdrückt zu werden. Mit abscheulicher Falschheit bot der Aristokratismus dem Ochlokratismus die Hand; dieser nahm sie freudig-dumm an, und der Liberalismus (denn von Radikalismus war dazumal noch keine Rede; dieser ultraliberale Auswuchs ist neumodischer), der es am redlichsten meinte, trachtete bloß, von den Nuancen bald diesen, bald jenen Vortheil zu ziehen.

Die Parteyen kündeten sich durch vielerley Voranträge an. Jenen gegen die Gegenwart der Zwanziger des Großen Raths schlug Kasimir Pfyffer mit dem Dilemma ab: entweder sey das Dekret vom 10. Dezember gültig oder ungültig; im erstern Falle bleiben alle da, im letztern gehen alle nach Hause. Der frömmelnde Antrag, in den Drangsalen des Vaterlandes einen Bettag auszukünden, ward bloß belächelt. Tiefer ergriff der Antrag von Emanuel Corragioni, daß man von dem, von der Siebenzehnerkommission gefertigten Konstitutionsentwurf gar keine Notiz nehmen soll; doch wurde im Gegentheil beschlossen, vorläufig in artikelweise Berathung dieses Entwurfs einzutreten. Die Diskussionen des Verfassungsraths

waren übrigens äußerst lebhaft und durch lauten Beyfall oder Mißbilligung verunstaltet. Am 21. war die artikelweise Berathung beendigt und die schwierigern Artikel an die Vorberathung einer Kommission von eilf Mitgliedern gewiesen. Auch diese waren durch widersprechende Grundsätze geschieden. Die einen derselben, zwar die wenigern, wünschten eine Verfassung, durch welche alle gebildeten und wissenschaftlichen Männer aus der Regierung verdrängt würden; die andern trachteten nach dem, was vorzüglich solche emporheben konnte.

Als nun Schultheiß Amrhyn mit seinen zwey Kollegen, Doktor Kasimir Pfyffer und Franz Ludwig Schnyder, nach Bern zur außerordentlichen Tagsatzung abreisen mußte, offenbarten sich schon bey der Wahl eines Vizepräsidenten die Parteyen auf das auffallendste. Die Stimmen theilten sich sogleich zwischen zwey einzigen Männern; im ersten Scrutinium fielen bereits mehr als 50 Stimmen auf Joseph Krauer von Rothenbürg und einige zu 50 auf Vinzenz Rüttimann. Der Verfassungsrath vertagte sich dann am 24. über die Weihnachtsfeyertage bis auf den 30. Am 27. versammelte sich indessen der Große Rath verfassungsmäßig, den ins Amt tretenden Schultheiß zu erwählen; die übrigen Wahlen unterblieben.

In dieser Zeit blieb das Volk ziemlich ruhig. Jede Partey harrte auf den Ausgang der Sache. Wie aber die Behörde in ihren Grundsätzen getrennt war, trennte sich auch bald die Masse des Volks, aufgeregt durch vielerley Flugblätter und Zeitungsartikel. Der größere und gemäßigtere Theil desselben verlangte mit Sehnsucht Ruhe

und Ordnung; die vielen Einflüsterungen waren nicht vermögend, Unordnung aufzuregen.

Am 30. Christmonat trat der Verfassungsrath wieder zusammen; allein auch der 31. ging mit Ordnungsmotionen über die Berathungsweise vorüber, bis Schultheiß Amrhyn von Bern eintraf, am 1. Januar die Sitzung mit einer Anrede eröffnete und die Aufmerksamkeit darstellte, die sich nun ganz auf Luzern in seiner vorörtlichen Stellung konzentrire; allein, sagte er, nur durch Vereinigung sind wir stark; nur dann, wenn das Vaterland versöhnt da steht, — und diese Stärke mögen wir dann auch beweisen durch unsere Stellung gegen das Ausland. Die Zeloten suchten gleich anfänglich wieder die Religion ins Spiel zu ziehen. Die Bestimmung der Mediationsakte: „die Verfassung gewährleistet die christkatholische Religion", genügte nicht mehr; es sollte lauten: „die römisch-apostolische christkatholische Religion"; sogar die Anerkennung eines Oberhauptes in Rom wollten Einige dem Artikel ankleistern. Man verglich sich endlich auf den §. 2 der jetzigen Verfassung: „Die christkatholische Religion ist die Religion des Staats und des Kantons." Wozu dieser Pleonasmus? möchte man fragen. — Antwort: um vor den Augen der Ochlokraten gegen die Liberalen, welche, als die Vernünftigern, solchen nothwendig bestreiten mußten, den Beweis für eine doppelte Portion Religion zu führen, während die Gegner der Ketzerey verdächtigt wurden. Die ganze Diskussion galt als eine Charakteristik der unbekehrbaren Ur-Aristokraten. Wer sollte glauben, daß

Schultheiß Rüttimann stundenlang in Jeremiaden für die Religion solchen Unsinn verfocht!

Der härteste Kampf betraf die Wahlart der Mitglieder des Großen Raths. Diese Berathung erhitzte die Gemüther am meisten; doch selbst in ihrer Heftigkeit ward die Würde der Behörde noch ziemlich geschont. Die Einen wollten den Großen Rath zum Theil durch Wahlkollegien, die verschiedenartig vorgeschlagen wurden, ernennen lassen. Die Andern hingegen forderten lauter unmittelbare Volkswahlen durch etwa 24 Bezirksversammlungen. Für beyde Meinungen wurde alles, was helfen konnte, in Bewegung gesetzt. Die freysinnigsten Männer, von welchen die Bewegung des Volks ursprünglich ausgegangen war, hatten den Grundsatz unmittelbarer Volkswahlen zuerst aufgestellt, ohne ruhig überlegt zu haben, daß sich die große Masse des Volks immer leicht durch die boshaftesten Intriguen bewegen läßt, seine Freyheit auch solchen anzuvertrauen, die weder Kraft noch Verstand besitzen, sein Heiligstes zu besorgen. Jene hingegen, welche mehr zur Aristokratie sich neigten und auf persönliche Herrschaft bedacht waren, lenkten sich erst später zu diesem Grundsatz hin, indem sie das gute Volk sehr richtig beurtheilten und berechneten, daß die unmittelbare Wahlart zur Zeit ihren Absichten noch am ehesten entsprechen dürfte. Als nun aber die Freyheitsmänner das Fehlerhafte ihrer Rechnung einsahen und sich an die Wünsche der Gemäßigtern anschlossen, sprachen sich die Selbstherrischen mit aller Kraft für den Freyheitsschimmer des Volkes aus, und erklärten sein Recht, alle seine Repräsentanten in unmittelbaren Versammlungen zu wählen.

In diesem Drange wollte man bey Einigen die Absicht durchblicken, einen Großen Rath aufzustellen, der aus einer unverständigen Masse bestünde und von Wenigen leicht zu beherrschen wäre. Andere bestritten die indirekte Wahlart in untadelhafterer Absicht. So las der Regierungsrath J. M. Schnyder zuerst eine Rede ab, in welcher er sehr geschickt alles darstellte, was gegen Wahlkollegien eingewendet werden kann. Gegen die Allgemeinheit der Volkswahlen sprachen hingegen die gewiß freysinnigen Doktor Kasimir Pfyffer, Fürsprech Jakob Kopp und Robert Steiger. Der mit diesen gleichgesinnte Joseph Krauer von Rothenburg brachte nun, als der Kampf am heftigsten war und der Sieg schwankte, den Mittelvorschlag an, daß 75 Mitglieder direkte durch die Bezirksversammlungen und die übrigen 25 durch diese vom Volk gewählte Großräthe zu ernennen seyen. Dieser wohlgemeinte, aber übel angewandte Kunstgriff verdarb die Sache des Kantonal-Wahlkollegiums, und nach vielem Markten wurde beschlossen, daß das Volk 80 Mitglieder des Großen Raths unmittelbar erwählen soll, welche 80 dann noch 20 andere zu ernennen haben. Das Kantonalkollegium fand sich dadurch gänzlich beseitigt; es wäre eigentlich ein Hülfsmittel des geistigen Theils und seiner Interessen gewesen und hätte von der Stadt gerne aufgegriffen werden sollen *). Zwanzig Mitglieder verwahrten sich zu Protokoll gegen diese Schlußnahme, weil sie nichts weniger als

*) Gleichwohl sprach sich der sonst so geistreiche Minister Meyer ganz für die Volkswahlen aus; um aber doch den Vorzug der Städter über die Landleute begreiflich zu machen, bediente er sich der trivialen Bezeichnung des Unterschiedes zwischen Brotteig und Pastetliteig.

eine Selbsterzeugung des Großen Rathes sey, von einem aristokratischen Prinzip ausgehe und weil die Permanenz eines Wahlkorps sich mit dem Begriff einer demokratisch-repräsentativen Republik durchaus nicht vertrage.

Die Verältnisse der Stadt Luzern erschienen hierauf als das Schwierigste, und waren in den Augen Vieler auch der wesentlichste Theil der Verfassungsberathungen. Sie veranlaßten sehr heftige und weitläufige Diskussionen und viele grelle und bedenkliche Umtriebe und Reibungen außer der Sitzung. Der Verfasser der Annalen will, um den Gang seiner Erzählung nicht zu hemmen, dieselben hier bloß berühren, und diesen Verhältnissen am Schlusse einen eigenen Abschnitt weihen. Er beschränkt sich also an dieser Stelle auf die Anzeige, daß der Stadt von den 80 unmittelbaren Mitgliedern des Großen Raths 18 und von den 20 mittelbaren (wovon gleichwohl noch 6 an ganz freye Wahl gestellt sind) 7 zugestanden wurden; daß aber mit 49 gegen 47 Stimmen beschlossen worden, daß die den Stadtbürgern zukommenden Wahlen nicht ausschließlich von ihnen, sondern von der gesammten, überwiegenden Einwohnerschaft vorzunehmen seyen.

Der Verfassungsrath hatte am 5. Januar seine Aufgabe vollendet, und das Präsidium entließ ihn mit einer kurzen, aber sehr feyerlichen Einladung, versöhnt aus einander zu gehen und überall auf Vereinigung zu wirken. Die Reform war inner den Schranken der Gesetzlichkeit ins Werk gesetzt, und unerachtet der vielartigen Ausstreuungen, womit man Unzufriedenheit aufzuregen thätig war, und der bittersten Verleumdungen und Verdächtigungen angesehener Männer, erwartete das Volk

ruhig die Bekanntmachung der neuen Verfassung. Diese erfolgte am fünften Tag nach Auflösung des Verfassungsraths, und der 30. Januar ward zur Annahme oder Verwerfung der Verfassung festgesetzt.

Dieser Zwischenraum von 25 Tagen wurde nun zu allen möglichen Umtrieben von Seite derjenigen benutzt, welchen die Verfassung nicht behagte, und die durch die neue Ordnung der Dinge Vorrechte verloren oder gesuchte Vortheile unerreicht glaubten. Zusammenkünfte aller Art, kleinere und größere, wurden veranstaltet; zahlreich besuchten Bürger der Stadt ihre Freunde, und unter diesen viele Pfarrherren auf dem Lande, und bereits begann man die Verwerfung zu befürchten und dem unvermeidlich darauf erfolgenden Ausbruch von Unordnungen entgegen zu sehen. Gegenumtriebe wurden ebenfalls gemacht und alle Mittel für Annahme der Verfassung angewendet. Die Presse wurde von beyden Seiten in Anspruch genommen; der Waldstädterbote predigte Verwerfung, der frisch erscheinende Eidgenosse pries dagegen das Werk an; einzelne Flugblätter mahnten in diesem und jenem Sinne. Das Getreibsel war groß; der gemeine Mann wurde verwirrt und wußte kaum mehr, wem er glauben oder mißtrauen sollte. Die sogenannten Aristokraten wollten die Verwerfung, die Liberalen die Annahme. Am Abend des 25. Januar verursachte ein dumpfes Gerücht, daß die Aristokraten sich des Zeughauses bemeistern wollen, große Bewegung unter den Einsaßen und freygesinnten Bürgern. Sie organisirten ein Korps und patrouillirten; auch in dem nahe gelegenen Kriens war viele Mannschaft auf den Beinen. In den Aemtern Sursee

und Willisau waren Bürgerwachen angeordnet, und die Surenthaler verlangten Kanonen, um jeden Feind der Ruhe und Ordnung niederdonnern zu können. Inzwischen ereignete sich nichts, und das Schrecknis war vermuthlich nur ein Geschöpf der aufgeschreckten Einbildung.

Die Freunde der Aristokratie entwarfen den Hauptplan der Verwerfung an der Gysikonbrücke; freysinnige Männer, die sich in diese Zusammenkünfte mischen wollten, waren nahe daran, verjagt zu werden. Zu Wollhausen hingegen vereinten sich viele Ausgeschossene aus dem Entlebuch für Annahme der Verfassung. Die Gegner derselben hatten auf den 24. eine Kantonalversammlung nach Sempach betrieben; dagegen sendeten die Freunde der Verfassung Abmahnungen nach allen Richtungen des Kantons; dennoch fanden sich etwa 500 Personen in Sempach ein. Ein unzufriedener Verfassungsrath, Wendel Kost, begann einen Aufsatz gegen die Verfassung abzulesen; es erhob sich aber ein heftiger Tumult, und das Volk begehrte, daß er sich aus der Kirche zu entfernen habe. Fürsprech Bühler leitete dann die Versammlung; Doktor Steiger warnte vor dem drohenden Bürgerkrieg, und ohne weitern Widerspruch wurde das Annehmen der Verfassung beschlossen. Dieser Tag war von bedeutendem moralischen Einflusse auf den gesammten Kanton *). Noch eine Rottirung auf dem Schlachtfelde zu Sempach wurde am 28. von den Verfassungsfreunden von Rothenburg und

*) Siehe eine sehr getreue Schilderung dieser Versammlung im Eidgenossen vom 28. und 29. Januar 1831. Obschon wir dieses Parteyblatt nicht zitiren sollten, so verdient doch die Wahrheit Achtung, wo sie sich immer findet.

Hildesrieden aus einander getrieben; die Kunde davon hatte bereits eine Abordnung der Regierung veranlaßt. Diese fand sich dann auch zu einem Kreisschreiben an alle Wahlkreise genöthigt, indem man, um wenigstens Verwirrungen anzuzetteln, dem Volk zuflüsterte, daß es theilweise annehmen und theilweise verwerfen, auch selbst Zusätze fordern könne.

Gleichwohl waren die Plane zur Verwerfung noch immer nicht aufgegeben; die Besorgnisse waren nicht gering, und die liberale Partey ließ bereits in den verschiedenen Gegenden des Kantons ein Memorial an den Großen Rath unterzeichnen, in welchem im Verwerfungsfall ein neuer Verfassungsrath gefordert wurde. Noch am 28., zwey Tage vor der Abstimmung, ward im ganzen Kanton zu Berg und Thal eine Druckschrift, vielleicht in mehr als zehntausend Abdrücken, in Umlauf gesetzt (betitelt: „Einige wohlmeinende Worte an das souveräne Volk des Kantons Luzern über die Annahme der Verfassung"). In derselben wurde die Verfassung als von der alten Junkerregierung entworfen, von Advokaten ausgebrütet und vom Verfassungsrath übereilt angenommen bezeichnet. Der Eindruck dieser Schrift war bloß augenblicklich; man maß sie einem Jünger der fanatisch-aristokratischen Partey bey, der die Larve eines Demokraten angenommen habe. Einige tausend Exemplare wurden den Trägern abgenommen, und rechtliche Männer unterschlugen große Pakete derselben. Die befragten Kolporteurs gaben Männer an, in deren Beruf es durchaus nicht lag, politische Händel zu stiften.

Unter diesen Wirren war der Morgen des verhäng-

nißvollen 30. Januar angebrochen. Selbst von den Kanzeln ward das Volk hier und da gegen die Verfassung wenigstens mißtrauisch gemacht; offener und eifriger sprach der Pfarrer von Luthern, und alle seine Pfarrgenossen verwarfen ohne Ausnahme. Gleichwohl behandelten die meisten Versammlungen den wichtigen Gegenstand in Ruhe und mit dem ihm gebührenden Anstand. Der größere Theil des Volks achtete das Loben der Einen und den Tadel der Andern gleich gering; sein gesunder Verstand war vorherrschend sein Leitstern. Nur in wenigen Versammlungen ging es etwas stürmisch zu. Der gute Sinn des Volks zeigte sich bereits in der Wahl der Präsidenten und in Bestellung der Bureaux durch verständige und gemäßigte Männer. Die Rede, mit welcher Joseph Krauer die Versammlung in der Kirche zu Rothenburg eröffnete, machte noch später, als sie allgemein bekannt ward, den besten Eindruck im ganzen Kanton. „Heilig für Euch", so sprach er, „und denkwürdig für Eure Söhne soll diese Versammlung seyn. Aus derselben wird Euer künftiger Zustand und der Eurer Nachkommen hervorgehen. Das Recht, das Ihr heute ausübt, ist das heiligste, das je einem Volke gegeben worden. Nehmt Ihr die Verfassung an oder verwerft Ihr dieselbe — es ist Euer Werk, das Werk, das Ihr zum ersten Male als freyes Volk vollenden dürfet." Glücklich das Volk, zu welchem in solchem Sinne gesprochen wird und das diese Sprache versteht und beherzigt! Das Resultat der Abstimmung war folgendes: Von der Anzahl 20,293 stimmfähiger Bürger waren 815 mit Entschuldigung abwesend; die blaue Büchse zeigte 3490 Verwerfende, die weiße Büchse 7162 Anneh-

mende. Zählt man zu diesen noch 7625 ohne Entschuldigung Ausgebliebene, so war die Zahl der Annehmenden nach dem Gesetze auf 14,787 zu berechnen. Damit konnte man nun im Kanton Luzern beruhigt seyn. Ihn traf das traurige Loos nicht, daß seine neue Verfassung unter den Anwesenden in bedeutender Mehrzahl verworfen worden. Wäre dieses der Fall gewesen, so waren die einflußreichsten Männer schon entschlossen, zu erklären: daß durch die eigenmächtig angeordnete, noch nie geübte Zählungsweise nicht bloß die Souveränetät, sondern selbst die Freyheit des Volkes, sein wesentlichstes, natürliches Recht, vergewaltigt worden. Nie hätte die neue Verfassung den Bürgern des Kantons Luzern aufgebürdet werden mögen, wie anderswo, wo dem Volke so viel von seiner Mündigkeit vorgefaselt worden.

Am 4. Februar versammelte sich der alte Große Rath zum letzten Mal und erklärte die Verfassung für angenommen. Er endete seine Laufbahn mit Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse, mit einem Dekret, das die Art und Weise der bevorstehenden Wahlverhandlungen vorschrieb, und mit nachstehender Proklamation:

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons!

In heutiger Sitzung haben Wir die urkundliche Erklärung über die durch das souveräne Volk erfolgte Annahme der neuen Verfassung Unsers Kantons ausgestellt, und gleichzeitig die nöthigen Verfügungen getroffen, um dieselbe nun unverweilt in Wirksamkeit zu bringen.

Euern Wünschen ist daher entsprochen, und getreu haben Wir all das erfüllt, was Wir geeignet glaubten, größere Gefahren von

Uns und Euch abzuwenden und Ruhe und Eintracht in Unserm friedlichen Kanton aufrecht zu erhalten.

Ob Wir in diesem wichtigen Augenblicke, so wie im ganzen Verlaufe Unserer Verwaltung die festere Begründung Eurer Freyheit und die Förderung Eurer Wohlfahrt Uns so angelegen seyn ließen, wie es in Unserer Pflicht lag, stellen Wir Euerm und noch mehr dem Urtheile einer unbefangenen Zukunft anheim.

Euer künftiges Schicksal liegt in den Fügungen der Vorsehung und zunächst dieser in Euern Händen. Ruhe und gesetzliche Ordnung, Friede und Eintracht, Achtung für die Gesetze und Vertrauen zu der von Euch selbst zu wählenden Obrigkeit sind die Mittel, die Euch unter Gottes Schutz allein in künftigen Gefahren zu retten und Euch und Euern Nachkommen einen glücklichen Zustand zu verschaffen vermögen.

Strebt, Bürger des Kantons, unausgesetzt nach diesen Mitteln! Ehret die Religion und die Tugend! Liebet die Freyheit und das Vaterland, und dann zählt zuversichtlich auf ein dauerhaftes Glück und auf die Achtung Eurer Miteidgenossen.

Möge Unser und Unserer Väter Gott die Erfüllung dieses Unsers aufrichtigen Wunsches gewähren und sein Segen stets auf Euch und Euern Nachkommen ruhen!

Luzern, den 4. Hornung 1831.

Im Namen des Großen Raths:
Der Amtsschultheiß,
Sign. J. K. Amrhyn.
Für denselben:
Der Staatsschreiber,
Sign. K. M. Kopp.

Am 11. Hornung ging die Wahl der achtzig unmittelbaren Mitglieder des Großen Raths im ganzen Kanton vor sich. Auf der Landschaft fielen die Wahlen wieder

etwas gemischt aus, aber doch freysinniger, als die frühern des Verfassungsraths, und etwelche fanatisirte Verfassungsräthe mußten gemäßigten und treuen Volksfreunden weichen. Am 17. Februar versammelten sich die achtzig unmittelbar Gewählten, prüften ihre Wahlurkunden und ernannten die zwanzig indirekten Mitglieder. Der neue Große Rath konstituirte sich am 28. Februar, ernannte den Kleinen Rath und das Appellationsgericht und that dem Volke seinen Regierungsantritt durch folgende Proklamation kund:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons!

Euere — kraft der von Euch sanktionirten Staatsverfassung — durch Euch, theils unmittelbar, theils mittelbar, erwählten Stellvertreter haben sich nunmehr als gesetzgebender Großer Rath des Kantons Luzern konstituirt und sowohl die höchste vollziehende als die höchste richterliche Behörde eingesetzt.

Wir haben daher bereits den ersten wichtigen Schritt auf der Uns bezeichneten Laufbahn gethan, und Wir eilen, Euch hiervon unverweilt Kunde zu geben.

Wenn Euer Vertrauen, welches Uns an Unsere Stellen berief, Uns billig ehret, so fühlen Wir hinwieder in ihrem ganzen Umfange die schwere Aufgabe, die Uns zu Theil ward, und die große Verantwortlichkeit, die auf Uns lastet. Große Begebenheiten haben fast den ganzen Welttheil, den Wir bewohnen, und zunächst Unser Vaterland erschüttert. Manches muß sich erst noch entwirren, und was im Hintergrunde der Zeiten schlummert, vermag kein Sterblicher zu ermessen.

Es geschieht im vollsten Vertrauen auf Euch, Bürger des Kantons, wenn Wir nun, trotz den schwierigen Zeitverhältnissen, Euerm

Rufe folgen. Die von Euch genehmigte Verfassung getreu zu handhaben, die dem Volke durch selbe zugesicherten Rechte und Freyheiten stets zu wahren, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, jede Störung derselben unnachsichtlich und mit größter Unparteylichkeit zu ahnden, alles das zu fördern, was das Glück und den Wohlstand des Kantons erhöhen kann, und getreu zu erfüllen, was dieser als Bundesglied der Eidgenossenschaft schuldig ist, — wird immerhin Unser unablässiges Bestreben seyn.

Euch aber, Bürger des Kantons, liegt es ob, durch unwandelbare Anhänglichkeit an die Verfassung und die durch sie gewährleistete Freyheit, durch Achtung für die Gesetze und die gesetzlichen Behörden und Beamten und durch willige Leistung alles dessen, was die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert, Unser Bestreben mit Kraft zu unterstützen.

So gemeinschaftlich handelnd werden Wir das Ziel erreichen, nach dem Wir streben, und mit Gottes Hülfe über unsern Kanton jene Segnungen verbreiten, die Uns Unser schönes Vaterland immer werther und theurer machen werden.

Wenn Wir Uns auf die besondere Mitwirkung und Unterstützung aller Gutgesinnten im Lande verlassen, so zählen Wir ganz vorzüglich auch darauf, daß die gesammte Hochwürdige Geistlichkeit des Kantons, die Wir Unsers kräftigen Schutzes versichern, in jenem schönen Geiste des göttlichen Stifters Unserer Religion immerhin darauf einwirken werde, daß Religion, Eintracht, Sittlichkeit und Tugend — diese Grundlagen aller menschlichen Glückseligkeit — befestigt werden.

Indem Wir Uns nun angelegen seyn lassen, unverweilt zur Revision der bestehenden organischen Gesetze zu schreiten, die mit der gegenwärtigen Verfassung in gehörigen Einklang gebracht werden müssen, befehlen Wir anmit allen untergeordneten Behörden und Beamten, bis auf weitere Verfügung, ihre Verrichtungen fortzusetzen.

Bürger des Kantons! Schließet Euch kräftig an Eure verfassungsmäßige Regierung an, auf daß sie das Gute, welches sie bezweckt, zu vollführen vermöge! Blicket vorwärts, und opfert gegenseitig manche bittere Erinnerung dem Wohl des Ganzen! Bedenket, daß nur Eintracht Euch frommen und in Zeiten der Gefahr retten kann! Reichet Euch insgesammt die Hand des Friedens und der Liebe, und strebet, treue Eidgenossen und wahre freye Männer zu seyn, die eben so sehr jede Willkür als alle Zügellosigkeit hassen.

Möge Gott, der Allväter, welcher Uns schon aus so manchem Sturme rettete, Unsere Bemühungen segnen, gütig stets über Uns walten und Uns und Unsern Enkeln die von Unsern Vätern so theuer erworbene Freyheit bewahren.

Luzern, den 5. März 1831.

Im Namen des Großen Raths:
Der Präsident,
Vincenz Rüttimann.
Die Sekretäre desselben:
Joh. Bapt. Sidler.
Bernard Wicki.

Man hatte von der Komposition des Verfassungsraths nur wenig Günstiges für den Kanton erwartet. In seinem Werke fanden leidenschaftslose Männer manch Gutes abgeschafft und Uebles dafür emporgehoben; von der Organisation erwartete man nun das Beste, hält aber auch diese für mißlungen. Doch immerhin findet sich das Volk des Kantons Luzern im Besitze einer volksthümlichen Verfassung, die der Vervollkommnung empfänglich ist, und es liegt in seiner eigenen Kraft, seine Organisation für und für zu verbessern. Es fehlt ihm nicht an wahrhaft liberalen und kenntnißreichen Männern, welchen, wenn sich

das Zutrauen auf sie vereinigt, die Kraft nicht ermangeln wird, ein Labyrinth von Reibungen und Zerwürfnissen zu zerstören, und ein wirklich achtungswerthes Volk auf den ebenen Pfaden von Frieden, Versöhnlichkeit und Billigkeit zu einer dauerhaften Wohlfahrt zurückzuführen.

(Der Schluß folgt im ersten Hefte des vierten Bandes.)

Nachwort des Verfassers.

Der Verfasser der Schweizerischen Annalen hat „die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830" verheißen. Als er sich aber tiefer in sein Unternehmen hineingedacht und dessen Werth und Erforderniß näher erwogen hatte, überzeugte er sich bald, daß nackte Schilderung der jüngsten Umwälzungen im Vaterlande der Nachkommenschaft geringes Interesse abgewinnen dürfte. Der unselige Taumel, in dem man von den Vorschriften der sittlichen und bürgerlichen Ordnung abwich und der nur Wirren über Wirren erzeugen konnte, wird kein Anhaltspunkt der Geschichte werden, und die künftigen Historiker werden bey dem Zeitpunkte, in dem der schweizerische Charakter ganz verwischt war, als bey einer schändenden Makel, die nicht mehr zu reinigen ist, schnell vorüber gehen.

In dieser Ueberzeugung bestärkte den Verf. der Annalen dann der Eindruck, welchen bereits in der Einleitung die gedrängte Uebersicht des Zustandes der Schweiz im Allgemeinen, von dem Fall der alten Eidgenossenschaft an bis zu den Versuchen, eine föderalistisch-kostümirte Ein-

heit herzustellen, auf einsichtige, dem Vaterlande anhängliche Männer gemacht hat. Sie bezweifelten keinen Augenblick, daß demagogisches Rasen und doktrinäres Experimentiren nur radikale Desorganisationen herbeyführen möge.

Wenn indessen der Augenblick, in dem es darauf angelegt war, die Eidgenossen in die seltsamsten Irrthümer zu verstricken, sie sich selbst, ihrer bewährten Vernunft, ihrem von glücklichen Voreltern ererbten Nationalcharakter, selbst ihren wesentlichsten Bedürfnissen zu entfremden und sie in die bedauerlichsten Zerwürfnisse zu stürzen; wenn dieser Augenblick — man vergönne uns das Wort — um seiner drückenden, auch jetzt noch nicht zu berechnenden Folgen willen, in der Geschichte doch nicht ganz unberührt bleiben kann; wenn dann den Nachkommen das Urtheil zusteht: was durch die zerstörende Bewegung gewonnen oder verloren, gebessert oder verdorben worden; ob diese Krisen aus dem Gesammtwillen des Volks hervorgegangen oder bloße Triebwerke von Faktionen waren, die aus der Verwirrung und Auflösung der gesetzlich konstituirten Gesellschaften Vortheil zu ziehen meinten, — so ist es nothwendig, auch den Zustand zu kennen, aus welchem unsere XXII kleinen, sich nicht fremden, aber an Geist und Formen vielgestaltigen Staaten in dem verhängnißvollen Jahr 1830 aufgestört worden.

Schon an sich selbst zeichnen sich die beyden Perioden von der Vermittelungsakte bis zu den neuen Geburtswehen im Jahr 1830 von dem Wesen der alten Eidgenossenschaft, deren fünfhundertjährige Bünde und Gestaltungen sich überlebt hatten, dermaßen aus, daß sie das

Interesse der Nachkommenschaft hoch ansprechen müssen. Der Geist des Volks hat sich seit der großen politischen Umgestaltung unter der wärmenden Sonne der Freyheit höher gehoben; sein Aufstreben, das erwachte Selbstgefühl, das anhaltende Fortschreiten seiner Bildung und Thätigkeit in diesen Perioden sind unverkennbar und auffallend; doch hat die Zeit in dem Laufe derselben auch manch Gutes wieder weggespühlt, und ungewöhnte Zuckungen haben manch löbliches Stabiles unterwühlt. Unmöglich wird je eine allgemeine Schweizergeschichte in die besondern, in den XIX und noch mehr in den XXII Kantonen, so vielartigen Verhältnisse, in die politischen und moralischen, einläßlich eintreten können. Um so höhern Werth wird es später für Freunde der vaterländischen Geschichte haben, daß diese Verhältnisse schon in dem Zeitpunkt gesammelt seyen, in dem sie am gründlichsten und vertrautesten erforscht und von dem Geschelle aberwitziger Parteyblätter gereinigt werden konnten. Es wird auch ihr Urtheil über den Radikalbruch im Jahr 1830 und seine noch dunkeln Folgen leiten und bestimmen und zugleich dem künftigen Geschichtschreiber eine zuverlässige und reichhaltige Fundgrube werden.

Diese Erwägungen drängten dann den Verfasser, ohne Rücksicht auf sein hohes Alter *), dem Antriebe seines Patriotismus nachzugeben und sich an die schwierige und mühselige Arbeit zu wagen. Es war von da an sein

*) Zwar ward er gewarnt, indem präsumtiv gute Freunde schon im Frühjahr 1831 die Unmögenheit seines Alters, in vermuthlich auch guter Meinung und Absicht, in vertrauten Kreisen angelegentlich besprochen und vorgestellt hatten.

unermüdetes Bestreben, sich die möglichst zuverlässigen Berichte, nicht bloß über die neueste Katastrophe und ihre Ursachen, Zwecke und Triebwerke, sondern auch über die gestürzten Staatsverwaltungen, zuweilen selbst über Heimlichkeiten derselben, und über ihren Geist wie über die Gesinnung des Volks zu verschaffen, um die Kantonalgeschichten der beyden denkwürdigen Perioden ruhig und gemessen darzustellen und dieselben ohne Schmeicheley wie ohne Bitterkeit nach ihrem wirklichen Gehalte zu würdigen. Nicht minder wahr und treffend hofft er diese in dem künftigen Bande zu vollenden, wenn ihm auch in den noch nicht behandelten regenerirten Kantonen die gleiche freysinnige Unterstützung zu Theil wird, die er wichtigen, vaterländisch gesinnten Männern der schon behandelten zu verdanken hatte *).

Am angelegensten war es dem Verfasser, daß schon die Zeitgenossen bey ernstem Rückblicken in die Vergangenheit die Ueberzeugung schöpfen, daß zufriedenes Glück nur von Gesetzlichkeit und bedächtlicher Entwickelung der Intelligenz, nie von überspannten Forderungen und lockend

*) Damit erhielt das Werk freylich mehr Ausdehnung, aber auch weit mehr Gehalt und einen bleibenden historischen Werth, der außer demselben nicht zu finden seyn wird. Es trifft also bey diesen Annalen der seltene Fall ein, daß der Verfasser ungleich Größeres geleistet als verheißen hat. Er war gesinnet, diese Abänderung schon auf dem Titelblatt des zweyten Bandes durch eine Beyfügung anzumerken; es ward aber versäumt oder nicht mehr schicklich befunden. Am meisten betrogen sich indessen die, welche an den Annalen eine Novellistik, deren wir wohl zum Ueberflusse besitzen, erwarteten, doch gewiß nicht zu ihrem Schaden, und der Verfasser hat diese lockere Meinung nicht veranlaßt.

betriebenen Umwälzungen zu erwarten sey, und daß es für jedes Volk dringend sey, von verhängnißvollen, falschen Bahnen, auf welche es gerathen, wieder abzulenken und das weise Wort des Dichters zu beherzigen:

Fortschritt fordert die Zeit, doch nie ein Fröhnen dem Zeitgeist.

Inhalt
der drey ersten Bände.

Erster Band.
Erstes Heft.

Seite

Vorwort des Verfassers 5
Einleitung 9

Erste Abtheilung. Die Juliustage des Jahrs 1830 in Frankreich.

Rückblicke 24
Das Ministerium Polignac-Peyronnet 28
Ordonnanzen 32
Der Widerstand 38
Die konstitutionelle Restauration 43
Schicksale der entsetzten Dynastie 60
Das Wiederauftreten der Bourbone in England . . 67
Das Schicksal der Minister 69
Geschichtliche Corollarien, Ansichten, Ueberlegungen . . 76

Zweyte Abtheilung des ersten Bandes. Die Schweizertruppen in den Juliustagen und ihre endliche Auflösung 92

Gefechte des ersten Schweizergarderegiments (des siebenten der königlichen Garde) v. Salis 96
Vertheidigung der Kaserne von Babylone 106
Der Rückzug nach St. Cloud und Versailles . . . 110
Das zweyte Schweizergarderegiment (das achte der königlichen Garde) v. Besenval 105
Der Marsch nach Rambouillet und die Abdankung zu Maintenon und Orleans 117
Unterhandlungen 121

Digitized by Google

Seite
Das erste Linienregiment, Bleuler 129
Das zweyte Linienregiment, Bontems 133
Das dritte Linienregiment, Rüttimann . . . 135
Das vierte Linienregiment, de Riaz 142

Zweytes Heft.

Dritte Abtheilung des ersten Bandes. Allgemeine politische Verhältnisse der Schweiz in den Jahren 1830 u. 1831.

Europäische Konstellation 145
Gemeineidgenössische Verhältnisse 158
Verhältnisse zu Frankreich 184
Bericht der vorörtlichen Behörde an die hohe eidgenössische Tagsatzung am 6. August 1830 188
§. 14 des Abschieds: über die neuesten Ereignisse und Staatsumwälzung in Frankreich 192
Symptome von Unzufriedenheit, Aufreizungen, Fehltritte von allen Seiten 199
Historischer Umriß des Jahrs 1814, als Reaktionsgegenstand 218
Erwägenswerther Nachtrag zu den gemeineidgenössischen Verhältnissen, nämlich die im Jahr 1802 von der Tagsatzung zu Schwyz begutachtete Bundesverfassung . 230

Drittes Heft.

Vierte Abtheilung des ersten Bandes. Die Kantonalverhältnise im Jahr 1830.

Allgemeine charakterische Ansicht der Bewegungen . . 257

Fünfte Abtheilung des ersten Bandes. Verfassungsänderung im Kanton Zürich.

Politischer Standpunkt von 1814—1830 265
Die Bewegung im Jahr 1830 295
Ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung des Kantons Zürich, abgehalten zu Uster Montags den 22. November 1830 317
Beschluß (Abdikationsakt) des Großen Raths vom 27. November 1830 331
Eröffnung des neuen Großen Raths durch den Amtsbürgermeister von Reinhard am 14. Dezember 339
Die Vollendung im Jahr 1831 345

Seite

Staatsverfassung für den eidgen. Stand Zürich. (Uebersicht derselben.) 354

Viertes Heft.

Sechste Abtheilung des ersten Bandes. Die Staatsumwälzung im Kanton Thurgau . 373
Die Epoche von 1814—1815 381
Die Periode von 1814—1830 388
Die Umwälzung 412
Die Verfassungsarbeiten 456

Siebente Abtheilung des ersten Bandes. Die ersten Wirren im Kanton Basel und die pacifizirende neue Verfassung.
Anblick der einfachen Angelegenheit und des Stoffes zu ihren Verwickelungen 465
Zustand und Stimmung vor dem Ausbruche der Unruhen . 474
Aufreizungen und Bewegungen 484
Note, außer Zusammenhang mit den Baselischen Geschichten (den eidg. Socialkontrakt berührend) . 508

Zweyter Band.

Erstes Heft.

Erste Abtheilung. Der schweizerische Wehr- und Heerstand 5
Unmaßgebliche Ansicht, welches Vertheidigungssystem der Schweiz das einzig ausführbare und zuverlässige sey . 19
Das eidgenössische Militärsystem 27
Die Wehranstalten in den Jahren 1831 und 1832 . . 47
Namensverzeichniß der höhern Offiziere, welche im J. 1831 die verschiedenen Generalstäbe bildeten . . . 61
Etat des eidg. Generalstabs im Dezember 1832 . . 66
Die eidg. Kriegsverwaltung 67

Zweyte Abtheilung des zweyten Bandes. Fortsetzung der siebenten Abtheilung des ersten Bandes: Die ersten Wirren im K. Basel und die pacifizirende neue Verfassung.
Verfassungsarbeiten; gewaltsame Abreißung 77

	Seite
Die eingedrungene Regierung zu Liestal; offener Krieg .	92
Beruhigung des Volks, doch fürwährende Umtriebe . .	103
Die vollendete neue Verfassung	113
Annahme der Verfassung. (Proklamation.) . . .	121
Eidgenössische Gewährleistung derselben	123
Ein Nachwort des Verfassers	125

Zweytes Heft.

Dritte Abtheilung des zweyten Bandes. Die Staatsumwälzung im Kanton Aargau.

Die Epoche von 1814, verglichen mit 1803 . . .	129
Die Periode von 1814—1830	146
Allmälig erzeugte Mißstimmung des Volks. Einleitung der Verfassungsrevision	187
„Ueber Verbesserung der aargauischen Verfassung", erste Aufregungsschrift vom 2. November aus Lenzburg. Gährungen	207
Dekrete des Großen Raths. Aufstellung eines Verfassungsraths	218
Anarchische Aufreizungen, Aufstand und Umwälzung . .	223
Die Wiedergeburt	242
Etwelche Blicke auf das neue Verfassungswerk . . .	256
Ein Seitenbild zu der Verfassungsänderung im Kanton Zürich	264

Drittes und viertes Heft.

Vierte Abtheilung des zweyten Bandes. Die Staatsumwälzung im Kanton Bern, mit geschichtlicher Uebersicht seiner frühern Verhältnisse.

Vorbetrachtungen des Verfassers	279
Populäre Ansicht des politisch-moralischen Zustandes vor dem Oktober 1830	291
Kritisch-geschichtliche Analyse dieses Zustandes . . .	296
Die Staatsverwaltung in der Periode von 1814—1830 .	322
Entwickelung der nähern Bewandtnisse, welche die Bewegung im Jahr 1830 förderten	348
Der Uebergang zur Bewegung	374

Digitized by Google

Seite
Niederlegung der Regierungsgewalten und Umwälzung der Verfassung 422
Schlußbemerkungen 438
Fünfte Abtheilung des zweyten Bandes. Die Staatsumwälzung im Kanton Freyburg . 443
Der Kanton Freyburg nach der schweizerischen Staatsumwälzung 447
Restauration des Patriziats im Jahr 1814 453
Umwälzung im Jahr 1830 483

Dritter Band.

Erstes Heft.

Erste Abtheilung. Fortsetzung der fünften Abtheilung des zweyten Bandes: Die Staatsumwälzung im Kanton Freyburg.
Die Volksrestauration 1
Nachträgliches zur Staatsumwälzung von Freyburg (den Keim derselben vor 1798) 28
Nachträgliches zur Staatsumwälzung von Bern (hauptsächlich über das Seeland und Biel) 33
Zweyte Abtheilung des dritten Bandes. Die Umwälzung im Kanton St. Gallen . . 41
Die Bestandtheile des Kantons St. Gallen 44
Ein Wort über die historische Literatur des Kantons . . 70
Geschichte des Untergangs des fürstlichen Stifts St. Gallen, ersten Bundesgenossen der alten Eidgenossenschaft . 75

Zweytes und drittes Heft.

Dritte Abtheilung des dritten Bandes. Fortsetzung der Staatsumwälzung im Kanton St. Gallen.
Die Staatsverwaltung 133
Periode von 1803—1814 137
Die Epoche von 1814 165
Periode von 1814—1831 180
Zutrauen, Störung, Umwälzung 207
Anspruchlose Ansichten der Verfassung von 1831 . . 229

Seite

Vierte Abtheilung des dritten Bandes. Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im Kanton St. Gallen.

Vorwort des Verfassers der Annalen 250
Einleitung 254
Rückblicke auf ältere kirchliche Zustände St. Gallens . . 255
Die Losreißung von dem Stuhle zu Konstanz und ihre ersten Früchte (1813—1817) 257
Die (einschlagenden) politischen Zustände im Kanton St. Gallen (vor und bis 1820) 270
Die Bisthumsplane des Administrationsraths (1821) . . 281
Bisthumsunterhandlungen (1822 und 1823) . . . 286
Die Einführung des Doppelbisthums (1824) . . . 295
Die Zerwürfnisse (1825—1828) 299
Trennungsprojekte (1829—1831) 308
Akten, die Errichtung des Bisthums Chur und St. Gallen betreffend 316
Bulle Sr. Heil. Papst Pius VII vom 2. Juli 1823, sammt dem Landeshoheitlichen Placet vom 14. April 1824 . 320
Korrespondenz der Regierungen von St. Gallen und Graubünden 333

Viertes Heft.

Fünfte Abtheilung des dritten Bandes. Die Staatsumwälzung im Kanton Luzern, mit Rückblicken auf seine frühern Verhältnisse 341
Ein Rückblick auf die alte Aristokratie in Luzern . . 343
Die Restauration von 1814 352
Die Staatsverwaltung der XIVner Regierung 406
Die Verfassungsreform im Jahr 1829 426
Umwälzung der einverstandenen Verfassungsreform (1830) . 454
Neueste konstitutionelle Gestaltungen 501
(Der Schluß folgt im ersten Hefte des vierten Bandes.)
Nachwort des Verfassers 518

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z182932402

Vol 3

Digitized by Google

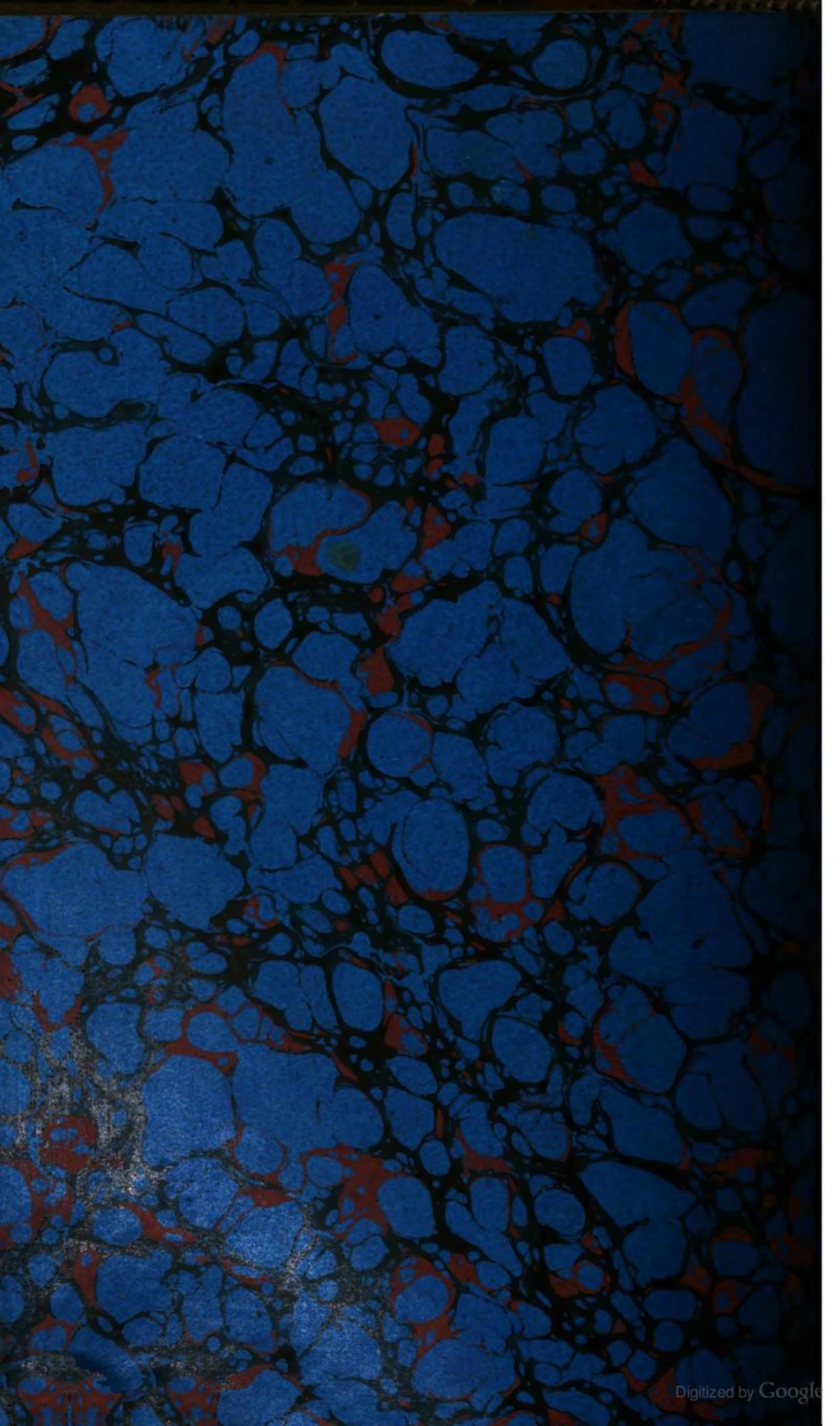

Digitized by Google

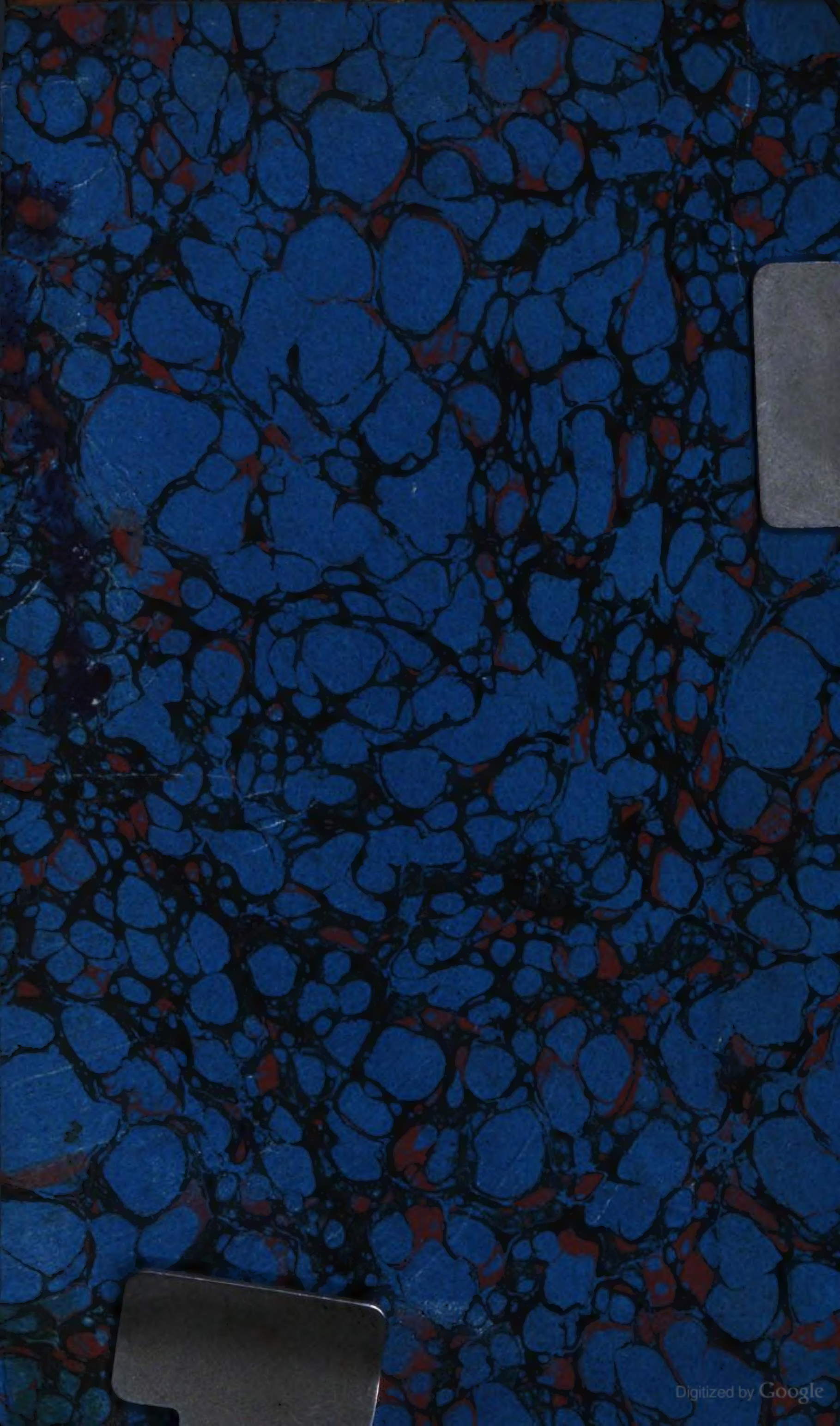

Digitized by Google

Digitized by Google